K. 114b
432

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0002


CHRISTIAN LUDOLPH
REINHOLD
geb. d. 13 Nov. 1739
Linnemann pinx. Quackenbr.
C. Fry. sc. Osnab.
1775

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0006

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister,
Lehrer der Mathematik und bildenden Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

# ARCHITECTURA FORENSIS

oder

# die aufs Recht angewandte Baukunst

## Erster Theil

welcher
das Mathematische, Politische und
das Wesentliche der Gartenbaukunst
in sich enthält.



Mit zwanzig Kupfern.

Münster und Oßnabrück,
bey Philipp Heinrich Perreuon. 1784.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE.

Universitäts- und Landesbibliothek
Zweigstelle Aufklärung

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0008



# Vorrede.

Dieser erste Theil enthält, wie der Titel anzeiget, das Mathematische, Politische und das Wesentliche der Gartenbaukunst in sich. Der zweite Theil wird das Rechtliche,

Oekonomische und Cammeralistische der Baukunst liefern, wovon der Vorschmack im sechszehnten und siebenzehnten Hauptstück dieses ersten Theils gegeben worden. Oßnabrück, den 8ten März. 1784.

L. L. Reinhold.

# Einleitung
## oder
## kurze Geschichte der Baukunst.

Der gute Geschmack der Baukunst ist im Grunde eben der, welcher sich sowol in andern Künsten, als den ganzen sittlichen Leben der Menschen, vortheilhaft äußert. Seine Würkung ist: daß in einem Gebäude nichts unüberlegtes, nichts unverständiges, nichts, das der Richtigkeit der Vorstellungskräfte zuwider ist, angetroffen werde; daß jeder einzelner Theil sich zum Ganzen wohl schicke; daß das Ansehen und der Charakter, oder das Gepräge des Gebäudes, mit seiner Bestimmung wohl übereinkomme; daß kein Theil und kein Zierrath daran sey, von der man nicht ohne Umschweif sagen könne, warum sie da sey; daß die edle Einfalt dem Ueberfluß an Zierrathen vorge-

zogen werde; daß endlich aus jedem einzelnen Theile Fleiß und Verstand deutlich hervorleuchten. An den wenigen Gebäuden, die von der guten Zeit der griechischen Baukunst übrig geblieben sind, zeigen sich alle diese Eigenschaften deutlich; sie können als Muster des reinen Geschmacks angesehen werden.

Die ersten Bemühungen in dieser Kunst entstehen natürlicher Weise bey jedem Volke, sobald es sich aus der gröbsten Barbarey losgerissen, Musse zum Nachdenken und Begriffe von Ordnung, Bequemlichkeit und Schicklichkeit bekommen hat. Denn es ist den Menschen natürlich, das Ordentliche der Unordnung vorzuziehen; also fällt der Ursprung der Baukunst in die entfernteste Zeiten, und ist nicht bey einem Volke allein anzutreffen. Es würde angenehm und lehrreich seyn, die Hauptarten des Geschmacks in der Baukunst durch Aufzeichnung einiger Hauptgebäude der diese Kunst übenden aber sonst keine Gemeinschaft unter sich habenden Nationen, vor Augen zu legen. Es würde sich viel von dem Nationalcharakter derselben daraus bestimmen lassen. Man würde zwar in allen dieselben Grundgesetze,

gesetze, aber auf sehr verschiedene Weise, angewendet finden.

Der Geschmack, den die neuern Europäer angenommen haben, ist im Grunde derselbe, der ehedem in Griechenland und in Italien geherrscht hat. Er scheinet, wie die ersten Anfänge verschiedener anderer Künste, nicht auf dem griechischen Boden erzeugt, sondern aus Phönicien und Egypten dahin gekommen zu seyn, aber durch das feine Gefühl und den männlichen Verstand der Griechen seine Vollkommenheit erreicht zu haben. In Egypten trift man noch Ruinen von Gebäuden an, die allem Ansehen nach älter, als der Anfang der eigentlichen Geschichte sind. An denselben ist schon der griechische Geschmack, auch sogar in kleinern Verzierungen, zu entdecken. Von phönicischen, und babylonischen, und persischen Gebäuden, hat sich nichts aus dem Alterthum erhalten. Da aber der salomonische Tempel ohne Zweifel das Gepräge der phönicischen Bauart gehabt; so kann man auch von dieser sagen, daß sie mit der egyptischen überein gekommen.

Man muß also den Orient, und vermuthlich die Länder disseits des Euphrats, als den Geburtsort derjenigen Bauart ansehen, welche von den Griechen auf den höchsten Grad der Vollkommenheit erhoben worden. a) Diese scheinen die Kunst noch in einem etwas rohen Zustande bekommen zu haben. Dennoch sind noch ansehnliche Ruinen griechischer Gebäude vorhanden, die weit über die gute Zeit des Geschmacks heraufsteigen, wie die Ruinen von Pestun am salernikanischen Meerbusen, und von Agrigent in Sicilien. Diese Bauart hat in Griechenland und Italien verschiedene besondere Wendungen, als so viel Schattirungen bekommen, die man hernach mit dem Namen der Ordnungen bezeichnet hat. Die Hetrurier und

a) Daß die Baukunst bey den Griechen später als die Bildhauerey und Mahlerey zu einer Vollkommenheit gelangt sey. S. Winkelmanns Geschichte der Kunst S. 137. 138. Der Minerventempel zu Athen, der zur Zeit des Perikles erbauet ward, war nach der groben dorischen Ordnung, woraus man schließt, daß die andre Ordnungen noch nicht erfunden waren. S. Pococke Beschreib. des Morgenlandes T. I. S. 231. der 2ten deutschen Ausgabe Tab. 67.

und Dorier sind der alten Einfalt und Rohigkeit am nächsten geblieben. a) Die Jonier scheinen etwas mehr Annehmlichkeit und eine Art Weichlichkeit hinein gebracht zu haben. b) Hernach aber, als Griechenland der Hauptsitz aller schönen Künste geworden war, kam noch mehr Zierlichkeit und sogar etwas Ueppigkeit hinein, wie an der corinthischen Ordnung c) zu sehen; dieses haben die spätere Römer noch weiter getrieben.

Noch jetzt wird allemal, wo Säulen oder Pfeiler angebracht werden, eine dieser fünf alten Ordnungen zur Richtschnur genommen. Sie sind so gut ausgedacht, daß man, ohne Gefahr die Sachen schlechter zu machen, sich nicht weit von den Formen und Verhältnissen der Alten entfernen kann. Es ist nicht mehr zu er-



a) S. Sulzers allgemeine Theorie der schönen Künste, Artikel: dorische Säulenordnung.

b) Nach Vitruvius B. 4. K. 13. ist die jonische Säulenordnung zuerst an den Tempel der Diana zu Ephesus angebracht worden.

c) Der Bildhauer Callimachus soll sie erfunden haben. S. Vitruvius B. 2. K. 7. Sie wird zuerst gedacht bey dem Tempel zu Tegea in Arkadien, den der berühmte Bildhauer Scopas erbauet. S. Pausanias B. 8. K. 45.

warten, daß eine von diesen Ordnungen würklich verschiedene und dennoch gute Gattung werde erfunden werden. Die Römer scheinen schon alle mögliche Versuche hierüber erschöpft zu haben. Sie nahmen sich ernstlich vor, Rom durch die Schönheit der Gebäude über alle Städte der Welt zu erheben. Dennoch haben diese außerordentlichen Bestrebungen von den besten aus allen Theilen Griechenlandes versammleten Baumeistern a) nichts, als die einzige römische Ordnung heraus gebracht, die nur aus einer Vereinigung der corinthischen und jonischen besteht.

Nach Erlöschung der Familien der Cäsaren fing in Rom die Baukunst an zu fallen. Man verließ nach und nach die edle Einfalt der Griechen, b) und überhäufte alles mit Zierrathen. Die Gebäude nahmen den Charakter der Sitten, die allen grossen despotischen Höfen ge-

a) Einige berühmte alte Baumeister waren, Callicrates, Chersiphron, Cresiphon, Dinocrates oder Dinochrares, Ictinus, Phäax, Philo, Pythius. S. A. F. Büsching Entwurf einer Geschichte der zeichnenden schönen Künste § 48.

b) Die alten griechischen Gebäude zu Pesti (Paestum. Posidonia) sind durch Dûmont, Morghen, Miller, Major und den Grafen Gazzola in Kupferstichen herausgegeben.

gemein sind, an; ein Gepränge, das die Augen verblenden sollte, kam in die Stelle der wahren Hoheit und Grösse. Von dieser Art sind verschiedene noch aus diesen Zeiten vorhandene Werke, als Triumphbogen der Kayser Severus, des M. Aur. Antonius, des Constantinus; besonders aber der Bäder des Diokletianus. So wie das Reich an Hoheit abnahm, sank auch die Baukunst. Die Römer brachten sie auch nach Constantinopel, wo sie sich viele Jahrhundert in einem Stande der Mittelmäßigkeit erhalten hat. In Italien ward man immer mehr und mehr für die guten Verhältnisse gleichgültig, und verlohr sie zulezt ganz. Als sich nach dem Untergang des Reichs, die Gothen, Longobarden, und hernach die Saracenen in ihren eroberten Ländern festgesetzt hatten, unternahmen sie grosse Gebäude, an denen nur noch wenige Spuhren des guten Geschmacks übrig bleiben; fast gar alle Regeln der Schönheit wurden aus den Augen gesetzt; desto mehr aber wurde das Mühsame, das Gezierte, das Seltsame und einigermaßen Abendtheurliche gesucht.

Mit-

Mitten in diesen Zeiten des barbarischen Geschmacks der Baukunst wurden die meisten Städte in Deutschland und die meisten Kirchen im ganzen Occident gebauet, an denen wir das Gepräge einer über alle Regeln ausgeschweiften Bauart noch jetzt sehen. Diese Gebäude setzen durch ihre Grösse, durch die unermeßliche Verschwendung der Zierrathen, durch die gänzliche Vernachlässigung der Verhältnisse in Erstaunen. Doch finden sich noch hin und wieder Spuhren des nicht ganz erloschenen Geschmacks. An der Marcuskirche in Venedig, die zwischen den Jahren 977 und 1071 gebauet worden, ist noch etwas von wahrer Pracht und von guten Verhältnissen übrig; und in derselben Stadt ist die Kirche Sancta Maria Formosa beynahe noch im antiken Geschmack im Jahr 1350 von Paulo Barbetta gebauet.

Aus den grossen Gebäuden der mitlern Zeiten, die in verschiedenen Städten Italiens noch zu sehen sind, läßt sich ziemlich deutlich sehen, wie durch diese Zeiten sich noch immer etwas von dem guten Geschmack der Baukunst erhalten hat.

Im

Im Jahre 1013 wurde die Kirche zu St. Miniat in Florenz angelegt, die in einem erträglichen Geschmacke gebauet ist, und im Jahre 1016 wurde der Grund zu dem Dohm in Pisa gelegt. Der Baumeister desselben war ein Grieche aus Dulichium, den die Italiäner Buschetto nennen. Die Pisaner, die damals einen grossen Handel nach Griechenland trieben, liessen marmorne Säulen von alter Arbeit daher bringen, die an diesem Gebäude angebracht wurden. Bey dieser Gelegenheit liessen sie auch Mahler und Bildhauer aus Griechenland kommen. Um dieselbe Zeit fing man auch in Rom, Bologna und Florenz an zu bauen. Um das Jahr 1216 bauete ein gewisser Marchione, der zugleich ein Bildhauer war, die schöne Capelle von Marmor in der Kirche Sta Maria Maggiore in Rom.

Einer der größten Baumeister der mittlern Zeiten war ein Deutscher, den man Meister Jacob nennte. Er setzte sich in Florenz, wo er das grosse Franziscaner-Kloster gebauet hat. Sein Sohn, den die Welschen Arnolfo Lapo nennen, bauete die Kirche des heiligen Kreuzes in

Flo-

Florenz, und gab die Zeichnung zu der prächtigen Kirche de sancta Maria de fiore. Dieser starb im Jahr 1200.

Die kleinen Reste des guten Geschmacks breiteten sich doch in diesen Zeiten nicht ausserhalb Italien aus. An allen den erstaunlichen Gebäuden dieser Zeit, die noch jetzt von dem ehemaligen Reichthum der Niederlande zeugen, ist bey der unbegreiflichen Verschwendung der Arbeit wenig gesundes. Dieses muß man auch von dem Münster in Strasburg sagen, welches im dreyzehnten Jahrhundert aufgebauet worden, und unter die erstaunlichen Gebäude der Welt gehöret. Der Baumeister desselben war ein gewisser Erwin von Steinbach.

Aber in dem funfzehnten Jahrhundert fing die Baukunst an, sich aus den alten Trümmern wieder empor zu heben; die Städte erholten sich von den barbarischen Zerrüttungen, welche durch die Staatsverwirrungen angerichtet worden waren. Bey dem häufigen Bauen, das nach der wieder hergestelleten Ruhe unternommen wurde, fing man wieder an auf die Schönheit zu sehen; man sah

nun

nun die alten Ueberbleibsel mit Nachdenken an, und maaß die Verhältnisse an denselben. Ein gewisser Ser Bruneleschi, der zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts gelebt hat, war einer der ersten, die sich die Mühe gegeben in Rom, mit dem Maaßstabe in der Hand, auf den Trümmern der alten Gebäude herum zu gehen. Von dieser Zeit an ward die Aufmerksamkeit auf diese Muster immer grösser, bis am Ende dieses und am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Alberti, Serlio, Palludio, Mich. Angelo, Vignola und andere Männer erschienen, die sich ausserordentliche Mühe gegeben, jede Regel zu entdecken, durch welche die Gebäude der Alten ihre Schönheit bekommen haben. Und so wurde die Baukunst wieder hergestellet.

Doch erschien sie nicht in ihrer ehemaligen Reinigkeit. Auch die späteren Gebäude des alten Roms, die schon viel Fehler hatten, besonders die diokletianischen Bäder, wurden zu Mustern genommen. Selbst die größten Baumeister, Palludio und Mich. Angelo, nahmen die Fehler des unter den Kayfern schon sinkenden

Ge-

Geschmacks unter ihre Regeln auf, und das Ansehen dieser grossen Männer gab ihnen ein Gewicht, das sich bey vielen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Inzwischen breitete sich der gute Geschmack aus Italien nach und nach auch in die übrigen Länder von Europa aus. Gegenwärtig findet man von Rußland bis nach Portugal, und von Stockholm bis nach Rom, aber nur hier und da, Gebäude die zwar nicht ganz untadelhaft, aber doch größtentheils in dem wahren Geschmack aufgeführet sind. Doch sind sie so einzeln, daß man nicht sagen kann, die wahre Baukunst sey durch Europa gemein worden. Noch sind genug ansehnliche Städte (zumal solche, die wegen ihrer guten Policey keine Brandschäden erlitten haben), wo man die Spuhren guter Baumeister gänzlich vermißt. Indessen da fast alle Ueberbleibsel der griechischen und römischen Baukunst abgezeichnet, und überall ausgebreitet sind, fehlet es den neuern Baumeistern an nichts mehr, sich in den wahren Geschmack des Alterthums zu setzen, als an überlegter Betrachtung derselben.

---

Inhalt.

# Inhalt
## der Hauptstücke und Paragraphen.


### Erstes Hauptstück.
### Ueber den Baugeist.

§. 1. Auch die Baumeister sind über die Methode zu bauen noch nicht einig.
2. Einwürfe der antiken Baumeister, welche durch Holz die Natur nachahmen.
3. Gegenerinnerung der Baumeister, welche nicht wollen, daß man durch Stein Holzwerk nachahme.
4. Die antiken Baumeister berufen sich auf die Autorität des allgemeinen guten Geschmacks.
5. Gründliche Beantwortung der Reducenten auf die vorhergehende Sätze.

### Das zweite Hauptstück.
### Vom natürlichen Rechte und der Freyheit zu bauen, auch deren Einschränkung durch Obrigkeitliche Gesetze.

§. 6. Vom Baurecht.
7. Königlich Preußische Verordnung.
8. Verordnung gegen die Verschwendung des Holzes.
9. Weimarsche Statuten.
10. Eisennachsche Statuten.
11. Jenaische Statuten.
12. Wer eigenmächtiger weise zu weit bauet, kann zum Abbrechen gezwungen werden.

# Inhalt.

§. 13. Nürnbergische Reformation.
14. Ulmische Bauordnung.
15. Stadt Frankfurter Verordnung.
16. Stadt Berlin Bauordnung.
17. In der Baukunst muß man die guten Kunstwerke und des Geschmacks kennen.

## Das dritte Hauptstück.

§. 18. Von der Accession.

## Das vierte Hauptstück.

## Vom Baugerichte und der Baupolicey.

§. 19. Bauen und Abbrechen stehet unter der obrigkeitlichen Aufsicht.
20. Einrichtung und Beschaffenheit der Stadt Rom in Rücksicht des Bauwesens und anderer Schönheiten.
21. Wohin die Obrigkeit zu sehen hat.
22. Fernere Beobachtung für die Baupolicey.
23. Vom Baugericht.
24. Etliche sonderbare Gesetze und Rechte, darnach in den Wachtrechten geurtheilet werden soll.

## Das fünfte Hauptstück.

## Vom dinglichen Rechte und dem Nießbrauche.

§. 25. Erklärung des dinglichen Rechts.
26. Vom Nutzgebrauch oder Nießbrauch.
27. Wie der Nießbrauch erlangt wird.
28. Der Nutznießer muß die Beschwerungen des Guts tragen.
29. Wie es bey Bergwerken und Steingruben damit gehalten wird.

§. 30. Wie es nach erloschener Nutznießung gehalten wird.
31. Pflichten des Nutznießers.
32. Helfelds Erklärung vom Nießbrauch
33. Unterschied zwischen Nutzung und Abnutzung.
34. Dieser Nießbrauch ist entweder ein verus usus-fructus, oder ein quasi usufructus.
35. Was zu einem vero usufructu erfordert wird.
36. Wer einen Nießbrauch acquiriren kann.
37. Wie es bey einer Gesellschaft gehalten wird.
38. Der verus Usufructus kann in allen Dingen constituirt werden, welche in Commercio sind.
39. Wie es im römischen Rechte damit gehalten werde.
40. Wozu sich der Fructuarius verbinden muß.
41. Genauere Bestimmung, wie es nach dem Tode des Nutznießers gehalten wird.
42. Pflichten des Eigenthümers.
43. Wodurch der Usufructus verlohren gehet.
44. Was nach geendigtem Nießbrauch vorgehet.
45. Vom Nießbrauch der Dinge, welche durch den Gebrauch consumiret werden.
46. Wodurch der quasi usufructus aufhört.
47. Unterschied vom Anlehn.
48. Von der Caution des Nutznießers.
49. Wann sich der Nießbrauch anhebt.

## Das sechste Hauptstück.

## Von den Baumeistern, ihren Fähigkeiten und Pflichten.

§. 50. Von den Baumeistern der Alten.
51. Von den itzigen Baumeistern.
52. Herr Böcklers Beschreibung von den Qualitäten der Baumeister.

# Inhalt.

§. 53. Nicht alle sind Baumeister, die einen geringen Theil dieser Kunst verstehen.
54. Fernere Bestimmung der Qualitäten eines Baumeisters, und besonders desselben als schöner Geist betrachtet, nach Hr. Sulzer.
55. Von den Qualitäten eines Gartenarchitekten.

## Das siebte Hauptstück.

## Von den zum Bauen nöthigsten Handwerker.

§. 56. Von dem Maurer-Handwerk.
57. Von den Materialien, welche sich der Maurer bedient.
58. Von den verschiedenen Arten des Sandes.
59. Allerley Kleinigkeiten, welche der Maurer bedarf.
60. Von den Werkzeugen eines Maurers.
61. Von den Waaren der Maurer.
62. Was bey der Aufführung der Mauren eines Gebäudes hauptsächlich zu beobachten.
63. Was bey der Anlage eines Schorsteins zu beobachten.
64. Von den Caminen.
65. Von der Zünftigkeit des Maurerhandwerks.
66. Von den Lehrburschen der Maurer.
67. Von den Gesellen der Maurer.
68. Von der Meisterschaft bey den Maurern.
69. Pflasterern Stein- oder Dammsetzer.
70. Von den Dammsetzern, nach Herrn Sprengel.
71. Verfahren des Dammsetzers mit den Steinen.
72. Vom Handwerkszeuge des Dammsetzers.
73. Verfahren des Steinsetzers bey Pflasterung der Gassen.
74. Wie der Dammsetzer vor den Häusern das Pflaster einzurichten hat.

# Inhalt.

§. 75. Wie ein Hof zu pflastern.
76. Von der Meisterschaft des Dammsetzers.
77. Von der Steinhauer und Gewölbekunst.
78. Der Steinmetz Verfahren bey Bearbeitung eines Steinblocks.
79. Von den Steingruben.
80. Steinbrüche gehören der Regel nach nicht unter die Regalien.
81. Von den Fähigkeiten eines Steinmetz.
82. Von Handwerkszeug der Steinhauer.
83. Vom Handwerks-Gebrauch.
84. Von den Ziegelbrennereyen, und zwar von den Ziegeln überhaupt.
85. Ziegelhütten gehören unter die gemeinen Nutzung.
86 Vom Handwerksgebrauch der Ziegelbrenner.
87. Von den Ziegelofen.
88. Erfindung der Größe eines Ziegelofens.
89. Einen Ziegelofen zu bauen.
90. Einen Ziegelofen zu besetzen.
91. Von den Feldofen.
92. Ueber die Art mit Steinkohlen Ziegel zu brennen.
93. Verhältniß der Kohlen gegen die zu brennenden Ziegel.
94. Vom Kalk und Kalkofen.
95. Verfahren beim Kalkofen.
96. Vom Mörtel.
97. Kennzeichen des gutgebrannten Kalks.
98. Vom Mergel oder Lettenkalk.
99. Von dem Muschelkalk.
100. Das Kalkbrennen gehört unter die natürlichen Rechte.
101. Unterschied der Kalkarten.
102. Von den Kalkofen.
103. Wie man Kalk in freyem Felde brennet.

# Inhalt

§. 104. Wie man mit Steinkohlen Kalk brenne.
105. Wie der Gips und Alabaster zubereitet und gebrannt wird.
106. Von der Kunst zu Zimmern.
107 Vom Holzfällen.
108. Verfahren des Zimmermanns.
109. Vom Handwerksgebrauch bey den Zimmerleuten.
110. Von den zum Bauen nöthigen Hölzern.
111. Von der Eiche.
112. Von der Bäche.
113. Von der Rüster.
114. Von der Ahorn.
115. Von den fruchttragenden Bäumen.
116. Die Birke.
117. Die Linde.
118. Von der Espe.
119. Die Esche.
120 Von der Erle oder Eller.
121. Vom Tangelholz überhaupt.
122. Die Kiefer.
123. Die Fichte.
124. Die Tanne.
125. Der Lerchenbaum.
126. Von den ausländischen Hölzern.
127. Der Tischler und sein Handwerk.
128. Wie die Tischler das Meisterstück untersuchen.
129. Vom Glaserhandwerk.
130. Vom Glase.
131. Von den Dach und Schieferdeckern.
132. Der Schieferdecker.
133. Vom Schiefersteine.
134. Wie man die Schiefer untersucht.
135. Von der Stuckaturarbeit.
136. Von der Bildhauerkunst.
137. Vom Bildhauer.
138. Von den natürlichen Steinen überhaupt.

139. Von

# Inhalt.

§. 139. Von der Mahlerey überhaupt.
140. Von dem Staffirmahler.
141. Von den Farben.
142. Farben, welche durch die Mischung entstehen.

## Das achte Hauptstück.

## Von der Taxirung erbaueter Güther oder alter Gebäude.

§. 143. Was dabey zu beobachten.
144. Verfahren beym Taxiren.
145. Schema, wie die Aestimation eines Guths einsten geschehen.

## Das neunte Hauptstück.

## Vom Bauanschlage.

§. 146. Was zu einem Bauanschlage vorher zu wissen nöthig.
147. Schema zu einem Bauanschlage eines mittelmäßigen Bürgerhauses, wo annoch ein altes Gebäude vorhanden.
148. Anschlag der Baukosten von einer oberschlächtigen Wassermühle mit einem Gange, wenn die Alte vorher weggerissen wird.
149. Baukosten-Anschlag zur neuen Erbauung eines Schulhauses, nach Hrn. Felbiger.

## Das zehnte Hauptstück.

## Von den Eigenschaften eines Gebäudes.

§. 150. Erklärung, was man unter einem Gebäude verstehe.
151. Von der Bequemlichkeit eines Gebäudes.

# Inhalt.

§. 152. Von der Festigkeit.
153. Von der Schönheit eines Gebäudes.
154. Vom gothischen Geschmack in der Baukunst.
155. Vom Zierlichen, Zierrathen und den Verzierungen.
156. Von den Säulen-Ordnungen.
157. Abtheilung der Säulen.
158. Abtheilung des Postaments.
159. Abtheilung der eigentlichen Säule oder des Schafts.
160. Abtheilung des Gebälkes.
161. Kennzeichen der Säulen.
162. Von dem Verhältniß der Säulen.
163. Die ganze Höhe der Säule.
164. Die Höhe des Postaments.
165. Verhältniß der Säulen.
166. Die Höhe und Verhältniß des Gebälks.
167. Ordnung der Ausladung.
168. Von den Arten der Bauriſſe.
169. Von den Modellen.
170. Von den Kellergeschossen und den Grundmauren eines Gebäudes.
171. Von den Gewölben.
172. Von den Geschossen.
173. Von den Attiken.
174. Die gewöhnliche Einrichtung eines privat Gebäudes.
175. Erklärung einiger Dinge, welche bey einem Gebäude vorzukommen pflegen.
176. Von der Gestalt der Zimmer.
177. Von den Thoren und Thüren.
178. Von den Fenstern.
179. Von den Fußboden und Decken.
180. Von den Treppen.
181. Von den Küchen.
182. Von den Kaminen und Ofen.
183. Von den Schorsteinen.

184. Von

# Inhalt.

§. 184. Von den heimlichen Gemächern.
185. Von Dächern überhaupt.
186. Erklärung einiger Stücke, welche zum Dache gehören.

## Das eilfte Hauptstücke.

## Von den Pallästen.

§. 187. Erklärung was man durch einen Pallast verstehet.
188. Wodurch sich die Palläste vorzüglich auszeichnen.
189. Der Pallast ist das schwerste Werk der Baukunst.
190. Woher der Baumeister die Anordnung zu machen hat.
191. Die Römer haben sie zweckmäßig gebauet und die Chineser thun es noch.

## Das zwölfte Hauptstück.

## Von den Lustgärten.

§. 192. Unterschied der Gärten.
193. Von dem Geschmack bey den Gärten.
194. Beschreibung der chinesischen Gärten.
195. Beschreibung der Lusthäuser des Kaisers in China.
196. Von den Orangerien oder Gewächshäusern.
197. Von den Grotten oder Kühlungsörtern.
198. Von den Einsideleyen; Eremitagen.
199. Von den Trianons oder italiänischen Casini.
200. Das Lust- oder Gartenhaus.
201. Das Lattenwerk; Treillagerie
202. Die Laube.
203. Das Garten-Theater.

# Inhalt.

§. 204. Der Gartensaal.
205. Die Irrgarten, Labyrinthe.
206. Der Park.
207. Menagerie.
208. Der Springbrunne.
209. Das Wasserbeckern, Bassin.
210. Der Wasserfall, Cascadi, Catavact.
211. Von den Statüen.
212. Von den Espaliers; Wandhecken.
213. Von den Boulingrins.
214. Die Parterren.
215. Von den Terrassen.
216. Von den Aufgängen.
217. Von den geschornen Hecken.
218. Die Tarus.
219. Von den Amphitheatern.
200. Von den zeltförmigen Gartenhäusern oder Pavillonen.
221. Von den Kuppeln oder Rotunden.
222. Von den Gartentempeln.
223. Von den Bädern oder Badhäusern.
224. Von den Grabmählern, Mausoleen oder Tomben.
225. Von den Eingängen der Gärten.

## Das dreyzehnte Hauptstück.

## Von den Triumphbogen, Ehrengebäuden und Apotheosen.

§. 226. Von den Ehrengebäuden der Römer.
227. Beschreibung der Triumphbogen bey den Römern.
228. Beschreibung einiger errichteten Ehrenpforten.
229. Von den Apotheosen oder Vergötterungsgebäuden der alten Römer.

Das

# Inhalt

## Das vierzehnte Hauptstück.

## Von den Denkmählern.

§. 230. Erklärung und Absicht.
231. Denkmähler machen der Menschheit Ehre, und wo sie verabsäumet werden, Schande.
232. Was bey Anlegung der Denkmähler zu beobachten.
233. Vier Beyspiele von Denkmählern.

## Das funfzehnte Hauptstück.

## Von den Kirchen.

§ 234. Von den Tempeln der alten Griechen.
235. Von den itzigen Kirchen.
236. Von der Beschaffenheit einer Kirche.
237. Von den Glockenthürmen

## Das sechszehnte Hauptstück.

## Von den Dienstbarkeiten.

§. 238. Und zwar von den Dienstbarkeiten überhaupt.
239. Ein Servitut muß bewiesen werden.
240. Ein Servitus giebt kein Eigenthum.
241. Von den Cloaken.
242. Von den öffentlichen Abtritten.
243. Von den privat Cloaken.
244. Einige Verordnungen dieserwegen.
245. Unterschied zwischen einer Wasserleitung und Kloakkanal.

# Inhalt.

## Das siebenzehnte Hauptstück.

## Von den Scheidewänden und Scheidemauren.

§. 246. Die Kaufbriefe der Gebäude müssen in diesem Falle vorgezeiget werden.

247. Der Richter läßt sich von den bauverständigen Handwerksleuten ein Gutachten einreichen.

248. Wodurch der alleinige Eigenthum einer Scheidemauer erkannt wird.

249. Was zum Beweise des würklichen Besitzes einer Mauer gehöret.

250. Verdächtige Zeichen an einer Mauer.

251. Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Mauer.

252. Der das Recht hat seine Balken auf des andern Mauer zu legen, erwirbt sich dadurch kein Eigenthum.

ARCHI-

# ARCHITECTURA FORENSIS,

oder

die aufs Recht angewandte

# Baukunst.

## Erstes Hauptstück.

## Ueber den Baugeist.

### §. 1.

### Auch die Baumeister sind über die Methode zu Bauen noch nicht einig.

Die Philosophen, welche die natürlichen Dinge betrachten, und daraus Regeln für die schönen Künste ziehen, sind sich noch nicht völlig einig, wie man die Natur durch ein Gebäude nachahme. Es ist unrecht, spricht eine steinerne Secte, daß man durch Stein das Holz nachahme. Keine Autorität weder des Al-

A ters

ters noch des Beyspiels hält sie zurück, alle Gebäude zu verachten, wo man durch Steine dem Holze nachgeahmt. Ihr Zweck ist die Wahrheit: Ahmet die Natur nach in der Kunst. Es ist Barbarismus oder Gothismus, wenn man die eine Kunst nach der andern zu umschaffen sucht, und so wie Socrates die Philosophie vom Geschwäz und Irrthümern der Sophisten zu reinigen suchte, eben so gedenken sie es mit der Baukunst zu machen.

Die Grundsätze dieser Reducenten sind: 1) Bauet zweckmäßig, mit Absicht und Nutzen der Theile aufs Ganze, und des Ganzen auf die einzeln Theile. 2) Bauet schön, aber bleibt der Natur getreu, und laßt die Zierrathen aus dem Nothwendigen entspringen. Haltet keinen Sonnenschirm übers Haupt, wo ihr bereits im Schatten stehet, es widerspricht selbst **Cicero**, wo er behauptet, wegen der zierlichen schönen Form würde man das Fronton vom Tempel des Jupiters Capitolinus auch im Himmel über den Olymp gut thun, da doch keine Gefahr vom Regen zu befürchten ist *)

## §. 2.

## Einwürfe der antiken Baumeister, welche durch Holz die Natur nachahmen.

Andere halten dieses für zu strenge Subtilitäten, und behaupten, auf diese Art brächte man mehr Sophisterey in die Baukunst als die Natur in ihre Schöpfung. Wenn Herr Montgolfier seinem Luftschiffe die Gestalt eines Vogels

*) *Cicero* III. de orat.

Vogels giebt, ist dieses zu tadeln? Die Natur macht zwar nichts umsonst, sondern alles mit Maaß und Ziel und zureichendem Grunde, aber gleichwol hat sie die männlichen Thiere mit Brustwarzen versehen, die Köpfe verschiedener Vögel mit Federsträuche besetzt u. d. g. m. wovon man eben noch keinen Nutzen absehen kann. Also hat die Natur auch Wohlgefallen an bloßen Zierrathen und unmechanischen Schönheiten. Diese Behauptungen geschehen insgemein von den Baumeistern, welche durch Holz die Natur nachahmen.

## §. 3.

## Gegenerinnerung der Baumeister, welche nicht wollen, daß man durch Stein das Holzwerk nachahme.

Die Steinernen Herren werden dadurch nicht erweicht. Sie behaupten, trotz allen diesen Einwürfen, daß Absicht, Nutze und Vorstellung einerley seyn müste; sie folgern alsofort und argumentiren: man müsse nicht nur einen oder den andern Theil, sondern alle, sowohl alte als neue Gebäude, ganz verwerfen; diejenige vorzüglich, die man für die schönsten hält, und als Muster der Kunst ansiehet. Sie sind von Steinen gebauet und scheinen von Holz zu seyn. Die Säulen stellen Pfeiler vor, die das Gebäude tragen, und die Cornische das Hervortreten des Daches; und der Misbrauch gehet so weit, daß man diejenigen steinernem Gebäude für die schönsten hält, die in allen ihren Theilen und Ver-

bindungen der Holzarbeit am nächsten kommen. Wahrhaftig, sagen sie, der feierlichste Irrthum, den man sich jemals hätte vorstellen können! den man also, da er sich seit so langer Zeit und so tief eingewurzelt, mit allen Verstandeskräften auszurotten bemühet seyn muß! Gebrauch und Vorstellung sind in Gebäuden bey weitem nicht ein und dieselbe Sache; sie sind vielmehr in stetem Widerspruch. Warum soll Stein nicht Stein seyn? Holz nicht Holz? Jedes Ding nicht das, was es ist, sondern etwas anders? Die Architektur müßte just das Gegentheil seyn, von allem, was man darinnen lehret und thut — so wie sie sich zu der charakteristischen Beschaffenheit, Biegsamkeit oder Steifigkeit der Materie, zu der verschiedenen widerstehenden Kraft, mit einem Worte, zum Wesen und der Natur derselben schicke. Da nun die Natur des Holzes von der Natur des Steins auf die förmlichste Art verschieden ist, so müssen auch natürlicherweise die Gestalten, die man im Bauen dem Holze giebt, von den Gestalten, die den Steinen gegeben werden, verschieden seyn. Nichts ist abgeschmackter, fügen sie hinzu, als sich Mühe geben, daß eine Materie sich nicht selbst, sondern eine andere bedeuten soll. So aber ists eine stete Maskerade, ein beständiges Lügenwerk. Hieraus entstehet denn auch das Reissen, Springen und Einstürzen der Gebäude, gleichsam zur offenbaren Strafe des Unrechts, daß man die Wahrheit erleiden läßt. Man werde aber vor alle diesen Zufällen sicher seyn, wenn

man

man Form, Bau und Schmuck, aus der Natur und Wesen der Materie selbst herleitete. Nur auf diese Art allein wird man architektonisch-vernünftig bauen; denn ist jede Materie nach ihrer Beschaffenheit und Natur gebildet, so wird sich in den Gebäuden auch die gehörige Harmonie finden.

Eine flüchtige Betrachtung, wie die Säulen und Zierrathen in der Baukunst durch die Natur der Dinge entstanden, wird die Gründe, welche die steinernen Baumeister behaupten, mehr befestigen. Hört, sagen sie, wie die Säulen entstanden: Die ersten Hütten oder ältesten Gebäude bestanden wahrscheinlicherweise blos aus etlichen in die Runde oder in ein Viereck herum gesetzten Stämmen von Bäumen, über welche man ein Dach gemacht hatte. Wurden diese Stämme in die Erde geschlagen oder gerammet: so kreuselte sich das fahseriche Holz um, und daraus sind die schnörlichen Kapitäler entstanden. Der Stamm an der Erde fing an zu vermodern, weil er der feuchten Erde ausgesetzt war, mithin verfiel man darauf einen Stein darunter zu legen, welches der Untersatz der jetzigen Säulen ist; man merkte, daß ein kleiner Untersatz von Stein noch nicht ganz das Verfaulen des Stammes hemmte, man legte daher mehr Steine darunter, und auf diese Art ist das Postement entstanden. Die Gesimse sind weiter nichts als Balken und Bretter, die von der drückenden Last gleichsam zum Carniß oder Stab oder Pfühl gequetscht sind, oder sie sind

verschwunden, von der Luft verzehrt, und man stellet dadurch Hohlkehlen vor. Nun mag der Stein weder die eine noch die andere Eigenschaft haben, so ahmt man doch dem Holze dadurch nach.

## §. 4.

## Die antiken Baumeister berufen sich auf die Autorität des allgemeinen guten Geschmacks.

Die andere Partheie behauptet dagegen, daß die Art zu Bauen schon durch den allgemeinen Beyfall der ältesten Nationen, der Egypter, und der sehr vom feinen Geschmack belebten Griechen autorisirt sey. Daß man die Art der Materien, ihre Dauer und Biegsamkeit erwegen müsse, und dann daraus machen könnte was man wolte. Von Eisen lassen sich feinere Ranken und Blätter schmieden, wie von Holz schnizzeln. Granit ist von Sandstein sehr unterschieden, so wie die Weide weit unter der festen Eiche geordnet ist. Man muß daher alles erwegen und prüfen. Die widerstehende Kraft des Holzes ist mit Zähigkeit verbunden, und dieses giebt ihm eine außerordentliche Festigkeit vor dem Stein, wie solches die Divulsions-Maschiene des mehrern beweiset *); dagegen ist der Stein der Fäulniß minder unterworfen. Dieses alles, mit philosophischem Verstande erwogen, wird

*) Experiences sur la force du bois. Memoire de *Mr. Buffon* 1740. *Leo Bapt. Alberti* Architect. II.

wird kein Gebäude geben, wo die Schönheit die Ursache des Reissens und Berstens ist. Sonderbar ist es, wie die Steinernen Baumeister argumentiren; sie erlauben Schnitzwerke von Holz an hölzernen Gebäuden, und was stellen dann diese Schnitzwerke vor? Blumen, Helme und Federbüsche, u. d. g. also würde es ja wol nicht erlaubt seyn, den eisernen Helm durch Holz, so wie auch den Federbusch, nachzuahmen. Dann müßte, nach ihrer Meinung, die angebrachte Trophee von alle dem Stoffe seyn, woraus sie würklich bestanden; die Fahnen von Seide, die Balisten und Onagern von Holz, Eisen und Tauen, und wie dann die Statüe zu Pferde, der Ritter? — o! es ist lächerlich. Nachahmung ist Kunst, und die Kunst ist desto verdienstvoller, je edler und härter die Materie ist, worin sie nachgeahmt worden. Und wo finden sich denn endlich Gebäude oder Häuser, welche die Natur selbst gebauet, die der Baumeister zum Urbilde und Model zu nehmen hätte? Dinge, die aus der Hand der Natur entsprungen sind, wie der Mensch, giebt es nicht, die ein Ansehen eines hölzernen Gebäudes hätten. Gleichwol war nichts natürlicher wie Hütten von Holz zu bauen, und nichts war den Menschen mehr angemessen als diese immer zu vervollkommnen. Wollen nun die Steinernen Herren Baumeister nicht die Schnörkel, welche an den hölzern Säulen üblich geworden sind, nachahmen — ey nun, dann stecken sie versteinerte Ammonshörner an ihre Kapitäler, oder hangen, wie Hogart, Olonge-Perüken daran. Man

erwege übrigens, daß der Stein, da er keine Fasern hat, zum Lasttragen in langen Stücken oder als Querbalke gelegt, ungeschickter sey, wie das Holz. Nach den Grundsätzen der steinernen Philosophen würden die Mauren nur platt oder höchstens nur a la rustica gebukkelt seyn dürfen.

„Das Holz ist hingegen reich und ergiebig an allen Arten von Modificationen und Zierrathen. Wer nur die geringste Aufmerksamkeit gebraucht, siehet ein, daß es sich zu allem schicke; daß es zur Schönheit so brauchbar sey, als zum Nutzen, und daß in den einfältigsten hölzernen Hütten gleichsam die Keime der prächtigsten marmornen Palläste enthalten liegen; daß man folglich den Stein, der harmonisch gehauen, geschnitten und gesetzt seyn will, nur mit Zierrathen und Formen von Holz erborgt versetzen könne. Und so wird eine genaue und richtige bisher noch nicht gemachte Analyse der ersten Gründe der architektonischen Grammatik die Einwürfe des spizfindigsten Philosophen zu heben im Stande seyn.“

§. 5.

## Gründliche Beantwortung der Reducenten auf die vorhergehenden Sätze.

Hierauf erwiedern die Philosophen der eigenen Meinung: daß verjährter Irrthum noch keine Wahrheit sey; daß es sehr wohl gethan, wenn man die Art der Materie erwege, und daß hier der Fall, von Schnitzwerk und Zierrathen auf die Baukunst zu schließen, sich passe,

wie

wie die Faust aufs Auge. Es wunderte ihnen, daß sie nicht auch anführten, man müsse die Orgeln aus diesem Grunde abschaffen, und an deren Statt natürliche Menschen hinstellen, die der Organiste denn mit einen Nasenstüver zum Ansprechen bringen müste.

Ferner wäre die Zähigkeit des Holzes gegen die Festigkeit des Steins zu rechnen, wie ein Bindfade gegen eine eiserne Kette am Schifskrane. Man solte nur erwegen, was der dickste Balke gegen ein Gewölbe vermöchte. Stein widerstünde dem Brande so wie der Fäulnisse. Darinn hätten endlich die hölzern Baumeister recht, daß die Natur kein Haus von Holz vorgearbeitet hätte; höchstens eine Laube, und das wars alle. Aber nun solte man sich in der Natur umsehen, so würde man allenthalben köstliche Höhlen finden, die die Kunst noch nie an Schönheiten übertroffen hätte. Sie führen zum Beyspiel einige an: Die Höhle auf der Insel **Antiparus.** Das **Labyrinth** auf der Insel **Kandia.** Die Höhlen auf den Inseln des **Archipelagus**, der Insel **Milo**, der Insel **Samos.** Die Wände dieser Insel sind mit lauter Stalactiten bedeckt. Auf der Insel **Polykandros** befindet sich eine Höhle, welche inwendig ganz mit röthlichem Eise bedeckt zu seyn scheinet, es ist aber eine Art von Blutstein (haematites), der von der Decke herabträufelt. Die **Baumannshöhle** in dem Fürstenthum **Blankenburg.** Die merkwürdigen Höhlen in **Westphalen.** Die **Hundshöhle** im **Neapolitanischen.** Die Höh-

le bey **Scelicze**. Die Höhle bey **Ribar**. Die Norwegischen Höhlen. Die **Poolshöhle** in England. Die **Okeyhöhle** daselbst. Die **Pen-Park-Höhle** in **Glouceſter Shire**. Die Höhle zu St. **Padridge** in **Irrland**, und die **Kilcorny-Höhle** auf eben dieser Insel. Die St. **Beatenhöhle** in der Schweiz, Bernischen Gebiets; besonders solle man sich merken die **Kristallgewölbe** dieses Landes. Den **Pilatus-Berg**. Die **Grotta di Posilippo**, auf der Westseite von Neapel belegen. Die Höhle bey **Foligno**. Die Höhle in der **Franche-Comté**, bey **Besançon**. Die Höhle **Vermonton** in **Bourgogne**. Die Höhle bey **Maur**. Die Höhle von **Grenoble**. Die **Adelbegsche** Höhle in **Kräni Cava Perella** auf der Insel **Minorka**. Der schöne Stein im Markgrafthum Bayreuth. Der Brunnenstein eben daselbst. Der hohle Berg daselbst. Das **Winzerloich** daselbst. Die Höhle bey St. **Sero** im Herzogthum **Krain**. Die Höhle bey **Lueg** daselbst. Die Höhle **Podpetschiv** daselbst. Die Grotte bey St. **Kanpian**. Die Höhle bey **Kazzkenberg**, ohnweit **Weißenstein**. Die Grotte bey **Adelsberg**. Die Höhle bey St. **Maria Magdalena**. Die Grotte bey **Kleinhänsel**. Die unterirdischen Höhlen bey **Schwarzfeld**. Die Höhlen in **Rußland**. Die **Bredewinder Höhle** in der **Oberpfalz**. Die **Fingals Höhle** in **Schottland**. Die Grotte de la **Balme** in dem **Delphinat**. Die Höhlen in **Spanien**. Die **Lippolds Höhle**. Die Höhlen auf der Insel Island. Die Höhlen

am Flusse Jenisei, und andere unzählige mehr. Diese Höhlen, sagen sie, besuche man zuvor oder mache sich ihre Beschaffenheit bekannt a), so wird man Stoff genug für den Nachahmungs-Geist finden, wie von Stein anders zubauen als das Holzwerk nachzuahmen.

Dies ist der Streit, worinn die philosophischen Baumeister noch jetzt begriffen sind. Herr Algarotti urtelt darinn, und spricht die Sache den neuern Philosophen gänzlich ab. Vielleicht aus Ehrfurcht fürs Alterthum. Dann seine rationes decidendi sind eben nicht sehr überzeugend, und wenn Ursachen nicht auf Grundsteinen des Verstandes beruhen, so fällt die Autorität des Urtelns gänzlich weg, wenigstens solte es also seyn. Vielleicht aber war es auch des Herrn Grafen sorgsame Klugheit, weil er noch keinen Mann sahe, der denn endlich ein anders Bausystem angeben konnte.

---

a) S. Vermischte Beyträge zur physikalischen Erdbeschreibung, 1ter 2ter und 3ter Band. Brandenburg 1783.

## Das zweite Hauptstück.

# Vom natürlichen Rechte und der Freyheit zu bauen, auch deren Einschränkung durch obrigkeitliche Gesetze.

### § 6.

### Vom Baurecht.

Die Befugniß, auf seinen Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen, und zwar ohne Einschränkung der figürlichen Beschaffenheit nach der Höhe, nennet man das natürliche Recht zu bauen. Daher heißt es: **Ein jeder kann in und auf dem Seinigen bauen und bessern, wie und was er will.** Sind aber obrigkeitliche Gesetze vorhanden, welche eine Vorschrift gegeben haben, wie sich ein jeder im Bauen verhalten solle: so heben diese das natürliche Recht auf, und es wird ein bürgerliches Baurecht aus dem natürlichen. So war bey den Römern eine gewisse Form, Art und Weise vorgeschrieben, wie sie bauen solten, welches niemand ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit oder des Nachbars überschreiten durfte. Sie durften z. B. nicht über drey Stockwerk hoch bauen. Augustus bestimmte die Höhe von 70 Fuß, Trajanus aber schränkte solches Maaß bis auf 60 Fuß ein a).

Die-

a) L. I. Cod. de aedific. priv. *Gothofred* in not. ad h. Leg. I. Cod. de aedific. priv.

Dieses römische Recht findet aber heut zu Tage nicht mehr statt. Denn nach den neueren Gesetzen a) hat ein jeder die Befugniß und Freiheit, nach seinen Absichten, Nutzen und Gefallen zu bauen, was und wie er will, wolte er auch einen Babilonischen Thurm bis in die empyreische Feste des Himmels aufführen, so stehet es ihm frey. Ich habe in meiner Geometria forensis bereits ausgeführt, daß ein jeder sich seines Rechts, auch mit des andern seinen Schaden oder Nachtheil, bedienen könne. Denn der sich seines Rechts gebraucht, der thut dem andern kein Unrecht b). Herr von Cramer c) führt darüber folgendes an: Licere cuivis pro arbitrio in proprium commodum in suo quid peragere, etsi commodum quoddam vicini inter vertat — — — licere quoque in suo quid in damnum alterius peragere, modo id unicum medium sit damnum a se auertendi, nec damnum inde in publicum redundet, et animus nocendi absit.

Es ist jedoch keine Regel ohne Ausnahme, und die Umstände verändern die Sachen. Man hat daher

a) L. altius L. si in aedibus Cod. de servitut. L. fin. §. fin. ff. quod vi aut clam.

b) L. 21. ff. de Aqua et aqua pluv. L. 24. §. fin. ff. de damno infect. L. 26. eod. L. 9. de seruit. Vrb. Praed. L. nullus ff. de R. I. L. 2. ff. si quis a parente manum. L. dudum Cod. de contrah. emt.

c) von Cramer in opuscul. T. 2. Opuscul. IX. et X.

daher aus der Erfahrung gelernet, daß allerdings Gesetze und Regeln nothwendig wären, wenn Ordnung im Bauen bestehen solle. Jedoch erstrecken diese Gesetze und Verordnungen sich nicht weiter als auf einen jeden Ort, wo solche von der Obrigkeit gegeben worden. Nach diesem Zustande erklärt **Helfeld** das Baurecht, und macht Ausnahmen, wie in folgenden zu ersehen.

**Baurecht** ist die dem Eigenthums-Herrn eines Grund und Bodens zustehende Befugniß, nach seinem Gutdünken darauf allerley Gebäude des Orts, brauchgemäß und dem dritten ohnschädlich, aufzuführen a).

Diesemnach ist es zwar der natürlichen Freyheit gemäß, auf seinem **Eigenthum** willkührlich zu bauen; allein dieses Recht ist unter die **bürgerlichen Gesetze**, und die zum Besten und Wohlstand des gemeinen Wesens abzielende Verordnungen des Landesherrn und der Obrigkeit, eingeschränket. b)

Man

---

a) Das Wort Baurecht wird in der Hennebergischen Landes-Ordnung V Buch, cap. 4. auch in einem andern Verstand genommen. Es bedeutet solches das jus colonarium; daher die Coloni die Baumanne, Bumann, Buwe-Lüte genennet werden. Schwäbisch Land-Recht Cap. 212.

b) Man muß also in Bausachen auf einer jeden Stadt und Ortes Statuten und Gewohnheiten vornemlich sehen. In den meisten angesehenen teutschen

Man lieset bereits in dem Codice Juris Alamannici Cap 234. desfalls nachstehendes gesetzet: „Ohne des Land-Richters Urlaub mag man in die Erde graben, als tief ein Mann mit einer Schaufel aufwerfen mag, auf das Erdreich, also, daß er keinen Schemel mache.

Man mag wohl bauen **dreyer Gaden** a) hoch, ohn sein Urlaub, mit Holz, oder mit Steinen ob der Erden ohne Zinnen, und ohn Brustwehren und ohn Arge, und alle Wehre.

Man

---

teutschen Städten sind besondere weitläuftige Ordnungen dieserwegen vorhanden. Hieher gehören die Bau-Ordnungen der Städte Ulm, Nürnberg, Augspurg, Regenspurg und andere. Auch in den meisten Landrechten und Statuten findet man davon verschiedenes.

a) Gaden heißt hier so viel als ein Stockwerk. In dem nemlichen Verstande kommt es auch vor in dem Sächsischen Landrecht Lib. III. Art. 66. Man mag auch wohl bauen ohn sein (des Landrichters) Urlaub mit Holz oder mit Steinen, dreyer Gaden hoch übereinander, einen in der Erden, und die andern zween oben, doch also, daß man ein Thor mache in dem niedersten Gaden über der Erden, eines Knies hoch. *Wachter* in *Gloss.* sagt von diesem Worte weiter nichts, als Gaden contignatio pars aedificii superior Vox Suevis a Francis et Alemannis relicta, sed hactenus obscura. Es ist eigentlich ein celtisches Wort, und von Caed, ist Cadan, Gaden entstanden.

Man mag auch einen Hof ohn sein Urlaub an ebner Erden umfahen mit einer Maur, die also hoch ist, so ein Mann sitzet auf einem Roß, daß er wohl zu oberst daran gereichen mög, mit der Hand, ohn Zinnen und ohn Brustwehr und ohn aller Schlacht-Festung. In derselben Weiß mag ein Mann seinen Hof mit Holz ummachen, man soll auch keine Burg wieder bauen, ohn des Königs und des Landrichters Urlaub, die mit Urtheil gebrochen wird. Ist aber, daß man ein Haus zerbricht mit Gewalt, oder läßt es ein Herr zergehen von Muthwillen, oder von eigenem Feuer, oder von Armuth, die mag man wieder bauen mit Recht, ohn des Landrichters Urlaub.

## §. 7.

## Nach Königl. Preußischer Verordnung muß die Baukommission bey jeder Veränderung im Bauen zuvor einen Augenschein halten.

In Berlin ist die Königliche Verordnung, die Gebäude nicht ohne Zuziehung der Baukommission anzulegen. Sie lautet folgendermassen: „Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasmassen dem unterm 14. May 1710. ergangenen Patent, vermöge dessen kein Bau ohne vorhergehende Besichtigung der Baukommission angefangen werden soll, bisher nicht nachgelebet, sondern vielfältig dawider gehandelt worden. Als haben höchstgedachte Seine Königl.

Königl. Majestät nöthig erachtet, sothanes Patent, Kraft dieses zu erneuern. Verordnen dannenhero und befehlen hiermit anderweit alles Ernstes, daß wann jemand, es sey in hiesigen Residenzien oder denen dazu gehörigen Vor-Städten, ein altes Gebäu abbrechen, oder ein neues aufführen lassen wil, solches allemahl zuförderst denen zum Bauwesen verordneten Commissariis angezeiget, von denenselben sodann der Platz in Augenschein genommen, und was zu Abwendung derer, sonst bey dergleichen Gelegenheit zwischen denen Nachbarn vorfallenden Streitigkeiten gereichen kann, veranlasset werden soll. So sollen auch keine Handwerks-Leute, insonderheit Mauer-Meister und Zimmerleute, sich unterstehen einen solchen Bau, ehe und bevor obgedachte Besichtigung geschehen, zu übernehmen oder anzufangen, oder es haben die Uebertreter ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit einer nahmhaftigen Geldstrafe, jedesmahl nach Beschaffenheit des Delicti und ihres Vermögens, angesehen, diejenige aber welche keine Geldstrafe erlegen können, mit Festungs-Bau-Arbeit oder anderer Strafe, nach befinden des Verbrechens, abgestrafet werden. Signatum Berlin den 4. Jul. 1716. *)

In

*) Dahin gehöret auch *Declaratio Edicti* vom 14. May 1710. Daß in denen Residenzien kein Maurer oder Zimmermeister, ohne vorhergeschehene Besichtigung der Bau-Räthe, einen neuen Bau

In dem *Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium Tom. II.* 1 B. *Cap. VII. S. II.* findet man auch einige hierher gehörende Verordnungen: Regierungs-Ausschreiben, daß ohne vorher eingesandtem Grundriß kein Bau zu verstatten und mit Ziegeln zu decken. Bayreuth den 26. Jul. 1729. Immediates Rescript an die Regierung, daß der Grundriß von jedem neu errichtenden Gebäude vorher einzuschicken, und die erbauenden Back-Ofen von den Häusern abzusondern.

§ 8.

## Verordnung gegen die Verschwendung des Holzes.

Friederich Wilhelm und Johannsen Hertzog zu Sachsen Landes-Ordnung im Jahr 1589. Art. 69. „Nachdem auch von Bürgern und Bauern in Stedten und Dörfern ein grosser Mißbrauch vermerket, indem, daß ein jeder mit Holz bauen wil, da doch die Gehöltze und Walde trefflich abnehmen und verwüstet werden, als gebieten Wir, daß die Bürger in Stedten mit

---

Bau anfangen, oder ein altes niederreissen, und daß kein Fuscher dazu gebraucht werden soll, bey 50 Rthl. Strafe. *Mylii* Corpor. Constit. Marchic. Tom. V. 1. Abth. IV. Cap. n. 30. Ferner *Rescript* an die Bau-Commission, daß kein Bau vorzunehmen, welcher nicht vorher besichtiget und approbiret worden. De dato 3. Octbr. 1742. bey dem *Mylio* l. c. Cont. II. n. 24.

mit Steinen, in Gleichnis die Bawern auf den Dörfern auch, oder mit Wellerwänden zu bawen sollen angehalten, und nicht verstattet werden, hinfürder von Grund mit Holtz, sondern zum wenigsten den untersten Gaden steinern aufzubauen, oder die Dächer in Stedten mit Schindeln zu decken, darzu denn ihr, die Rethe der Stedte, den Bürgern mit Steinen, Ziegeln, Kalck, Leymen, und Sand, Fürderung und Vortheil thun, auch zu den Ziegeln, und Kalk-Hütten, einige Steinbrüche, Leym und Sandgruben verschaffen, mit dem Abraum und sonsten in gutem Wesen halten, und damit also gebaren sollet, damit ein jeder Bürger oder Einwohner umb ein gleichmässig Geld, Stein, Leym, und Sand bekommen möge, und nicht ein jeder die Steine, Leym oder Sand, selbst brechen, graben, den Abraum machen und den Grund kaufen müsse. Und damit die Bürger und Einwohner in Stedten desto mehr Willen und Neigung haben mit Steinen zu bawen, so wollen Wir, daß die Rethe der Städte vor die Steine nicht mehr denn das Brecherlohn bezahlt nehmen sollen. Und damit diese Beforderunge desto bequemer und gewisser geschehen möge, so sollen die Rethe der Stedte, alsbald eine tügliche Persohn aus ihrem Mittel oder sonsten aus ihren Bürgern, welcher dazu tüglich und geschickt, zu einen Baumeister, gegen ziemlicher Belohnunge, erwehlen, und denselbigen nicht alle Jahr entsetzen, sondern zum wenigsten 3 oder 6 Jahr daran bleiben lassen, auf daß derselbige

Baumeister den Vorrath mit Holtz, Steinen, Sand, Leymen und andern das von nöten, mit so viel bessern Rath zeugen und schicken müge, es sollen uns auch die Rethe in Stedten diese Personen, auf die nächste und alle folgende Veränderung eines neuen Raths insonderheit nahmhaftig machen, den wir auch nach Befindung zu bestätigen, und auf seine Verursachunge zu entsezen haben wollen; denn wir gedenken darin länger keines andern zuzusehen, wie wir denn auch nicht zweifeln, daß viel Bürger zu bauen geneigt, wo sie alleine von euch den Rethen der Stedte mit Vorrath, umb ziemliche Bezahlung gefürdert würden. Da auch jemandes in Stedten stattliche neue Gebäude fürnehmen wolle, so soll er dasselbige mit Rath verständiger Bau-Leute thun, wie wir auch unserm Baumeister vergönnen wollen, einem jeden umb gebührliche Vergleichunge hierinnen rechtig zu seyn.

§. 9.

**Die Statuta der Fürstlichen Residenz-Stadt Weimar vom Jahr 1702. Art. 18. verordnen folgendes:**

„Wer für hat abzubrechen und zu bauen, der soll solches mit Vorwissen und Verwilligung des Raths verordneten Bau-Meistern thun und fürnehmen, damit im Abbrechen gesehen werde, wie die Schwellen zuvorn gelegen, und im Aufbauen dem andern nicht zu nahe ichtwas gesetzt und geleget, dadurch viel Gezäncks mag verhütet werden; Wer aber das übergehet, soll in des Raths Strafe fallen, welcher auch Macht soll haben,

der

den muthwilligen Bau einzuziehen. Wann einer bauet, soll sein Nachbar entweder die Scheidewand mit ihme zugleich aufführen, oder anstatt derselben, von seinem Grund und Boden dem Bauenden Raum und Platz geben. Damit auch die Winkel zwischen den Häusern abgeschaffet, soll deme, so das Trauf-Recht auf sich nehmen und bauen will, der Raum darauff beyde Traufen gefallen, alleine zugeeignet werden. Von jeder Besichtigung, darzu der Rath von den Partheyen erfordert wird, sollen 6 gl. dem Rath gegeben werden, welche der Theil, so unrecht befunden, erlegen soll. Wir willkühren und setzen auch, daß in alle Wege mit den Gebäuden hinförder soll gehalten werden, daß nicht Winkel, oder Abseiten noch Uberhänge gemachet, daraus der Stadt ein Müßstand erfolge, sondern Schnurrecht die Gebäude fürgenommen und vollnführet werden sollen. Es soll auch kein Ercker oder Ausgebäude hinförder gesetzt, sondern die fördern Gebäude gleich aufgezogen werden, und wer am Marckt, Strassen oder Gassen bauen will, der soll zum wenigsten den fördern Stuhl oder erstes Gemach mit der Vierunge von Steinen erheben, und machen, ihm selbsten in Feuersnöten und sonst zu gute; sie sollen auch hinfürder mit Ziegel ohne einigen Behueff decken, darzu wir, der Rath, in Verkaufung die Hälffte geben wollen.

§. 10.

**Eisenachische Statuten, 3ter Theil. Art. 1.**

Es soll niemand seinem Nachbar zu Schaden bauen, also daß er ihm seine Einfahrt oder

Wasserlauff u. d. gl. verbaue, noch seine Dachrinnen oder Traufe auf seines Nachbarn Dach oder Wände führe. Art. 2. Will jemand ein neues Gebäu an Haus, Scheuren, Ställen, oder Bleichen aufrichten gegen der Gemeinde oder gegen seinen Nachbar, wenn die Schwelle geleget, und geschlossen, soll der Bauherr sich deswegen beym Rath und seinen Nachbarn angeben, und die gelegte Schwellen, daß sie keinem zunahe geleget, besichtigen lassen. Würde aber jemand mit seinem Bau fortfahren und zuvor keine Besichtigung begehren, und alsdenn unrecht gefunden, der soll, dem es zu Schaden gereicht, genugsame Erstattung thun, auch den Bau wieder abschaffen und noch darüber in des Raths Straffe verfallen seyn. Art. 4. Ist zwischen zwey Häusern ein Spatium oder Gelänge, darein die Traufe fällt, solche Gelängen bleiben billig beyden gemein, und hat kein Theil Macht sie zu verbauen, es könnte einer oder der andere, daß ihm dasselbe allein zuständig, beweißlich machen, das genösse er billig. Art. 5. Wollte jemand an seinem Hause die Stuben und etwas überschiessen oder herausgehen lassen, so soll solcher, oder gleichen Übergang gegen der Gassen, weiter nicht als 1½ Schuh heraus gelegt werden, und soll so hoch stehen, daß die Leute darunter gehen mögen; Die Fenster gegen seinen Nachbar sollen also befriediget und verwahret seyn, daß niemand daraus steigen oder etwas daraus giessen möge in sein Nachbars Hoff; der Nachbar aber, dem es verdrüßlich, mag gegen solche Fenster wohl

bauen.

bauen. Art. 6. Setzet sich eines Mannes Haus, oder ist die Schwelle verfaulet, daß er eine neue legen und bauen muß, kann aber in dem Spatio intermedio, als in der Gelängen oder sonsten nicht wohl dazu kommen, alsdenn soll sein Nachbar auf vorhergehendes Ersuchen ihm vergönnen, daß er seine Wand ausschlage, bis der Bau gefertiget, darnach soll er es wieder so gut als vorher gewesen, machen lassen. Art. 7. Damit zwischen den Nachbarn wegen der Gemache und heimlichen Besuch, sowohl Schweinskoben, Back-Ofen und dergleichen Hader und Streit verhütet werde, sollen die heimlichen Gemächer über der Erde 4 Schuhe oder 4 Fuß von seinem Nachbar stehen, auch gegen der Gassen bewirkt, desgleichen sollen sie den Gängen hinter der Mauren um der Wächter willen, nicht zu nahe stehen; Die heimliche Gemächer aber unter der Erden sollen von des andern Mannes Hofreyd drey Füsse stehen und bis auf die Erde bewircket, Schweinskoben und Backofen aber von dem Nachbar auch 3 Füsse oder Schuhe weit hinweg gesetzet, und darneben die Ofen also beschlossen seyn, daß die Funken dem Nachbar nicht Schaden zufügen können, eine gleiche Beschaffenheit hat es auch um die Rauchlöcher. Art 8. Ein jeglich Haus in der Stadt hat 1½ Schuh oder Füsse vor seiner Thür frey, die ihm niemand wider seinen Willen benehmen kann, er soll auch haben 1½ Schuh zwischen den Nachbarn, darum eine jegliche Gelänge zwischen 2 Häusern, darin beide Trauffen fallen, 3 Fuß in die Weite haben

muß; kehrt aber einer seinen Giebel gegen seines Nachbar Trauffen, so mag er seinen Giebel sezen, da seine 1½ Schuhe oder Füsse wenden, in der Gelänge jedem die Hälfte zuständig. Es soll auch niemand seine Trauffe, Wasserlauf oder Gerinne in eines andern Mannes Hoff weisen, daß er in seinem Hofe behalten, oder sonsten füglich abweisen kann, er habe es dann anders ersessen und hergebracht.

## §. 11.

## Jenaische Statuten Tit. XIII.

Alldieweil in der Fürstlichen Landes-Ordnung deutlich versehen, wie insonderheit bey Erbauung neuer Häuser es zu halten, als wird derselben sträcklich nachzuleben, ein jedweder hiermit ermahnet, und zwar soll bey Aufführung neuer Gebäude der untere Theil oder Fuß wenigstens von Stein gemacht werden, aber aller Uberhang an den Häusern nach der Gasse zu bey 10 Rthlr. Straffe verboten seyn, und nichts desto weniger der Bau geändert und abgethan werden. Auch niemand an seinem Hause einen Ercker ohne der Obrigkeit Einwilligung zu machen vergönnet seyn. §. 2. Und weilen beydes der Natur und dem Herkommen nach, daß das niedrigste Haus die Dach-Rinnen, jedoch auff beyderseits Nachbaren Unkosten und wo beyderseits Dachwasser hinaus fällt, tragen muß, soll es dabey allerdings bleiben; wollen aber die Besitzer des niedrigen Hauses solches gleichfals höhen, sollen die Seiten-Uberhänge als Wind-Bretter und

Win-

Winter-Dächer an den benachbarten Häusern abgebrochen und also eingerichtet werden, daß das Wasser auf die Gassen und Höfe seinen Fall bekommen, im übrigen aber die Häuser so viel möglich in gleicher Höhe mögen erbauet werden. §. 3. Ebenfalls sollen hinführo alle Winkel-Gebäude nicht nur so viel möglich abgeschaffet, sondern auch dergleichen aufs neue unter was vor Schein solches nur vorgenommen werden solte, ohne Obrigkeitliche Besichtigung und ausdrücklich derselben Bewilligung durchaus nicht mehr gebauet werden, bey Straffe 10 Rthlr. die beydes der Bau-Herr und Bau-Meister jedweder ganz erlegen, und das Gebäude wieder abzuthun schuldig und gehalten seyn. § 4. Secrete oder heimliche Gemache mag ein jedweder natürlicher Freyheit nach auch an Oerter, wo vorher keine gestanden, zwar bauen, jedoch sollen dieselbe von des Nachbar Gebäude 3 Schuh lang gesetzet und also verwahret werden, damit weder demselben noch dem Publico, den öffentlichen Gassen zu schaden noch Unlust dadurch zuwachse, auch sollen diejenige, so keine Secrete in ihren Häusern haben können, ihre Nacht-Stühle nicht früh und zu solcher Zeit, da noch Leute auf der Gasse gehen, sondern zu später Nacht bey willkührlicher Straffe aus und in den Leiterbach tragen. §. 5. Abzuchten sollen, wie sie von Alters her gewesen, gelassen und ohne Vorbewust und Einwilligung des Nachbars, so daran Theil hat, nicht geändert, noch verbauet werden. §. 6. In der Vorstadt sollen keine Häuser, ob sie gleich baufällig wären, ohne vorherige

Besichtigung und des Raths Gutachten, abgebrochen und zu Gärten und andern Bequemlichkeiten angewandt werden.

§. 12.

## Wer eigenmächtiger Weise zu weit bauet, kann gezwungen werden wieder abzubrechen.

Hernach muß auch das Bau-Recht einem **Dritten** unschädlich exerciret werden. (§. 1.) Findet ein dritter, daß durch den neuen Bau er widerrechtlich benachtheiliget werde, so ist er solches zu leiden nicht schuldig. Er kann sich gegen den Bau gerichtlich oder auffergerichtlich regen a). Dieses geschiehet, wenn er den Bauherrn ersuchet von dem Bau abzustehen, ihn warnet, weiter damit fortzufahren, auch wohl zu den Handwerks-Leuten saget: wo sie ehrliche Meister wären, solten sie inne halten bis zur richterlichen Entscheidung. Wie aber dieses öffentliche privat-Widersprechen gemeiniglich wenig ausrichtet b), so ist am gewöhnlichsten, daß der, so durch den neuen Bau benachtheiliget zu seyn glaubet, den Richter angehet.

In besondern Rechten findet man von den gemeinen Rechten abweichende verschiedene Verordnungen, welche dahin gehen, damit das Baurecht, zum Nachtheil anderer, nicht zu weit erstrecket werde. In

a) Bey den Römern war nunciatio novi operis per jactum lapilli gewöhnlich, davon man den titulum: de novi operis nunciatione, nachsehen kann.

b) In Nürnberg ist solches nicht gebräuchlich.

In dem **Lübischen Recht** heisset es Lib. III. Tit. XII. Art. XII. Niemandt soll von neuen Brau- Schmidt- Töpfer- Sehen- Häuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbaren Willen.

Art. XIII. Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnung oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schüre, da vormals keine gewesen, angerichtet werden: Wie dann auch keine Schorsteine oder Feuerstädt, da hiebevor keine gestanden, ohne der Nachbaren Willen und Vergünstigung.

Art. XIV. Bauet einer in seinem Hofe einen Spiecker oder Stall auf seine Mauer also, daß er seinen Truppenfall über die Mauer hat, will dann sein Nachbar darneben gleichergestalt einen Spiecker bauen, so kann er den andern, welcher albereit seinen Spiecker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, auch ihme seinen Truppen-Fall zu nehmen.

Wir wollen auch die vorherstehenden Artickel des **Lübischen Rechts**, die hieher gehören, beybringen. Art. I. Wer von neuem etwas gegen die Strassen banen will, **der soll nicht weiter mit seinem Gebäude herausrücken, dann es zuvor gewesen**, sondern **nach dem Schnur auf die alte Forch**, und solches bey Straffe des Raths, und gleichwohl nichts desto weniger wieder einrücken.

Art. II. Bauet oder bessert jemand etwas auff gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben, es könnte dann erwiesen werden, daß es mit **gemeiner Erben Willen**

**Willen geschehen,** oder daß es auch sonsten **nothwendige Gebäude** wären, **welche dem Erbe zu gute kommen,** so werden ihme von gemeinen Erben die Baukosten billig bezahlet.

Art. III. **Wann jemand bauen will, der soll auff seinen Grund und Boden bleiben,** und seine Fundament also legen und fassen, daß es seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, **darbey allezeit die Aelter-Leute oder Zimmer- und Mauer-Leute sollen erfordert werden,** damit dem nicht zuwider gehandelt.

Art. VII. Wer bauen will, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue, wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen, und in vorigen Stand bringen.

Das **Lübische Recht** verordnet in vorstehendem Art. III. mit aller Vorsicht, daß bey einem anzustellenden Bau vorher **Bauverständige** sollen zu Rathe gezogen werden. In **Berlin** muß solches mit Vorwissen der **Baukommission** geschehen. (§. 3.) Und in den **Hamburgischen** Statutis ist dieserhalb Part. 2. Tit. 20. Art. 1. versehen: „Es soll nach diesem Tage kein Zimmer- oder Mauermeister, Tischer noch Steinmetzen, ein Gebew zu verfertigen sich unterstehen, es seyn dann zuvor die **Caspelherrn,** samt des Raths Zimmer- und Mauerleuten darbey gewesen, und haben ihnen die gewöhnliche Speermasse gegeben, thut jemand von den Zimmer-

mer und Mauermeistern, Tischern und Steinmetzen dagegen, der soll dieser Stadt Wohnung verlustig seyn.

Art. 2. Darum soll ein jeder, der bauen will, ehe dann er sein altes Gebewte niederbricht, oder das neue anfahet zu bauen, sich bey einem der worthaltenden Burgermeister angeben und begehren, daß die Caspelherrn, neben des Raths geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuten bey sein Gebewte gehen mögen, und ihm eine rechtmässige Speermasse geben, darnach er sich in seinen Bauen zu richten habe. a)

Es wäre zu wünschen, daß solchen Verordnungen allemahl, auch anderwärts nachgegangen würde. Tale quidſi diligentius obſervaretur, schreibet Mevius ad .I Lubec. p. 638. ſine dubio non modo

a) Die gemeinen Rechte wissen davon abermals nichts. Als nach welchen diese vorhergehenden obrigkeitlichen Besichtigungen und Erlaubniß, nicht nötig seyn: sondern ein jeder kann für sich entweder ganz neu bauen, oder die alten Baue wieder abreissen, und an deren Stelle neue führen. Dahingegen derselbe, wo er, wider die alte und vorgeschriebene Form, zu bauen sich unterstehet, durch die Verkündigung eines neuen Werkes, von seinem Vorhaben abgehalten werden mag. Welche Verdrießlichkeit und dadurch verursachender Aufenthalt im Bauen durch unsere teutschen Satzungen mehrentheils abgeschnitten, auch allen sonst zu besorgenden und unvermeidlichen beschwerlichen Rechtfertigungen vorgekommen worden. Anmerkungen über die Franckfurt. Reformat. 3te Fortsetzung p. 443.

modo multae & pene quotidianae de aedificiis lites cessarent, sed & nunquam inciperent. Indessen heisset es in dem Hamburgischen Stadt-Recht. Art. 3. weiter: Da aber jemand von den Caspelherrn, und den geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuten eine Speermasse gegeben wäre, und derselbige sich deroselben im Bawende nicht würde gleichmässig verhalten, und darüber geklagt würde, soll demselben, der solch Gepewte verfertiget, sein Arbeit verboten, und nach Gelegenheit der Verbrechung, andern zum Abscheu, von dem Rathe ernstlichen gestraffet, und das Gepewte in den rechtmässigen Stand wieder gebracht werden.

Dahin gehet auch **der Stadt Ulm Bau-Ordnung** 1683. Tit. 1. Wir ordnen, setzen und wollen, wann hinführo jemand in unserer Stadt von Bürgern, Beywohnern, oder andern angehörigen, einen neuen Bau, Haus, Scheuren, oder Stallung auf einen ledigen Blatz, darauf zuvor kein Bau gestanden, von neuen aufrichten wolte, daß er solches, unsern jederzeit verordneten **Bau-Geschwornen** zuvörderst anzeigen, und sie den ledigen Blatz zu besichtigen ersuchen solle, alsdann sollen gedachte unsere Bau-Geschworne, samt ihren zugeordneten Werckleuten sich uff den Augenschein verfügen, **auch allen anstossenden Nachbarn darzu verkünden**, folgends des Bauherrn Meinung und Vorhaben, wie nicht weniger der Anstösser und Nachbarn Gegen-Bericht, Einreden und Beschwerden

den, so sie deren einigerley hätten, genugsam anhören, den Augenschein nothdürftiglich und mit Fleiß einnehmen, auch Briefliche Urkunden, so dere fürgelegt, ablesen, alsdann nach Befindung der Sachen, und dieser unser erneuerten Ordnung, lautere, austrückliche, unterschiedliche Maaß und Bescheid geben, wie und welchergestalt gebauet werden solle.

Art. IV. Wann dann der Bau fertig und aufgeschlagen ist, so sollen die Werkleuth, so den Bau gemacht, solches unsern **Bau-Geschwornen** alsbald anzeigen und zu wissen thun, welche darauf denenselben, ob er der Gebühr, und dieser unserer erneuerten Ordnung, mit denen **Uberhängen** oder **Ausschüssen**, und anderen, gemäß gebauet seye oder nicht, **besichtigen**, aufs neu abmessen und abschnüren. Würde solche Anzeigung unterlassen, sollen sowohl die Werkmeister, Maurer und Zimmerleuth, als der Bauherr, **Ihr jeder zehen Gülden** zur Straff verfallen seyn.

Tit. II. Art. V. Wann auch führohin, die verordnete **Bau-Geschwornen**, jemanden alhie uff sein Ansuchen, einen Bau, er seye gleich alt oder neu, durch ihren Spruch vergönnen, bewilligen und zulassen, oder aber sonsten erkennen, und derselbig solchen Bau, in Jahrs Frist den nächsten nach beschehenem Vergönnen, bewilligen oder erkennen, nicht vollführt, oder ins Werck gericht: so soll er damit gäntzlich in Ruhe stehen, dann welche dergleichen Gebau, nach Verscheinung eines ganzen Jahrs von beschehenem

nem vorgangenem Bewilligen und Erkenntnüß uffrichten, und die Bau-Geschwornen von neuem nicht mehr darüber beruffen und erforderen würden, die sollen ohne Mittel um fünf Gülden unnachläßlich gestrafft und gebüst werden, das sollen auch die Bau-Geschworne denen Partheyen jedesmahl verkünden und anzeigen, sich darnach haben zu richten.

Tit. III. Art. I. Wolte denn jemand seine Behausung, Scheur oder Stallung, wegen alters oder anderer seiner Gelegenheit, abbrechen, und von neuem aufbauen, der soll solche alte Bau nicht abbrechen, er habe dann unsere Bau-Geschworne zuvörderst derowegen ersucht, dieselben Bäu, wie sie vor Augen stehn, zu besichtigen, er solle auch seinen nechst anstossenden Nachbarn, so in solchen fürhabenden Bau zu reden haben mögten, darbey erscheinen verkünden und ansagen lassen.

Art. II. Wann nun unsere Bau-Geschworne, samt denen zugeordneten Werckleuthen, auf den Augenschein kommen, so sollen sie, nicht allein, welchergestalt der, so bauen will, den Bau fürhat, sich berichten, sondern auch die Länge und Breite desselben abschnüren, und beschreiben lassen, darauff auch sonderlichen acht geben, ob derselbige für andere der Nachbaren Behausungen, oder sonsten zu weit in die gemeine Gasse gehe, desgleichen ob solcher alter Bau, sein eigne, oder aber denen Nachbarn gemeine Mauren oder Wände hab, auch was der ein oder ander Nachbar in solcher Mauer oder Wand

eingelegt

eingelegt habe; Also auch, wie es um solches altes Baues Canäl- Trauff- und Lichtrecht, oder die Fenster beschaffen, und wie dieselben seyen hergebracht worden; sintemahlen sich oft zugetragen, wenn die alte Bau unbesichtigt seynd abgebrochen, und deren Ding nicht in acht genommen worden, daß der neuen Bau halber grosse Irrungen, auch etwan Rechtfertigungen entstanden seynd, da je ein Theil dem andern, was derselbig fürgegeben, zuvor gehabt, und hergebracht haben, nicht geständig seyn wollen, und man also in Zweifel offtmals keine rechte Gewißheit hat haben mögen.

Art. III. Wann dann nechstbemeldte Besichtigung also geschehen, so mag alsdann erst, der so bauen will, den alten Bau lassen abbrechen, (doch daß es ohne Schaden der Nachbarn geschehe) und zum ehisten müglich den neuen an die statt setzen, welcher demnach wiederum durch unsere Bau- Geschworne soll besichtigt werden, immassen zu Ende des ersten vorhergehenden Tituls statuirt und geordnet ist.

Art. IV. Wolte aber jemand einen gantzen alten Stock unten oder oben auswechseln, oder einen alten mit einem gantzen neuen Stock erhöhen, der soll ebenmässig sein Vorhaben denen Bau- Geschwornen anzeigen; darauff solle gleichergestalt Erkenntnüß geschehen, ob er solches, von wegen der Gemeind, Gassen und Strassen, und gegen denen Nachbarn, von wegen Lufft, Lichts oder Uber- Baues befugt, oder nicht, damit also niemands unversehnlich wider die Ge-

bühr und Billigkeit beschwert, noch der, so bauen will, zu vergebenlichen unnöthigen Kosten geführt werde.

In der **erneuerten Reformation der Stadt Franckfurth am Mayn,** wird ein Unterscheid gemachet, ob jemand auff einen gemeiner Stadt zugehörigen ledigen Platz, oder auf seinen eigenthümlichen Grund und Boden einen neuen Bau setzen will. Von dem ersten Fall heisset es in dem **I. Titul des 8. Theils** also: Wir ordnen, setzen und wollen: Wann hinführo jemandt in unser Stadt, den Vorstädten, oder auch zu Sachsenhausen einen neuen Bau, Haus, Scheuren, oder Stall auff einen ledigen Platz, darauff zuvor kein Bau gestanden, von neuen aufrichten wolte, daß er solches unsern verordneten Bauherrn zuvorderst anzeigen, und sie, den ledigen Platz zu besichtigen, ersuchen solle: Welche sich auch demnach, samt unser Stadt bestellten Werckmeistern dahin verfügen, den Platz besichtigen und abschnüren lassen, des so bauen will, Meinung und Fürhaben in Augenschein vernehmen, und solches, samt ihren Gutbedünken, fürters an uns, den Rath, bringen sollen *) II. Darauf auch demjenigen, so bauen will, nach Befindung der Gelegenheit, willfahret

*) Wenn jemand einen gemeiner Stadt gehörigen ledigen Platz anbauen will, soll er solches nicht vor sich thun. Er muß die Obrigkeit darum begrüssen. Denn obwohl gemeiner Stadt daran gelegen ist, daß die leeren Plätze bebauet werden;

willfahret werden solle, doch anderst nicht, denn nachfolgenden unsern Ordnungen gemäß. Da auch solches überfahren, von jemand, unersucht unserer Bauherrn, eigenes Fürnemmens und seines Gefallens, bauen würde; so soll solcher Bau den nächsten abgeschafft, und der Bauherr dazu mit zehen Gülden, die Werckleuth aber, so denselben gemacht, jeder mit fünff Gülden gestrafft werden.

Von dem andern Satz lauten die Worte also: XXI. Es sollen auch künfftiglich alle neue Bäuw, und Häuser, anderst nicht, dann mit Rath und Gutachten der Bauherrn, und der Statt Werckmeistere, nach Ermässung derer Oerter und Gassen, auch anderer Umstände Gelegenheit, (nachdem sich offtmals befunden, daß viel sonder Rath und Verstandt, übel und unartig, doch schwärlich gebaut haben) geschehen. XXII. Wann dann der Bauw fertig und aufgeschlagen ist: so sollen die Werckleuth, so den Bauw gemacht, solchs unsern Bauherrn alsbald anzei-



werden; so darf doch nicht jeder nach seinem Einfall so einen leeren Platz sich zueignen. Er muß gehörigen Orts darum anhalten, und nach des Platzes Gelegenheit und Grösse entweder dafür ein gewisses Geld überhaupt in die gemeine Stadtrentkammer geben, oder sonst einen jährlichen Grundzinnß davon entrichten. Daß aber von diesem Fall obiges Statutum eigentlich rede, wiewohl solcher nicht namentlich ausgedrucket wird, bemerket mit mehrern der Verfasser der Anmerkungen über die Franckfurt. Reformat. dritte Fortsetzung p. 387.

gen und zu wissen thun: Welche darauf denselben, (ob er der Gebühr, und unsern alten, auch erneuerten Ordnungen, mit den Uberhängen, und andern gemäß gebauet seye, oder nicht, besichtigen) aufs neu abmessen und abschnüren sollen. Würde solche Anzeigung unterlassen: Sollen die Werckmeistere, Steinmetzen und Zimmerleute, ihr jeder mit dreyen Gülden zur Straff verfallen seyn. *)

Was hier von neuen Bäuen verordnet, solches wird unten auch auf die **alten verfallenen** erstrecket. Es stehet nemlich Tit. III. von alten verfallenen Gebawen, so wiederum, entweder von neuen aufgebauet, oder sonst gebessert wollen werden, folgendes verordnet: 1. So dann jemand seine Behausung, Scheuer oder Ställ, welche Alters halben dermaßen alt und baufällig, daß die Nothdurfft erfordert, dieselbige abzubrechen, und von neuem wiederum aufzubauen: der soll solche alte Bäuw nicht abbrechen, er habe dann unsere Bauherrn zuvörderst derowegen ersucht, dieselbe Bäuw, wie sie vor Augen stehen,

zu

*) Diese wiederholte Besichtigung hat die Absicht, damit man sehe, ob der neu aufgerichtete Bau, den alten und neuen Bau-Verordnungen gemäß gebauet worden. Solte sich das Gegentheil finden: so stehet zwar hier nicht, daß sodann eine Aenderung desselben geschehen solle. Es zeiget aber solches die Sache selbst zur Gnüge an, weil sonst die Besichtigung vergeblich seyn, und die Vorschrifft der Bau-Ordnungen keine Würkung haben würde.

zu besichtigen. *) Er soll auch seinen nächst anstossenden Nachbarn, so in solchen fürhabenden Bauw zu reden haben möchten, darbey zu erscheinen, verkünden und anfagen lassen. II. Wann nun unsere Bauherrn, samt der Stadt Werckleuten auf den Augenschein kommen: so sollen sie, nicht allein welchergestalt, der so bauwen will, den Bauw fürhab, sich berichten, sondern auch die Länge und Breite desselben, abschnüren lassen, und darauff auch sonderlich acht geben, ob derselbig, für andere der Nachbarn Behausungen, oder sonst, zu weit in die gemeine Gassen gehe: desgleichen, ob solcher alt Bauw, sein eigene, oder aber den Nachbarn gemeine Mauren, oder Wände hab. Auch was der ein, oder ander Nachbar, in solcher Maur oder Wand, eingelegt hab: Also auch, wie es um solches alten Baws Kännet-Trauff- und Lichtrecht, oder die Fenster beschaffen, und wie dieselben seyen hergebracht worden. Sintemahl sich offt zugetragen, wann die alten Bauw unbesichtiget seyndt abgebrochen, und deren Ding nicht in acht genommen worden, daß der neuen Bäuw halben grosse Irrungen, auch etwan Rechtfertigungen, entstanden seyndt,



*) Unter dieser Verordnung sind nicht nur die auff die Strasse gehende Häuser, sondern auch die Hinter- und Hoffgebäude, ja Scheuren und Ställe mit begriffen. Die Werck-Leuthe dürffen, bevor die Besichtigung geschehen ist, vorher nicht das geringste anfangen. Vom vorhabenden neuen Bau wird ein Abriß gemachet: und auff das Bau-Amt geliefert. Anmerkungen über der Franckfurt. Reformat. dritte Fortsetzung p. 444.

da je ein Theil dem andern, was derselbige für gegeben, zuvor gehabt, und hergebracht zu haben, nicht geständig seyn wollen, und man also in Zweifel offtmals keine rechte Gewisheit haben hat mögen. III. Wann nechstgemeldte Besichtigung also geschehen; so mag **alsdann erst**, der so bauen will, den alten Bauw lassen abbrechen (doch daß es sonder Schaden der Nachbarn geschehe *) und zum ehisten müglich **) den neuen an die statt setzen, welcher demnach wiederumb durch unsere Bau-Herren und Stadt-Werkleuthe, soll besichtigt werden; Inmassen zu

*) Dabey noch zu erinnern, wie die Nachbaren die Beschwerlichkeiten, und den Unlust, so sie etwan von dem nachbarlichen Bau haben, zu leyden schuldig seyn, indem derjenige, so auf seinen Grund und Boden abbricht und wieder aufbauet, dadurch niemanden unrecht thut, wenn auch der Nachbar einige Beschwerde und nicht zu vermeidenden Schaden haben solte. Erlitte aber der Nachbar würklichen Schaden, der da wohl hätte vermieden werden können: so mag er um dessen Erstattung rechtlich ansuchen: da es denn hierbey auf die Ermäßigung der Bauverständigen ankommet. Man sehe anbey *Mevium* ad I. Lubec. P. III. Tit. XII. art. 7. n. 6.

**) Dieses erfordert der Wohlstand der Stadt, damit selbige durch leere Plätze nicht verunzieret werde. Daher dem saumseligen und ohne erhebliche Ursache verzögrenden Baumann, eine gewisse Zeit bestimmet werden kann, binnen welcher er, unter Bedrohung ernstlicher Bestraffung, mit dem Bau anfangen muß.

zu Ende des nechst vorgehenden Tituls statuirt und geordnet ist. IV. Wolte aber jemand einen alten Bauw nur bessern, in einen oder andern Weg, wie nachfolgt, derselbige soll sich folgender Ordnung halten: Nemlich so er einen neuen Stock unter den alten Bauw ziehen wolte, und aber derselbige noch alte Uberhänge (so vor Zeiten zu Erweiterung der Häuser gemacht, und deren etliche in dieser Stadt übrig seynd) hat: so soll ihme solches anders nicht gestattet werden, dann daß er zugleich auch die alten übermässigen Uberhänge, nach deren von unsern Vorfahren, mehr als vor anderthalb hundert Jahren, der Uberhänge halben gemachten Ordnunge gemäß (davon hie oben in vorgehendem Titul) abkürze, und einziehe. V. Da er aber den untersten Stock (vielleicht darum, daß er von Stein und Mauerwerk gemacht, oder sonst noch gesund und stark) also bleiben lassen, aber das Ober-Gebäuw, im andern oder dritten Stockwerk, mit Einziehung neuer Ortband, Gebälck, Fenster, Gesimbsen und Pfosten, oder sonst ausbessern wolte: dem soll solches auch nicht anders gestattet werden, dann so fern, daß er auch dieselben alten Ueberhänge, unser Ordnung gemäß, abkürzen, und einziehen lasse.

**Das Hamburgische Stadt-Recht** verordnet von dem Bau-Recht ferner: Art. IV. Wer eine Auslucht gegen die Strasse bauen lassen will, dem soll eine Ele auszufahren gegönnet werden, und nicht mehr; nach dem Wasser

aber sollen zwo Elen, mit den Löven auszufahren nachgegeben werden, so fern es das Ort, da gebauet werden soll, bequemlich erleiden will. Rücket und fahret jemand ferner heraus, der Zimmermann, Tischer, oder Stein-Metzer, der die Auslucht gebauet, soll in Poen zehen Reichsthaler verfallen seyn, und solle er dieselbe nicht zu bezahlen haben, soll ihm sein Amt so lange gelegt werden, bis er die bezahlet, oder er soll in der Fronerey vierzehn Tage mit Wasser und Brod gestraffet werden. Also soll es auch gehalten werden mit den alten Ausluchten, wann die niedergebrochen, und von neuen wieder gebauet werden sollen.

Art. VI. Hat ein Mann ein Haus in dieser Stadt, das nicht Keller tieff gemauert ist, will er das Keller tieff mauren lassen, dar soll ihm sein Nachbar, der bey ihm gelegen ist, zu helffen, und halb bezahlen, was das kostet, es wäre dann, daß derselbe bereits eine Mauer besonders hätte, die Keller tief wäre; da auch jemand bauen will auff seine Stelle, und will dar eine Maure legen, dar vor Zeiten keine Maure geweſt ist, dar sein Nachbar eine Wordt bey hat oder ein Haus, das nicht Keller tieff ist, dem soll sein Nachbar auch helffen, wie vorgeschrieben stehet. Will auch einer ein Steinhaupt bey das Wasser legen, dar soll ihm sein Nachbar den Ortpfeiler mit zu halten schuldig seyn, so fern er denselbigen mit gebrauchet; wäre es aber, daß derjenige, der also mit

dem

dem andern bauen müste, es nicht vermöchte: so soll derjenige, so bauen will, das alleine mauren, und der ander soll ihm so viel Rente in sein Erbe schreiben lassen, nach unserm Stadt-Rechte, als das halb gekostet hat.

Art. VII. **Wor einer seine Pfähle gehabt, dar mag er sie wieder setzen**, wann er was neues zu bauen fürhabens ist; will er aber für die Pfähle ein Steinhaupt setzen, soll ihm eine Ele auszufahren gegönnet werden, so fern das Wasser so breit, daß es dasselbe erleiden kann; Ist aber das Wasser nicht so breit, soll eine halbe Ele auszufahren gestattet werden.

Art. IX. Auch soll hinfürter niemand zur Gassen-werts von unten aufbauen, und weiter ausfahren, dann der Gübel forne stehet, so soll auch kein einig Keller, Boden, und andere Klevelappen mit Thüren, Riegeln, und Schlüssern unter den Ausluchte und Giebeln bewehren und vorzubauen lassen, sondern alleine so weit, als die rechten Hauslegeden und Giebeln mit den Nachbarn übereinkommen, die Anweisung thun. Es sollen auch alle Klevelappen, so jetzo vorhanden, abgeschaffet werden. Wie dann auch alle Auslüchte sechs Füsse von der Erden erhaben werden sollen.

Art. XIV. Es soll auch niemand nach diesem Tag verstattet werden, vor seinem Hause, dar ein steinern Giebel gestanden hat, einen Höltzern Giebel zu bauen. Auch soll niemand hinter noch vor seinem Gebeute, steinerne Giebel, auff höltzerne Pfeiler setzen, um Gefahr willen,

so fromme Leute, die in Feuers-Nöthen jederman zu helffen gutwillig, daraus besorgen müssen, **bey Peen drey Marck Silbers.** *) Würde auch jemandt hinter oder vor sein Haus einen steinern Giebel bauen, da vorhin ein hölzern Giebel gestanden, dem sollen aus dem gemeinen Gute zwey tausend Mauerstein, und ein Wißpel Kalck gegeben, und ohne Beschwernüß geliefert werden, dar auch eine steinerne Maure stehet, soll man kein Stenderwerck in die Stette setzen, bey gleicher Peen, wie oben ausgedruckt; Auch sollen alle Brau-Häuser, so bishero hölzerne Giebele gehabt, wann jemandt dieselbe abbrechen muß, hinführo mit steinern Giebeln versehen werden, bey ebenmässiger Peen, dreyer Marck Silbers.

Art. XV. Wann einer zu bauen geneigt, oder auch sonsten befindet, daß ihm seines Nachbarn Erbe zu nahe ist, oder auff seinem Erbe lieget, soll er mit zweyen Erbgesessenen Bürgern, seinem Nachbarn lassen anmelden, daß er ihm wolle weichen, und soll darauff der Nachbar schuldig seyn, sich mit Kalck und Stein zu versorgen, und nach Verlauff Jahrs und Tags zu weichen. **Rönnen** mügen Nachbarn zusammen halten, so lange es ihnen beyderseits beliebet, wann es aber einem von beyden länger nicht geliebet wird, soll ein jeder seine eigene Rönne halten.

In

*) Die nemlichen Worte werden wiederhohlet in dem Hamb. Receß Art. XLIX.

In der **Nürnbergischen 1564. verneueten Reformation** lieset man von dem Baurecht folgendes von Tit. XXVI. verordnet:

## Das 1. Gesetz.

### Wie ain yeder von neuen pawen möge.

Welcher hinführ in dieser Stadt **von neuem** pawen will, der soll den ersten oder understen **Gaden, gegen der Straß** oder gemeinen Gassen, mit Stainwerck aufpawen, *) bey peen funfzig Gulden. **)

Desgleichen soll ein yedes new erpawt Hauß, hie in der Stadt, anderst nit, dann mit Ziegeln betacht, auch die Schlöt samt ihren Hueten, mit

---

*) Wie weit dieser Gaden gegen die Straßen hervorreichen dürffe, ist hier zwar nicht ausgedrücket, jedoch aus den folgenden Gesetzen so viel zu ermessen, daß niemand ohne besondere Oberherrliche Erlaubnüß über das alte Maaß, oder über sein Erb und Eigen, dergestalt weit gegen die Strassen herausfahren dürfe, daß denen Gassen dadurch eine Unzierde, oder denen Nachbar eine rechtmässige Ursach zu beschwerden gegeben werde. In dem Hamb. Statut. heißet es P. II. Tit. 20. Art. VII. Wo einer seine Pfähle gehabt, da mag er sie wieder setzen. S. oben §. 8.

**) Hier ist noch aus dem VI. Gesetz Tit. XXIII. beyzusetzen: daß keine Erb-Recht und eigene Behausungen zertheilet werden sollen; es wäre dann, daß die Behausung unter Augen gegen der Strassen so weit reichte und begriffen wäre, daß jedem fünff und zwantzig Stadt-Schuh weit daran gepüren und werden mögte.

mit Ziegelstainen gemaurt werden a) und welcher das nicht thet, der soll **fünff Gulden** zu Straff verfallen, und fürter schuldig seyn, dieser Ordnung in Zeit: (so Ime von ainem Rath ernennt würde) gehorsamlich nachzukommen. b)

Dahin gehen auch die mehrern Statuta wohleingerichteter Städte, obgleich in Ansehung der

a) Widrigenfalls wird durch die Stadt-Diener oder in andere Wege das wieder die Ordnung gebauete niedergerissen. In der Reformation der Stadt Worms Lib. V. Tit. III. ist verordnet. daß eine andere Dachung zu machen, auch 5. Pf. Heller unabläßig, so manchen Tag jemand freventlich verhielt und überstünde zu decken, wie er dann bescheiden wäre, er zu bezahlen haben solle.

b) In der Reformation de a. 1484. Tit. XXXV. L. V. von Dachung neuer Häuser ist schon verordnet: Es soll niemand einiges neues Hauß in der Stadt und in denen Vorstädten nit anders decken, noch decken lassen, dann mit Ziegeln; dann wer das überführe und anders hielt, der sol geben fünff Pfund neuer Heller, und dazu solch verpotten Dach wieder abnehmen. Und in der Reformation 1522. Tit. XXXV. ist beygefüget: Wer hinfür in der Stadt von neuen pauen will, der soll das erste Gaden gegen der gemeinen Straß und Gassen von Steinwerk pauen bey peen fünfzig Gülden: Wobey dann auch wegen der Schlöte alschon die in obstehendem Gesetze stehende Verordnung geschehen; ausser daß nur statt der fünf Gülden, fünff Pfund neuer Heller, und statt der vom Rath zu bestimmenden Zeit, diese den Bau-Leuten nach Gelegenheit und Herkommen der Sache zu setzen, zugelassen worden.

der Umstände sie einigermaassen von obigen unterschieden seyn. Z. E. ist im **Lübischen Recht** Lib. III. Tit. XII. Art. 1. verordnet: daß niemand mit seinem Gebäu weiters heraus fahren solle, als es zuvor gewesen. (§. 6.) Nach **der Ulmischen Bau-Ordnung** Tit. 1. Art. II. soll der untere Stock, so nicht Giebel- und Winkel-Mauren seyn, aufs wenigste IV. Schuh hoch, was aber Giebel- und Winkel-Mauren seyn, mit gebrannten Steinen und Mauerwerck, der Grund und das Fundament aber mit rauhen Steinen durchaus aufgebauet und gemachet werden. **Franckfurther Reformation** Part. VIII. Tit. I. §. 3. Alle Häuser und Bau, sollen mit Schiefersteinen, oder aufs wenigst mit Ziegeln, sowohl in den Vorstädten, und zu Sachsenhausen, als in dieser Stadt Franckfurth, gedecket werden. §. 5. Wer auch eines ziemlichen Vermögens ist, der solle aufs wenigst den untersten Stock, zu der gemeinen Strassen oder Gassen zu, mit gehauenem Stein- und Mauer-werk, aufbauen lassen. **Lübisches Recht** Lib. III. Tit. XII. Art. IX. Es sollen alle Gebäude sowohl zur Strassen, als Hoffwerts mit Stein und Kalck, aus dem Fundament an Brand-Mauren, Giebeln, Schorsteinen, und Feuerstätten aufgeführet werden; die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, soll gänzlich verbotten seyn, darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man dabey Privet und Heimlichkeiten anrichten kann.

§. 13.

§. 13.

## Weiter lauter in der Nürnbergischen Reformation

### Das II. Gesetz.

### Wie hoch einer mit Stainwerck oder Holtzwerck pawen mög.

Ein yeder Bürger dieser Stat hat Macht auf seinen **Grund** und **Poden**, mit Stainwerck in die Höhe, von dem Pflaster bis unter das Tach a) zu pawen, **Zween und Funfzig** Statschuh

---

a) Es ist wegen der Worte: vom Pflaster an bis unter das Dach, als welche nur von der Seite gegen die Straßen erkläret worden, Streit entstanden; ob dieses Gesetz auch von denen Gebäuden im Hoff, und nicht nur von denen auff der Gassen zu verstehen sey? Viele haben es nur auff die Strassen ziehen wollen, weilen der §. 11. Es mag auch ꝛc. ausdrücklich nur von solchen gedenke, außerdem auch viele Häuser gar kein Pflaster im Hoff, ja gar keine Höfe hätten. Andere hingegen haben davor gehalten, daß von allen Gebäuden ohne Unterscheid dieses an und vor sich nicht distinguirende Gesetz anzunehmen sey; indem sonst eine grosse Unordnung daraus folgen, und ein Nachbar dem andern im Hoff mehr, dann gegen die Gassen zu Schaden bauen könne; nicht minder die Worte: auff einen Grund und Boden diese Auslegung an die Hand gebe, gestalt auf den Gassen man niemanden einen Grund und Boden zuständ, worzu noch die Causa Statuti komme, damit nemlich eine gewisse Maaß im Bauen gehalten, der

schuh, und von Holtz-Werck zween und viertzig Statschuh hoch, so ime anderst solchs durch besondere Geding, Verträg, Verschreibung oder in ander Weg nit benommen oder verboten wäre.

Es mag auch ein jeder in sein Tachwerk gegen gemeiner Strassen, einen Ercker machen, acht Statschuh weit, aber nit höher dan der erst Stuhl in demselben Tachwerck ist.

Welcher aber über yetztgemelte Maß höher pawen würde, der soll dieselbig Ubermaaß abzuthun schuldig, und Zwanzig Gülden zu Straff verfallen seyn.

Es ist diese Verordnung in soweit besonders; da die sonst zugelassene natürliche Freyheit, so weit in die Höhe zu bauen, als einem es nur

---

der Nachbar nicht beschweret, noch durch Uber-Gebäu Einfälle verursachet würden, auch deswegen in Nürnberg bey den Werckleuten Herkommens seyn soll, daß, wann sie etwas in einem Hoff oder inwendigen Gebäude messen wollen, daß sie es zuvor vom Pflaster hinein abwägen, und davon die gewisse Höhe nehmen. Welche Gründe dann auch A. 1605. den 10. Jan. Communi Dominorum Consiliariorum consensu ein Additional-Decret dahin bewürcket haben, daß man alle Werckleute erfordern und ihnen bedeuten solle, daß dieses Gesetz nicht nur von denen Gebäuden gegen gemeine Strasse, sondern auch auff die Hoff-Mauern zu verstehen, und derowegen sie der Bürgerschafft keine höhere Gebäude machen solten, bey eines Raths Straff und Niederlegung ihres Handwercks. Anmerkungen zu der Nürnbergischen Reformation. *Tom. II. p.* 431.

nur beliebet, sich hier eingeschränket findet. (*) *Mevius* ad I. Lubec. Lib. 3. Tit XII. art. 7. nennet diese vorgeschriebene Ordnung Servitutem Statutariam. Die Ursache dergleichen Anordnung beruhet Zweifels ohne darinnen, eine mehrere Gleichheit der Häuser damit zu erlangen, welche zu besserer Zierde der Stadt dienet; auch Lufft und Sonnenschein in den Strassen nicht alzu sehr einzuschräncken; nicht weniger zu besorgenden Einstürtzungen vorzukommen, und in Feuers-Gefahr die Löschung desto leichter zu befördern.

§. 14.

**Die Ulmische von neuem reformirte und verbesserte Bau-Ordnung 1683. handelt Tit. II. von Höhe der neuen Gebäuden, derselben Stockwercken und Ausschüssen, sehr distincte also:**

Art. I. Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß alle diejenigen, so hinfürter neue Bau machen lassen, und darinnen sich der **Uberhang** oder **Ausschuß** gebrauchen wollen, ein jedes Hauß drey Gaden oder Stöck hoch, welche die rechte Stöck-höhe haben und behalten, wol machen, und dann das Tachwerck darauf setzen mögen

*) Diese Einschränkung war bey den Römern bereits üblich. Dahero entstand Servitus altius tollendi, welche der Herr von *Leyser* Medit. ad π spec. CCCCLXII. p. 244. beschreibet, daß sie sey: jus aedes suas cum incommodo Vicinorum ultra veterem formam & usitatam aliis altitudinem extendendi.

mögen, an denenselben dreyen Stöcken mag an jeglichem 9 Zöll, und nicht mehr, aber wohl minder, und also in allem sieben und zwanzig Zöll, doch allein unter Augen, gegen der gemeind Gassen und uff sich selbst ausgeschossen werden; Es solle aber einem jeden frey und bevor stehen, solche Ausschüß mit Steinen oder Holtzwerck zu machen; Folgends soll eben mit der Giebel-Mauer oder Prust, von dem obern oder dritten Ausschuß stracks dem Bleyrecht nach, uffgefahren und weiter nicht ausgeschossen werden.

Art. II. Wolte aber jemand, ohne das Tachwerck höher, dann bemeldter dreyer Gahden oder Kahr hoch bauen, dem soll es doch also unverwehrt seyn, daß er daran mit allen Ausschüssen, nicht mehr herfür ausschüsse, dann die bemeldte sieben und zwanzig Zöll, und soll gleichfalls mit der Giebel-Mauer oder Prust bleyrecht aufzufahren schuldig seyn, wolte aber jemand, der möchte wol minder, aber nicht darüber ausschüssen.

Art. III. Die alte Ausschüß aber, welche von Altershero in dieser Stadt an Häusern, Städeln und Ställen fast gemein, auch gar übermässig gewesen (wie zum Theil noch zu sehen) betreffend; sollen dergleichen nicht mehr gemacht, die alte aber gleichwohl, so lang also gelassen, bis sie gar in Abgang kommen, und abgebrochen werden, alsdann sollen die Stockwerck, mit samt Giebel oder Walben, weiter nicht als sieben und zwanzig Zöll, dem vorigen Puncten gemäß

mäß, ausgeschossen, und ohne Erlaubniß Unser des Raths, anderst nicht gemacht werden.

Art. IV. Welcher unser Bürger und Beywohner aber, das alles überführen, und anderst baueten, denn vorgeschrieben stehet, deren jeder soll zehen Gülden unnachläßlich verfallen seyn von jedem Uberfahren, und soll dennoch dieselben Bäu alle und jegliche wieder abthun.

§. 15.

Und in der erneuerten Reformation der Stadt Franckfurth am Mayn *Part. VIII. Tit. II.* von Höhe der newen Bauwen, derselben Stockwercken, Uberhängen, Ausladungen, und Ercker, heisser es dieserhalb also:

Wir ordnen, setzen und wollen, aus allerhand ehehafften Bedenken und Ursachen, daß hinführo die neuen Behausungen, ohn unser des Raths sondere Vergünstigung, höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gäden, a) (vom untersten bis an das Dach anzurechnen) gemacht sollen

a) Hierbey ist anmerklich, daß in obiger Verordnung die eigentliche Höhe des ganzen Hauses, nach dem Schuh-Maaße nicht bestimmt ist, sondern nur in drey Stockwerke, und daß darinnen ein jedes seine rechte Höhe bekomme, eingerichtet worden. Daher *Klotz* in differ. über diesen Titel n. 2. 3. anführet: es sey dieses Statutum auch hierinnen vom Römischen Rechte unterschieden, weil selbiges nicht sowohl wie die Höhe

sollen werden, damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge, a) bey Straff des Abbrechens, was über diese Ordnung höher gebawt ist. b)



Höhe der Häuser überhaupt auf ein gewisses, sondern nur die Einrichtung auf drey Stockwerke setze. Dagegen nach jenem Rechte, der Baumann die Stockwerke nach Gefallen hätte vermehren können, wenn nur von ihm die den Häusern überhaupt bestimte Höhe beobachtet würde; daher alhier mehr auf die Anzahl der Stockwerke, als auf die ganze Höhe der Häuser, wäre gesehen worden.

a) In der Bauordnung von 1719. wurde wegen der eigentlichen Höhe der Stockwerke ein gewisses vorgeschrieben; indem erstlich nach §. 2. dieselbe in den breiten Gassen höher, als in den engen einzurichten, erlaubet wurde. Sodann sind nach §. 3. bey den neu aufzubauenden Häusern einem jeden Stockwerk ein gewisses Schumaaß, als dem ersten zwölf, dem zweiten eilf und dem dritten zehen Schuhe gesetzet worden.

b) Hier wird die §. 13. not. a bereits bemerkte Frage auch wiederholet: Ob nemlich diese Vorschrift auch auf die Hinter- und Hofgebäude zu ziehen sey? und solche ebenermaßen behauptet; zumal die vornehmsten Ursachen dieses Statuti bey selbigen eben sowol statt finden können. Jedoch wird hierin das meiste der Besichtigung und Untersuchung der Bauherrn überlassen, welche nach Gelegenheit und Umständen des Ortes, wo der neue Hofbau gesetzet werden soll, entscheiden müssen, ob der Baumann die hier vorgeschriebene Höhe genau beobachten müsse, oder ob ihm höher zu bauen verstattet werden könne.

II. Die Uberhänge betreffend, so von Alters in dieser Stadt gemein, auch gar übermässig gewesen, (wie zum Theil noch zu sehen) welches aber neben andern Unbeqemlichkeiten nicht einen geringen Mißstandt, auch Engung gemeiner Gassen gebehret; derowegen dann unsere Vorforderen solcher Uberhänge halben eine sondere Ordnung, wie es damit solle gehalten werden, aufgericht, und menniglich in dieser Statt, nicht allein denen, so bauwen wollen, sondern auch allen Werckmeistern, so darzu gebraucht werden, als Stein-Metzen, Maurern und Zimmerleuten, dieselbig ernstlich zu halten, bey nahmhaffter Peen eingebunden, wie auch nunmehr, über anderthalb hundert Jahr, solche Ordnung also in Ubung gehalten ist worden: so wollen wir dieselbig hiemit wiederum erneuert und bestätigt, auch gemeiner Unser Bürgerschafft, nochmals deren gehorsamlich und festiglich zu geleben, geboten haben. a)

III.

a) Diese gemeldete alte Ordnung ist im Jahr 1418 durch einen Rathschluß abgefasset und bekannt gemachet, auch im Jahr 1455 wieder erneuert worden. Der hieher gehörende Auszug lautet also: Der Rat ist überkommen um Friedes und gemeinen Nutzes willen armen und reicher zu Franckenford, und daß die Gassen alhier in ir Wydungen forter blieben mögen, und gebüdet der Rat allermenniglich, in breiten Gassen der unterste Ueberhang soll nicht länger als von einer Elne syn, und über den nur nit über drey virtel seyn; in engen Gassen aber soll gar kein Ueberhang gemacht

III. Nemlich aber, daß alle diejenigen, so hinfürter neue Bäuwen machen lassen, und darin sich der Uberhänge gebrauchen wollen, den Uberhang im zweiten Stockwercke, nechst über dem untersten, anderst nicht, als einer Elen lang (unser Stattmaaß) und dann in dem dritten Stockwerck, nechst über dem zweyten, noch einen Uberhang (ob er will) doch breiter nicht als drey viertheil einer unser Elen lang, gemeiner Strassen zu, mag legen lassen, und nicht weiter herausser. a)



macht werden one besunder Erlaubnis des Rats ꝛc. weren aber eines den alten Wyden Uberheng mit Balcken unterziehen, so soll der hernach von neuem gemachte unterste Stock doch nach der vorgeschriebenen Maas gebauet und der alte darnach eingerichtet werden. Der Rat will die Ubertretere scharf straffen, doch in diesen vorgeschriebenen Sachen, mit Behelfniß und unschedelich des Reichsgericht zu Franckenfurd an seinen Rechten als des von Alters herkommen ist.

a) Weil diese Gestattung der Uberhenge bey beyden obern Stockwerckern, in neuern Zeiten noch zu groß befunden, auch, da sie alzunahe zusammen kommen, als ein nicht geringer Uebelstand, und zumahl in engen Gassen, für eine gefährliche Sache angesehen worden; so hat man selbige in den neuesten Bau-Ordnungen noch mehr eingeschränket, indem sie in den weiten Gassen nur an dem ersten Stockwerke und zwar anfänglich einen, hernach anderthalb Schuhe breit, in den engen Gassen aber nur von einem halben, hernach ganzen Schuh zu machen, in der höhern aber solche gänzlich verboten werden. S. Anmerkungen über die Franckfurth. Reformat. dritte Fortsetzung §. 439.

IV. Wolten auch dieselben über den dritten Stock, und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen, das soll ihnen zugelassen seyn. Doch, daß dieselben Ercker solchem obersten Stock gleich stehen, und um nichts fürlauffen. Und soll jetzt erzählte Ordnung verstanden werden, von denen Behausungen, so in weiten und geraumen Gassen gebauwet werden. a)

V. Dann in den andern engen Gassen, sollen gar keine Uberhänge, anderst dann mit Vorwissen unserer Bau-Herren, und unserer sonderlichen, doch nach Gelegenheit der Bäuw und Gassen, gemäßigter Vergünstigung gemacht werden.

VI. So viel belangt die Ausladungen und Ercker, so im mittelsten Stockwerck gegen gemei-

a) Durch die Ercker werden hier nichts anders, als die Zweyhäuser verstanden, welche von den Erckern, deren §. 6. gedacht wird, ganz unterschieden seyn. Selbige werden auch in der neuesten Bau-Ordnung zugelassen, jedoch müssen sie also eingerichtet werden, wie es die Gelegenheit und Gleichheit des Hauses zuläßt. In dem alten not. a) angeführten Statute stehet: daß solche Ercker auch haben drey Viertel einer Elle hervor und überschiessen dürffen. Solches aber ist hier als ein grosser Ubelstand abgeschaffet und befohlen, solche dem obersten Stockwerk gleich zu machen. Nach der neuesten Bauordnung sollen sie nicht über acht oder neun Schuhe breit, auch nach Gelegenheit der Häuser, noch schmäler gemachet werden, damit nicht ein ganzes Stockwerk heraus kommen möge.

meiner Gassen zu, wollen gemacht werden: sollen dieselben auch nicht anders, dann mit unserer sonderlichen Vergünstigung, nach gehabten Augenschein, und Ermässung der Gelegenheit, auch allein in den weiten Gassen, gemässigter weiß, zugelassen werden.

Wiewohl nun also das Bau-Recht, was die aussere Beschaffenheit der Häuser anbelanget, sich hier und dort eingeschränket findet: so ist doch die innere Ausbauung des Gebäudes dem Gutbefinden des Eigenthumsherrn überlassen: ob zwar auch hier dahin zu sehen ist, auf daß hiemit so wenig das Publicum als ein Dritter Gefahr und Schaden leiden möge. Also ist es nicht überall erlaubet, statt des Daches einen Altan anzulegen, Backöfen hinzusetzen, wo es einem beliebet, u. d. m.

**In der Stadt Ulm von neuem reformirten und verbesserten Bau-Ordnung** wird disfalls Tit. IV. von **inwendigen Gebäuen** verordnet: Inwendige Gebäu, als da seynd, Auswechselung einer Wand, Balcken, Pfettin oder Rem, Besserung der Täcker, und dergleichen geringe Eingebäu, oder Veränderung der Gemäch, zwischen denen vier Wänden, oder ohne Mittel in jemands eigner Hoffreiten, mag einer wohl seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach unbefragt für sich selbsten fürnehmen und thun. Doch sollen die Werckleuth ihr fleißige Achtung darauff haben, damit nichts gebaut werde, das Feuers halb sorgsam, sondern sollen diejenigen, so gefährliche, sorgsame auch unnütze Bau zu

machen, vorhabens, ihren besten Vermögen und Verständniß nach, von ihrem unverständigen Vorhaben abweisen, und uff bessere, nützlichere Weg bereden: Auff solche böse, sorgliche, unnütze Eingebäu, sollen auch die verordnete Bau- und Feuer-Geschworne ihr Auffmerckens haben, die im Fall der Noth und Gefahr, alsobald hinweg gebieten, damit künfftiger Schaden, so viel möglich, fürkommen werde.

Wie hiernächst dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die einmahl aufgeführten Gebäude in ihrem Stand unterhalten werden: so hat der Herr des Hauses sein Baurecht also zu exerciren Ursach, damit die Gebäude in baulichen Wesen bleiben. In dem Recht der Stadt **Soest** vom Jahr 1531. heißt es davon art. 39. Vortmer, off wy hyser hedde, de verfallen wolde, deselvigen solt de wedder tymmeren ofte einem anderen verkopen, de sy timmere, up dat sy nig ungetimmert bliven.

In obangeführter **Bau-Ordnung der Stadt Ulm** handelt Tit. V. **von alten baufälligen auch verfallenen Häusern und öden Plätzen**, also: Art. I. Es sollen auch unsere jederzeit verordnete Bau-Geschworne sonderlichen darauff Achtung geben, wie die Bau und Häuser in der Stadt alhier unterhalten werden. Und da sie darunter befinden, daß die Eigenthums-Herren derselben aus Fahrläßigkeit, Kargheit oder Unvermöglichkeit, solche ihre Häuser oder andere Bäu in Abgang kommen, und verfallen lassen;

so

so sollen sie an unser Statt ihnen bey Straff **zehen Gülden** gebieten, innerhalb eines **viertel Jahrs** (da es anderst die Zeit leiden mag) **nothwendig zu bauen**, oder einem andern, der es bauen zu lassen erbietig ist, in billigen Werth zu kauffen geben, mit der Betrohung, da er solchem so ihm ufferlegt, nicht nachkommen würde, daß alsdenn ein Rath solch baufällige Hauß uff die Ganth umschlagen, und folgends, so fern dasselbig von denen, so Zins darauff hätten, oder von andern nicht angenommen würde, von gemeiner Stadt Gut, und derselben zu Nutz bauen lassen wolle.

Art. II. Wann auch gleich nicht der gantze Bau, sondern nur eine Mauer oder Wand desselben, gemeinen Gassen oder denen Nachbarn zu, so baufällig oder überhangend wäre, daß zu besorgen dieselbig einfallen, und deren Nachbarn an ihren Häusern, auch dem fürwandernden Volck Schaden zufügen möchte, und derowegen bey unsern Bau-Geschwornen Klag fürkäme, so solle von denenselben der Augenschein eingenommen, und gebührlicher Bescheid gegeben, und dem Eigenthums-Herrn solches Hauses, oder Scheuren, ufferlegt werden, bey Poen fünff Gülden innerhalb 14 Tagen oder vier Wochen, den nächsten solche baufällige Mauer oder Wand dermaassen zu versehen, daß sich derwegen keines Schadens mehr zu befahren sey.

Gebäue, die von Alters wegen verfallen, oder sonst in ander weg vergangen wären, sollen nach der **Wormser-Ordnung**, in eines Jah-

res Frist wieder aufgerichtet, in Wesen gestellt und zum Gebrauch tüchtig gemacht werden. Oder aber es verfällt Grund und Boden, mit aller Gerechtigkeit, nach Ausgang des Jahres, besonders so der Zinnßherr des Grundes deshalben ersuchet und ermahnet wäre zu bauen, und das nicht gethan hätte, in Poen, Verlust seiner Gerechtigkeit, an gemeiner Stadt Fiscum.

Wann auch mehr Erben, Grund- oder Zinnß-Herrn wären eines verfallenen Baues, und etliche denselben Bau wieder aufrichten und bauen wolten, und die andern wegerten sich dessen, dieselben verliehren ihre Gerechtigkeit, und solcher Grund und Bau mit aller Gerechtigkeit folget dem oder denen, so solchen Grund und Bau wieder aufrichten. *)

## §. 16.

## Der Stadt Berlin Bauordnung.

### 1.

Wann ein Bürger in einer breiten Gasse sein Haus, das zuvor in Holtz gestanden, mit Steinen bauet, hat er Macht, die Maure 1½ Stein

*) Statuten Buch, Gesätz, Ordnungen und Gebräuch, Kayserlicher allgemeiner, und etlicher besonderer Land- und Stadt-Rechten, p. CXXVI. Mit diesem kann man ein Churmaynzisches Patent, wegen Bekanntmachung der wüsten Hofstädten und der darauf haftenden Capitalien und Erbzinnsen in der Stadt Erfurt vom 27 May 1708. in den Churmaynzischen gnädigsten Verordnungen vor Dero Stadt Erfurth ꝛc. Fol. 233. 234. zusammen halten.

Stein oder Werckschuhe herauszurücken und zu setzen; wäre aber zuvor ein steinernes Hauß daselbst gestanden, und hernach auf die alten Mauren, so noch ein Fundament vorhanden, ein höltzern Hauß gesetzet würde, muß er sich an den alten Fundament gemäß verhalten, und nicht weiter, dann sich solch Fundament erstrecket, herausrücken und sein Hauß setzen.

2.

Es hat auch kein Bürger Macht, einen Ercker herauszusetzen, da zuvor keiner gestanden, ohne Vorwissen eines Edlen Raths und Bewilligung seiner Nachbarn, und wenn ein Bürger nicht einen Kellerhals auf der Gassen hat, darff er ihn ohne Vorwissen E. E. Raths und der verordneten Bauherrn nicht heraus setzen.

3.

Was aber die kleinen Glüßlein als Nagel und Sieberglüßlein und dergleichen, da die Durchfarth enge ist, anlanget, kann nicht erlaubet werden, 1½ Schuhe weit heraus, vielweniger einen Kellerhals zu bauen.

4.

Es unterstehen sich auch viele Bürger, daß sie auf freyen Strassen, und offte unter den Stubenfenstern, Säu- und Schweineställe machen, welches E. E. Rath durchaus nicht leiden noch haben will, und keinesweges verstattet werden soll.

5.

Die Seiten-Wände an den Stuben und andern Gebäuden hin und wieder, hält der gemeine

meine Mann, daß mans, wie man herein gehet, auff der rechten zu setzen schuldig sey; sie wird aber an vielen Orten anders befunden, wie es die Besichtigung giebet, wenn man dazu gefodert wird.

6.

Es seynd auch viele Gebäude hin und wieder in der Stadt an den Häusern und Scheunen, daß ein Nachbar eine gantze Wand hat, und der andere hat keine, solches ist der eine Nachbar, der die Wand hat, nicht zu leiden schuldig, sondern der ander muß darzu eine Gegenwand halten, oder sich miteinander vergleichen und eine Mauer aufziehen.

7.

Es träget sich auch manchmal zu, daß ein Nachbar den andern, durch seine Anbauung Schweine- und auch Küheställe die Wände läst entzwey fallen und reißen, auch manchmals Schaden thut mit Holtz, so selbe Nachbarn muthwilliger Weise daran legen, derselbe, der den andern Schaden thut, ist ihm zu erstatten solches schuldig und den Schaden zu erlegen.

8.

Es träget sich auch zu, daß beyde Nachbaren im Bauen den Gang vergehen lassen, und sich miteinander vergleichen, eine Brandmauer in der Mitten zu setzen, stehet ihnen frey, um die Schwibbogen unten und oben, müssen sie beyde einig werden, wer sie haben soll, auch daß daneben ein Theil den halben Gang mag einnehmen, und eine Giebelwand.

8.

9.

Es träget sich auch zu wegen der Gänge, daß zwischen zwey Nachbarn ein Gang ist, und beyde Tropfen darinnen fallen, derselbe, der den Eingang forne oder im Hofe hat, verthädiget den Gang vor sich, und hat der andre nichts mehr als Traufrecht darinnen; es ist aber beyden verbothen, ein Secret oben oder unten, oder sonsten Ställe daran zu machen, sondern derselbe muß den Gang reine halten, damit seinem Nachbar an den Wänden und Säulen kein Schade geschehe; trägt sichs aber zu, daß der ander an seinem Dach oder Wänden besserte, so ist derselbe den Gang wieder zu räumen schuldig, daß das Tropfrecht seinen Gang hat, und hat keiner Macht mit den Latten oder Kragen länger heraus zusetzen als wie bräulichen, daß dem andern Nachbar kein Schaden an den Wänden geschiehet.

10.

Es ist kein Bürger befugt einen Schweinstall an die Wand zu setzen, er muß seinem Nachbar drey Werckschuhe weichen, ihm auch keine Sohle oder Mistwasser auf seinen Hof zu führen.

11.

Es seynd auch viele streitbare Brunnen, so in den Scheidezäunen ungleich seyn; wie man es vor Alters her gefunden, muß der Zaun oder die Wände also gemacht werden, daß einem jeden sein Recht zum Brunnen bleibet.

12.

12.

Gleichfalls träget es sich zu, daß zwey oder mehr Nachbarn bey einander wohnen, und das Regenwasser durch der andern Hofe schießen oder fließen lassen, die Nachbaren keine Ascherade, Seifwasser, Blutwasser durch aus an den Ort nicht ausgießen oder fließen lassen, sondern gebühret ihnen davor ein Gitter machen zu lassen.

13.

Es träget sich auch vielfältig zu in und ausserhalb der Stadt, daß einer ein Gebäude abbricht, seiner Gelegenheit, dasselbe Gebäude aber stehet und gränzet mit zwey oder drey Nachbaren und hält den Zaun, ist derselbe durch Wegbrechen seinem Nachbarn die Zäune zu halten schuldig.

14.

Es träget sich aber zu, daß einer ein Secret in der Erde bauen will, ist er schuldig seinen Nachbaren drey Werckschuhe zu weichen, wann aber sein Nachbar willens ein Secret daneben zu setzen, darf er ihm nicht weichen, sondern wie sie sich einander vergleichen, machen sie die Mauren zugleich.

15.

Wenn einer Willens ist, ein Secret in seinen Hofraum zu bauen, seinem Nachbar ohne Schaden, muß er darauf Achtung geben, so der Nachbar einen Brunnen auf seinem Hofe hat, muß er ihm mit dem Secret zwanzig Werckschuhe weichen, wegen der Adern so zu dem Brunnen gehen;

gehen; trift er aber an dem Ort die Adern, und der Brunnen hat länger gestanden, wird ihm gar nicht erlaubet das Secret zu vollziehen wegen des Brunnens; wenn aber die Quelle des Brunnens nach dem Secret gehet, hat er Fug zu bauen, und fertig zu machen.

16.

Die Freyhöfe sind durch vielfältige Befehlige und Abschiede E. E. Raths mit Anhangung ziemlicher Strafe versehen, daß die Nachbaren, so darum wohnen, denselben Ort säubern, und rein halten sollen, und Schweineställe darauf zu setzen, ist ihnen ganz und gar verboten.

17.

Auch ist ein freyer Gang hier am Molckenmarckt der nicht einmahl sondern mehrmahls, und fast von allen Bürgermeistern besichtiget worden, und ein gründlicher Abscheid gegeben, daß kein Nachbar, so Thüren daran hat, sich unterstehen soll, mit Schweineställen oder sonsten mit andern Gebäuden zu verbauen, sondern die freye Pforte bleiben zu lassen.

18.

Es werden auch etliche Keller gefunden, nicht in den Häusern da sie darinnen wohnen, sondern unter ihres Nachbarn Hause, ꝛc. Wann nun derselbige Nachbar, der oben den Keller wohnet, Ursach giebet mit Holzhauen, oder sonsten mit andern Ungebühr, daß der Kellerboden einweichen, oder einfallen müste, ist derselbe den Boden auf seine Unkosten zu machen schuldig, wenn aber der Boden sonsten verfaulet; muß

ihn

thn derselbe Bauherr, der den Keller im Gebrauch hat, bauen.

19.

Es nimmt mancher einen Zaun weg und seßet ein Gebäude an selbigen Ort an statt des Zauns, wo er Tropfrecht in seines Nachbarn Hof führen will, muß er $1\frac{1}{2}$ Werckschuhe in seinen Hofe hereinweichen, daß die Tropfen an den Ort fallen, da der Zaun vorhin gestanden ist; wenn einer einen Giebel in eines andern Gehöfte hat und sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht hart an den Giebel zu bauen.

20.

Wenn einer einen Giebel an eines andern Gehöfte hat, und sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht, hart an den Giebel an der Wand zu seßen oder zu bauen.

21.

Auch fallen vielfältige Uneinigkeiten für zwischen Nachbarn wegen der Fenstern. Erstlich die Stocklöcher ist sein Nachbar befuget, daß er dieselbe so hoch hat, damit er seinem Nachbaren nicht auf seinem Hofe sehen kann.

22.

Es seynd auch viele Brunnen in der Stadt, darzu beyde Nachbarn gehen, mit den eisernen Ketten, und zwey Eymern, wann dieselben Brunnen wandelbahr werden, was es auch sey, sind sie beyde solchen zu machen schuldig.

23.

Auch werden viele Gebäude an seines Nachbaren Hofe gefunden, dazu er Fenster hochbenöthiget,

nöthiget, er darf aber ohne Vorwissen seiner Nachbarn dieselbe nicht dahin machen. Woferne sein Nachbar zufrieden, und ihm den Tag vergönnet, muß er die Fenster so hoch bauen, ohne Schößgen mit eisernen Stangen, damit keiner von dem Boden durch die Fenster auf des Nachbaren Hause gießen sehen möge.

24.

Es trüge sich aber zu, daß ein Nachbar dem andern ein oder mehr Fenster erlaubet, eine Zeitlang dieselbe zu seiner Nothdurft und Tageslicht zu gebrauchen; wann sichs aber begiebet, daß sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht die Fenster wieder zu verbauen.

25.

Es sind auch etliche Nachbaren, die dem andern ein oder mehr Fenster verkaufen, dieselbe hat er nicht Macht zu verbauen.

26.

Auch findet man, daß drey oder vier kleine Häuser neben einander stehen, sowohl auch in vornehmen Häusern, die Licht und Fenster in seines benachbarten Hofe haben, und alle Unsauberkeit dahin giessen und schütten, hat sein Nachbar ihm und andern zu jederzeit Macht, wenn er kann, zu verbauen; doch wenn die Tropfe darum gehet, muß er 3 Schuh von seinem Nachbaren weichen, offene Fenster ist sein Nachbar nicht schuldig zu leiden, vielweniger Unsauberkeit daraus zu gießen.

27.

Weil man auch viele störrische Köpfe findet, die ihren Nachbaren kein Licht, welches uns doch Gott allein gegeben hat, gönnen, hat E. E. Rath so viele Macht ihm zu erlauben, wie vorgedacht, ein Fenster, so hoch ohne Schößgen, mit Gittern oder Stangen, daß er auf seines benachbarten Hofe nicht sehen kann, zu machen.

28.

Auch trägt sich zu, daß zwey oder mehr Nachbaren bey einander wohnen, ihre Regen- oder ander Wasser dadurch gefloßen, der mittelste dadurch verhöhet sein Gehöfte so hoch, daß des andern Wasser nirgends hin kann, und muß es also abtragen; wann nun derselbe mit lebendigen Zungen beweisen kann, daß die Traufe dadurch gelaufen, muß derjenige Verfänger weichen, und seine Tropfe und Regenwasser dadurch gehen lassen, aber kein unsauber Wasser, und muß ein eisern Gitter vor das Loch machen.

29.

Man findet gar viele Nachbaren, die eine Rönne zugleich halten, und beyde Theile Dachfenster haben, dieselbe seynd zu beyden Theilen zuzuschließen schuldig, und wann die Rönne unreine, wieder zu gleichen Theilen auszuräumen.

30.

Man findet auch Rönnen, zwischen zweyen Nachbaren, daß die Rönne auf eines Mannes Haus allein liegen, und doch beyde Tropfen hereingehen, wie das zugehet, kann man nicht wissen, und bleibet es also, wie man findet.

31.

31.

Vielmahl trägt sichs zu, daß zweene Nachbaren bey einander wohnen, und eine Rönne haben, der eine Nachbar bricht nach seiner Gelegenheit ab, und bauet ein neu Haus, auch ein Gemach höher als seines Nachbaren, und so nahe, daß man keine Rönne halten kann, fället nicht allein des erbaueten Hauses, sondern auch seine Tropfe darauf, welches seinen Nachbarn grossen Schaden thut, den er nicht zu tragen schuldig, so fällt auch die Tropfe von seines Nachbaren hocherbautem Haus, und verfaulet ihm die ganze Wandt, daran niemand schuldig, als der also hat bauen lassen.

32.

Man findet auch Sänge, daß beyde Nachbaren dazu kommen können, dadurch seine Pferde oder Kühe leiten oder treiben, dieselbe seynd eine Thüre zu halten schuldig, auch keiner seine Wandt dicker zu machen, dadurch der Gang verschmälert wird.

33.

Die gemeine Regul, da man sich nach richtet, hält man dafür: Wem man die Riegel und Nägel zuschläget, ist den Zaun zu halten schuldig, doch wird es bisweilen versehen durch die Zimmerleute, die es nicht verstehen.

34.

Was die Gezäun und Gebäude an der Spree belanget, hat E. E. Rath nichts damit zu schaffen, sondern gehören Sr. Churfürstl. Durchl. Die haben an der Spree die Botmäßigkeit.

35.

Man findet auch allhier bey der Stadt und draussen bey den Garten Durchgänge durch Häuser; der den Durchgang hat, ist schuldig unten die Seitenwand zu halten und zu bauen, wenn er sie verderbet, die Obengemächer muß der bessern, der darinnen wohnet.

36.

Gleichfalls findet man auch etliche Thorwege, da einer die Einfahrt hat, der ander oben die Wohnung, muß ein Theil der Seiten und oben die Gebäude halten, und seynd auch etliche Thorwege, die die Auffarth haben, die dürfen keine Wandt halten, noch die Gebäude, der die Einfahrt hat, dem darf kein Fenster an seinem Hofe gestattet werden.

37.

Auch findet man Wohnungen, die von dem grossen Hause abgenommen und verkaufet seyn, und die in dem kleinen Häuslein wohnen, müssen das Oberdach halten.

38.

Gleichfalls findet man auch Kammern in andern Häusern, müssen ihre Wände und Boden halten, der ander das Dach.

39.

Mancher hat einen Gang, der nicht über 5 oder 6 Schuhe weit ist, und darf sich unterstehen, Schweinställe darin zu bauen, welches er keinen Fug hat, weil er 3 Werckschuhe seinem Nachbaren weichen muß, wegen des grossen Gestancks.

40.

40.

Gleichfalls findet man auch in etlichen Brauhäusern, die ihre Dörreofen auf den Boden haben, um welches Willen die Nachbaren in grosser Feuersgefahr sitzen, und seynd allein zu leiden nicht schuldig, sondern auch von E. E. Rath bey grosser Strafe verboten.

41.

Auch findet man etliche Garten in der Stadt, die Nachbaren so daneben wohnen halten Kühe und Schweine, und haben doch keinen Abfluß, sondern dringet unten durch die Schwellen und Zäune, und machet, daß in dem Garten vor solcher Feuchtigkeit nichts wachsen kann.

42.

Weil man Gerbhäuser bey den Schustern findet, auch bey andern, der Häute gar macht, und gerben müssen, und wenig Raum dazu haben und den Nachbaren die Beitze, Laden oder Kalcke zu nahe an ihre Wände und Zäune setzen, daß die Nachbaren durchaus zu leiden nicht schuldig seyn, auch ein Theil sich unterstehen, einen solchen Gestanck im Keller zuzurichten, ist gar verboten, und mögen solches an andere fügliche Oerter verschaffen und verrichten.

43.

An den Freyhäusern hat E. E. Rath keine Botmäßigkeit, und die Bauherren sind nicht schuldig hinzugehen, wo sie es nicht E. E. Rath zu Ehren thun, es muß sich aber keiner unterstehen seinem Nachbar Dienstbarkeit aufzubürden.

44.

Auch findet man allhier, daß ein Bürger etliche Buden hat, unter den Buden ein Einfarth, Hofraume und Brunnen, davon verkauft er die Buden, behält also seine Einfahrt, Hofraum und Brunnen vor sich, darnach hat er ihm durch Bitte Wasser holen lassen, der die Bude wieder verkaufet, hat sich den Brunnen vorbehalten, den Zaun lassen zumachen, und den Brunnen vor sich zu vertheidigen, dabey er muß geschützet werden, auch haben beyde Buden keinen Abschuß neben dem Thorwege, und wollen die beyde ihre Durchgänge durch seinen Hof führen, welches er zu leiden nicht schuldig.

45.

So findet man auch, daß einer eine Rönne seiner Nothdurft nach muß halten, und seine benachbarte bauen nach ihrer Gelegenheit, und sichren also ihre Tropfen in die Rönne, seynd also die Rönne zu halten schuldig.

46.

Allhier findet man auch viele Häuser, daß man eher aus Unvermögen dieselbe nicht bauen oder bessern kann, und läßt es darüber gar einfallen, thut dadurch seinen benachbarten grossen Schaden an den Dächern, Wänden, und Zäunen, wenn der Augenschein vorhanden, ist derselbe, der es verursachet, den Schaden zu erstatten schuldig.

47.

Man findet in der ganzen Stadt an vielen Oertern gefährliche Schornsteine, darüber sich die

die Nachbaren zum höchsten beklagen, wann nun durch Befehl E. E. Raths die Bauherrn denselben Ort besichtigen, und zum Abscheid geben, solchen in einer kurzen Zeit zu bauen, oder des Raths Strafe gewärtig zu seyn.

48.

Es wird auch offtermals befunden, daß zweene Nachbarn bey einander wohnen, einer in einem großen, der andere in einem kleinen Hause, der in dem kleinen bricht ab und bauet, und der in dem grossen Hause giebt ihm zwey, mehr oder weniger Werckschuhe zu, dergestalt wenn der in dem grossen Hause über kurz oder lang sein Haus bauen wil, daß er Macht hat seine Balcken auf des Benachbarten seine Mauren einzustrecken, und darauf zu ruhen Fug hat.

49.

Desgleichen findet man auch von Altersher, die allzuweite Gänge oder Hofraum eingenommen, daß seine Benachbarten so hernach bauen, nicht allein Fug haben die Balcken einzustrecken, daß er möge einen Giebel auf die Mauer zu setzen befugt seyn.

50.

Es hat auch allhier sich zugetragen, daß ein großer Mann ein Gebäude fing an zu bauen, daß er auf das Fundament eines halben Mannes hoch über der Erden, und höher geführet hatte, wie er nun an den Ecken das Fundament will suchen und graben lassen, findet sich ein Fundament, das eine drey oder 3½

Werckschuhe das Fundament heraussen gehet, riß derselbe das ganze Fundament und Mauerwerck ab, und bauete den gefundenen Erckner nach, daß alle die Benachbarten an der Seiten im Winkel stehen müssen, ist aber nicht recht.

51.

Man findet auch Gänge, da beyde Traufen einfallen und beyde Nachbaren eine verschlossene Thür zum Gange haben, ist keiner befugt in den Gang unter oder oben ein Secret zu bauen, sondern die beyde Nachbarn müssen den Gang säubern und rein halten.

52.

Man findet auch Häuser, daß ein Stück davon verkaufet wird, der Käufer bauet eine Bude darauf, das andere Haus hat keinen Abschoß, sondern ist an dem Ort durchgegangen, da die Bude hingebauet wird, daß das Brunnen- und Regenwasser mit einer Rönne durch die Bude auf den Flur, oder wo es sonsten seyn kann, durchgeleitet worden.

53.

Auch findet man, daß ein Haus wird getheilet, und der ander hat seinen Keller unter das Haus, oder der das Stücke vom Hause gekauft hat, machet Pferde- oder Kühställe über dem Keller, verdirbt also den Keller und das Getränckе so drinnen lieget, ist derselbe, so der Keller gehöret, ihnen dieses zu gestatten nicht schuldig.

54.

Es setzet mancher einen Stall oder Holzkammer an seines Nachbaren Wand, und unter

ter seiner Traufe, wann nun die Traufe dem andern Nachbaren seine Wand einweichet, ist derselbe von denen die Traufe auf die Wand fället, den Schaden nicht zu erlegen schuldig, sondern der zu nahe gebauet hat, muß den Schaden vor sich behalten.

§. 17.

**In der Baukunst muß man die guten Kunstwerke und des Geschmacks kennen.**

So wie man durch das Anschauen und der Erwegung guter Gebäude seinen Baugeist bereichert und verfeinert (denn die Baukunst ist bis itzt noch eine fortgesetzte Nachahmung); so wird man auch durch das Lesen und Studiren guter Verordnungen hierüber immer mehr Licht in der Sache bekommen. Ich habe daher die Mühe mir nicht verdriessen lassen, die vorstehenden Verordnungen zu samlen. Der Jurist hat mit den Architekten in diesem Falle vieles gemein. Denn so wie jener sich Regeln abstrahirt von gesehenen Gebäuden; so kann sich dieser durch die Bekanntmachung vorhandener Verordnungen bereichern, und sein Urtheil, was er zu fällen hat, mit diesen Maaßstaben ausmessen.

## Das dritte Hauptstück.

# Von der Accession.

§. 18.

Wenn eine kleine Sache mit einer grössern verbunden wird, daß diese Dinge ohne Beschädigung oder Untergang nicht können wiederum getren-

net werden, und wodurch einer ein Eigenthum acquirirt: so heißt dieses das jus accessionis. Das fremde geringere Ding heißt res minus principalis, das andere oder grössere (prævalentior) heisst res principalis. a)

## Hellfelds Distinctionen de jure accessionis.

Die Juristen machen einen grossen Unterscheid I. unter dem corpore universitate oder toto, und unter den Theilen und Parcellen, woraus das Corpus und das Totum zusammen gesetzet ist, und haben beyde nemlich das Ganze, und seine Theile besondere Rechte; dann es kann jemand das Corpus des Hauses, und nicht die Materialien besitzen. Hingegen kann jemand die Materialien besitzen, ohne den Besitz vom Hause zu haben. Daher kann jemand ein Hauß usu capiren, ohne daß die Materialien darunter begriffen seyn. Im Gegentheil kann jemand die sämtlichen Materialien eines Hauses usu capiren, ohne dadurch Herr von dem Hause zu werden. Es kann auch kommen, daß jemand ein Hauß vindiciren könne, nicht aber die Materialien, und im Gegentheil, daß jemand die Materialien vindiciren könne, nicht aber das Hauß selber.

II. Unterscheidet man corpora unita von connexa. Vnita nennet man diejenige, wo das Ganze aus gleichen namigen Theilen bestehet.

z. E.

a) Conf. Heineccii akademische Reden L. 2. tit. 1. *Oeting.* de jure limit. *Wolfii* jus nat. §. 242. seqq.

z. E. eine Insel von lauter Sand. Connexa, die aus Theilen verschiedener Art zusammen gesetzet seyn, z. E ein Hauß ꝛc.

In der Vereinigung dieser beyden Stücken werfen die Juristen folgende Frage auf: **Wann zweyerley Herren Dinge dergestalt uniret oder connectiret werden, daß ein** Corpus **oder** Totum **daraus entstehet, wem das Eigenthum** dieses Corporis oder totius acquiriret werde? Einige beantworten dieses: es sey billig und Recht, daß der geringere Theil dem größten accedire, und pars praevalentior den partem minus principalem nach sich ziehe; folglich dem dominus rei praevalentioris das Eigenthum des geringern Theils jure accessionis acquiriret werde. Weil nemlich die Species rerum allein den Unterscheid zwischen den Dingen verursachet, folglich wann die Species verändert wird, das Ding selber nicht mehr existiret. Wann also jemand einen fremden Arm mit seiner Statua vereiniget, so hört der Arm auf ein Arm zu seyn, und wird ein pars Statuae, folglich ist er unter dem Corpore unito der Bildsäule begriffen. Weil also der Arm seine vorige Speciem verändert und verlieret, so kann der Herr des Arms nicht mehr sagen, daß der Arm der seinige sey; sondern es wird das Eigenthum denjenigen acquiret, welchem die Statua zugehört, dann dessen Recht wird nicht verändert, weil dergleichen Statua eine Statua bleibet, wann schon alle Glieder verändert worden: Eben als wie ein Collegium bleibet, wann schon alle membra Collegii aus-

aussterben. Daher nicht ohne Grund gesagt wird, daß die Statua (mit allen ihren Accessionen) demjenigen bleibe, dem sie vorhin zugehört hat. Gleiche Bewandniß hat es mit den corporibus connexis, daß nemlich der Herr des größern Theils den geringern Theil jure accessionis acquirire: dann durch diese Accession bleibt das geringere Ding nicht in seiner vorigen Gestalt und Form, sondern es wird pars rei praevalentioris: folglich wird die vorige Species gleichsam vernichtet, und exstinguiret, und der vorige dominus kann nicht sagen, daß ihm von diesem toto etwas zugehöre, weil das totum demjenigen zugehöret, welcher vorhin dominus rei praevalentioris gewesen.

Es wird aber bey diesem modo acquirendi, welcher jure accessionis geschicht, erfordert: I) Daß die res minus principalis einem fremden Dinge accedire, welches praevalentior ist. Wann also jemand aus einer fremden Materie allein eine neue Speciem macht, ohne seine Materie dabey zu fügen, ist es keine Accessio, sondern Specificatio. Es ist auch ferner keine Accessio, wenn jemand aus zweyen Materien, so ihme beyde zugehören, ein Corpus verfertiget; weil er schon vorhin Herr der beyden Materialien gewesen, folglich nicht nöthig hat, jura accessionis das Eigenthum zu erlangen.

II. Erfordert man, daß die res minus principalis der rei praevalentiori accedire. Es kann res praevalentior auf zweyerley Art verstanden werde. 1) Wenn die Accessio ohne

dasselbe

dasselbe nicht bestehen kann. 2) Wann ein Ding zu dessen Zierrath beygefüget wird. 3) Es ist erstlich res praevalentior, ohne welche die Accessio nicht seyn oder bestehen kann. Wenn also jemand eine Allee, oder Bildsäule, wann also eine Pflanze oder ein Baum auf einen fremden Grund versetzt wird, ist der Grund res praevalentior, oder wenn jemand der guten Aussicht wegen an eines andern Mauer ꝛc. etwas malen liesse, so ist die Mauer res praevalentior. Wann ein Hauß aus fremden Materialien repariret wird, ist das Hauß res praevalentior. Wann jemand auf seinen Schiffsboden mit fremden Brettern ein Schif bauet, ist diese carina res praevalentior. b) Wann jemand ein Feld mit fremden Saamen besäet, ist das Feld res principalis. Wann jemand auf eine fremde Tafel oder Linnen ein kostbares Gemählde mahlet, ist die Tafel und das Linnen res praevalentior. Es ist also keine res praevalentior, wann beyde Dinge in ihrer Specie bleiben. Als zum Ex. wann ein

b) In dem Culmischen Recht Lib. III. Tit. I. Cap. IV. ist der Fall: Ob einer aus fremden Holz ein Schiff bauet, also entschieden: Wenn einer aus fremden Holze Schiffe bauet oder auch sonsten etwas, so ist das Werk, so von dem Holze gemacht ist, deß, dem das Holz gehöret; es wäre denn, daß er bey seinem Eyde erhalten dürfte, daß er nicht anders gewust, denn daß es sein Holz wäre, und daß er also unwissentlich von dem Holze gebauet hätte; so muß er jenem das Holz bezahlen, und seinen Willen darum machen, oder ander Holz dafür geben.

ein Schaaf unter eine fremde Heerde gebracht, oder Mist auf einen fremden Ort gelegt wird. Es ist zweytens eine res praevalentior, wann derselben ein fremdes Ding bloß zum Zierrath beygefüget. Wenn nemlich jemand sein Kleid mit fremden Golde sticken, oder seine Wolle mit fremden Purpur färben lässet; so ist das Kleid und die Wolle res praevalentior. Solchergestalt ist auch der Ring res praevalentior, wann schon demselben ein fremder kostbarer Diamant eingesetzet worden. Wann ein Edelgestein sauber in Gold verfaßt wird, und das Gold nur zur Zierde des Diamants dabey gebraucht worden, ist das Edelgestein res praevalentior. Ob aber das Gold nur zur Zierde adhibiret worden, solches muß aus dem Ansehen und Gebrauch judicirt werden. Wann einem Gefäß allerhand Edelgesteine zu dessen Zierde beygefüget werden, ist das Gefäß res praevalentior. 3) Wann beyde Ding gleich und von einer Materie sind, als wenn z. E. Gold mit Gold, Silber mit Silber vereiniget wird, stehet einem jeden frey seinen Antheil zu vindiciren.

III. Woraus man siehet, daß dabey erfordert werde, daß beyde Theile nicht integrae von einander separiret werden können: dann wann die Separation geschehen kann, ist der Eigenthümer des accedirenden Theils befugt, gerichtlich zu bitten, daß der Besitzer der rei praevalentioris angehalten werde, den accedirten Theil zu separiren, und ihm das Ding in vorigen Stand zu exhibiren, zugleich auch cum omni causa zu restituiren.

restituiren. Wann also jemand in seinen Ring einen fremden Diamant einsetzen lässet, wird zwar die Species geändert; es verliert aber der Herr des Diamants sein Eigenthum nicht, sondern er kann praevia actione ad exhibendum denselben vindiciren. Wann ein fremder Arm oder Fuß an eines andern Bildsäule angelöthet wird, verliert der Herr des Arms sein Eigenthum nicht, (ein anders ist, wenn der Arm angeschmelzet worden) weil der angelöthete Arm ohne Schaden separiret werden kann, nicht aber wenn er angeschmelzt ist. Wann die Separatio nicht füglich geschehen kann, bleibet es bey der vorhin angeführten Regul, daß dem domino rei praevalentioris, das Eigenthum der rei minus principalis jure totius acquiriret werde. Wann also jemand sein Kleid mit fremden Golde sticken, oder seine Wolle mit fremden Purpur färben läßt, acquiriret der Herr des Kleides jure accessionis das Gold und die Farbe; Wann einer Statuae ein fremder Arm oder Fuß per ferruminationem angeschmolzen wird, gehöret dieser Arm oder Fuß jure totius dem Herrn der Statuae. Wann jemand einen Baum oder Pflanze auf einen fremden Grund und Boden versetzet, und der Baum Wurzel schlägt, cediret derselbe jure accessionis dem Fundo und dessen Eigenthümer. Wann jemand auf einer fremden Tafel eine Mahlerey verfertigt, oder auf ein frembes Papier eine künstliche Schrift schreibet, so acquiriret der Herr der Tafel und des Papiers das Gemählde und die Schrift.

Wie-

Wiewohl solches en faveur der Mahlerey durch die Gesetze geändert, und dem Herrn der Mahlerey das Eigenthum der Tafel zugesprochen wird. Wann jemand sein Haus mit fremden Mauersteinen, Kalk ꝛc repariret, so acquiriret der Herr des Hauses jure accessionis den Kalk und die Steine. Und auf eben diesem Grunde beruhet auch die Regul, daß das Haus, welches auf einen fremden Grund und Boden erbauet wird, dem Herrn des Grundes acquiriret werde, wann es auch schon von lauter Marmor und mala fide verrichtet worden.

Es folget aber hieraus nicht, daß der Herr des accedirenden Dinges sein Recht verliere: sondern der Eigenthümer der rei praevalentioris ist schuldig, dem andern den Werth zu restituiren. Es müssen aber verschiedne Sätze distinguirt werden: Dann wann erstlich beyde Dinge salva substantia separiret werden können, ist schon vorhin festgesetzet worden, daß der Herr des geringern Dinges das Eigenthum nicht verliehre, sondern ad separationem & ad exhibendum agiren, zugleich auch rem vindiciren könne. Wann zweitens die vereinigten Dinge, ohne Beschädigung des accedirten Dinges nicht separiret werden können, verlieret der dominus rei minus principalis das Eigenthum nicht in totum, sondern nur in tantum, so lange die Union und Accession währet. Wann also künftig die Union aufhöret und die Accessio mit der Praevalentiori nicht mehr connex ist, so reviviscirt das Eigenthum des vorigen Herrn;

Herrn; weil das impedimentum, welches den Gebrauch seines Eigenthums verhindert hat, nunmehro cessiret, folglich er im Stande ist, die Accession zu vindiciren. Wann drittens der Herr des accedirenden Dinges diesem künftigen Falle der Separation nicht abwarten will, kann er actione in factum den Werth des Dinges fordern. Wann viertens die Accessio dergestalt confirmiret wird, daß niemals eine Separation erfolgen kann; als wann eine Wolle mit fremden Purpur gefärbet, einem Zeug fremdes Gold eingewirket würde ꝛc. so kann der Herr des geringern Dinges nichts als den Werth desselben fordern. Es ist aber alsdenn ein Unterscheid zu machen, ob diese Union und Vereinigung beyder Dinge, bona oder mala fide geschehen sey. In dem ersten Fall hat der dominus rei minus principalis, wann er das totum besitzet, jus retentionis, bis ihm der Werth der Accession bezahlet wird: oder wann er das totum ohne Abzug des Werths ex errore extradiret hat, condictionem indebiti, vermöge deren ihm das totum wieder eingeliefert werden muß. Wann aber der dominus rei praevalentioris das Corpus besitzet, stehet dem andern bloß frey, den Werth actione in factum zu fordern. In dem andern Fall, wann die Union und Vereinigung mala fide geschieht, ist ein Unterscheid zu machen, ob der dominus rei praevalentioris oder der dominus rei minus principalis, die Union und Vereinigung gemacht und veranlasset habe. Wann der dominus rei praevalentioris, causa

dolosa dieser Union ist, kann der andere nicht allein den Werth, sive jure retentionis sive actione in factum fordern, sondern auch solchen juramento in litem bestärken. Wann der dominus rei minus principalis die beyden Dinge mala fide vereinigt hat, und das totum besitzet, kann ihm das jus retentionis in Ansehung des wahren Werths zu statten kommen. Wann aber der dominus rei praevalentioris das Corpus besitzet, verliert der ander sein ganzes Recht, und wird durch eine praesumtionem juris & de jure dafür gehalten, als ob er dem domino rei praevalentioris diese Accession habe schenken wollen. Alle diese jura sollen nunmehro durch das Exempel des Gebäudes erläutert werden.

Aus dem vorgehenden folget von selbsten, daß das Gebäude, welches auf einen fremden Grund und Boden errichtet wird, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens jure accessionis acquiriret werde: weil der Grund res praevalentior ist; daher die Regul ist: aedificium cedit solo. Es sind aber drey Fälle wohl zu unterscheiden: dann **entweder** hat der Grund-Herr selbst aus einer fremden Materie ein Gebäude auf seinen Grund und Boden verfertiget; oder es hat jemand mit seinen Materialien auf einem fremden Boden ein Gebäude errichtet: oder es bauet ein Fremder mit seinen oder fremden Materialien auf eines andern Grund.

Im **ersten Fall** kann der dominus materiae, **wann er gewust**, daß der Grundherr mit

mit seinen Materialien das Haus bauet, und nicht contradiciret, actione in factum bloß ad simplum agiren; **wann er es aber nicht gewust**, hat er actionem de tigno juncto in duplum, weil niemand seine Materialien für den ordinairen Preiß zu verkaufen verbunden ist. Wann der Herr der Materie weder ad simplum noch ad duplum agiret, nachhero aber das Haus facto des Besitzers, oder durch einen ungefähren Zufall diruiret wird, kann er die Materialien vindiciren, weil das impedimentum, nachdem die Vereinigung der Materie und des Grundes cessiret, nicht mehr im Wege stehet. Und diese rei vindicatio hat statt, wann schon der Grund-Herr 30 Jahr das Haus besessen, folglich solches usu capiret hat; weil derjenige, welcher das Haus besitzet, die fremden Materialien nicht possediret, und dahero diese weder usu capiren noch präscribiren kann. Woraus dann die Wahrheit dessen erhellet, was oben behauptet worden, daß andere jura totius, andere partium seyn. Wann der Grund-Herr *mala fide*, das ist, wissentlich, daß die Materialien einem andern zugehören, solche zu seinem Bau verbrauchet, so ist ein Unterschied zu machen: ob das Gebäude noch **subsistire**, oder ob es **diruiret** sey. Wann das Gebäude **subsistiret**, kann der dominus materiae entweder de tigno juncto in duplum anstellen, und solche mit der condictione furtiva cumuliren, oder er kann die actionem furti in quadruplum wählen. Wann das Gebäude **diruiret** ist, haben alle vorgemeldte

actiones, außer der actione de tigno juncto, statt, es kann aber auch der dominus materiae die Materialien vindiciren.

In dem **zweiten Fall**, wann jemand mit seinen Materialien auf einen fremden Grund und Boden ein Gebäude aufführet, so bleibt die Regul gleichfals feste stehen, daß dieses Gebäude als eine res minus principalis dem Grund und dessen Herrn acquiriret werde. Es hat aber der dominus materiae, wann es *bona fide* gebauet, und das **Haus besitzet**, jus retentionis, bis ihm der Werth restituiret wird, wenn nemlich die Gebäude nothwendig sind: wenn sie aber nur nützlich und zur Lust gebauet worden, kann er sie bloß wegnehmen; **wann er das Haus nicht besitzet**, hat er actionem in factum, vermöge deren er den Werth fordern, oder das Gebäude, wann es nicht nothwendig ist, wegnehmen kann. Wann dergleichen bonae fidei possessor durch einen Irrthum, ohne den Werth des Gebäudes zurück zu fordern, das Gebäude dem Grund-Herrn einräumet, oder das Gebäude nicht abbricht und wegnimt, kann er condictione indebiti zur Wiedereinräumung der Possession, die er indebita abgetreten, agiren. Im Fall aber derjenige, welcher einen fremden Grund mit seinen Materialien gebauet, solches *mala fide* gethan, so wollen wir ihm zwar, **wann er das Haus besitzet**, das jus retentionis, bis er den erweißlichen Werth erhalte, verstatten. **Wann aber nicht er, sondern der Grund-Herr das Gebäude besitzet**, oder wann es besessen,

sessen, das Haus dem Grund-Herrn aus einem Irrthum abgetreten, ohne das jus retentionis zu gebrauchen, oder ohne die Materialien ꝛc. wegzunehmen, so hat der dominus materiae keine action, sondern es wird durch eine praesumtionem juris & de jure dafür gehalten, als ob er dem Grund-Herrn die Materialien geschenket habe.

Wann **drittens** jemand mit fremden Materialien einen fremden Platz bebauet, so cediret das Gebäude gleichfalls dem solo und dessen Eigenthümer. Derjenige aber, welcher den Platz bebauet hat, auch solchen besitzet, und in bona fide ist, kann wegen der **Kosten** das jus retentionis gebrauchen; und wann er ihn nicht besitzet, dieselben actione in factum fordern. Wann er den Platz dolose bebauet, kann er sich alsdenn wegen der Materialien des juris retentionis bedienen, wann er das Haus besitzet, sonst aber werden sie als geschenkt angesehen. Der dominus materiae kann auch den Werth der Materialien von dem Grundherrn actione in factum fordern: wann aber das Haus diruiret wird, und er den Werth noch nicht erhalten, kann er die Materialien selbst vindiciren c).

Wir wollen hören, was das **Culmische Recht** von dem Fall verordnet, **wenn einer aus fremden Golde, Seiden, Wolle, und dergleichen etwas wirket.** Da heißet es im 3 B. 1 Tit. Cap. V. also: Wer aus fremden



c) Project des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. Tit. V. art. IV. §. 17-31.

Golde, Seiden, Wolle oder Wercke, Gewande oder andere Dinge wirket, das ist von Rechte des, dem das zugehöret, und thut es einer mit solchem Gewissen, daß er gewiß es dafür geachtet, daß der Zeug nicht sein wäre; so ist es auch das Werck dessen, dem der Zeug gehöret. Hat er aber das Werck unwissentlich gemacht, also, daß er dachte, es wäre sein Zeug, so soll ihm jener die Arbeit lohnen, und seine Kost geben. Spricht er aber, er wolle ihm nichts dafür geben, denn ihm wäre lieber, daß der Zeug noch ungewirket wäre, und will ihm also seine Arbeit abzwingen. Kann nun dieser erweisen, daß er meinete, der Zeug wäre sein, so soll er darum seine Arbeit nicht verlohren haben, sondern er soll das Werck so theuer er immer kann, verkaufen, und soll jenen so viel Seiden, oder was es sonst gewesen ist, kaufen mögen. Will er denn nicht glauben, daß es also gut sey, so bezeuge er es mit dem Wercke, oder mit denen, so es gesehen haben, oder mit seinem Eyde. Also ist es auch ein jeglich Werck, daß man ohne Schaden wieder gelten oder bezahlen mag.

## Das vierte Hauptstück.

# Vom Baugericht und der Baupolicey.

### §. 19.

### Bauen und Abbrechen stehet unter der obrigkeitlichen Aufsicht.

Das betragen eines jeden Menschen muß der obrigkeitlichen Absicht, unter deren Schutz

er

er stehet, gemäß seyn a). Bauen und Abbrechen gehören aber zu dem Betragen der Menschen, und also ist es klar, daß ein jedes Gebäude unter der obrigkeitlichen Aufsicht stehet. Wenn auch schon jedermann die Freyheit hat, in und auf dem Seinigen nach eigenen Belieben und Gefallen zu bauen: so folget doch schon aus dem eben angeführten Satze, daß solches unter der Aufsicht jedes Orts Obrigkeit, den Landesgesetzen, Verordnungen, Herkommen und Gewohnheit stehe. Denn die Obrigkeit beobachtet das allgemeine Beste, und dieses hat den Vorzug vor einen kleineren Privatnutzen b).

## §. 20.

## Einrichtung und Beschaffenheit der Stadt Rom, in Rücksicht des Bauwesens und andern Schönheiten.

In den älteren Zeiten, bey den Griechen und Römern, waren schon gewisse obrigkeitliche Personen zur Bauaufsicht angeordnet c), welchen oblag, nicht sowohl auf den Bau neuer Gebäude zu achten, sondern ihre Aufsicht gieng auch auf das Abbrechen der alten Gebäude, und auf die Erhaltung und Ausbesserung der bereits vorhandenen Häuser und Gebäude.

Wir wollen hier von der Stadt Rom alten Anlage und Einrichtung nach Willebrands Aus-



a) S. meine Geometria forensis 2ten Theil, §. 3.
b) S. meine Geometr. for. a. a. O.
c) Aristot. 6. Polit. vlt. L. 2. §. 21. ff. de offic. Jud.

zuge zur näheren Kenntniß dieser prachtvollen Stadt etwas hersetzen.

„Zu Augustus Zeiten wurde Rom in XIV Quartire eingetheilet, und jetzo sind noch eben so viele Bezirke in Rom.

Kayser Aurelianus ließ 270 Jahre nach Christi Geburt die Mauren, die noch jetzo zu bemerken sind, um Rom aufführen. Acht Brücken waren über die Tiber gebauet; die älteste stehet zum Theil noch, sie heißt Pons Sublicius, und ist von Ancus Marcius angelegt.

Sowohl der welsche, als der durchscheinende capodocische Marmor, den die Römer durch Sägen und Sand, nach Plinius Berichte, zu den dünnesten Platten zuzubereiten wusten, deckten die Ziegel und Bruchsteine, womit Häuser in Rom aufgeführt waren, nachdem man sie lange genug von Holz erbauet hatte. Und nach eben diesem Berichte wurden die Wände in den Palläsien mit polirten und glänzenden Marmor überzogen, die Thürschwellen und Einfassungen aber vom Africanischen Marmor verfertigt, und die Fußböden anfänglich mit in gegossenen Gyps gelegten Glas und Onix, endlich aber mit Mosaik-Arbeit gezieret; die Decken in den Gemächern waren gewölbt, und, so weit es sich anbringen ließ, nicht minder mit glänzenden Marmor überzogen.

Anfänglich waren die Häuser, nach morgenländischer Art, nur ein Stockwerk hoch. Augustus und Trajanus musten endlich ihre Höhe bis zu 60 und 70 Fuß bestimmen.

Neben

Neben den Häusern und Palläſten fand man bedeckte Spaziergänge, deren gewölbte Dächer auf Marmorſäulen ruheten, und dieſe waren columnae ſtadiatae, das iſt, 125 Schritte lang, oder ſemi ſtadiatae, das iſt, halb ſo lang, oder die Römer nannten ſie nur ſchlechtweg ſtadeates u. ſ. w.

Die Römer hatten hinter ihren Palläſten Gärten oder Viridaria, darinnen es nicht an ſchattigten Sommerlauben, an Myrtenbüſchen und Taxushekken, und an Springbrunnen, Waſſerbehältniſſen, kühlen Grotten und Einſideleyen fehlte.

Aber auch über den Dächern der Häuſer, nachdem man ſolche mit marmornen Platen belegt hatte, die mit einem vom Pech, Wachs und Blut zubereitetem Kütte verbunden waren, fand man vortrefliche Gärten und ſchattigte Luſtwälder von Orangen und andern immer grünnenden Bäumen, deren Bewäſſerung man durch Triebwerke zu bewirken wuſte.

Ob ſchon die Römer auſſer der Stadt ihre Leichen beerdigten, ſo hatten doch die Vornehmen oft hinter ihren Palläſten anſehnliche Begräbniß-Gebäude, darinnen die Aſchentöpfe aufbehalten wurden.

Romulus bauete nur vier Thore in Rom, dieſe aber ſind nachher bis auf 37 vermehret.

Der Cenſor Appius legte die erſte große Waſſerleitung an; ſie kam von Praeneſte, eilf Meilen von Rom, und das Aqua martia ward immer für das beſte Waſſer in Rom gehalten.

Ueberhaupt belief sich die Anzahl der Aquae ductus, woraus die vornehmen Römer täglich Wasser hohlen liessen, auf 14; Die gemeinen Römer aber schöpften täglich aus 1352 Lacubus publicis, oder öffentlichen Wasserbehältnissen, davon Agrippa allein 700 anlegen lassen.

Die Aquarii trugen eben also, wie es in Paris noch geschiehet, täglich das Wasser zum Verkauf in ledernen Schläuchen herum.

Die Straßen in Rom waren alle mit steinernen Fliesen belegt, und diese waren so dicht gefuget, daß kein Messer durchdringen konnte. Damit aber kein Wasser auf den Gassen stehen blieb, so waren darinn Oefnungen gemacht, die das Wasser in die Kloaken oder Schlammgewölber führten.

Eben also waren die öffentlichen Landstrassen bepflastert, nur waren hier die Quaderstücken fünfeckig. Diese Straßen waren 63 Fuß breit d), alle zwölf Schritte mit Ruhesteinen, und alle 1000 Schritte mit Meilensäulen versehen. Trajan und Aurelian ließen die Ufer der Tiber mit eben so fest verbundenen Steinen einfassen.

Die Fora oder Markte in Rom, worauf zum Theil Comitia gehalten wurden, waren mit ansehnlichen bedeckten Spaziergängen versehen; eine jede Art Lebensmittel, als Oel, Brodt, Fische, Fleisch, Obst, hatte seinen absonderlichen Markt.

In Rom waren beynahe 424 Tempel, ohne die Aediculas und Sacella oder Capellen; man traf in Rom über 500 öffentliche Spaziergänge

d) S. meine Geometr. for. 2ter Theil, 6tes Hauptstück, §. 121. und folgende.

gänge, 22 warme und 856 kalte Bäder, 14 Excubitoria oder Hauptwachen, und ausserdem sehr viele öffentliche Uebungsplätze für beyderley Geschlechter, auch ansehnliche Amphitheatra und Naumachias, darauf man Seeschlachten vorstellete, an.

In Betracht der öffentlichen Schulen, ward im Jahr 872 nach Erbauung der Stadt, Schola publica angelegt, vom Kaiser Aelio Adriano aber ein Athenäum errichtet.

Sogar die Schauspieler in Rom hatten Pädagogia, darinn sie sich übten, um nicht in die Hände der strengen Sittenrichter zu verfallen.

Das grosse Schulgebäude in Rom hatte zwey Abtheilungen; die erste bestand aus einem sehr geräumigen Saal, der die Gestallt eines Amphitheaters hatte. Hierauf unterrichteten die ausgesuchtesten Lehrer aus Griechenland und Rom in der Redekunst, in der Weltweisheit und in der Disputirkunst; die zweite Abtheilung hatte die Eigenschaft einer Realschule. Alle diese Schulen konnten ohne entgeltlich besucht werden, weil die öffentlichen Lehrer aus den öffentlichen Schätzen ansehnlich belohnt wurden.

Oeffentliche Krankenhäuser waren in Rom nicht, wol aber Valetudinaria, oder Krankenstuben, worinnen besonders die kranken Knechte wohl besorgt wurden.

Ancus Marcius ließ ein öffentlich Gefängniß vinculum publicum in Rom bauen, welches von Quadersteinen aufgeführet und mit sechszölligen eichenen Bohlen ausgefüttert war, und

dahero

dahero Robur, auch Tullianum genannt ward; es diente für die groben Missethäter. In den Custodiis liberis oder Arresthäusern aber war alles ziemlich bequem eingerichtet.

In den ältesten Zeiten sorgte man bereits in Rom für Unterscheidungs-Zeichen und Kleider der Senatoren und anderer ansehnlichen Stadtbediente.

Nur die Aediles durften zur Rathsversamlung durch die so wohl bepflasterten Gassen fahren, und daher nannte man sie Curules. Die Senatoren trugen purpurne Kleider mit Gold gestickt, rothe Schuhe mit einem silbernem C besetzt, welches sich auf die ehemalige Anzahl bezog; und endlich gebührte den Rathsherren der Vorzug in Orchester auf marmornen Bänken in den Schauspielhäusern zu sitzen.

Sehr viele Gesetze, die man in Rom einführte, hatten keine andere Absichten, als das äußerliche Schöne in dieser Stadt zu befördern und zu unterhalten, und nach Maaß des Anwachses dieser Stadt die zunehmende Nahrung und den Flohr der Gewerbe zu unterstützen, oder auch durch Aufrechthaltung der guten Sitten Rom reizender zu machen.

Romulus erklärte die Stadtmauren um Rom heilig und unverletzt.

Das Gesetze, welches für jedem abgehauenen Baum dem Abhauer 25 römische Pfund zu erlegen zuerkannte, war das Mittel, die Zierde der Stadt, die schattigten Spaziergänge und Gärten, zu erhalten.

§. 21.

## §. 21.

## Wohin die Obrigkeit zu sehen hat.

Die Obrigkeit, welche den Gehorsam der Unterthanen verlangt, ist dagegen auch verpflichtet für deren Wohl zu sorgen; mithin finden sich wechselseitige Pflichten. Den ersteren liegt also ob 1) sowol fürs Wohl des Ganzen als auch eines einzeln Privatmannes zu sorgen; 2) alle rechtmäßige Mittel, welche zur Verbesserung und Vergrösserung des Wohlstandes ihrer Unterthanen zwecken, zu befördern, und 3) was zum Schaden des Ganzen, als auch eines einzelnen, gereichen kann, abzuwenden. Diesemnach sind Verordnungen und Verbote nöthig, damit ein jeder baue

1) zweckmäßig, zur Zierde und dem Wohlstand des Ganzen;
2) nicht schädlich fürs gemeine Wesen, und auch
3) nicht nachtheilig für seinen Nachbar;
4) nicht schädlich für sich selbst.
   a) Entweder durch Versäumniß, da durch eine kleine Ausbesserung zu rechter Zeit, ein großer Verfall verhütet wird, oder
   b) durch stolzes bauen, da der Bauherr seine Kräfte überspannet, einen Plan entwirft, dessen Ausführung ihn an den Bettelstab bringt.
5) Die Obrigkeit muß Sorge tragen für gute und geschickte Baumeister und Bauinspectoren;

6) für

6) für gute Bauhandwerksleute, und wo dieselben fehlen, Sorge tragen, daß fremde tüchtige Meister und Gesellen durch Prämien, Freiheiten und Belohnungen dahin gezogen werden.
7) Für die Einrichtung eines billigen Tagelohns oder Arbeitslohns.
8) Für gute Baumaterialien, die so viel möglich in der Nähe zu haben sind.

Die Obrigkeit kann also sowol gegen den Verfall der Häuser, als auch gegen das unnöthige kostbare bauen, Verordnungen geben. Ein Beyspiel davon ist die Goslarsche Verordnung vom Jahr 1708.

„Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Kaiserlichen freyen und des heil. römischen Reichs Stadt Goslar, geben hierdurch jedermännniglich zu wissen: Demnach Wir viele Jahre her mit höchstem Misfallen wahrnehmen müssen, daß verschiedene unserer Bürgere und Eingesessenen, nicht nur ihre sowohl Brau- als Kothhäuser in keinem baulichen Stande erhalten, selbige zerrissen, verfallen und ruinös werden lassen, sondern auch wohl gar dieselbigen abgetragen, Garten daraus gemacht, oder als wüste Stätten abandonniret, womit sowol die Strassen der Stadt deformiret, als dem Publico an seinen ordentlichen und aufferordentlichen Anlagen viel geschadet, mithin auch andere durch dergleichen Abgang prägraviret und beschweret werden müssen; und dann sonderlich wegen Reparatur der Brauhäuser hie bevor schon einige

Ver-

Verordnung geschehen, so haben Wir selbige hierdurch erneuren, confirmiren und auf gewisse Maaße erstrecken wollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Bürgern hiemit ernstlich, daß ein jeder sein Brau- und Kothhaus in gutem baulichen Stande erhalten und nichts davon veräußern solle, oder sich gewärtigen, daß alljährlich, auf den von unsern Herrn des Bauamts erstatteten Bericht, allemal 30 Rthlr. von der gefälligen Brauzeit inne behalten, und die Possessores der zerfallenen Kothhäuser mit willkührlicher Strafe angesehen, die geschehene Veräusserung aber eines oder mehr Grundstücke, die zu seinem Hause gehören, ohngeachtet aller Verjährung, vor nichtig erkläret und die abalienirte Stücke ohne einige Erstattung mit dem vorigen Hause wiederum consoldiret und dazu gebracht werden:

Desgleichen auch ein jeder dazu angemahnet wird, sein Haus in gutem Esse zu erhalten, und unter voriger Verwarnung nichts davon zu veräußern, noch eine wüste Stätte oder Garten daraus zu machen; allermaaßen Wir dann in Ansehung des gemeinen Besten, und zu Wiedererbauung der Stadt, annoch allen und jeden, die bereits dergleichen desolate Stätten und Garten besitzen, worauf ehedem Häuser gestanden, drey Jahre verstatten und nachsehen wollen, selbige zu bauen, oder es soll nach deren Ablauf demjenigen, der sich in der Stadt zu besetzen und an sothane Stätte oder Garten ein Haus zu erbauen begehret, solche um einen

billigen

billigen Preis zugeschlagen, auch nach Befinden ihm am Schosse etwas erlassen werden. Wornach sich dann ein jeder zu achten. Conclusum in beyden Räthen, mit Zuthun der Freunde von Gilden und Gemeine, Goslar den 23ten Martii Anno 1708."

Als diese Verordnung nicht gehörig befolgt worden, so ist unterm 26sten April 1713 nachstehende geschärftere ergangen:

„Wir Burgermeistere und Rath der Kaiserlichen freyen und des heiligen Reichs Stadt Goslar, fügen hiedurch fernerhin jedermännniglichen zu wissen, welchermaaßen Wir bereits unterm 23ten Martii 1708. aus vielen erheblichen Ursachen, der zu reparir- oder neu zu bebauenden Häuser und Plätze halber die gemessene Verordnung dahin ergehen und publik machen lassen, daß alle und jede Unserer Bürger ihre Brau- oder Kothhäuser in gutem baulichen Stande erhalten und nichts davon veräußern sollen, oder sich gewärtigen, daß alljährlich auf des Bauamts seinen desfalls zu erstattenden Bericht wegen eines Brauhauses alle 30 Rhlr. von der Brauzeit inne behalten, der Possessor eines Kothhauses aber deshalben willkührlich abgestraft, nicht weniger die etwa abalienirte Stücke ohne einige Erstattung mit dem vorigen Hause wiederum consolidiret werden, mit der angehefteten Verwarnung, daß, da von Zeit selbigen publicirten Edicti, die wüsten Stätten, da sonst Häuser gestanden, innerhalb drey Jahren nicht bebauet

bauet würden, solche andern um einen billigen Preis aufzubauen concediret werden möchten.

Nachdemmalen Wir dennoch nicht sonder grosses Misfallen gegen alle gefaßte Hofnung wahrnehmen müssen, daß solche zur essentiellen Aufnahme der Stadt wohlmeynendlich geführete Intention wenig oder gar keinen Eingang funden, und dennoch der gegenwärtige Zustand solches mehr anheischet und erfordert, zumalen einige von kundbaren guten Vermögen ihre Häuser fast zu einer öffentlichen Schande ohne allen Regard wüste stehen, und verfallen, folglich also dasjenige, was zum gemeinen Besten gehöret, an sich gar nicht verfangen lassen, so haben Wir uns höchst bemüssiget funden dieses vorberührte Edict wörtlich hierdurch zu wiederholen, und dahin sonderlich erneuern wollen, daß ein jedweder unserer Bürger selbigem künftig besser und treulicher nachkomme, immaaßen Wir dann, um alle weiter vorzuschirmende Ursache einiger Unwissenheit, Unvermögens oder des etwas abzuschneiden, bey so offenbarlich fürwaltender Erforderniß annoch einem jeden Zeit und Nachsicht von sechs Monaten von dieser Publication an peremtorie concediren und verstatten, vor Ablauf solcher Frist mit Bau- und Reparirung der Häuser und Stätten einen wirklichen Anfang zu machen, oder sich unnachbleiblich zu gewärtigen, daß die hinzugethane Verwarnung thätig gemacht, die Strafe beygetrieben und sonsten diesem Edicte nachzukommen, gegen die Saumseligen nach

Befinden mit schärferer Ahntung verfahren, und übrigens Inhalts desselben bey vorfallenden Streitigkeiten erkannt werde. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten. Conclusum in beyden Räthen, mit Zuthun der Freunde von Gilden und Gemeine. Goslar, den 26. April 1713."

Und so ist, wie *Schilterus* Exerc. 42. §. 26. anführet, in jure Francofurtano P. VIII. Tit. I. §. 9. sehr weislich verordnet: Es sollen künftig alle neue Baue und Häuser anders nicht, denn mit Rath und Gutachten der Bauherren und der Stadt Werkmeister, nach Ermaßung derer Oerter und Gassen, auch anderer Umstände Gelegenheit, geschehen. Und damit es nicht Streit setze, als ob die alte Form des Gebäudes etwa zum Präjudiz des Nachbars geändert sey, so ist ferner Tit. 3. vorgeschrieben: So denn jemand seine Behausung, Scheure und Stall, welche Alters halber dermaßen alt und baufällig, daß die Nothdurft erfordert, dieselbigen abzubrechen und von neuen wiederum aufzubauen, der soll solche alte Bäue nicht abbrechen, er habe denn unsere Bauherren derowegen ersucht, dieselben Bäue, wie sie vor Augen stehen, zu besichtigen, er soll auch seinen nächst anstoßenden Nachbarn, so in solchen Bau zu reden haben möchten, dabey zu erscheinen, verkunden und ansagen lassen,

**Polack** in seiner Mathesis forensis gibt in puncto der obrigkeitlichen Verordnung folgendes an: Dafern sich aber nach den Gesetzen eines

Ortes

Ortes findet, daß auch in der Höhe der Häuser ein gewisses Maaß in Acht genommen werden soll: so muß man sich darnach richten, und keinem höher, als Statuta mit sich bringen, zu bauen erlauben. Unterdessen kann doch auch in diesem Falle die gemeldete servitus de non altius tollendo, wenn das Haus ohnedem unter der erlaubten Höhe ist, statt haben. Also ist in den Nürnbergischen Statutis Tit. 26. L. 2. verordnet: Daß ein jeder Bürger nur befugt sey auf seinem Grund und Boden, bey Strafe der Demolirung und 20 Fl., in Steinwerk zu bauen und von dem Pflaster bis unter das Dach 52 Stadtschuh und von Holzwerk 42, so ihm anders, wie dabey steht, solches nicht durch Verträge, und dergleichen benommen worden. Ueberhaupt wäre an allen Orten sehr dienlich, wenn in Städten kein Haus, ohne von ordentlichen Baumeistern darzu verfertigten Riß, gebauet werden dürfte: denn so würde manche Stadt ordentlicher, dennoch mit einerley, oder vielleicht wenigern Kosten gebauet werden.

§. 22.

## Fernere Beobachtungen für die Baupolicey.

Noch einige Nebenregeln für die Obrigkeit sind, daß sie darauf halten, daß so viel möglich alles von Stein aufgeführt werde, weil die Dauer die wenige Ausbesserung, die Feuersgefahr u. d. g. die etwa mehr erforderlichen Kosten ersetzen.

Wenn man aber dennoch in die Verlegenheit gesetzt ist von Holz zu bauen, so soll der Bauende doch tüchtige Brandmauren zu machen schuldig seyn, auch sein Gebäude mit einem guten Grundgemäuer versehen. Niemand müsse erlaubt seyn in den Städten sein Haus mit hölzernen Schindeln zu decken, noch hölzerne Schornsteine aufzuführen. Die Brandmauren in den Küchen dürfen kein verblendetes Holz führen, und die Manteln eines Küchenschornsteins solten eigentlich keine hölzerne Ramen haben. Eben dieses gilt auch bey den Stubenkaminen und den Brandmauren der Stubenöfen. Eine Goslarische Verordnung unterm 25ten May 1780. lautet folgender maaßen:

„Weil der Magistrat vermöge der Verbindung, worinn die Reichsstadt Goslar mit der Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Brandversicherungssocietät stehet, nicht zugeben kann, daß wider die hiesige Feuerordnung Cap. 1. §. 6. hölzerne Schornsteine errichtet, oder auch wider die Helmstädtische Feuerordnung §. 2. die Schornsteine und Kamine auf Pfeilern von Holz und Querbalken angelegt werden; so wird

1) den Zimmermeistern anbefohlen: keine hölzerne Schornsteine anzulegen oder zu errichten, auch keine Schlinge oder Balken und Stender oder Träger, worauf die steinernen Schornsteine ruhen sollen, zu zimmern oder zimmern zu lassen, oder Anleitung dazu zu geben; hiernächst wird

2) den

2) den Mauermeistern anbefohlen: keine neue hölzerne Schornsteine anzulegen oder zu errichten, oder auszuschmieren; auch keine neue Schornsteine anders als auf steinernen Pfeilern und von Steinen gemachten Bogen aufzuführen, oder durch ihre Gesellen und Lehrlinge aufführen zu lassen.

Würde aber ein Meister oder Geselle oder Lehrling wider dieses Verbot handeln, so sol er des Bürger- und Meisterrechts vor verlustig, und er zu dessen Wiedergewinnung nicht gelassen, ein Gesell und Lehrling aber mit einer vierwöchigen Gefängnißstrafe beleget, auch vor unfähig erklärt werden, jemals ein Meister zu werden.

Würde auch ein Bürger und Eigenthümer selbst einen hölzernen Schornstein machen oder ihn auf hölzernen Pfeilern oder Balken in Zukunft errichten: so soll derselbe so fort eingeschlagen werden. Decretum im engern Rathe, Goslar den 25sten May 1780."

Die Feuerröhren, wo in Kaminen ein ordentliches Feuer erhalten wird, sollen 14 Zoll breit und 18 Zoll lang seyn. In den Küchen, wo grosse Feuers unterhalten werden, wird dieses Maaß nach Beschaffenheit der Umstände erweitert. Wenn Nebenschläuche sich befinden, oder wo von andern Kaminen Schornsteine in den Haupt- oder Küchen-Schlaug gehen: so sollen für jeden Nebenschlaug 14 Zoll lang und 9 Zoll breit, in allen 126 Quadrat-Zoll zu gesetzt werden. Hinter den Stubenofen soll

sich keine hölzerne Wand finden, und das Gemäure des Kamins oder der Herd soll auf keine hölzerne Balken ruhen, sondern mit einem Gewölbe unterfangen werden.

Da nun auf alles dieses die Obrigkeit nicht persönlich Acht haben kann, so sollen die Baumeister, Maurer oder Zimmermeister hierüber in Eid und Pflicht genommen werden, und zwar dergestallt, daß sie gegen diese und die etwahigen von der Obrigkeit vorgeschriebenen Regeln und Verordnungen nicht handeln noch bauen wollen. Eine im Jahre 1780 unterm 12 Oct. und 14ten December zu Goslar ausgefertigte Bauverordnung lautet folgender Maaßen:

„ Nachdem zwischen den Bauenden darüber schon zum öftern Streit entstanden, daß die Zimmermeister nicht in Gegenwart der Nachbarn die Maaße zu den zu errichtenden Gebäuden genommen, die Mauermeister auch ohne deren Beyseyn die Grundsteine gelegt, und nachgehends bey entstandenen Irrungen erkläret haben, daß sie vermeynen außer Verantwortung zu seyn, wenn sie bescheinigen oder vorgeben, daß sie sich nach der Anweisung ihres Bauherrn gerichtet; diese Eigenmächtigkeit aber nicht allein offenbar dazu dienet, Uneinigkeit, Unfrieden und Processe zwischen den Nachbarn zu stiften, sondern auch allen Rechten und guten Ordnungen zuwider läuft; so wird hiemit

1) den Zimmermeistern die Stellen auszumessen und den Mauermeistern die Grundsteine zu legen, wenn nicht die Nachbarn oder, fals

das

das Publicum dabey interessirt, ein oder zwey obrigkeitliche Deputati dabey gegenwärtig sind, gänzlich untersaget und verboten.

2) Fals die Bauenden bey der Ausmessung der Stellen oder bey der Legung der Grundsteine sich nicht vereinigen könnten, oder es erschiene der eine, ohnerachtet er dazu gebeten, nicht; so sollen die Zimmer- und Mauermeister davon so fort in der Rathsstube, und wenn entweder der engere Rath oder beyde Räthe daselbst nicht versamlet sind, dem regierenden Herrn Bürgermeister Anzeige thun, auch sodann ohne obrigkeitliche Anweisung weder die Stellen ausmessen und die Zulage machen, noch die Grundsteine legen.

3) Wenn die bauenden Nachbarn eine gemeinschaftliche Grundmauer haben, und wiederum in baubaren Stand setzen lassen: so soll der Zimmermeister des Bauherrn, der sein Gebäude zuerst aufrichten läßt, nicht anders als in Beyseyn des Nachbarn die Schwellen legen und einrichten.

4) Würde ein Mauer- oder ein Zimmermeister gegen diese obrigkeitliche Vorschrift handeln, und es entstünden daraus nachgehends Beschwerden oder Klagen: so soll er in Zukunft zu keinen Bauen weiter gelassen, zu Ersetzung alles Schadens, den die Bauenden davon haben, und zu Erstattung der Gerichtskosten angehalten, und ausserdem mit einer ernstlichen Straffe unabbittlich angesehen werden.

5) Wenn auch die Streitigkeiten dadurch öftermals vermieden, wenigstens mit Gewisheit sofort entschieden werden können, daß die Mauren, welche annoch stehen, nicht weiter eigenmächtig eingerissen, umgeworfen oder abgeräumet werden; so soll hinführo keiner eine Gränzmauer, zumal wenn sie daran Spuren einer Servitut, oder, daß sie gemeinschaftlich sey, finden, oder es auch durch andere thun lassen, ohne daß er zuvor dem Nachbar gehörig durch einen Rathsdiener von seinem Vorhaben benachrichtige, und, ob er dagegen Erinnerungen habe, befragen lassen. Decretum im engern Rathe, Goslar den 12 Octob. 1780. "

## § 23.

## Vom Baugericht.

An den mehresten großen Oertern pflegen gewisse Baugerichte, Baucommissionen oder Bauämter angeordnet zu seyn, wovor alle Streitigkeiten gebracht, und wovon auch solche entschieden werden. Es ist diese Anordnung um desto mehr nöthig, da insgemein dergleichen Bausachen keinen Verzug leiden. Dieses Gericht bestehet insgemein aus einem oder ein paar Rechtsgelehrten, und aus einem Baumeister, welches, wenn erstere obrigkeitliche Personen zugleich mit sind, zur geschwindern Entscheidung vieles beyträgt. Hellfeld macht vom Baugericht folgende Erklärung: „Bau-Gericht c) wird das von der hohen Obrigkeit angeordnete Judicium genennet, vor welchem

c) An einigen Orten werden die Baugericht: Bau-Aemter, Bau-Commissionen genennet.

welchem die wegen Baue Streitigkeiten rechtsgehörig angebracht, summarisch untersuchet, und nach jedes Ortes Rechten und Ordnungen entschieden werden.

a) Da die Streitigkeiten wegen der Baue und Gebäude sehr häuffig in den Städten vorkommen und vieles zu schaffen machen, so findet man in den mehresten wohleingerichteten Städten besondere Gerichte zu deren Entscheidung bestellet. Wie aber dem gemeinen Wesen an baldiger Endigung dergleichen Klag-Sachen gelegen ist: so muß die Untersuchung summarisch, schleunig und ohne weitläufftigen Proceß geschehen, damit nicht der bauende Theil aufgehalten und an seinem Vorhaben gehindert werden f).

b) **Instruction der Baukommission zu Berlin vom 27. Febr. 1693.** Seine



f) Königl. Preußische Constitution, wie es mit Expedirung der Justizsachen bey Dero Commissariaten zu halten, vom 25. April 1715. §. IV. Wegen der Bausachen in denen Städten und dahero entstehenden Streitigkeiten bleibet es dabey, daß solche von denen Commissariis locorum und Magistraten respiciret, und ohne allen weitläuftigen Proceß abgethan, auch denen Instructionen, welche denen verordneten Bau-Collegiis in denen Provinzien vorgeschrieben worden, ganz genau nachgelebet, im übrigen aber es bey der Verfassung, Kraft welcher die Appellationes von dem hiesigen Baucollegio an das Cammergericht gehen, noch weiter gelassen werden solle. Hrn. Geheimen Rath *Mylii* Corpus Constitut. Marchic. Tom. II. I. Abtheil. p. 566.

Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, lassen dero zum Bau-Wesen verordneten Commissarien, nachdem die von ihnen übergebene Fürstellungen demselben unterthänigst fürgestellet worden, hiermit zur gnädigsten Resolution ertheilen: daß es höchstgedachte Sr Churfürstl. Durchl. bey dero am 13. Julii 1691 ergangenen gnädigsten Verordnung in Gnaden bewenden lassen, daß die Bau-Commissarii alle in Bausachen vorfallende Streitigkeiten (jedoch derjenigen ausgenommen, welche vorlängsten und vor angeordneter Bau-Commission allhier in judiciis ordinariis in lite geschwebet haben) aufs schleunigste zwischen denen Partheyen vornehmen, und allemahl zuförderst zwischen ihnen die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber, denen Rechten und der Billigkeit gemäß decidiren sollen, zu welchem Ende denn auch Sr. Churfürstl. Durchl. keine Appellationes an dero Hoff- und Cammer-Gerichte, als wodurch dero abgezieleter Zweck, und intendirte facilitirung des Bau-Wesens mercklich verhindert werden würde, verstatten wollen, sondern gleichwie sie die Direction sothanes Wercks dero würcklichen Geheimbten Rath und General-Krieges-Commissario, dem von Dankelmann allein gnädigst aufgetragen, also wollen sie auch in dessen Abwesenheit selbiges jemanden von dero würcklichen Geheimbten Räthen dergestalt committiren, daß derselbe sich dieser Sachen insbesonder annehmen, die Partheyen, wann er von den Bau-Commissarien

von

von allem mündlichen Bericht eingezogen, nach Befindung bescheide, und sie zu gebührender Observanz der ergangenen Abschieden und Verordnungen anhalte.

Solten aber einige Sachen, so da altioris indaginis wären, fürfallen, und die Appellation nothwendig verstattet werden müsse; So sollen 1) die Partheyen allemahl von Sr. Churfürstl. Durchl. immediate & per rescriptum ad judicium Camerale verwiesen, 2) das fatale justificandae Appellationis auf drey Monathe restringiret, 3) die übrige Termini auf 4 Wochen gerichtet, und denn 4) die acta instantiae Appellationis an keine judices extraneos zu Einholung eines Urtheiles versendet, sondern von dero Cammer-Gericht decidiret werden, da bemeldetes Collegium die Oerter und Gebäude quaestionis, weil sonsten in dergleichen Dingen zu urtheilen gar schwer fället, allemahl in Augenschein zu nehmen gehalten ist; ausserdem aber wollen höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. keinem ulteriorem Appellationem, es sey auch unter was fürgebrachten Schein es immer seyn möge, verstattet, sondern des Collegii Cameralis Ausspruch zur Execution gebracht wissen.

Weilen auch bishero ratione Executionis viel Schwierigkeiten fürgefallen, indem dieselbe durch die Milice nicht eher wollen verrichtet werden, als bis der Bau-Commissarien Verordnungen und Abschiede gnädigst confirmiret gewesen, hierunter aber viele Zeit zum Nachtheil der Partheyen verlauffen kann, und dann

auch

auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht. in gnädigste Erwegung gezogen, daß denen Bau-Commissarien, welche daneben ihre andere Amts-Verrichtungen haben, zu schwer fallen würde, allemahl deshalb zu referiren, zumahlen da zur Bau-Zeit sich nicht allein eine Menge allerhand Streitigkeiten herfürthun, sondern auch deren Beschaffenheit sich nicht allemahl in schrifftliche Relationes wohl exprimiren, oder einem andern ohne vorher eingenommenen Augenschein begreifflich machen lassen; Als wird es dieses Puncts halber dahin gnädigst gerichtet, daß ins künfftige der alhier commandirende Officier, wann er von den Bau-Commissarien darum schrifftlich ersuchet worden, allemahl die Execution durch die Milice verrichten lassen solle, und haben höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. dahingegen zu dero Bau-Commissarien das gnädigste Vertrauen, daß sie ihren Pflichten gemäß sich hierunter behutsam erzeigen werden.

Ist auch für billig befunden worden, daß wegen der Mühe und Arbeit, welche die Bau-Commissarii bey denen Besichtigungen und anderen Bau-Verrichtungen über sich nehmen müssen, ihnen dafür eine Ergötzlichkeit gegönnet werde, weil aber kein Mittel dazu auszufinden gewesen, so haben Sr. Churfürst. Durchl. anerwogen, daß in aliis judiciis sportulen und zwar ob tardiorem Processum häuffiger bezahlet werden müssen, hiemit gnädigst verordnet, daß inskünfftige solle angegeben werden:

Vor

| | |
|---|---|
| Vor jede Besichtigung = = | 2 Thlr. |
| Vor einen Abschied = = | 1 Thlr. |
| Copial-Gebühr dem Diener = | 6 Gr. |
| Pro insinuatione dem Diener = | 4 Gr. |
| Pro citatione dem Diener = = | 6 Gr. |
| Siegel-Geld = = = | 2 Gr. |

welche die Bau-Commissarien nach Abzug dessen, was davon dem Diener zukommt, unter sich zu vertheilen haben.

Betreffend ein eigenes Siegel, darumb dero Bau-Commissarien unterthänigste Ansuchung gethan, so wollen höchstgedachte Sr. Churf. Durchl. weil sie dero General-Kriegs-Commissariat mit einem eigenen Siegel versehen, und die Bau-Sachen sofort Anfangs daselbsten von dessen Praeside dirigiret worden, daß sich die Bau-Commissarii solches Siegels bey denen Ausfertigungen gebrauchen sollen. Cölln an den Spree, den 27 Febr. 1693. **Friedrich.**

c) **Anderweites Reglement für die Bau-Commission** d. d. **Berlin den 1 Aug.** 1742. Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, eine gleich ehemals zu prompter Entscheidung der bey denen vorkommenden Bauen unter Nachbaren und sonst entstandenen Irrungen, auch zu Beförderung des Anbaues dieser Residenzien alhier aufgericht gewesene Bau-Commission aus bewegenden Ursachen hinwieder zu etabliren. So haben höchst Dieselbe nöthig gefunden, damit der hierunter intendirte Zweck

erreichet

erreichet werden möge, dieselbe nach Situation der jetzigen Umstände folgendermaßen zu instruiren:

I. Sollen hiezu unter der Direction des zweiten Departements des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii folgende Räthe und Membra benennet seyn, als:

1. Der Geheimte Rath Krug von Nidda,
2. Der Cammer-Gerichts-Rath Schwartz,
3. Der Krieges-Rath Dieterich,
4. Der Bau-Rath Erasmi,
5. Der Hoffrath Wackenroder,

welche die Bau-Commission von neuen formiren, und nebst den expedirenden Secretario, der zugleich wie vorhin die Registratur in Ordnung und Richtigkeit halten muß, **nach Maßgebung der hiebevor ertheilen Bauinstructionen,** alle in Bau-Sachen etwa vorfallende Streitigkeiten in möglichster Kürtze mit Abschneidung aller zur Sache nichts beytragenden Formalitäten unter denen Partheyen vornehmen, und so viel immer möglich, in **etlichen wenigen Tagen abthun,** zuförderst allemahl zwischen ihnen die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber die Partheyen ad Protocollum mündlich vernehmen, selbige denen Rechten und der Billigkeit gemäß bescheiden, und zur gebührenden Beobachtung der ertheilten Bescheide anhalten sollen.

II. Und da Sr. Kön. Maj. Landesväterliche Intention dabey mit dahin gehet, daß die Bau-Sachen ihrer Natur nach durch keine ungegründete und bloß ex pruritu litigandi vorgenommene

nommene Appellationes, worüber offtmals der gantze Bau liegen bleiben muß, und die streitende Theile in ungemeinen Schaden gesetzet werden, verzögert werden sollen; so wollen Sr. K. Maj. zwar geschehen lassen, daß in denenjenigen Sachen, so altioris indaginis sind, und worin albereits von der Bau-Commission definitive erkannt worden, denen Parteyen, welche mit fundament graviret zu seyn vermeinen, und daher das ihnen in denen Rechten zu statten kommenden beneficii Appellationis sich bedienen wollen, ferner wie vorhin frey stehen soll, dasselbe an das hiesige Cammer-Gericht zu ergreiffen.

III. Gleichwie aber schon hiebevor per Rescriptum de dato Berlin vom 20ten Dec. 1723. das fatale justificandae Appellationis auff 14 Tag restringiret, auch dabey nach Befinden 5 bis 6 Thlr. Succumbenz-Gelder allergnädigst festgesetzet worden, in welche das Parth auff den Fall, wenn es im Proceß succumbiret, der Bau-Commission verfallen seyn soll; Also lassen S. K. Maj. es nicht allein ferner dabey bewenden, wollen auch diese, jedoch nur bis auf zehn Thaler determiniret und festgesetzet, dahingegen aber zu vorbemeldeter Bau-Commission auch das allergnädigste Vertrauen haben, daß sie hierunter ihren Pflichten gemäß sich bezeigen werde. Weiter Appellationes aber, es sey auch unter was vorgebrachten Schein solche immer gesuchet werden mögen, wollen S. K. M. gar nicht gestatten, sondern

des

des Cammergerichts Ausspruch sodann zur Execution ohne Anstand gebracht wissen.

IV. Und damit die Bau-Commission ratione Executionis, als welche bey allen entschiedenen Streitigkeiten den grösten Nachdruck geben muß, keine Schwierigkeit finden denen Partheyen aber hierunter Verlust und Schaden zuwachsen möge; So wollen S. K. Maj. die Verfügung machen, daß nach Unterscheid der Personen, ob sie eximirte oder Bürger sind, das Gouvernement sowohl, als der Magistrat, wann sie dieserhalb von der Bau-Commission ersuchet und requiriret werden, ungesäumet die Executiones verrichten lassen, ersteres auch derselben in allen benöthigten Fällen Assistenz und hülffliche Hand leisten sollen.

V. Wollen S. K. M. ferner allergnädigst, daß wenn ein neuer Bau oder sonst notable Veränderung eines Gebäudes vorzunehmen, solches in Conformität der hiebevor ergangenen Edicten, besonders des vom 4ten Julii 1716. jederzeit vorher denen zum Bauwesen verordneten Commissarien angezeiget werde, damit von denenselben alles in Augenschein genommen und was zu Abwendung der sonst bey dergleichen Gelegenheit zwischen denen Nachbaren vorfallenden Streitigkeiten gereichen kann, veranlasset werden möge, wobey denn die Bau-Commission, so offt es nöthig, den hiesigen Oberbau-Directorem mit zu Hülfe zu ziehen hat. Worunter jedoch diejenige kleine Reparationes, wodurch weder den Nachbarn ein

Praejuditz

Præjudiz zugezogen werden kan, noch das Publicum dabey interessiret ist, nicht mit verstanden werden. Wie denn auch die vorgängige Besichtigung sodann nicht nöthig ist, wann derjenige, welcher bauet, mit niemanden deshalb streitig ist, noch einiger Gräntz- oder Bau-Streit dabey zu decidiren vorfället ꝛc.

In des heiligen Reichs Stadt Nürnberg ist ebenfals ein öffentliches Bau-Gericht bestellet: da drey der vordersten alten Herren Bürgermeistere, meistens die nächsten nach dem Collegio Septemvirali, dann drey Schöpfen aus dem Stadt-Gericht, und wiederum drey aus dem Untergericht, jährlich um Ostern zu **Bau-Richtern** a) ernennet werden, welche dann, so oft um die Eröffnung dieses Gerichts von streitigen Partheyen angehalten wird, sich sofort wechselsweise, und zwar jedesmahls aus jeder von den obbenannten Classen einer, also Zusammen drey, der Cognition, mit Zuziehung der geschwornen Werck-Leute, unterziehen b).

Man findet bereits in der A. 1484. gedruckten **Nürnbergischen Reformation** einige Anzeige, woraus zu schliessen, daß vorhero schon gewisse geschworne Bau- und Werck-Leute zu Besichtigung der Gebäude geordnet; jedoch noch kein besonderes Gericht deshalb bestellet gewesen.

a) Vormals hiessen sie Bauleute, nachgehends Bauherren, endlich Baurichter.

b) Comment. succinct. in Cod. Jur. Statut. Nor. Tom. I. p. 542.

wesen. Aus der Gegeneinanderhaltung der 1484. und 1503. gedruckten **Nürnbergischen Reformationen** Tit. 35. L. 1. ist zu ersehen: daß nach Ersuchen desjenigen, der einen Austrag und Entscheidung der Gebäude halber nöthig hat, ausserhalb gerichtlicher Erforderung oder Zwanges, die geschwornen Bau-Leute je zu Zeit von einem Rath dazu geordnet, einen Augenschein führen, und die Partheyen vernehmen, und was dann diese Bau-Leute in das Gericht ansagen, es dabey bleiben solle ꝛc. doch daß die Bau-Leute auch Werck-Leute zuvor, auff merckliche Irrung, noch vernehmen können, und wo die Bau-Leute zu sprechen sich nicht getrauen, sondern solches den Rechten befühlen, es alsdann auff gnugsame Verhörung beeder Theile in Gericht und Recht entschieden werden solle. Worauf aber A. 1503. die Aenderung dahin geschehen, daß zwar nach alten Herkommen die Besichtigung ferners geschehen, jedoch die Bau-Leute ordentliche Richter deshalb seyn und Gerichts-Zwang haben, übrigens aber die Frohn-Boten dabey gebrauchet, und die Eigen-Herren allenfalls zu dem **Augenschein** citiret, nicht minder nach Befinden Rechts-Gelehrte darüber vernommen, und in Gericht die Erkänntnisse angesaget werden sollen.

Das Objectum dieses Gerichts bestehet nicht sowohl in allen neuen Gebäuden, auch nicht in Ansehung der Gerechtigkeiten, deren sich ein Nachbar gegen den andern anmasset, es wäre dann, daß des Orts oder einiger anderer Umstände

stände wegen zwischen den Partheyen gestritten, und der **Augenschein nöthig** befunden würde; Sondern es gehören hieher nur diejenigen Streitigkeiten, welche wegen Reparation oder neuer Erbauung der Häuser in soferne entstehen, da ein Nachbar dem andern e. gr. durch Verbauung des Lichts, Anlegung neuer Privete, Althanen, Ercker, Schlöte u. d. Auflegung und Einschiebung seines Gebäudes in des andern Mauren u. d. etwas neuerliches zum Nachtheil bauen oder vornehmen will, und zwar, wenn der Streit sich nur in oder vor der Stadt ereignet, denn sonst das Wald-Amt auch concurriret.

Der Modus procedendi ist überhaubt summarisch, und beruhet darinnen: daß denen Partheyen ein gewisser Tag angesetzet wird, an welchen man an dem strittigen Ort, und Mahl- oder Scheinstatt, zusammen kommt und das Gericht eröffnet: Da dann der klagende Theil seine durch einen Advocaten verfaßte Klagschrift per Procuratorem oder persönlich übergiebt, worauff solche dem Beklagten communicirt, und ein Abtritt zur schrifftlichen Verfassung oder ad Protocollum nur mündlich zu dictiren der Exceptionum verstattet, und bey der Vorbringung derer Re- & Duplicarum es ebenmäßig also gehalten wird; doch also, daß alles in einem Tag und Audientz vollbracht werden muß. Worauff noch bey erstgedachter Audientz beyde Partheyen submittiren müssen, und sodann der **Augenschein** von den vier geschornen Werckleuten, als zweyen Steinmetzen und

zweyen Zimmer-Meistern, so in gedachten Gericht von Anfang bis zu Ende mit zugegen seyn müssen, genommen, und ihre Relation ad Protocollum, oder auch schrifftlich, und wo es nöthig, mit Beylegung eines **Abrisses** erstattet wird. Wo man nun die Sache an sich klar und richtig findet, wird sofort ein endlicher Ausspruch gemacht, oder auf Befinden interloquirt, und und die Partheyen zu weiterem Beweiß und nötiger Handlung angewiesen, auch hierzu ihnen ferner Termin angesetzet. Wo aber die Sache, sonderlich in puncto juris zweifelhafft, wird selbige zweyen oder mehrern Herren Consulenten, (aus welchem Collegio bey dem Gericht selbsten niemand zu sitzen pfleget) zu Verfassung ordentlicher Re- und Correlation zugeschickt, und sodann ein Urtheil geschöpft, und denen Partheyen publiciret.

**Nürnbergische Reformation** Tit. XXVI. das XV. Gesetz. **Wie in Pausachen vor den geordneten Pauherrn gehandelt werden soll.** Als sich vielmaln in den Pawsachen, allerley Unordnung und Ungleichheit zugetragen, sonderlich so in Schrifften gehandelt worden, dadurch dieselben Sachen verhindert, in die Lenge gezogen und zu schleunigem Austrag nit haben gelangen mögen, damit nun in solchem ain richtiger Weg und Ordnung gehalten, so soll nun hinfür ein yeder, der **mit seinem Nachpaarn oder andern** a) der Gepew halber in Irrung keme, durch

a) Wobey zu erinnern, daß nicht allein Nachbarn, sondern auch andere, als Creditores, Socii und gewis-

durch einen geschwornen Fronpoten, b) dem Gegentheil die Besichtigung und rechtlichen Austrag anpieten, und bey den verordneten Paw-Herren umb gelegene Tagsatzung ansuchen.

Darauff sollen die Paw-Herren, nach Gelegenheit angegebner streitigen Gepew und Irrungen, förderlich Tag ansetzen, und auf vorgeende Verkündung und Beruffung der Aigen-Herren die Besichtigung der Geprechen und streutigen Gepew notürfftiglich besichtigt, auch brieffliche Urkunden und lebendige Zeugknuß, so es die Zeit und Gelegenheit der Sachen erleiden mag, auff der Scheinstatt verhört werden, welches alles ein Gerichtschreiber alsbald ordentlich auffschreiben, auch den Partheyen fürlesen soll, und dann auf derselben mündlichen Beschluß, durch die verordnete Paw-Herren, nach gehabtem der geschwornen Werck-Leut rath, zum förderlichsten Erkänntnuß geschehen.

Begebe sich aber, daß die strittigen Gepewsachen, an inen selbst irrig oder weitläufftig weren, und die verordnete Paw-Herren in fürgenommener Besichtigung und der Partheyen müntli-



gewisserma ßen auch Usufructuarii zugelassen werden. Comment. in Cod. I. Statut. Nor. Tom. II. p. 465.

b) Also kann die novi operis nunciatio von niemand privata authoritate oder eigenmächtig entweder durch verbal- oder real-interpellation, als per lapilli injectionem, noch auch durch einen Notarium geschehen: womit sich denn ein Unterscheid zwischen diesen und den gemeinen Rechten zeiget.

chen Fürträgen so viel befünden, und für notwendig ansehen, hinfürter in Schrifften zu handeln, das mögen sie also erkennen, und alsdann in derselben Sach, mit Einlegung der Schrifften am Statt-Gericht, nach Ordnung, wie in andern schrifftlichen Gerichtshandlungen, procediren lassen, was auch Benennung der Termin, Fürstellung der Zeugen, und sonst den Proceß belangt, das soll am Statt-Gericht fürgebracht, c) angenommen, entschieden, und also bis zu Beschluß gehandelt werden, und darauff durch die verordneten Paw-Herren, so den Augenschein eingenommen, nach Gelegenheit der Sachen, auf der Recht-verständigen und der Geschwornen Werckleut gepflognen Rath, zum fürderlichsten under redliche oder entliche Erkänntnus geschehen.

Diese

---

c) Heut zu Tage geschiehet die Einlegung der fernern Schriften, so etwan rescissa submissione den Partheyen verstattet werden mögten, nicht sowol, wie hier im Text stehet, am Stadtgericht, als vielmehr bey dem Praeside des Baugerichts, oder dem dazu geordneten Gerichtsschreiber, so jedesmal einer von beyden Stadtschreibern ist. Commentatio succincta in Codicem Juris statutarii Norici Tom. I. p. 543. Wenn aber der Processus summarius nicht mehr zulänglich seyn will, so besorget das Stadtgericht das weitere, obgleich cognitio, relatio und decisio von den ordentlichen Herren Baurichtern ergehet. Worzu kommt, daß gleichfals die ordentliche Fürstellung der Zeugen im Stadtgericht nicht nur, sondern auch die Abhör derselben, von einem Herrn Stadtgerichts-Schöpfen geschiehet. A. cit. Tom. II. p. 463.

Diese Verordnung wird in der **ältern Reformation vom Jahr 1522.** deutlicher auseinander gesetzet, und lautet die hieher gehörende Stelle im 35 **Titul I. Gesetz**, wie folget: So teyl oder Partheyen der Gepew halb spennig werden, die söllen nach alten Herkommen und Gebrauch, und zu unverzogentlichen Austrag derselben, bey der hernach bestimmpten peen, des, der darinne ungehorsam erschyne, in **acht Tagen** den nechsten, entlich, nach ersuchung des ihnen der sölichs Austrags nottürfftig ist, durch einen **geschwornen Fronpotten**, und mit Verkündung der Eigenherrn darzu, so verre söllich gepew oder ir eins Eygenherren hetten, die **geschwornen Pawleut**, je zu Zeiten von einem Rate dazu geordnet mit einander führen, welche **Pawlewt** auch dieser Sachen **ordentlich Richter seyn**, und **Gerichts-Zwang haben sollen**, und auff Besichtigung solcher Geprechen und Gepew, auch nach gnugsamer nottürfftiger Verhörung, yetweders teyls, und aller irer Urkunt, Brief oder lebendiger Kuntschafft, so sie deshalben gepranchen und fürbringen söllen, sie die Partheyen derhalb auff das fürderlichst und schleunigst, mit irem rechtlichen Sprnch entscheyden, und in das Gericht also ansagen, und einschreiben lassen, und wie dieselben geschwornen **Pawlewt** sie entscheyden, und in Gericht angesagt haben, dabey soll es bleiben; und welcher teyl dann eins ungepawes überwunden wird, der soll denselben unverzogenlich, so schierst er verfügen mag, wiederumb stellen und abthun, auf sein selbs Costen, on der widerpar-

they entgeld oder Schaden, und darzu mit Bekerung und wiederlegung der Costen und Scheden, dem Widerteyl damit zugefügt, mit so viel meßigung als dazu gehört, und wo er darinne ungehorsam erschyne, so soll er drey Tag nacheinander, ein yeder Tag umb ein Pfundt Heller gepfandt, und so er dann außerhalb redlicher Schafft ungehorsam erschyne, verner gegen jene gehandelt werden, so lang und viel bis er gehorsam erschyne. Auch mügen die gewohnlichen pawlewt, auf mercklich irrung und geprechen, oder so sie der Partheyen Entschyeds nit gnug oder verständig wären, der Gelehrten und rechtverständigen, desgleichen der geschwornen Werckleut und Meister, die sich sollichen Sachen und Gepew versteen, Raths pflegen, sich darinne mit irem Rechtspruch dester stadtlicher wissen zu halten und zu erkennen.

Die bey dem Bau-Gericht gebrauchten **Werckleute** haben nur die Macht, **Rath**, nicht aber Aussprüche zu ertheilen, wie sie denn auch bey Referirung der Acten und Abfassung der Urtheile niemals zugegen sind. Sie werden nur zu dem Augenschein, und sonst nach Befinden zu anderweiten Untersuchungen der Sache gezogen, auch auf die **Scheinstatt**, wie es in dem XV. Gesetz heisset, oder zu den streitigen Ort, mitgenommen. Was ihren Rath oder Aussage selbsten anbetrifft, so halten zwar verschiedene davor, daß solchem vor allen zu glauben, auch ihre Aussage den Partheyen zu communiciren habe: Allein da es hier auf die Beschaffenheit der

Umstände

Umstände ankommet; so ist durch einen **Raths-Verlaß** vom 14. Martii 1618. die Communication untersaget, und solche allein pro informatione judicis, nicht aber als partem actorum, bey den Acten zu behalten, verordnet worden. Die Werkleuthe sind keine Zeugen, sondern werden nur pro informanda conscientia judicis, als periti in arte, und zwar erst post conclusionem in Causa, da keiner Partheyen fernere Handlung gebühret, vernommen, mithin gehöret deren Aussage mehr ad rationes decidendi, so den Partheyen zu eröffnen der Judex nicht schuldig ist. Bey dem allen beruhet es in dem arbitrio der verordneten Bauherren, ob sie bey vorwaltenden Umständen die Aussage den Partheyen communiciren wollen oder nicht. d)

Von denen an dem Bau-Gericht ergangenen Urtheilen und Bescheiden kam vermöge Kayserlicher **Privilegien** Maximiliani d. a. 1508. Caroli V. 1520. und 1522. an keine höchste Reichs-Gerichte, weder durch appelliren, reduciren ad arbitrium boni viri, suppliciren, oder in Gestalt einer Nullität-Klage provociret werden, bey Strafe 40 Marck löthigen Goldes. Es heisset desfalls in der **Nürnbergischen Reformation** 1564. Tit. I. das IV. Gesetz, von dem Paw-Gericht. So yemand inn oder vor der Stat, mit andern, der Gebew halben, im strit und Irrung keme, solche Irrungen sollen, nach



d) Comment. succ. in Cod. jur. Statut. Nor. Tom. I. p. 544. Tom. II. p. 464.

altem Herkommen, und nach Ausweisung Kayserlicher und Königlicher Freyheiten, vor den verordneten Paw-Herren und Werckleuten, ausgetragen, auch in solchen Pawsachen, an kein ander Ort, oder Gericht, dann für ainen rath appellirt, und sonst gehandelt werden.

Auf was Weise auch die von dem Bau-Gericht ergangene Urtheile exequirt werden sollen, das ist im 16 Gesetz des 21 Titels also geordnet: So yemand durch der verordneten Pawherren oder durch ains Raths endlichen Ausspruch verläßig, oder ains unpaws überwunden würde, so soll er dem so ausgesprochen unverzüglich nachkommen, und solchen unpaw auff sein selbst Costen, wiederum ab und hinwekthun, on des gegenteyls entgelt und Schaden, und wo er hierinnen ongehorsam erschine, soll ime auff anhalten des Gegenteyls, durch die Paurichter, nach Gelegenheit der Sachen und Gebew, ain Zeit endlich ernennt, und bey ainen nemlichen Straff, dem ergangenen entscheid und urtln volg zu thun, gepoten werden.

In des H. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn sind drey aus dem Rath erwählte Glieder, und zwar von jeder Ordnung, welche das Bau-Amt ausmachen; sie verwalten solches drey Jahr über, da hernach wieder andere an deren Stelle kommen. Und lieget diesen Verordneten ob, vornemlich für das Stadt-Bauwesen und alle dahin gehörige öffentliche und gemeine Baue zu sorgen, auch die bey dem Privat-Bauwesen der Bürgerschaft vorkommende Streitigkeiten

keiten zu untersuchen, und selbigen ihre abhelfliche Maaß zu geben.

Von beyderley Stücken, absonderlich dem ersten, findet sich in der im 1614ten Jahre errichteten und darauf von damaliger Kayserlichen Commission 1616 bestätigten, im Jahre 1726. aber von Kayserlicher Majestät nochmals erneuerten, und mit einigen Zusätzen und Verbesserungen vermehrten sogenannten **Visitations-Ordnung** der Aemter, ein besonderer Titul, so den **Stadtbau und wie es hinführo damit zu halten sey**, angehet, nemlich Tit. 31. Aus diesem wollen Wir nur das Merkwürdigste, so der Bürgerschaft eigenes und besonderes Bauwesen betrift, hier einrücken: „Und dieweil die Bau-Herren auff die gewöhnliche Ratstäge, nach der ersten Umfrage, **aufgestanden** und die Umgänge in der Stadt, in Bausachen gehalten, die sollen nunmehro eingestellet seyn, und sollen bey Rath bleiben; die Umgänge aber Montags und Freytags Morgens vornehmen. Der Bauschreiber sol jedesmals mit den Rathsverordneten gehen, alle Vergünstigung im Bauen, auch was abgeschlagen und verglichen wird, in ein sonderlich Buch protocolliren, und den Partheyen, um die Gebühr Copey, oder auff Begehren versiegelten Schein, mittheilen, damit den bishero geführten Klagen, weil auff dem Bau, von dergleichen Sachen, nichts aufgeschrieben worden, und ziemlichen Zanck unter den Nachbaren verursachet, abgeholffen werde. Die 23 Pfennige Bau-

Gelder,

Gelder, von jeder Vergünstigung, sollen die Werckleute alle Sonntag auf den Stadtbau liefern, in eine verwahrte Büchs thun, jedes Jahr einmal aufgeschlossen, dem Aerario ein drittheil davon gefallen. Es soll auch kein Werckmeister für sich allein, one Vorwissen der Bauherren, etwas zu bauen, unterstehen; wer darüber täte, den sollen die Bau-Herren der Gebühr mit ernster Straffen ansehen. Sonst sollen alle Straffen auf den Bau taxirt, dem Aerario allein zufallen, ohne allein von dem Ausschutstraffen, da soll dem Richter oder Anbringer ein Drittel davon werden. **Neue Verbesserung:** Was aber der Bürgerschafft privatbauwesen insgesamt und besonders angehet, hat es dabey, was der Stadt-Güter Reformation disfalls mit sich bringet, lediglich sein Bewenden, und soll diese Ordnung aufs genaueste befolget werden, solchergestalten, daß wann, bey neuer Erbauung oder auch Reparirung der Brand-Mauren, ein oder andern Bürgers Hauß, zwischen den benachbarten Partheyen, wie öffters zu geschehen pflegt, Streitigkeiten entstehen; solche entweder in der Güte kürtzlich sollen abgethan, oder da solche Güte nicht verfangen will, nach der rechtlichen Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläuffigkeit, entschieden und gehoben, nicht aber dem Eigenthümer, durch gestattende Verzögerung, einiger Schaden zugefüget, und selbige in unnöthige Prozeß-Kosten verwickelt werden. Diesemnach diejenigen Gelder, so für Vergünstigung neuer Fenster, Hausthüren und mehrerer anderer, zum bürgerlichen Bau-Wesen

gehörigen

gehörigen Dingen gegeben werden, dem Aerario, in einer besondern Rubric, ordentlich und specifice verrechnet und zu guten kommen; dergleichen Vergünstigungen auch einem Bürger, wie dem andern, wo anders kein natürlicher Weis sich ergebende andere Rechtsbeständige Verhinderungs-Ursach, kundbarlich darzwischen obwaltet, so einen Casum von dem andern, notorie, unterscheidet, folglich keine haltende Gleichheit gestattet, in einer Gleichheitigkeit hinkünfftig ertheilet, und nicht etwan aus Gunst, Haß, Neid, Freundschafft, oder Feindschafft, auch wohl um grösserer Gab und Eigennützigkeit willen, einem die Sache leicht, dem andern aber schwer gemacht, auch wohl gar, gegen alle Billigkeit abgeschlagen, und versaget werden sollen.

Sonst pflegen die gewöhnlichen Zusammenkünffte des Bau-Amtes am Mittwoche und Freytage Morgens, ordentlich gehalten zu werden, woselbst, ausser Besorgung der öffentlichen und gemeinen Stadt-Bauen, die privat Bau-Angelegenheiten und die desfalls, zwischen den Nachbaren, entstandenen Irrungen, untersuchet und abgehandelt; ja auch zuweilen, nach vorkommenden Umständen, ausserordentliche Amtessitze angestellet werden. Hingegen wird, zu den Bau-Besichtigungen, sonst **Umgänge** oder **Anlaite** genannt, keine gewisse Zeit bestimmet, sondern sie werden von den Bau-Herren, nachdem es die Geschäffte verstatten, gehalten, nur sollen sie nicht geschehen, wenn

die

die gewöhnliche Rathstage seyn. Welchen Besichtigungen der Bauschreiber, Bau-Meister und die Werckleute öffters mit beywohnen. Zuweilen pflegen auch der Baumeister und die geschwornen Werckmeister allein zu besichtigen und Bericht zu thun: welcher Bericht in Bürgerlichen Bau-Irrungen den Partheyen mitgetheilet wird. Annebenst wird ein Bauris verfertiget, wovon der Titul: Abriß nachzusehen stehet.

Die Bau-Streitigkeiten sollen kürtzlich untersuchet und abgethan werden, weshalb man auch dem Bau-Amt eine zustehende Gerichtsbarkeit nicht absprechen mag. Von den erhaltenen Bescheiden, kan man binnen zehen Tagen an den Schöpfen-Rath appelliren: widrigenfalls sie in ihre Rechtskrafft erwachsen, bestätiget und sogleich vollzogen werden. Wie dann deshalb am 27. Junii 1747. eine besondere und umständliche Raths-Ordnung ergangen ist, daraus wir nur so viel anmercken wollen, daß man in Sachen, so sich auf fünff und zwantzig Gülden oder darüber belauffen, oder wegen einer Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit, auch anderer dergleichen Sachen, die keinen gewissen Anschlag haben, und bey welchen auf obige Summe nicht gesehen werden kann, dieser Rechts-Wohlthat sich allerdings bedienen könne. Es mag auch, mit Vorbeygehung des Bau-Amtes, eine Rechts-Sache sogleich bey dem Schöpffen-Rathe angebracht werden d). §. 24.

d) Man sehe hiervon ausführlich die Anmerkungen über der Frankfurter Reformation 3te Fortsetzung p. 347. u. f.

## §. 24.

## Etliche sonderbare Gesetz und Recht, darnach in den Wachtrechten geurtheilet werden soll.

### I.

Von Dienstbarkeit der Häusern, derselben Gemach und Vermengungen.

Es soll niemandts Macht haben, einander einige Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit, weder mit höher bawen oder dergleichen auff oder in den seinen allhier in der Statt unwiederrufflich zugeben, es geschehe durch was Titul oder Schein es immer wolle ohne Vorwissen vnd Begünstigung Eines E. Raths, ob aber deme zuwider ichzit gehandelt würde, das soll doch kein Crafft haben, sondern zu jederzeit, wanns gleich lang gewehrt hette, wieder abgeschafft werden.

Desgleichen soll Niemandts von seiner aigenen Behausung einen andern Nachparn zu seinem Hauß ichzit zuverkauffen oder zuzuaignen macht haben, es seyn Keller, Stuben, Kämmer, Höff, Gärten oder anders, dadurch sein deß Verkäufers Behausung desto unachtsamer werden möchte, vnd ob gleich solches vor zeiten geschehen vnd aber hernach über kurz oder lang beede Heüser anders jmmer von einander verkauft werden, dann also daß bey einem jeden Hauß alle diejenige Gemach ob vnd unter der Erden bleiben, die ein jeder Stock, wie Er von der Erden gerad über sich auffgehet, in ihm selbst begreifft und beschleüst.

Da

Da auch von alters hero zweyer oder mehr Heüser, Gemach ob oder unter der Erden in einander vermengt wären, alsdann hat ein jeder Haußherr macht, dasjenige, so er in seines Nachparn Stock hat, demselben seinem Nachparn zu verkauffen, damit allgemach eines jeden Stock wieder zusammen gebracht werden, doch sollen beede Partheyen vorhero bey E. Erb. Rath ebenmessig, wie in §. 1. gemeldet, sich anzumelden schuldig seyn, damit die Gleichheit, wie vnd welchermassen solche Heüser gegen einander verwahrt werden mögen, allenthalben besichtiget vnd zu gebührender Fürsehung beeder Theil nottürfftig Beschaid vnd Ordnung geben werden.

So aber einer einen Keller, Gewölb oder ander Gemach unter seinem Nachparn gehabt, derselb sol dasselbig sein Untergemach nottürfftiglich versorgen; also daß der ander auch sein Notturfft darauff bawen möge, nach der Statt Recht, doch mit solcher Beschaidenheit, daß einer dem andern, vnd zumal der Ober dem Untern nicht mercklichen Beschwehren, alles nach Erkandtnuß des Wachtgerichts.

## II.

### Von Ausladungen, Erckern, Oberschüssen vnd Fürgebewen.

Obwoln bißher mit vorhergehender Erlaubnuß deß Wacht-Herrens newe Ausladungen, Ercker, Uberschüß oder Fürgebäw an den Heüsern zu machen unverwehrt gewest, alldieweilen aber fast durchgehends solche Gebäw den Nach-

Nachparn beschwerlich, theils gefährlich, zumalen gemeiner Statt nicht zu geringer Unzierd stehen, als ist ins künftig folgende Verordnung zu halten, daß nemblich Niemanden einige newe Ausladungen oder Fürgebaw an seiner Behausung weder gegen den gemeinen Gassen, noch auch sonsten über seines Nachparn Grund zu bawen erlaubt seyn noch verwilligt werden soll, sondern es ist ein jedweder schuldig oben die Weithe heraus zu bawen zubehalten, so vor seine Behausung unden in Grund oder sonst gegen seinen Nachparn hat, so aber jemand von alters hero oben ein weiten Fürbaw, es werde nun ein oder zween Gaden hoch an seiner Behausung hette, der mag ihn also bleiben lassen, doch daß darmit nicht höher auffgefahren, sondern allerdings dabey gelassen, vnd dergestalten bawlich vnd wolzugerichtet erhalten werde, damit man sich derohalb keines Schadens weder gegen gemeiner Statt strassen oder sonsten zu besorgen habe.

Ebenmässig soll ins künftig das Tach am Gübel der Behausung für das Wetter weith herfür schiessen zu lassen, als wordurch auf den Gassen merckliche Vngelegenheit vnd Hinderniß sambt der Vnzierde an sich selbst verursacht wird, gäntzlich verbotten, hingegen ein jedweder sein Tach mit nottürfftigen Rinnen zu versehen schuldig seyn.

Was aber die Ercker vnd außgeladene Fensterwerck betrifft, mögen nicht allein die vorige gelassen, sondern auch auf Bewilligung E. E.

Cammerer vnd Raths newe, von Holtz oder Stain ob den untern Gaden einen halben Werckschuh im Tach gemacht, vnd dieselbe Fensterwerck mit zimlichen hölzern oder kupfferner Tachung fürgesehen werden, daß doch solche Betachung zween Zoll nicht übertreffe.

## III.

### Wie hoch ein jeder auff seinem Grund bauen möge.

Da ist erstlich zu wissen, daß ein jeder seiner selbst Grund vnd Boden, es seye mit einem gar newen Gebäw, oder eint altväters Hauß weiter auffführen vom Pflaster in die Höhe, biß unter das Tach bauen vnd auffahren mag, von Steinwerck 52 Werckschuch, und von Holtzwerck 42 darunter, vnd nicht höher, vnd in dieselbe Höhe mag er zurichten lassen Gaden, oder darunter, nach seiner Gelegenheit, doch also, daß er mit Bawung solcher Anzahl der Gäden die vorgesetzte Höhe nicht übertreffete.

Ferner, so jemands mit einem Gebäw obvermeldetermassen auffahren will, den haben seine Nachparn, zwischen denen vnd jhme eine gemeine Strassen vnd Gassen ist, daran nicht zu verhindern, ungeacht obgleich derselben Licht dadurch verdunkelt werde.

So aber auf der Seiten gegen einem anstossenden Nachparn, dazwischen kein gemeine Strassen oder Gassen were, demselben Nachparn sein Licht oder Lufft, daß er zuvor an solcher Seiten in seine Behausung gehabt vnd ohne merck-

lichen

lichen sein Schaden nicht gerathen köndte, benommen oder vermacht wurde, da soll derjenige, wie obstehet, der bawen will von desselben Wand 3 Werckschuch weit Lufft und Licht lassen.

Wann aber der Nachpar ein blinde Wandt oder Mauer hette, darinnen kein offenes Fenster were, an derselben Wandt oder Mauer mag der ander nach vorgehender Begrüessung des Nachparn, vnd vorwissen des Wachtherrn, mit seinem Baw wol auffahren, bis zu der obberührten Höhe; Gleichwol aber ist hierin zu wissen, wann einem solches durch Verträg oder in andere Weeg mit Vorwissen vnd Begonstigung E. Erb. Raths benommen vnd abgestrickt were, daß es bey demselben bleiben, vnd anderst, dann mit guten willen des Nachparn, darwider nicht gehandelt werden solle.

Aber alle baufällig- oder eingefallene Heüser, mögen jederzeit jhrem vorigen Form nach wiederumb aufferbauet vnd zugericht werden, ungeachtet ob gleich wie zuvor, den anstossenden Nachparn Licht vnd Luft dadurch benommen vnd vermacht würde, jedoch soll man gleichwoln nicht gestatten, daß alle baufällige oder eingefallene Heüser lang ungebauet oder ungebessert liegen bleiben, sondern darob seyn, damit sie ehist widerumb gebessert vnd auffgebauet werden.

So aber jemand ein gar eingefallenes Hauß oder sonsten allerdings ein new Hauß bauen will, der soll auffs wenigst den untern Gaden von Stainwerk machen lassen, sonst ist es jhme ohne sonderbare Vrsachen nicht zu gestatten, vnd an

disem allen soll ein Nachpar von den andern nicht gehindert, noch an der Reparation auffgehalten werden, auch da villeicht einer des andern Grund vnd Boden, mit dem Bauen, Gerüsten, oder in andere weg berühren müste, hetten sie sich billigten Dingen nach zu vergleichen.

Sofern auch ein Nachpar den andern an seinem führenden Baw hindern, vnd derowillen bey dem Wachtherrn umb Inhibition anhalten würde, hat sich der Wachtherr vorderist nach dieser Ordnung zurichten vnd wann der Casus darinne exprimirt, den um Inhibition anhaltenden Theil allerdings dahin zu verweisen, so aber ausserdeme die Inhibition vor zulässig gehalten würde, solle gleichwol der Inhibirende seinem Nachparn rechtliche Caution, umb Abstattung aller Costen vnd Schäden zugleich judicatum solvi, zu laisten schuldig seyn.

## IV.

### Von newen Fenstern oder Thüren.

Wegen gemeiner Statt Pflaster oder Gassen, mag ein jeder durch sein selbst aigen Maur oder Wandt Fenster brechen wie vil und wie weit er will, doch gleichwol nicht unnöthiger weiß dardurch sein Hauß muthwilligerweiß ärger gemacht werde, oder sonsten zu einer Ungestalt, oder vermuthlichen Gefahr raichen möchte, hingegen soll keinem in seiner Behausung gegen den Stattmaurn ausser absonderlichen Vergunstigong E. Erb. Raths newe Fenster inskünftig zubrechen erlaubt seyn; Gegen eines andern

dern Nachparn Hauß aber Hof oder Garten, soll es nachfolgenden unterschied haben.

Als nemblich vnd zum Ersten, wann die Maur oder Wandt, dadurch jemands gegen einem andern seinen Nachparn Fenster zu brechen für hat, demselben seinem Nachparn allein zugehörig, oder auch ihr beeder gemein ist, so hat er das wenigste Loch oder Fenster zu andern sachen durchauß zu brechen nicht Macht, anderst dann was und wie jhme dasselbige sein Nachpar auß gutem willen, doch gleichwol auch ohne sonderbare Aergerniß seiner Behausung solches vergont vnd zuläßt.

Ist aber die Maur deß allein, der die Fenster dardurch brechen will, so hat es abermals diesen Unterschied, so vor Zeiten Fenster hindurch gangen vnd aber doch wiederumb vermaurt worden seind, welches man dann im Augenschein leichtlich sehen kan, so soll man weder dieselben alten Fenster widerumben öffnen, noch andere newe darneben außbrechen lassen, dann das alte zu mauren giebt praesumirlich zu verstehen, daß solche Fenster zu bleiben vnd nicht mehr offen seyn sollen.

Ist aber vorhin kein Fenster durch solche Maur gangen, sondern deßhalb allerdings ein frey, ledig vnd unversehrte Mauer, wie sie ungefehrlich in Anfang gebauet worden, so dann derselbig, des, wie ob stehet, solche Maur eigen ist, mit dem Liecht in seiner Behausung seinen Frommen schaffen kan, soll jhme unverbotten seyn, dardurch zu brechen, doch daß er dieselben

mit engen vnd weitern Güttern genugsamb verwahren, damit man in des Nechsten Hauß, Hoff oder Garten dardurch nicht steigen möge, er solle auch durch solche Fenster auff seinen Nachparn gar nichts ausschütten oder werffen, sondern sich allerdings an dem blossen Liecht begnügen lassen.

Gleichwol, so jemand solches thun will, soll er es zuvor dem Wachtherrn anzeigen, damit die Sach besichtiget vnd dermassen mit dem Durchbrechen Formb der Fenster Ordnung gegeben werde oder Fürsehung geschehe, auff daß es, so vil möglich mit dem wenigsten, Nachparn Schaden oder Gefahr fürgenommen vnd zugericht werde.

So aber jemand alte kleine Fenster gegen seinem Nachparn hette vnd die zu seinem Nutz oder Notturfft weiter oder größer machen wolte, der soll solches, doch auch wie vorgemelt, damit deßhalb Ordnung vnd Maß gegeben werde vnd gebürende Fürsehung geschehe, zuvor bey dem Wachtherrn anzeigen.

Schließlich, so jemands in seine Behausung Thüren gegen den gemeinen Gassen machen will, derselbe soll dieselben dermassen zurichten lassen, daß die angehenckten Thüren nicht auff die Gassen, sondern in sein Hauß auffgehen.

## V.

**Von Trämen, Cracstainen, Kästen, Bögen, Behaltern und dergleichen Sachen in Mauren einzulassen.**

Es solle niemand in seines Nachparn aigen Maur, weder mit Trämen, Kästen, Bögen, Be-

Behaltern, oder andern Sachen, Löcher brechen, weder tieff oder seücht, ohne sondere vorgehende desselben Nachparn Begonstigung oder anderer habender Gerechtigkeit, thete es aber jemands, so soll er solche Löcher von stund an widerumb auffs ehist zumachen lassen, vnd so dem Nachparn sonsten mehr Schaden dardurch geschehen were, denselben Schaden nach Erkandtnuß widerumb erstatten vnd ablegen.

Were es ein gemeine Maur, daran sie aber beede gleichen Theil hetten, alsdann so mag ein jedweder wol biß auff seinen halben derselben Gemeinen Maur Träm einlegen, Kästen oder Behalter einsetzen oder Bögen machen lassen; Jedoch so sollen gleichwol solche gemeine Mauren nicht sehr mit dem Brechen hin vnd wieder beschädiget werden, darauß etwan der Mauren Aergernuß, deßen Hauß oder andern Häusern vnd Gemächern Brunst halben, Nachtheil entstehen möge.

Derowegen dann auch solche Bögen, Behalter vnd Löcher, nicht gerad gegen einander, sondern mit guten Unterschied vnd Abwechslung nach Erkandnuß fürgenommen werden sollen.

Da aber die Mauren eines selbst aigen were, der mag solches für sich selbst wol thun, doch gleichwol wann etwann sein Nachpar aus alten Herkommen, oder anders, wie obstehet, in solcher Maur hette, also daß jhme durch das new Einbrechen Schaden darauß geschehen möchte, das soll, wo sich beede Theil ohne das deßhalb nicht vergleichen kündten, zuvor durch den

Wachtherrn besichtiget vnd dermassen verordnet vnd fürgesehen werden, damit keinem Theil an seiner habender Gerechtigkeit ichzit benommen werde.

Ebenmäßig, wann einer vorgesetzter massen in seines Nachparn Aigenthumb Maur alte Balken ligen hat, vnd etwan dieselbe auszuwechseln willens ist, deme soll es anderst nicht erlaubt vnd zugelassen seyn, es seye dann, daß er in die vorige vnd alte Löcher, keinesweegs aber weder höher noch nidriger fahre, oder mehrere als vorhero darinn gelegen, in solche seines Nachparn Aigenthumbliche Maur einziehe vnd lege.

Es soll gleichwol auch Niemands gegen seinem Nachparn in sein aigen Maur so weit oder tief brechen, darauß dem Nachparn, auch sonsten durch Brunst oder in andere weg Schaden entstehen möchte.

## VI.

### Von gemeinen vnd aigen Mauren, und wie die erkandt werden sollen.

So zwischen Nachparn Mauren sind, vnd man zweifelt, ob sie beeder gemein oder jhr eines insonderheit aigen weren, da soll man erstlich auff die Tachtrauff sehen, dann auf welchen dieselbe fället, desselben wird sie aigen geachtet.

Da aber zwischen zweyen Nachparn auff einer Mauren ihr beeder Tachtrauff fiele, dieselbig Maur soll für Gemain gerechnet werden.

Wann aber eine Maur zwischen Häuser, ohne einig Tachtrauff allein zu einen Unterschied

gerad

gerad auffgienge, so dann der eine Tram, Fenster, Behalter, Bogen, Brunnen, Wasserläuff heimbliche Sitz oder anders dergleichen in solcher Maur biß in die Helfte oder drüber eingelaßen, der ander aber nichts darinnen hette, so wird sie desselben, der solches eingelassen hat, aigen vermuthet, andernfalls aber da an beeden Theilen solche Einlassungen, biß in die Helfft vnd darüber zu finden, oder aber auch da gar keine weren, solle man sie für gemain achten.

Wann auch ein Nachpar, durch die gantze Maur Fenster hette, desselben wird die Maur aigen geachtet.

Welche Maur von eines Nachparn Haußtach bedeckt wird, desselben soll sie aigen geachtet werden, es were dann in obgesetzten vnd allen andern Fällen etwas anders erwisen, oder durch gemeiner Statt Werckmeister Gutachten der Gnüge nach beygebracht.

Vber das vnd weilen sich an unterschidlichen Orthen zwischen denen Häusern nur höltzern vnd geschlottete Schidwändt, so unten etwan ein Mäurl von 8 in 10 Zoll haben, befinden, und aber bey dergleichen Wänden allerhand Gefahr, sonderlich Fewerbrünsten halb wohl zu besorgen, als soll ins künftig nicht allein solche höltzerne vnd geschlottete Schidtwändt zu bawen nicht mehr zugelassen, sondern auch die alte vnd jetzige innerhalb Jahrsfrist unfehlbar abgeschafft, vnd diejenigen, so dergleichen haben von Raths wegen, daß entweder beede Nachparn

parn vff gleichen Vnkosten eine rechte Schidmauer auffführen vnd dieselbe also gemein haben, oder denjenigen, so auff seinen Costen erbawet, allein sein vnd zustehen soll, ernstlich aufferladen werden.

Nachdem sich auch wegen der Gartenmauren, vilfältige Vngelegenheiten darinn sich eraignen, daß zu Zeiten dieselbe auß lauter Neid vnd Verdruß gleichwoln mit des Nachparn Beschwerd erhöhet vnd auffgeführt werden, als soll zwar ins künftig dergleichen unnöthige Erhöhung, so allein andern zum Verdruß angesehen, nicht gestattet vnd der Vrsachen mehr nicht, als von 10 bis in 12 Schuh zugelassen vnd verwilligt werden. Dafern aber jemand glaublich seinen Nutzen damit schaffen, oder sonst etwas bessern köndte, zumahlen aber an solche Mauren ein gantzes Gebäw führen wolte, deme ist die ohne das in dieser Ordnung zugelassene Höch nicht zu verwehren, vnd wird es sonst wegen der Gartenmäur, ob selbige vor gemein oder aigen zu achten, bey erst vorgesetzter disposition vnd Anzaig ebenmessig gelassen.

## VII.

### Von Schwindgruben, heimbliche Gemachen, Wassergängen, Brunnengraben vnd dergleichen Sachen.

Wer ein Schwindgruben, heimblich Gemach oder Miststall in dem Seinen von newen graben vnd zurichten lassen will, der mag solches zu seiner Notturft thun, doch daß er dieselben auffs wenigst drey Werckschuch weit, von seines Nachparn Maur oder Wand vnd nicht

näher

näher hinzumachen lasse, vnd auch dermassen allenthalben zuvor gegen seinem Nachparn mit Maur, aichenem Holtz und Tegel fürsehe vnd bewahre, damit jhme dem Nachparn vermuthlich kein Schad oder Nachtheil an dem Seinen darauß erfolgen möge.

Sonderlichen aber, so soll niemands heimbliche Gemach, oder andere seiner Vnsauberkeiten, oder auch Wasser Außgäng an seinen Nachparn richten ohne E. Erb. Cammerer vnd Raths Begönstigung, wann es gleich schon der Nachpar gestatten wolte.

So gleich jemands einen alten herkommenen vnd verschriebenen Wassergang auff seines Nechstens Grund hette, der soll sich doch auch desselben nicht gar allerdings seines Gefallens, zu seines Nachparn Schaden gebrauchen, sondern auff solches seines Nachparn Beschweren, deßhalb ein gebührende Beschaidenheit damit halten, auff daß sein Nachpar so viel möglichen, nicht zu heftig beschwert, noch auch sonsten dergleichen Materie so in die gemeine Schwindgruben an sich selbst nicht gehörig geschüttet werde, welches dann in Wachtgericht erkandt werden solle.

So auch gleich jemands alte Schwindgrüeben oder heimblich Gemach hette, die aber doch bawfällig vnd nicht wie obstehet zu Notturfft allenthalben fürgesehen vnd zugerichtet weren, mit dem soll der Wachtherr auff vorgehende Beschau vnd Erkandtnuß ernstlich verschaffen, daß man sie dermassen unvorzüglich zurichte, damit

die

die Nachparn deßhalb für Schaden verhüetet werden, sonsten bleibt es wegen der Vnkosten in Raumung der gemeinen Schwindgruben vnd Privet bey dem Herkommen, sovil nemblichem jedweder Theil bißhero beyzutragen schuldig gewest.

Ferner, So jemand in seiner Behausung, Hoff oder Garten, einen newen Brunnen zu graben willens wäre, deme soll es wie bishero, also auch ins künfftig unverwehrter bleiben, doch daß gleichwoln vorhero durch den Wachtherrn der Augenschein eingenommen, die Nachparn, welchen etwan durch solch Brunnengraben Schaden zuwachsen möchte, hierüber gehört vnd vorderist dahin gesehen werde, damit mäu allerseits das Waagrecht, wie sonst gebräuchig in abwogen des Wassers beobachte, vnd nechst deme dergleichen Fürsehen beschehe, damit keiner den andern Nachparn das Wasser abgrabe, noch anderwertigen Schaden gefährlicher weise zufüege.

## VIII.

### Von Rinnen.

Wer von newen bawen, und hinter sich Licht oder Tachtropff haben oder behalten will, derselbig soll nicht weniger, dann drey Werckschuch gegen seinen Nachparn zu einer Rinnen lassen.

## VIIII.

### Von Bäumen, Stauden, vnd Weinglender.

So jemands in dem Seinen, Bäum, Stauden oder Weinglender von newen setzen lassen

sen

sen wolte, der mag solches, aber doch nicht näher dann auffs wenigst drey Werckschuch weit von seines Nachparn Maur oder Wandt thun.

Wann auch solche Bäum-Stauden oder Glender darnach so hoch über sich wüchsen, oder sonsten von Altershero so hoch weren, daß sie dem Nachparn sein Liecht benähmen, oder auff eines Nachparn Tach sich erstrecken, dadurch jhme dem Nachparn an seinem Liecht oder Tach Schaden geschehe, der soll dieselben auff der Nachparn Begehren allweg widerumb hinwek thun vnd abhauen; Im Fall aber da ein Nachpar sich solchen Vberhangs nicht beschwert, so soll doch gleichwol nichts destoweniger der ander schuldig seyn jhme die Frucht davon, so fern sie auff sein Tach oder sonsten auf seinen Grund raichen, zu lassen.

## X.

### Von der Nachparn Bawfäll, davon man Schaden zu besorgen.

So jemands ein bawfällig Hauß, Thürn, Ercker, Keller oder anders dergleichen gemacht hat, darauß man sich auff gemeiner Statt Gassen, oder gegen seinem Nachparn Gefährlichkeiten zu besorgen hat, der soll auf Begehren seines Nachparn oder auch sonsten von Ambts wegen, wie dann die Wachtherrn hierauff gute Obsicht haben, vnd dergleichen Bawfall ohne Saumnuß E. E. Cammerer vnd Rath anzaigen sollen, dahin gehalten werden, solchen Bawfall ohnverzüglich zu bessern vnd dermassen zuzurichten vnd zufür sehen, damit man sich ferner deßhalb nichts zu

befahren

befahren hat, da er aber solchen Baw nicht thun wollte, oder zu thun nicht vermöchte, alßdann soll man dasselbige Hauß mit dem ehisten verganten oder sonsten in ein ander Hand kommen lassen, damit es der Nothdurfft nach zugerichtet vnd gebawet werde, auch soll vnterdessen in solchen Bawfällen derjenige, welchen das bawfällige Hauß oder Stuck zugehörig, seinen Benachbarten de damno infecto, wie es von Rechtswegen gebührt, zu caviren schuldig und angehalten seyn.

## XI.

### Von Kellerhälsern und andern Gebäwen vor den Häusern.

Es soll niemands mehr einigen Kellerhalß oder Eingang in seinen Keller, noch auch ichzit anders auff gemeiner Statt Gassen oder Pflaster machen, ferner dann sein aigen Erb oder Behausung gehet oder raichet.

Da aber jemands einen alten Eingang außwendig in seinem Keller hette, der mag ihn wol behalten, doch daß er denselben nicht allein nicht erweitern, sondern auch allerdings dem Pflaster gleich vnd nicht höher machen, auch sonsten dergestalten bawlich vnd unzerbrochen erhalte, darmit niemand einiger Schaden dardurch entstehen möge, gleichwoln sollen diejenige, welche inwendig in ihrer Behausung Gelegenheit vnd Mittel hierzu haben, solche alte Eingäng auff den Gassen zu ändern in zeiten gedacht vnd hiemit Obrigkeitlich erinnert seyn.

Eben-

Ebenmessig sollen auch die andere Kellerfenster vnd Stockenlöcher auff den Gassen dergestalten fürgesehen vnd verwahret werden, damit niemanden einiger Schad, Vnfug oder anderwertige Vngelegenheit sambt der Vnzierd an sich selbsten zugefügt, vielmehr alles fleisses verhüetet werde.

Jngleichen sollen die bey denen Kriegszeiten oder sonsten zugemachte Kellerhälß ohne vorgehende sondere Vergönstigung E. E. Cammerer vnd Raths nicht widerumb eröffnet werden.

## XII.

### Von Kündtöfen und andern Fewerstätten.

Wer hinfüro ein newen Kündtofen mit Vorwissen und Bewilligung E. Erb. Raths machen will, der soll denselben nicht mit rauhen, sondern Ziegelstainen in die 8 Stain zurichten.

Die geschlötte, gebretterte zu enge Kündtöfen soll ein jeglicher außwechßlen von Stainen in gebürlicher Weiten hinaußführen, keine Hölzer darin legen, zu rechter Zeit kören vnd säubern.

So einer ein höltzernes Giebelhaus hette vnd sein Nachpar darneben ein nideres, das nicht so hoch were, vnd der mit dem nidern Hauß durch sein Tach ein Kündtofen auffführen wollte, vnd sein Nachpar mit dem hohen Hauß vermeint daß jhme durch Brunst solches Kündtofens Schaden geschehen möchte, vnd begehrt denselben Kündtofen höher auffzuführen, daß soll der, deß solcher Kündtofen ist, thun, doch daß der ander in

dem

dem höhern Hauß gebunden oder geheft werde, damit er nicht einfalle.

Dieweiln auch von jederman leicht selbst abzunehmen, daß durch die Schindeltächer nebenst der Vnzierd allerhand Gefahr zu besorgen, als sollen inskünftig selbige von newen zu bawen ausser sonderbarer Bewilligung E. E. Raths gäntzlich verbotten, hingegen ein jedwederer die bereits vorhandene mit Abschaffung der darauff liegenden Stain sonsten nottürfftig zu unterhalten, gleichwoln aber diejenige, welche guten Vermögens seind, selbige mit den nechsten zu ändern, von Obrigkeits wegen erinnert seyn.

Es soll auch niemand einigen Kündtofen anders zurichten lassen, dann daß er auffs wenigste fünff Werkschuch über das Tach auffgehe.

So ferner jemand newe Fewr- Schmid- Eisen- oder newe Bachöfen zurichten lassen wolte, der soll auch den Rauch durch einen stainern Schlot mit nottürfftiger Versorgnuß, durch sein Hauß über das Tach vnd nicht fornen an der gemeinen Gassen oder gegen seinem Nachparn aufführen.

Gleichwol aber, so soll niemands Macht haben in einem Hauß, da zuvor keine solche Fewerstatt gewesen, ohne vorgehende Erlaubniß E. Erb. Raths einige newe Fewrstatt auffzurichten oder machen zu lassen.

## XIII.

### Von Tachträuffen.

Es soll niemands einige newe Tachtrauff oder Tropff, der zuvor nicht gewesen, auff seinen Nachparn

Nachparn wider desselben guten Willen richten lassen, im Fall aber da jemands von Alters hero gegen seinem Nachparn ein Tachtrauff hette, der soll darbey gelassen werden, doch daß er gleichwol diesen mit guten Rinnen oder anderer gebührender Notturft nach des Wachtgerichts Erkandtnuß dermassen fürsehe, damit seinem Nachparn deshalben kein Schaden geschehe.

## XIV.

### Von der Werckleuth, Taglöhner und andere Belohnung.

Wie die Werckleuth, Taglöhner vnd andere, das Jahr durch wochent- vnd täglich sollen belohnet werden, darüber wird Jährlich ein sonderbare Taxordnung bey einem Erb. Hannßgericht verfast vnd gehöriger Orthen hinfüro gedruckt publicirt, wornach sich Menniglich zu richten, vnd selbiger bey Vermeidung ernstlicher Straff nachzugeleben wissen wird, da auch einer oder der ander Bürger davon mehrere Nachricht zu haben verlangt, deme soll auff sein Anmelden ein Exemplar jederzeit umb die Gebühr abgefolgt werden.

## Das fünfte Hauptstück.

# Vom dinglichen Rechte und dem Nießbrauch.

### §. 25.

### Erklärung des dinglichen Rechts.

Dinglich Recht, Jus Reale, im Sachsenrechte Anspruch an der Sache, und nicht

an der Person. Pfandverschreibung ist ein Dinglich Recht; Arrest und Kummerklage erwirbt ein dinglich Recht.

Anmerkung.

Daher Dinghof, ein Hof oder Gut, welches einem Lehnsmann mit dem Bedinge, etwas davon zu leisten, bey der Fahr, daß er, auf ermangelnden Fall, in gewisse Strafe verfallen seyn soll, verliehen wird. Daher das Sprichwort: Dingrecht bricht Landrecht.

§. 26.

## Vom Nutzgebrauch oder Nießbrauch.

Nutzgebrauch, Nutznießung, Nießbrauch, Ususructus, das Recht eines andern Gut zu nutzen, und den Ertrag davon zu genieſſen, doch also, daß dasselbe nicht verringert werde. Dieses Recht erlangt man durch freywillige Handlung, oder durch Richterliches Erkenntniß.

Wer eine Nutznießung verleihen will, soll des Gutes rechtmäßiger Herr seyn. Das Gut soll beschaffen seyn, daß es nützlich genossen oder genießbrauchet werden könne, und nicht verbraucht werde oder umkomme.

§. 27.

## Wie der Nießbrauch erlanget werde.

Was die Weise oder Erlangung betrift, so wird die Nutznießung durch Vergleich und Handlung oder durch den letzten Willen bestellet, und durch würkliche Uebergabe des zu nutznieſsenden Gutes überkommen.

§. 28.

## §. 28.

## Der Nutznießer muß die Beschwerungen des Guts tragen.

Da dem Nutznießer die Nutzungen des Gutes zugehören, so ist er auch schuldig, die Beschwerungen davon zu tragen. Die Nutzungen mag er entweder selbst gewinnen, oder einem andern austhun, und ist er davon Rechnungzu thun nicht schuldig.

## §. 29.

## Wie es bey Bergwerken und Steingruben damit gehalten wird.

Von Bergwerken und Steingruben aber, weil solche nicht wieder wachsen, sondern durch den Genuß verringert werden und abnehmen, hat er nicht die Ausbeute selbst, sondern blos die Zinsen davon, oder wie er sonst dieselbe als ein Capital, welches endlich zu dem Eigenthümer wiederkehren muß, nutzen könnte; von hohen Wäldern allein die Weidbrüche und das Lagerholz, vom Unterholze aber die ordentlichen Gehäue, zu genießen.

## §. 30.

## Wie es nach erloschener Nutznießung gehalten wird.

Wenn die Nutznießung erloschen ist, so folgen die Früchte, die von dem Boden abgesondert sind, des Nutznießers Erben, die aber noch daran haften, verbleiben bey demselben, und gehören dem Eigenthümer. Nach Sachsenrechte aber heißt es, was die Erde bedecket und die

Egge bestrichen, folget den Erben, so daß wenn der Nutznießer nach vollbrachter Saatzeit verstirbt, die Erben sich der Aernte noch zu erfreuen haben.

§. 31.

## Pflichten des Nutznießers.

Hingegen ist der Nutznießer verbunden, das Guth pfleglich zu gebrauchen, die nöthige Unterhaltung desselben, wenn dieselbe mäßig ist, selbst zu besorgen, die Inventarien in vollem Stande zu halten, das abgängige Vieh aus der Zuzucht zu ersetzen, und über solches alles zulängliche Versicherung zu leisten, auch die ordentlichen und gewöhnlichen Beschwerden und Auflagen zu entrichten, die außerordentlichen aber gehören für den Eigenthümer.

Anmerkung.

Wir übergehen nicht was Hellfeld vom Nießbrauch anführet: weil er vieles hat, was zu unserer Absicht dienet.

§. 32.

## Hellfelds Erklärung vom Nießbrauch.

Der **Nießbrauch, Abnutzung** oder **Frucht-Nießung, Nutznießung**, Ususfructus, ist ein servitus personalis, vermöge welcher jemand das Recht, ein fremdes Guth zu nutzen und zu usufruiren, erlanget.

§. 33.

## Unterschied zwischen Nutzung und Abnutzung.

Es ist ein Unterschied zu machen unter der **Nutzung** und unter der **Abnutzung**. Wenn bloß die

die **Nutzungen** des Guths jemanden durch einen Contract oder Vermächtniß überlassen worden, so kann selbiger nicht fordern, daß das nutzbare Guth ihm auch würklich zum Besitz eingeräumet werde, sondern er muß sich begnügen lassen, wann ihm eine sichere Caution dieserhalb bestellet wird. Im andern Fall aber kann er fordern, daß ihm das Guth gegen geleistete Caution zu der Abnutzung und seinem Nießbrauch eingeräumet werde, da ihm denn auch zugleich die freye Wohnung zu statten kommen kan, welche der concedirte Nießbrauch mit in sich fasset. Ueber dies hat das Wort Nutzung, Nutzungen einen weiten Umfang, und begreifft alles unter sich, was vor Nutzbarkeit aus dem Guthe mag gezogen werden, sie mögen von der Natur oder Hauswirthschaft oder Civileinrichtung herrühren. **Struv. Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten p. 305.**

§. 34.

**Dieser Nießbrauch ist entweder ein** Verus ususfructus, **oder ein** Quasi ususfructus.

Der Verus ususfructus hat in den Dingen statt, wo die Nutzung von der Substanz separiret werden kann, folglich wo die Substanz durch den Gebrauch nicht consumiret wird.

Dergleichen wahrer **Nießbrauch** wird 1) durch die **Gesetze** constituiret; solchergestalt erlanget ein Vater den Usumfructum in dem peculio adventitio ordinario seiner Kinder: die Eltern, wann sie zur zweiten Ehe schreiten,

behalten bloß den usumfructum in den Gütern, welche sie von dem verstorbenen Ehegatten lucriret haben. 2) In den judiciis divisoriis wird dem officio judicis anheim gestellet, daß der Richter, wann ein gemeines oder erbschafftliches Ding nicht füglich getheilet werden kann, dem einen die Proprietät, dem andern den Usumfructum zutheilen möge; durch diese Adjudication erlanget der eine den Usumfructum ipso jure, und ohne erfolgte Tradition: Ein anders ist, wann der Ususfructus selbst in lite ist, und einem adjudiciret wird, weil dieser alsdann bloß actione personali ex judicato den Usumfructum fordern kann. 3) der Verus ususfructus wird auch constituiret durch die **Disposition des Herrn und Eigenthümers** des Guths, es mag sothane Disposition unter Lebendigen oder Todten geschehen. Dergleichen Ususfructus consensu constitutus ist auch das Leibgeding. 4) Kann der Ususfructus auch usucapiret, und durch einen Besitz von dreißig Jahren acquiriret werden.

## §. 35.

## Was zu einem Vero usufructu erfordert wird.

Es wird I. zu einem Vero usufructu erfordert, daß derjenige, welcher einem andern den Usumfructum seines Dinges oder Guths verstattet, Herr des Dinges oder Guthes sey, und Macht habe von seinem Vermögen zu disponiren. Wann viele Domini eines Dinges sind, kann kein Ususfructus ohne der sämtlichen Interessen-

tereſſenten Einwilligung conſtituiret werden: Es wäre dann, daß das Guth pro diviſo gemein ſey. II. Daß der Eigenthümer das Ding oder Guth, worin der Uſusfructus conſtituiret worden, dem Fructuario tradire, weil kein jus in re ohne Tradition erlanget werden kann. Wann alſo jemanden in einem beweglichen Dinge ein Uſusfructus conſtituiret wird, muß ihm ſolches eingeliefert, in unbeweglichen Dingen aber muß derſelbe in das Guth eingeführet werden. Es iſt aber auch ficta traditio darzu zureichend: wie dann auch pro traditione gehalten wird, wann jemand ein fremdes Guth ſciente & patiente domino nutzet. Wann jemand zum Erben in dem Uſufructu eingeſetzet worden, wird der Uſusfructus nicht eher pro traditio gehalten, als wann der Erbe die Erbſchaft angetreten, die Poſſeſſion ergriffen, und der Uſusfructus dem Fructuario eingeräumet worden: wann aber jemanden der Uſusfructus legiret wird, braucht es keiner Tradition, weil der Legatarius ipſo jure ein dingliches Recht erlanget. Wann der Uſusfructus nicht tradiret, ſondern nur verſprochen worden, hat der Fructuarius bloß eine actionem perſonalem gegen den Dominum, daß er das Ding oder Guth tradire. III. Wird erfordert, daß der Fructuarius Caution präſtire. IV. Wird in vero uſufructu weiter erfordert, daß die Nutzung von der Subſtanz ſepariret werden könne; weil der Fructuarius das Ding oder Guth nicht anders als ſalva ſubſtantia gebrauchen kann.

Es kann dergleichen Ususfructus pure vel sub conditione, item auff einen **gewissen Tag** (ex die) item um den **andern Tag**, um den **andern Monat**, und um das **andere Jahr**, ꝛc. constituiret werden.

Es ist auch bishero gestritten worden, ob **der** Testator, **wann er jemanden den** Usumfructum **legiret, zugleich aber disponiret, daß der** Legatarius **seinem Nachbar das** jus eundi cet. **verstatten solle, dadurch das** Dominium **des Guths auf den** Legatarium **transferiren wollen**? weil niemand als der Dominus eine Servitut constituiren kann. Dieser Streit wird dahin decidiret, daß der Legatarius nicht das Eigenthum, sondern bloß den Usumfructum sub conditione servitutis constituendae erlange, daher die Servitus nicht von dem Legatario, sondern von dem Domino und Testatore constituiret wird. Gleiche Bewandniß hat es, wann jemand einem andern einen Usumfructum legiret, und zugleich disponiret, daß der Usufructuarius das Guth nicht alieniren solle: Allermaassen der Fructuarius dadurch kein Dominium des Dinges erlanget, sondern es ist diese Dispositio überflüssig, da ohnedem der Usufructuarius nicht befugt ist das Gut zu alieniren. Wenn dem Fructuario Macht gegeben wird, das Guth zu alieniren, wird er auch dadurch nicht pro Domino declariret, sondern er bleibet ein bloßer Fructuarius conditionalis, und der Effect der Condition bestehet bloß darin, daß der Ususfructus mit seinem Tode nicht aufhöre, sondern

sondern auf die Erben, oder den Successorem singularem transmittiret werde: in allen übrigen Stücken subsistiret die Natur des Ususfructus.

§. 36.

## Wer einen Nießbrauch acquiriren kann.

Alle diejenigen, welche im Stande sind etwas zu **acquiriren**, können auch einen Usumfructum auf eines andern **Guth erlangen**. Daher auch die Städte, Collegia, und andere Corpora nicht ausgeschlossen werden.

Ein **Vater**, welcher den Usumfructum in seiner Kinder peculio adventitio ordinario hat, continuiret denselben auch nach Absterben des Kindes: Wann aber der Vater stirbt, höret der Ususfructus auf, und wird mit dem Eigenthume des Sohns consolidiret.

§. 37.

## Wie es bey einer Gesellschaft gehalten wird.

Wann der Ususfructus vielen zugleich verliehen wird, acquiriret ein jeder denselben bloß pro rata, weil die Servitus Ususfructus getheilet werden kann. Daher, wenn einer davon stirbt, oder sonst den Usumfructum verlieret, accrescîret dessen Antheil den übrigen nicht, sondern es fällt dem Domino anheim. Das jus accrescendi ist, wegen der vielen dabey vorkommenden Subtilitäten, in dem Project des Corp. jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. III. §. II. aufgehoben.

§. 38.

## Der Verus ususfructus kann in allen Dingen constituirt werden, welche im Commercio sind.

Der Verus ususfructus kann in **allen Dingen** constituiret werden, welche im Commercio sind, das ist, welche zum Handel und Wandel des Menschen gehören, und durch den Gebrauch nicht consumiret werden, es mögen dieselben beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich seyn: daher auch ein Ususfructus der Jagd, Jurisdiction, Trifft ꝛc. gültig ist. Wie denn auch ferner der Nießbrauch in einem Corpore oder Universitate, z. E. in einer Heerde Schaafe ꝛc. constituiret werden kann. Es kann auch der Ususfructus einer Bild-Säule, (Statuae,) eines Protraits, Medaille, eines Glases oder andern Gefäßes ꝛc. jemanden überlassen werden. Ferner auch ein Ususfructus **in allen Gütern** (Ususfructus omnium bonorum) bestellet werden; wann nur den Kindern oder Eltern die Legitima vorbehalten wird, als welche nothwendig abgezogen werden muß. Es verstehet sich aber von selbsten, daß alsdann vor allen Dingen die Schulden aus den Früchten bezahlet werden müssen, ehe der Fructuarius die Nutzung genieſſen könne; Bona enim non intelliguntur, nisi deducto aere alieno.

Es kann auch der **Nießbrauch eines Hauses** (Ususfructus aedium) jemanden verschrieben werden, welchenfalls der Fructuarius alle Nutzungen genieſſet, die aus dem Hause, oder

in

in dessen Ansehung genossen werden können. Daher kann er nicht allein mit seiner jetzigen sondern auch künfftigen Familie darin wohnen, alle Zimmer, wann er sie auch schon nicht nöthig hat, gebrauchen: Die darauf haftende Brau-Gerechtigkeit exerciren, die dazu gehörige Wiesen nuzzen, sein Recht alieniren ꝛc. Daher differiret von diesem Usufructu aedium der *Usus aedium*, wodurch zwar alle diese Nutzungen auch dem Usuario zu gestanden werden, aber nur zur täglichen Nothdurft. Es differiret auch von diesem Usufructu aedium die *Servitus Habitationis*, weil durch diese Servitut bloß diejenige Nutzung des Hauses, in soweit dieselbe in der Wohnung bestehet, auf den Einwohner transferiret wird.

Es wird unter den Rechtsgelehrten sehr gestritten: ob **der** Ususfructus **getheilet werden könne?** folglich, wann er vielen verlassen wird, ob ein jeder denselben nur pro parte, oder ein jeder in solidum nutzen könne? Nun stehet die Generalregel fest, daß alle Servitutes, folglich auch der Ususfructus, individuae seyn, und ein jeder dieses Recht in solidum besitze; wann aber der Nutzen, welcher aus der Servitut entstehet, getheilet werden kann, so sind dieselben in soweit theilbar (dividuae). Weil nun der Ususfructus, so viel den Nutzen anbetrift, füglich getheilet werden kann, so folget von selbsten, daß, wann zweyen der Ususfructus eines Fundi verschrieben wird, ein jeder in solidum das Recht, ratione der Nutzung aber bloß partem erlange, folglich

folglich die Theilung durch die judicia divisoria gesucht werden könne. Ein anders ist, wenn der Nutzen der Servitut nicht getheilet werden kann, als in servitute usus: denn da durch diese Servitut dem Usuario bloß dasjenige vermacht wird, was zu seiner täglichen Nothdurft gehöret, so ergiebt sich von selbst, daß, wann diese tägliche Nothdurft zweyen constituirt wird, keiner von beyden die tägliche Nothdurft haben würde: Diese Servitus ist also individua, das ist, ein jeder kann die tägliche Nothdurft in solidum praetendiren; und solchergestalt sind auch die Servitutes praediales individuae; daher z. E. in der Servitute itineris, wann dieselbe vielen verschrieben ist, ein jeder in solidum gehen kann, weil nicht möglich ist, daß einer pro parte gehen, und pro parte nicht gehen könne.

Es kann kein Ususfructus constituiret werden in den Güthern, welche der Eigenthümer sofort restituiren muß, z. E. in einem **Fideicommiß-Guth** ꝛc.

Der **Effect** von einem legaliter constituirten Nießbrauch bestehet darin: I. Daß der Ususfructuarius in genere alle **Nutzung**, commoda und utilitates, welche aus dem Guth, oder occasione desselben genutzet werden können, acquirire. Es stehet ihm auch frey, das Ding oder Guth nicht zu seinem Nutzen, sondern bloß zu seinem Plaisir zu gebrauchen, wenn nur das Ding dadurch nicht verschlimmert wird. In specie aber und II. genieſſet er alle **Früchte**, die der Fundus trägt, sie mögen naturales oder industriales

ktriales seyn. Unter die fructus gehören auch die Metallen, welche in dem Fundo gegraben werden, wenn nemlich der Eigenthümer damit beliehen ist, und die Metalle wieder zuwachsen und renasciren: welches auch statt hat, wann schon die Metalle erst nach constituirten Nießbrauch entdecket werden. III. Acquirirt der Fructuarius auch die fructus civiles, als Hausmiethe, Pachtgelder, Zinnsen, Zehenden, unablößliche Renten, Canones, Laudemia, fructus Jurisdictionis, der Jagden, Zölle, und anderer Jurium, die auf dem Guthe haften. Ferner und IV. gehören dem Usufructuario zu die **Nutzungen**, welche aus den **Accessionen** herrühren, als wann per alluvionem, crustam ꝛc. dem Fundo etwas accediret. Wann aber V. ein Schatz auf dem Guth gefunden wird, so lucriret solchen der Eigenthümer, und der Fructuarius kann keinen Anspruch daran machen, ausser wann er den Schatz gefunden, welchenfalls ihm die portio inventoris gebühret. VI. Der Fructuarius kann überdem **alles thun** und veranstalten, ohne welches er das Guth nicht nutzen und geniessen kann: Er kann also eine Scheune bauen, die Früchte darin zu bewahren; er kan Graben ziehen, Teiche anlegen ꝛc. Ein Wohnhaus aber zu bauen, oder ein unvollkommenes Haus auszubauen, oder ein gebautes zu ändern, ist ihm nicht erlaubet. Es kan auch ferner der Fructuarius sein Recht einem dritten verkaufen, cediren, hypotheciren ꝛc. Wenn aber der Ususfructus zu Ende gehet und exstinguiret wird, hören auch alle diese von dem Fructuario

auf

auf einen andern transferirte Jura auf. Endlich und VII. so erlanget der Fructuarius, wann der Ususfructus legaliter constituiret worden, ein dingliches Recht (jus in re), folglich eine actionem realem, welche actio confessoria genannt wird, vermöge deren er den Usumfructum a quocunque possessore, auch von dem Domino selbst vindiciren kann. Es kommen auch demselben alle actiones zu statten, welche dergleichen dinglichem Recht ankleben, als actio furti, communi dividundo, finium regundorum, interdicta cet.

§. 39.

## Wie es im Römischen Rechte damit gehalten worden.

Nach den **römischen Rechten** acquiriret der Fructuarius die vorbeschriebene commoda & utilitates nicht ipso jure, sondern facto perceptionis, in so weit nemlich der Fructuarius solche wirklich eingehoben hat, oder durch andere einheben lassen. Der **Effect** hievon ist dieser: 1) daß wann ein dritter die Früchte abbricht oder samlet, oder wann sie casu separirt werden, z. E. durch einen Sturmwind, oder wann die Natur selbst die Frucht von dem Eigenthum separiret, wie bey den Lämmern ꝛc. alle diese Früchte dem Fructuario nicht zugehören, so lange er sie nicht in seiner Gewahrsam hat; sondern er muß actione personali gegen den Eigenthümer agiren, daß er diese commoda von dem Besitzer abfordere, und ihm, dem Fructuario, einliefere, oder demselben

selben die Action cedire. 2) Daß, wann der Fructuarius stirbt, die Erben die hangende und stehende Früchte nicht fordern können, wann sie auch schon reif sind: weil der Verstorbene dieselbe noch nicht percipiret hat; die Erben aber, da der Ususfructus exstinguirt ist, dieselbe nicht percipiren können.

Weil aber in Ansehung des **ersten Effects** dieses römische Recht mehr auf eine Subtilität ausläuft, und in Ansehung des **zweiten Effects** gleichwohl zu consideriren ist, daß es unbillig seyn würde, die Erben, welche den Acker bestellt, und den größten Theil des Jahrs das Guth besessen, von den hangenden Früchten und von der Erndte auszuschliessen: So ist dieses in dem Project des Corpor. jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. III. §. 17. also geändert:

**Erstlich**, daß der Fructuarius auch in dem ersten Fall eine actionem realem haben solle, und daher die von einem tertio, oder casu, oder natura separirte Früchte, a quocunque possessore vindiciren könne. **Zweytens**, daß die Erben auf gewisse Art auch von den Fructibus pendentibus participiren sollen.

## §. 40.

## Wozu sich der Fructuarius verbinden muß.

Hingegen ist der Fructuarius schuldig: I. seiner bestellten **Caution** gemäß das Ding oder Guth **hauswirthlich** und salva substantia zu gebrauchen; zu dem Ende muß er die Heerde aus

aus seinen Lämmern ergänzen, an statt der abgestorbenen (nicht aber casu ausgerissenen) Bäume neue setzen; den Acker recht und wirthschaftlich bestellen; die Weinberge gehörig cultiviren; die Häuser und Gebäude conserviren, und wenn es nöthig ist, repariren.

Er muß II. levem culpam **prästiren**, das ist, bey dem Dinge oder Guth denjenigen Fleiß anwenden, welchen ein guter Hauswirth in seinem Eigenthum anzuwenden pflegt: wann also durch seine Schuld und Negligenz etwas von dem Guth entwendet wird, oder Schaden daran geschicht, wann er die dem Guth zustehende Servitutes nicht gebraucht, und dadurch verjähren lässet ꝛc. muß er den Werth dem Eigenthümer erstatten.

Ferner und III. ist der Fructuarius schuldig, weil er die völlige Nutzung hat, auch alle Onera, welche den Güthern ankleben, oder in Ansehung der Güther prästiret, oder auch von neuem aufgelegt werden, zu übernehmen, als 1) die Steuren, sie mögen ordinaire oder extraordinaire seyn, nicht aber diejenigen, die der Eigenthümer zu zahlen versäumet hat, weil diese zwar von dem Besitzer des Fundi beygetrieben werden können, dieser aber kann seinen Regreß gegen den Eigenthümer nehmen. 2) Den Zehnden. 3) Die unablößlichen jährlichen Renten. 4) Die Salaria der Bedienten. 5) Die Einquartirungs- oder Soldatengelder. 6) Die Proceßkosten, welche in Ansehung des Ususfructus allein verursachet werden. Wann aber des Eigenthümers Recht

mit

mit darunter verstiret, z. E. wann jemand das Eigenthum oder einen Theil davon in Anspruch nimmt, muß der Dominus allein die Kosten tragen, obschon der Fructuarius davon profitiret. 7) Ein Usufructuarius omnium bonorum ist schuldig, die auf dem Guth haftende Schulden zu bezahlen; weil die bona nicht anders als nach Abzug des aeris alieni verstanden werden können. Wann die Onera und Schulden die Nutzungen übersteigen, stehet dem Fructuario frey den Nießbrauch zu renunciiren.

§. 41.

## Genauere Bestimmung, wie es nach dem Tode des Nutznießers gehalten wird.

Weil der Usufructus mit dem Leben des Fructuarii aufhöret, so verstehet sich von selbsten, daß er nicht auf die Erben transmittiret werden könne. Weil aber billig ist, daß die Erben von den Früchten des letzten Jahrs nach Proportion der Zeit, da der Verstorbene den Usumfructum besessen, participiren, so wollen wir es folgendergestalt damit gehalten wissen *):

Wann der Fructuarius vor Jacobi, das ist, vor dem 25. Julii verstirbt, so können die Erben des Fructuarii bloß die Bestellungskosten von dem Eigenthümer wieder fordern. Wann er nach Jacobi stirbt, gehören die sämtlichen Nutzungen des ganzen Jahrs, folglich wann der Usufructus verpachtet ist, das ganze Pachtgeld den Erben zu.

Wann

*) Project des Corp. Jur. Frider. P. II. Lib. IV. Tit. III. §. 19.

Wann der Fructuarius nothwendige Kosten angewendet hat, können die Erben das Guth jure retentionis so lange einbehalten, bis sie dieserwegen ihre Befriedigung erhalten; und wird es ratione impensarum, wie mit den andern bonae fidei possessoribus gehalten.

§. 42.

## Pflichten des Eigenthümers.

Der **Eigenthümer** kann nichts thun wodurch der Fructuarius an dem richtigen Besitz der Nutzung gehindert wird: sondern er ist vielmehr gehalten, alles zu verstatten, was zu sothaner Nutzung nöthig ist, und alles aus dem Wege zu räumen, wodurch der Gebrauch gehindert wird. Es kann also der Eigenthümer so wenig, als dessen Erbe dem Fructuario verbieten, den Durchgang durch den Fundum, worin der Ususfructus constituiret ist, zu gebrauchen, wann er auf eine andere Weise nicht zu dem Guth kommen kann: und wann ein Testator jemanden den Usumfructum legiret, den Durchgang aber verbietet, hat dieses Verbot keinen Effect. Und solchergestalt ist es mit allen andern adminiculis zu halten, wenn der Ususfructus ohne dieselben nicht gebraucht werden kann: daher sind alle Emolumenta, Commoda, Servitutes, als Via, Iter, Aqua, unter dem Usufructu begriffen, in so weit dieselben zum Gebrauch des Ususfructus ohnumgänglich nöthig sind. Wann daher der Testator zwey Praedia hat, und dem Cajo eines eigenthümlich,

von dem andern dem Sejo den Usumfructum legiret, der Sejus aber zu seinem Fundo, ohne durch des Caji Fundum zu gehen, keinen Zugang hat; so muß der Erbe ihm sothanen Zutritt verschaffen, und zu dem Ende dem Cajo nicht eher den Fundum tradiren, bis der Sejus den Durchgang erhalten. Ein anders ist, wann der Sejus durch einen andern, obschon weitern Weg, zu seinem Fundo kommen kann. Wenn auch ferner der Testator zwey Häuser verlässet, und in dem einen dem Cajo einen Usumfructum constituiret, kann der Erbe und Besitzer des andern Hauses demselben das Licht nicht ganz, wohl aber in etwas verbauen, weil der Fructuarius die Wohnung zwar nicht ohne Licht bewohnen kann, ob sie aber etwas dunkel sey, solches schadet dem Usufructui nicht. Im übrigen kann dem Domino nicht gewehret werden, das Eigenthum des Dinges, worauf der Ususfructus haftet, auch ohne Einwilligung des Fructuarii zu veräussern und zu verpfänden: jedoch salvo semper usufructu, und wann dessen Condition dadurch nicht verschlimmert wird. Daher kann der Eigenthümer keine Servitut auf dergleichen Fundo constituiren, es wäre dann, daß der Fructuarius darein willigte, und in so weit seiner Nutzung renunciirte.

## §. 43.

## Wodurch der Ususfructus verlohren gehet.

Der Ususfructus gehet **verlohren**, und wird geendiget 1) durch den Tod des Fructu-

arii, wann ihm auch schon sub die oder conditione der Nießbrauch verstattet worden, und der Tag oder die Condition noch nicht existiret ist; oder wann er schon den Usumfructum veräussert hat. Wann der Nießbrauch dem Fructuario und seinen Erben verstattet worden, succediren bloß die Erben vom ersten Grad; und zwar nicht als Erben, sondern ex concessione Domini. Wenn der Ususfructus einem Corpori, als Civitati cet. constituiret wird, so höret derselbe auf, wann das Corpus exstinguiret wird: nemlich dissoluta universitate cet. oder, welches das längste Alter eines Menschen ist, nach Verlauf 100 Jahre. Hingegen wird der Ususfructus nicht geendiget, wenn der Dominus stirbt. 2) Wann der Nießbrauch auf eine gewisse Zeit constituiret worden, und die Zeit verlaufen ist; 3) Wann der Fructuarius in die Acht erkläret wird, oder sonst seine Güther confisciret werden. 4) Wann er das Guth nicht hauswirthlich gebraucht, oder 5) binnen 30 Jahren sich des Ususfructus entweder selbst oder durch andere nicht bedienet. Wann der Dominus oder Besitzer des Guths den Fructuarium an dem Gebrauch hindert, und ihm verbietet die Nutzungen zu heben, dieser auch 10 Jahr inter praesentes, und 20 Jahr inter absentes darbey acquiesciret; so verlieret er den Nießbrauch ex jure usucapionis. 6) Wann das ganze Ding oder Guth, worauf der Ususfructus hafftet, verlohren gehet: welches auch geschicht, wann ein Guth oder Ding vom Feind occupiret wird, jedoch

mit

mit Vorbehalt des juris postliminii. 7) Wann die Form, Figur, nebst dem Namen eines Dinges oder Guths (Species) dergestalt geändert wird, daß es nicht wieder zu der vorigen Specie gelangen kann. 8) Wann derjenige, welcher bloß ein revocabile dominium an dem Ding oder Guth hat, einen Usumfructum constituiret, wird dieser mit dem Recht des Constituenten geendiget. 9) Wann der Fructuarius des Domini Erbe wird, vel contra. 10) Wann der Fructuarius den Nießbranch verkaufen kann, und der Cessionarius nicht mehr Recht erlanget, als der Cedens gehabt hat.

## §. 44.

## Was nach geendigtem Nießbrauch vorgehet.

Wann der Ususfructus **geendiget** ist, fällt der Ususfructus ipso jure wieder auf den Dominum zurücke, und ist der Fructuarius schuldig, das Ding oder Guth mit allen Acceßionen und noch nicht percipirten Früchten dem Eigenthümer einzuliefern. Mit den Meliorationen, Deteriorationen, casibus fortuitis aber wird es, wie mit allen bonae fidei possessoribus gehalten.

Der Eigenthümer kann nach geendigtem Usufructu das Ding oder Guth vindiciren: und überdem wenn cautio prästiret ist, kann er condictionem sine causa anstellen. *)



*) Project des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. III.

§. 45.

## Vom Nießbrauch der Dinge, welche durch den Gebrauch consumirt werden.

Wir kommen auf den Usumfructum **der Dinge, welche durch den Gebrauch consumiret werden.** Die Natur des veri Ususfructus bestehet darin, daß die Nutzung von der Substanz separiret werden könne, und der Fructuarius das Guth salva substantia gebrauchen müsse. Weil aber viele Dinge sind, welche durch den Gebrauch consumiret werden, folglich nach geendigtem Usufructu nichts übrig bleibt, was dem Eigenthümer restituiret werden könnte; so haben die Rechte in diesem Fall verordnet, daß der Fructuarius ein ander Ding in eodem genere, qualitate, & quantitate, oder den Werth davon restituiren müsse: Und dieserwegen wird dieses Negotium quasi Ususfructus genannt.

Es wird dieser quasi Ususfructus constituiret: 1) Lege, z. E. in peculio adventitio ordinario; 2) Dispositione domini: wenn der Eigenthümer durch eine Convention, oder letzten Willen einem andern den Nießbrauch eines solchen Dinges verstattet. Welchenfalls der quasi Ususfructus eben wie der verus Ususfructus seinen Anfang nimmt. 3) Durch eine Usucapion oder durch eine Präscription von 30 Jahren. 4) Nicht aber officio judicis

in

in den Judiciis divisoriis: weil der Richter nur alsdann einem das Eigenthum, dem andern den Usumfructum zutheilen muß, wann das Ding füglich getheilet werden kann: diese ratio aber cessiret in rebus fungibilibus, woraus der quasi Ususfructus bestehet.

Weil nun nach der Natur dieses quasi Ususfructus die Substanz des Dinges durch den Gebrauch verlohren gehet, folglich der Fructuarius schuldig ist, nach geendigtem Nießbrauch tantundem, oder den Werth zu restituiren; so haben die Rechte erfordert, daß der Fructuarius dieserwegen Caution prästiren müsse, und diese Caution ist loco proprietatis.

Alle diejenigen, welche einen verum Usumfructum constituiren, können auch einen quasi Usumfructum bestellen: Wie dann auch alle, die einen verum Usumfructum acquiriren können, fähig sind einen quasi Usumfructum zu erlangen.

Der quasi Ususfructus wird in **denenjenigen Dingen** constituiret, die durch den Gebrauch verzehret und consumiret werden; folglich, wo das Ding oder Guth nach geendigtem Gebrauch nicht restituiret werden kann: als wann z. E. der Ususfructus eines Faß Weins, eines Malter Korns, einer Tonnen Oels, eines Steins Wolle, einer Summe Geldes ꝛc. verschrieben wird. Welchenfalls der Eigenthümer, um allen künftigen Streit vorzukommen, wohlthut, den Werth

des Dinges, und den Valorem des Geldes auszumachen, welchen finito Usufructu der Fructuarius restituiren muß.

Es ist also kein quasi Ususfructus, wann der Dominus einem andern den Usumfructum seines Kleides vermacht, weil der Gebrauch von der Substanz des Kleides separiret werden kann. Weil aber ein Kleid durch den Gebrauch dergestalt abgenutzet wird, daß auf die lezte nichts mehr als die Lumpen übrig bleiben, so ist den Eigenthümern anzurathen, das Kleid zu ästimiren, und einen gewissen Werth festzusetzen, welchen der Fructuarius nach geendigtem Nießbrauch zu restituiren schuldig seyn soll: welches auch in den rebus mere fungibilibus nöthig ist.

Der quasi Fructuarius erlanget nach beschehener Tradition das **Eigenthum** des Dinges oder Guths; dahingegen ist die von diesem zu bestellende Caution dem vorigen domino loco proprietatis; folglich kann der Fructuarius das Ding oder Guth alieniren, solches consumiren, und nach Gefallen davon disponiren; und wann es verlohren gehet, fält die Gefahr allein auf ihn.

Wann der Eigenthümer säumig ist, den vermachten oder versprochenen Vsumfructum zu tradiren, hat der quasi Fructuarius actionem ex testamento, oder ex pacto: oder, wann er arbitrio Judicis constituiret worden, implorationem officii judicis: welche alle

dahin

dahin gehen, daß der Eigenthümer dem quasi Fructuario den Vsumfructum tradiren soll und muß. Wann der quasi Ususfructus tradiret ist, und der Fructuarius dadurch das dominium des Weins, des Oels ꝛc. erlanget, hat er alle die Actiones, welche dem vero Domino zustehen. Wann der Fructuarius facta traditione negiret, daß der Wein ihm jure Usufructus vermacht oder verschrieben sey, kann der Eigenthümer actione confessoria sein Recht vindiciren.

§. 46.

**Wodurch der quasi Usufructus aufhöret.**

Dieser quasi Usufructus **höret auf** und wird **geendiget**, 1) durch den Tod des Fructuarii: 2) Wann derselbe in die Acht erkläret, oder dessen Güther sonst confisciret werden. 3) Wann er des Eigenthümers Erbe wird, vel contra. 4) Wann der Nießbrauch auf eine gewisse Zeit constituiret worden, und die Zeit abgelauffen. 5) Wann die Jura des Eigenthümers und des usufructuarii per consolidationem vereiniget werden. 6) Per Usucapionem & praescriptionem, positis terminis habilibus; nicht aber per cessionem extraneo factam.

Nach geendigtem quasi Usufructu muß der Fructuarius eben dasselbe Genus, Qualität und Quantität, oder dessen Werth, dem Eigenthümer restituiren. Zu welchem Ende dem Eigenthümer, wann Cautio bestellet ist, actio ex pacto, und wann keine bestellet ist, condictio sine causa verstattet wird, keinesweges aber die rei vindicatio.

§. 47.

## Unterschied vom Anlehn.

Es differiret dieser quasi Ususfructus von dem **Anlehn** (welches ebenfals ein Negotium ist, wo der Creditor dem Debitor rem fungibilem mit der Condition tradiret, daß er eben so viel restituiren solle) 1) daß der Ususfructus gemeiniglich gratuitus ist, hingegen für das Mutuum Zinnsen bezahlet werden. 2) Daß in Mutuo keine Cautio von dem Debitore nothwendig prästiret werde. Und daß 3) der Debitor keine actionem confessoriam oder realem, sondern bloß eine actionem personalem erlange. *)

§. 48.

## Von der Caution des Nutznießers.

Nun wollen wir erörtern: **Wie und was für Caution der** Ususfructuarius **prästiren müsse.** Weil die Essenz und Substanz des Mißbrauchs darinnen bestehet, daß das Ding oder Guth nach geendigtem Nießbrauch dem Eigenthümer salva substantia, oder in eodem genere, qualitate und quantitate, oder dessen Werth restituiret werden müsse; so haben die Rechte eine Caution von dem Fructuario so wol in dem vero als quasi Usufructu erfordert.

Die Cautio in dem wahren Nießbrauch (in vero Usufructu) bestehet darin, daß der Fructuarius 1) das Ding oder Guth als ein guter

*) Project des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. IV. §. I - II.

ter Hauswirth und salva substantia gebrauchen, und 2) solches nach geendigtem Usufructu in dem Stande, wie es ihm geliefert worden, restituiren wolle. In quasi Usufructu muß der Fructuarius bloß caviren, daß er ein anderes Ding von gleichem Genere, Qualität, Quantität, oder dessen Werth restituiren wolle. Es kann also die Cautio, **das Ding hauswirthlich zu gebrauchen**, alhier nicht statt haben, weil der quasi Fructuarius verus dominus wird, folglich dasselbe zu dissipiren und zu verschwenden Macht hat. Die Caution aber, **das Ding in gleichem** Genere, Qualitate **und** Quantitate **oder dessen Werth zu restituiren**, ist der quasi Fructuarius zu prästiren schuldig, und darin bestehet die Substanz des quasi Ususfructus.

Die cautionem Usufructuariam müssen alle Fructuarii bestellen, es mag der Ususfructus lege, consensu, oder officio judicis constituiret werden: der Ususfructus mag in re mobili oder immobili; oder in re communi vermacht oder verschrieben seyn ꝛc. Diese Cautio ist auch nöthig, a) wann schon der Fructuarius ein bekannter reicher Mann ist, er wäre dann mit Immobilien angesessen: b) Wann auch schon dem Fructuario der Nießbrauch seines eigenen debiti vermacht worden: oder c) der Fructuarius (ausser dem Vater) ein naher Verwandter ist. Wann d) der Ususfructus jemanden pure, die Proprietät aber sub conditione vermacht oder verschrieben wird, muß der

Fructu-

Fructuarius caviren, weil noch ungewiß ist, ob die Condition existiren werde; wann aber diesem Fructuario die Proprietät auf einen gewissen Tag legiret wird, darf er keine Caution prästiren, weil er sich selbsten Caution bestellen würde. Wann e) viele Fructuarii sind, muß ein jeder pro rata caviren.

Diese Caution muß dem Eigenthümer prästiret werden, und wann mehrere Domini sind, einem jeden pro rata. Wann der Dominus die Proprietät eines Dinges dem Cajo, dem Mevio aber den Usumfructum legiret oder verschreibet, so ist der Cajus zwar pro parte Fructuarius, aber allein Dominus des Dinges, welchem also der Mevius pro rata Caution bestellen muß. Wann dem Cajo der Ususfructus unter dem Beding, daß er solchen dem Mevio restituiren solle, legiret wird, so darf der Cajus bloß dem Erben als Domino caviren. Wann aber dem Mevio das Ding restituiret worden, muß dieser dem Cajo, der Cajus aber dem Erben caviren. Wann dem Cajo der Ususfructus, dem Mevio aber die Proprietät finito Usufructu legiret wird, darf der Cajus nicht dem Mevio, sondern bloß dem Erben als Domino caviren. Wann der Usufructuarius säumig ist, die Caution zu bestellen, oder solche nicht zureichend ist, kann er nicht eher zum Genuß gelangen, ehe und bevor die Caution berichtiget worden: und der Eigenthümer darf die Früchte, die er unterdessen genossen, dem säumigen Fructuario nicht restituiren.

Die

Die Caution muß durch Pfänder oder Bürgen bestellet werden, und wann der Fructuarius dergleichen nicht bestellen kann, solches auch eidlich bestätiget, kommt es auf das arbitrium eines vernünftigen Richters an, wie die Sicherheit am besten erhalten werde könne: ob das Guth unterdessen sequestriret und administriret, oder verpachtet, oder der Fructuarius zur juratorischen Caution zugelassen werden solle; welchen letztern Fall der Richter hauptsächlich untersuchen und überlegen muß, ob der Fructuarius ein bekannter guter Wirth, und eines guten Leumuths sey. Es kann auch dem Erben in dergleichen Fall die Administration überlassen werden, welchem Falls der Erbe dem Fructuario Caution bestellen muß, daß er die Nutzung richtig berechnen und ihm einliefern wolle; dem Sequestro und Administratori muß ein gewisses Salarium ausgemacht, das übrige aber dem Fructuario eingeliefert werden.

Ratione effectus ist ein Unterscheid zu machen unter dem vero und quasi Usufructu. Es ist oben gesagt worden, daß der verus Usufructuarius zweyerley Cautiones prästiren müsse: 1) daß er das Guth hauswirthlich nutzen und gebrauchen, 2) solches finito Usufructu restituiren wolle.

Der Effect der ersten Caution bestehet darin: I. daß der Eigenthümer, sobald der Fructuarius das Guth nicht hauswirthlich gebraucht, die Ersetzung des Schadens suchen, oder dem Befinden nach den Usumfructum revociren

könne:

könne; in welchem letztern Fall aber erfordert wird, a) daß das Ding oder Guth verdorben sey, und zwar b) dolo vel culpa levi des Fructuarii, c) und der Schaden important sey. Woraus von selbsten folget, daß der Eigenthümer nicht einmal, sondern öfters, so oft nemlich Schaden an dem Ding geschicht, aus dieser Caution agiren könne. Damit aber wegen des Beweises sothanen Schadens alle Weitläuftigkeit evitiret wird, so wird der Eigenthümer wohl thun, das Ding oder Guth genau, und in was für einem Stande dasselbe sich befinde, zu beschreiben: wobey aber die Solennitäten, die bey Antretung der Erbschaft erfordert werden, nicht nöthig sind, sondern es ist genug, wann mit beyderseits Bewilligung ein Inventarium verfertiget wird. Wenn kein Inventarium, oder solches nur einseitig gemacht worden, muß der Eigenthümer erweisen, ob und was für Schaden an dem Dinge oder Guth geschehen, und ist nicht genug zu sothanen Beweiß eine Specificationem juratam zu produciren, weil er sich imputiren muß, daß er ohne Designation oder Beschreibung das Gut tradiret hat. Wann eine Mutter, (nicht aber der Vater, als welcher von aller Conscribirung des Inventarii befreyet ist) oder eine Wittwe, einen Usumfructum erlangen und besitzen, muß nicht der Eigenthümer, sondern die Mutter oder die Wittwe dergleichen Inventarium verfertigen: widrigenfalls können die Eigenthümer ad juramentum in litem gelassen werden. Wann eine Mutter oder eine Wittwe

das

das bewegliche Ding oder Guth durchbringet, oder das unbewegliche devastiret, kann ihnen arbitrio Judicis die Administration genommen werden, wann sie auch schon Cautionem offeriren. Und wann auch ein Vater das Guth zu dissipiren anfängt, kann er zur Verfertigung eines Inventarii und zur Bestellung der Caution angehalten werden.

II. Daß der Eigenthümer, wann die Cautio prästiret worden, actione ex pacto den verursachten Schaden, und wann keine Cautio prästiret worden, actione in factum oder actione Legis Aquiliae dessen Ersetzung fordern könne. Diese Caution kann zwar omittiret, aber nicht remittiret werden: Daher der Dominus des Dinges, wann er solches ohne Caution zu fordern, tradiret, oder derselben renunciiret, dennoch dieselbe zu allen Zeiten noch fordern kann: weil dem Fructuario durch die Remission dieser Caution die Freyheit gegeben würde, ein fremdes Ding durchzubringen, welches wider die guten Sitten lauft. Wann der Fructuarius ohne dergleichen Caution zu prästiren stirbt, wird die Caution ipso jure pro praestita gehalten.

Der Effect der zweiten Caution bestehet darinn: 1. daß der verus Usufructuarius, wann der Ususfructus geendiget ist, das Ding oder Guth cavirtermaassen restituiren müsse. 2. Daß der Eigenthümer diese Restitution, wann Cautio prästiret worden, actione ex pacto, und wann sie nicht bestellet worden, condictione sine causa

zurück

zurück fordern könne; wobey ihm als Domino frey stehet, das Ding oder Guth quocunque possessore zu vindiciren. Es kann diese Cautio nicht allein omittiret, sondern auch remittiret werden: Daher der Fructuarius, wann ihm das Ding ohne dergleichen Caution tradiret wird, sofort die Früchte acquiriret, und alle andere jura in re erlanget. Im Fall aber nach der Remission sothaner Caution der Fructuarius übel zu wirthschaften anfängt, kann annoch Cautio von dem Fructuario gefordert, oder ihm officio judicis Ziel und Maaß vorgeschrieben werden, wie er das Ding gebrauchen solle.

In Ansehung der Caution, welche von dem quasi Usufructuario prästiret wird, ist der Effect dieser, daß er nicht rem ipsam, sondern bloß dasselbe Genus oder dieselbe Quantität, oder den Werth restituiren darf: Daher hat der Eigenthümer keine rei vindicationem, weil kein Genus oder Quantitas vindiciret werden kann; sondern er hat bloß eine actionem personalem, und zwar, wann Cautio prästiret worden, ex pacto, wann keine prästiret worden, condictionem sine causa.

Es wird dergleichen Caution nicht erfordert: 1. Wann dem Vater der Ususfructus entweder lege oder sonst constituiret worden. 2) Wann dem Fructuario zugleich das Eigenthum nach Ablauf einer gewissen Zeit vermacht oder verschrieben ist, weil er sich selber Caution bestellen würde. Ein anders ist, wann der Tag ungewiß, oder die proprietas sub conditione

vermacht

vermacht ist. 3) Es kann auch von dem Fisco keine Caution, wann ihm ein Ususfructus constituiret wird, gefodert werden, noch 4) von demjenigen, welcher sein Vermögen, oder einen Theil davon, einem andern, reservato usufructu schenket; 5) Wann der Eigenthümer in dem vero Usufructu der Caution, **das Ding oder Guth** finito usufructu **zu restituiren**, renunciiret; nicht aber, wann er die Caution, **das Guth hauswirthlich zu gebrauchen**, remittiret. In dem quasi Usufructu kann der Eigenthümer auch der ersten Caution renunciiren, weil dieselbe loco proprietatis ist. *)

## §. 49.

## Wann sich der Nießbrauch anhebt.

**Wann** aber **und von welcher Zeit ist jemand befugt, den** Usumfructum **zu geniessen?** Es ist bekannten Rechtens, daß, wann ein Testator einen andern etwas pure legiret, das Legatum von dem Tage, da der Testator stirbt, seinen Anfang nehme, und das Legatum ipso jure auf den Legatarium transferiret werde, dergestalt, daß, wann auch der Legatarius, ehe der Erbe die Erbschaft antritt, stirbt, dennoch das Legatum auf des Legatarii Erben transmittiret werde. Es ist ferner bekannten Rechtens, daß, wann ein Legatum ex die vel sub con-

*) Project des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. V.

conditione jemand vermacht wird, der Legatarius sofort nach des Testatoris Absterben ein Recht erlange, und solches auf seine Erben transmittire, ob er schon das Legatum nicht eher als existente die vel conditione fordern kann. Beyde Regeln haben einen Abfall, wann der Testator jemanden einen Usumfructum legiret: Dann wann der Ususfructus pure legiret wird, erlanget der Fructuarius kein Recht a die obitus Testatoris, sondern von dem Tage, da der Erbe die Erbschaft angetreten hat. Wann der Testator jemanden den Usumfructum ex die vel sub conditione legiret, so fängt das Recht des Legatarii nicht eher an, als wann der Tag, oder die Condition existiret: Wann also der Fructuarius vorher verstirbt, defficiret das ganze Legatum. Die Ursache ist oben angeführet, weil der Fructuarius kein Recht hat, als ex facto perceptionis, wanner nemlich die Nutzung würklich geniesset; allermaassen der Ususfructus der Person anklebet, und mit der Person aufhöret. Nun kann er aber den Genuß nicht eher haben, als wann der Erbe die Erbschaft antritt, und ihm den Usumfructum tradiret, oder (wann das Legatum ex die oder conditionale ist), der Dies und die Conditio existiret: Dann wann der Fructuarius, ehe und bevor er den Genuß percipiren kann, ein Recht daran hätte, würde er dieses Recht, wann er vor dem Tag oder Existirung der Condition sterben solte, auf seine Erben transmittiren; welches mit der Natur des Ususfructus streitet.

Es

Es ist dieses etwas besonders bey dem Usufructu, daß, wann derselbe per conventionem ex die oder sub conditione constituiret wird, das Recht des Fructuarii aus eben derselben Ursache nicht eher anfange, als wann der Tag oder die Condition existiret; weil sonsten, wann das Recht auf das Tempus conventionis retrotrahiret würde, und der Legatarius vorher stürbe, der Ususfructus wider die Natur dieses dinglichen Rechts, auf die Erben würde transmittiret werden.

Wann der Ususfructus **wöchentlich, monatlich** oder **jährlich** constituiret wird, z. E. monatlich 10 Rthl. jährlich 100 Rthl. ꝛc. so sind so viel Legata, als Wochen, Monate und Jahre; und der Ususfructus fängt nicht eher an, als wann die Woche, der Monat oder das Jahr den Anfang genommen: Und dieses ist die Ursache, warum die Nutzung nicht auf einmal, sondern wöchentlich ꝛc. gefordert werden könne; und daß, wann der Ususfructus einer Woche, Monats oder Jahrs verjähret worden, dadurch der Nießbrauch der übrigen Wochen ꝛc. nicht präscribiret werde *)

*) Project des Corp. Jur. Frider. Part. II. Lib. IV. Tit. VI.

## Das sechste Hauptstück.

# Von den Baumeistern, ihren Fähigkeiten und Pflichten.

### §. 50.

### Von den Baumeistern der Alten.

Bey den Griechen ist die Baukunst zum höchsten Gipfel der Kunst und zum verfeinertsten Geschmack gestiegen. Eben den Fleiß, den ihre Bildhauer auf die Statüen verwandten, den verwandten auch die Baumeister auf die Tempel, öffentlichen Gebäude, und denen dahin einschlagenden Anstalten.

Der Griechen Baumeister, oder eigentlich der Athenienser ihre, hießen Astynomi (ἀστυνόμοι), Agoranomus (ἀγωνοθέτης), sie waren eben das, was die Aediles bey den Römern waren a), und also zugleich obrigkeitliche Personen. Sie hatten die Aufsicht über die gemeinen Straßen, über die Tempel, Mauren und andere Gebäude, und musten darauf sehen, daß alle Straßen reinlich, und das Regenwasser abgeführet wurde ꝛc. Auch andere auf den Straßen vorfallende Dinge, z. B. liederliche Reden, Straßenmusik u. d. g. ge-

a) Agoranomus ἀγορανόμος prorsus ejusdem significationis est, cujus & Aedilis. Dictus Agoranomus, a foro rerum vendalium, cui regulam praescribit *Plaut.* in Cap. Mirumque adeo est, nisi hunc fecerunt sibi Agoranomus Aetol.

gehören zu dem, was sie zu beobachten hatten. Ihrer waren zu Athen zehn, fünf in der Stadt und fünf in den Pyräens.

Bey den Römern hießen sie Aediles, nach dem **Varro** und **Festus**, von aedes a). Sie waren vornehme obrigkeitliche Personen in Rom, und hatten die Aufsicht über die öffentliche Gebäude. Sie waren aber dreyerley, nemlich: Plebeji, Curules und Cereales. Die Aediles plebeji wurden zuerst A. V. C. 260 ex ordine



a) Aediles ἀγορανόμοι dicti sunt ab eo, quod aedeis sacras & privatas procurarent, Teste *Varrone* lib. 4. de lingua Latina. Primo ex plebe duo creati sunt Aediles: deinde procedente tempore duo ex patriciis adjuncti sunt, qui a solito eburneo, quod eis datum est, *Curules* dicti sunt. Officium Aedilium erat, ludos publicos exhibere, sacras privatasque aedeis procurare, totam urbem tueri, ut cloacae & aquae ductus, & quaeque publica aedificia munda & integra essent: loca in theatro assignare. Si quispiam seruum, aut jumentum morbosum, vitiosumue, pro integro, sanoque vendidisset, edicto Aedilium emtori succurrebatur: idque Edictum aedilitium dicebatur, sive Edictiones aedilitiae. *Cicero* 3. legib. ex lege XII Tab. Suntoque Aediles curatores urbis, annonae, ludorumque solennium: ollisque ad honoris amplioris gradum is primus adscensus esto. Erant & alii Aediles, qui frumento praeerant, a Caesare primum creati, & a Cerere Cereales nominati, ut scribit Pomponius. His cura ponderum, ne qua fraus fieret, & mensurarum commissa erat.

plebejo erwählet, in eben dem Jahre, da die Tribuni Plebis entstanden, deren Gehülfen und Schreiber sie gleichsam gewesen sind. Sie besorgten die Ludos plebejos; sahen zu, daß keine neue Götter oder Cerimonien in Rom eingeführet wurden; gaben mit Acht auf die öffentlichen Gebäude; trugen Sorge, daß der Markt immer rein und sauber blieb, und daß alle Waaren, welche auf dem Markt feil geboten wurden, nicht verlegen oder mangelhaft, sondern gut waren. Sie steurten den Betrügereyen, welche mit falscher Maaß und Gewicht konnten begangen werden; denn wessen Elle zu kurz, und wessen Gewicht zu leicht erfunden wurde, der fiel in des Aedilis Hände. Sie setzten einen billigen Preiß, wie hoch die Verkäufer ihre feilgebotenen Waaren verkaufen sollten; sie verwehrten, daß keine Zänkereyen auf dem Markte entstunden, und hatten die Aufsicht über alle verdächtige Häuser, als: Spiel- Sauf- und Hurenhäuser. Ferner hatten die Aediles die Aufsicht über alle Stadt- und Landstraßen, damit sie rein erhalten, und nicht unbrauchbar würden. Dies thaten sie aber nicht allemal selbst, sondern hatten dazu ihre Scribas und Viatores. Absonderlich musten die Aediles die Schauspiele aus ihren eigenen Mitteln geben, welches aber die Ursache war, daß ihnen mit der Zeit Aediles curules an die Seite gesetzt wurden. Denn der ordo Plebejus und Patricius hatte einen Vertrag mit einander gemacht, daß dem gemeinen Mann zu Gefallen die größesten und kostbarsten

Schau-

Schauspiele drey ganze Tage sollten gehalten werden. Hierwider setzten sich nun die Aediles, weil sie solche übermäßige Kosten aus ihren Beuteln zu tragen nicht vermochten. Daher zween junge Römer von Adel sich erboten diese Spiele auf eigene Kosten zu halten, welche alsdann Aediles Curules wurden, und weil sie ex ordine equestri herkamen, den Rang vor den Aedilibus plebejis erhielten.

Die Aediles plebeji hatten endlich noch dieses Geschäft, daß sie die Senatusconsulta in dem Tempel der Ceres aufhuben, damit die Consules dieselben nicht etwan verfälschen möchten.

Aediles curules wurden zuerst A.V.C. 387. oder, wie andere wollen, 389 um obiger Ursachen willen eingesetzet, und zwar aus den Patriciis genommen, weil diese auch geschehen lassen mußten, daß der eine Consul ex plebe erwählet wurde. Sie hießen Curules von dem Sella curuli, einem erhabenen elfenbeinern Thron, auf welchem sie saßen, so oft sie öffentliche Verrichtungen hatten. Die Plebeji hingegen mußten bloß mit den Bänken zufrieden seyn. Sie trugen ihre togas praetextas, und hatten das Jus imaginum, wie die Consules.

Ihre Verrichtungen waren hauptsächlich, die solennen Spiele auf ihre Kosten anzustellen, und für die Erhaltung der Tempel, Theater ꝛc. zu sorgen. Man weiß nicht so eigentlich, wie und worin die Verrichtungen der Aedilium plebejorum von der Curulium ihren unterschieden gewesen, doch glaubt man, daß sie die meisten mit einander

der gemein hatten, ausser daß die Aediles curules allein die Ludos maximos auf ihre Kosten besorgten, die Plebeji aber dieses besonders hatten, daß sie Senatusconsulta in dem Tempel der Ceres aufhoben.

Die Aediles Cereales sind in Rom ganz unbekannt gewesen, und erst vom Julius Caesar a. u. c. 709. eingesetzt worden. Die Gelegenheit dazu war, da er Afrika in seine Gewalt bekommen hatte, 200,000 Scheffel Korn, und 3,000,000 Pfund Oel zum Unterhalt des Volks nach Rom schickte, und darüber zwey Curatores und zwey Aediles setzte, welche sorgen mußten, daß alles richtig nach Rom überbracht, und unter das Volk ausgetheilet wurde. Sie scheinen aber bald wieder abgegangen zu seyn.

Aedilitas oder Aedilatus war das Amt der Aedilium, besonders der Curulium, dauerte nur ein Jahr, und war der Weg vollends Praetor und Consul zu werden.

## §. 53.
## Die Agoranomi und Aedilen waren keine Sachverständige.

Man muß aber keinesweges glauben, daß sowol die Agoranomi als auch die Aediles allezeit Kunstverständige oder practische Baumeister waren, so wie noch an einigen Orten gewisse Glieder im Magistrat ausgemacht werden, die für die Erbauung und Besserung derer dem Rathe zustehenden Gebäude Sorge tragen, wie auch die in Bausachen vorfallenden Streitigkeiten zu ent-

entscheiden haben; so war es auch mit den Aedilen, und sie waren im Grunde nicht **Stadtsbaumeister**, sondern **Stadtsbauherren**. Man kann dieses sattsam aus ihrer Art der Wahl herleiten.

## §. 52.

## Von den jetzigen Baumeistern.

**Baumeister**, Architectus a), ist derjenige, unter dessen Anführung die Bauleute nach



a) Architectus, ἀρχιτέκτον, Nomen compositum ex ἀρχός princeps, & τεκτων faber, fabricandi artem habens, vel qui structuris aedificiorum praeest, & qui fabricanda praescribit. Architectus (ut inquit Plato libro de regno) magno ministerio non utitur, sed utentibus praesidet, Fabri autem, qui aliquid manu faciunt in aedificiis, alii funguntur ingenio, alii opera valent. Cicero, Varroni; si quis adhibere volet non modo ut architectos, verum etiam ut fabros ad aedificandum Rempublicam poterimus & nos libenter accurrere. *Martialis* lib. 5. si duri puer ingenii videtur, Praeconem facias vel architectum. Architecton, idem quod Architectus. *Plautus* Poen. Medolis jam superat architectonem. Idem Mostel. Nam sibi laudasse aedeis ait architectonem, nescio quem, esse aedificatas sane bene.

Architectonicus adjectivum ἀρχιτεκτονικὸς, ad architectonem pertinens. *Vitruv.* lib. 9. Cap. 4. E qua per rationes architectonicas, circinique descriptiones est inventus effectus in mundo. Archi-

dem ihnen gegebenen Grund- und Bauriſſen, ein Gebäude aufrichten. Ein guter Baumeiſter muß nichts angeben, wovon er nicht Urſache und Grund anzeigen könne. Auch iſt zu einem vollkommenen Baumeiſter nicht genug, daß er die Handwerker und Arbeitsleute recht wiſſe anzuführen, oder die Materialien an ihren rechten Ort hin und anzubringen; ſondern er muß auch in der Hiſtorie, Phyſik, Mathematik, Malerey,

---

Architector, Conſtruo, Fabricor ἀρχιτεκτονέω. *Vitruv.* lib. 9. Cap. 4. Namque in his locis naturalis poteſtas ita architectura eſt, collocavitque tanquam centra. Translate ponitur a *Cicerone* 2. de Fin. Cur tandem ſapientia tantopere laudatur: an quod ita callida eſt ut optime poſſit architectari voluptates, id eſt, formam & rationem fruendarum voluptatum comunem ſci- & praeſcribere: quem admodum architecti opera minoris ſumptus, & magnifica ingenti ratiocinatione, achitectari ſolent. *Budaeus.*

Architectonice, ἀρχιτεκτονική Ars ipſa architectandi. *Quintil.* lib. 2. Aliae quoque artes minores habent multiplicem materiam, velut architectonice: namque in omnibus quae ſunt in aedificio utilia verſatur.

Architectura, Aedificandi ſcientia, ἀρχιτεκτονική, Architectonice dicitur. Hoc nomine *Vitruvius* opus ſuum inſcripſit, quod de aedificandi ratione conſcripſit. *Cicero* libr. 1. *officiorum*, Quibus autem artibus aut prudentia major ineſt, aut non mediocris utilitas quaeritur, ut medicina, ut architectura, ut doctrinae rerum honeſtarum.

rey, Bildhauerey, Poesie, Bildkunst und Wapenkunst wohl beschlagen seyn.

Böckler, in seiner Vorrede zum Palladius, fordert noch weit mehr Geschicklichkeiten von einem Baumeister. Er scheint dabey in einen rechten enthusiastischen Schriftsteller-Eifer gekommen zu seyn. Weil jedoch diese Vorrede viel gutes hat und der Pallas schon unter die raren Schriften gehöret: so wollen wir seine Beschreibung hier folgen lassen.

§. 53.

## Herrn Böcklers Beschreibung von den Qualitäten und Eigenschafften eines verständigen Baumeisters, mit was für Künsten und Wissenschaften derselbe begaber und erfahren, auch wie derselbige von männigliches Zwang und Objection befreyet und überhaben seyn solle.

Nachdeme wir nun hier oben einen jeden, so zu bauen Vorhabens, unterwiesen, was vor dem angefangenen Werk zu bedenken und in acht zunehmen seye; hernachmals auch Bericht gethan von Situation und Setzung des Baues, sich für unbequemen Inconvenientien vorzusehen, und guter Commoditäten zu gebrauchen; als wollen wir jetzund von Erkiesung und Wählung eines vollkommenen rechtmäßigen Architecti tractiren und handeln.

Wann demnach die ganze Baukunst nichts anders ist, als eine Wissenschaft, wohl und nützlich

lich zu bauen, so gehören darzu allerley Handwerksleute, nemlich: Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Klaiber, Tüncher, Schreiner, Glaser, Hafner, Schlosser, Schmied, Treher, Brunnenmacher, und andere mehr, welche alle mit einander zur Ausführung eines Baues dienen, und dem Baumeister zur Hand gehen, und beystehen, und dasjenige, was er ihnen befiehlt und angiebt, ins Werk richten müssen.

Als ist erstlich nothwendig zu vernehmen, was ein rechter Baumeister wissen müsse, und wer derselbige eigentlich seyn solle?

*Leon Baptista* in der Vorrede seines Buchs de Re aedificatoria sagt: Daß der Architectus, Baumeister oder Ingenieur, der Angeber des Baues seye; die Arbeitsleute und Handwerksleute aber müssen dasselbige (dessen Angeben nach) ausführen; dann zu Verrichtung des Baues wird die Hand-Arbeit erfordert, die Vernunft aber, und der Verstand zeiget die Proportion, und wer die Materien, Ordnung und Proportion recht weiß zu unterscheiden, und dieselbige mit Nutzen zu gebrauchen, dieser mag ein Architectus oder Baumeister genennet werden.

2) *Aristoteles* lib. 2. Physic. cap. 2. et lib. Mor. cap. 32. sagt: Der Architectus oder Baumeister verstehet was er angibt; der Handwerksmann aber verstehet nicht alles, was er macht, und ist genug, wann er nur ins Werk richten kann, was ihm der Baumeister angiebt.

3) *Plato* sagt in lib. de Regno: Der Architectus darf nicht Hand anlegen, er unterrichtet

richtet aber nur die Arbeiter, und gibt ihnen an, was sie machen sollen. Bestehet also die Baukunst mehr in der Speculation, dann in der Arbeit. Zwey Dinge werden in der Architektur verrichtet, nemlich erstens der Bau, zweytens die Ordnung; dann jenes die Arbeit, dieses aber die Lehre ist.

4) *Philibert* de l'Orme, lib. 4. cap. 19. spricht: Es seye nicht genug, daß ein Architectus oder Baumeister alle Werke nur wohl verstehe, und wie, oder was man machen solle, wohl anzugeben wisse; sondern daß er auch solche Maurer- Zimmer- und Werkleute wisse zu erwählen, die eigentlich dasjenige, was er ihnen anbefehlen wird, verstehen, und eigentlich ins Werk stellen können; oder in Ermangelung derselbigen, daß man allgemach, und mit langer Hand, dieselbige abrichte, und ihnen, was zur Baukunst gehöret, nicht verhalte; dann wann er ein großes Werk über sich, und keine Werkleute darzu hat, die den Baumeister recht verstehen, so wird man schwerlich etwas nützliches und rechtes ausrichten; es wolle dann der Baumeister selbsten die Steine hauen, das Holz zimmern ꝛc. welches nicht seines Amts und extra rhombum ist: auch hätte er vieler andern Geschäften halber, so er anzugeben und zu ordiniren, jedes zu seiner Zeit, Maaß und Ordnung zu verrichten, nicht Zeit genug darzu.

5) Vor allen Dingen soll ein rechter Baumeister gelehrt seyn, das ist, er soll Reissen, Lesen, Schreiben und Rechnen können.

Lesen

Lesen, daß er in unterschiedlichen Sprachen die Auctores, so von der Baukunst geschrieben haben, verstehen lerne, und dieselbigen zu unterscheiden wisse; nemlich, welcher den Regeln der Baukunst am nechsten zutreffe, davon abweiche oder darwider sey.

Schreiben, daß er seine Vorschläge, Meinungen und Führunge der Gebäu dem Bauherrn vernünftig, verständig, ganz deutlich und ausführlich vorzutragen wisse.

Rechnen, den Ueberschlag der Unkosten, Materialien, als Stein, Sand, Kalk, Holz, Eisen, Kupfer, Bley, Glas, ꝛc. samt dem Taglohn der Zimmerleut, Maurer, Schreiner, Schmid, Schlosser, Glaser, Schiefer- und anderer Dachdecker ꝛc. aufzusetzen, zu accordiren, und nach Vergleichung derselbigen, auf Ratification oder Bestätigung des Bauherrns zu übergeben.

Reissen soll ein verständiger Baumeister auch können; das ist, er soll fürnemlich seine Abrisse aus dem Fundament der Geometria und Feldmeß-Kunst, auf dem Papier oder andern Entwurf auf eine Fläche, denen Bauherren vorzustellen, in Linien, flachen und körperlichen Figuren, darzulegen, gute Wissenschaft haben. Die Linien bestehen in perpendicularen, das ist, senkelrechten Vorstellungen. Also auch, wann zwo Linien aneinander gesetzet, aufrecht oder liegend, so machen sie einen Winkel; die Winkel aber bestehen fürnemlich darinnen, entweder daß sie seynd Winkelrecht, das ist, wann man eine senkel-

rechte

rechte Linie, auf eine andere gerade Linie, so derselben unterzogen, fallen läßt, und der Winkel von diesen Linien den vierten Theil eines Cirkels durchschneidet oder macht, nemlich, wenn auf das Eck, wo diese zwo Linien zusammen kommen, einen Zirkel-Fuß setzet, und fähret mit dem andern einen vollkommenen Cirkelkreiß herum, daß also dieser Winkel der vierte Theil von dem Umkreiß des Cirkels seye. Andere Winkel sind entweder von geraden oder krummen Linien, weit oder eng, wie solches in den Fundamenten der Geometria zu untersuchen, und unser Vorhaben hie eben nicht ist, weitläuftigere Umstände davon zu machen. Bey der Reiß-Kunst soll der Baumeister dieses auch verstehen, nicht nur allein den geometrischen Grund-Riß des Bau-Platzes, Gebäues, Situation und dergleichen, sondern auch das Gebäu, und die Umstände desselbigen, perspectivisch solchergestalt dem Bau-Herrn vorzustellen, als ob es schon würklich gebauet da stünde, mit allen Seiten innen- und auswendigen Abtheilungen, der Maurer- und Zimmerleute Arbeit.

Er soll auch der Illuminir-Kunst kundig seyn, und von der Malerey Wissenschaft haben, mit Farben wissen ein jedes zu unterscheiden, als da ist das Mauerwerk, wie es auswendig und inwendig zur Zierde des Baues und der Gemächer, wie dann auch bey den Abrissen, was Holz, Stein oder Eisen ꝛc. seyn und gemacht werden soll.

Es

Es soll ein erfahrner Baumeister auch ein Mechanicus seyn, also, daß er selbsten allerhand Werkzeug verstehe und zu gebrauchen wisse, dergleichen fürnemlich ist der Schreiner, Treher, Bildhauer, Bossirer, Uhrmacher, Schmid, Schlosser, Wagner ꝛc. Item allerhand Mühlwerker, Schrauben-Gezeug, Hebwerke, Zug-Schöpf- und Brunnenwerker, wie die Namen haben, und zu der Bau-Kunst erfordert werden möchten.

Ingleichen soll er wissen, sein vorhabendes Werk dem Bauherrn in Modellen vorzustellen, entweder von Grieß, Kreiden, Lett-Erden, Wachs, Holz, oder Papier, solchergestallt, daß man diese Vorstellung des Gebäues, sowol von aussen als innen, in ihrem rechten verjüngten Maaß, mit aller Abtheilung sehen könne, als da sind die Wände, Thüren, Fenster, Stiegen, Camin, Schorsteine, Secreten, samt allen Gemächern und Dächern.

Ein berühmter und sinnreicher Baumeister soll auch die Kriegs-Baukunst oder Fortificaton verstehen, nemlich, daß er nicht allein wisse, die Proportion und Abtheilungen aller Vestungen, sie seyen auf Bergen, Felsen oder flachen Boden, in Sumpf, Moraſt, Insuln, Wasser, oder dergleichen zu legen; sondern deroselbigen Aufführung der Fundamenten, und des ganzen Gebäues, und Unterscheidung der Materialien, dazu auszusuchen; die Zeughäuser, Bollwerker, Gewölber und was zu der Munition, Proviant und dergleichen gehöret, samt den Brücken,

Thoren,

Thoren, Einlässen, Ausfällen, und was sonst zu einer vollkommenen Vestung gehört, absonderlich die Gebäu zu Logirung der Soldaten wisse ins Werk zu stellen.

Ein Kriegs-Baumeister und Ingenieur soll auch wissen, sowol von Erden als Steinen seine Werker aus vorbesagten Fundamenten aufzuführen, darneben auch die Kriegs-Exercitia zu Pferd und Fuß, der Bataillen, Feld-Läger, allerhand Sturm- und Schiffbrücken, wie auch die ganze Artigleria der Lust- und Feuerwercker, groß und klein Geschütz, Pulver- und Hand-Mühlen anzugeben: Darneben solle er auch ferner seyn

Ein Geographus, das ist, daß er wisse ganze Territoria in Grund zu legen, abzumessen derselben Wasser, Gebürg, Päsle, Schlösser, Dörfer, Capellen, alte Gemäuer oder Rudera, und dergleichen, in einen Abriß zu bringen, und der Generalität oder den Principalen zu übergeben und vorzulegen.

Ein vollkommener Baumeister muß auch ein Physicus seyn, das ist, daß er wisse Wasser, Lufft, Erde und Feuer zu unterscheiden, wie dann nicht weniger alle Pflantzung der Bäume, Kräuter, Wurtzeln und dergleichen, wie auch der Metallen, des Kupffers, Zinn, Bley, Eisen, Bauung der Bergwerck, und dergleichen.

Der Baumeister soll auch ein Jurist seyn, das ist, er soll wissen:

1. Die gemeine Gerechtigkeiten der Gebäu.

2. Wann ein Haus das andere beschwehret, ob es Last und Gebäude schuldig zu tragen seye oder nicht.

3. Was freye Plätze, Allmanden oder gemeine Hofstätten und eigene Gründe sind.

4. Welchergestalt und massen die unverbauete Hofstätten verbauet werden sollen.

5. Die Erneurung derer Gebäue, so mit Dienst und Gerechtigkeit beschweret und beladen sind.

6. Was von hohen oder niedrigen Gebäuen in Städten und Dörffern zugelassen wird oder nicht.

7. Wie weit man ein Gemäuer oder Zimmer gegen einem andern in die Höhe und Nähe zu bauen Fug und Macht habe oder nicht.

8. Welchem das Aus- und Einsehen samt Helle, Lufft, Licht, durch Gebäue oder Gewächs genommen werden mag oder nicht.

9. Was von Giebelwänden, so mit aller Gerechtigkeit gegen Nachbarn eingezogen und verbauet werden möge oder nicht.

10. Was die Vorschöpffe, Schupffen, Ausschützen, Pfeiler, Ecken und Ercker, oder andere Fürgebäue, für Gerechtigkeit haben oder nicht.

11. Wie die eigene Gebäue an Stein, Holz und Gemäuer durch Gemerk und Zeichen zu erkennen seyen?

12. Was es für eine Beschaffenheit habe mit den eigenen, oder gemeinen vertheilten Gebäuen

bäuen, wie dieselbige zu erfahren, und zu erkundigen.

13. Was die hohen und niedrigen Gänge saunt den Stegen und Brücken an- oder vor den Häusern der Gebäue, für Gerechtigkeit haben.

14. Was die Dacht-Träuff und Regen-Gefäll ohn oder mit den Gebäuen berechtiget sind oder nicht.

15. Die Winkelrechten, so eigen oder gemein sind, wie weit und breit dieselbige zwischen Nachbarn unverbauet liegend gelassen werden sollen oder nicht.

16. Die Ausläuff der Wasser-Steine der Behausungen, ohne Schaden der Benachbarten zu führen.

17. Was bey Legung der Canal oder Kändel, Niesch, Rinnen, Zinnen auf Mauer oder Gebäu geleget oder gehänget werden möge oder nicht.

18. Wie es mit denen Caminen, Rauchfängen, Feuerstätten, an Heerden, Backofen, Badstuben, Waschhäusern, Schmied- und andern Essen, Farbe-Sied- und andern Kesseln, solle gehalten werden.

19. Was von heimlichen Gemächern in denen Gebäuen zugelassen werde oder nicht.

20. Was bey Thoren, Thüren, Fenstern und Läden, für Gerechtigkeiten seyen, ob sie aussen oder innen zuzumachen oder nicht.

21. Was von Fenstern, Läden und dergleichen, an den Gebäuen zugelassen werde oder nicht.

22. Von Beschaffenheit der Fenster-Gittern von Eisen oder Holzwerk.

23. Von Stiegen oder Treppen, welche ausserhalb der Gebäu gesetzt werden oder nicht.

24. Wie weit und breit man die Baugerüste Fug und Macht zu rüsten haben möge oder nicht.

25. Wem das Baugerüste zugehöre oder nicht.

26. Was die Schütten, Kästen, Städel, Scheuren, und dergleichen, für Gerechtigkeit haben oder nicht.

27. Was die Gebäue ins Wasser, wie auch die Bronnenleitungen, für Gerechtigkeiten haben oder nicht.

28. Von Scheidung der Grentzen, Marcksteinen und Hoffrechten.

29. Von Gerechtigkeit der Steinbrüche.

30. Die Führung der Gruben und Thalen durch die Gebäue, und was dergleichen mehr ist.

Einem Baumeister ist auch die Bild- und Possier-Kunst sehr anständig, damit er sein Werk mit dienlichen und zierlichen Bildern zu schmücken wisse, wie dann *Michael Angelus* ob diesen dreyen, der Bau- Mahl- und Bilder-Kunst, einen dreyfachen Lorbeer-Krantz erlanget, weil er in allen dreyen der beste Meister zu seiner Zeit gewesen ist.

Der Baumeister soll auch ein Historicus, das ist, er solle nach den Historien und Fabeln, der Kleider-Arten, vieler Völker Sitten und Gebräuche

bräuche wissend seyn: damit er in Auszierung seiner Gebäu keinen Fehler (welcherley unauslöschlich zu seyn pfleget) begehen möge; dann alle Zierrathen in der Baukunst haben meistentheils ihren Ursprung und Ursachen aus den Historien, welches wir allhier ferner auszuführen für unnöthig erachten.

Aus vorbesagten General- und Haupt-Stücken, so zu den vortreflichen Gaben Verstand, Uebung und Erfahrung eines vollkommenen Baumeisters gehören, ist leichtlich zu ersehen, und sich nicht zu verwundern, daß bey jetziger Zeit sehr wenig vortrefliche Baumeister gefunden werden; weilen zur Vollständigkeit solcher Kunst eine grosse Wissenschaft und Erfahrung vonnöthen ist, sonder welche der Baumeister seinem Bauherrn so viel Schaden zufügen kan, als er Nutzen von seinen angewandten Unkosten erwartet. Deswegen hat man genugsame Ursachen den Schülern und Lehrjungen, das ist, denenjenigen, so sich für Baumeister ausgeben, aber nie keinen Bau geführet noch angegeben haben, nicht zu trauen, sondern vieler verständigen Baumeister Vorschläge, Abrisse und Modell zu betrachten, damit man nicht Schande für Ehre, und Reue für Freude aufbaue, und die begangnen Fehler, welche nicht allezeit sichtbar zu seyn pflegen, zu spät erkenne, und zu einem solchen Gebäu sage: Es sey nichts als der Verstand daran gesparet worden.

Hieraus erhellet nun, daß die Baukunst eine Kunst aller Künste ist, eines Theils, weil sie alle gleichsam unter ihrem Schutz in Städten,

Hohen-Schulen, Collegiis ꝛc. stehen, welcher Schutzmauren die Vestungen an den Pässen seyn, andern Theils, weil sie zu ihrem Behuf als Dienerinnen erstbesagtermassen die Hand bieten, und solcher Meinung nach nennet auch *Vitruvius* die vielgerühmte Baukunst eine Kunst, welche mit vielen Künsten gezieret seye, eine nützliche Zusammensetzung und würkliche Vorstellung aller anderen Wissenschafften.

Kein Baumeister, so erfahren er auch seyn mag, wird sich rühmen, daß er ausgelernet; weilen seine Werke fast unendlich, und muß er nicht nur zu der Nothdurfft ein Bauren- oder Bürger-Haus nach Bequemlichkeit des Orts, und des Bau-Herrns Zustand, aufzuführen wissen, sondern auch Herren-Häuser, Edelmanns-Schlösser (wie im zweyten Buch unsers Autors dergleichen vorgestellet) als auch Fürstliche Palläste, und Lust-Häuser, ingleichen See-Häfen oder Meer-Porten, Kirchen, Schau-Plätze Comödien-Rath-Häuser und dergleichen. Dahero so mancherley Risse, Zeichnungen, und Erfindungen entspringen können, daß man nicht Bücher genug davon schreiben kann, so lang die Menschen ihren freyen Gedanken Raum geben, und sich mit den sieben alten Wunderwerken der Welt, welche die Baukunst aufgerichtet hat, und die Zeit niedergerissen, nicht vergnügen lassen werden.

Nicht weniger Kunst gebraucht die Erhaltung des alten Gebäues, wann solches Riß gewinnet, im Grund schadhaft, baufällig und überhängig wird; da man dann mit Stützen, Pölzen

tzen und Schrauben zu Hülfe eilen, das zerrissene mit eisernen Stangen und Ankern zusammen schrauben, fassen, unterfahren, und nach Möglichkeit in baulichen Wesen erhalten muß. Dergleichen kommet öfters zum Gebrauch, als neue Gebäue anzulegen, sonderlich aber an denen Orten, welche an den Strömen und Flüssen gelegen, da die anstossende Gebäu fast täglich mit dem unruhigen Wasser zu streiten haben.

Man möchte zwar sagen, daß solcher erfahrner Baumeister wenig und selten zu finden seyen; deme ist auch also, und sind sie so vielmehr im hohen Ehren-Werth zu halten, darinnen sie jederzeit gewesen; *Plato* schreibt (Dial. 4. de Philosoph.) einen Werkmeister und Taglöhner kann ich für fünf oder sechs Minas erkauffen; einen Baumeister aber kaum für zehen tausend Drachmas. Weilen nun solche seltene Leute für Geld nicht zu haben, so hat man die Baumeister von gemeinen Unkosten durch gantz Griechenland unterhalten, (*Strabo* lib. 14. f. 151.) wie sie dann auch bey den Barbaren, (also pflegten die Griechen alle Völker zu nennen) hochgeachtet worden, *Cassiod.* l. 7. f. 166.

Aristoteles, der Adler unter den sinnreichen Griechen, vergleichet einen Baumeister mit einem klugen Regenten, der allen nothwendigen Vorrath zur Hand schaffet, für alles sorget, das gantze Werk anordnet, weist was ein jeder schaffen soll, und stellet ihn auch an die ihm ziemliche Arbeit. Ein solcher ist gleich dem Sand am Meer (wie dorten von Salomone gelesen

wird) der zwar übergroß und unermäßlich; doch hat ein jedes Körnlein seine Gestalt und sonderbares Wesen: Also muß auch ein Baumeister alles und jedes absonderlich betrachten, damit er seinem Amt ein rühmliches Genügen leisten möge. Dergleichen berühmte Baumeister hat es vor Alters bey der Heidenschaft, wie auch nachgehends bey den Juden und Christen jederzeit, wiewol in geringer Anzahl, gegeben, und sind derer, welche von dieser Kunst geschrieben, meistentheils Italiäner gewesen. Von den Fürnehmsten der alten Baumeister, über obgemeldte, ist noch mit wenigen nachfolgends zu melden.

*Vitruvius* (lib. 7. Praef.) beglaubet, daß Silenus der ersten Meister einer gewesen, welcher einen Tempel Apollini zu Ehren in Arcadia von purem hellen Marmor erbauet, und den Tempel der Minervae zu Athen (*Pausan* lib. 8. f. 610. Hermogenes hat in Magnesia der Dianae Tempel mit Dorischen Seulen geführet und beschrieben (*Vitruv.* ib.). Ctesiphon und Metagenes sein Sohn, haben den Tempel der Dianae zu Epheso erbauet von Cedern-Holz mit Jonischen Seulen von Marmor, und solchen wunderbaren Bau hat nachgehends Demetrius vollführet. (*Plin.* l. 7. c. 37.) Sostratus hat den hohen Thurn an dem Meer bey Alexandria, aus welchem ein großes Licht aufgestecket worden, das auf die Ferne in das Meer geleuchtet, zu Behuf der Schiffenden, erbauet (*Strabo* l. 7. f. 277.) Satyrus und Physcus haben das berühmte Mausoleum der Königin Artemisiae in Carien

er

erbauet, und hat eben dieser Satyrus dem Ptolemaeo Philadelpho einen hohen Obeliscum aufgerichtet (wie *Plin.* schreibet l. 36. c. 9.) Anderer bey denen Griechen zu geschweigen, wie bey *Herodoto*, *Pausania* und *Dione* zu lesen.

Die Römer haben in alten Sachen der Griechen Hoheit und Herrlichkeit nichts bevor geben wollen, sonderlich in Bau-Sachen, und ist Vitruvius der Hauptmeister, der am trefflichsten darvon geschrieben; desselben Auslegere Joh. Secundus Caesar Caesarianus, Joh. Baptista Caparoli, Wilh. Filander, Daniel Barbarus Bernard, Baldus welcher vielleicht die andern übertrift ꝛc. zu berechnen sind.

Diesen sind absonderlich gefolget die neuen, als Italiäner, Franzosen und Teutsche, so wir meistentheils oben gegen einander gesetzt und beschrieben haben, wobey zu erinnern, daß des *Scamozzi* viertes Buch von allerhand geistlichen und weltlichen Gebäuen, wie auch im andern Theil das neunte, das zehende und letzte (von seinen Erben vielleicht aus Neid ausgelassen,) ermangeln, welche sonsten zur grossen Nachricht dienen möchten. Er weiset aber alle Baumeister auf den Vitruvium, da der Baukunst Grund zu untersuchen seye, mit Freyheit, von ihren eigenen Erfindungen ein und anders nach Belieben beyzufügen und anzugeben.

Was im übrigen von einem rechten Baumeister erfordert werden möchte, und hier oben zu Verhütung vieler Weitläuftigkeit mit Fleiß vorbeygegangen worden, dessen wird der Liebha-

ber des Baues aus unserm Authore, beneben denen nothwendigen Anmerkungen verhoffendlich genugsam Bericht und Unterricht zu vernehmen haben.

§. 54.

## Nicht alle sind Baumeister, die einen geringen Theil dieser Kunst verstehen.

Ohnerachtet Herr Böcklers Forderungen der Qualitaeten eines Baumeisters sehr weit ausgedehnt sind, so giebet es dennoch viele die sich den Namen oder die Geschäfte eines Baumeisters anmaßen, und fast in keiner Kunst wird mehr gepfuschert wie in der Baukunst, daß rühret aber von der falschen und eingebildeten Klugheit der Handwerker oder der eigendünkenden Weisheit eines Bauherrn her. Ein Zimmermann oder Tischler ist lange noch kein Baumeister, wenn er schon einen bunten Riß machen kann, oder wenn er schon aus einem Risse sprechen kann; dieses sind seine schuldigen Pflichten, die er verstehen muß, wenn er anders den Namen eines Zimmermanns verdienen will. Eben so ist es mit den Maurern und Steinmetzen; diese glauben, wenn sie eine Säule sauber aufreissen oder ein Modell von Kreide schneiden können, dann wären sie Baumeister. Es gehet ihnen, wie jenen Bälgen- oder Windladentreter, der sich mit seinem Organisten in Vergleich stellte, sagend: wir Musici werden künftig schöne Kirchen-Musik machen. Wer inzwischen glauben sollte, daß Herr Böckler zu viel gefordert hätte, der lese Herrn Sulzers

Be-

Beschreibung eines Baumeisters, und nach diesem Maaßstabe messe er sich aus.

§. 55.

## Fernere Bestimmung der Qualitäten eines Baumeisters, und besonders denselben als schönen Geist betrachtet. Nach Herrn Sulzer.

Wer den Namen eines guten Baumeisters in seiner ganzen Bedeutung verdienen will, muß nicht nur reich an natürlichen Talenten seyn, sondern auch aus den meisten Künsten und Wissenschaften viel gelernt haben. Es kann von gutem Nutzen seyn, wenn wir die Eigenschaften des Baumeisters, die wir in diesen wenigen Worten anzeigen, etwas umständlicher beschreiben.

Wir fordern zuerst von dem Baumeister eine gründliche und weitläuftige Kenntniß der Sitten und Lebensart der vornehmsten Völker, und desjenigen insbesondere, unter welchem er lebt. Diese hilft ihm zuvorderst, jedes Gebäude nach dem Stand und der Lebensart des Eigenthümers einzurichten. Jede Classe der Menschen hat ihre eigene Verrichtungen, und Bequemlichkeiten und äußerliche Bedürfnisse, die der Baumeister genau kennen und in Ueberlegung ziehen muß, wenn er in der Einrichtung der Gebäude nicht große Fehler begehen will. Die Großen müssen nicht nur mehr Platz zum Wohnen haben als der gemeine Bürger; dieser größere Platz muß anders eingetheilet seyn, als der kleinere des andern. In einem Haus worin

in viel Bediente sind, kann und muß vieles anders gemacht werden, als in dem, wo nur einer oder zwey sind. Dergleichen Umstände, wodurch die Gebäude verschiedener Eigenthümer sich von einander unterscheiden müssen, sind vielerley. Der Baumeister muß sie alle in Erwägung ziehen, wenn er nicht ungereimte Fehler begehen will.

Hiernächst kann er durch diese Kenntniß ofte solche Einrichtungen machen, die würklich auf den guten Geschmak und das Gründliche in der Lebensart verschiedener Stände ihren Einfluß haben. Es ist gewiß, daß die Menschen sehr ofte an gewisse Vortheile und gute Veranstaltungen in ihrer Lebensart niemals denken würden, wenn nicht zufällige Gelegenheiten sie dahin leiteten. Der Baumeister, der alles Gründliche und Vernünftige in der Lebensart verschiedener Völker bemerkt hat, wird in der Angabe seiner Gebäude Sachen anbringen, wodurch der Bewohner verleitet wird, gute von ihm vorher versäumte Gewohnheiten nachzumachen.

Diese Kenntniß kann der Baumeister aber nicht anwenden, wenn es ihm an gründlicher Beurtheilung des Nützlichen, des Anständigen und des Geziemenden fehlt. Ohne dieses wird er, wie schon mehrmals geschehen, den gemeinen Bürger, der reich ist, verleiten, vieles, das nur den Grossen zukommt, auf eine lächerliche Weise nachzumachen; oder den Grossen in den Zwang des gemeinen Mannes einschränken wollen. Eine gesunde Beurtheilungskraft des Sittlichen in der Lebensart, ist demnach eine

noth-

nothwendige Eigenschaft des guten Baumeisters.

Wir fordern drittens von ihm ein gutes Genie, das ist, eine Leichtigkeit im Erfinden und Anordnen, damit er nicht nur alles, was er zu einem Gebäude für nothwendig hält, geschickt anbringen, sondern dieselben Sachen nach dem persönlichen Geschmack der Eigenthümer, nach der besondern Beschaffenheit der Oerter, des Platzes und der Zeiten auf verschiedene Weise ausrichten könne. Wenn er für jede Art der Gebäude nur ein oder zwey Modelle hätte, so würde er ofte ganz ungereimte Dinge machen.

Das gute Genie, mit einer gründlichen Beurtheilung verbunden, muß ihm in den Fällen zu Hülfe kommen, wo mehrere Bedürfnisse gegen einander streiten. Denn da muß er das Wichtigste von dem Geringern zu unterscheiden wissen. Er muß Schwierigkeiten durch ausserordentliche Mittel heben können. Er muß durch gute Erfindungen sich glücklich aus Schwierigkeiten heraus helfen.

Ferner ist ihm ein feiner Geschmack in allen Arten des Schönen nothwendig, damit er nicht nur das ganze Gebäude schön, oder prächtig, oder erhaben ausführen, sondern jede einzele Schönheit, wodurch die Würkung des Ganzen vermehrt wird, anbringen könne.

Endlich muß er verschiedene mathematische Wissenschaften, das Wesentlichste aus der Kenntniß der Natur, die Mechanik, und alle sowol schöne als mechanische Künste verstehen, deren

Hülfe

Hülfe er in der Ausführung eines Gebäudes benöthiget ist. Ohne die Fertigkeit im Rechnen kann er die Eintheilungen, Proportionen, die Menge der Bedürfnisse zum Bau, die Festigkeit der Theile niemals ordentlich bestimmen. Ohne den mechanischen Geist wird er vieles schlecht angeben, den einen Theil zu stark, den andern zu schwach machen. Ohne die schönen Künste, insonderheit die Zeichnung, wird er viele Verzierungen entweder gar versäumen oder von schlechtem Geschmack machen. Ohne die Kenntniß mechanischer Künste wird er Sachen angeben, die in der Ausführung entweder unmöglich oder doch sehr unvollkommen seyn werden. Denn der Baumeister ist fast immer betrogen, der sich auf den Geschmack, den Verstand oder die Geschicklichkeit der Arbeiter verläßt. Er muß schlechterdings alles entweder selbst angeben, oder doch in der Ausführung mit einem wachsamen und bessernden Auge besorgen. Ohne Kenntniß der Physik wird er vieles versehen, und gegen die Gesundheit der Einwohner, gegen die Dauerhaftigkeit und Festigkeit des Gebäudes, gegen die gute Lage in Ansehung der Winde und des Wetters, gegen die schnelle Abführung des Rauchs und der Ausdünstungen, gegen die Bequemlichkeit in Absicht auf Wärme und Kälte anstossen.

Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Vorschriften, die den Baumeister in seinem Studiren führen sollen, herleiten. Er muß zuvorderst durch Erlernung der Historie und der philosophischen Wissenschaften seine Seelenkräfte

kräfte fleißig üben und stärken, auch sich die nöthige Gründlichkeit und Scharfsinnigkeit verschaffen. Der künftige Baumeister muß, so gut wie der Dichter, von Jugend auf in Künsten und Wissenschaften geübt werden. Nachdem er die allgemeine Wissenschaften hinlänglich getrieben, muß er sich insbesondere in den mathematischen Wissenschaften gründlich unterrichten lassen; sich auf das Zeichnen legen, welches er so treiben muß, als wenn er ein Mahler werden wolte, damit er nicht nur dadurch einen feinen Geschmack für das Schöne in Figuren und Zierrathen bekommen, sondern, im Fall es nöthig ist, dergleichen Sachen auch selbst angeben könne.

Wenn er sich diese vorläufige Wissenschaften und Künste erworben hat, so muß er seinen Fleiß vornemlich auf die Betrachtung der vornehmsten Gebäude richten, welche in den verschiedenen Ländern von Europa zerstreut sind. Zuerst muß er die verschiedenen Schriften der vornehmsten Baumeister mit großem Fleiß lesen, sich ihre Regeln bekannt machen, und nach denselben zeichnen. Hierauf schaft er sich von den Zeichnungen schöner Gebäude, Gärten und ganzer Städte an, so viel er habhaft werden kann. Diese betrachtet er mit einem nachforschenden Auge zuerst nach ihrem ganzen Ansehen, wobey er genau auf die Empfindung, die sie in ihm erwecken, Acht haben muß. Hernach betrachtet er jeden Theil insbesondere in seiner Verhältniß zum Ganzen, in seiner Stellung, in seiner Figur, in seinen Verzierungen, und in den Verhältnissen

seiner

seiner kleinen Theile, mit Zirkel und Maaßstab in der Hand.

Bey diesen Untersuchungen ist es sehr wesentlich, daß er beständig auf die allgemeinen Grundsätze der Baukunst zurück sehe, und jeden Theil des Gebäudes gleichsam frage: warum bist du da? wie erfüllst du deinen Endzweck? was thust du zum Ansehen, zur Festigkeit, zur Bequemlichkeit, zur Zierde? thust du deiner Bestimmung vollkommen und auf das beste genug? Hiebey ist es überaus nothwendig, daß der Baumeister sich auch durch kein Ansehen verblenden lasse. Sieht er etwas, davon kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, oder das seiner Bestimmung kein Genügen thut, oder das gar wider nothwendige Regeln, oder doch gegen den Geschmack streitet, so soll ihn weder die Ehrfurcht für das Alterthum, noch das Ansehen eines Palladio, noch der allgemeine Gebrauch abhalten, es zu verwerfen, und sich selbst dafür zu warnen. Die besten neuen Baumeister haben grobe Fehler begangen, und gewisse den guten Geschmack beleidigende Dinge haben fast überall Vergebung gefunden.

Wenn der Baumeister sich durch Schriften und Zeichnungen eine gute Kenntniß erworben hat, so reise er wenn er kann, nach Italien und Frankreich, und versäume nirgend die besten Gebäude, sowol von außen als innen, genau zu betrachten; die Ausübung der Regeln darin zu entdecken, und das Gute, das ihm noch nicht bekannt gewesen, daran zu erkennen. Bey

diesen

diesen Reisen muß er nicht blos einzele Gebäude an sich betrachten, sondern sie im Zusammenhang mit dem Platz, worauf sie stehen, und in der Verbindung mit andern, nach allen Regeln untersuchen.

Von einem vollkommenen Baumeister aber fordern wir nicht blos die Fähigkeit, einzelne Gebäude anzugeben. Dies ist das, was er am leichtesten lernen kann. Er muß ganze Plätze schön zu bauen, ganze Städte anzulegen, und denselben von innen und außen alle mögliche Bequemlichkeiten und Schönheiten zu geben wissen. Dazu gehören Einsichten, die ins Grosse gehen, und die einen Mann von mehr als gewöhnlichem Genie erfodern. Seine Einsichten müssen sich von der gemeinen Hauswirthschafft der Bürger bis auf die Haushaltung der Grossen, sowol in Städten als auf dem Lande, von da bis zum Hofhalten der Fürsten, und endlich bis zu dem Grossen der Policeywissenschaft ganzer Städte und Länder erstrecken. Nur derjenige, der sich solcher weitläuftigen Kenntniß bewust ist, muß sich unterstehen, der Baumeister eines grossen Herrn zu werden.

In der Weitläuftigkeit der Talente und der Kenntnisse eines vollkommenen Baumeisters, und in der kostbaren Art, sie zu erlangen, liegt ohne Zweifel der Grund, warum er seltener, als ein großer Mahler oder ein großer Dichter ist. Billig sollte in jedem Staat eine Einrichtung gemacht seyn, große Baumeister zu ziehen, und dieser zufolge sollten aus der Baumeisterschule

die Fähigsten ausgesucht, und in ihrer Kunst auf öffentliche Unkosten ausgebildet werden. Denn jedem Staat ist daran gelegen, daß eine Anzahl guter und redlicher Baumeister gesetzt werde, welche reichlich bezahlt werden. Dagegen müßten sie verbunden seyn, gegen mäßige Erkenntlichkeit, jedem Privatmanne in Bausachen beyzustehen, damit er nicht in Gefahr komme, durch den Unverstand oder die Gewinnsucht der Arbeitsleute einen beträchtlichen Verlust an seinem Vermögen zu leiden.

## §. 56.

## Von den Qualitäten eines Garten-Architekten.

Es ist fast eine stillschweigende Bedingung, daß ein jeder Baumeister, der diesen Namen im ausgedehnten Sinn verdienet, auch ein Garten-Architekte sey: Wer wäre auch geschickter dazu wie ein Baumeister? Wenn er obenberührte Qualitäten sich erwirbt, so hat er die schönste Gelegenheit, sich auch um das Fach der Gartenkunst zu bemühen. Ein Gärtner lernt insgemein Handwerksmäßig, kann es daher selten weiter in den Künsten bringen, als daß er die Zeichenkunst erlerne. Ob nun zwar diese Kunst ein hauptwesendlicher Theil für einen Garten-Architekten ist, so macht sie doch lange noch nicht das ganze Fach eines Gartenbaumeisters aus. Man muß die Werke eines Hirschfelds studiren, dann wird sich das Verständniß öfnen. Aber auch, dieses Werk zu lesen und zu verstehen,

muß

muß man Meßkünstler, Zeichenmeister, Mahler, Naturkündiger und Gärtner seyn. So nöthig es einem Baumeister und Mahler ist, die alten Dichter fleißig zu lesen, eben so nöthig ist es auch einem Garten-Architekten. Die Gartenkunst hat auch ihre besondere Perioden gehabt, eben wie die Baukunst. Und ob zwar bey den Griechen und Römern auf diese Kunst nicht so viel Fleiß verwendet wurde, wie auf die Bau- und Bildhauerkunst, so herrschte doch bey denselben kein verdorbener Geschmack. Ihre Landgüter waren insgesamt nützlich eingerichtet, und sie überschritten niemals die Regel: nicht über die Gränzen der Natur zu gehen. Inzwischen hat sie bey den Franzosen eine Gothische Periode ausdauren müssen, welche diese Kunst symetrisch, wie die Baukunst behandelten, und dadurch alles verdarben. Man sehe z. B. des Blonds Gärtner-Akademie. Man schnitzte von den Taxusbäumen und Hecken allerley Figuren. Ein gewisser Engländer verkaufte jüngsthin seine Taxusbäume und ließ folgendes bekannt machen:

Es sind zu verkaufen an geschornen Taxus-Bäumen:

1) Adam und Eva. Eva etwas beschädigt von dem Fall eines andern Baumes.

2) Sokrates. Der halbe Kopf ist weg.

3) Die Mediceische Venus, ist schon etwas verwachsen.

4) Minerva, in der Mitte etwas verfaulet.

5) Saturn. Die Lenden sind etwas verdorret, die Waden ganz weg, sonst aber noch im guten Stande ꝛc.

Was übrigens zu einem guten Garten-Architekten erfordert wird, beschreibt uns Herr **Sulzer** in folgenden:

Zu einer vollständigen Theorie der Gartenkunst werden außer dem, was eigentlich zur Kenntniß und zum Gefühl des Schönen gehört, ungemein viel andere Kenntnisse erfordert. Ein zuverlässiger Gartenarchitekt muß gründliche Kenntnisse von der verschiedenen Natur des Bodens und Erdreichs, von dem Einfluß der Lage des Erdreichs auf die Bäume und Pflanzen, von den Jahrszeiten und den Abwechslungen, denen sie in verschiedenen Jahren unterworfen sind, haben; er muß ein guter Kräuter- und Blumenkenner, auch ein Forstverständiger seyn, der nicht nur Pflanzen und Bäume von aller Art nach ihrer Gestalt kennt, sondern von ihrer Statur, ihrem Wachsthum und ihrer Dauer unterrichtet ist. Seine Kenntniß der Naturgeschichte, und der mannigfaltigen schönen Scenen der Natur, giebt ihm die Materialien an die Hand, aus denen er seine Gärten zusammen setzen soll. Die nähere Kenntniß von der besondern Natur jeder Gattung der Gewächse dienet ihm, jedes am rechten Ort anzubringen und seine Anordnung so zu machen, daß jede Jahreszeit alle nach Beschaffenheit des Garten mögliche Annehmlichkeiten darbiete.

Dieses gehört zu den Wissenschaftlichen Kenntnissen eines Garten-architekts, die er durch fleißiges

tiges Studiren und durch Erfahrung erlernen kann. Außer dieser aber muß er das gar allen Künstlern nöthige Genie zur Erfindung, den Geschmack zur Anordnung und Verzierung, den Verstand und die Beurtheilungskraft zum Schicklichen, Dauerhaften, und überhaupt zur Erreichung des Vollkommenen in seiner Art besitzen.

Und hieraus läßt sich hinlänglich abnehmen, daß zur Gartenkunst eben so viel Talente, und vielleicht mehr erworbene Kenntnisse, als zu irgend einer andern der schönen Künste, erfordert werden.

Ueber das Wissenschaftliche dieser Kunst ist viel geschrieben worden, so daß diesem Theile wenig fehlet. In Ansehung des andern Theiles, der eigentlich das, was zum Geschmack und zur Erfindung gehöret, betrift, ist noch sehr viel zu thun. Das wichtigste wäre, daß Muster für jede Gattung der Gärten in ausführlichen Zeichnungen und Beschreibungen geliefert würden. Denn so wie der Baumeister sein vornehmstes Studium in genauer Betrachtung der vornehmsten schon vorhandenen Gebäude setzen muß: so kann auch der Gartenarchitekt sein Genie und seinen Geschmack am leichtesten an Betrachtung der schönsten schon vorhandenen Gärten erweitern und schärfen.

Die Gartenkunst scheinet so alt als irgend eine andre der schönen Künste zu seyn. *) Die



*) Antiquitas nihil potius mirata est, quam Hesperidum hortos ac regum Adonis & Alcinoi

prächtigen Gärten der alten Stadt Babylon sind jeden bekannt; und Xenophon erwähnet in seiner Geschichte der zehntausend Griechen öfters der großen Lustgarten oder Paradiese, die sie in verschiedenen Provinzen des persischen Reichs angetroffen haben. Die Griechen hatten zwar auch ihre Lustgärten, aber sie erschienen in der Geschichte dieser Kunst nicht in dem Glanz, den die andern schönen Künste in diesem Lande hatten. Die Römer aber scheinen alle Völker der Welt darin übertroffen zu haben. Allein sie haben die unschuldigste und angenehmste der Künste auf eine ungeheure Weise gemißbraucht, wie Horaz ihnen auf eine sehr pathetische Weise vorwirft. *) Sie scheinen es darauf anzulegen, ganz Italien zu einen unfruchtbaren und blos zur Ueppigkeit dienenden Lustgarten zu machen. Wir können uns aber von der eigentlichen Beschaffenheit der römischen Gärten keine bestimmte Vorstellung machen.

In den neuern Zeiten ist diese Kunst wieder empor gekommen. Man sahe unter Ludwig dem XIV. einige schöne Gärten, die der berühmte Le Notre angelegt hat. Doch haben diese Gärten noch zu viel Kunst und Regelmäßigkeit. Gegenwärtig übertreffen die Engländer in dieser Kunst alle europäischen Völker. Die grossen englischen Gärten sind Landschaften, darin keine Gattung der natürlichen Schönheit vermißt wird.

---

cinoi, itemque pensiles, sive illos Semiramis, sive Assyriae rex Cyrus fecit. *Plin.* Hist. Nat. L. XIX. c. 4.

*) Od. 1. II. Od. 15.

## Das siebte Hauptstück.

# Von den zum Bauen nöthigsten Handwerkern und Künsten.

### §. 57.

### Von den Mauerhandwerke.

**Maurer, Mäurer,** Faber murarius, ein Handwerksmann, der aus gehauenen oder gebackenen Steinen Gebäude aufführet und betünchet. Die Maurer haben ein geschenktes Handwerk, und machen zum Meisterstücke ein Kreuzgewölbe nach verjüngtem Maaßstabe von Alabaster und Kreide, welches vier Schuh ins gevierte haben muß. Ihr häufigstes Geschäfte ist Mauren zu machen. Man verstehet aber unter einer **Mauer** (Murus) eine von Stein aufgeführte Wand. Die Steine sind entweder **durch Kunst bereitet, getrocknete oder gebrannte Ziegel** oder **Mauersteine,** oder **natürliche** und zwar rohe **Kiesel,** oder rauhe Bruch- oder zugerichtete gehauene Steine und Werkstücke. Die Ziegelmauren sind die bekanntesten, und werden für die dauerhaftesten gehalten, sonderlich wenn sie durchaus von gebrannten Ziegeln aufgeführet werden, denn die allein getrocknet sind, werden, wenn sie nicht aus einer festen Erde gemacht worden, von der Feuchte oder aufliegenden Last brüchig. Die Ziegel sind gemeiniglich einen Fuß lang, halb so breit, und den vierten Theil hoch, wornach sowol die zu einem Bau erforderte Menge leichter ausgerechnet, als auch die dickte der Mauer geschicklicher kann angegeben werden. Die Zie-

gel werden mit zugerichtetem Kalke verbunden und wechselsweise also geschichtet, daß auf eine nach der Länge gelegte Schicht, eine nach der Breite zu liegen komme, und die Fugen nicht über einander treffen, sondern allezeit mit einem ganzen Stein bedecket und gleichsam verbunden werden. Eben dieses wird auch mit den Bruchsteinen beobachtet, wobey noch zu merken, daß die Maurer den Seiten eines Steins drey verschiedene Namen beylegen, nemlich, diejenige Seite des Steins, welche an die freye Luft oder ins Gesicht kommt *Tab. XI. Fig.* 1. aa nennen sie das **Mauerhaupt** des Steins; diejenige Seite, welche in die Mauer gekehrt ist, heissen sie die **Leibung** bb, und diejenige, worauf der Stein gelegt wird, heißt das **Lager** aa bb des Steins. Hierbey ist ferner zu bemerken, daß zum Lager allezeit die breiteste oder flache Seite des Steins genommen werden muß, hingegen zum Mauerhaupt die kleineste Seite des Steins, denn dieses giebet die dauerhaftesten Mauren. Betrügliche Maurer, und besonders wenn sie ein Werk in Accord genommen haben, machen das Lager des Steins zum Mauerhaupt, und setzen gleichsam den Stein auf den Kopf, wodurch denn sehr schlechtes Mauerwerk entstehet, die Maurer aber werden um desto geschwinder fertig. Bey hohen Gebäuden werden die Mauren bey jedem Stockwerk verdünnet, also, daß wenn der untere Absatz drey Ziegellänge dick (welches zu gemeinen Wohnhäusern genug erachtet, zu starken Lastgebäuden ein mehreres erfordert wird) angelegt

gelegt würde, der zweite dritthalb, und der dritte zwey Ziegellängen zu seiner Dicke bekäme.

Mit **Kiesel** oder **Bruchsteinen** wird auf zweierley Art gemauert, entweder daß die Steine ordentlich gelegt, und die wegen ihrer Ungleichheit etwan überbleibenden Hölen mit kleinen Steinen ausgefüllet und mit Kalk übergossen werden: wobey doch, wenn ein Bau beständig seyn soll, die auswendige Seite, und vornehmlich die Ecken, mit Ziegel oder Werkstücken verwahret werden, auf welchem Fall sodann die Bruchsteine, wenn sie vorher mit Kalke vermischet worden, nur hineingeworfen werden dürfen: oder es haben die Alten Bretter nach der Schärfe aufgesetzt, mit solchen zwo Wände in gleicher Weite, so wie sie die Mauer dick haben wollen, aufgeführet, und dann die Zwischenweite mit Kalk und Bruchsteinen durch einander ausgefüllt: wenn der Zeug trocken geworden, haben sie die Bretter weggenommen, und weiter fortgesetzt. Solche, wie auch die Ziegelmauren, werden gemeiniglich von aussen mit Kalke oder Gipse beworfen, auch einige Bauzierrathen daran gemacht, wiewol an Orten, wo eine scharfe Luft ist, dieselben nicht gut thun wollen; daher man in Holland und in andern Seestädten die Ziegelmauren mit ihren Fugen blos siehet.

Inwendig sollen alle Mauren erst mit rauhem Kalk wohl beworfen, und dann ein Ueberzug von feinem Kalke mit Sande vermischet, bis zum drittenmale darüber gestrichen werden. Vorzeiten hat man noch eine Tünche von Marmor-

mehle darauf getragen, so lange bis die Mauer davon einen Glanz bekommen. Von Werkstücken oder Quadersteinen werden entweder volle Mauren, oder nur die Vorderseite des Gebäudes aufgeführet, und dahinter mit gemeinen Steinen gemauert. Dieses ist die prächtigste Art zu bauen, und an Orten, wo bequeme Steinbrüche sind, sehr zu empfehlen. In Italien, sonderlch zu Genua, sind große Palläste von feinem Marmor zu sehen. Die Mauren werden insgemein senkrecht geführet. Wenn sie aber eine schwere Last tragen, oder aufhalten sollen, so wird ihnen eine Böschung gegeben, wie an der Unterseßung einiger großen Gebäude, etliche Fuß hoch von den Boden, imgleichen an den Mauren der Festungswerke, hinter welchen der Wall geschüttet wird, und an den Futtermauren der Graben zu sehen ist.

## §. 58.

## Von den Materialien, welche sich der Maurer bedienet.

Die Materialien sind erstlich, Steine, welche man in **natürliche** und **künstliche** eintheilen kann.

Unter die natürlichen rechnet man

1) Die **Kalksteine.** Diese sind ihrer Farbe nach unterschieden. Man hat weisse und blaue. Beyde Arten werden von den Maurern gebraucht, wiewohl die weissen viel besser sind als die leztern. Denn die blauen splittern gern und fallen in freyer Luft auseinander. Sie werden aus den Kalk-

bergen

bergen gegraben, wo sie mit eisernen Brechstangen gebrochen oder mit Pulver losgesprenget werden. Sie werden prahmweise gekauft. Ein Prahm hält in der Länge 22½ Fuß, in der Breite 7½ Fuß, und in der Höhe 2½ Fuß. Der Preis eines Prahms ist 15 bis 16 Thlr.

2) **Bruchsteine.** Es sind graue Sandsteine, die aus den Steinbrüchen kommen, wiewohl man im thonigten Erdreich auch rothe Bruchsteine hat. Sie werden im Bauen auswendig am Wetter, auch inwendig, zum Fundament und sonst gebraucht. Im Feuer zerspringen sie.

**Die künstlichen Steine** heissen überhaupt Ziegelsteine, Backsteine, gebackene oder gebrannte Steine. Sie werden in den Ziegelscheunen aus Thon oder Lehm gestrichen, getrocknet und gebrannt. Man hat von solchen gebrannten Steinen verschiedene Arten.

1) **Rothe Mauersteine** zum Auswölben bey Caminen, Feuerheerden, auch zu ganzen Mauern. Diese Art kann das Feuer am ersten vertragen. Das Tausend kostet insgemein 18 bis 20 Rthlr.

2) **Weisse Mauersteine.** Sie werden besonders inwendig in Gebäuden zu den Scheidewänden genommen. Am Feuer taugen sie nicht. Sie kosten das Tausend 7 bis 8 Rthlr.

3) **Keilsteine**, zu Branteweinblasen, Kesselheerden und dergleichen. *Tab. XI. Fig.* 2.

4) **Kesselsteine**, haben die Form einer Felge oder eines Zirkelbogens. *Tab. XI. Fig.* 3.

Anmerkung.

Keilsteine und Kesselsteine werden so untereinander vermauret, daß die Fugen, die durch die Zusammenlegung der ersten entstehen, allezeit von den letzten, die alsdenn Läufer heissen, bedeckt werden, damit das Ganze zusammen halte.

5) **Klinger** oder **Klinkers.** Sie sind insgemein halb so groß, wie die ordinairen Backsteine, daher sind sie besser ausgebrannt, und klingen besser wie die größeren Steine.

6) **Gesimssteine** sind größer als die vorigen, nemlich 18 bis 20 Zoll lang, und 8 bis 9 Zoll breit.

7) **Rothe Fliesen**, sind Quadratsteine von 9 bis 10 Zollen. Es werden damit besonders die Fluren ausgepflastert. Das Tausend kostet insgemein 11 bis 13 Rthlr.

8) **Dachsteine.** Man hat weisse und rothe, die ersten aber taugen nicht im Wetter. Die letzten sind besser. Ihr Gebrauch zum Decken der Häuser ist bekannt. Das Tausend kostet 18 bis 20 Rthlr. Die weissen sind wohlfeiler, werden aber nur im Nothfall gebraucht.

9) **Hohlsteine** werden auf den Forst oder Sattel des Daches gelegt, und verbinden gleichsam beyde Seiten des Daches. Sie werden Stücksweise verkauft, und gilt das Stück etwan 2 Gr.

Anmerkung.

Hier müste in der Ordnung der Kalk und Gips folgen, wir werden aber unten besonders davon reden.

§. 59.

## §. 59.

## Von den verschiedenen Arten des Sandes.

Man hat dreyerley Arten Sand.

A) **Grubensand**, welcher überhaupt zum Mauern gebraucht wird, und kostet die Fuhre 8 bis 12 Gr.

B) **Flußsand**; weil er rein ist, schickt er sich am besten zum Putzen.

C) Meersand, welcher der schärfste seyn soll. Im Zusammenreiben giebt er einen kieselichten oder knirschenden Schall von sich.

Anmerkung 1.

Je schärfer der Sand ist, desto besser ist er: weil, wenn er klein, oder rund ist, der Kalk nicht so gut an seinen Oberflächen hält, als wenn diese groß und uneben sind.

Anmerkung 2.

Man wirft den Sand ins Wasser, trübt er dasselbe, so taugt er nicht.

## §. 60.

## Allerley Kleinigkeiten, welche der Maurer bedarf, sind:

1) **Rohr** wird zum Rohren bey den Scheidewänden an den Stühlen und Riegeln, ingleichen bey den Gipsdecken gebraucht, weil der Kalk an dem blossen Holze nicht anhängt. Es wird von den Fischern aus dem Wasser geschnitten. Besser aber erhält man es im Winter, auf dem Eise, durch das Rohrstossen. Das Schock Bunde kostet 1 Rthlr.

2) **Rohrnägel**, welche auch zum Rohren oder zur Berahmung der Holzroände gebraucht werden,

werden. Man nagelt nehmlich damit den Drath an, welcher das Rohr fest hält.

3) **Latten**, welche gebraucht werden, theils zur Schälung, theils die Bogens zusammen zu fugen, über welchen die Gewölbe gemauert werden, und auch auf die Dächer die Dachsteine zu tragen. Sie werden in Magazienen, wie auch von den Bauern gekauft, sind 12 bis 23 Fuß lang, und kostet das Stück bis 2 Gr. das Schock 3 Rthlr. und darüber.

4) **Lattnägel**, zur Annagelung der Latten auf die Dächer; kostet das Schock 4 bis 6 Gr.

5) **Lehm**, welcher zu den Feurungen gebraucht, und die Fuhre mit 12 bis 16 Gr. bezahlet wird.

6) **Splitten.** Diese werden, um den Regen abzuhalten, bey einfachen Dächern unter die Fugen der Steine gelegt. Man macht sie aus Kienenholz. Mit ihrer Verfertigung geben sich besondere Arbeiter ab. Das Tausend gilt 1 Rthlr. 6 Gr.

7) **Lackmuß.** Es wird aus ungelöschtem Kalk, Grünspan, Salmiack, und Heidelbeeren gekocht. Es wird zum Weissen gebraucht, und dient besonders dazu, den getünchten Wänden das schmutzige Gelbe zubenehmen. Das Pfund wird für 7 bis 8 Gr. gekauft.

8) **Ruß** (Rahm) die Füße der Wände unten an dem Boden damit zu färben. Man nimmt aber keinen andern als Beckerruß, oder von Kienholz dazu, da die großen Butten 3 G. kosten.

9)

9) Endlich brauchen sie verschiedene Farben zum Färben; als da sind grüne Erde oder Terrawer, Englischroth, Braunroth, gelber Ogger, Berlinerblau ꝛc. welche Farben alle mit viel oder wenig Kalk versetzt werden, je nach dem sie lichte oder dunkel seyn sollen.

## §. 61.

## Von den Werkzeugen eines Maurers.

a) Das Schurzfell,
b) der Mauerhammer,
c) der Sprengpinsel,
d) das Schoßloth,
e) der Weißpinsel,
f) das Richtscheid,
g) das Wagescheid,
h) die Setzwage,
i) die Tünchscheibe,
k) das Reibebrett,
l) der Gipstisch,
m) der Kalkkasten,
n) der Kummkarren,
o) die Molden,
p) Handsägen,
q) Picken,
r) Latthammer,
s) Putzeisen,
t) die Böcke,
u) Schablonen
v) das Visitiereisen,
w) der Grundbohrer,
x) Wasserfässer,

y) Win-

y) Winkelmaaß,
z) die Dachmolde,
tz) die Kalkbank.

§. 62.

## Von den Waaren der Maurer.

**Die Waaren** selbst sind überhaupt allerley Arten der Gebäude: z. E. Kirchen, Kirchen- und Pulverthürme, Schlösser, Palais, Lusthäuser, große, mittlere und kleine Bürgerhäuser, Zeug- Garten- Glas, Gewächs- und Treibhäuser, Brücken, Vestungswerke, Canäle, Schleusen, Piedestale, Waschkessel u. s. w.

Anmerkung.

In den Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschafften, und zwar im ersten Theile, derer in den Monaten Jenner, Hornung und Merz 1740 enthaltenen Xten Abhandlung, ist der Englische Erdbohrer beschrieben, welcher sich am besten zur Untersuchung des Grundes schicket. Ist aber kein fester Grund zu finden, so werden Pfähle eingerammet und eine Rost darauf gelegt.

§. 32.

## Was bey der Aufführung der Mauren eines Gebäudes hauptsächlich zu beobachten.

**Beym Gebäude selbst.** Hier werden die Mauern senkrecht aufgeführet, und wird auch dahin gesehen, daß sie rings umher in einerley wagerechten Stande fortlaufen. Wenn man wegen der Höhe nicht mehr reichen kann, so setzt man Rüstböcke, und auf diesen macht man von Brettern ein Gerüste. Darnach werden Rüststangen gesetzt, wenn die Böcke nicht mehr hinanreichen,

reichen, und zwar allemal 8 bis 10 Fuß auseinander. Wenn auch dis nicht mehr zureicht, so werden neue Stangen darauf gepfropft. Man muß auch Steiffen zwischen den Stangen haben, weil man sich auf die Stricke allein nicht verlassen kann. An Schlössern, grossen Häusern und dergleichen hat man schiefe Brücken, auf welche man die Materialien hinauf führet. Wenn das nicht angeht, z. E. bey den Schorsteinen und sonst, so wird der Kalk in Molden herauf getragen und die Steine herauf gelanget. Wenn das Dach aufgesetzt ist, so werden an den obersten Balken, auf welchen die Sparren stehen, eiserne Traganker angeschlagen, die die Platten an dem Hauptgesimse tragen müssen, dann wird das Gesimse verfertiget, wozu die Schablonen dienen; und endlich wird das Dach darauf gelegt.

Man hat noch eine Art Anker, die man Zuganker nennt, und diese werden gebraucht zwey gegen einander stoßende Mauern zusammen zu halten.

## §. 63.

## Was bey der Anlage eines Schorsteins zu beobachten.

Einige machen den Schorstein eher als das Hauptgesimse, andre das Hauptgesimse zuerst. Beydes ist gleich gut. Die Grösse des Schorsteins wird nach der Weite seiner Rauchröhren bestimmt, und richtet sich nach der Menge der Röhren, die zusammen kommen. Heut zu Tage macht man sie so niedrig, als möglich, daß der

Wind nur oben seine Spielung haben kann. Diejenigen, die auf den Seiten des Daches herausgehen, werden höher gemacht, als die auf dem Sattel befindlich sind. Es ist leicht zu begreifen, warum? Inwendig werden die Schorsteine mit der Mauerkelle und Kalk ausgestrichen, und mit dem Sprengpinsel abgesitzet, damit sich der Ruß nicht so leicht einsetzen und das Feuer bey entstandenem Brande im Schorsteine auf die Fugen treffen könne. Man hat auch verschiedene Kappen auf den Schorsteinen von Dachsteinen, oder gewölbet, wozu sie Mauersteine nehmen, damit die Röhren gut ziehen. Auch hat man Schieber in Schorsteinen, oder auch oben eine Klappe, welche man zuschiebet oder zuzieht, wenn er brennt: und so verlöscht das Feuer von selbst. Es giebt auch Klappen in Caminschorsteinen, die die Wärme, wenn das Feuer ausgebrannt ist, aufhalten.

## §. 64.

## Von den Caminen.

Man hat ganze Schriften von Caminen. Unter andern ist des Mr. G. XXX. la Mechanique du feu, ins teutsche übersetzt von Horst Hannover 1717. ein brauchbares Werk in diesem Fache. Ein Camin ist der unterste und weiteste Theil des Schorsteins, der mit dem Fußboden zusammen hängt. Sie werden auf verschiedene Art gebauet, und deshalb heissen sie entweder Italiänische, Holländische oder Französische. Die Italiänischen werden bey uns nicht sonderlich

sonderlich geachtet; die Holländischen und Französischen findet man aber überall in Teutschland. Diese letztern stehen gemeiniglich in der Mauer, und gehen ganz herunter bis auf den Boden. Man legt sie zierlich an die schmalen Wände der Zimmer an. In viereckichten Stuben stehen sie bequem in der Ecke. Die beste Proportion ist, wenn sie den vierten oder fünften Theil so breit sind, als die Wand ist, woran sie stehen. Ihre Höhe muß allezeit weniger als die Breite betragen. Die Bordirung oder Einfassung muß von Stein, von ächten oder gemachten Marmor, seyn. Damit die Camine nicht rauchen, so wird der Schorstein, der mitten zum Dach hinausgehet, weiter als unten gemacht.

§. 65.

## Von der Zünftigkeit des Maurerhandwerks.

Es ist ein sehr altes, freyes, zünftiges aber ungeschenktes Handwerk. Zur Winterzeit nehmen die Maurer andre Handarbeit, vor weil das Mauern in der Kälte vergebliche Arbeit ist. Wer aber mit keiner andern Sache sich zu beschäftigen weiß, ist wirklich bey jetzigen Zeiten zu beklagen.

§. 66.

## Von den Lehrburschen der Maurer.

Die Lehrburschen lernen 3 Jahre. Sie bekommen 5 bis 6 Groschen Tagelohn, dafür aber müssen sie sich selbst beköstigen. Man nimmt gerne starke und grosse Leute darzu, weil, sonder-

lich das Rüsten, Leibeskräfte erfordert. Es ist ihnen das Zeichnen sehr nützlich, besonders solchen, die da Meister zu werden gedenken.

§. 67.

## Von den Gesellen der Maurer.

Die Gesellen wandern 3 Jahre. Sie bekommen 10 Gr. Tagelohn, und beköstigen sich selbst; auch müssen sie sich Schlafstelle und dergleichen verschaffen. Der geübteste Geselle heißt der Polierer, und er hat beym grossen Bau oder wo der Meister nicht zugegen ist, die Aufsicht über die andern Gesellen. Er muß auch in Abwesenheit des Meisters den Bau anlegen und vollführen. Bey den Gesellen sind immer 4 Altgesellen, 2 einheimische und 2 ausländische, damit weder den einheimischen noch den fremden Unrecht geschehe. Der Junggeselle muß die andern **verbieten**, d. i. alles nöthige bey ihnen bestellen.

§. 68.

## Von der Meisterschaft bey den Maurern.

Sie machen zum Meisterstück ein grosses Gebäude mit Kufen- und Creuzgewölben. Davon muß erst die Zeichnung nach dem verjüngten Maaßstab gemacht werden. Dieses geschiehet bey dem Altmeister. Die Zeichnung wird dem Baudirector oder Inspector vorgezeiget. Wird sie gut geheissen, so wird das Meisterstück selbst angefangen. Dieses muß ohne Hauptfehler vollendet werden. Geringe Fehler werden mit Geld bestraft.

bestraft. Eigentlich giebt derjenige, der Meister werden will, den Bau nur an, und die andern Gesellen, welche er sich dazu aussuchen kann, besorgen die Ausführung. Ein guter Meister muß in der Baukunst wohl erfahren seyn, und besonders vorher einen richtigen Ueberschlag der Materialien und gesammten Unkosten machen können. Das Haupt der Meister heißt, wie bey den andern, der Altmeister. An diesen werden die Befehle der Obrigkeit geschickt, um sie den übrigen Meistern und der Gesellenschaft mitzutheilen. a)

## §. 69.

## Von den Pflasterern, Stein- oder Dammsetzern.

An vielen Orten verrichten dieses Geschäfte die Maurer. Allein, da an einen guten Pflaster sehr viel gelegen, und heut zu Tage die Wege, Dämme und Chauseen ein Haupt-Gegenstand des Publikums ist: so wird an den mehresten Orten ein ordentliches besonderes Handwerk daraus gemacht.

### Anmerkung.

Ich habe im 2ten Theile meiner Geometr. forens. im 6ten Hauptstück von den Wegen, Heerstraßen und Chauseen, ferner im dritten Theile desselben Werks im zweiten Hauptstück von § 49 bis 52. von den Strassen in den Städten weitläuftig gehandelt, und ist solches alhier nachzusehen.

### Anmerkung 2.

In der Beschreibung des Dammsetzers wollen wir den Herrn Sprengel folgen.



a) S. Sprengels Künste und Handwerker in Tabellen, 2te Samlung.

## §. 70.

## Von dem Dammsetzer, nach Herrn Sprengel.

Unter den Steinarten sind ohnstreitig die Feld- oder Kieselsteine die geringsten und gewöhnlichsten. Unterdessen geben sie doch den mehresten Städten in unserm deutschen Vaterlande ein bequemes und wohlfeiles Steinpflaster auf den Gassen und Höfen. Dis hat einen besondern Profeßionisten nothwendig gemacht. Es ist wahr, die Geschicklichkeit eines Dammsetzers scheint nur gering zu seyn, zumal wenn man nichts weiter von seiner Beschäftigung weiß, als dieses, daß er die schadhaften Steinpflaster wieder ausbessert. Allein man kann auch von ihm erwarten, daß er mit Geschick ein neues Steinpflaster legen kann, und alsdenn muß er allerdings Kenntniß und Erfahrung besitzen. Bey dieser Arbeit beruhet alles darauf, den Steindamm dergestalt anzulegen, daß die Nässe ungehindert ablaufen kann. Der Dammsetzer muß daher etwas von dem Nweliren verstehen, um den schicklichen Abfall einer Gasse zu finden, und den Steindamm in kleinere Strecken zu vertheilen.

## §. 71.

## Verfahren des Dammsetzers mit den Steinen.

Es würde sich nicht der Mühe belohnen, hier weitläuftig bey der Natur und den Eigenschaften der Feld- oder Kieselsteine zu verweilen,

weilen. Der Dammsetzer verbraucht sie, ohne ihre Güte zu prüfen, so wie sie ihm von dem Landmann überliefert werden. Denn in Berlin sind die Bauern, welche mit einen Wagen durch die Thore der Stadt fahren, gehalten, jedesmal einige Steine mitzubringen. Mit diesen wird das Steinpflaster der Stadt ausgebessert. Soll ein neuer Damm gesetzet werden, so muß man freylich die benachbarten Bauern aufbieten, daß sie für baare Bezahlung Steine sammlen und auffahren. Bedeckte Gossen und solche Pflaster, worauf kein Wagen fähret, pflastert der Dammsetzer mit Steinen, die er **Klinken** nennt. Es sind Backsteine, die in der größten Hitze des Ziegelofens gestanden haben, und die daher auf ihrer Oberfläche bereits verglaset sind. In Berlin verbraucht man insgemein weiße Klinker, die bey Potsdam gebrannt werden. Sie nehmen den Kalk nicht an, und sind daher nicht tauglich. Im Gegentheil hält ihre verglasete Rinde die Näsſe ab, und daher sind sie zu dem gedachten Gebrauch vorzüglich geschickt. In einigen Städten des mittäglichen Teutschlandes pflastert man auch die Straßen mit Bruchsteinen. Der Dammsetzer behauet diese Steine im Winter, und verbraucht sie im Frühling, Sommer und Herbst.

§. 72.

## Vom Handwerkszeuge des Dammsetzers.

Das Handwerkszeug des Dammsetzers läßt sich gleichfals mit ein paar Worten beschreiben: 1. Den Abfall einer Gosse erforscht er

mit einigen Stäben, die er aus Latten schneidet, und mit einer **Visirscheibe**. *Tab. XI. Fig.* 4. Die letzte ist einige Fuß lang und breit. Sie wird bekanntermaßen schwarz angestrichen, und in der Mitte hat sie einen weißen Fleck. Vermittelst einer Falze läßt sie sich zwischen zwey Stäben hinauf und herab verschieben. 2. Die **Grundwage** oder Setzwage ist jedermann bekannt, denn es ist dieselbige, welche man täglich bey den Maurern siehet. 3. Mit zwey starken eisernen Pfählen *Tab. XI. Fig.* 6. spannet der Dammsetzer eine Schnur aus, wenn er einen Abfall bestimmen, oder die Steine nach einer geraden Linie setzen will. 4. Der **Hammer** der Dammsetzer hat auf einer Seite eine gewöhnliche Bahn, auf der andern Seite aber eine Kelle, die nach einer halben Walze gerundet ist. 5. Mit einer Ramme von Eichenholz rammet er den gesetzten Damm fest. Ihre Grundfläche ist mit eisern Nägeln beschlagen, die einen breiten Kopf haben. 6. Der Gebrauch der Pickhacken, wenn ein ausgefahrner Damm aufgerissen wird, der gewöhnlichen Hacken, der Schippen und Grabscheides ist bekannt genug.

## §. 73.

## Verfahren des Steinsetzers bey Pflasterung der Gassen.

Soll die Nässe bequem von einem Damm ablaufen, so muß er nicht nur nach der Länge, sondern nach der Breite, einen Abfall haben. Sobald nun in einer Straße, die neu angeleget ist, die Hügel niedergestürzt und die Grün-

de

de ausgefüllet sind, so muß der Dammsetzer sogleich ihren Abfall nach der Länge abwiegen. Hiezu bedienet er sich der oben genannten Stäbe von Latten und der Visirscheibe *Fig.* 4. *Tab. XI.* Er wiegt nie die ganze Straße nicht mit einmal, sondern eine Strecke nach der andern ab. Eine Strecke nach der Länge beträgt bey ihm 72 Fuß oder 6 rheinländische Ruthen, eine Strecke nach der Breite aber 6 Fuß oder eine halbe Ruthe. Dis ist aber nur von dem Damm in der Mitte der Gasse zu verstehen; denn das Steinpflaster auf beyden Seiten des Dammes, neben den Häusern, erhält nur Strecken nach der Länge, die 12 Fuß lang sind. Doch hievon ist weiter unten die Rede. Anjetzt kehrt man zu dem Visiren des Dammes nach der Länge zurück. Wenn der Dammsetzer zu Anfang einer Straße eine Strecke zu 72 Fuß abgemessen hat, so steckt er an dem Ort, wo die Strecke anfängt, einen Stab von Latten senkrecht in die Erde, und in einer Entfernung von 6 Fuß einen zweyten. Auf beyde Stäbe setzt er die Grundwage und prüft nicht nur, ob die Stäbe genau senkrecht stehen, sondern auch, ob die Spitzen beyder Stäbe einander decken, oder deutlicher zu reden, ob ein Stab so hoch über die Horizontallinie hervorraget als der andere. Am Ende der Strecke stellet er abermals zwey Pfähle, woran die Visirscheibe *Fig.* 4. befestiget ist, und richtet die Stäbe mit der Grundwage senkrecht. Er erhält hierauf die Augen gegen die Spitze des ersten Pfahls zu Anfang der Strecke, und

läßt die Scheibe von einem zweiten Dammsetzer so lange verschieben, bis sich der weiße Fleck auf der Scheibe und die Spitzen der beyden Pfähle zu Anfang der Strecke decken. Es ist bekannt genug, daß er den Abfall der Strecke findet, wenn er nicht nur die Höhe des ersten Stabes zu Anfang der Strecke, sondern auch bey den lezten Stäben zu Ende der Strecke von der Erde bis zu dem weißen Fleck der Tafel mißt. Es ist hinreichend, wenn die ganze Strecke auch nur 3 Zolle Abfall hat, denn jede Ruthe erhält alsdenn $\frac{1}{2}$ Zoll Abfall. Allein noch vortheilhafter ist es, wenn sich 4 bis 5 Zoll auf jede Strecke, und also auf jede Ruthe $\frac{3}{4}$ oder auch ein ganzer Zoll Abfall finder. Bey sehr langen Straßen ist aber 3 Zoll völlig hinreichend, weil sonst die Straße zu merklich abschüßig wird. Der Dammsetzer muß sich daher nach der Länge der Gassen richten, wenn er die Strecken des Dammes ebnet, und hierdurch den Abfall bestimmet.

Wenn der Dammsetzer den Abfall der ersten Strecke gefunden hat, so muß er den Raum der Gasse in den Damm, in der Mitte der Straße, und in die beyden Steinpflaster neben den Häusern, schicklich vertheilen. Ist die Straße nicht durchgängig gleich breit, so mißt er ihre Breite in der Mitte aus, nach der Länge gerechnet, und bezeichnet sich die Hälfte der Breite mit einem Pfahl. In gerader Linie mit diesem Pfahl wird in jeder Strecke ein Pfahl eingeschlagen, und hiedurch der Ort angezeiget, wo die Mitte des Damms ist, nach der Breite gerechnet,

und

und wo der sogenannte breite Stein zu liegen kommt. In großen Gassen muß der Damm wenigstens so breit seyn, daß sich zwey Wagen bequem ausweichen können, und in sehr kleinen Gassen, daß ein Wagen auf dem Damm fahren kann. In breiten Strassen der Stadt Berlin ist jedes Pflaster neben den Häusern zwölf Fuß breit, und der Ueberrest bestimmet die Breite des Damms. Dagegen ist in kleinen Gassen das Pflaster neben den Häusern nur sechs Fuß, und auch wol weniger breit. In Berlin unterhält die Policey den Damm, jeder Wirth muß aber vor seinem Hause pflastern, und das Pflaster ausbessern lassen.

Den Anfang seiner Arbeit macht der Dammsetzer jederzeit mit einer Gosse, oder wie man in andern Gegenden sagt, mit dem Renn- oder Rinstein auf einer Seite des Damms. Er spannt nach der ganzen Länge der ausgemessenen Strecke an dem bestimmten Ort eine Schnur in gerader Linie aus. Die beyden eisernen Stäbe befestigen diese Schnur an beyden Enden. Neben der Schnur schlägt er von 6 Fuß zu 6 Fuß einen Pfahl aus einer Latte geschnitten ein, und untersucht alle diese Pfähle mit der Grundwage ob ihre Spitzen in gerader Linie fortlaufen, oder deutlicher zu reden, ob sie sich sämmtlich gleich hoch über die Horizontallinie erheben. Hierdurch findet er die Horizontallinie, wornach er den Abfall der Gosse mit aller Genauigkeit bestimmen kann. Neben jeden eisernen Stab zu Anfang und am Ende der Strecke schlägt er abermals

einen

einen Pfahl ein, dergestalt, daß die Schnur auf beyden Pfählen ruhet. Derjenige dieser beyden Pfähle, den man zu Ende der Strecke einschläget, erhebet sich nicht über die Erde; der zweite Pfahl aber, der zu Anfang der Strecke eingeschlagen ist, ragt so hoch aus der Erde hervor, als die Strecke Abfall hat, z. B. 3 bis 6 Zoll. Man siehet leicht, daß der Dammsetzer diese beyden Pfähle nach denjenigen Pfählen mit einem Maßstab richtet, die er zuerst eingeschlagen, und mit der Grundwage abgewogen hat. Sobald die beyden hölzernen Pfähle neben den eisernen gehörig gerichtet sind, so spannet der Dammsetzer die Schnur dergestalt aus, daß sie genau auf den beyden nur genannten hölzernen Pfählen, die neben den eisernen stehen, ruhet. Die Schnur neigt sich daher nach Maßgabe des gefundenen Abfalls, z. B. 3 Zoll. Die Nässe wird durch die Gossen vorzüglich abgeführet, und daher gräbt man sie dergestalt aus, daß sie einen stärkern Abfall erhalten, als der Damm. Wenn also z. B. der Damm drey Zoll Abfall hat, so giebt man den Gossen 5 bis 6 Zoll. Nach allen diesen Vorbereitungen gehet nun der Dammsetzer zum Dammen über. Er nimmt vorher die Pfähle weg, wodurch er die Horizontallinie fand, die Schnur bleibt aber in der bestimmten Neigung ausgespannet. Denn die Gosse wird jederzeit in einer geraden Linie gedammet, die mit den breiten Steinen des Damms parallel läuft, oder mit dem Dammsetzer zu reden, nach dem Flug. Die Gosse wird jederzeit mit zwey Reihen solcher

Steine

Steine ausgesetzt, die ziemlich breit sind. Man setzt beyde Reihen dergestalt neben einander, daß die Steine der einen Reihe mit den Steinen der andern einen stumpfen Winkel machen, der sich einem rechten nähert. Die eine Reihe wird zuerst nach der ganzen Länge der Strecke gedammet, und hernach die zweyte. Jederzeit, wenn der Dammsetzer einen Stein setzen will, macht er mit der Kelle seines Hammers ein Loch, und treibt ihn mit der Bahn seines Hammers hinein. In eben dem Augenblick nimmt er abermals einen Stein, so wie er ihm vor die Hand kommt, und setzt ihn auf die vorige Art. Wenn die ganze Reihe nach der Länge gedammet ist, so rammt er die Steine mit der Ramme in die Erde ein, und schüttelt endlich in die Fugen zwischen den Steinen Erde oder Sand. Auf diese Art werden beyde Reihen Steine der Gosse gesetzt. Zuweilen ist aber ein Theil der Gosse, z. B. vor einigen Häusern, mit Brettern bedeckt, und solche Theile der Gosse werden mit Klinkern ausgesetzet. Der Boden dieser Rinnen ist mit Klinkern bedeckt, die auf ihrer breiten Seite ruhen. Auf jeder Seite dieses Lagers wird eine Reihe Klinker auf die hohe Kante gestellt, aber dergestalt, daß die Fugen der Steine des Lagers und die Fugen der Seitenwände nicht zusammen treffen. Es ist bekannt, daß der Maurer eben dieses, der Festigkeit wegen, bey zwey Lagen Steinen beobachtet. An jeder Seite des Bretts, so die Rinne bedeckt, wird noch eine Verzahnung oder eine Reihe Klinker gelegt.

Uebri-

Uebrigens werden die Klinker eben so gesetzt, wie die Feldsteine, und es ist nur noch hinzu zu fügen, daß sich der Damm vor einer bedeckten Rinne und nach und nach etwas erhebt, und einen Ablauf bildet.

Wenn die erste Gosse seiner Strecke gedammet ist, so gehet der Profeßionist zu der Verfertigung des Dammes selbst über. Die Einwohner in einer Stadt sehen es täglich, daß in der Mitte des Dammes eine Reihe breiter Steine liegt, und daß auf jeder Seite des breiten Steins in einiger Entfernung verschiedene Reihen Steine in die Augen fallen, deren Steine ziemlich so breit sind, als die Steine in der Mitte des Damms. Zwey und zwey solcher Reihen Steine sind jederzeit sechs Fuß von einander entfernt, nemlich nach der Breite gerechnet. Man hat bereits oben bemerkt, daß der Dammsetzer die Entfernung zweyer Reihen Steine gleichfals eine Strecke nach der Breite nennt. Diese Reihen Steine halten die kleinern Steine zusammen, welche den Raum zwischen zwey Reihen ausfüllen. Es hängt von der Breite der Straßen ab, ob sie vier oder sechs oder acht Strecken erhält. Ist sie nur 4 Ruthen breit, so hat sie auf jeder Seite des breiten Steins nur 2 Strecken u. s. w. Der Augenschein lehrt ferner, daß der Damm auf jeder Seite des breiten Steins einen gewölbten Abfall hat, der die Feuchtigkeiten nöthiget in die Gossen abzufließen. Man wölbet diesen Abfall, und hindert hiedurch, daß das Regenwasser nicht so

leicht

leicht aus der Gosse auf die Mitte des Dammes überfließen kann. Der Abfall des Dammes auf jeder Seite des breiten Steins muß wenigstens 7 bis 8 Zoll betragen, und er wird in die Strecken gleich vertheilt, doch so, daß die Strecke neben der Gosse etwas mehr Abfall erhällt als die Strecken in der Mitte des Damms, nach der Breite gerechnet. Hieraus erhellet, daß man den Abfall eines Damms nach seiner Breite gleichfals abwiegen muß, und dies geschiehet mit der Grundwage. Der Dammsetzer macht mit derjenigen Strecke den Anfang, die der verfertigten Gosse am nächsten ist. Sechs Fuß von der Gosse entfernt, nach der Breite genommen, spannt er eine Schnur mit seinen eisernen Stäben nach der Länge aus. Es verstehet sich, daß diese Schnur mit der Gosse parallel laufen muß, und wie die Gosse 72 Fuß lang ausgespannet wird. Neben der Gosse sowohl als neben der ausgespannten Schnur, schlägt er Pfähle von Latten von 6 zu 6 Fuß ein, und prüft sie mit der Grundwage. Denn die Pfähle beyder Reihen müssen sich gleich hoch über die Horizontallinie erheben. Nach Anleitung dieser Stäbe bestimmt er nicht nur den Abfall des Damms jeder Strecke nach der Länge, sondern auch nach der Breite, gerade wie bey der Gosse. Sobald eine Schnur nach der Länge, und an jedem Ende der Strecke eine Schnur nach der Breite, in der erforderlichen Neigung ausgespannet ist, so wird der Boden der ganzen Strecke nach Maßgebung des doppelten Abfalls planiret. Ist an einem Orte überflüßige

flüßige Erde vorhanden, so wird sie an einen andern Ort gebracht, wo es daran fehlet, und im erforderlichen Fall muß auch wohl Sand oder Erde angefahren werden. Auf solche Art wird der doppelte Abfall und die Wölbung nach der Breite in jeder Strecke durch das Planiren bestimmt. Es fehlt nun weiter nichts, als daß die kleinen Steine sowohl als die Reihe breiter Steine, welche die Strecke, nach der Breite genommen, beschließet, nur noch darf gesetzet werden. Selbst für jeden kleinen Stein macht der Dammsetzer mit der Kelle seines Hammers ein Loch in die Erde, schlägt ihn mit der Bahn des Hammers fest, und setzt solchergestalt einen Stein neben den andern, ohne daß er unter den Steinen eine Wahl anstellet. Die kleinen Steine kommen ohne merkliche Ordnung neben einander zu liegen; die Reihe breiter Steine beym Beschluß der Strecke, nach der Breite gerechnet, wird aber nach der Schnur gesetzt. Wenn nun eine ganze oder auch nur eine halbe Strecke nach ihrer Länge und Breite verfertiget ist, so ergreift ein Dammsetzer, oder auch nur ein Tagelöhner, die Ramme an ihren beyden Handhaben, und rammt die Steine mit seiner ganzen Leibeskraft ein, daß sie sich selbst durch die Last eines Wagens nicht verrücken. Zuletzt wird in die Fugen zwischen den Steinen Erde oder Sand geschüttet. Was von dieser Strecke gesagt ist, das gilt von allen übrigen bis an den breiten Stein, der abermals nach der Schnur gedammet wird. Bey der andern Seite des Damms ist weiter

keine

keine Abweichung, als daß der Dammsetzer die Strecken von dem breiten Stein hinab bis zu der Gosse pflastert, und mit der Verfertigung der letztern eine Strecke des Damms, nach der Länge gerechnet, beschliesset. Da er jeder Strecke auf dieser Seite eben den doppelten Abfall giebt, als den gleichnahmigen auf der ersten Seite des Damms, so ergiebt sich der Abfall der zweyten Gosse von sich selbst, und der Dammsetzer darf sie daher nicht abwiegen. Mit diesen Handgriffen pflastert der Profeßionist die ersten 72 Fuß oder die erste Strecke eines Dammes, nach seiner Länge. Der Leser würde ermüden, wenn man die Anwendung auf die übrigen Strecken machen wollte, denn man würde das vorige wiederholen müssen. Der einzige Fall zeichnet sich nur noch aus, wenn sich zwey Strassen durchschneiden. Natürlicher Weise kommt alsdann das Regenwasser in eine Gosse zusammen, und der Dammsetzer muß dafür sorgen, daß sich das Wasser nicht stauet. Diejenige Gosse, welche den stärksten Abfall hat, muß daher an dem Ort der Vereinigung mehrerer Gossen erweitert werden. Je größer der Abfall der Gosse ist, desto breiter muß sie auch an diesem Orte seyn. Ein solcher Theil der Gosse wird entweder mit Klinkern, oder wie gewöhnlich, mit großen Feldsteinen vierkanntig ausgesetzt. Auf beyden Seiten der Brücke über dieser Gosse wird ein Anlauf gepflastert.

## §. 74.

## Wie der Dammsetzer vor den Häusern das Pflaster einzurichten hat.

Den Beschluß macht der Dammsetzer mit dem Pflaster vor den Gebäuden. Dieses läßt sich nun nicht so genau nach der Schnur setzen, sondern der Dammsetzer muß sich nach der Thüre oder Treppe jedes einzelnen Hauses richten. Daher sind bey diesem Pflaster Anhöhen und Gründe oft unvermeidlich. Unterdessen bemühet er sich doch, jedem Pflaster vor einem Gebäude wenigstens 12 Zoll Abfall zu geben, damit die Nässe gehörig ablaufe. Ueberdem muß er dieses Pflaster, jederzeit etwas wölben, wenn die Nässe nicht aus der Gosse in das Haus dringen soll. Den genannten Abfall vertheilt er mit der Grundwage dergestalt, daß die Mitte der Wölbung 6 Zoll Fall erhält. Wie der Boden planiret wird, und die Steine gesetzet werden, erhellet aus dem obigen. Jederzeit nach einer Länge von 12 Fuß endiget sich eine Strecke, und diese wird von der benachbarten durch eine Reihe breiter Steine abgesondert, die von dem Hause bis zur Gosse hinab gehet.

## §. 75.

## Wie ein Hof zu pflastern.

Das Pflaster auf einem Hofe weicht von dem Steinpflaster auf der Gasse weiter nicht ab, als daß jeder Theil des Hofes bis zu einer Gosse nur 4 Zoll Abfall erhält. Bey der Lage der Gossen muß sich der Dammsetzer nach den Umständen richten, daß er theils nicht zu wenige

Gossen

Gossen anbringt, theils den Gossen sämtlich eine solche Richtung giebt, daß sie gänzlich die Nässe von dem Hof abführen.

Das zierlichste Pflaster wird mit Klinkern gesetzet, allein nur an solchen Orten, wo kein Wagen fährt, z. B. vor einer Gartenthüre, oder vor der Thüre eines Gebäudes auf dem Hofe. Der Dammsetzer beweiset in diesem Fall seine Kunst, wenn er die Steine dergestalt setzet, daß sie untereinander gewisse Figuren, z. B. Rauten, bilden. Er erreichet diesen Zweck, wenn er anfänglich mit einigen halben und ganzen Steinen abwechselt. Die Klinker kommen insgemein auf die hohe Kannte zu stehen, und sie werden eben so gesetzet, wie die Feldsteine.

§. 76.

## Von der Meisterschaft des Dammsetzers.

Der Dammsetzer erlernt seine Profeßion in 3 Jahren, und erlegt seinen Lehrmeister ein Lehrgeld, das durch einen Vergleich festgesetzet wird. Zum Meisterstück giebt ihm das Gewerk auf entweder einen Stern zu setzen, oder ein künstliches Pflaster von Klinkern. Das Gewerk ist aber mit dem angehenden Meister schon zufrieden, wenn er nur den Abfall nach den jedesmaligen Umständen richtig abgewogen hat.

§. 77.

## Von der Steinhauer- und Gewölbekunst.

Die **Steinhauer-** und **Gewölbekunst**, (Coupe de pierres,) eine Wissenschaft, die Steine nach gewissen Regeln abzuzeichnen, und dar-

nach zu behauen, daß sie in jede Oefnung, sie mag so irregulär seyn, als sie immer will, genau passe. Sie lehret alle Arten der Gewölbe also zurichten, und aus ganzen nach solchem Schnittrisse behauenen Steinen, ohne die geringste Hülfe eines Mörtels oder anderen Bindungsmittels, zusammen setzen.

Es ist dieselbe eines der vornehmsten Stücke in der Baukunst, und viele der ersten und grossen Baumeister halten diese Kunst als ein Geheimniß. Denn diese Wissenschaft gründet sich schlechterdings auf die Regeln der Geometrie.

78.

## Der Steinmetz Verfahren bey Bearbeitung eines Steinblocks.

Der Steinmetz Verfahren ist: sie hauen den aus dem gröbesten bearbeiteten Stein zuvörderst viereckig, und hernach bearbeiten sie denselben erst nach dem Schnittrisse und schlichten ihn ab. Es müssen alle Steine genau scharfwinklicht und recht parallel, wo es erfordert wird, mit einander laufen. Wie die Verzeichnung der Schnittrisse zu machen, und was sonst bey Ausführung dieser Kunst zu beobachten, findet man von wenigen gründlich beschrieben. Der erste, welcher ordentliche Regeln davon gegeben, ist **Philibert de Lorme** in seiner 1567 heraus gekommenen Baukunst. Nach ihm hat *Maturin Jousse* in seinem 1642 edirten secrets de l' Architecture diese Kunst den Werkleuten begreiflicher gemacht. Des Girard des Argues von **Abraham Bosse** nebst andern herausgegebene Tractat de la Coupe de pierres

pierres, der 1699 zu Nürnberg ins deutsche übersetzet zum Vorschein gekommen, muß wegen seiner Kürze mit Bedacht gelesen werden. Weitläuftiger und ziemlich leicht ist in *Franc. Durand* S. I. Traitè de Voutes diese Kunst vorgetragen. Weil diese alle nur die Praxin ohne Beweise gezeiget, so hat *Dechales* de lapidum sectione die Regeln dieser Kunst bewiesen. Theorie und Praxin findet man am gründlichsten und vollständigsten in *Frezier* Theorie & la pratique de la coupe de pierre & de bois, die 1737 zu Straßburg heraus gekommen. Wer sich sonst von dieser Kunst einen kurzen Begrif machen will, kann **Leonhard Christoph Sturms** deutschen **Vignola** nachlesen.

## §. 79.

## Von den Steingruben.

**Steinbruch, Steingrube,** Lapicidina, *Carrefour*, heißt der Ort, wo die Steine von den Steinbrechern entweder mit ihrem Werkzeuge aus der Erde gehauen oder gebrochen, oder mit Pulver gesprengt werden.

Sie sind zweyerley; Steinbrüche, wo große Werkstücken, Mühlsteine und dergleichen heraus gebrochen werden, und solche, woraus man nur unförmige Bruchsteine gewinnt. Man findet davon Nachricht beim *Vitruvio* Lib. II. c. 7. p. 26. und 27. Imgleichen beim *Alberti* Lib. II. c. 8. & seqq. p. 38. & seqq.

§. 80.

## Steinbrüche gehören der Regel nach nicht unter die Regalien.

Die Steinbrüche sind ordentlicherweise unter die Regalien nicht zu rechnen, indem gemeine Steine für keine Bergart zu halten, sondern dieselben zu graben und seines Gefallens damit zu handeln, einem jeden Herrn des Ackers, oder der Gemeine jedes Ortes, verstattet wird, wofern nicht die Seltenheit und die gemeine Wohlfahrt ein anders erfordern. Nürnberg rechnet die Steinbrüche unter die Regalien.

§. 81.

## Von den Fähigkeiten eines Steinmetz.

Wie sich in der Zeichenkunst die architektonischen Risse gegen die mahlerischen verhalten; so verhalten sich die Kunstwerke der Steinmetzen gegen die der Bildhauer. Der Steinmetz macht weiter nichts als was Cirkel, Lineal und Winkelmaaß hervorgebracht hat; aber der Bildhauer arbeitet auch nach dem Pinsel. Also ist der Steinmetz bloß für die Baukunst da; er muß ihr Form, Leben und Schönheit geben. Was Wunder also, wenn man von ihm verlangt, daß er die Riß- und Zeichenkunst verstehe.

Der Steinmetz bearbeitet Kalksteine, Sandsteine, Marmor und Allabaster. Eigentlich alle Steine die ihm vorkommen, jedoch den Sandstein am gewöhnlichsten, wovon er diejenigen zu den feinen Gesimsen wählet, welche das feinste Korn haben. Grosse ebene Flächen winkelrecht zu behauen, oder einen Block nach dem

Cirkel

Cirkel zu runden, oder große gewundene Schweifungen zu machen, sind die vornehmsten Kunststücke der Steinhauer.

§. 82.

## Vom Handwerkszeuge der Steinhauer.

Ihr Handwerkszeug ist von weniger Anzahl.

1) Das Richtscheid,
2) das Beißeisen,
3) der Klippel,
4) die Zweispitz,
5) das Spitzeisen,
6) das Kröneleisen,
7) das Schlageisen,
8) das Halbeisen,
9) Scharrireisen,
10) die Säge, welche jedoch keine Zähne hat.

Ein Eisen, daß den ganzen Tag gebraucht wird, muß wenigstens einmal geschärft werden.

Zu allen künstlichen Arbeiten, die mit den Gliedern der Baukunst geschmückt sind, verfertigt sich der Künstler ein Muster, welches er ein **Schablon** nennet.

§. 83.

## Vom Handswerksgebrauch der Steinmetz.

Der Steinmetz, Lapicidia, *Tailleur de pierre*, gehört zu den gewöhnlichen Profeßionisten, und er stehet seit vielen Jahren unter den Gesetzen einer gewöhnlichen Zunft. Sie haben ein geschenktes Handwerk; daher beobachten die Meister, und insbesondere die Gesellen,

mit aller Genauigkeit viele veraltete Handwerksgebräuche. Zum Meisterstück verfertigt ein angehender Meister einen Thurm von gegossenen Gips, der nach allen Regeln der Kunst architektonisch verziert ist. Ihre erste Hauptlade ist in Wien, die andere in Straßburg und die dritte in Zürch.

## §. 84.

## Von den Ziegelbrennereyen, und zwar von den Ziegeln überhaupt.

Anmerkung.

Wir haben bereits im 57ten §. etwas von den Ziegeln angeführt, und werden daher jenes hier übergehen.

**Ziegel, Brennstein, Brandstein, Backstein**, Later, *Brique*, Steine welche aus Erde gemacht, und durchs Feuer zu gehöriger Härte gebrannt werden. Sie sind zweyerley: **Mauersteine** und **Dachsteine** oder Ziegel. Jene dienen die Mauren eines Baues aufzuführen, diese, denselben zu decken. Die Mauersteine sind lang geviertet, von einer gemessenen Höhe, Breite und Dicke.

Eine gute Ziegelerde soll nicht zu fett auch nicht zu mager, sandig oder steinig seyn, und wird die weiße Erde für die beste zu Mauersteinen gehalten.

Wohlgemachte Ziegel von guter Erde sind an Dauerhaftigkeit gehauenen Steinen vorzuziehen, und damit sie im Zurichten bey Gewölben, Simsen oder andern Bauzierathen weniger Mühe machen, so können sie in hierzu bereiteten Formen zum vorhabenden Gebrauch abgerichtet, und also gebrannt werden.

Will

Will man sicher gehen, so sollen die Ziegel, ehe sie im Baue verwendet werden, ein oder zwey Jahre an der Luft und dem Wetter liegen. Andere halten, daß man sie nach dem Brande ins Wasser lege, und zum zweytenmale durch den Ofen gehen lasse, damit sie recht erhärten.

Zu probiren, ob ein Stein feste und von guter Erde sey, kann durch einen Schlag oder wenn der Stein womit beschweret wird, geschehen. Wenn er hell klinget oder nicht schrundig wird, so ist er gut.

## §. 85.

## Ziegelhütten gehören unter die gemeinen Nutzungen.

Ziegelofen und Ziegelhütten aufrichten, gehört nach den alten Rechten unter die gemeinen Nutzungen; nach dem Herkommen aber wird es an einigen Orten unter die Regalien gezogen, und dem zufolge ist niemand befugt, ohne der Landesobrigkeit Bewilligung, dergleichen anzulegen.

### Anmerkung.

In Westphalen brennet ein jeder Bauer, der das Holz und Vermögen dazu hat, bey seinem Hause so viel Ziegel, wie er bedarf. Er bauet einen Feldofen und erspart dadurch Fuhrlohn und Geld, weil er selbst Hand mit anlegt.

## §. 86.

## Vom Handwerksgebrauch der Ziegelbrenner.

Die Ziegelbrenner, Ziegelstreicher oder Ziegeler haben ein freyes Handwerk, wiewohl

sie darauf Jungen lehren, auch selbige nach überstandenen Lehrjahren als Gesellen zu fördern pflegen. Sie machen kein Meisterstück, sondern, wenn einer von den Gesellen eine Brennhütte überkommen kann, und den ersten Brand verrichtet, so ist er Meister. Uebrigens ist der **Ziegelstreicher** so wenig zünftig wie der **Ziegelbrenner.**

Anmerkung.

Vor kurzen ist eine Maschiene erfunden worden, welche die Ziegelerde nicht nur in mehrere Formen zugleich drückt, sondern sie auch streicht und die gestrichenen Ziegel ablegt.

## §. 87.

## Von den Ziegelofen.

Ob gleich ein Ziegelofe ein sehr einfaches Gebäude, ja fast gar keines dazu erforderlich ist, so ist es gleichwol nicht jedermanns Dings Ziegel zu brennen. In dem Schauplatz der Künste und Handwerker a), wie auch in **Sprengels** Handwerke und Künste b) sind verschiedene Abrisse sowohl zu gemauerten als auch zu Feldofens entworfen. Im erstern Werke wird besonders gelehrt, wie mit Steinkohlen und große Quantitäten zu brennen sind. Der Bau eines Ofens ist willkührlich, wenn man nur folgende Regeln betrachtet:

1)

a) Der IV Theil die Kunst Mauer- und Dachziegel zu streichen, durch Herrn Dühamel, Foureroy und Gallon.

b) Neunte Samlung, zweyter Abschnitt. Berlin 1773.

1) Müssen die Wände des Ofen so eingerichtet seyn, daß sie bald sich erhitzen und langsam erkalten, und von der Hitze nicht bersten.

2) Muß das Feuer einen solchen Zug haben, daß es aller Orten zwischen den zu brennenden Steinen gleich stark durchspiele.

3) Daß die zu backende Steine also gelegt werden, daß der Ofe viele fasse und der gehörige Spielraum des Feuers dadurch nichts verliere.

4) Muß der Ofe so eingerichtet seyn, daß man die Zone des Feuers mäßigen und verstärken könne.

Anmerkung.

Ziegelofen von Ziegelsteinen sind die besten und dauerhaftesten, auch sind diejenigen sehr zu empfehlen, welche auf einem Hügel im Thale liegen.

## §. 88.

## Erfindung der Größe eines Ziegelofens.

Man rechne wie viel Cubikraum die Steine halten, welche man jedesmal zu brennen gedenkt; zu diesem Raume rechne man noch ein Viertel Cubikmaaß, so hat man die Größe des Ofens.

Anmerkung.

Wenn man weiß, daß ein Mauerziegel 1 Fuß lang, halb so breit und den vierten Theil so dicke sey: so kann man leicht andere Berechnungen dadurch anstellen.

## §. 89.

## Einen Ziegelofen zu bauen.

1) Man erfinde die Größe des Ofens nach §. 88.

2) Alsdenn grabe man in die Erde auf einer Anhöhe 4 bis 6 Fuß eine Vertiefung, nach der Grösse

Grösse des Grundrisses des Ofens, entweder rund oder viereckig *Tab. VII. Fig.* 1. a b c d und planire die Aushölung.

3) Man führe das Mauerwerk a b c d auf, und wölbe es oben oder lasse es offen.

4) Man mache in die eine Wand des Ofens für jedes Feuerherd ein Mundloch *Fig.* 1. e f und *Fig.* 2. e f 5 Fuß hoch und halb so breit.

5) Man führe in der Höhe des Mundlochs von der Erde *Fig.* 2. x y in den Grundriß *Fig.* 1. g h i k ein Gemäuer, etwan 2 bis 3 Fuß hoch, in den Ofen für jede Herdstelle herum. Dieses nennet man die **Banken.**

6) Man mache auch Zuglöcher p p *Fig.* 2. hinein, und lasse bey l eine Thür, welche jedoch beim Brennen wiederum zugemauert wird

§. 90.

## Einen Ziegelofen zu besetzen.

1) Man wölbe mit den zu brennenden Ziegeln über den Banken g h i k und über den Mundlöchern e f die Feuerstetten.

2) Dann fülle man den Ofen durchgängig mit neuen Ziegeln so locker, daß man zwischen zween Steinen noch die Finger stecken kann. Ihre Schichten aber ordene man nach *Fig.* 5. *Tab. XI.*

Anmerkung 1.

Wenn man den Ofen nicht vertiefen kann: so bauet man Strebepfeiler an die Seitenmauren m m m, oder macht überhaupt das Mauerwerk dicker.

Anmerkung 2.

Die Dachziegel werden nicht ganz unten, auch nicht ganz oben in den Ofen geordnet, denn in dem ersten

Fall

Fall werden sie zu sehr beschwert oder erhalten zu viel Feuer, und schmelzen zu Glas, und im andern Fall pflegen sie nicht ausgebacken zu werden.

Anmerkung 3.

Das Feuer wird langsam bis zum höchsten Grad verstärkt. 5 Tage pflegt ein Ofe von 100000 Ziegeln zu brennen, und wenn alsdenn eine weiße helle Flamme ausschlägt, so sind die Ziegel ausgebrannt. Wenn sich dieses Merkmal zeiget, so verstopfet der Ziegelbrenner die Zuglöcher unter den Mundlöchern e f, und wirft in die obern Oefnung des Ofens so viel Erde und Rasen, daß die Flamme nicht durchdringen kann. Auch die Mundlöcher werden zuletzt vermauert, damit der Zugang der Luft abgehalten werde und der Ofe allgemach erkalte.

## §. 91.

## Von den Feldofens.

Man gräbt etwan 3 bis 4 Fuß tief eine Kreißfläche in die Erde *Tab. VI. Fig.* 1. a b c d diese Kreißfläche wird mit den neuen Ziegeln ausgesetzt, und oben wie ein Kugelgewölbe zugelegt, doch so, daß Zuglöcher, Spielraum und Feuerheerd ihre gehörige Ordnung haben.

Anmerkung 1.

Ein mäßiger Ofe kann 18 Fuß ins Gevierte und 15 Fuß hoch seyn. Dieses giebt einen Ofen von zween Heerden oder Feuerstellen. Auf eine Feuerstelle werden aber 12 Fuß zur Breite, 18 zur Länge und 15 Fuß zur Höhe gerechnet.

Anmerkung 2.

Mit wenigem Feuer wird der Ziegelofe erst abgedampft, so, daß die Feuchtigkeiten, welche sich noch in den Steinen befinden, gänzlich verfliegen. Setzt sich an die Hand, welche man an den Ofen hält, keine Feuchtigkeiten mehr an, und ist der Dampf, welcher dem Zugloch

entsteigt

entsteigt, kein Dunstschmauch mehr, so fängt man den Brand an. Sind die Steine gar: so werden alle Löcher des Ofens verstopfet, doch alles also, daß weder der Ofe von der Hitze zerplatze, noch die Steine zu früh erkalten.

Beym Brennen in freyer Luft, macht der Ofe sich selbst gleichsam fertig. Denn man bauet auf einen trocknen Boden von den in freyer Luft getrockneten Steinen Feuerstellen, und wölbt sie entweder viereckig oder rund. Die Heerde sind 5 Fuß hoch und 2½ Fuß breit. Der ganze Bau wird mit einer Lehmen Mantel überzogen, und die Zuglöcher samt den Mundlöchern demnächst verstopfet.

Anmerkung 3.

In Holland werden die Dach- und andere Ziegel mit einer Glasur überzogen; sie machen daselbst auch marmorirte Fluhrsteine und Arten von Fliesen, und zwar von allerley Farben.

## §. 92.

## Ueber die Art mit Steinkohlen Ziegel zu brennen.

Weitläuftig ist diese Kunst in dem 4ten Theile des Schauplatzes der Künste und Handwerker beschrieben. Die ganze Kunst bestehet in folgenden:

1) Man baue von den an der Luft getrockneten Backensteinen einen Ofen, z. B. mit 6 Feuerheerden, wovon jeder Heerd ohngefehr 2 Fuß weit und dritthalb hoch ist, *Tab. VII. Fig.* 1. c d e f g h.

2) Man lege die zu brennenden Steine also in die schmale Kannte schichtweise über einander, wie die 5te *Fig. Tab. XI.* zeiget.

3)

3) Man fülle die Zwischenräume mit kleingestossenen Steinkohlen aus, und bedecke allemal drey Lagen der Steine mit einer Decke von 1 Zoll zerstossenen Steinkohlen.

4) Man mache solcher dreyfachen Lagen Steine und Kohlen so viel, wie der Brand erfordert.

5) Man fülle die Feuerheerde *Tab. VII.* c d e f g h mit Holz und Steinkohlen, und entzünde es.

6) Man überziehe den Ofen mit einer Mantel von Leimen mit Stroh vermischt, so ist die Hauptsache geschehen.

## 93.

## Verhältniß der Kohlen gegen die zu brennenden Ziegel.

In dem oben angeführten Werke Seite 194 rechnet man 6 bis 7 Cubikfuß Kohlen zu 1000 Ziegeln. Der Cubikfuß Kohlen wog 64 Pfund 1000 Ziegel wiegen ohngefehr 45 bis 47 Centner. Der Cubikfuß dieser Ziegel wiegt ohngefehr 115 Pfund und hält beynahe 23 Ziegel. Zu einen Cubikklafter Mauerwerk gehen 4000 Ziegel. Zu 500,000 Ziegel gebraucht man oft 200 bis 250 Karren Sand. Ein Raum, worauf 500,000 Mauerziegel zu einem einzigen Ofen gemacht werden sollen, soll einen Platz von 13 hundert Klafter Oberfläche haben.

### Anmerkung.

Während des Baues werden schon einige Heerde angezündet, und es gehöret eine genaue Aufmerksamkeit dazu, zu erforschen, wie sich das Feuer hält. Ist das Feuer zu stark: so bekommt man, statt gebrannter Ziegel, eine ungeheure Glasmasse, und ist es zu schwach,

so

so bleiben die Steine ungar. Der Ofe muß auch mit Schirmen umgeben werden, damit der Wind ihm nicht schade. Es scheint dieses nur ein kleiner Umstand zu seyn, allein der ganze Brand kann doch dadurch verderben. Am besten ist es, wenn man den Ofen im Thal oder einer Vertiefung der Erde bauen kann.

§. 94.

## Vom Kalk und Kalkofen.

**Kalch, Kalk,** Calx, eine weisse Materie, die aus gebrannten Steinen, wenn sie mit Wasser abgelöschet, gezeugt, und zum Mauern gebraucht wird. Der gemeinste Stein hierzu ist der **Kalkstein**, weiß oder blaulich an Farbe; doch kann man auch aus gewissen Kieselsteinen, die in Bächen gefunden werden, Kalk brennen. Eine gewisse Art Marmor, dessen in der Wetterau und am Oberrheine viel gefunden wird, giebt auch einen weißen vortreflichen Kalk, der zum Mauren und Tünchen sehr gut ist. Der aus Schiefersteinen gebrannt wird, muß alsobald verbraucht werden, sonst verzehrt er sich selbst. Die Steine werden in einem dazu erbauten Ofen gebrannt, und wenn sie erkaltet sind, in eigenen Kasten mit daraufgegossenem Wasser, welches davon siedend wird, zerrühret, in grosse Gruben gelassen, und dieselbe, wenn der Kalk in Vorrathe bleiben soll, mit Sande bedecket.

§. 95.

## Verfahren beim Kalklöschen.

Eine bessere Art den Kalk zu löschen ist, wenn aus dem Ofen die Steine auf einen ebenen Platz bis drey Fuß hoch geschichtet, eben so

hoch

hoch mit Sande beschüttet und derselbe mäßig befeuchtet, auch wo er vom Dampfe Risse bekömmt, wieder zugestrichen wird, so bleiben die Steine ganz und werden weich wie Käse.

## §. 96.

## Vom Mörtel.

Vermischt man den Kalk mit einem gewissen Theil Sandes, nach dem der Sand von Art ist, oder der vorhabende Gebrauch es erfordert, und schlägt solches durch einander, so wird der Mörtel daraus, der dann zum Mauren u. d. g. dienet.

In der Kunstsprache der Maurer heißt dieser Mörtel auch Cement oder Speise. Dieser Mörtel wird auch aus zerstossenen Ziegelmehl oder gemahlenen Kiesel zubereitet. Derjenige, welcher unter dem Löschen des Kalks, wenn derselbe noch warm ist, durch Vermischung eben berührter Materien, bereitet wird, bindet viel besser, als wenn der Kalk gelöschet ist. Ueberhaupt solte man den Kalk warm vermauren oder verbrauchen, so würden die Mauren u. d. g. vielmehr Festigkeit erhalten wie itzt a).

Anmerkung.

Wenn der Kalk von selbst in der Luft verlöscht, so zerfällt er in Staub und taugt sodann nicht zum Mauern.

97.

a) Meyers Versuche zur nähern Erkenntniß des ungelöschten Kalks. Hannover 1770.

§. 97.

## Kennzeichen des gutgebrannten Kalkes.

Man erkennet, ob der Kalk wohl gebrannt ist, wenn die Steine merklich leichter als sie vor dem Brande gewesen, weiß und hellklingend sind.

§. 98.

## Vom Mergel oder Lettenkalk.

Man findet auch Kalk in Gruben, welcher weich wie Letten, in viereckigen Stücken ausgestochen und an der Sonne getrocknet wird, bis er erhärte, ehe er kann gebrannt werden.

§. 99.

## Von dem Muschelkalk.

Wo keine Steine zu haben sind, wird aus Seeschnecken und Muscheln Kalk gebrannt, dergleichen in Holland und Indien geschichet; er dient aber nicht zum Tünchen an freyer Luft.

§. 100.

## Das Kalkbrennen gehört unter die natürlichen Rechte.

Wer bey einem Gute einen Kalk- und Ziegelofen hat, erlangt dadurch einen grossen Vortheil im Bauen. An einigen Orten gehört es mit zu dem natürlichen Rechte, an andern muß einer dazu besonders berechtiget seyn.

Anmerkung.

Wenn man sich beklagt, daß itzt der Kalk nicht so binde wie in den vorigen Jahrhunderten, so muß man sich merken: Daß nicht so viel Fleiß auf das Brennen sowohl

sowohl als aufs Mauren gewandt wird. Im Brennen sucht man das Holz zu ersparen, und im Mauren ist es offenbare Faulheit, oder Betrügerey. Unsere Vorfahren tauchten die zuvermaurende Steine ins Wasser, damit sich der Kalk feste anlegen konnte; itzt wird bey einer verdungenen Arbeit kaum so viel Zeit gelassen die Steine nur etwas zu benetzen. Die Mischung des Sandes mit dem Kalke geschiehet itzt nur oben hin, da man vor diesem dieses alles sorgsamer beobachtete. Es wird und bleibt zwar der Kalk gut, wenn er einige Zeit in der Erde gelegen hat, allein man ist itzt so nachlässig und bedeckt die Gruben nicht mehr oder nur leicht, da denn das Beste des Kalks verraucht, und eine elende Erde, ein caput mortuum, übrig bleibt.

§. 101.

## Unterschied der Kalkarten.

Man hat Kleekalk, der aus Steinen bestehet, die aus Kleeerde entstanden sind, und hat auch Lederkalk, welcher aus anderer Erdart bestehet. In hiesiger Gegend beim Dorfe Laar finden sich Steine, welche aus versteinerten Schilfrohr, Graß, Mooß, Stroh u. d. g. bestehet, dieser giebet den herrlichsten Kalk, welchen man wünschen kann. An manchen Orten wird aus Kiesel- und Schiefersteinen und einer gewissen Art Marmor Kalk gebrannt.

§. 102.

## Von den Kalkofen.

Man hat, wie bey den Ziegelofen, Gemauerte- und Feldofens. Die Gemauerten, wenn sie frey stehen, müssen mit 6 bis 8 Fuß dicken Mauerwerk versehen seyn. Uebrigens ist ein Ziegelofe einem

Kalkofen völlig gleich, und an der 1ten und 2ten Figur *Tab. VII.* und *Tab. XIII.* siehet man sowohl einen Ziegel- als Kalkofen; jedoch ist der Kalkofe insgemein mit einer gewölbten Decke versehen, in welcher sich einige 20 Zuglöcher befinden. Im Brennen verfährt man eben wie bey den Ziegeln, ausser daß die Hitze beim Kalke stärker getrieben werden muß.

§. 103.

## Wie man Kalk im freyen Felde brenner.

Kalk wird eben so im freyen Felde gebrannt wie die Ziegel, und *Tab. VI. Fig.* 1. ist auch ein Kalkofen. Der Rink a b c d, ohngefehr 5 Fuß hoch und 20 Fuß im Durchmesser, wird vom Backensteinen in der Erde aufgeführt, so daß das Gewölbe, welches von den zubrennenden Kalksteinen aufgeführt wird, über der Erde herragt. Der Heerd f ist etwa 5 Fuß hoch. Das Holz wird zwischen den Steinen durch gelegt, und auch die Zuglöcher g g g werden damit angefüllet. Wenn man Regenwetter befürchtet, so bekömmt er eine Verdachung. Es ist aber auch nicht allemal nöthig diesen Ofen mit einer leimernen Decke zu umgeben.

Anmerkung.

Auf diese Art brennet ein jeder Bauer in Westphalen, der Holz und Kalksteine hat, den Kalk auf seinem Hofe, und bringt ihn zum Verkauf.

§. 104.

## Wie man mit Steinkohlen Kalk brenne.

Zu dieser Absicht ist der Bau eines Ofens wie *Tab. VI. Fig.* 2. die beste Form. Der

Ofe

Ofe ist inwendig trichterförmig, unten etwa 8 Fuß und oben 16 bis 20 Fuß im Durchmesser Raum. Auswendig mit starken Strebepfeilern a b c d versehen. Die Steinkohlen werden mit den Steinen Schichtweise gelegt, und auf anderthalb Fuß Steine kommen 2 Zoll Steinkohlen. Durch die Mundlöcher e f g wird das erste Feuer unterhalten. Wenn die Steine nach dem Brande kleiner werden, so schießen sie aus den Mundlöchern e f g herunter, und werden täglich die, welche gar oder ausgebrannt sind, weggenommen. Dieser Ofe, welcher etwan 18 Fuder rohe Kalksteine und 5 Fuder Kohlen fasset, liefert täglich 12 Karrn Kalk zur Ausbeute. Es bleibet übrigens dieser Ofe immer im Brande, und man kann ihn so lange darin erhalten wie man will, oder so lange als man Kohlen und Steine von oben wiederum hinzuthut. Der Regen ist ihm gar nicht schädlich, weil die obern Steine immer ungar sind. Das Feuer wird mit langem Holze, das senkrecht in die Höhe zwischen den Steinen und Kohlen durchgestochen wird, nach oben gezogen.

### Anmerkung.

Dieser Ofe hat viele Vortheile für andere, und es ist noch der beste von den vielen, welche ich in dieser Art gesehen habe. Zu Osnabrück läßt der Magistrat in einem solchen Ofen mit guten Erfolg brennen. Die Strebepfeiler werden 6 bis 8 Fuß dick gemauert, und inwendig wird der ganze Ofe mit Backensteinen gefuttert.

§. 105.

## Wie der Gips und Alabaster zubereitet und gebrannt wird.

**Gips**, Gypsum, ist der zu Kalk gebrannte Alabaster. Der ganz geringe Alabaster wird daher Gypsum oder Spatum, **Spat**, genennet. Der Gips, ob er wol mit dem Kalke gemein hat, daß er durchs Brennen lockerer wird, so weichen beyde doch darin ab, daß der Kalk mit der Säure aufbrauset, der Gips aber gar nicht; der Kalkstein muß eine gewaltige Hitze haben, der Gips aber nur eine mittelmäßige.

Man brennet oder giebt den Gips auf eine zweifache Art die **Gare**. Den Alabaster-Gips bereitet gewöhnlich der Bildhauer oder Stuckaturer in einem Kessel, und zwar auf folgende Weise: Der Gipsstein wird mit einem Hammer zu Pulver geschlagen, und dieses in einem eisernen oder kupfernen Kessel aufs Feuer gesetzt. Anfänglich verspüret man an dem Gipspulver keine Veränderung, wenn es aber noch nicht völlig glüend heiß ist, so wallet es in dem Kessel wie siedendes Wasser auf. Es sinket aber wieder, und gleicht alsdann, wie vorher, einer zerriebenen Erde. Und diß ist das Zeichen, daß der Gips seine Gare hat. Man nimmt ihn daher von dem Feuer ab, und siebet ihn erst in einem groben, nachmals aber durch ein feineres Sieb.

In grossen Quantiäten brennet man den Gips in einem Ofen, der gestaltet ist wie ein Bakofe, und auch auf dieselbige Art geheitzet wird.

Wenn

Wenn der Ofe erhitzet ist; so zieht der Gipsbäcker das Feuer heraus und schiebt seine Gipssteine, die in kleinen Stücken zerschlagen sind, hinein. Er vermauret sodann das Mundloch des Ofens und läßt in Zeit von 40 Stunden seinen Gips gar backen.

Es gehöret aber hierzu auch eine Erfahrung und Kenntniß, denn man kann den Gips sowol im Brennen verderben wie den Kalk.

Wenn der gebackene Gips aus dem Ofen genommen worden, so wird er zerschlagen, und öfters durch immer feinere Siebe zu Gipsmehl bereitet.

Anmerkung.

In freyer Luft oder auswendig ist er an den Gebäuden nicht so gut als inwendig zu gebrauchen, weil er zwar wol das Feuer aber nicht den Regen vertragen kann. Die Gipsirer haben weder Zunft noch Gilde.

§. 106.

## Von der Kunst zu Zimmern.

Der **Zimmermann**, Faber lignarius, *Charpentier*, ist nach den Baumeister die vornehmste Person bey einem hölzernen Bau. Er ist ein Handwerksmann, der das Bauholz wohl abzurichten, und aus denselben entweder ganze Häuser, oder einen Theil derselben aufzuführen weiß.

Er muß den Grund von den Haupt-Regeln eines Gebäudes, nemlich der **Bequemlichkeit, Festigkeit** und **Schönheit**, inne haben.

Er muß ein guter Kenner der Holzarten, und der Natur des Holzes seyn.

Er muß die Abrisse eines Gebäudes vollkommen verstehen.

Auch muß er das Landesübliche bey Bauen wissen, damit er berichten könne, ob man sich ordnungsmässig verhalte.

Ganze Häuser werden entweder aus lauter Holz, von übereinander gelegten Bohlen, welches man ein **Schurzwerk** nennt, oder allein mit Stielen in gewisser Weite von einander auf die Schwellen gesetzt, und untereinander mit Riegeln und Bändern befestigt, die ledigen Fache aber hernach mit Leimen oder Steinen gefüllet und ausgeflochten werden, aufgeführet, welches ein **Fach** oder **Riegelwerk** heißt.

An aufgemaurten Gebäuden hat der Zimmermann alleine die Balken zu strecken, und das Dachwerk aufzusetzen.

## §. 107.

## Vom Holzfällen.

Das Bauholz wird gefället, entweder wenn der Saft aus dem Baume getreten oder bevor er wieder hinein tritt, das ist, im Herbst oder im Frühjahr. Man fället es auch nicht gern bey nasser Witterung, welches gleichfalls den Wurm befördert. Die Bäume, welche gegen Morgen und Mitternacht stehen, geben das schönste und beständigste Holz.

### Anmerkung 1.

Man muß sich überhaupt hier merken, was wir im dritten Theile unserer Geomet. forensis im dritten Hauptstück von den Bäumen angeführt haben. Besonders aber dasjenige, was wir daselbst im 73ten und folgenden §§ angeführt haben.

Anmer-

### Anmerkung 2.

Wie man die Bäume auf dem Stamme ausmisset, solches haben wir in dem ersten Theile der Geomet. forens. unter der Beschreibung des Erdmikrometers gezeiget.

### Anmerkung 3.

Das Bauholz muß also zuerst in den Wäldern gefället oder gestämmet werden. Gewöhnlich wird es zwar nur von den Tagelöhnern gestämmet, aber vortheilhafter ist es allerdings, wenn der Zimmermann die Mühe selbst übernimmt, das Holz zu stämmen. Denn theils stämmet er es selbst so nahe an der Erde wie möglich ab, theils weiß er auch am besten, wozu ein Baum am füglichsten verwendet werden kann, und er kann sich daher beym Waldrechten sogleich nach der Bestimmung des Baumes richten. Das letztere findet insbesondere bey krummen Bäumen statt, die gewöhnlich in mehrere Theile eines Gebäudes zerlegt werden müssen. Auf diese Zertheilung muß der Zimmermann gleich beym Waldrechten sein Augenmerk richten, wenn nichts von dem Holze verlohren gehen soll. Der Zimmermann entschließt sich um so viel eher zum Stämmen der Bäume, weil diese Arbeit zu einer Zeit verrichtet werden muß, da er gewöhnlich weiter keine Arbeit findet. Denn es ist bekannt, daß das Bauholz am vortheilhaftesten im December und Januar, und allenfalls noch im Februar gefället wird. Ein Holz, das in den gedachten Monaten gefället wird, ist nicht nur leichter, sondern es stockt auch weniger, als wenn es zu einer solchen Jahrszeit gestämmet wird, da sich der Saft in den Bäumen befindet. Nach einigen Städten wird das Bauholz in Flössen gebracht. In diesem Falle bringt man es in das Wasser, so wie es abgestämmet ist. Will man es aber auf der Axe anfahren, so muß es in etwas behauen oder gewaldrechtet werden. Der Zimmermann oder der Tagelöhner hauet, nemlich unmittelbar nach dem Stämmen, die Rinde und

etwas von den Splint ab, und giebt zugleich den Baum im Groben mit der Zimmerart eine vierkantigte Gestalt. Das Waldrechten hat aber einen doppelten Nutzen. Theils wird hiedurch das Stocken des Holzes unter der Rinde verhütet, theils trocknet es schneller aus, und wird hiedurch leichter, daß man es also bequemer anfahren kann.

## §. 108.

## Verfahren des Zimmermanns.

An einigen Orten sind öffentliche Bauhöfe, wo das Bauholz behauen, geschnitten und verbunden wird, und einige begüterte Zimmermeister haben überdem geräumige Bauhöfe hinter ihrem Hause. Fehlet es an beyden Orten an Raum, so läßt sich der Zimmermann zu dem gedachten Zwecke von der Policey einen Platz anweisen. Es wird das Bauholz auf eine doppelte Art nach der Schnur kantig bearbeitet. Der Zimmermann behauet oder beschlägt es entweder elbst mit der Art und dem Beil, oder läßt es überdem noch von dem Holzschneider nach der Länge in kleinere Stücke zerschneiden.

Das Bauholz wird mit der **Bindart** ausgeschlagen, mit dem **Schlichtbeile** geschlichtet, mit der **Kreuzart** gelochet, abgebunden, d. i. die Stücke mit ihren Zapfen in die Fugen gerichtet, alsdenn der Bau **gehoben** oder gerichtet, und wenn er völlig aufgesetzet oder **gerichtet** ist, so wird von dem Bauherrn den Zimmerleuten ein **Hebmahl** gegeben, oder wie es anderswo heißt, der **Kranz** (welchen einer von den Zimmergesellen mit besonderen Ceremonien oben auf die **First** des Baues gesteckt) **verschenket**.

Ausser

Ausser den schon benannten Werkzeugen braucht ein Zimmermann noch Sägen, Meisseln, Klammern, Winkelmaaß, Maaßstab, Meßschnur, Loth, Röthel u. d. g.

§. 109.

## Vom Handwerksgebrauch bey den Zimmerleuten.

Ein Zimmergeselle muß nachfolgende Stücke, eine Zimmerart, Zwerg und Stichart, ein Schlichtbeil und ein Winkeleisen sich selbst anschaffen, oder dem Meister dafür wöchentlich ein Gewisses inne lassen.

Der Zimmermann erlernt seine Kunst gewöhnlich in drey Jahren, ohne ein Lehrgeld zu erlegen. Dem angehenden Meister giebt das Gewerk die Anfertigung eines beliebigen Baurisses zur Prüfung auf. Ueberdem muß er ein hölzernes Gebäude aufbauen, und als ein Polirer alle Theile abmessen und die Verzapfungen vorreissen. Das Gewerk besiehet diese Arbeit dreymal, bey der Zulage, nach dem Verbunde des Daches, und wenn das Gebäude gerichtet ist. An andern Orten gehet es leichter zu, denn wenn einer Meister zu werden verlangt, so wird er durch viele Fragen versucht, worauf er richtige Antwort zu geben wissen muß. Auch muß er aus den Abrissen bestimmen können, was für Arten Holz an Stärke und Länge und ihrer verschiedenen Anzahl zum Bau erforderlich.

Anmerkung.

Unter andern hat Zimburger einen neueröfneten Bau- und Zimmerplatz, und Johann Schübler eine Zimmer-

Zimmermanns-Kunst geschrieben, welche sehr brauchbar sind.

§. 110.

## Von den zum Bauen nöthigen Hölzern.

Der Zimmermann braucht Holz zum Bauen; das beste und vornehmste dazu ist eichen und fichten. Die Eiche hat den Rang vor allen Holzarten, und man bedienet sich nur der Fichten oder Nadelnhölzer an denjenigen Orten, wo Eichen rar und Fichten minder kostbar sind. Die Holzhandwerker theilen die Eiche in die Steineiche und weiche oder Rotheiche.

Zu Gebäuden bedient man sich der Steineiche, und der Zimmermann überläßt die Rotheiche den Tischer und andern Handwerksleuten.

Wo das eichen Holz so rar ist, daß das ganze Gebäude davon nicht aufgeführet werden kann, da muß man doch Sorge tragen, daß die Grundschwellen, die die Last des ganzen Gebäudes tragen, auch mehr von den feuchten Ausdünstungen der Erde, der abwechselnden Feuchtigkeit und Trockniß ausgesetzt sind, von Eichen gebauet werden.

Jedoch ist im Nothfall der harzigte und harte Fichten-Baum auch ein sehr brauchbares Holz zum Bauen, wenn er nur zur rechten Zeit gefället und der Splint vorsichtig und gänzlich abgemacht worden ist. Die übrigen Nadelhölzer seyn fast zu weich und wandelbar, denn wenn sie öfters naß und trocken werden, so ist ihre Dauer nicht gar lange.

Anmer-

Anmerkung.

Wir wollen in den folgenden § § eine kurze Nachricht von jeder art Holze, welche man sich beym Bauen bedienet, geben, und zwar so, wie sie in bewährten Forst- und Bauschriften gefunden.

## §. III.

## Von der Eiche.

Die **Eiche**, Quercus, ein großer starker Baum, welcher fast aller Orten, auf Bergen und in den Thälern, es sey im schwarzen, sandigen oder leimigten Boden, fortkömmt. Man zählet insgemein dreyerley Arten, nemlich die **Steineiche**, die **Haseleiche** und die **Zirneiche**. Die Steineiche hat einen niedrigen starken Stamm, aber dabey viele große und ausgebreitete Aeste, und kleinere Blätter als die beyden andern Arten, von dunkelgrüner Farbe. Sie trägt die meisten Eicheln, die zur Mastung der Schweine absonderlich dienen, weil sie größer und süsser sind, als der anderen Eichen ihre. Sie hat auch ein weit härteres Holz zum Bauen, wenn sie nur wegen ihrer Kürze und ihres ästigen Wuchses dazu tauglicher wäre.

Die **Haseleiche**, von andern **Locheiche** oder **Rotheiche** genannt, wächst meistens in Heiden und Wäldern, hat einen geraden und hohen Stamm, aber desto weniger fruchtbare Zweige und Aeste, trägt auch nicht so viel und noch dazu kleinere Früchte als die erste. Ihr Laub ist größer und an Farbe bleicher. Die **Zirneiche** übersteigt die beyden ersten Arten an Höhe des Stammes, trägt aber wenig Früchte, welche

noch

noch dazu sehr klein sind. Eine jede von diesen dreyen Arten ist am besten von der Frucht, d. i. von der Eichel, aufzuziehen, indem diejenigen, welche von dem Stocke in die Höhe wachsen, nicht so gerade werden.

In Nordamerika zählet man sieben verschiedene Arten derselben: 1) die **Weideneichen**, welche man auch die **mariländische** heißt, und die sich nur in feuchten Boden findet. Sie hat blaßgrüne, lange, schmale und an den Enden gleiche Blätter, wie der Weiden ihre gestaltet, welche in denen Provinzen, wo der Winter gemäßiget ist, nicht abfallen. Der Baum wird weder hoch, noch dick. Seine Rinde ist von dunkler Farbe, das Holz zart und der Kern ziemlich stark. Er trägt nur sehr wenig und kleine Eicheln.

2) Die **grüne Eiche** behält ihre Blätter beständig, sie wächst ordentlich an den Rändern unreiner Moräste, und gemeiniglich vierzig Fuß hoch. Der Kern ihres Holzes ist grob, härter und schwerer, als von andern.

Ihre Eichel ist so süß, daß die Wilden solche in diejenige Art von Speise thun, welche sie **Sagamite** nennen. Sie ziehen auch ein sehr gesundes Oel daraus, das fast eben so gut ist als das Mandelöl. 3) Die **Castanieneiche**, weil sie Blätter wie die Castanienbäume hat, ist die größeste und dickste unter ihnen. Sie wächst nur in dem besten Lande, hat eine weiße und gleichsam schuppigte Rinde und sehr starke Eicheln. Ihr Holz ist nicht sonderlich, ob man sich gleich desselben zum Zimmerwerke bedienet.

4)

4) Die **schwarze Eiche**, deren Rinde die Farbe hat, wächst auf schlechten Boden und erhebt sich nicht sehr. Ihre Blätter sind glänzend, ohngefehr 10 Zoll lang, und die Eichel von ordentlicher Größe; das Holz aber dienet nur zum brennen. 5) Die **weisse Eiche**, welche in Carolina und Florida sehr gemein ist, hat mit tiefen Einschnitten und sehr scharfen Spizzen versehene Blätter. Ihre Rinde und das Holz sind weiß, der Kern aber nicht so dichte, als der von einer andern weißen Eiche in Virginien, deren Blätter mit rothen Adern durchgezogen und ohne Spitzen sind. 6) Die **Wassereiche**, welche nur in mit Wasser angefülleten Gründen wächst, und ihre Blätter bloß in den harten Winter verliert. Ihre Eicheln sind klein und so bitter, daß die Schweine selbst sie nicht mögen, wofern nicht der äusserste Hunger sie dazu treibt. 7) Endlich die **rothe Eiche**, ein großer Baum, der eine dunkel braune, sehr starke dichte Rinde hat, die man allen andern zum Lohgerben vorziehet. Seine Blätter haben keine gewisse bestimmte Gestalt, sondern sind sehr mannigfaltig und so auch die Eicheln. Das Holz ist von einem sehr groben Kern, aber schwammig und nicht sehr dauerhaft.

### Anmerkung.

Wenn ein Baum in die Quere oder, über Zirn durch gesägt worden, so siehet man deutlich die Holzlagen, die in concentrischen Kreisen um den Mittelpunkt des Baumes gehen. Diese Kreise nennet man die Jahre, weil der Baum so viel Jahre alt seyn soll, so viel Kreise sich befinden. Es trift dieses beynahe zu.

§. 112.

§. 112.

## Von der Buche.

**Buchbaum, Buche, Büche,** Fagus, ein breiter, stark belaubter, ziemlich hoher Baum, welcher zwar in einem jeden, doch am besten und recht zur Verwunderung in einem fetten, Erdreiche wächst. Es giebt dreyerley besondere Arten, als 1) die **Rothbuche**, deren Holz etwas ins Rothe fällt. 2) Die **Weißbuche**, die weißes Holz hat, und 3) die **Hayn- oder Steinbuche**, welche zwar auch weißes doch aber härteres Holz und andere Blätter hat. Sie werden gesäet und gepflanzet wie die Eichen. Das Laub wird in Frankreich und in der Schweiz zu Bettstroh gebraucht. Da das Büchenholz fast härter und nicht so porös ist: so wird es glatter bey der Bearbeitung wie das Eichenholz. Es ist aber mehr den Wurmfraß unterworfen, besonders wenn es ruhet. Wird es aber in Bewegung erhalten (wie es denn fast mit allen Hölzern ist); so greift es der Wurm nicht an. Daher macht der Müller gern seine Trillige, und der Handwerks-Mann gern seine Werkzeuge von diesem Holze. Die Büche wächst bis 36 Zoll dicke.

§. 113.

## Von der Rüster.

Die **Rüster, Ilme** oder der **Ulmbaum,** Ulmus, ein Baum, wovon es zweyerley Gattungen giebet. Die eine wächst auf Bergen, und Höhen, wird hoch und stark, und ihr Laub ist dem Rindviehe sehr angenehm. Die andere

wächst

wächst in der Ebene an feuchten Orten und auch hoch und stark, aber bald alt und brüchich. 16 bis 24 Zoll ist ihre ordinäre Dicke. Sein Holz ziehet sich von gelb auf roth, ist ungestalt aber sehr feste, und wird zu Stücklaveten, zu Kammrädern und dergleichen Dingen gebraucht, die schweren mechanischen Zuständen ausgesetzt sind. In der Nässe und Feuchtigkeit taugt er gar nichts. Viele halten den **Fliegen- Ilmen- und Rüsternbaum** für einerley, es ist aber ein Unterschied an Laub und Holz zu spüren.

## §. 114.

## Von der Ahorn.

**Ahorn**, Platanus, Acer, ein großer Baum, der hoch, stark und dicke wächst, und oft 3 Fuß im Durchmesser erhält; hat breite Blätter an röthlichen Stielen. Seine Rinde ist gelb und weißlich, glatt und sauber; die Frucht ist rund, klein, schuppig, rauh, und wie mit einer Wolle überzogen. Er wächst schnell, sonderlich in lockerer Erde, an Hügeln und Dämmen. Wenn er in gutem Lande oder an einem Wasser stehet, so wird er desto schöner und gewächsiger. In dicken Wäldern, wo er unter andern Bäumen stehet, wirft er nicht viel Aeste, sondern wächst gerade in die Höhe, und erlangt einen schönen Schaft. Sonst breitet er seine Aeste sehr weit aus und macht einen angenehmen Schatten; daher er auch durch gehörigen Fleiß, gleich den Linden, kann zugerichtet werden, daß man auf demselben, wie auf einem Saale, bleiben könne.

Nicht weniger wird er auch von wunderbarer Dicke, wie von einem solchen Plinius zeuget, der hohl und inwendig 36 Ellen weit gewesen. Um deßwillen ist er bey den Römern sehr hoch gehalten, in die Höfe, an die Häuser, in Lustgängen versetzet, ja ganze Wäldchen davon gepflanzt worden. Und es haben sich Leute gefunden, die sein Wachsthum zu befördern ihn mit Wein begossen. Seine Vortreflichkeit zeiget sich ferner an dem Holze, welches hart, kreidenweiß, und zuweilen einen schönen Flaser führt, der mit Verwunderung anzusehen ist, und von einigen der Pfauenschwanz genennet wird. Es dient aber nicht in der Luft und Nässe, weil es daselbst bald faulet, sondern nur im Hause zu Haußgeräthe und Tafelwerke. Es ist leicht fortzupflanzen durch den Saamen und durch die Ausläufer. Der Saame wird im Herbstmonate reif, und es hangen allemal zwo Beeren zwischen zween Flügeln zusammen, die aber, wenn sie fortfliegen, sich von einander geben, und ein jeder Kern einen Flügel behält, der im Fallen sich in die Höhe richtet, und macht, daß der Kern unten bleibt und desto eher die Erde ergreifen kann. Dieser Baum hat sein Vaterland in Asien, von dannen er in Griechenland, und so ferner, in Europa überbracht worden. Anjetzo findet man ihn durch ganz Deutschland, in Wäldern und Hölzern, gleich andern wilden Bäumen, unter welchen er nur einzeln wächst.

§. 115.

§. 115.

## Von den fruchttragenden Bäumen.

Alle Bäume tragen nicht Frucht; daher man sie füglich in **fruchtbare** und **unfruchtbare** theilen mag. Die fruchtbaren pflegt man mit besonderer Sorgfalt zu warten, nach den unfruchtbaren aber siehet man insgemein wenig oder gar nicht; woher es dann auch geschiehet, daß in den Wäldern oft wenig gesunde Bäume angetroffen werden, ja ganze Holzungen verderben und zu Grunde gehen. Denn daß die Bäume sowohl, als die menschlichen Leiber, vielen Zufällen und Krankheiten unterworfen sind, solches ist bekannt genug; es hat aber auch die gütige Natur uns Mittel genug gegeben, denselben entweder vorzubeugen, oder abzuhelfen. Daher nun, wenn solches nicht geschiehet, den Menschen die Schuld und Verantwortung zuzumessen ist. Ein jeder Baum soll reinlich gehalten, gedünget und beschnitten werden. Einige Bäume sind von solcher Fruchtbarkeit, daß sie sich innerhalb wenig Jahren durch vieles Fruchttragen selbst verderben und verzehren. Dieses abzuhelfen, muß man ihnen den Gipfel oder die Aeste im Monat März, zwey oder drey Tage nach dem Neumond, um die Hälfte abkürzen, und ihnen zwey bis drey Jahre lang die Knospen ausbrechen, wornach sie sich wieder erholen und verjüngen.

Viele Obstbäume werden mit Vortheil in den Werkstätten der Holzarbeiter verarbeitet: besonders aber der Apfel- und Birnbaum, der Pflaumenbaum, der Nußbaum und Kirschen-

baum. Der Nußbaum kommt in der Güte der Eiche sehr nahe, ist oft besser, und ist es also zu wundern, daß er nicht häufiger gezogen wird.

## §. 116.

## Die Birke.

**Birke, Meye,** Betula, ein sehr gemeiner und bekannter Baum, der aller Orten fortkommt. Er wächst gern wo der Schnee lange bleibt, und kömmt in den gegen Mitternacht belegenen Wäldern sonderlich wohl fort. Auf die weisse Rinde der Birke hat man, ehe das Papier erfunden, geschrieben. Das Holz davon ist weiß, leicht und zähe, und wenig oder gar nichts nütze zum Bauen.

## §. 117.

## Die Linde.

**Linde,** Tilia, ein Baum, der sehr stark in den Stamm und in die Aeste wächst. Seine Wurzel breitet sich weit und stark in der Erde aus. Der Stamm hat unter der harten Rinde ein zähes Bast, welches vor Zeiten an statt des Papiers, darauf zu schreiben, gebraucht worden. Heute zu Tage werden in Rußland, wo dieser Baum in großer Menge wächst, aus der Rinde große Schachteln, Mastkörbe u. d. g. aus dem Baste aber Matten und Seile verfertiget, und damit ein starker Handel getrieben, wiewol dadurch viel Holz verdirbt. Wenn der Stamm oben gestuzt wird, so breiten sich die Aeste zierlich und ordentlich aus, lassen sich beugen und bin-

binden, und gelangen zu einer solchen Stärke und Weite, daß ganze Lustsäle darauf gebauet werden, wie dergleichen an vielen Orten in Deutschland mit Lust zu sehen sind. Die Blüthe, welche anfänglich grün und mit Flügeln bedeckt, hernach gelblich wird, hat einen sehr lieblichen Geruch, und setzet eine Frucht, in der Größe eines Kirschkerns, mit einer schwarzen mürben Schale umgeben, der Kern ist weiß und süß. Sein Laub ist, wegen einer schönen Grüne sowohl, als wegen seiner Dicke, wenn er einen dichten Schatten macht, sehr angenehm. Das Holz ist weich und zäh, dauerhaft, und wird von Würmern nicht leicht angestochen, dienet zu allerley Hausrathe, sonderlich den Tischern, Drechslern und Bildhauern zu ihrer Arbeit. Es giebt eine feine Kohle, die von den Mahlern zum Zeichnen, und von den Pulvermüllern zur Bereitung des Schießpulvers gesuchet wird. Aus der Lindenmispel wird ein kräftiger Spiritus gezogen. Um aller solcher Eigenschaften willen wird der Baum für einen der nutzbarsten geachtet. Im Forste dienet er zu Ober- sowohl als Unter- und Schlagholze, wiewohl er auf den Schlägen als Laßreiser nicht wohl zu dulden ist, weil er mit seinen Wurzeln sowohl als dem Schatten, das übrige Holz sehr zurück hält; unter dem Buschholze aber ist er nutzbar, weil er vor andern bald anwächst. Zu Maal und Markbäumen aber schicket er sich wohl, wegen seiner Dauerhaftigkeit und Stärke, die dem Winde widersteht. In Gärten, Strassen, und an-

dern Lustorten, wird er nicht nur wegen des vortrefflichen Schattens, sondern auch wegen der wohlriechenden Blüthe, die von den Apothekern mit Fleiß gesuchet wird, sorgfältig gepflanzet und unterhalten. In Littauen und Rußland ist eine besondere Art wilder Bienen, die sich vornemlich von diesem Baume nähren, und darein bauen; daher sie einen besondern Honig machen, der wegen seiner Weisse und seines ungemeinen Geruches dem andern vorgezogen, und von dem Baume Lipier der Lindenhonig genennet wird. Der Lindenbaum ist zweyerley Gattung, die man zum Unterschiede männlich und weiblich nennet. Das Männchen hat weder Blüthe noch Frucht, das Weibchen bringt beydes. Das Männchen soll ein hartes, knorriges, röthliches Holz, das Weibchen aber ein gelindes, geschlachtes und weiches haben, welches aber wohl mehr von dem Unterschiede des Bodens, als des Holzes selbst, herkommen mag. Das Weibchen ist ferner zweyerley, mit großen und kleinen Blättern, davon die erste vornehmlich gesuchet und die Graslinde, die letztere aber die Steinlinde genennet wird. Diese wird in Spanien und Italien, weil sie daselbst fast beständig grünet, zu Hecken und Zäunen angelegt. Die Linde wächst gern in einen feuchten Boden, und läßt sich in hohen Wäldern auch unter dem schwarzen Holze finden. Sie kann durch den Saamen fortgepflanzet werden, der aber bald, nach dem er reif geworden, welches im Herbstmonate geschiehet und an dem Aufbersten der Knöpfchen erkannt

kannt wird, frisch will gesäet seyn; wiewohl es damit langsam hergeht und die gemeine Vermehrung durch die Schoßlinge geschieht. Der Stamm nimmt durch Pfropfen allerley Früchte an, und kann viele hundert Jahre bestehen, wie davon die alten Linden zeugen, welche hin und wieder anzutreffen sind.

## §. 118.

## Von der Espe.

**Aspe, Espe, Aspen- oder Espenbaum, Alberbaum,** Populus, ein hochstämmiger Baum, der gern an feuchten Orten wächst. Etliche tragen Saamen, die werden das Weibchen, die unfruchtbaren das Männchen genannt. Man zählet davon dreyerley Arten. Die **weiße Aspe** Populus alba latifolia, weil ihre Blätter auf der untern Seite weiß und wollich sind, wächst geschwind in die Höhe, und ist aus Satzstangen, gleich den Weiden, leicht fortzuziehen. Sie hat ein weißes spältiges Holz, eine glatte weißlichte Rinde, breite, eckichte, eingekerbte, oben glatte und saftgrüne Blätter, fast wie die Weinblätter, nur etwas kleiner, und Blüthe, wie kleine Zäpflein, die mit der Zeit verstieben. Die Wurzel treibt nicht tief, daher der Baum von den Winden leicht umgeworfen wird. Die schwarze Aspe, Populus nigra, hat ein härteres, nicht so spältiges, auch nicht so weißes Holz, grüne und glatte Blätter an langen Stielen, eine rauhe aschfarbe Rinde, die zuweilen ein Harz ausläßt und anstatt der Blüthe längli-

che Kätzchen oder Zäpfchen, Julos, nach welchen Träubchen kommen, mit kleinen Beerchen besetzt, die wenn sie reif sind, wie Wolle verfliegen. Die **Zitteraspe** oder **Zitterpappel**, Populus Libyca oder tremula, ist die dritte Art, hat runde eingekerbte Blätter an langen dünnen Stielen, welches macht, daß sie von dem geringsten Lüftchen sich bewegen, und ein stetiges Geräusch machen, welches ihr bey den Holländern, allwo sie zu Besetzung der Spatziergänge gebraucht wird, den Namen **Rateler** zuwege gebracht hat. Das Holz dieses Baums ist weich und dienet nicht sowohl zum Brennen, als zum Stacken oder Ausstücken der Windelboden und Gebäude, die gekleibt werden, imgleichen Schüsseln, Mulden, und dergleichen daraus zu machen, auch zu allerhand Tischer- und Drechslerarbeit, absonderlich zu Kohlen, daraus Schießpulver zu machen. Er wird nicht alt, indem er leicht im Kerne aufgeht, und von einem eigenen Wurme angefressen, hernach schwarz und molmicht wird: er vermehret sich aber leichtlich, und schlägt auch aus dem Stocke wieder aus; daher er auf den Schlägen wohl zu dulden. Sein Saamen besteht in langen rauhen Kätzlein, die im März eilig ausschießen, und sobald sie abgedorret sind, bald wieder verstieben. Der Saft führet einen Sand mit sich in das Holz, der darinnen wächst, und denen, die es verarbeiten, hinderlich ist, indem ihre Werkzeuge davon stumpf werden.

§. 119.

§. 119.

## Die Esche.

**Esche, Eschenbaum, Asche,** Fraxinus, ein hoher dicker ästiger Baum, der insgemein einen Schaft von 16 bis 20 Zoll treibt. Er hat ein zähes Holz, welches vorzüglich, wenn es trocken ist, hart und dauerhaft ist. Seine Blätter sind fast wie Lorbernblätter, der Saame welcher in länglichen Schoten liegt, ist roth und bitter. Er wächst fast in allem Erdreiche, am liebsten aber stehet er an klaren Wasser; das Holz dieses Baumes läßt sich nicht nur wegen seiner schönen wässerrichten, und weil es keine Wänzen leiden soll, zu allerhand Tischerarbeit gebrauchen, sondern die übrigen Handwerker, welche Holz verarbeiten, können es zu verschiedenen Dingen mit großen Nutzen gebrauchen. Besonders ist es zu Stangen und dünnen langen Werken sehr zu empfehlen.

§. 120.

## Von der Erle oder Eller.

**Erle, Erlenbaum, Eller,** Alnus, ein Baum, der vorzüglich gerade in die Höhe bis zu 50 und 60 Fuß, und in der Dicke oft zu 2 Fuß wächst. Sumpfigte Boden sind ihm die angenehmsten, und geben ihm dunkelgrüne klebrige Blätter. Wenn er auf trocknen Boden wächst, so sind seine Blätter weißlicher, und daher theilen sie einige in **weiße** und **schwarze** Erlen. Naß hat sie ein rothes, trocken aber ein bräunliches Holz, das an Härte dem Lindenholze beykommt.

Die Eller läßt sich bequem spalten, und nach allen Ausdehnungen des Holzes glatt behauen und behobeln; daher man in Westphalen die Holzschu oder Holschen davon macht. In der Baukunst hat sie den wesendlichen Nutzen, daß sie zu Grundpfählen und zu Röhren der Wasserleitungen sehr brauchbar ist, denn sie stocket nicht, wenn sie beständig im Wasser stehet, aber wol wenn sie abwechselnd trocken und naß wird.

§. 121.

## Von Tangelholz überhaupt.

**Tangelholz, Nadelnholz** ist dasjenige, welches anstatt der Blätter Nadeln hat, die Sommer und Winter grün sind, und an den Zweigen des Baums sitzen bleiben. Das Harte begreift den **Lerchenbaum**, den **Taxus**, den **Eibenbaum** und den **Wacholdernbaum**, unter den Weichen aber verstehet man die **Tanne, Fichte, Föhre** oder **Kiefer**. Man nennt es auch **Schwarzholz** und **Harzholz**. Die Tangeln sind auswendig schwärzlich grün, inwendig etwas weißer, das Holz weiß, weich, und leicht.

§. 122.

## Die Kiefer.

**Kiefer, Kienbaum**, Pinaster, ein Baum von der Gattung des Tangelholzes, er liebt einen sandigen Boden und wächst geschwinde, doch krum und ästig in die Höhe. Sein Alter ist sowohl an den Ringen des abgeschnittenen Stockes, als an den jährlich austreibenden Querlen des Schafts zu erkennen. Sein Stamm ist meh-

mehrentheils gerade, zuweilen etwas krumm, die Aeste gebogen und zerbrechlich, die Rinde unten aschenfarbig, rauh und voll Risse, oben röthlich und spitzig, die Tangeln sehr lang und je zwo beysammen, die Zapfen kurz und rundlich. Das Holz hat einen guten Geruch, dauret wohl im Wasser, dienet zu Mastbäumen und allerley Gebäuden, auch zu Wasserröhren; wenn es nicht zu fett ist, giebt es gute Feurung, Kohlen und Pech in Menge. Die daraus geschnittenen Bretter sind dauerhaft. Die Zapfen werden bey gutem Wetter im Herbste oder im ersten Frühlinge gesammlet, und der Saamen daraus gebracht, wozu das Land, wenn er gesäet werden soll, umgeackert, aber nicht beegget werden muß.

## §. 123.

## Die Fichte.

Die **Fichte**, Pinus, Pinea, ein hoher Baum, der oft bis zu 60 Fuß und darüber ist. Sein viel ästiger Stamm ist stark und nicht selten von 2 Fuß im Durchmesser. Er wächst schlank und gerade. Sein Laub ist lang, dünne, hart, spitzig und weißgrün, man nennet es **Tangeln** oder **Nadeln**. Seine Frucht ist ein großer, fester, schuppichter Zapfen, dessen Schuppen oder Schalen einen Kern haben, **Pinien**, Strobili cunicoccali genannt.

Das Fichtenholz ist eines sehr harzigen Wesens und daurt daher lange, sonderlich im Wasser oder in der Erde, wo es immer naß bleibt.

Nächst

Nächst der Eiche ist es das beste zum Bauen. Wenn es ganz bekleidet ist mit Leimen oder Kalk, so daß die freye Luft auf dasselbe nicht unmittelbar würken kann: so daurt es auf immer fort. Man brennet aus demselben das bekannte Kienöl, Pech, und Theer. Der Fichten- Kien- und Tannenbaum werden oft unter einander vermengt. Sie sind aber merklich unterschieden, indem die Fichte einen geraden Stamm und aufwärtsstreckende Aeste, der Kien oder Forenbaum verworrene krumme Aeste, die Tanne niederhangende Aeste hat. Die Chinesische und Nordamerikanische Fichte ist von der Europäischen sehr unterschieden.

## §. 124.
## Die Tanne.

Die **Tanne, Danne, Tannenbaum,** Abies, *Sapin*, ein sehr hoher und gerader Baum, von der Gattung des Tangelholzes, der nur auf Gebirgen und trockenem steinigten und sandigten Boden, nicht aber an feuchten und sumpfigten Orten wächst. Er hat eine ziemliche Herzwurzel, die ihn fest hält, daß er nicht leicht umfällt. Die Rinde ist weißlich und dick, aber sehr brüchig, und wenn sie nur ein wenig abgeschält wird, so stirbt der Baum ab. Unter der Rinde wachsen zuweilen Hübelchen oder Bäulen, **Tannblattern** genannt, die, wenn man sie ritzet, ein vortrefliches Harz geben, das durchsichtig, und am Geschmacke fast wie Zitronenschalen ist. Die Aeste wachsen

rund

rund um den Stamm, verlieren sich aber von unten auf, beym Anwachse des Baumes, und lassen ihn bis über die Hälfte glatt.

Es giebet zweyerley Tannen, **rothe und weiße.** Die rothe hat breitere, grünere und weichere Nadeln. Sie lassen die Aeste abwärts hängen. Auf der Tanne wächst vor allen andern Tangelholze die Mistel häufig. In Holland ziehet man sie aus den Saamen, der aus Norwegen gebracht wird. Der Saame wächst in Zapfen, welche die weiße Tanne über sich, die rothe aber unter sich trägt.

Das Holz der Tanne dient nicht nur zur Feurung, sondern auch zum Bauen und ist vor andern zu Balken vortreflich. Man braucht es zu Rinnen, Röhren und Brettern; ferner zu allerley Böttigerarbeit, zu Schindeln, Masten und sonstigem Schifbau. Das Harz davon ist sehr fein und nützlich.

## §. 125.

## Der Lerchenbaum.

Der **Lerchenbaum**, Larix, ein Baum, welcher häufiger in Italien, der Schweiz, in Oestreich und Schlesien, absonderlich im Delphinate, Tyrol und dem Tridentinischen Gebiethe wächst. Er trägt Zapfen fast wie die Tanne; das Holz aber ist roth und hat einen schönen Geruch.

§. 126.

## Von den Ausländischen Hölzern.

Die ausländischen Holzarten, welche in den Werkstätten der Tischler verarbeitet werden, sind: 1) das **Amarantenholz**, 2) das **Brasilienholz**, 3) der **Burbaum**, 4) die **Ceder**, 5) das **Corallenholz**, 6) das **Cipressenholz**, 7) das **Ebenholz**, 8) das **Flieder-** oder **Holunderbaumholz**, 9) das **Heiligen-** oder **Franzosenholz**, Lignum sanctum, 10) das **Königsholz**. 11) Das **Mahonien** oder **Machaonienholz**, 12) das **Maulbeerbaumholz**, 13) das **Oliven-** oder **Oelbaumholz**, 14) das **Rosenholz**, 15) das **Sandelholz**, 16) das **Schlangenholz**, 17) das **Spindelbaumholz**, 18) das **Taxus-** oder **Eibenbaumholz**, 19) **Wacholderholz**, 20) das **Zuckertannenholz**, 21) das **Fuhren-** oder **Hülseholz**.

§. 127.

## Der Tischler und sein Handwerk.

**Tischer, Tischler, Schreiner** Arcularius, *Menuisier*, ein Handwerksmann, der in Holz mit dem Hobel und Schnitzmesser arbeitet. Die gemeinen Tischer belegen die Böden in den Gemächern, machen Thüren, Fensterzargen und Treppen in den Häusern, wie auch allerhand Haußrath an Schränken, Kasten, Tischen, Bettstellen u. d. g. die **Kunst-** oder **Ebentischer** arbeiten allein in Eben- Sackerdan- Mahagoni- Cedern- Oliven- und andern kostbaren Hölzern, und machen eingelegte Arbeit, nicht mit Holz allein, son-

sondern auch mit Helfenbein, Schildkröte und Perlemutter. Ein Tischler, wenn er etwas rechts seyn will, soll ziemlich zeichnen können, auch aus der Baukunst die fünf Säulenordnungen wohl verstehen, als ohne welches er keine gute und kunstrichtige Zierrathen, es sey an Kränzen und Einfassungen, oder an Säulen und Schnitzwerke, angeben kann. Ihre Werkzeuge sind mancherley: Hobel, Sägen, Meißeln, Durchschläge, Bohrer, u. d. g. Ihr Meisterstück bestehet in einem grossen Kleiderschranke, oder in einem Schreibetische, oder in einem Brettspiele, alles nach gewissen Ebenmaaßen. Sie haben kein geschenktes Handwerk: es können aber die Gesellen dennoch auf Wanderschaft wohl fortkommen.

Wenn sie einen Gesellen machen, so geschiehet es mit mancherley lächerlichen Umständen, denen auch die, welche als Gesellen aus andern Landen nach Deutschland kommen, sich unterwerfen müssen.

## §. 128.

## Wie die Tischler das Meisterstück untersuchen.

Wenn der Tischler-Geselle sein Meisterstück verfertigt hat, so kommt ihre Gilde oder Amt zusammen, und da wird dann jeder Fehler bestraft. Bey Gelegenheit, da ein Geselle unzufrieden über die Bestrafung des Alt- und Jungmeisters war, und sich dieserhalb an die Obrigkeit wanndte, wurde über folgende Punkte ein Gutachten gefordert.

1)

1) Da das Meisterstück nicht das rechte Maas hält, so ist die Bestrafung — 24 gr.
2) Da die Flucht nicht gerade und richtig war; so macht dieses an Strafe — 14 gr.
3) Es passete auf vielen Stellen der Winkel nicht, der Stellen waren 14, jede Stelle wird mit 2 gr. bestraft — 28 gr.
4) Auf 2 Stellen waren die Geerungen nicht dichte. Dieses beträgt — 4 gr.
5) Es waren die Gesimse nicht nach dem Abrisse — 6 gr.
6) Beyde Thüren passeten nicht genau — 18 gr.
7) Die Thürvergeerungen waren nicht dichte — 6 gr.
8) Die Columnen waren unrichtig — 12 gr.

Inzwischen wandte sich der junge Meister an die Obrigkeit, welche eine Commission mit einem Architekten ernannte, der denn alle die Fehler für Chikanen erklärte, und der Meister wurde von Obrigkeits wegen bestätigt.

## §. 129.

## Vom Glaser Handwerk.

Der **Glaser**, Vitriarius, ist ein Mann, dessen Handwerk sich mit Fenstermachen beschäftigt. Dies war anfangs ein freyes, nunmehro aber ist es von geraumer Zeit her ein ordentliches, und durch das ganze römische Reich, die Seestädte ausgenommen, geschenktes Handwerk. Die Lehrburschen der Glaser erlernen die Profession in drey bis 4 Jahren, und ihre wandernden Gesellen erhalten in jeder Stadt 3 bis 4 Gro-

4 Groschen zum Geschenke. Das Meisterstück der angehenden Meister in Berlin bestehet in folgenden Stücken: 1) Muß er aus freyer Hand, mit Beyhülfe des Cirkels einen rechten Winkel auf einer Tafel beschreiben, und die Risse von den verkehrten Spizrauten und Quartierstücken machen. 2) Verfertigt er eine Hauslaterne eine Elle hoch und eine halbe Elle im Durchmesser, mit viereckigten Rauten und einer doppelten Tille. 3) Ein halbrundes Fenster über einem Schranktisch mit Karnisbley und Tafelglas. 4) Eine dreyeckigte Straßenlaterne. 5) Einen Fensterflügel mit Karnißbley, welcher $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit ist, mit 15 Scheiben. Die Scheiben müssen genau geschnitten seyn, und auf den Kern des Bleyes zu stehen kommen. Die Höhen und Mittelbley müssen recht winklich gerichtet seyn, genau auf einander treffen und sauber nach dem Löthen an einander passen. Denn hierin bestehet die Festigkeit solcher Fenster, woraus man auf die Geschicklichkeit des Meisters schließt. Ander Orten bekommen sie andere Aufgaben, z. B. in Osnabrück müssen sie auch unter andern ein Bild in Glas brennen.

## §. 130.

## Vom Glase.

**Glas**, Vitrum, ein harter durchsichtiger Körper, welcher aus Asche, Pottasche, weißen Kieselsteinen, Sande, Flinten- oder Feuersteinen, Borare, Salpeter, calcinirten Krystalle, Gipse, Kreide, Salze, Knochen, Kalk ꝛc. durchs

Feuer verfertigt wird. Die vornehmsten Sorten sind:

a) Das **grüne** und weiße **Tafelglas** entstehet aus weißen Sand, Asche und Salz. Es wird in Kisten versendet. Jede Kiste enthält 20 Bund, und jedes Bund 6 Tafeln, jede Tafel ist 20 Zoll hoch und 16 Zoll breit.

b) Das **Böhmische Tafelglas** ist in Bunden abgetheilet. Jedes Bund enthält 1 bis 60 Tafeln, welche bald größer bald kleiner ausfallen. Gewöhnlich sind die kleinsten 22 Zoll hoch und 18 breit.

c) Das **weiße Kreideglas** ist schon weißer und von besserer Güte wie das grüne. Es wird aus Pottasche, Kieselstein, Kreide und Arsenik gemacht.

d) **Spiegelglas** wird gegossen, und übertrift an Güte die beiden vorhergehenden Sorten. Man hält davor, daß Sodasalz, feiner Sand oder Kieselsteine nebst andern Dingen, die Bestandtheile dieses Glases sind.

e) Das **Lohrer** oder **englische** und **venetianische Kron-** und **Flintglas** wird auch nicht geblasen wie vor erwehnte Tafeln, sondern in der Luft geschwungen. Die **Dollondischen** Fernröhren haben diesem Glase ihre Vollkommenheit zu verdanken. Die Engländer lassen es schwer aus ihrem Lande verabfolgen. Sonst wird es Korbweise eingekauft, und jeder Korb enthält 12 bis 24 Scheiben.

Anmer-

Anmerkung.

Von der Kunst Glas auf allerley Weise zu machen, hat Aug. Neri ausführlich geschrieben, dessen Buch Merrettus, und nach ihm Johan Kunkel mit Anmerkungen erleutert. In P. N. Sprengels Künste und Handwerker in Tabellen, vermehrt heraus geben von Hartwig, in der ersten Sammlung ist das Glaserhandwerk beschrieben, und in der zehnten Sammlung im 6ten Abschnitt die Glashütte. Weitläuftiger aber kann man davon lesen in dem Schauplatz der Künste und Handwerker, und zwar im 14ten Bande aus dem Franz. des Hr. Peterle Vieil, 1ter 2ter und dritter Theil, Frankfurt und Leipzig 1780.

## §. 131.

## Von den Dach- und Schiferdeckern.

Die Dachdecker haben ihre Meister, Gesellen und Jungen, wie andere Handwerker. Sie haben in Nürnberg ihre Ordnung und Artikelsbriefe, welche aber nur die Nürnbergischen betreffen. Vormals konnte daselbst einer, der drey Jahre gelernet, Meister werden; anjetzo aber wird keiner dazu genommen, es gehe denn ein Meister mit Tode ab, deren zwölfe sind. Der Dachdecker soll verstehen von allerley Arten Dächer zu machen, z. B. von Stroh, Schilf, Rohr, Schindeln oder Dachspäne und von Ziegelpfannen. Das Schiferdecken ist aber ein besonderes Handwerk.

Anmerkung.

Im 6ten Theile des Schauplatzes der Künste und Handwerker, ist dieses Geschäfte ausführlicher zu lesen. Wir merken nur noch an, daß die Dachschindeln oder Dachspäne zuvor, ehe sie aufgenagelt werden, gesotten und in Oel getränkt werden. Sie werden von gespaltenen eichen Holze durch den Böttiger zubereitet.

§. 132.

## Der Schieferdecker.

Er muß 4 Jahr in der Lehre stehen, und wenn er Meister zu werden gedenkt: so muß er ein Dachfenster decken.

§. 133.

## Vom Schiefersteine.

**Schiefer**, Lapis fissilis, scissilis, ein dunkelbrauner oder schwarzer Stein, der sich in dünne Platen spalten läßt, und zu Schreibtafeln, Tischblättern, vornehmlich aber zum Dachdecken gebraucht wird. Ein Schieferdach muß steiler als andere Dächer angelegt werden, damit ihm Wind und Wetter weniger schadet. Es bestehet aus Schiefertafeln oder Platen, welche von dem Schieferdecker, durch Hülfe des **Schieferhammers** mit **Schiefernägeln** angeschlagen, und also gelegt werden, daß immer die niedere von der höhern überdecket wird.

Anmerkung.

Man kauft die Schiefer auf den Brüchen bey Truen und Lasten. Eine Last hält ohngefehr anderthalb Centner Stein. Wenn man den Schiefer Truenweise kauft: so werden die Steine sämtlich auf die hohe Kante in einer Reihe gestellet, und diese wird mit einem Stab, der 8 Fuß lang ist, ausgemessen. Eine 8 Fuß lange Reihe Steine beträgt 5 Truen.

§. 134.

## Wie man die Schiefer untersucht.

Sie müssen die Feuer- Wasser- und Luftprobe aushalten, wenn sie recht gut seyn sollen. Im Feuer müssen sie nicht zerspringen; im Wasser, welches

welches dem Frost ausgesetzt worden, müssen sie nicht zerfallen, und in feuchter Luft, oder an feuchten Orten gelegt, müssen sie keinen Salpeter oder vielmehr keinen Allaun, (womit sie doch insgemein verbunden sind) ansetzen.

Anmerkung.

Beim ersten Zustande sind sie in Feuersbrünsten gefährlich, im zweiten zerfrieren sie im Winter, und im dritten Fall rosten die Nägel, womit sie angeheftet, geschwind ab.

## §. 135.

## Von der Stuckaturarbeit.

**Stuck** ist eine Vermischung des Gipskalkes mit gestoßenen Marmormehle, welches gebraucht wird, allerley Gesimse, Laubwerk und Figuren daraus zu machen, die aber im Trocknen stehen müssen, und auch der Hitze nicht zu nahe kommen dürfen. Dergleichen Arbeit nennet man **Stuckaturarbeit**, und sie soll nach *Vitruvius* Marmoratum oder Coronarium opus seyn. Itzt machen die Stuckaturarbeiter ihre Masse aus **Gips, Kalk** und **Sand**. Die Verzierungen, welche der freyen Luft ausgesetzt werden, können nicht viel Gips leiden, man vermischt daher einen Stuck aus ein Viertel Sand, drey Viertel Kalk und so viel Gips als beides zusammen beträgt.

Der Stuck, welcher von Marmorgips bereitet wird, läßt sich poliren, und betrügt oft das Auge, daß es glaubt gediegenen Marmor zu sehen. Nicht blos in Italien hat man davon ganze Altäre, sondern itzt auch in Deutschland, und

der Dom in Osnabrück prangt mit Hohen- und Neben-Altaren, wie auch mit einer prachtvollen Kanzel von solcher Arbeit.

Anmerkung 1.

Lehrjahre und Handwerksgebräuche sind bey den Stukkaturarbeitern nicht festgesetzt, sie gehören auch eigentlich unter die sogenannten freyen Künstler. a)

Anmerkung 2.

Der Stuckaturarbeiter ist sehr nahe mit dem Bildhauer verwand; denn er muß nicht allein die sogenannte halberhobene Arbeit, Bassa relievo, Bas relief, und die hoch erhobene Arbeit, Haut relief, verfertigen können b); sondern er muß auch ganz runde Sachen bossiren können, wornach der Bildhauer im Nothfall arbeiten kann.

## §. 136.

## Von der Bildhauerkunst.

**Bildhauerey, Bildhauerkunst,** Statuaria, Anaglyptice, Toreutice. Die Bildhauerkunst lehrt auf unterschiedliche Weise eine Sache aufs vollkommenste abzubilden und vorzustellen. Sie ist mit der Baukunst so genau verknüpft, daß, wer dieselbe nicht in etwas verstehet, weder von einem schönen Gebäude urtheilen, noch ein vollkommenes Vergnügen daraus nehmen kann. Es begreift aber die Bildhauerkunst nicht nur die Verfertigung ganzer oder halber Statüen, sondern auch alle Zierrathen und Schnitzwerke, die zur vollkommenen Auszierung

a) S. Sulzers Theorie der schönen Künste unter dem Worte Stuckaturarbeit.

b) S. Mein Studium über die Zeichenkunst und Mahlerey.

zierung eines Gebäudes oder Zimmers nur immer gehören mögen. Man hat sie daher in folgende Klassen gebracht: Statüen, Busten, Bildsäulen, Bassirilievi, Armaturen, Frisen, Ramen und Schnitzwerk. Wer die Bildhauerkunst zuerst erfunden, solches findet man eigentlich bey keinem Scribenten aufgezeichnet. Vermuthlich sind die in allen Wissenschaften so sehr geübten Chaldäer die Urheber derselben gewesen, welches desto wahrscheinlicher wird, wenn man erwägt, daß, nach des Epiphanius Berichte, Thara, Abrahams Vater, ein Chaldäer, aus Thone und Lehme Bilder verfertigt habe. So ließt man auch von dem babylonischen Könige Ninus, daß er seinem verstorbenen Vater zu Ehren ein Bild habe aufrichten lassen. Ja, will man dem jüdischen Geschichtschreiber **Josephus** trauen, so muß man allerdings sagen, daß diese Kunst schon vor der Sündfluth müsse bekannt gewesen seyn. Denn er berichtet, daß Seth die Geheimnisse der Astronomie in zwo aus Erzte und Stein verfertigte Säulen gegraben habe; welches alles nun zwar nicht den ersten, dennoch den uralten Ursprung der Bildhauerkunst sattsam darthun kann. Von den Chaldäern ist diese Kunst zu den Aegyptiern, und von diesen ohne Zweifel zu den Israeliten gekommen, von welchen sie nachgehends die Griechen, wie unzählig viele andere Dinge, erlernet haben, die aber selbige endlich denen über sie siegenden Römern zukommen lassen.

Unter den Römern nun gelangte sie zwar zu ihrer höchsten Vollkommenheit; sie gerieth aber bald wieder in Verfall, und durch die Einbrüche der barbarischen Völker fast gar ins Vergessen, bis sie vor schier 500 Jahren sich wieder zu erheben angefangen, und zu unsern Zeiten nicht nur ihr Leben, sondern auch ihren alten Preis und ihre Vollkommenheit wieder überkommen zu haben scheinet.

Zur Bildhauerey gehört auch zugleich die Kenntniß der **Bildkunst**, Iconologia; dieses ist eine Wissenschaft, die nicht nur lehret, wie man diejenigen Charakter und Sinnbilder, deren sich einige Völker, und sonderlich die Aegyptier, in Vorstellung, theils der Geheimnisse ihrer Religionen, theils der Tugenden und Laster, bedient haben, recht erklären soll; sondern die auch zugleich zeiget, wie man unter den Bildern der Thiere, Vögel, Fische, Pflanzen u. d. g. dem Menschen die ganze Sittenlehre, kurz, deutlich, und aufs nachdrücklichste vorstellen können. Es hat diese Kunst ihren sonderlichen Nutzen nicht allein in der Bildhauer- sondern auch in der Mahlerkunst, als welche dadurch beydes die äusserlichen und innerlichen Sinne des Menschen sehr nützlich bewegen und vergnügen können. Hiervon findet man viel in *Picinelli* Mundo symbolico, in *Masenii* speculo Imaginum veritatis occultae, *Cäsare Ripa* hat ein eigenes Buch davon geschrieben, welches unter dem Titel: Iconologie ou science des Emblemes zu lesen ist.

§. 137.

§. 137.

## Vom Bildhauer.

**Bildner, Bildhauer** oder **Bildschnizzer,** Statuarius, Toreutes, Caelator, heißt eigentlich derjenige, der aus Holz und allerley Steine, als Sand- Marmor- und Alabasterſteinen Bilder macht. **Bildner** iſt eigentlich der allgemeine Name derjenige Künſtler, welche fühlbare Bilder aus allerhand Materialien machen, nach denen ſie denn beſondere Namen führen. So heißt derjenige, der aus Ton bildet, **Former;** der es aus Wachs thut, **Wachsboſſirer,** oder ſchlechtweg **Boſſirer;** der aus Holz bildet, **Bildſchnitzer;** der aus Steine bildet, **Bildhauer.** Ein geſchickter Bildhauer muß von allen dieſen Künſten Kenntniß und darinn einige mechaniſche Fertigkeiten haben. Denn kein Bildhauer wird ein Bild eher aus Steinen oder Holz zu hauen vornehmen, er habe denn zuvor aus einer der nur bekannten Materien ein Modell boſſirt, wornach er ſich in ſeiner Arbeit richten könne. Die Materie, woraus die Bildhauer ihre mehrſte Arbeit verfertigen, ſind Stein, Marmor und Alabaſter, als die ſie gern zu Hauptwerken nehmen, und die zwar mühſam und koſtbar, doch aber beſtändig ſind. Aus Holz wird nichts ſonderliches gemacht, weil es gar leicht aufreißt. Muß man aber in Ermanglung der Steine Holz nehmen, ſo muß das Werk, wenn es ohne Riſſe bleiben ſoll, aus vielen Stücken zuſammen geſetzt werden. Nicht alle Bildhauer ſind in allen

Stücken der Bildhauerey gleich geschickt; sondern der eine macht eine schöne Statüe, der andere schöne Busten dieser weiß vortrefliche Armaturen; jener bessere Vasen oder Frisen; wieder ein anderer vortrefliche Zierathen als Festons, Guirlanden u. d. g. zu machen. Vor mehr als zweytausend Jahren, waren die berühmtesten Bildhauer **Alcamenes, Phydias, Praxiteles.** In neuern Zeiten mögen leicht vor andern den Vorzug haben, und zwar von Italiänern: **Mich. Angelo, Algardi, Bermini;** von Franzosen, **Girardon, Desjardins;** von Deutschen, **Melch. Barthel.**

Anmerkung.

Bildschnitzerey, Schnitzwerk, Fruchtschnur, Blumen oder Laubwerk, Encarpa, ist ein jeglicher Zierrath an den Gliedern der Architektur, wobey man sich gern und am klügsten nach den antiken Gebäuden richtet; so pflegt man auch nicht leichtlich die geraden Glieder zu schnitzen. Es wird in der Bildhauerey für ein Versehen gehalten, wenn zwey geschnitzte Glieder unmittelbar aufeinander folgen. Die Toskanische Ordnung leidet gar kein Schnitzwerk a). Bildsäulen sind eigentlich halbgebildete Menschen mit oder ohne Arme, die aus einem viereckichten und unten zugespitzten Steine, der mit einigem. Simswerke verziert ist, gleichsam heraus zu wachsen scheinen. Sie dienen zur Ersparung der ganzen Bilder; man muß sie aber selbst als etwas Unnatürliches zu ersparen suchen. Die Römer bedienten sich dergleichen zu Gränzzeichen; heutiges Tages werden sie zu Auszierung der Gärten, auch wol Lasten und Decken zu tragen, gebraucht.

§. 138.

a) S. mein Syftem der Zeichenkunst und Mahlerey mit 40 Kupfern 1784.

## §. 138.
## Von den natürlichen Steinen überhaupt.

Die neuern theilen die Steine

1) In **kalkartige**, welche sich von sauren Salzen auflösen lassen, und durch das Feuer zu Kalk werden. Es gehören dahin a) der **Kalkstein**, welcher weich, von allerley Farben ist, und sich nicht poliren läßt. Er zerfällt mit der Zeit in der Luft; wird er im starken Feuer gebrennt, so heißt er lebendiger oder ungelöschter Kalk. b) Der **Marmor** ist von allerley Farben, und läßt sich poliren. c) Der **Kalkspath**. Er bestehet aus viereckigten Lagen oder Schichten. Er ist oft von der größten Schwere, weiß, und von verschiedener Durchsichtigkeit. Bey gelindem Feuer prasselt er sachte, und wird so mürbe, daß man ihn mit Fingern zerreiben kann. Wenn er spiegelnde Blätter hat, so heißt er Spiegelspath. d) **Mergelstein** ist eine erhärtete Mergelerde von verschiedener Farbe; er zerfällt in der Luft. e) **Steinsinter Tropfstein**, bestehet aus Kalkerde, welche von dem Wasser mit fortgeführt wird, und theils im Herabtröpfeln oder im Laufe des Wassers an feste Körper sich anleget. Er ist leichte, von verschiedener Farbe.

2) In **Gipsartige**, welche sich nicht in sauren Salzen auflösen lassen, und im Feuer zu Gips werden. Es gehören dahin a) der **Gipsstein**; er ist rauh, weißlicht, schimmert auf dem Bruche, und läßt sich poliren.

b)

b) Der **Gipsspath**; er ist gemeiniglich weiß, und weißer als die andern Spathe. Er bestehet aus länglicht viereckigten durchsichtigen auf einanderliegenden Blättern. Wenn er sich leichte spalten läßt, so heißt er **Marienglas**, **Frauneneiß**, **Selenit** und auch **Spiegelstein**. c) Der **Alabaster** ist ein Gipsstein, der sich poliren läßt, und von gar vielerley Farben gefunden wird.

3) In **Thonartige**, welche sich in sauren Salzen nicht auflösen lassen, nnd im Feuer hart werden. Dahin gehören: a) Der **Amianth** oder **Bergflachs**. Sein Gewebe bestehet aus zarten biegsamen Fäsergen, die zum Theil sich kreuzweise durchschneiden, zum Theil aber neben einander laufen. Er ist leichte, schwimmt auf dem Wasser, leidet im Feuer keine Aenderung, und ist so biegsam, daß man Fäden daraus spinnen, auch Leinewand und Papier daraus verfertigen kann. b) **Asbest** ist schwerer als Amianth, hat spröde Fäsergen, die meist parallel laufen; kann man die Fasern leicht von einander trennen, so heißt er reifer, sonst aber unreifer Asbest. c) Der **Seiffstein**, welcher wie Seife schlüpfrig ist. Er läßt sich leicht schaben, schneiden, drechseln und etwas poliren. Man rechnet zu solchen den **Röthelstein**, den **Speckstein**, der etwas durchsichtig, hart, und von verschiedener Farbe zu haben ist; den **Schmerstein** oder spanische **Kreide**; den **Serpentinstein**, welcher mehrentheils grünlich aussieht, und schwarze, gelbe, röthlichte, auch andere

Flecken

Flecken und Striefen hat. d) **Bergleder** hat biegsame Fäsergen, die durch einander laufen, und geben eine schiefrige oder blätterige Gestalt. Nachdem die Blätter dünne oder dicke, harte oder lockere Fasern haben, wird er **Bergpapier, Bergfleisch, Berggork** genennet. e) Der **Talk** hat kleine glänzende Schuppen von ungleichen Flächen und greift sich fettig an. Er wird **Goldtalk** und **Silbertalk**, nach seiner verschiedenen Farbe, genennet. f) **Glimmer** ist aus glänzenden Häupten von gleicher Fläche zusammen gesetzt, und greift sich glatt an. Es wird dahin gerechnet aa) **Wasserbley**, so aus dünnen unordentlichen Schuppen bestehet, und schwarz aussiehet, auch sich abfärbt. bb) **Rußisches Frauenglas**, welches durchsichtig ist, und sich spalten läßt. **Frauenеiß** siehet zwar eben so, allein das wird im Feuer zu Gips. cc) **Katzengold, Katzensilber**, welches ein Glimmer ist, der mit der Farbe des Goldes oder Silbers spielet. g) Der **Schiefer** ist ein erhärteter Ton, undurchsichtig, läßt sich in Blätter spalten, und greift sich rauh an. Es gehört der **Dachschiefer**, der **Wetzstein**, der **Probierstein**, und die **schwarze Kreide** dahin; sie geben im Feuer ein schwarzes Glas.

4) In **Glasartige**, welche mit Stahl Feuer geben, doch muß der Flußspath und Bimstein ausgenommen werden. Sie lassen sich nicht von sauren Salzen auflösen, und werden im Feuer Glas. Dahin gehören a) die **Edelgesteine**, b) die **unächten Edelgesteine** und

Berg-

**Bergkrystall.** c) Der **Kieselstein**, welcher keine gewisse Gestalt hat, und in scharfe, eckigte, durchsichtige Theile zerbricht, sich auch feilen läßt. **Quarz** ist der harte durchsichtige und glänzende Kieselstein. **Sandstein** aber bestehet aus vielen kleinen fest aneinander gebackenen Kieselsteinen. d) Der **Hornstein** bricht in muschelförmige Theile, läßt sich feilen und hat keine bestimmte Gestalt. Es wird zu selbigen gerechnet aa) der **Calcedon**, welcher eine milchblaue Farbe hat, und kaum halb durchsichtig ist. bb) Der **Carneol**, welcher roth und halb durchsichtig ist. cc) Der **Achat**, welcher von vermischten Farben ist, von welchen er besondere Benennungen erhält. dd) Der **Jaspis**, der undurchsichtig ist, und mancherley Farben hat; gewöhnlich ist er von röthlichbräunlichter Farbe. ee) Der gemeine **Feuerstein**. Es lassen sich alle diese Steine poliren. e) Der **Flußspath**, solcher ist ein weicher blättrichter Stein von verschiedener Gestalt und Farbe. Er bricht in länglich viereckigte halb durchsichtige Theile, und kommt sehr oft in der blättrichten und würflichen Gestalt dem Kalkspath bey. Durch das Scheidewasser kann er aber vom Kalkspath unterschieden werden, und das Feuer belehrt dessen Unterschied von dem Gipsspathe. Der stark gefärbte Flußspath, z. E. der grüne und der blaue, leuchten im Finstern, wenn sie vorher sehr warm gemacht oder gelinde geglüet werden. Der **Bolognesische Stein**, wird als eine Art von Flußspath angesehen. f) Der **Bimsenstein** ist rauh, löchericht, sehr leichte, und

und schwimmet auf dem Wasser; er hat ein faserichtes Gewebe.

Anmerkung.

Wir handeln in folgenden Paragraphen nicht von den Kunstmahlern, dazu ist dieses Werk viel zu eingeschrenkt und auch der Ort nicht allewege davon zu handeln; sondern wir reden allhier von dem Handwerksmahler, von dem Anstreicher oder auf schön Deutsch, von dem Staffirmahler. Um jedoch den Kunstmahler nicht ganz unberührt zu lassen, da er eine wesentlich nöthige Person zur Schönheit der Prachtgebäude ist: so wollen wir in dem erst folgenden §. davon etwas anführen, und alsdann von dem Staffirmahler reden.

§. 139.

## Von der Mahlerey überhaupt.

**Die Mahlerey**, Pictura; **der Mahler**, Pictor. Der Mahlerey Ursprung ist wahrscheinlich in Griechenland gewesen, alwo sie um die Zeit des großen **Philipps**, und seines Sohnes **Alexanders**, aufs höchste gekommen, und so hoch geachtet worden, daß leibeigenen Knechten dieselbe zu treiben nicht verstattet gewesen. Bey den Römern ist sie viel später aufgekommen, und anfänglich gering geachtet worden, indem man sie die Knechte zum Dienste des Hauses lernen lassen: wiewol sie nach der Zeit ansehnlichere Liebhaber gefunden, worunter die Kayser Hadrian und Antoninus Philosophus gezählt werden. Bey den Juden sowohl als den ersten Christen ist sie verabscheuet worden, und hat man erst in den fünften Jahrhunderte angefangen historische Gemählde aus der heilgen Schrift zu dulden. Die Barbarey der mitleren

Zeiten

Zeiten in Europa hat mit andern edlen Künsten und Wissenschaften auch diese, wo nicht gar vertilget, doch aufs äusserste verderbt, bis sie in dem 14ten und 15ten Jahrhunderte wieder aufgelebt und durch unermüdeten Fleiß sinnreicher Künstler sich hin und wieder, sonderlich zu Bologna, Florenz und Rom hervorgethan, und nach und nach zu ihrem vorigen Glanze und Ruhme hergestellt worden. In Orient ist diese Kunst wenig geachtet und noch weniger ausgeübt. Bey den Türken sind alle Bilder ein Greuel. Die Perser bedienen sich derselben und haben vortrefliche Farben, aber schlechte Wissenschaft sie wohl anzuwenden. Die Indostaner mahlen gut genug allerhand Historien, geben ihren Gemählden eine ziemliche Schattirung und Stellung, wissen aber die Gleichheit der Gesichter nicht zu treffen, und mißbrauchen die Kunst, sonderlich die zu Agra, mit schandbaren Bildern. Die Chineser mahlen mit vortrefflichen Farben, aber sehr schlecht ohne Licht und Schatten und mit unschicklichen Stellungen. Die Japoneser brauchen zu ihren Bildern nur die Schwärze und nichts Buntes. Die berühmtesten Mahler sind aus der alten Zeit bey den Griechen, **Zeuxis, Parrhasius, Apelles** und **Protogenes**, von welchen Mexia aus dem Plinius viel aufgezeichnet. Bey den Römern **C. Fabius**, dem davon der Zuname erwachsen, daß er Pictor genennet worden, und der Poet **Pacuvius**. In denen uns nähern Zeiten ist die Mahlerey gewiß aufs höchste gestiegen, und ein **Raphael, Mich. Angelo, Rubens, Albr.**

**Albr. Dürer**, **Holbein** und **Cranach** sind Zeugen davon. Die berühmtesten Mahler bis auf unsere Zeiten, erzählet **Felibien** in seinem Buche von dem Leben der berühmtesten Mahler und *Flor. le Comte*, in seinem Cabinet de singularites d' Architecture, Peinture etc. auch **Füslins** Mahlerlexicon kann gute Dienste leisten. Im Compendio giebt mein Studium über die Zeichenkunst und Mahlerey, Göttingen und Gotha 1773. hinlänglich Nachricht. Zu Florenz ist ein wahrer Schaz von berühmten Mahlern anzutreffen. Die Kunst der Mahlerey begreift vier Stücke, die **Erfindung**, die **Ordnung** und Eintheilung, die **Zeichnung** und die **Farbengebung** oder das Schattiren. Man kann hiervon beim H. **Testelin** in seinen Sentimens sur la Pratique de la Peinture, wie auch in meinem System der Zeichenkunst und Mahlerey 1784. weitläuftiger nachlesen. Alles zu erhalten, und einen rechten Kunstmahler zu machen, gehört nebst einer großen Kenntniß der Natur und derer darin befindlichen Reichthümer; die Wissenschaft der Geometrie, der Optik, der Antiquität, und insonderheit der Mythologie und Gedichte der alten Poeten; wie nicht weniger der Historie; daneben eine fleissige Uebung und genaue Betrachtung der besten Meisterstücke, denenselben nachzuahmen, und ihre Kunst wo möglich zu übertreffen, die Fehler aber, wenn sich einige daran finden, zu meiden und zu verbessern; vor allen Dingen aber eine angeborne Zuneigung und Fähigkeit, ohne welche niemand in einer Kunst oder Wissenschaft, sie sey welche

sie wolle, etwas sonderliches leisten wird. Eben dieses ist die Ursache, warum selbst in der Mahlerey die Kunst so unterschieden, und nicht einem alleine alles gegeben, sondern dieser in Historien, ein anderer in Bildnissen, ein anderer in großen, ein anderer in kleinen Stücken, ein anderer in Landschaften, in See-Nacht-Blumen-Küchenstücken u. s. w. vortreflich ist. Die Mahlerey an sich selbst ist unterschiedlich. In **Fresco** oder frischen Kalk wird auf Mauren und Gewölber gemahlt. Zu dieser Mahlerey dienen keine durch Kunst zubereitete oder mineralische Farben, sondern nur Erden und Kreiden. Mit **Wasserfarben** zu mahlen, dienen allerley Farben, welche mit einem gewissen Leinwasser angemacht werden. Man mahlt damit auf Holz und Leinwand, welche aber zuvor mit einem Kreide- oder Gipsgrund überzogen werden. Mit Oelfarben zu mahlen, hat ein Brabantischer Mahler, **Jan van Eyck**, insgemein van **Brügge** genannt, weil er sich daselbst wohnhaft niedergelassen, in dem 15ten Jahrhundert zuerst erfunden. Hierdurch hat nun die Mahlerey sowohl Dauer als Vollkommenheit erhalten. Es dienen dazu allerley Farben, welche nicht aus Saft oder Gummen bestehen. Das Oel, welches Lein- Nuß- oder Mohnöl seyn muß, wird durchs Kochen zu einem Firniß bereitet. Man mahlt damit auf Mauren, Holz, Leinwand, Stein, allerley Metall und Glas. Ob die Mahlerey oder die Bildhauerey in der Kunst den Vorzug haben, wird unter den Künstlern gestritten. Jener Blinde als er zum Schiedes-

mann

mann angenommen worden, gab den Ausschlag für die Mahlerey. Denn sagte er, ihr gestehet beyde, daß das geschnitzte sowohl als das gemahlte Bild einem Menschen gleiche: bey dem einen fühle und finde ich es auch, bey dem andern aber nicht, sondern nur ein glattes Brett; so muß ja dieses etwas künstlicheres seyn. Der Gebrauch, den die Mahlerey in Auszierung ansehnlicher Gebäude, in Erhaltung des Andenkens würdiger Thaten und Personen, und zu einer nützlichen Gemüthsergötzung leistet, ist größer, als daß es mit wenigen Worten kann angezeigt werden, und wird durch den Beyfall aller Zeiten bestätigt.

Mißbräuche sind aller Orten anzutreffen, und schon bey Aristotelis Zeiten müssen durch scharfe Gesetze die Mißbräuche der Mahler gewehrt werden. Beym **Harsdörfern** im **Gr. Schaupl.** sind diese Dinge reiflich erwogen. Von den Irthümern, welche die Mahler bey Vorstellung alter Geschichte, sonderlich aus heil. Schrift, gemeiniglich begehen, haben verschiedene ansehnliche Gelehrte hin und wieder etwas erinnert. Unter andern ein gewisser M. M. und **Apin** von Irthümern der Mahler. Ziemlich weit habens freylich einige getrieben, wenn sie auf den Tisch bey der Einsetzung des heiligen Abendmahls einen westphälischen Schinken aufsetzen.

Man mahlt auch auf trockenen Kalk mit Wasserfarben, allein die Luft verzehrt gar bald die Farben. Auch gehört hier nicht her

die Mahlerey mit trockenen Farben, die unter dem Namen **Pastelmahlerey** bekannt ist. Auch die **Feuermahlerey**, oder **Porcelän-** und **Emailmahlerey** ist zu unserer Absicht nicht. Die Wachsmahlerey verdiente noch wol einen Platz allhier, allein ihre Kunst ist zu sehr verdunkelt und die Oelmahlerey verdrängt sie mit recht gar sehr.

## §. 140.

## Von dem Staffirmahler.

Der **Staffirmahler, Anstreicher,** ist himmelweit von jenen Kunstmahlern unterschieden. Denn sie gehören zu ordentlichen zünftigen Handwerkern, und wo die Mahler eine Gilde, Amt oder Zunft haben, da sind sie auch keine Kunstmahler, sondern Staffirmahler oder Anstreicher und Lakirer. Ihre Jungen erlernen die Kunst in einer festgesetzten Zeit, etwa in 4 bis 6 Jahren, und wenn einer Meister werden will, so muß er ein Meisterstück machen, gerade wie die gewöhnlichen Professionisten. Ihr vornehmstes Geschäfte ist: 1) das **Anstreichen,** 2) **die Leistenmahlerey und das Marmoriren,** 3) das **Vergolden,** 4) **das Lakiren.**

## §. 141.

## Von den Farben.

1) **Weiß: Cremnitzerweiß, Schieferweiß, Bleyweiß.** Das **Cremnitzerweiß** giebt die schönste und das Bleyweiß die schlechteste weiße Farben. Alle drey Arten sind in Oelfarbe gut

gut. Zur weissen Wasserfarbe bedient man sich auch der Kreide.

**Roth:** **Der Mennige** wird schimmlich, oder wächst aus. **Oker**, auf Kohlen gebrannter oder geglüeter Oker, wird roth. **Englischroth** ist dunkel, der **Zinnober** ist die dauerhafteste Farbe. Der **Bolus** wächst wie der Mennig aus, und wird daher selten gebraucht. **Kugellak, Wienerlak, Florentinerlak** sind lauter Farben, welche verschiessen. **Der Carmin** ist gut, aber zu theuer.

**Gelb:** **Bleygelb, Rauschgelb** und das Operment oder **Aurumpigmentum**, sie verderben in der Vermischung die andern Farben. **Königsgelb** und **Neapelgelb** halten sich schon besser. Der **lichte, mitlere** und **dunkele Oker** ist beständig in der Luft. Das **Schüttgelb** stirbt ab. **Gummigut** und **Ochsengallenstein** sind eigentlich nur Wasserfarben.

**Grün:** **Hellgrüne Erde.** Läßt man diese Erde auf Kohlen rothglüend werden, so wird sie dunkelgrün, welche man alsdenn zum Lassiren oder Glasiren gebraucht. Das **Grünspan** gebraucht man selten, weil es zu sehr in den Zimmern nachgrünt und an der Luft verfliegt. Die ordentliche grüne Farbe setzt der Mahler aus der Mischung zusammen. Das Braunschweigsche Grün dunkelt mit der Zeit.

**Blau:** Die **Schmalte**, ist eine sehr brauchbare Farbe, beständig und fest. Das **Bergblau** verschießt und taugt daher nichts. Das **Berlinerblau** grünet mit der Zeit. **Indigo**

ist gut, verschießt aber auch. **Ultramarin** ist theuer und hat zu wenig Masse.

**Braun:** die **Kölnische Erde** fällt ins röthliche, hält sich. **Umbra** wird mit der Zeit dunkeler. Man muß ihn im Feuer glüen, dann bekommt er eine schöne Farbe. **Mumie** gehört auch unter die braune Farbe. **Rus** aus dem Schorstein ist eine Saftfarbe.

**Schwarz:** Der Ruß wird selten gebraucht. **Gebrannte Weinreben.** Man brennet sie wie Reiskohlen in einem zugeklebten Flintenlauf. **Beinschwarz** ist im Feuer gebrantes Helfenbein. **Judenpech** ist eine Glasirfarbe.

§. 142.

## Farben, welche durch die Mischung entstehen.

**Gelb und Roth** giebt **Orange.** Man kann dazu Zinnober und Neapelgelb nehmen, und sie mit Schüttgelb und Florentinerlak glasiren.

Gelb mit Blau vermischt giebt eine grüne Farbe; Neapelgelb und Ultramarin giebt eine kostbare hellgrüne Farbe. Berlinerblau mit Neapelgelb ist minder kostbar, aber auch minder schön. Indigo und Oker giebt eine dunkelgrüne Farbe. Das Mittel zwischen beiden ist dunkeln Oker und Berlinerblau.

Anmerkung.

Die Mischung der Farben gehet bis ins Uneudliche fort; man kann daher weiter keine Regeln angeben, ohne sehr weitläuftig zu werden, welches hier der Ort nicht ist. In meinem Studium der Zeichenkunst und Mahlerey findet man mehreres davon.

Das

## Das Achte Hauptstück.

# Von der Taxirung erbaueter Güter, oder alter Gebäude.

### §. 143.

### Was dabey zu beobachten.

Die Taxirung alter Güter oder Gebäude wird insgemein entweder durch einen Concurs der Creditoren, oder durch die Theilung veranlasset. Im ersten Falle geschiehet es allezeit unter obrigkeitlicher oder gerichtlicher Aufsicht, durch abgeordnete Commissarien und Baumeister, und wird alsdenn ein ordentliches Verfahren angestellet, welches insgemein den Creditoren communicirt wird. Im zweiten Falle haben es die Erben oder Theilhaber zu bestimmen: ob sie, nemlich, sich durch gerichtliche Commissarien auseinander setzen wollen oder nicht. Es mag nun kommen wie es will, wenn ein jeder Gleich und Recht verlangt: so sind Taratoren nöthig, die diese Ausgleichung bewürken. Wir würden hier alles wiederholen müssen, was wir im VII. Hauptstück im 2ten Theile unserer Geomet. forens. gesagt haben, wenn wir weitläuftige Ausdehnungen liebten. Wir verweisen vielmehr den geneigten Leser an dieses Hauptstück, und besonders an den 152ten 153, 154, 155, 156 Paragraphen, welches alles hier vorhergehen muß, bevor man weiter gehet.

## §. 144.

## Verfahren beym Taxiren.

Das Verfahren wird man am besten erlernen können, wenn man sich um Beyspiele bemühet. Wenn man demnach die Sache mit den Taxatoren, welches alhier beeydete Handwerksleute seyn müssen, berichtigt hat, so schreitet ein jeder ans Werk und zwar unter der Aufsicht der Commissarien und des Baumeisters, oder ohne dieselben. Im ersten Fall ist keine Collation nöthig, im andern aber muß die Sache von dem Baumeister oder Commissarius revidirt werden.

### Anmerkung.

In folgenden Paragraphen haben wir ein Beyspiel, wie die Taration eines adelichen Guths einsten geschehen, hergesetzt. Jedoch mit dem Unterschied, daß wir nicht jede Sache und Kleinigkeit namhaft beschrieben haben; sondern, es ist dieses nur ein Auszug einer solchen Taration. Wie weitläuftig würden wir nicht geworden seyn, wenn wir jeden Schlüssel und jedes Schlüsselloch der Schmiedearbeit, oder jedes Fenster des Glasers u. s. w. hätten anführen wollen, welches jedoch in der wahren Ausführung geschehen muß. Wir begnügen uns also, wenn wir die Zimmer und sonstigen Oerter im ganzen angeführt haben.

§. 145.

## Schema, wie die Aestimation eines Guths einst geschehen.

### I.

### Aufgenommene Taxe.

### Von der Schmiedearbeit auf dem adelichen Hause Lockerburg.

| | Rt. | gl. | L. |
|---|---|---|---|
| 1) Auf der Entree des Hauptgebäudes für Eisenwerk = | 7 | - | - |
| 2) Auf dem Hauptzimmer. = | 5 | 17 | - |
| 3) Auf dem Zimmer gleich daneben | 3 | 34 | - |
| 4) Auf dem Saale = = | 9 | 27 | - |
| 5) Wohnhaus in der Häggen = | 7 | 9 | - |
| 6) Wohnhaus auf dem Guthe | 1 | 29 | - |
| 7) Der sogenante Hünerkotten | 1 | 22 | - |
| 8) Der Schaafstall = = | 1 | 12 | - |
| 9) Auf dem Speisezimmer = | 8 | 12 | - |
| 10) Auf dem alten Schlafzimmer | 1 | 3 | - |
| 11) Auf dem Schlafzimmer = | 9 | 12 | - |
| 12) Auf dem Cabinet vorn und hinten | 6 | 23 | - |
| 13) Auf den Fräuleinszimmer an der Küche = = | 4 | 7 | - |
| 14) In der Küche = = | 21 | 22 | - |
| 15) Auf dem Zimmer linker Hand daselbst = = | 3 | 34 | - |
| 16) Auf der Schneiderkammer | 1 | 24 | - |
| 17) Auf den langen Gang hinter der Schneiderkammer = = | 5 | - | - |
| 18) Auf dem Zimmer vor der Bibliothek = = | 2 | 2 | - |

| | Th. | Gr. | L. |
|---|---|---|---|
| 19) Auf des jungen Herrn Zimmer | 3 | 27 | - |
| 20) Auf dem Zimmer rechter Hand der Entree oben = | 8 | 28 | - |
| 21) Auf den Gang nach dem Tobacks Collegium = = | 5 | 33 | - |
| 22) Auf den Tobacks Collegium. | 1 | 4 | - |
| 23) Auf den Tobacks Collegio das vordere und hintere Zimmer | 6 | 26 | - |
| 24) Kammer oben der Küche | 4 | 14 | - |
| 25) Noch eine Kammer oben der Küche = = | 23 | 17 | - |
| 26) Auf der Küchen-Kammer = | 3 | 24 | - |
| noch zur Küchen-Kammer gehörig | 30 | 14 | - |
| 27) Auf den Malzbalcken = | 1 | 26 | - |
| 28) Der Bierkeller = = | 10 | 28 | - |
| 29) Im Brauhause = = | 8 | 25 | - |
| 30) Unten in der Garderobbe = | 1 | 29 | - |
| 31) Im Pforthause = | 7 | 21 | - |
| 31) Im ersten Stockwerk = | 5 | 2 | - |
| 32) Im andern Stockwerk = | 10 | 19 | - |
| 33) Das Guth-Hauß und Stallung, wo oberhalb der Kornbode bey der Pforte = = | 6 | - | - |
| 34) Das Viehhauß = | 6 | 17 | - |
| 35) Der Kutschstall = | 6 | 31 | - |
| 36) Der sogenannte Probsten Pferdestall = = | 2 | 14 | - |
| 37) Das Brustgeleite an dem Bienengraben = | 13 | 35 | - |
| 38) Im Garten ein Lusthaus = | 3 | 8 | - |
| 39) An der ersten Etage = | 24 | 2 | - |

40)

| | Rthl. | Gl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 40) Auf der zweyten Etage = | 36 | 17 | - |
| 41) Orangerie=Haus = = | 14 | - | - |
| 42) Rentmeister=Haus = | 31 | 5 | - |
| 43) In der Scheune jetzo ein Wohnhaus = = | 3 | 10 | - |
| 44) Im Backhause daneben | - | 33 | - |
| 45) Am Schafstalle = = | 1 | 15 | - |
| 46) An der Wagenscheune im Holzhofe | - | 5 | - |
| 47) An die Holzscheune im Holzhofe | - | 10 | - |
| 48) Die Wohnung mit der Mahlmühle | 18 | 22 | - |
| 49) Die Backe=Mühle = | 11 | 23 | - |
| 50) Im Hofhause = | 2 | 26 | - |
| 51) Im Brechhause = = | 4 | 6 | - |
| 52) Das Wohnhaus im Walde oder die Hirtenhütte = = | 5 | 32 | - |
| 53) An der Scheure | - | 30 | - |
| Summa | 430 | 32 | - |

Schmid und Meister Eisenfresser, Vorsteher.
Hümpelmann Vulkan. Altmeister.
Michel Cyklops. Jungmeister.

## II.

## Taxe der Fenster= und Glaser=Arbeit so sich auf dem adelichen Hause Lockerburg nebst den dazu gehörigen Gebäuden und bewohnten Häusern befinden.

| | Rthl. | Gl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Das Herrn=Haus unterste Etage | 8 | 27 | - |
| 2) Küchenflügel zweyte Etage | 6 | 22 | - |
| 3) Hauptgebäude zweyte Etage | 7 | 3 | - |

4)

| | Rt. | Gr. | A. |
|---|---|---|---|
| 4) Speisezimmer | 2 | 16 | 4 |
| 5) Auf dem Saal | 4 | 12 | - |
| 6) Entree vor dem Saal | 2 | 6 | - |
| 7) Das beste Zimmer | 5 | 12 | - |
| 8) Schlafzimmer | 8 | 16 | - |
| 9) Dritte Etage | 24 | 24 | 4 |
| 10) Im Viehhause | 3 | 8 | - |
| 11) Das Pforthaus 3te Etage | 23 | 12 | - |
| 12) Im Garten unterste Etage | 14 | - | - |
| 13) Zweyte Etage | 13 | 12 | - |
| noch Zuthat | 18 | 18 | - |
| 14) Orangeriehaus | 5 | 7 | - |
| 15) In der Arrode Rentmeisters Haus | 5 | 21 | - |
| 16) Scheune jetzt ein Wohnhaus mit einem kleinen Hintergebäude | 1 | 28 | 4 |
| 17) Mahlmühle | 2 | 17 | 4 |
| 18) Das Hofhaus | 2 | 29 | 4 |
| 19) Brinctohaus | 2 | 33 | 4 |
| 20) Wohnhaus im Walde | 5 | 15 | - |
| 21) Der Köthe ein Wohnhaus | 6 | 19 | - |
| 22) Die Scheure ist ein bewohnt Haus | 4 | 20 | - |
| Summa | 174 | 17 | - |

Demand Bröckerich,
Glasermeister.

Splitter Brillnase,
Meister in N.

## III.

## Taxe der Gemählde und Tapeten so sich auf dem adelichen Hause Lockerburg befinden und fest sitzen, wie folget:

| | Rt. | Gl. | K. |
|---|---|---|---|
| 1) Tapeten im Cabinet | 82 | 6 | - |
| 2) Oberste Etage | 34 | 12 | - |
| Summa | 116 | 18 | - |

Johann Peter Bürstenpinsel, Kunstmahler.
Bavius Schmirax,
Portrait- Kunst und Staffir-Mahler.

## IV.

## Taxe der Dachdeckerarbeit von dem adelichen Hause Lockerburg.

| | □Ruth. | Fuß |
|---|---|---|
| An Schieferdach des Wohnhauses. | | |
| Das Hauptgebäude oder der mittelste Flügel ist einer seits | | |
| lang = 106 Fuß | | |
| hoch = 34 Fuß | | |
| also eine Seite 3604 - | | |
| macht von beyden Seiten dieses Flügels an Quadratruthen | 50 | 8 |
| Der linke Flügel ist lang 75 Fuß | | |
| hoch = 25 Fuß | | |
| facit = 1875 Fuß od. | 13 | 3 |
| Die inwendige Seite dieses Flügels | | |
| ist hoch = = 25 Fuß | | |
| lang = 50 — | | |
| also = 1280 Fuß od. | 8 | 98 |

Der

| | □Ruth. | Fuß |
|---|---|---|
| Der Thurm nach Osten hat 4 Seiten, jede hoch 15 Fuß breit 10 | | |
| also 150 Fuß von 4 Seiten 600 Fuß, also | 4 | 26 |
| Der niedrige Küchenflügel, welcher in einem doppelten Dache ruhet, und ist bereits von dem darein schließenden hohen Flügel ein Reparaturanschlag gemacht, auch eingesandt. | | |
| Dieser ist lang 77 Fuß hoch 10 — | | |
| also von 2 Seiten 770 Fuß 2 | | |
| 1540 Fuß oder | 10 | 100 |
| Summa der Ruthenzahl vom Wohnhause, welches noch im ziemlichen Stande, die Ruthe zu 14 rthl. gerechnet | 86 | 91 |
| Die Schaalbretter unter diesem Schieferdache machen 1247 Fuß und sind diese Bretter von Eichenholz, wovon jetzo der Quadrat werth 2 Sgr. | | |
| Kupfer | | |
| Auf dem ganzen Wohnhause sind vier bleyerne Rinnen, lang 190 Fuß | | |

| | □R. | Fuß |
|---|---|---|
| Fuß und 2 Fuß breit; die Rinnen sind noch tauglich pro Fuß à 2 Pfund zu 2 Ggr. | | |
| Bley | | |
| sind sieben Tafeln vorhanden, die Tafel zu 150 Pfund gerechnet, macht 1050 Pfund, und wegen des Alters können nicht mehr wie 22 Pfund für 1 rthl. gerechnet werden. | | |
| An eisern Dachhaken. | | |
| 70 alte Stück à St. 3 Ggr. | | |

## Lusthaus im Garten

hält überhaupt 1584 Fuß oder 11 Qradratruthen, hierauf befinden sich überhaupt

300 Pfund Bley, wegen des Alters 22 Pfund für 1 rthlr.

1584 Fuß eichen Schaalbretter à Fuß 4 Ggr.

## Geld- oder Werthtaxa Schieferarbeit.

| | ℛℰ. | gl. | ₰. |
|---|---|---|---|
| 86. 91 / 11. } 97 □Ruthen und 91 Fuß à Ruthe 14 rthl. = | 1364 | 12 | — |
| 190 Fuß Kupfer à Fuß 12 Ggr. | 95 | — | — |
| für Eisen = = | 8 | 12 | — |
| für Bley 1950 Pfund = | 88 | 11 | — |
| für Dielen = = | 174 | 4 | 4 |
| macht | 1730 | 15 | 4 |

Meister Adam Haltfest, Schieferdecker.
Excelsis Schwindel, Dachdecker.

An-

## Anschlag zur jährlichen Unterhaltung des Schieferdachs von dem adelichen Hause Lockerburg.

Wenn nach bereits ausgehändigtem Anschlage alle Gebäude in gehörigen Bauform gesetzt, würden die jährlichen Unterhaltungskosten des Dachs vom Hause, Thurme und Lusthause betragen 22 rthl. worunter die Auslagen für Schiefer, Nagel und Arbeitslohn völlig begriffen sind; ausgenommen Windsturm und alle nicht vorgesehene Unglücksfälle.

Meister Adam Haltfest,
Schieferdecker.

Excelsis Schwindel,
Dachdecker.

---

## V.

## Taxirung der Mauerwerke, welche sich auf dem adelichen Gute Lockerburg befinden.

No. 1. **Das Principalhaus** so 120 Fuß lang, 35 Fuß breit und drey Etagen hoch. Die beiden Flügel jeder 44 Fuß lang, 28 Fuß breit, ebenfals drey Etagen hoch.

Noch ein Anbau vor dem linken Flügel der Breite des Hauses, so 79 Fuß lang und 16 Fuß breit,

| | Rthl. | Gl. | A. |
|---|---|---|---|
| darin befinden sich 232 Schachtruthen Mauer, à Schachtruthe 10 rthl. = = | 2320 | — | — |
| Die Treppe und das Portal vor dem Hause = = | 175 | — | — |
| 7 Schachtruthen Kreuz-Gewölbe, à Schachtruthe 18 rthl. = | 126 | — | — |
| 4½ Schachtruhen Küchengewölber, à Schachtruthe 15 rthl. = | 67 | 18 | — |
| Die 7 Schorsteine und die damit verbundenen acht Camine werden angeschlagen zu = = | 284 | — | — |
| Die beiden steinern Windeltreppen im Hause, die eine 51, die zweyte 28 Steigen, = = | 130 | — | — |
| Zwey steinerne Treppen im Hinterhofe vor der Küche, benebst den mit behauenen 6 steinern Platen belegten Plaz, und mit denen umstehenden 52 Stück Docken = | 283 | — | — |

| Ferner: | rtl. | gr. | k. |
|---|---|---|---|
| Die inwendige Schierwände, benebst das durch das ganze Haus befindliche Tünnigerwerk = = | 406 | — | — |
| Eine Kammer, welche mit weissen Platen belegt, ist an Werth = | 32 | — | — |
| In der Küche und dem Keller finden sich 19 □Ruthen Steinpflaster, à 2 rthl. 9 mgr. = = | 42 | 27 | — |
| Die steinerne Treppe, so in die Capelle und in die Kellers führt = | 16 | — | — |
| Die Backofen, die eingemauerte Braupfanne und Malzdarre = | 43 | — | — |
| In allen | 3925 | 9 | — |

## Das Pforthaus.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 42 Fuß lang, 33 Fuß breit, 3 Etagen hoch, und hat 39 Schachtruthen Mauer, à 11 rthl. = | 429 | — | — |
| Das Tünnigwerk benebst die Schierwände wird angeschlagen zu = | 69 | — | — |
| Die beyden Schorsteine zu = | 38 | — | — |
| Die steinerne Treppe zu = = | 10 | 18 | — |
| Auf dem Dach befinden sich 1800 Hangsteine à 1000 Stück 10 rthl. = = | 18 | — | — |
| Beträgt | 564 | 18 | — |

## Das Wagenhaus.

ist 77 Fuß lang, 29 Fuß breit, 2 Stockwerke hoch; das untere Stockwerk ist gemauert, das obere

| Ferner: | rthl. | gr. | K. |
|---|---|---|---|
| obere von Ständerwerk, und hält die Mauer 26 Schachtruthen, à 7 rthl. = = | 182 | | |
| Die mit Backsteinen gemauerten Wände = = = | 33 | 18 | |
| Auf dem Dach finden sich 6300 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 63 | | |
| Betrag | 278 | 18 | |
| **Das Viehhaus** | | | |
| 114 Fuß lang, 38 breit, daran sind 16½ Schachtruthen Mauer, à 8 rthl. = = | 132 | | |
| Die gemauerte Wände = = | 11 | 16 | |
| Der Schorstein = = | 23 | | |
| Auf der Diele und der Küche 19 □Ruthen Steinpflaster, à 2 rthl. | 38 | | |
| Im Hause finden sich 100 Fuß steinerne Pferde- und Kuhkrippen, à 12 mgr. = = | 33 | 12 | |
| Zwey steinern Kümpfe an Werth | 17 | | |
| Auf dem Dache finden sich 10200 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 102 | | |
| Enthält | 356 | 28 | |
| **Der Pferdestall** | | | |
| ist 98 Fuß lang, 20 Fuß breit, davon sind 15 Schachtruthen Mauerwerk, à 8 rthl. = | 120 | | |
| Die ausgemauerten Wände = | 10 | 12 | |
| Der Schorstein = | 17 | | |
| 5 □Ruthen Steinpflaster, à 2 rthl. | 10 | | |

| Ferner: | rthl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Auf dem Dache finden sich 4700 Hangsteine, à 100 einen rthl. | 47 | | |
| Betrag | 204 | 12 | |
| **Die Mauern um den Hausgraben** halten in allem 63 Schachtruthen, à 7 rthl. = | 441 | | |
| Die beiden gewölbeten Bogen im Vorhofe über den Graben 4¼ Schachtruthen, à 14 rthl. = | 59 | 18 | |
| 54 Stück Docken auf der Mauer im hintern Hofe, das Stück mit Fuß- und Brustgesims 2 rthl. | 108 | | |
| Im Vor- und Hinterhofe finden sich an Steinpfl. 52½ □ R. à 2 rthl. | 105 | | |
| Betrag | 713 | | |
| No. 2. **Das Comushaus oder das Lusthaus im Garten** 98 Fus lang, in der Mitte ein Oval zu 30 Fuß gerechnet. Die Flügel 13 Fuß breit, hat 26 Schachtruthen Mauer, à 7 rthl. | 286 | | |
| Das Gewölbe unter dem Oval 2 Schachtruthen, à 18 rthl. | 36 | | |
| Die beiden Portale nebst zwey Dachfenster und die steinern Treppen | 65 | | |
| Die Schorsteine und Camine , | 56 | | |
| Das Tünnigwerk = = | 49 | | |
| Die schwarzen und weissen Platen, wo der Fußbode im Häusgen mit belegt = = | 26 | | |
| Betrag | 518 | — | |

| Ferner: | Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **Das Orangeriehaus** | | | |
| 47 Fuß lang, 28 Fuß breit, hat 8½ Schachtruthen Mauer, à 7 rthl. | 59 | 18 | |
| Die ausgemauerten Wände = | 20 | 27 | |
| Der Schorstein = = | 12 | | |
| Auf dem Dach finden sich 2400 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 24 | | |
| Betrag | 116 | 9 | |
| Die beiden Thorpfeiler und die beiden Bogen über den Graben im Garten = = | 65 | | |
| Der Springbrunne im Garten = | 20 | | |
| In allen | 85 | | |
| No. 3. A) **In der Arhode** | | | |
| das Renthmeisterhaus 78 Fuß lang, 36 Fuß breit, eine Schachtruthe Grundmauer = | 6 | | |
| Die gemauerten Wände = | 3 | 9 | |
| Die Lehmwände = | 5 | 30 | |
| Der Schorstein = = | 26 | | |
| 6 □Ruthen Steinpflaster, à 2 rthl. | 12 | | |
| Auf dem Dach finden sich 6200 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 62 | | |
| Beträgt | 150 | 3 | |
| B) **Scheune, jetzt ein Wohnhaus**, 47 Fuß lang, 33 Fuß breit ½ Schachtruhe Grundmauer | 3 | | |
| Die gemauerten Wände = | 1 | 9 | |
| Die Lehmwände = = | 1 | 3 | |

| | rC. | gl. | L. |
|---|---|---|---|
| Ferner: | | | |
| Auf dem Dach finden sich 4400 Hangsteine à 1000 10 rthl. | 44 | | |
| Noch ein Anbau 16 Fuß □ ¼ Schachtruthe Grundmauer | 1 | 18 | |
| Die Lehmwände = | 1 | 14 | |
| Auf dem Dach finden sich 650 Hangsteine à 1000 Stück 10 rthl. | 6 | 18 | — |
| Beträgt | 58 | 26 | |
| **C) Das Backhaus.** | | | |
| Die Grundmauer nebst den gemauerten Wänden betragen = | 2 | 9 | |
| Der Backofen = = | 4 | 14 | |
| Auf dem Dach finden sich 325 Hangsteine = = | 3 | 9 | |
| Betragen | 9 | 18 | — |
| **D) Der Schaafstall** | | | |
| 59 Fuß lang, 38 Fuß breit, hat 3½ Schachtruthe Mauer, à 9 rthl. | 31 | 18 | |
| Die gemauerten Wände = | 10 | 21 | |
| Auf dem Dach befinden sich 5100 Hangsteine à 1000 10 rthl. | 51 | | |
| Beträgt | 93 | 3 | |
| **E) Die Wagenscheure und Holzschobbe.** | | | |
| 32 Fuß lang, 24 Fuß breit die Mauer = = | 3 | | |
| Auf dem Dach finden sich 1700 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 17 | | |
| Beträgt | 20 | | |

F)

| Ferner: | Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| F) Der Eyßkeller ist von Bohlen | | | |
| G) Das Büller-Roder Lusthaus am Renthdeiche 16 Fuß lang, 11 Fuß breit, ½ Schachtruthe Grundmauer = | 4 | | |
| Auf dem Dach finden sich 250 Stück Hangsteine = = | 2 | 18 | |
| H) Eine Thierhütte im Thiergarten. | | | |
| 4 Fuß lang, 21 Fuß breit, ¾ Schacht Ruthe Grundmauer = | 6 | | |
| Die Lehmwände = = | 3 | 12 | |
| Beträgt | 15 | 30 | |
| I) Das Berghaus. | | | |
| 41 Fuß lang, 29½ Fuß breit, 1 Schachtruthe Grund- und Keller-Mauer = = | 8 | | |
| 1 □R. Steinpflaster = | 2 | | |
| Die Lehmwände = = | 4 | | |
| Beträgt | 14 | | |
| K) Das Hofhaus. | | | |
| 36 Fuß lang, 35 Fuß breit, 1 Schachtruthe Grundmauer | 8 | | |
| 1 □R. Steinpflaster = | 2 | | |
| Die Lehmwände = | 4 | 18 | |
| Auf dem Dach finden sich 3400 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 34 | | |
| Beträgt | 48 | 18 | |

| Ferner: | Rt. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **L) Eine Mahl und Poche Mühle.** | | | |
| Die Mahlmühle ist 32 Fuß lang, 26 Fuß breit, daran finden sich 8½ Schachtruthen Mauer, à 7 rthl. | 59 | 18 | |
| Die gemauerte Wände = | 6 | | |
| Die Lehmwände = = | 1 | 4 | |
| 1 □R. Steinpflaster = | 2 | | |
| Einen Schorstein, welchen der Müller nach seiner Aussage habe machen lassen = | 21 | | |
| Auf dem Dach finden sich 3700 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 37 | | |
| Betrag | 126 | 22 | |
| **Die Poche Mühle.** | | | |
| ist 28 Fuß lang, 23 Fuß breit, daran finden sich 13 Schachtruthen, à 7 rthl. = = | 91 | | |
| Auf dem Dach finden sich 1400 Hangsteine, à 1000 10 rthl. | 14 | | |
| | 105 | | |
| Beyde zusammen Poch und Mahlmühle = | 231 | 22 | |
| **M) Die Hirten Wohnung.** | | | |
| 44 Fuß lang, 39½ Fuß breit, 1¼ Schachtruthe Grundmauer | 10 | | |
| 4 □R. Steinpflaster = | 8 | | |
| Die Lehmwände = | 8 | 12 | |

Auf

| Ferner: | Rt. | Gl. | L. |
|---|---|---|---|
| Auf dem Dach befindet 3700 Hangsteine, à 1000 10 rthl. = | 37 | | |
| Ein Backofe im Backhause | 4 | 18 | |
| Auf dem Dach befinden sich 450 Hangsteine = = | 4 | 18 | |
| Beträgt | 72 | 12 | |
| **N) Die sogenannte Hirtenhütte, ein Wohnhaus.** | | | |
| 46 Fuß lang, 34 Fuß breit und der Anbau 28 Fuß lang, 24 Fuß breit. In allen 1¼ Schachtruthen | | | |
| Grundmauer = = | 10 | | |
| Die Lehmwände = = | 9 | 18 | |
| Beträgt | 19 | 18 | |
| **General-Recapitulatio über das Mauerwerk von sämmtlichen Gebäuden.** | | | |
| No. 1. Das Principalhaus = | 3925 | 9 | |
| Das Pforthaus = | 564 | 18 | |
| Das Wagenhaus = | 278 | 18 | |
| Das Viehhaus = | 356 | 28 | |
| Der Pferdestall = | 204 | 12 | |
| Die Mauer und der Hausgraben | 713 | 18 | |
| 2) Im Garten das Lusthaus | 518 | | |
| Das Orangeriehaus = | 116 | 9 | |
| Die beyden Thorpfeiler der beyden Bogen über den Graben der Fontäne im Garten | 85 | | |
| 3) In der Arhode = | 115 | 3 | |
| Beträgt | 6876 | 7 | |

| Ferner: | Rt. | Gl. | L. |
|---|---|---|---|
| A) Die Renthmeisterey | 115 | 3 | |
| B) Scheune, jetzt ein Wohnhaus | 58 | 26 | |
| C) Das Backhaus | 9 | 32 | |
| D) Der Schaafstall | 93 | 3 | |
| E) Die Wagenscheune und Holzschobbe | 20 | | |
| F) Der Eißkeller ist von Pösten. | | | |
| G) Das Büllerroder Lusthaus am Renthdeiche | 6 | 18 | |
| H) Eine Thierhütte im Garten | 9 | 12 | |
| I) Das Berghaus | 14 | | |
| K) Das Hofhaus | 48 | 18 | |
| L) Eine Mahl- und Pochemühle | 231 | 22 | |
| M) Die Hirtenwohnung | 72 | 12 | |
| N) Die Hirtenhütte | 19 | 18 | |
| Beträgt in allen | 7460 | 24 | |

Schlägel Kalkspeise,
Mauermeister.

Stahlhans Pickerer,
Steinhauer.

## VI.

## Aufgenommene Taxe

### von Zimmerarbeit auf dem adelichen Hause Lockerburg und dahin gehörigen Gebäuden.

| A) Das Principalhaus. | Thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 117 Fuß lang, 33 Fuß breit, bestehet in 33 Fach, à Fach 5 rthl. 12 gr. = = | 176 | | |
| und ist dreymal beschossen von eichen Dielen, jeder Beschuß 11583 Fuß in Quadrat, à Fuß 4 pf. | 160 | 31 | 4 |
| 33 Stück Balken halten 1089 Fuß à Fuß 2 gr. | 32 | 26 | |
| **a) Der Flügel zur rechten.** | | | |
| 42 Fuß lang, 39 Fuß breit, bestehet in 16 Fach, à Fach 10 rthl. 24 gr. = = | 170 | 24 | |
| Beschuß von eichen Dielen 3276 Fuß, à Fuß 3 pf. = | 33 | 28 | |
| **Der Flügel zur linken.** | | | |
| 42 Fuß lang, 24 Fuß breit, bestehet in 12 Fach, à 4 rthl. 12 gr. | 52 | | |
| Beschuß von eichen Dielen 3024 Fuß, à Fuß 4 pf. | 42 | | |
| Balkenholz 462 Fuß, à Fuß 2 gr. | 14 | 28 | |
| Ein Flügelthurm am Hause hält 20 Fuß in viereckt, schlecht von Bauholz = = | 15 | 20 | |
| Beschuß im Thurm 3600 Fuß à Fuß 3 pf. = = | 37 | 18 | |
| Beträgt | 735 | 31 | 4 |

b)

| Ferner: | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **b) Das Pforthaus.** | | | |
| 36 Fuß lang, und 30 Fuß breit, bestehet in 10 Fach, jedes Fach zu 12 rthl. 6 gr. = | 121 | 24 | |
| 2 mal im Beschuß von eichen Dielen, welches beträgt 21600 Fuß à 4 pf. | 30 | | |
| An Balkenholz 144 Fuß, à 2 gr. | 8 | | |
| Beträgt | 159 | 24 | |
| **c) Ein Kutschhaus und Stallung, oder sogenannter Kornbode.** | | | |
| 18 Fuß lang, und 30 Fuß breit, bestehet in 17 Fach à 16 rtl. 12 gr. | 277 | 24 | |
| Beschuß von eichen Dielen 7020 Fuß à 4 pf. = = | 97 | 18 | |
| Beträgt | 375 | 6 | |
| **d) Das Viehhaus.** | | | |
| 157 Fuß lang, und 45 Fuß breit, bestehet in 13 Fach, à 15 rtl. 12 gr. | 199 | 12 | |
| Die Dielen auf den Boden in allen angeschlagen = = | 20 | 12 | |
| Beträgt | 219 | 24 | |
| **e) Der Kutschstall.** | | | |
| 94 Fuß lang, 25 Fuß breit, bestehet in 21 Fach, à Fach 5 rthl. 6 gr. | 108 | 18 | |
| Die Dielen auf den Boden in allen | 15 | 9 | |
| Beträgt | 123 | 27 | |

f)

| Ferner: | Rt. | gr. | L. |
|---|---|---|---|
| f) Eine Stallung oder der sogenannte Probster Pferdestall. | | | |
| 62 Fuß lang, und 15 Fuß breit, bestehet in 11 Fach, à Fach 5 rthl. 12 gr. = | 55 | 22 | |
| Die Dielen auf dem Boden angeschlagen zu = | 9 | 6 | |
| Beträgt | 64 | 28 | |
| B) Im Garten ein Lusthäusgen. | | | |
| bestehet in 2 Flügeln | | | |
| An Bauholz 1803 Fuß, à Fuß 1 gr. | 50 | 3 | |
| Beschuß von fichten Brettern | 15 | 12 | |
| Beträgt | 65 | 15 | |
| C) Orangerie-Haus im Garten. | | | |
| 45 Fuß lang, 20 Fuß breit, bestehet in 9 Fach, à Fach 8 rthl. 12 gr. | 75 | | |
| Der Beschuß an eichen Dielen à 1170 Fuß, so mehrentheils verfaulet, also überhaupt angeschlagen zu | 13 | 18 | |
| Die inwendige Bekleidung von fichten Brettern im Hause, in allen | 18 | 12 | |
| Die Stallung oder Hünerhaus dabey überhaupt angeschlagen zu | 6 | 24 | |
| Beträgt | 113 | 18 | |

D)

| Ferner: | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **D) Renthmeisterey-Haus.** | | | |
| 78 Fuß lang, und 35 Fuß breit, bestehet in 13 Fach, à Fach 5 rthl. 18 gr. = = | 71 | 18 | |
| 1125 Fuß eichen Dielen, à Fuß 4 pf. im Beschuß = | 15 | 22 | 4 |
| Die Dielen auf dem Boden in allen angeschlagen. = = | 8 | 9 | — |
| Beträgt | 95 | 13 | |
| **E) Die Scheune, jetzt ein Wohnhaus.** | | | |
| 47 Fuß lang, 32 Fuß breit, bestehet in 7 Fach, à 5 rthl. 9 gr. jedes Fach = = | 36 | 27 | |
| An Dielen auf den Boden angeschlagen zu = = | 7 | 18 | |
| Ein kleiner Anbau bey der Scheune, angeschlagen = | 12 | 18 | — |
| Beträgt | 56 | 27 | |
| **F) Ein Backhaus** | | | |
| bestehet in 4 Fach, à Fach 2 rthl. 3 gr. = = | 8 | 12 | |
| **G) Ein Schaafstall.** | | | |
| 33 Fuß lang, 37 Fuß breit, bestehet in 9 Fach, à Fach 6 rthl. 10 gr. | 56 | 18 | |
| An alten Dielen auf dem Boden | 4 | 10 | — |
| Beträgt | 160 | 28 | |

H)

| Ferner: | Rthl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **H) Die Wagenscheune im Holzhofe.** | | | |
| 31½ Fuß lang, 23½ Fuß breit bestehet in 5 Fach, à Fach 7 rthl. 12 gr. = = | 36 | 24 | |
| **I) Die Holzscheune am Holzhofe.** | | | |
| 55 Fuß lang, 24 Fuß breit, bestehet in 10 Fach, à Fach 4 rthl. 24 gr. | 46 | 24 | |
| bestehet halb in Strohdach, | 4 | | |
| Beträgt | 50 | 24 | |
| **K) Der Eißkeller von Holz und einem Strohdache.** | | | |
| ist 18 Fuß in Quadrat groß und mit Strohdache in Anschlag gebracht zu = = | 5 | 18 | |
| **L) Eine Thierhütte im Thiergarten mit Strohdache** | | | |
| 17 Fuß lang, 14 Fuß breit, bestehet in 6 Fach, à Fach 1 rthl. 27 gr. | 10 | 18 | |
| **M) Eine Wohnung mit der Mahlmühle.** | | | |
| 29 Fuß lang, 26 Fuß breit, bestehet in 7 Fach, à 7 rthl. 12 gr. | 51 | 12 | |
| 754 Fuß Dielen im Beschuß, à Fuß 4 pf. | 10 | 17 | |
| Das Mühlenbette in Anschlag gebracht zu = = | 11 | 13 | |
| 2 Kamm= | | | |

| Ferner: | Rtl. | Gr. | L. |
|---|---|---|---|
| 2 Kammräder, 2 Wasserräder mit den Wellen nebst 2 Mühlenböden, 2 Rümpe, eine Treppe | 29 | | |
| 4 Mühlensteine so dem Müller gehören, 2 Lauffers, 2 Lagersteine | 70 | | |
| Eine Kammer bey der Mühle, hat der Friedrich Müller für sein eigen Geld und aus seinen Mitteln angebauet, so in Anschlag gebracht zu | 7 | | |
| Betrag | 179 | 6 | |

## N) Die Pochmühle worin ein Mahlgebäude.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 27 Fuß lang, 22 Fuß breit, bestehet in 5 Fach, à Fach 4 rthl. 18 Gr. | 22 | 18 | |
| Das Mühlenbette, Kammrad, eine Welle, ein Wasserstuhl, ein Wasserrad | 12 | 18 | |
| Zwey Mühlensteine, so dem Müller gehören 1 Laufer 1 Lagerstein | 23 | | |
| Boke- oder Pochestempels mit dem Geleite und 1 Pochestapel | 2 | 9 | |
| Eine Poche-Welle, das Wasserrad und eine Welle samt dem Wasserstuhle | 9 | 12 | |
| Beträgt | 69 | 21 | |

| Ferner: | Rt. | Gr. | L. |
|---|---|---|---|
| O) Das Hofhaus. | | | |
| 35 Fuß lang und 35 Fuß breit, bestehet in 4 Fach, à Fach 7 rthl. 9 Gr. = = | 9 | | |
| im Beschuß an eichen Dielen 340 Fuß, à Fuß 6 pf. = = | 7 | 3 | |
| 2 Brettgiebels, 1 Feuerrame | 4 | 24 | |
| An Dielen auf den Boden = | 8 | | |
| Nebengebäude am Hause mit Strohdocken = = = | 5 | | |
| Ein Schweinestall im ganzen = | 2 | 18 | — |
| Beträgt | 36 | 9 | |
| P) Das Berghaus. | | | |
| 40 Fuß lang, 24 Fuß breit, bestehet in 6 Fach, à Fach 2 rthl. 10 gr | 13 | 24 | |
| im Beschuß 2592 Fuß eichen Dielen, à Fuß 3 pf. | 9 | | |
| Eine Treppe mit der Bekleidung | — | 12 | |
| Dielen auf dem Boden à 2 rthl. Einen Busen übers Feuer = | 2 | 12 | |
| 2 Giebel mit Brettern belegt | 1 | 18 | |
| Das Strohdach auf dem Hause | 7 | | |
| Beträgt | 33 | 30 | |
| Q) Das Buller-Häusgen. | | | |
| ist 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, so im ganzen in Anschlag gebracht für | 3 | 28 | |
| R) Die Hirtenhütte. | | | |
| Das Wohnhaus ist 45½ Fuß lang, 34 Fuß breit, stehet in 7 Fach à Fach 9 rthl. 7 gr. = | 64 | 13 | |

| Ferner: | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Beschuß von eichen Dielen 576 Fuß, à Fuß 6 pf. = = | 12 | | |
| Dielen auf den Boden = | 14 | | |
| Zwey Giebels von Brettern = | 4 | | |
| Das Strohdach auf dem Hause | 10 | | |
| Betrag | 104 | 13 | |
| **S) Eine Scheune.** | | | |
| ist 30 Fuß lang, 25 Fuß breit, bestehet in 5 Fach, à Fach 4 rthl. 18 gr. | 22 | 18 | |
| Das Strohdach auf der Scheune | 5 | | |
| Beträgt | 27 | 18 | |
| **T) Die Hirtenwohnung.** | | | |
| Das Wohnhaus ist 44 Fuß lang, 40 Fuß breit, stehet in 7 Fach, à Fach 7 rthl. 9 gr. = | 54 | 23 | |
| Beschuß von eichen Dielen 960 Fuß, à Fuß, 6 pf. = = | 20 | | |
| Die Dielen auf den Boden = | 14 | | |
| Zwey Giebels fürs Haus von Brettern = = = | 5 | | |
| **U) Das Backhaus** | | | |
| ist 10 Fuß lang, ist 10 Fuß breit, in Anschlag gebracht zu = | 5 | | |
| Beträgt | 98 | 23 | |

Ver-

## Versammlung der einzeln Summen von den taxirten Zimmerwerken.

| | Thl. | Gl. | K. |
|---|---|---|---|
| A) a Das Principalhaus | 735 | 31 | 4 |
| b) Das Pfordhaus | 159 | 24 | |
| c) Der Kornboden | 375 | 6 | |
| d) Das Viehhaus | 219 | 24 | |
| e) Der Kutschstall | 123 | 27 | |
| f) Der Pferdestall | 64 | 28 | |
| B) Das Lusthaus | 65 | 15 | |
| C) Das Orangeriehaus | 113 | 18 | |
| D) Die Renthmeisterey | 95 | 13 | 4 |
| E) Die Scheure, itzt ein Wohnhaus | 56 | 27 | |
| F) Ein Backhaus | 8 | 12 | |
| G) Ein Schaafstall | 160 | 28 | |
| H) Die Wagenscheure im Holzhofe | 36 | 24 | |
| I) Die Holzscheure am Holzhofe | 50 | 24 | |
| K) Der Eißkeller | 5 | 18 | |
| L) Die Thierhütte | 10 | 18 | |
| M) Eine Wohnung mit der Mahlmühle | 179 | 6 | |
| N) Die Pochmühle, worin ein Mahlgebäude | 69 | 21 | |
| O) Das Hofhaus | 36 | 9 | |
| P) Das Berghaus | 33 | 30 | |
| Q) Das Bullerhäusgen | 3 | 28 | |
| R) Die Hirtenhütte | 104 | 13 | |
| S) Eine Scheure | 27 | 18 | |
| T) Die Hirtenwohnung | 98 | 23 | |
| S. der sämtlichen Zimmerwerke | 2835 | 18 | |

Johann Faber Holzwurm, Zimmermeist. zu N.
Schweitzost Siegesage, Zimmermann.

## VII.

## Taxe von Tischlerarbeit auf dem adelichen Hause Lockerburg und dazu gehörigen Gebäude.

| | Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| A) Herrn Haus. | | | |
| Unten in der Chaldrobe ꝛc. = | 3 | 33 | |
| B) Im Bierkeller = = | 2 | 6 | |
| C) Im Fleischkeller = | 1 | 3 | |
| D) Im Molkenkeller = | 3 | 33 | |
| 5) In dem Brauhause = | — | 32 | |
| 6) In der Backkammer = | — | 3 | |
| 7) In der Capellen = | 2 | 30 | |
| 8) In der Capellenstube = | 3 | 3 | |
| 9) In der Weberstube = | 1 | 13 | |
| 10) Küchenflügel = | 5 | 12 | |
| 11) Treppenthür = | 1 | — | |
| 12) Auf der Fräulein Zimmer | 5 | 12 | |
| 13) Die Entree vor der Fräuleinzimmer = = | 2 | 9 | |
| 14) Im Gange = = | 2 | 26 | |
| 15) Zweytes Stockwerk über der Küche = = = | 2 | 6 | |
| 16) Zweyte Zimmer = | 2 | — | |
| 17) Das Neben-Zimmer = | — | 30 | |
| 18) Das dritte Küchenzimmer | — | 18 | |
| 19) Das vierte Küchenzimmer | 4 | 18 | |
| 20) Unterste Etage das kleine Zimmer = = | 3 | 14 | |
| 21) Das Cabinet = | 10 | 21 | |
| 22) In der Frauen Schlafzimmer | 14 | 35 | |
| 23) Alte Schlafzimmer = | 3 | 21 | |

24)

| | Rt. | Gr. | L. |
|---|---|---|---|
| 24) Speisezimmer | 13 | 12 | |
| 25) Auf dem Saale | 11 | — | |
| 26) Die Entree vom Saale | 25 | 3 | |
| 27) Noch ein Zimmer | 11 | 6 | |
| 28) Kleider-Zimmer | 4 | 12 | |
| 29) Das Schlafzimmer | 2 | 18 | |
| 30) Frau v. N. N. Zimmer | 8 | 12 | |
| 31) Die erste Bedientenkammer | 2 | — | |
| 32) Die zweyte Bedientenkammer | — | 18 | |
| 33) Die dritte Kammer | 1 | 6 | |
| 34) Im Gange nach dem Zimmer | 3 | 24 | |
| 35) Auf der Bibliothek | 2 | 26 | |
| 36) Auf den Gemäldenzimmer | 1 | 6 | |
| 37) Auf den geistlichen Zimmer | 2 | 24 | |
| 38) So genanntes Herrn v. N. N. Zimmer | 4 | 12 | |
| 39) Auf dem Gange | 1 | 12 | |
| 40) Noch ein Schlafzimmer N. 1. | 1 | 18 | |
| 41) Noch eins dergleichen N. 2. | 5 | 18 | |
| 42) Auf dem neuen Flügel über dem Brauhaus | 6 | 12 | |
| 43) Zimmer an den Tobakskollegio | 4 | | |
| 44) Das Tobakskollegium | 4 | | |
| 45) Auf den Malzboden | 1 | | |
| 46) Auf den Boden über den Küchenflügel | 1 | | |
| 47) Im Pforthause | 33 | 13 | |
| 48) Im Wagenhause | — | 27 | |
| 49) Im Viehhause | 5 | 18 | |
| 50) Auf dem Kornboden | — | 33 | |
| 51) Im Garten- und Lusthause | 129 | 12 | |

| | | Rt. | Gl. | K. |
|---|---|---|---|---|
| 52) | Im Orangeriehause | 17 | 1 | |
| 53) | Renthmeisterey | 15 | 16 | |
| 54) | Die Scheure, itzt ein Wohnhaus | 5 | 11 | |
| 55) | Der Schaafstall | 1 | 21 | |
| 56) | In der Mahlmühle | 17 | 26 | |
| 57) | Das Hofhaus | 5 | 12 | |
| 58) | Das Berghaus | 6 | 10 | |
| 59) | Die Hirtenhütte | 10 | 22 | |
| 60) | Das Hirtenhaus | 13 | 8 | |
| | Summa der Tischler Arbeit | 459 | 19 | |

Knasthanns Leimtiegel, Tischermeister in N.
Jost Beitel Husch, Meister und Tischler.

## VIII.

## Versammlung der einzeln Summen, der ganzen Taxation des adelichen Guths Lockerburg.

| | | Rt. | Gl. | K. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | An Schmiedearbeit | 430 | 32 | |
| 2) | An Glaserarbeit | 174 | 17 | |
| 3) | An Mahlerarbeit | 116 | 18 | |
| 4) | An Dachdecker- und Schieferdeckerarbeit | 1730 | 15 | 4 |
| 5) | Mauerwerk | 7460 | 24 | |
| 6) | Zimmerwerk | 2835 | 18 | |
| 7) | Tischlerarbeit | 459 | 19 | |
| | Die ganze Summe | 10657 | 35 | 4 |

Das vorstehende Taxen von uns revidirt worden und was davon specificiret ist, sich vorgefunden habe, solches attestiren wir hierdurch

X. Y. Transmensor,
Baumeister und Mathematikus in N.

## Das neunte Hauptstück.

# Vom Bauanschlage.

### §. 146.

### Was zu einem Bauanschlag vorher zu wissen nöthig.

Was den Anschlag der Baukosten anlangt, so ist dieser so leicht nicht zu machen als man denkt. Niemand kann wohl einen gewissen, jedoch aber einen ohngefährigen Bauanschlag machen. Man erfordert insgemein dazu, daß man 1) die Preise der Baumaterialien wisse. 2) Hauptsächlich aber die Menge und Vielheit derselben bestimmen könne, welche nöthig sind einen verlangten Raum auszufüllen. 3) Daß man den Arbeiterlohn angeben könne, und daraus zusammengenommen, also durch Hülfe einer Regel de tri und Ausmessung des vorgelegten Baurisses, die erforderlichen Kosten zu dessen wirklichen Aufführung finde. Es liegt hierinne auch vieles, wiewohl nicht alles, und es ist genug, wenn man, nachdem der Bau gros oder klein ist, nur nächstens und nicht mehr als den 10ten bis 12ten Theil zu hoch berechnet. Vorzüglich hat man sich daher ein Register zu machen, und Erkundigung einzuziehen, z. E. was kosten

1) 1000 Backsteine? (4 rthl. 8 ggr.)
2) 1000 Dachziegel? (4 rthl. 8 ggr.)
3) 1000 Hohl- oder Forstziegeln? (10 rthl. 4 ggr.)

4) Eine Cubikruthe Bruchsteine mit dem Fuhrlohn? (6 rthl.)
5) Ein Cubikfuß lange Bruchsteine zu Fenstern und Thüren? u. s. w. (1 ggr.)
6) Ein Karn Sand oder Leimen? (6 ggr.)
7) Ein Scheffel Kalk? (12 ggr.)
8) Ein Schock starke Tannenbäume? (50, 80, 120 rthl.)
9) Eine große Bohle, welche meist 8 Ellen lang ist. (1 rthl. 24 gr.)
10) Das Schock 8 Eckigte starke mittlere und schwache Bretter. (10, 12, 15, 20 rthl.)
11) Das Schock Latten? (4, 5, 6 rthl.)
12) Das Schock große Brettnägel, halbe Brettnägel u. s. w. (12, 15 gr.)
13) Ein Centner Stabeisen.
14) Ein Schock Stroh.
15) Das Schock kurzes Welcherholz.
16) Das Schock Schilf, oder Schienholz.

Ferner gehöret, um einen Bauanschlag zu verfertigen, dazu, zu wissen, wie viel oder was vor eine Menge gewisser Baumaterialien, einen verlangten Raum damit auszufüllen, erfordert werde? Hievon aber ist folgendes zu merken:

1) Eine Cubikruthe Bruchsteine, welche insgemein zu 512 Cubikfuß gerechnet wird, giebt 350 Cubikfuß Mauer.

2) Acht gemaurte Backsteine geben einen Cubikfuß Mauer, vier Backsteine, auf die breite Seite gesetzt, aber geben einen Quadratfuß Fläche zur Wand, welche zur Dicke die Breite der Backsteine hat.

3) Zu

3) Zu einer Ruthe Mauer braucht man 3 Scheffel Leder- und drey Scheffel Sparkalk, und eben so viel Sand.

4) Zu einer Cubikruthe Mauer braucht man beynahe 7 Fuder Leimen.

5) 1000 Bausteine zu vermauren braucht man $1\frac{1}{3}$ Scheffel eder- zwey Scheffel Sparkalk und 2 Fuder Sand, vom Leimen aber 4 und $\frac{1}{2}$ Fuder.

6) Zu zwey und siebenzig Quadratfuß Welcherhölzern braucht man an Leimen ein Fuder, zu vier und zwanzig Quadratfuß, solches Welcherholz zu bewickeln wird ein Bund Stroh erfordert.

7) Fünf solche Welcherhölzer geben eine laufende Ehle Wand.

8) Zu 200 Quadratfuß beschienter Decke oder Wand braucht man fünf Fuder Leimen; Kalk aber nur 2 Scheffel, und drey Fuder Sand.

9) Unter ein Fuder Leimen, die Wände und Decken zu vergleichen, braucht man anderthalb Bund geschnittenes Stroh.

10) Zur Verkleidung der Schorsteine braucht man auf 30 Ehlen 2 Fuder Leimen.

11) Auf 200 Quadratfuß abzuweisen braucht man einen Scheffel Kalk und ein Fuder Sand.

12) Neun Schlußziegel und 12 glatte Ziegeln bedecken 7 □Fuß eines einfach gedeckten Daches.

## In Ansehung des Taglohns der Arbeiter hat man folgendes zu wissen nöthig:

1) Was bekommt ein Maurer vor eine Cubikruthe zu mauren?

2) Was bekommt er vor den Quadratfuß der Grundfläche eines Gewölbes?

3) Was bekommt er vor die Aufführung der Schornsteine durch die verschiedenen Stockwerke?

4) Was giebt man vor den Cubikfuß Bruchsteine zu Quader- oder Werkstücken, so auch zu Thür und Fenstereinfassungen glatt zu hauen; und insbesondere wenn sie mit Gesimsen zu verzieren sind?

5) Was wird vor eine gesetzte Anzahl Quadratfuß zu tünchen gegeben?

6) Was bekommt der Zimmermann vor ein Schock Tennenholz zu verarbeiten?

7) Was bekommt er für ein Schock Latten anzunageln?

8) Was bekommt der Schreiner für eine dergleichen Thür, wie man in das Haus und in die Zimmer will bringen lassen?

9) Was bekommt er für ein Fensterfutter?

10) Was bekommt er für die laufende Ehle Gesimses unter das Dach?

11) Was bekommt der Schlösser für seine Arbeit an der Hausthür, und einer Stubenthür, Kellerthür u. s. w. so auch für die Fensterbeschläge?

12) Wie hoch accordirt man den Glaser für ein Fenster?

13) Was bekommt der Töpfer für einen Ofen zu legen; oder wie hoch kommt ein eiserner Ofen zusammt den Aufsatz?

14) Wie viel bekommt der Leimenthierer für eine gewisse Anzahl Quadratfuß Welcherhölzer zur Decke oder zu Wänden mit Stroh und Leimen zu beschlagen?

15) Was kostet die Ruthe Grund zu graben und zu mauren?

§. 147.

## §. 147.

## Schema zu einem Bauanschlage, eines mittelmäßigen Bürgerhauses, wo annoch ein altes Gebäude vorhanden.

### Art. I.

Da annoch ein altes Gebäude nebst einer Scheure vorhanden, welche abgebrochen werden müssen, so würde

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| A) Der Ziegeldecker, für die Abnehmung der Dachziegel bekommen | 3 | — |
| B) Der Zimmermann für die Abbrechung des Gebäudes, laut seiner Forderung | 50 | — |
| C) Zwey Handlanger, welche die Materialien in Ordnung legen, und fortgesetzte Aufsicht darüber halten, würden kosten | 6 | — |
| D) Der Tischler und Schlösser, würden bey der Abbrechung verdienen | 5 | — |
| Kosten der abbrechung des alten Gebäudes | 64 | — |

### II.

### Vom neuen Bau.

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| Ausgrabung des Grundes und der Keller. Das Haus wird 3 Fuß über der Erde erhöhet, so ist kein Schud wegzufahren nöthig, sondern derselbe kann zur Anfüllung gebraucht werden. Die Ausgrabung des Grundes, sowol zum Mauerfundament, als auch zu den nach Norden hin belegenen Kellers würden kosten | 12 | — |

III. rthl. gr.

## Die nöthigen Bruchsteine.

Sie lassen sich durch die dicke der Mauer, ihrer Höhe und ihren Ummesser bestimmen. Das Gebäude wird nemlich an Dicke der Mauer gemacht werden

a) Dicke der Mauer unter dem Horizont ist 3 Fuß

b) Dicke der Mauer von dem ersten Stockwerk 2 Fuß

c) Dicke der Mauer des 2ten Stockwerks 1 Fuß 9 Zoll.

Wenn man demnach das ganze Mauerwerk rechnet, so hält es 11694 Cubikfuß

Davon gehen ab für 19 Fenster 1,216 Cubikfuß und 2 Thüren zu 262 Cubikfuß. Bleiben demnach 10,216 Cubikfuß Mauer. Diese betragen 39 Schachruthen 242 Cubikfuß.

Die vorräthigen alten Steine betragen 6 Schachtruthen, bleiben 33 Schachruthen 242 Cubikfuß. Diese lassen sich durch 330 Fuder anfahren, davon die Kosten = = 173 12

## IV.

## Die nöthigen Mauerziegel.

Es sind derselben vorräthig 3,000 Stück, und 6,666 sind nöthig; mithin müssen angeschaft werden 3,666 Stück. Diese betragen = = 45 29

V.

| V. | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| **Die erforderlichen Sandsteine.** | | |
| A) Es sind deren nur zwey nöthig, nemlich die beyden Stürze über den Thüren, welche 20 Fuß betragen, kosten = = = | 18 | |
| B) Zehn Stuffen Freytreppen = | 24 | |
| C) Der Waschstein = = | 2 | |
| VI. | | |
| **Von den Dachziegeln.** | | |
| Wenn auf 2 Fuß in der Breite, 3 Ziegel rechnet, und auf 6 Fuß 5 Reihen: so sind 3,950 Dachziegel nöthig. Es sind deren noch 1000 brauchbare vorhanden, mithin sind nur 2,950 anzuschaffen, diese betragen = | 47 | 24 |
| VII. | | |
| **Benöthigter Kalk.** | | |
| 120 Karre Kalk sind nöthig, diese betragen = = | 120 | |
| VIII. | | |
| **Sand.** | | |
| Sand ist nöthig 180 Karren = | 30 | |
| IX. | | |
| **Berechnung der Wände.** | | |
| Zur Berechnung der Füllung der Wände ist nöthig, daß man ihre Größe wisse. Es hält demnach, | | |
| Die grosse Wand 1,728 □Fuß | | |
| Die kleine = = 1,128 = | | |
| Die voder und hinter Mauer = = 2,256 = | | |

Die

| | | rthl. | gr. |
|---|---|---|---|
| Die Seitenmauren | 1,920 □Fuß | | |
| Die Kellermauren | = 416 = | | |
| Dieses betragen 191 Fach, ein Fach aber zu füllen, rechnen die Maurer zu 3 gr. mithin | = = | 15 | 33 |

X.

## Die Tünchearbeit.

Es ist insgesamt zu vertünchen 9,512 Quadratfuß.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anderthalb Fuder Leimen rechne man zu einer getünchten Quadratruthe, es sind aber 37 □R. 40 Fuß zu vertünchen vorhanden, welche 66 Fuder erfodern, dieses beträgt | = | 29 | 12 |

XI.

## Die Wellerung der Decken.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A) Es sind 14 □R. 173 Fuß zu wellern, welche 29 Fuder Leimen erfodern | | 12 | 32 |
| B) Wellerhölzer sind nöthig 3240, diese betragen | = = = | 64 | — |
| C) Pliesterruthen, die der Böttiger liefert, sind 1,000 Stück nöthig | = | 4 | 16 |

XII.

## Die Verpuzzearbeit.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Es sind zu Verpuzzen 329 Klafter ins gevierte à 18 gr. | = = | 156 | 6 |

XIII.

## Mauerlohn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A) Die Grundmauer und das erste Stockwerk halten 11,694 gevierte Fuß. Man zählt für eine gevierte Ruthe | | | 1 |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| Ruthe 45 rthl. allhier befinden sich 30 Gevierteruthen und 214 □Fuß diese betragen = = | 124 | |
| B) Das zweyte Stockwerk, hält 14 □Ruth. 26 □Fuß = | 74 | |

XIV.

## Die Rüststangen.

| | | |
|---|---|---|
| Es sind 16 Stück, 24 Füßige Rüststangen nöthig = = | 16 | |

XV.

## Zimmerarbeit.

| | | |
|---|---|---|
| Die Zimmerarbeit ist accordirt zu = | 250 | |

XVI.

## Stricke und Schubkarren.

| | | |
|---|---|---|
| Zu Stricken und Schubkarren ist erforderlich = = | 6 | |

XVII.

## Nagel.

| | | |
|---|---|---|
| A) Latt-Nagel rechnet man zu 6 Schock Latten, 30 Schock Nägel = | 15 | |
| B) Pliester- oder Vorpuzzungs-nägel | 15 | |
| C) Dielen-nägel = = | 25 | |

XVIII.

## Holzwerke.

| | | |
|---|---|---|
| Außer dem Holze, was das alte Gebäude geliefert, müssen noch 4 Balken, und 32 Stück Ständer angeschaft werden = = | 50 | |

XIX.

## Tannen Dielen.

| | | |
|---|---|---|
| Zum Beschuß sind 8 Schock, à 15 Fuß lang | | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| lang doppelte tannen Dielen nöthig, à Schock 20 rthl. = = | 60 | |
| XX. | | |
| **Beschußarbeit.** | | |
| Oft zahlt man für einen gevierten Fuß Zimmer Beschuß 1 gr. = | 70 | |
| XXI. | | |
| **Die Haupt-Treppe, welche in das zweyte Stockwerk führt.** | | |
| Kostet insgemein 40, 50, 60, 70, bis 100 rthl. = = = | 70 | |
| XXII. | | |
| **Die Thüren.** | | |
| A) Es sind 16 neue Zimmerthüren nöthig à 5 rthl. mit der Bekleidung | 80 | |
| B) Zwey Haupt-Hausthüren = | 30 | |
| XXIII. | | |
| **Fensterramen, an den Tischler.** | | |
| 18 Fenster à 5 rthl. = = | 90 | |
| XXIV. | | |
| **Fensterscheiben an den Glaser.** | | |
| A) Es sind 570 Scheiben vonnöthen diese betragen = = | 71 | 9 |
| B) Der Glaser fürs Einkitten = | 30 | |
| XXV. | | |
| **Für Mahlerarbeit.** | | |
| Oel, Farbe und Arbeitslohn = | 60 | |
| XXVI. | | |
| **Schlösserarbeit.** | | |
| A Für 16 Thüren die Schlösser und Angeln à 5 rthl. = = | 80 | |
| B) | | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| B) Zwey Haupt-Thüren die Schlösser | 15 | |
| C) Sonstige Arbeit | 20 | |

XXVII.

**Stukkatur oder Gipsarbeit.**

| | | |
|---|---|---|
| An der Decke des Hauptzimmers und den Camminen | 40 | |

XXVIII.

**Ziegeldeckerarbeit.**

| | | |
|---|---|---|
| Der Ziegeldecker bekommt | 15 | |

XXIX.

| | | |
|---|---|---|
| Für Ofens | 60 | |

XXX.

| | | |
|---|---|---|
| Das Haus auswendig zu verputzen | 40 | |
| Das ganze Haus zu weißen | 10 | |

XXXI.

| | | |
|---|---|---|
| Für den Pumpenmacher | 40 | |

XXXII.

| | | |
|---|---|---|
| Für den Pflastersetzer | 20 | |

XXXIII.

| | | |
|---|---|---|
| Der Artikel und dergleichen mehr kann betragen | 200 | |

## §. 148.

## Anschlag der Baukosten, von einer oberschlächtigen Wassermühle mit einem Gange, wenn die alte vorher weggerissen wird.

| I. | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| **1 Das Mühlhaus.** | | |
| An Materialien. | | |
| 45000 Mauersteine zum Fundament und ganz massiven Hause à 5 tlr. facit. | | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| 2000 Dachsteine, den alten zu Hülfe à 6 rthl. 16 gr. facit | | |
| 30 Holsteine, Stück à 6 pf. | | |
| 45 Tonnen Kalk à 17 gr. 3 pf. | | |
| 80 Fuder Leim auszuwerfen à 1 gr. | | |
| 115 Fuder Mauersand führen à 2 gr. | | |
| 80 Leimfuhren à 2 gr. | | |
| **II.** | | |
| **An Holze.** | | |
| 3 Mandeln stark Bauholz à 2 rthl. | | |
| 22 Sageblöcke à 1 rthl. | | |
| 1 Schock, 24 Stück Spunddiehlen das Schneidelohn und Anfuhre, 1 Schock à 7 rthl 12 gr. | | |
| Die Diehlen selbst oder das Holz dazu | | |
| 5500 Dachspäne zu reissen à 5 gr. | | |
| 2 Schock Latten zu schneiden à 1 rthl. 12 gr. | | |
| Das Holz dazu à 30 Lattbäume, Baum à 6 gr. | | |
| ½ Schock Tischbretter 3 rthl. | | |
| 21 Schock Lattnägel à 3 gr. 6 pf. | | |
| Und an Sortennägeln = | 2 | 10 |
| 1 Schock Stroh zum Leimen = | 1 | 12 |
| An Rüstmaterialien und Farbenwerk zum Abputzen = = | 2 | |
| **III.** | | |
| **An Arbeitslohn.** | | |
| **Dem Maurer.** | | |
| Das Fundament zu graben, solches nebst allen Mauerwerk und Schorsteinen | | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| steinen aufzuführen, den Kalk einzulöschen, aus- und inwendig abzuputzen, alles nöthige zu pflastern, das Dach zu latten und einzudecken | 74 | |

IV.

**Dem Zimmermann.**

| | | |
|---|---|---|
| Alles Holz zu stämmen und zu beschlagen, die innern Scheidewände nebst dem Dache von 13 Gebinden zu verbinden, alle nöthige Treppenarbeit anzufertigen, nebst dem Fußboden zu legen | 38 | |

V.

**Dem Tischer.**

| | | |
|---|---|---|
| Alle Fenster- Thüren und Lücken zu verfertigen | 10 | |

VI.

**Dem Schlösser.**

| | | |
|---|---|---|
| Für Beschläg der Fensterthüren, und alle Reparation | 6 | 12 |
| Holzschneiderlohn | 12 | |

VII.

**Dem Mahler.**

| | | |
|---|---|---|
| Für sämtliche nöthige Arbeit | 4 | 12 |

VIII.

**Dem Glaser.**

| | | |
|---|---|---|
| Für sämtliche Arbeit | 6 | |

IX.

**Dem Töpfer.**

| | | |
|---|---|---|
| Für die Ofen | 4 | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| X. | | |
| **Dem Leimer.** | | |
| Für alle Arbeit = . | 7 | |
| XI. | | |
| **An Fuhrlohn.** | | |
| 3 Mandel Bauholz à 6 gr. | | |
| Steinfuhren, 1000 à 12 gr. | | |
| Extraordinäre Baukosten = | 5 | |
| XII. | | |
| **Das Gehewerk.** | | |
| **An Materialien.** | | |
| 1 Welle von Eichenholz = | 6 | |
| 7 Schneideeichen zum Mühlenbette und und Zapfengerüste à 1 rthl. | | |
| 6 Sageblöcke zum Mühlenbettboden und Steinbohlen, item Wasserrad und dessen Schaufeln = = | 6 | |
| An trockenen Geschirrholz = | 2 | 12 |
| XIII. | | |
| **An Arbeitslohn.** | | |
| Das Holz zu beschlagen und aufzuschneiden, das Wasserrad mit der Welle und dem Zapfengerüste zu verfertigen, das Mühlenbette mit den gehenden Werken, Beutel-Kasten, Stand, Schuh-Leitern Sicht- und Radwerken nebst Rumpf zu verfertigen, auch Beuteltücher anzuschaffen = = = | 52 | |
| 1 neuer Läufer mit Unkosten = | 24 | |
| 4 Schock Bodennägel à 5 gr. | | |
| Die | | |

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| Die Welle und Gehewerk ein- und die Steine aufzubringen = | 8 | |
| An Holzschneider und Fuhrlohn zur Mühle = = | 15 | |

## XIV.

### 3. Die Mühlarche, Ober- und Unterschälung mit dem Gerönne.

#### An Materialien.

| | | |
|---|---|---|
| 3 Eichen zu Schuttpfählen à 12 gr. | | |
| 30 Stück starke Kiehne aufzuschneiden, zu Schälungpfähle und hölzernen Brückbohlen und Gerönnen | 60 | |

## XV.

### An Arbeitslohn.

| | | |
|---|---|---|
| Das Holz zu stämmen, beschlagen, Arche und Gerönne zu verbinden, Spundsäulung am Mühlenteiche und Untercanal anzufertigen, zu rammen, und zu verlegen, 2 Brücken zu verfertigen, nebst aller benöthigten Grabe und Handarbeit = | 56 | |
| Holzschneiderlohn = = | 8 | |
| Fuhrlohn = = | 10 | |
| 4. Den Mühlenteich zu räumen, 3 Wasserhälter anzurichten, und das Fließ aufzustechen von einem Wasserhalter zum andern | | |
| 1 Wasserhalter = 20 □Ruthen | | |
| 2 = = = 50 = | | |
| 3 = = = 100 = | | |
| 170 □Ruthen | | |

 1

| | rthl. | gr. |
|---|---|---|
| Diese 170 □Ruthen à 1 rthl. 12 gr. facit | | |
| Den Mühlenteich auszuräumen = | 30 | |
| Das Fließ 100 Ruthen lang auszustechen à 6 gr. | | |
| 16 Ruthen an Mühlenteich auszuräumen die Ruthe = = | — | 10 |
| incl. der Erde anzudammen = | 6 | 16 |
| Und so würde in allen kosten | | |
| 1) Das massive Mühlhaus = | 650 | |
| 2) Das Gehewerk und Mühlenbette, nebst einem neuen Läufer = | 121 | 8 |
| 3) Die Mühlenarche und Gerönne, Ober- und Unterschälung = | 135 | 12 |
| 4) Den Mühlenteich zu räumen und 3 neue Wasserhälter anzurichten = | 316 | 16 |
| Folglich das ganze Mühlengebäude | 1223 | 12 3 |

Im Fall nun das Werk den Arbeitsleuten verdungen wird, so ist nöthig, daß man alles in dem mit ihnen getroffenen Accorde genau benennen, was sie zu machen haben oder nicht. Als:

## XVI.

## Der erste Accord mit dem Maurer.

1) Muß das Fundament so tief ausgegraben und gemauert werden als nöthig ist. Die 3 Hauptwände 1½ Stein, die Steinmauer aber 2 Steine dick und 12 Fuß hoch von der Erde aufgeführet, dergleichen die Stirnmauer unter dem Gerönne mit 2 Pfeilern à 1½ Stein stark, das Fachwerk inwendig ausgemauert, Brandmauer

mauer und Schorsteine nebst 2 Röhren zum Dache heraus geführet, inwendig geputzet, auswendig abgerieben und abgefärbet, auch außer Stube und Kammer alles gepflastert und der Feuerheerd gemachet.

2) Das Dach gelattet und eingedecket, und was sonsten zur Mauerarbeit, alles nach Anweisung der Zeichnung verfertiget, und das Mühlhaus in guten Stand gesetzet werden.

Für diese Arbeit bekömmt der Mauermeister und wird verdungen für 74 rthl.

## Der andere Accord mit dem Zimmermann.

1) Beschlägt er das nöthige Bauholz zu dem massiven Mahlhause und Schälungen, mit den Holzschneider aber hat er nichts zu thun.

2) Verbindet er das Dach von 13 Gebinden, mit einem verschwelten doppelten stehenden Stuhl, und verfertiget die Simse zu beyden Seiten, bindet die befindliche innere Scheidewände ab, und machet Rauchfang.

3) Verfertiget die Treppe vor dem Hause, und nach dem Boden, diehlet die Stube und Kammer aus, und belegt den Hausboden mit ausgezogenen rauhen Brettern.

4) Zur Arche arbeitet er die Wasserpfähle aus, machet eine Ruthe Stückschälung vor der Arche, legt die Schälung am Mühlenteich und in den Kanal des Unterwassers, insgesammt 17 Ruthen lang, legt 2 Brücken, als über die Arche eine, die andere über den Kanal, reißet die alte Arche und Schälungen auf, und nimmt die Gra-

benarbeit bey der Schälung über sich, ingleichen verrichtet er auch sämtliche Rammarbeit, die zu den Schälungen erfordert wird.

Diese Arbeit wird verdungen mit 94 rthl.

## Der dritte Accord wäre mit dem Mühlen-Baumeister.

1) Da das angehende Werk und was dazu gehöret, aus einem oberschlächtigen Wasserrade mit der Welle, Kammrad, Getriebe und Kranz, danebst 2 Gerinnen, Mühlengerüste, Treppe und Beutelkasten bestehen, verfertiget Contrahente diese gehende Werke, und was irgend dazu gehöret, setzet das Gerüste auf, bringet die Welle und Werke ein, arbeitet die Steine aus, belegt das Gerüste mit Bohlen, und bringt die Mühle in Gang, das im geringsten daran nichts fehlet.

2) Alles nöthige Holz wird ihm geschnitten geliefert, ingleichen 66 Fuß Eichen 4 Zollige Bohlen zum Kammrade, 6 Kiehne, 1½ Zollige Spund- und 24 Stück Tischerdiehlen zum Wasserrade, wie auch Kammholz und Nagelwerk.

Alle diese Arbeit wird verdungen mit 55 rthl.

§. 149.

## Baukostenanschlag

zur neuen Erbauung eines Schulhauses von 53 Fuß Länge und 24 Breite, wenn solches nach den Abrissen mit einem gebrochenen Dache, und unter diesem mit einer zweyten Schulstube nebst Wohnung, mithin auf 160 Schulkinder angelegt wird. Nach Hrn. J. J. von Felbigers Angabe.

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) An Holz. | | | |
| 10 Balkenstämme, 46 Fuß lang und 10 Zoll beschlagener stark zu 19 Balken der untern Etage von 22 Fuß Länge, und 1 Säule à 19 Fuß Länge zu den beiden gewandten hölzernen Treppen, 2 Ktl. aus einem Stamm, den Stamm aber auf seiner Stelle angeschlagen, à | | | |
| 26 dito 50 Fuß lang und 12 Zoll vierkantig beschlagener stark, einmal aufgeschnitten, zu Schwellen, Rähmen, Riegeln und Säulen an den Holzwänden der obern Dachstuben, wie auch an zwey dergleichen in der untern Etage, dann zu Balken der Dachstuben, zu Stuhlketten, Stichbalken und zum Sims des oberen Daches, à fl. kr. pf. = = | | | |
| | 3 | 5 | 40 |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 40 Sparrenstämme, à 30 und 27 Fuß lang und 6 Zoll beschlagener stark zu Fußpräh̃men in der unteren Etage, zu Sparren an beiden Dächern zu Aufschöblingen und zu den Dachfenstern, à fl. kr. pf. = | | | |
| 3 Stück dreyzöllige Bohlen 20 Fuß lang zu Treppenwangen à kr. = | | | |
| 240 Ktl. halbe Spundbreter 22 Fuß lang zu Fußböden und Decken in beiden Etagen, zu Lehrstühlen und Bänken in beiden Schuhlstuben, zu verkleideten Treppenstufen und zu den Schläuchen nebst Spiegeln in den Privets, incluſ. Fuhrlohn à kr. pf. = = | | | |
| 125 Ktl. geschnittene Dachlatten von 22 Fuß Länge, pro Ktl. kr. pf. | | | |
| Nota. Wenn es vermöge der Lage des Orts convenabler ist, die Bretter und Latten selbst schneiden zu lassen, so werden deren statt 34 Ktl. Sageklötzer, oder 17 starke Balkenstämme von 44 Fuß Länge nebst ihren Fuhrkosten in Anschlag gebracht und das Schneidelohn unter den Arbeitslöhnern gleich nach dem Artikel des Zimmermanns besonders angesetzt = | | | |
| | 8500 | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| 8500 Ktl. 18 Zolle lange weiche oder harte Dachschindeln, nachdem nämlich solche zu bekommen sind, oder Kosten darauf können verwendet werden, das 100 à kr. pf. | | | |
| Sämmtlich Holz zur Baustelle anzufahren geschieht entweder gratis durch die Parochianos, oder es wird für 36 Balkenstämme, auf den Stamm eine vierspännige Fuhre mit einen ganzen oder halben Tag (nach Entlegenheit des Forstes) oder pro Stamm überhaupt angesetzt fl. kr. pf. Für 14 Sparrenstämme ein zweyspännige Fuhre auf einen ganzen oder halben Tag überhaupt pro Ktl. fl. kr. pf. | | | |
| Summa für Holz incl. Fuhrlohn | | | |
| **2 An Steinen.** | | | |
| 6500 Mauerziegel zum Fundament der Haupt- sowohl als auch der Scheidewände. Erstere werden 2 Fuß und letztere nur 1½ Fuß breit, beide aber durchgängig 2 Fuß tief fundiret. | | | |
| 7500 Mauerziegeln zu einem kleinen gewölbten Keller unter der Hausflur, 12 Fuß lang, 10 breit und 8 tief. | | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| 8 tief. Die Wände daran werden 2 Fuß stark, u. wenigstens noch 1½ Fuß unter der Sole des Kellers fundiret. = = | | | |
| 1500 dito zur massiven Kellertreppe mit einem überwölbten Hals, unter jener der ersten Etage. | | | |
| Nota. Wenn in irgend einer Gegend Feld- oder Bruchsteine zu haben, so werden die jetzt ausgesetzten 15500 Ktl. Mauerziegeln nebst ihren Fuhrkosten aus dem Anschlage weggelassen, und deren statt zum Keller und Fundament entweder 27 Ktl. à fl. kr. pf. oder 216 zweyspännige Fuder à fl. kr. pf. Feld- oder Bruchsteine incl. des Fuhrlohns in Anschlag gebracht. | | | |
| 24250 Mauerziegel zur gänzlichen Aufführung aller massiven Wände der unteren Etage, wovon die Hauptwände 1½ Fuß die Schneidewände aber nur ein Fuß stark und beide 10½ Fuß hoch sind. | | | |
| 5825 dito zur Beflasterung der Küche, Speisekammer und Hausflur, dann zur Bewölbung der Küche zum | | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| zum Heerd, unter welchen ein Backofen gebracht wird, und endlich zu den Vorgelegen und Kaminen beider Etagen, nebst den Schornsteinröhren von der unteren Etage bis 4 Fuß übers Dach. = | | | |
| 4000 Mauerziegeln zur halben Ziegel starken Ausflechtung aller Holzwände an den oberen Dachstuben sowohl als jener in der unteren Etage incl. der Privets. = | | | |
| 425 dito auf den Bruch und Completirung der Zahl. = = | | | |
| Summa 50,000 Mauerziegel, das 1000 oder 100 zu fl. kr. pf. | | | |
| Vorstehende 50000 Ziegel anzufahren geschieht entweder gratis durch die Parochianos, oder es wird das Fuhrlohn bezahlt pro 1000 oder 100 Ktl. fl. kr. pf. | | | |
| Summa für Steine incl. Fuhrlohn | | | |
| 3) An Kalk. | | | |
| 50 Tonnen oder 150 Presburger Metzen Kalk zur Vermaurung ausgesetzter Mauerziegel auf 1000 Ktl. eine Tonne oder drey Metzen gerechnet. | | | |
| 6½ | | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| 6⅔ dito zum gänzlichen äußeren und innern Abputz aller Wände in der unteren Etage von 4560 Quadrat-Fuß excl. der Holzwände. Auf 240 Quadratfuß eine Metze gerechnet. = = | | | |
| ⅓ dito zur inwendigen Verappung des Kellers und der Schornsteinröhren, so weit solche unterm Dache sind, zusammen von 480 Quadratfuß, eben so viel auf eine Metze. | | | |
| 1 dito zum Abputz der Vorgelege, Kamin und Feuermauren der oberen Dachgelegenheit, wie auch der Schorsteine überm Dache von 720 Quadratfuß, zusammen auf 240 Fuß eine Metze. = = | | | |
| 3⅓ dito zur inwendigen Uebertünchung und Abweissung aller Holzwände der oberen Dachgelegenheit sowohl, als auch jener der unteren Etage, mit Inbegriff der Abtritte, zusammen von 4800 Quadratfuß, auf 480 Fuß eine Metze. = = | | | |
| Summa 61 Tonnen, oder 183 Presburger Metzen Kalk, pro Tonne oder Metze mit oder ohne Fuhrlohn à fl. kr. pf. | | | |
| Nota | | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Nota Wo guter Mergel zu haben, da kann man allenfalls die oberen 50 Tonnen Kalk weglassen, und statt dessen gleich viel von jenem zum Vermauren nehmen, dafür aber muß das Graber- und Anführlohn (wenn solches nicht gratis prästiret wird) nach der Tonne oder Metze in Anschlag gebracht werden. | | | |
| 4) An Sand und Leim. | | | |
| 366 Zweyspännige Fuder Sand unter vorstehenden Kalk auf eine Metze zwey Fuder (wenn dafür muß bezahlt werden) incl. Graberlohn, à fl. kr. pf. | | | |
| 27 Zweyspännige Fuder Leim zur ein Zoll starken Beschlagung aller inwendigen Holzwände in beiden Etagen von 4800 Quadratfuß auf 180 Fuß ein Fuder. | | | |
| 52 dito zu einem 6 Zoll hohen Estrich über beide Etagen von 1560 Quadratfuß, auf 30 Fuß ein Fuder. | | | |
| Summa 79 zweyspännige Fuder Leim, werden entweder gratis angeschaft, oder das Fuder à fl. kr. pf. | | | |
| Summa an Sand und Leim. | | | |
| 5) | | | |

| An Materialien und Fuhrlohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| **5) An Stroh.** | | | |
| 117 Bund Stroh unter vorstehenden Leim auf zwey Fuder drey Bund, der Bund à fl. kr. pf. | | | |
| **6) An Nägeln.** | | | |
| 1100 Stück Lattnägel zu ausgesetzten 128 Latten, 8 Stück pro Latte und 76 St. auf den Bruch das 100 à kr. pf. = = | | | |
| 3840 Stück ganze Bretnägel zu 240 St. Breter 16 St. auf ein Bret. = = | | | |
| 960 dito zu den Thür- und Fensterverkleidungen und auf den Bruch. | | | |
| Summa 4800 St. ganze Brettnägel, das 100 à kr. pf. = | | | |
| 13400 St. Schindelnägel zu 8500 St. Schindeln, auf 2 Schindeln drey Nägel und 5 procent auf den Bruch das 100 à kr. pf. | | | |
| 100 St. Schwerdnägel zu den Aufschöblingen, Kappfenstern, Treppen u. sonstigen Gebrauch das St. à pf. = = | | | |
| Summa für Nägel | | | |
| **7) An Farbezeug und Bauutensilien.** | | | |
| Hiezu kan überhaupt beliebiges pro propor= | | | |

| An Arbeitslohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| portionirtes Quantum ausgeworfen werden mit = = | | | |
| Summa für Materialien und Fuhrlohne überhaupt | | | |
| **1) Dem Zimmermann.** | | | |
| Für 36 Balkenstämme zu fällen, wenn es nicht von den Parochianis gratis geschieht à kr. pf. = | | | |
| = 40 Sparrenstämme dito à kr. pf. | | | |
| Für obige Balkenstämme zu beschlagen à kr. pf. = = | | | |
| = Die Sparrenstämme desgleichen à kr. pf. = = | | | |
| = Balkenstämme von 50 Fuß Länge einmal aufzuschneiden pro curr. Fuß à kr. pf. = = | | | |
| Aus sämmtlichen Bauholze ein gebrochenes Dach mit darunter angebrachter Schulstube und Wohnung für des Lehrers Gehülfen, dann die Wände in der unteren Etage nach anliegender Zeichnung gehörig abzubinden und aufzusetzen, wozu dann allerdings auch die Privets mit gehören; die Balken der unteren Etage zu einer eingeschobenen Decke zu schlitzen; die Fußpräyme daselbst zu strecken; die | | | |

| An Arbeitslohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Dachfenster gehörig einzurichten, das ganze Dach 12 Zoll weit zu latten und überhaupt für alle Zimmerarbeiten, kann nach Maß sämmtlicher Holzlänge von 4185 curr. Fuß (die geschnittenen Balken doppelt gerechnet,) oder des Numeri rotundi wegen, von 4200 curr. Fuß pro 100 bezahlt werden fl. kr. pf. | | | |
| Für 180 St. halbe Spundbreter zu spünden nur einerseits zu behobeln, die Fußböden in beiden Etagen damit zubedielen; und in der obern Etage eine gestürzte, in der unteren aber eine eingeschobene Decke anzufertigen pro Diele kr. pf. | | | |
| zwey Treppen, als eine in der unteren aber eine eingeschobene Decke anzufertigen pro St. fl. kr. pf. | | | |
| 4 Schläuche 6 Sitze und Spiegels in den Abtritten, kann überhaupt ein Pauschquantum verakkordiret werden von | | | |
| Summa für den Zimmermann. | | | |
| **2) Dem Maurer.** | | | |
| Für 50000 Mauerziegel nach Anleitung beigehender Zeichnung angege- | | | |

| An Arbeitslohn. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| gezeigter Orten gehörig zu vermauern, incl. der wenigen Rüstung, kann pro 100 oder 1000 St. verakkordiret werden à fl. kr. pf. | | | |
| 4560 Quadratfuß massiver Wände in der ersten Etage zu verputzen und abzuweissen, den Quadratfuß à kr. pf. = = | | | |
| 720 dito an dem massiven Mauerwerk der oberen Etage abzuputzen und abzuweissen, pro Fuß kr. pf. | | | |
| 480 Quadratfuß an den Kellermauern und Schorsteinröhren unterm Dache nur zu behaupten pro Fuß à kr. pf. = = | | | |
| 4800 Quadratfuß an allen ausgesetzten Holzwänden mit einem dünnen Kalkwurf zu überziehen und abzuweissen pro Fuß kr. pf. = | | | |
| 3) Dem Tischler. | | | |
| Für eine Hausthür von gedoppelten Brettern mit einem Sturzbret, um über demselben ein Fenster zu halten = = = | | | |
| Für 4 Stubenthüren mit Füllungen, beiderseits rechts nebst Futter Verkleidung und doppelter Architrave à fl. kr. pf. = = | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Für 2 Kammerthüren mit Füllungen nur einerseits rechts nebst Futterverkleidung und einfacher Architrave à fl. kr. pf. = | | | |
| = 6 Schmale Thüren an die Privets äußerlich; mit Füllungen, Futterverkleidungen und einfacher Architrave à fl. kr. pf. | | | |
| Für 6 dito eben dahin inwendig nur ordinaire mit eingeschobenen Leisten à fl. kr. pf. | | | |
| Für 3 ordinaire Thüren, als 1 zum Keller, 1 zur Speisekammer und 1 an der Bodentreppe à fl. kr. pf. | | | |
| Für 4 Vorgelege-Thüren nur 21 Zoll breit und 4 Fuß hoch, ord. mit eingeschobenen Leisten à kr. pf. | | | |
| Für 8 vierflüglichte Fensterrahmen mit Zargen- und Lattenbretern zur untern Etage à fl. kr. pf. | | | |
| Für 9 vierflügelte etwas niedere Fensterrahmen nebst Zargen, Verkleidungen und inwendiger Architrave in den oberen Dachstuben à fl. kr. pf. = e | | | |
| Für 1 zweyflüglichten niederen Fensterrahm mit der Zarge über der Hausthüre à fl. kr. pf. | | | |
| Für | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Für 8 kleine nur 1½ Fuß hohe und 1 Fuß breite Fensterrähmchen in die Abtritte, mit ihren Zargen und Verkleidungen à kr. pf. | | | |
| Für 8 Fensterlieder ordinaire in der unteren Etage pro Stück kr. pf. | | | |
| Für 2 Ofenzargen oder Fußgestelle à fl. kr. pf. = = | | | |
| Nota. Zu allen vorstehend beschriebenen Stücken giebt der Tischler selbst das Holz, die Nägel aber zu der gedoppelten Hausthür und Verkleidungen der übrigen Thüren nebst Fenstern, so wie die Bretter und Nägel zu nachfolgenden Arbeiten, werden ihm gereichet, und sind daher unter den Materialien hierin schon verauschlaget. | | | |
| Für Anfertigung zweyer erhabenen Catheder oder Lehrstühle mit Schubladen und Sitz für den Lehrer, neben welchen nach Anweisung der Zeichnung 1½ Fuß hoch erhabene Plätze zur Versammlung der Schulkinder mit einem Auftrit von 3 Stufen und einem Geländer anzubringen sind; für jeden so gestalteten Lehrstuhl fl. kr. pf. | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Für Anfertigung 10 ganzer und 24 halber Schreibbänke, deren Masse in der Anleitung für Schulgebäude näher beschrieben worden. Für erstere pro Stück fl. kr. pf. Für letztere pro Stück fl. kr. pf. | | | |
| " 4 schwarz angestrichene Lehrtafeln à kr. pf. | | | |
| **4) Dem Schlosser.** | | | |
| " 1 Hausthür mit starken Bänden oder eingemauerten starken Haken mit einem verdeckten französischen Schloß nebst Klinke, mit einem Besondern inwendigen Riegel und äusserlich mit einem Kopfe schwarz zu beschlagen. | | | |
| " 4 Stuben- und 2 Kammerthüren mit gehörigen Bändern, Hacken, guten verdeckten Schlössern mit Klinken nebst Knöpfen schwarz zu beschlagen à fl. kr. pf. " " | | | |
| " 6 äußere Thüren an den Abtritten bloß mit Bändern, Haken und Klinken schwarz zu beschlagen pro St. fl. kr. " " | | | |
| " 6 inwendige dito eben daselbst ausser voriger Zugehör noch mit Riegeln | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| geln einwärts versehen schwarz zu beschlagen à fl. kr. pf. | | | |
| Für 5 Thüren, als 2 Küchen- 1 Keller- 1 Speisekammer- und 1 Bodenthür mit Bändern, Haken und nur unverdeckten Schlössern zu beschlagen à kr. pf. | | | |
| " 4 Vorgelegethüren mit Bändern, Haken und Vorgelegeketteln zu beschlagen à kr. pf. | | | |
| " 17 vierflüglichte Fensterrähme mit aller Zugehör schwarz zu beschlagen à fl. kr. | | | |
| " 1 zweyflüglichtes dito über der Hausthür à kr. | | | |
| " 8 kleine einflüglichte Fensterrähmchen in den Abtritten pro St. kr. pf. | | | |
| " 8 Fensterlieder mit Bändern, Haken, Reibern und Häkchen zu beschlagen " " | | | |
| Summa für den Schlösser | | | |

## 5) Dem Schmiede.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 12 Ankers, um die Hauptwände durch die Balken der untern Etage zu verankern pro St. kr. pf. | | | |
| " 12 Bolzen mit Schrauben, um die Schwellen der oberen Wände, mit welchen das Dachgesperre, zusam- | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| menhängt, an die Balken der unteren Etage zu befestigen pro St. kr. pf. | | | |
| Für 18 Pfund Schieneisen auf Ofen und Kaminschienen pro Pfund kr. pf. | | | |
| Summa für den Schmiedt | | | |

## 6) Dem Glaser.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 8 vierflüglichte Fenster in der untern Etage zu verglasen inclus. aller Zuthat à fl. kr. pf. | | | |
| = 9 dito etwas niedere in der Dachgelegenheit pro St. fl. kr. pf. | | | |
| = 1 Zweyflüglichtes über der Hausthür à kr. pf. | | | |
| = 8 kleine einflüglichte in den Abtritten à kr. = = | | | |
| Summa für den Glaser. | | | |

## 7) Dem Mahler.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 1 Hausthür nebst dem darüber angebrachten Sturz und Fensterrahm mit Oelfarbe beiderseits anzustreichen á kr. pf. = | | | |
| = 4 Stuben und 2 Kammerthüren mit ihren Verkleidungen und Architraven beiderseits anzustreichen ä. fl. kr. | | | |

Für

| An Arbeitslohn | fl | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| Für 6 äussere Thüren an den Privets mit ihren Verkleidungen und Architraven nur äußerlich anzustreichen pro St. fl. kr. = = | | | |
| " 2 Küchen- und 1 Kellerthüre nur äußerlich anzustreichen pro St. fl. kr. = = | | | |
| " 8 vierflüglichte Fensterrähme nebst Zargen und Latteybreter u. in der unteren Etage beiderseits anzustreichen pro St. fl. kr. = | | | |
| " 9 dito in der oberen Etage nebst Zargen, Verkleidungen und innern Architraven beiderseits anzustreichen à fl. kr. = | | | |
| " 2 Ofenfußgestelle anzustreichen à fl. kr. | | | |
| " 8 Fensterlieder in der unteren Etage der Conservation wegen beiderseits anzustreichen à kr. = | | | |
| " 3 Kaminbretter nur äußerlich anzustreichen à kr. = | | | |
| Nota. Es verstehet sich von selbst, daß, wenn unter dem Artikel Färbezeug auf Oel und Farbe gerechnet wird, dem Mahler nur seine Arbeit, im Gegenfall aber mittelst eines weit höhern Lohnes auch ernanntes Material | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| mit in Anschlag müssen gebracht werden | | | |
| Summa für den Mahler | | | |
| **8) Dem Töpfer.** | | | |
| Für 4 Oefen, deren 2 runde so genannte Kanonöfen in die beiden Schulstuben, 2 gewöhnliche viereckichte, aber in die Wohnzimmer der Lehrer zu stehen kommen incl. Setzerlohn und aller Zuthat à fl. kr. | | | |
| **9) Dem Kleber.** | | | |
| Für 4800 Quadratfuß als die innere Fläche aller Holzwände in beiden Etagen 1 Zoll stark mit Leim zu beschlagen pro Quadratfuß kr. pf. | | | |
| " 1560 Quadratfuß Anstrich über beide Etagen 6 Zoll hoch zu schlagen pro Fuß kr. pf. | | | |
| **10) Denen Tagelöhnern.** | | | |
| " 2156 Cubikfuß zu den Fundamenten und Keller auszugraben, mit dieser Erde die ganze untere Etage ½ Fuß hoch anzuschütten, auszugleichen und feste zu stossen, das übrige aber rings um das Gebäude abschüssig zu verbreiten pro Fuß pf. | | | |
| Nota: Wenn das Handlangen beim Zimmermann und Maurer nicht gratis | | | |

| An Arbeitslohn | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | | | |
| gratis von den Parochianis geschieht, so ist solches entweder ersteren in ihren Akkords mit einzuverdingen, oder es wird hier besonders mit praet. propt. dem 4ten Theil von jener Anschlagsquanto ausgesetzt. | | | |
| 11) Auf unvorsehende Fälle. Hierzu kann nun abermals ein beliebiges Quantum von 2 bis 3 Procent sämmtlicher vorstehender Kosten ausgesetzt werden mit | | | |
| Summa für Arbeitslöhne überhaupt add. jene der Materialien und Fuhrlöhne mit | | | |
| Summa summarum aller Baukosten | | | |

Das

## Das zehnte Hauptstück.

# Von den Eigenschaften eines Gebäudes.

### §. 150.

### Erklärung, was man unter einem Gebäude verstehe.

Ein Gebäude, Aedificium, Fabrica, Machina, ist die Verbindung verschiedener Körper, und zwar also, daß sie einen Raum einschliessen, worinn gewisse Verrichtungen gemächlich können verrichtet werden. Weil solche Verrichtungen sehr verschieden seyn können, so sind auch die Gebäude und derselben Namen sehr verschieden. Doch wird zu einem jeglichen tüchtigen Gebäude erfordert: daß es **feste, bequem** und **gebührend** schön sey; und wenn es mit den Hauptabsichten des Bauherrn gänzlich übereinstimmet, so ist es in Ansehung seiner vollkommen. Daher ist es nöthig, daß ein Baumeister bey Angebung den Gebrauch, den der Bauherr vornehmlich haben will, genau erforsche.

### §. 151.

### Von der Bequemlichkeit eines Gebäudes.

Ein Gebäude kan bequem genennet werden, wenn es 1) genugsames Licht hat; 2) wenn die Oerter der Gesundheit keinen Schaden bringen; 3) wenn diejenigen Theile, welche den Geschäften unmittelbar dienen, nahe an einander

ander sind, und 4) wenn man leicht aus den einen in den andern Theil kommen kann.

§. 152.

## Von der Festigkeit.

Die Witterung oder die Luft mit ihren Veränderungen, ist der allgemeine Zahn der Zeit, welcher alles zernaget; also sind nur diejenigen Körper feste, welche in Rücksicht anderer länger dauren. Ferner so ist es durch die Erfahrung sowol, als den mechanischen Gesetzen bestätigt, daß ein Körper fester stehet, wie ein ander ähnlicher, dessen Grundfläche grösser ist wie jenes. Aus diesen und dergleichen Gesetzen mehr, hat man folgende Regeln der Festigkeit gezogen:

1) Man wähle solche Materialien, welche der Witterung am stärksten widerstehen.
2) Man unterstütze alle Theile eines Gebäudes entweder im Mittelpunkt der Schwere, oder also daß ihre Derectionslinie nicht ausserhalb ihrer Grundfläche falle.
3) Man mache das Lasttragende Ding nicht schwächer als die Last, welche es trägt.
4) Man mache die Grundflächen der Theile grösser, als die Theile, die darauf ruhen sollen.

§. 153.

## Von der Schönheit eines Gebäudes.

Die Schönheit ist eine zufällige Vollkommenheit eines Gebäudes, sie bestehet in der **Wohlgereimtheit** und dem **Ebenmaaße** eines Gebäudes. 1) Die

1) Die **Wohlgereimtheit, Eurythmie** aber ist das schöne Verhältniß, wenn alles so eingerichtet ist, daß es sich zusammen reimet und schicket; z. B. wenn in einem ansehnlichen Pallaste auch große Thüren und Fenster, breite Treppen, weitläuftige Säle, und in einem kleinen Bürgerhause kleine Thüren und Fenster, schmale obwol bequeme Treppen gemacht werden.

2) Das **Ebenmaaß, Symmetria**, ist in ihrer ursprünglichen Bedeutung eine jede geschickliche und bekommliche Uebereinstimmung der Theile eines Ganzen. Also heißt in der Naturkunde das geschickte Ebenmaaß aller Glieder eines Leibes, oder auch eine wohlgemäßigte innerliche Beschaffenheit der Säfte, oder ein gutes Temperament. In besonderer Bedeutung heißt es in der Baukunst die gleiche Eintheilung der Stücke eines Baues oder Versetzung verschiedener Stücke zu einer dem Auge angenehmen Gleichförmigkeit.

Die Regeln der Schönheit sind demnach in der Baukunst:

1) Alle Theile eines Gebäudes müssen für sich betrachtet, in Ansehung ihrer Breite, Höhe und Dicke, ein solches Verhältniß gegen einander haben, welches leicht durch die Sinne zu erkennen stehet.

2) Alle Theile müssen der Eurythmie gemäß angelegt werden.

3) Alle Schönheiten, welche eine Schwäche anzeigen, müssen mit festen Körpern also abwech-

abwechseln, daß durch jene den wesendlichen Vollkommenheiten kein Abbruch erwachse.

4) Alle Stücke, welche auf einmal in die Augen fallen, müssen eine symmetrische Lage haben.

Hierzu gehört noch, daß der Baumeister stets vor Augen habe

1) Das **gute Verhältniß**, Proportion, d. i. daß die Höhen, Breiten, und Dicken eines Gebäudes sich also gegen einander verhalten, daß nichts einen Uebelstand gebe.

2) Die **geschickte Zusammenfügung**, Combinatio, d. i. wenn alle Theile also zusammen gefügt sind, wie es deren Natur zu erfordern scheint.

3) Die **Genauigkeit** oder Acribia, d. i. das alles genau nach dem Lineale, Richtscheid, Loth, Winkel und Cirkel, und nicht nach dem Augenmaß gemacht sey.

4) Die **Abwechselung**, Varietas, d. i. daß nicht alles auf einerley Art und Weise gemacht sey, sondern ohne Hintansetzung der Symmetrie, Proportion und Combination seine angenehme und regelmäßige Abwechselung gegen einander habe.

Anmerkung.

Die Symmetrie und Acribie hält man für heilig beym Bauen, inzwischen kann man mit gutem Gewissen wol folgende Regel sich machen: Wenn der Festigkeit und Bequemlichkeit dadurch kein Nachtheil geschiehet, hingegen die Schönheit dadurch gewinnet; so kann man von der Symmetrie ohne Gewissensscrupel wol abgehen.

§. 154.

## §. 154.
## Vom Gothischen Geschmack in der Baukunst.

Gothisch, Gothicus, *Gothique*, ist eine Bau- und Säulenordnung, die von der alten griechischen und römischen Art weit entfernt ist, und besondere Verhältnisse hat. Sie ist zur Zeit aufgekommen, da die Gothen, Wandalen, Longobarden und andere Völker alles verwüstet, und zugleich Künste und Wissenschaften vertilget hatten, und die Länder sich wieder zu erholen und zu erbauen anfingen. Man kann ihr die Dauer nicht völlig absprechen, die Hauptkirche zu Meiland hält sich ausserordentlich, zum Bewundern hält sich die feine Arbeit an der Marienkirche zu Oßnabrück. Wir haben sie *Tab. IX.* genau vorgestellet. Es ist ein Gebäude, welches vielleicht das Künstlichste in Deutschland von gothischem Geschmack ist. Man erwege die freystehenden Bogen, samt ihren Pfeilern, Thürmchens und hervorragenden Figuren, diese haben sich nun schon viele Jahrhunderte gehalten, und einige sind noch von der besten Beschaffenheit. Vielleicht wäre noch alles in Esse, wenn nicht vor 200 Jahren diese Kirche einen starken Brand ausstehen müssen. Wer demnach einen genauen Begrif von guter Gothischer Arbeit; von Gothischer Arbeit, die nicht ganz als abgeschmackt zu verwerfen ist, haben will, der betrachte dieses Gebäude sowol als auch die Meiländische Kirche genau, und er wird finden, daß viele Kunst, Fleiß und nicht gänz-

lich geschmacklose Arbeit darin herrschet. **Sulzer** sagt vom Gothischen: Man bedient sich dieses Beyworts in den schönen Künsten vielfältig, um dadurch einen barbarischen Geschmack anzudeuten; wiewol der Sinn des Ausdrucks selten genau bestimmt wird. Fürnehmlich scheint er eine Unschicklichkeit, den Mangel der Schönheit und guter Verhältnisse in sichtbaren Formen anzuzeigen, und ist daher entstanden, daß die Gothen, die sich in Italien niedergelassen, die Werke der alten Baukunst auf eine ungeschickte Art nachgeahmet haben. Dieses würde jedem noch halb barbarischen Volke begegnen, das schnell zu Macht und Reichthum gelanget, eh' es Zeit gehabt hat an die Cultur des Geschmacks zu gedenken. Also ist der Gothische Geschmack den Gothen nicht eigen, sondern allen Völkern gemein, die sich mit Werken der zeichnenden Künste abgeben, ehe der Geschmack eine hinlängliche Bildung bekommen hat. Es gehet ganzen Völkern in diesem Stück, wie einzeln Menschen. Man mache einen im niedrigen Stande gebohrnen und unter dem Pöbel aufgewachsenen Menschen auf einmal groß und reich, so wird er, wenn er in Kleidung, in Manieren, in seinen Häusern und Gärten, und in seiner Lebensart, die feinere Welt nachahmet, in allen diesen Dingen gothisch seyn. Das Gothische ist überhaupt ein ohne allen Geschmack gemachter Aufwand auf Werke der Kunst, denen es nicht am Wesendlichen auch nicht immer am Großen und Prächtigen, sondern am Schönen, am Angenehmen und

Feinen fehlt. Da dieser Mangel des Geschmacks sich auf vielerley Art zeigen kann, so kann auch das Gothische von verschiedenen Arten seyn.

Darum nennet man nicht nur die von den Gothen aufgeführten plumpen, sondern auch die abentheurlichen und mit tausend unnützen Zierrathen überladenen Gebäude, wozu vermuthlich die in Europa sich niedergelassenen Saracenen die ersten Muster gegeben haben, wo diese beyden Arten des schlechten Geschmacks vereinigt sind.

Es scheint also überhaupt, daß der gothische Geschmack aus Mangel des Nachdenkens über das, was man zu machen hat, entstehe; der Künstler, der nicht genau überlegt, was das Werk, daß er ausführt, eigentlich seyn soll, und wie es müsse gebildet werden, um gerade das zu seyn, wird leicht gothisch. Eben dieser Mangel des Nachdenkens unterhält noch gegenwärtig den gothischen Geschmack in den Verzierungen, wenn man sie ohne alle Rücksicht auf die Natur des Werks, das verziert wird, anbringt. Gothisch ist der in Form eines Thiers geschnittene Baum, die, wie eine Schnecke gewundene Säule der auf einem hohen und sehr dünnen Fuß stehende Becher, und so sind sehr viele nach einem völlig willkührlichen Geschmack ausgezierte Geräthschaften.

Anmerkung 1.

Daß der Gothismus noch itzt bey den Geschmackvollen Zeiten herrsche, zeigt der Anzug, der Kopfputz und die Frisuren der Herren und Damens. Indem sie das Gesicht zur Nebensache und den Kopfputz zur Hauptsache machen. (Es trift nun freilich dieses bey

vielen

vielen wol als richtig ein, allein es bleibt auch immer dummer Gothismus, wenn man auf sich selbst satyrisirt!)

Anmerkung 2.

Zur Abwechselung gefällt auch die gothische Bauart noch. So bauet man in Gärten unter andern Lusthäuser, auch Gothische Gartenhäuser und Tempel. Ein Beyspiel ist der Comus-Tempel in Vorhal in England. Wir haben denselben als ein Muster Gothischer Bauart auf *Tab.* I *Fig.* 1. vorgestellet. Ein Fehler an demselben ist wol, daß Griechische Säulenordungen angebracht sind.

## §. 155.
## Vom Zierlichen, Zierrathen und den Verzierungen.

Man muß zierlich von den Verzierungen wohl unterscheiden. Zierlich, Elegans, ist dasjenige was durch eine gute geschmackvolle Wahl des Einzeln, das zu der Sache gehört, sich in einer schönen und angenehmen Gestalt zeiget. Zierlich ist das Gebäude, darinn mit Vermeidung alles Ueberflüssigen oder blos zur Pracht dienenden, alles nach den besten Verhältnissen gemacht, dazu die angenehmsten Formen gewählt sind, und jede Kleinigkeit mit gehörigen Fleiß ausgearbeitet wird, so daß der feinste Geschmack nirgend Mangel noch Anstoß dabey finde. Daher ist die Zierlichkeit vorzüglich die Eigenschaft der Werke des Geschmacks, die sich nicht schon durch irgend eine höhere Kraft auszeichnen. Ueberhaupt bestehet die Zierlichkeit in Schönheit, die nicht durch Einmischung besonderer schöner Theile, sondern durch die beste Wahl des Noth-

wendigen hervorgebracht wird. Auch die nakkende Schönheit, ohne Verzierung, ist zierlich, wenn jeder, und auch der kleineste der nothwendigen Theile, mit Geschmack gewählt ist. Die Zierlichkeit wird gegen Reichthum und Pracht in Gegensatz gestellet, und dadurch wird zu verstehen gegeben, daß sie nicht in Anhäufung des Schönen, sondern in der Schönheit des Nothwendigen zu suchen sey. Ein Gegenstand, der durch vorzüglich ihm wesendliche Kraft stark rührt, bedarf der Zierlichkeit nicht; wenn er nur Richtigkeit hat, und alles Anstößige darinnen vermieden ist. Ein Gebäude, das durch Grösse mit Einfalt verbunden, das Auge in Erstaunen setzen soll, darf nicht zierlich seyn; man würde das Angenehme der Zierlichkeit bey der stärkern Empfindung, die seine vorzüglich wesentliche Kraft erweckt, nicht bemerken.

Ganz anders verhält es sich mit den **Verzierungen** oder **Zierrathen**. Dieses sind kleinere mit dem Wesendlichen eines Gegenstandes verbundene Theile, die blos zur Vermehrung des Reichthums und der äusserlichen Schönheit dienen. Ein Werk, dem es an Zierathen fehlt, ist deswegen nicht unvollkommen, nicht fehlerhaft, aber es kann zu nackend seyn. Also sind sie einigermaßen Anhängsel, die man wegnehmen könnte, ohne das Werk fehlerhaft zu machen. Aber sie sind desto schätzbarer, je genauer sie mit dem Wesendlichen verbunden sind, und das Ansehen wesendlicher Theile haben. In der Baukunst sind Zierrathen: alles Schnitzwerk

werk, und alles was den wesendlichen Theilen zu Vermehrung der Pracht, oder des Reichthums beygefügt ist. In der Baukunst sind die Statüen, Vasen, Laub- und andere Schnitzwerke, womit wesendliche Theile des Gebäudes geschmückt werden, Verzierungen a). Die Verzierungen haben ihren Ursprung in dem allen Menschen angebohrnen Geschmack für das Schöne. Es ist kaum ein Volk auf der Erde so roh, daß es für Verzierungen ganz unempfindlich wäre. Der noch halb wilde Mensch findet Geschmack am Geschmeide, womit er seine halb- oder ganz nackende Glieder verziert; und der in der höchsten Einfalt der Natur lebende Hirte zieret seinen Stab, oder seinen Becher mit Schnitzwerk. Dieser Geschmack zeiget, daß in der menschlichen Natur etwas Höheres und Edelers sey, als in der thierischen, die keine Empfindung kennet, als die aus körperlichen Empfindungen entstehen. Völlige Unempfindlichkeit für alle Verzierungen würde thierische Roheit verrathen; auf der andern Seite hingegen, zeiget ein unmäßiger Geschmack an Verzierungen etwas kleines und kindisches. Wie die Vernunft bey kleinen Geistern in Spitzfindigkeit ausartet, so artet der Geschmack am Schönen bey kindischen Gemüthern in Ziererey aus.

So gewiß es ist, daß ein mäßiger und von gesunden Geschmack begleiteter Gebrauch der Verzierungen, den Werken der schönen Künste An-



a) S. mein System der Zeichenkunst und Mahlerey. 1784.

nehmlichkeit und Reitzung giebt; so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß überhäufte und ohne Geschmack angebrachte Verzierungen das beste Werk verächtlich machen. Wenig und mit gutem Geschmack gewählter Schmuck, kann auch der schönsten Person noch Annehmlichkeit beylegen; aber wo alles von Geschmeide und Schmuck strotzet, da wird die natürliche Schönheit verdunkelt.

Ein fürtreflicher Kunstrichter scheinet die Verzierungen für Dinge zu halten, die man mehr dem gemeinen Liebhaber als dem Kenner zu gefallen anbringt. Wahre Kenner sehen überall auf das Wesendliche der Dinge, und finden das größeste Wohlgefallen an Vollkommenheit; wer aber nicht Gefühl genug hat, durch die wesendliche Vollkommenheit der Dinge gerührt zu werden, ergötzet sich an angehängten Zierrathen. So viel scheint gewiß zu seyn, daß die gröfesten Künstler in jeder Art auch die größte Sparsamkeit in Verzierung zeigen. An den griechischen Gebäuden, die aus der guten Zeit der Kunst übrig geblieben sind, findet man nur wenig Verzierungen; äusserst verschwendet sind sie aber an den sogenannten gothischen Gebäuden der mittleren Zeiten, die man durch Schönheit und Pracht unterscheiden wolte. Es ist kaum ein Theil der Kunst, der mehr Geschmack und Beurtheilung erfordert als dieser. Der Künstler thut wohl, der es sich zur Maxime macht, in Ansehung der Verzierungen **lieber zu wenig, als zu viel zu thun**, da der gänzliche

liche Mangel der Verzierungen kein Werk mangelhaft macht, die Ueberhäufung derselben aber es gewiß verstellt. Es giebt Werke der Kunst, die kaum irgend eine Art der Verzierungen zulassen. Wo starke oder tiefe Rührung des Herzens gesucht wird, folglich in pathetischen und zärtlichen Gegenständen, scheinen sie gar nicht statt zu haben. Man kann überhaupt dieses zur Grundregel der Verzierungen setzen: daß ein Werk um so viel weniger Zierrathen verträgt, je mehr wesendliche ästhetische Kraft es besitzt.

Der Künstler, dem es ein wahrer Ernst ist, zu unterrichten oder zu rühren, denkt nicht an Verzierungen, die dazu nichts beytragen können; aber der, der belustigen will, muß, wenn sein Stof dazu nicht hinreichend ist, seine Zuflucht zur Verzierung nehmen.

Der Künstler hat aber nicht blos zu beurtheilen, wo sich Verzierungen schicken, sondern auch, wie sie beschaffen seyn sollen. Quintilian hat in wenig Worten gesagt, was sich hierüber sagen läßt:

**Die Verzierungen sollen nämlich, kräftig und keusch seyn; sie sollen nicht weibischen Leichtsinn verrathen, auch nicht blossen Schimmer geben, sondern wahre ästhetische Kraft und Bedeutung haben.**

Die meisten in der reinen griechischen Baukunst gebräuchlichen Verzierungen, können als Beyspiele zur Erläuterung dieser Fordrung angeführt werden. Man begreift beynahe bey

allen, wie sie entstanden, oder warum sie da sind, und meist überall dienen sie, das Ansehen der Festigkeit zu vermehren. Also sind sie nicht leichtsinniger Weise oder aus blossem Eigensinn angebracht. Fast überall sind sie einfach und von faßlicher Form, also nicht ausschweifend oder üppig; sie haben eine Bedeutung, indem sie entweder zum tragen, oder unterstützen dienen, wie die Kragsteine, oder zum festern Verbinden, wie die Schlußsteine und die durchlaufenden Bänder und Gesimse, oder sonst schickliche Nebenbegriffe erwecken, wie die Trophäen, Festonen und dergleichen. Nirgend sind sie bloßer Schimmer, der ohne bestimmten Zweck blos das Auge an sich lockt: nirgend verbergen sie die natürliche Form und einfache Gestalt der wesendlichen Theile, an denen sie angebracht sind.

Hingegen siehet man in den späteren Gebäuden der Alten, die unter den Nachfolgern der ersten Kaiser aufgeführt worden, Verzierungen, die nichts von den erforderlichen guten Eigenschaften an sich haben. Theile, die stark und fest seyn sollen, bekommen durch ausgeschnitztes Laubwerk das Ansehen, als ob sie schwach und zerbrechlich wären. Man siehet Laub- und Schnitzwerk, dessen Grund man nicht einsehen kann; ausgehauene Bilder an Schlußsteinen, die ein blosses Ohngefehr, oder eine völlig ausschweiffende abentheurliche Phantasie dahin setzen konnte. Was seiner Natur nach gerade oder glatt seyn solte, ist zur vermeinten Zier-

de

de zerbrochen oder verkröpt, oder durch Schnitzbarkeit kraus gemacht.

Man kann kaum sorgfältig genug seyn, zu verhüten, daß die Verzierungen nicht am unrechten Orte angebracht, nicht zu überhäuft seyn. Nicht gegen den Charakter und der Art des Werks, oder der Theile, denen sie zur Zierde dienen sollen, streiten. Was nicht einen wesendlichen Theil hebt, oder unterstützet, oder angenehmer macht; was blos angehängt ist, scheinet verwerflich.

Aber es wäre vergeblich, eine Materie, wobey es mehr auf gründlichen und feinen Geschmack, als auf entwickeltes Denken ankommt, umständlicher zu behandeln. S. Sulzers Theorie der schönen Wissenschaften.

Anmerkung.

Ein gewisser Verfasser giebt folgendes zur Auszierung an:

Die Auszierungen müssen sich nach den Umständen und Endzweck richten, und nicht wider die Natur seyn; daher starke Gebäude, als Zeug-Häuser, nicht mit zarten Altären zu versehen sind.

Auch muß die Mahlerey zu jeder Sache passend seyn, und also in einem Tafelgemach kein Battalienstück kommen; auch dürfen die Thüren nicht auf Marmorart angestrichen werden, noch die Aussenseiten von solcher Art bemahlt werden, als wenn sie von eingeleimter Arbeit der Tischler wären.

Alzu bund oder krauß ein Haus auszuzieren, ist eher widerlich als angenehm.

Publike Gebäude müssen mehr Pracht als Privat-Gebäude haben.

Ein jedes Gebäude, muß in der Mitte mehr, als

an der Seiten ausgezieret werden, und so solte es auch in den Gassen beschaffen seyn, daß auf jeder Straße oder bey jedem Viertel der Häuser die Schönsten in der Mitte liegen sollten.

Wenn Ordnungen an ein Gebäude angebracht sind, müssen die stärksten unten, und die schwächsten oben kommen.

Zu Fenstereinfassungen kann man den vierten Theil der Breite im Lichten, zu grossen Thüreinfassungen den sechsten Theil, und zu Thoreinfassungen den achten Theil der Breite im Lichten nehmen. Wenn aber Architektur an einem Gebäude ist, richten sich die Einfassungen nach dem Model.

Risaliten oder kleine Vorsprünge geben einem Gebäude ein zierliches Ansehen, doch lassen sie sich nicht an schmale Gebäude anbringen, hingegen kann man wohl an lange Gebäude in der Mitte und an den Ecken zugleich dergleichen anlegen, welche, wenn sie an den Ecken weit hervortreten, Flügel genennet werden.

Ein Fronton oder Giebel, giebt über Thüren, Fenster, und Risaliten eine gute Zierde, muß aber niemals oben offen seyn, und kann ein Viertel der Breite zur Höhe haben.

Ihre, nemlich der Frontons Gestalt, kann aus einen Dreyeck, oder Cirkelstück, oder anderer Figur genommen werden; als in der Mitte über sich, und an beyden Enden unter sich gebogen, welche Biegungen mit 2 geraden Stücken an einander gehenkt werden, und zu sitzenden Statüen gute und bessere Gelegenheit geben, als die dreyeckigte Frontons. In das Giebelfeld können Ovalfenster, Uhrscheiben, Wapen, Inscriptions, Gemählde oder Stücken von Basrelief kommen.

Drachenköpfe an den Rinnen unterm Dache zu machen, gehöret unter die allzugemeinen Auszierungen, und ist besser, wenn das Wasser aus den Dachrinnen in eigenen Röhren herunter und weggeführet wird. a)

Die

a) Siehe den 3ten Theil meiner Geomet. Forens. §. 50.

Die inwendige Auszierung der Zimmer, so aus Tapeten, Gemählden, Caminen, kostbaren Spiegeln, Uhren, und andern Meubeln bestehen, müssen sich alle nach dem Stand des Besitzers, nach den Absichten der Zimmer richten; doch pflegen die Zimmer für Frauenzimmer viel netter, als für Mannspersonen ordinirt zu seyn.

In grossen Sälen macht man nicht gern Tapeten; sondern man ziert sie mit Bildhauer- oder Stukkaturarbeit.

## §. 156.

## Von den Säulen-Ordnungen.

Eine Säule ist die Stütze eines Gebäudes, oder einer Last an einem Gebäude.

Wenn man etwas erhabenes in Gebäuden vorzustellen gewillet ist: so sind die Säulen dazu am geschicktesten, denn sie sind edel, erhaben, schön und natürlich.

Man nennet ihre Einrichtung eine Ordnung, und deren sind fünferley Gattungen, welche uns von den Alten geerbt worden.

Sie werden genannt:

1) Die Toskanische Säule oder Ordnung,
2) Die Dorische,
3) Die Jonische,
4) Die Römische und
5) Die Corinthische.

### Anmerkung.

Die Teutschen haben auch noch eine Ordnung hinzugefügt, welche man die Composita, neue oder teutsche Ordnung, nennt.

§. 157.

§. 157.

## Abtheilung der Säulen.

*Tab. V. Fig.* 1. Ist eine Säule vorgestellet. Man theilet aber eine jede Säule

1) In das Postament, a, e,
2) In den Schaft e, i,
3) In den Kopf, Knauf oder Kapitäl i, k,
4) In das Gebälke l, p.

§. 158.

## Abtheilung des Postaments.

*Tab. V. Fig.* 1.

Das Postament bestehet

1) Aus dem Grundstein a, b, c.
2) Aus dem Würfel c, d.
3) Aus dem Deckel d, e.

§. 159.

## Abtheilung der eigentlichen Säule oder des Schafts.

*Tab. V. Fig.* 1.

Das Schaft oder der Stamm bestehet

1) Aus dem Untersatz oder Schaftgesimse e, g,
2) Aus dem Schafte g, i.
   a) Des Gleichdickenstammes g, h.
   b) Des Verjüngtenstammes h, i.
   c) Aus dem Knopfe oder Kapitäle, i, k.

Anmerkung.

Man macht in den Schaft der Säulen oft Krinnen (Candures), das sind schmale halbcylindrische Vertiefungen, die Senkrecht von dem Ablauf des Stammes bis an den Anlauf heruntergehen.

§. 160.

§. 160.

## Abtheilung des Gebälkes.

Das Gebälke bestehet

1) Aus dem Balken l, m.
2) Aus dem Frieß oder Borten n.
3) Aus dem Kranze oder Cornice, o, p.

Anmerkung.

Das Gebälke heißt auch das Hauptgesimse, Trabeatio. Es ist eigentlich ein Theil des Gebäudes und nicht der Säulen; insgemein aber nimmt man es für denjenigen Theil der Säule an, der auf dem Knaufe ruhet. Nach dem Unterschiede der Ordnungen ist das Gebälke auch unterschiedlich, doch hat ein jedes die itzbenannten drey Hauptstücke.

§. 161.

## Kennzeichen der Säulen.

1) Die Toskanische ist die stärkste, hat am Schaftgesimse ein grosses rundes Glied, und am Kapitäl kein Schnitzwerk.
2) Die Dorische hat zwey runde Glieder am Untersatz der Säulen, und am Kapitäle etwas weniges Schnitzwerk.
3) Die Jonische hat am Kapitäl 8 Schnecken und eine Reihe Blätter.
4) Die Römische hat 8 Schnecken und zwey Reihe Blätter.
5) Die Corinthische hat 16 Schnecken und drey Reihe Blätter.

§. 162.

## Von dem Verhältniß der Säulen.

Die Höhe der Säule richtet sich natürlicher weise nach ihrer Dicke oder Stärke, und umgekehrt

gekehrt richtet sich die Dicke oder Stärke nach der Höhe. Eben so ist es mit allen Theilen an einem Gebäude; also muß ein Verhältniß aus der Sache selbst gesucht werden, wornach sie ausgeführt werden kann. Dieses Verhältniß ist bey Säulen die ganze oder halbe Dicke des Gleichdickenstammes; die Baumeister nennens Model. Sollen daher die Säulen sehr hoch werden: so wählet man diesen Model groß, und umgekehrt, wenn sie klein aufgeführt werden sollen.

§. 163.

### A) Die ganze Höhe der Säulen.

1) Die erste und zweite Ordnung ist 26 Model hoch

2) Die dritte und vierte Ordnung haben 28 Model zur Höhe.

3) Die 5te ist 30 Model hoch.

§. 164.

### B) Die Höhe des Postaments.

Die Höhe des Postaments ist insgemein in allen 5 Ordnungen einerley, und nimt man dazu 6 Model.

Von diesen 6 Modeln bekömmt

1) Der Fuß (Socle) 2 Model,
2) Der Würfel $2\frac{3}{4}$ Model,
3) Der Deckel $1\frac{1}{4}$ Model.

§. 165

§. 165.

## C) Verhältniß der Säulen.

| Die Toscanische und Dorische Model | | Die Jonische Model | Die Römische und Corinthische |
|---|---|---|---|
| Fuß | 1 | 1 | 1 |
| Stamm | 14 | $15\frac{2}{3}$ | $16\frac{2}{3}$ |
| Knopf | 1 | 1 | $2\frac{1}{3}$ |
| Ganze Höhe | 16 | 18 | 20 |

§. 166.

## D) Die Höhe und Verhältniß des Gebälkes

ist 4 Model durch alle Ordnungen. Von diesen 4 Modeln bekommt:

A) der Architrave 1 Model
B) der Frieß " " $1\frac{1}{3}$ —
C) der Kranz " $1\frac{2}{3}$ —

Anmerkung.

Man theilt den Modell in 30 gleiche Theile, und nennet jeden Theil eine Minute.

§. 167.

## Ordnung der Ausladung.

1) Für den Grundstein (socle) $54\frac{1}{3}$ Min. bey allen sechs Ordnungen.
2) Für den Würfel $41\frac{1}{4}$ Min. bey allen sechs Ordnungen.
3) Der Deckel $57\frac{1}{2}$ bey den zwey ersten, und 59 bey den drey lezten Ordnungen.
4) Der Untersatz $41\frac{1}{4}$ bey allen.

5) die

5) Die Tafel 40 bey allen.
6) Der Gleichdickestamm 30. bey allen
7) Oben der verjüngte Stamm 24 bey allen
8) Das Kapitäl 34 bey den zwey ersten.
9) Das Kapitäl 45 bey den drey letzten.
10) Der Unterstreifen am Architrave 24 bey allen.
11) Der glatte Borten 24. bey allen.
12) Der Kranz 76 Min. bey allen 6 Ordnungen.

Anmerkung.

Gewundene Säulen sind Ausschweifungen der Phantasie, weil sie der Festigkeit widersprechen. a)

## §. 168.

## Von den Arten der Bauriſſe.

Die Abrisse sind geometrische Vorstellungen eines Baues, die aber auf mehr denn eine Weise geschehen.

1) **Der Hauptriß**, Delineatio, *Deſſein*, ist eine unvertheilte oder unausgearbeitete Vorbildung eines Gebäudes, womit der blosse Umfang eines Werkes mit einfachen Linien abgebildet wird. Ein dergleichen Riß ist *Tab. XVIII.*

2) Der **Grundriß**, Ichnographia, *Plan*, ist die Vorbildung eines Gebäudes, mit innerlicher Ausarbeitung, nach einem verjüngten Maaßstabe, wie es auf den Grund nieder zu senken verstanden wird, worinn die Länge und die Dicke der Mauren und Wände, samt der Eintheilung und Weite der Gemächer, zu sehen

a) S. mein System der Zeichenkunst 1784.

hen ist. Es sind dergleichen *Tab. XIV* und *Tab. XV* unter der zwoten Figur vorgestellet.

3) **Der Aufriß**, Orthographia, Elevation, ist eine nach dem verjüngten Maaßstabe ausgearbeitete Vorbildung eines Gebäudes, wie es von aussen anzusehen ist, da zugleich die Weite und Ordnung der Fenster und Thüren, samt deren zugehörigen und andern Zierathen gesehen werden. S. *Tab. XIV. Fig.* 1.

4) **Der Durchschnitt**, Intersectio, Profil, ist eine nach dem verjüngten Maaßstabe ausgearbeitete Vorbildung der inwendigen Einrichtung und Beschaffenheit eines Gebäudes, wie es aussehen würde, wenn es durchschnitten wäre. S. *Tab. XV. Fig.* 1.

5) **Die Aussicht**, Scenographia, Elevation perspective, vuè, ist eine Abbildung eines Gebäudes, wie es aus einem gewissen Stande, oder Standpunkte dem Auge erscheinet. Da nun die Standpunkte tausendfach verschieden seyn können: so kann man auch dergleichen Risse auf mancherley Art vorstellen. Man bedienet sich jedoch in der Baukunst nur dreyerley Arten derselben, als:

a) Die ordinaire Perspectiv, wo das Auge nicht höher als die Menschenhöhe mit sich bringt, angenommen wird; eine dergleichen Aussicht stellet *Tab. I, III, IV, V, VIII, XII, XVI, XVII* vor.

b) Die Feldperspectiv, *Perspective cavaliere*, wo man das Auge weit und erhoben, z. B. im 45ten Grad annimmt, das

mit man fast den ganzen Zusammenhang verschiedener Gebäude übersehen könne a); dergleichen sind *Tab. II. Fig.* 1. *Tab. IX, X.*

c) **Die Vogel-Perspectiv**, stellet die Sachen vor als wenn sie von oben angesehen würden.

Anmerkung.

Schema nennet man insgemein einen jeden Abriß, z. B. ein Schema vom Grundrisse, vom Profil u. s. w.

§. 169.

## Von den Modellen.

**Modell, Muster**, ist in der Baukunst eine vollkommene körperliche Vorstellung eines ganzen Gebäudes, das man aufzuführen vor hat. Dasselbe kann von Wachs oder Gips possirt, oder von Kreide, oder am besten von Holz geschnitzet werden. Man macht eine viereckigte Tafel, in der größe, daß sie umher einen halben Fuß vor dem Modelle hervor stehe. Auf dieselbe wird der verjüngte Maaßstab, nach welchem das Modell einzurichten, verzeichnet, und wäre es nicht undienlich, zween Maaßstäbe zu machen, einen nach Füßen, den andern nach den Modell eingetheilt, die aber zusammen ihre richtige Verhältnissen haben müssen. Alsdann werden Brettchen in der Dicke der Mauren und Wände, womit der Bau

a) S. Des Argus von *Alb. Bossen* heraus gegebene Perspectiv. *Jo. Fried. Niceron* in taumaturgo optico: *Andreas Alberti* de Perspectiva. *Andr. Puteus* in Perspectiva Pictorum & Architectorum.

Bau aufgeführt werden soll, nach dem verjüngten Maaßstabe, in ihrer gehörigen Länge und Höhe mit allen zugehörigen Oefnungen und Zwischenwänden zugeschnitten, und die zu dem untern Stocke gehörige, durch Falzen an das Bodenbrett gefüget, die obern Stöcke aber samt dem Dache nacheinander also darauf gesetzet, daß eines nach dem andern abgenommen, und das Inwendige des Baues möge betrachtet werden. Die kleinen Zierrathen an den Kapitälern, Säulenfüßen, Fruchtschnüren, Geländern u. d. g. welche in Holz viele Mühe kosten, können leichter aus Bley gegossen, oder sonst aus einer bequemen Materie bereitet werden. Dabey muß man die übrigen aus- und inwendigen Zierrathen an Gesimsen, Pfosten, Kaminen, imgleichen der kleinen Bequemlichkeiten an allerhand Behältnissen oder kleinen, und heimlichen Gemächern, nicht vergessen; absonderlich die Treppen, und weil diese im Kleinen nicht allezeit genau vorgestellet werden können, so mag davon ein besonderes grösseres Muster gemacht werden. Wenn nun alles also fertig ist: so wird ein jeder Theil mit seiner gehörigen Farbe angestrichen, und ihm dadurch eine Erhöhung gegeben. Die Italiäner sind fleißig, ehe sie einen Bau vornehmen, ein Modell davon aufzuführen. Das von der St. Peterskirche im Vatican zu Rom, welches 22 Fuß lang, 16 breit und 14 hoch ist, hat beynahe 5700 Kronen, und das von der St. Paulskirche zu London 2000 Pfund Sterlinge gekostet. Unter den Seltenheiten des Päbstlichen Lusthauses

im Belvedere wird neben andern ein Modell von dem ganzen päbstlichen Pallaste im Vatican gezeigt, in welchem desselben völlige Anlage, Eintheilung und Ordnung mit Lust zu sehen ist. Auch in Deutschland trift man herrliche Modelle an. In der Bibliothek zu Kloster Bergen bey Magdeburg findet man sehr künstliche Modelle; aber im Modellhause zu Cassel, geräth das Auge in Entzücken, wenn es unter vielen andern das herrliche Modell vom Weißensteine erblickt.

## §. 170.

## Von dem Kellergeschoß und den Grundmauren eines Gebäudes.

Da die Grundmauer das ganze Gebäude tragen muß; so ist mit derselben vorsichtig zuwerke zu gehen, und ein gutes Verhältniß gegen den Druck der Last zu suchen.

Die Dicke der Rinkmauer bestimmt auch die Dicke der Grundmauer, und die Lokkerigkeit oder Dichtigkeit des Erdbodens bestimmet der Grundmauren Tiefe. Insgemein nimmt die Dichtigkeit mit der Tiefe zu. Aber oft geräth man auf Quellen, Sümpfe und Moräste, diese werden mit Pfählen ausgerammet und mit Rosten überlegt.

Die Schwere der Körper vermehrt sich mit der Menge seiner Masse, je höher demnach ein Gemauer aufgeführt wird, desto stärker muß der Druck desselben werden. Man hat derowegen mit vollkommenen Grunde durch die Höhe der

Haupt-

Hauptmauer die Tiefe des Grundgrabens zu bestimmen gesucht. Man hat solchergestalt gefunden, daß wenn der Grund bey festen Boden $\frac{1}{5}$, bey mittelmäßigen $\frac{1}{4}$, und bey schlechten $\frac{1}{3}$ der Höhe bey Mauerwerk zur Tiefe erhält; und wenn die Tiefe des Grundes bey hölzernen Gebäuden, auch bey den schlechten Boden, nur $\frac{1}{7}$ der Höhe aller Wände beträgt, dieser sowohl der Grundmauer als dem ganzen Gebäude, einen vollkommenen Widerstand zu leisten vermögend sey a).

Der Bode wird mit den Steinbohrer untersucht, wozu der englische, welcher in den Abhandelungen der Schwedischen Akademie der Wisschaften beschrieben ist, der beste. b) Auf leimigte Boden legt man blos eine Rost, das ist, nahe an einander ins Kreuz gelegte Balken, denn der Leimen ist schon dicht genug, so daß er keine Pfähle mehr einläßt, aber gern ausweicht.

Ein Kellergeschoß legt man $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ oder zur Hälfte seiner Höhe gern in die Erde, weil es im Winter wärmet und im Sommer kühlet. Man kann daher in beyden Jahrszeiten bequem Sachen darin aufbewahren. Da aber die ganze Last des Gebäudes auf das Kellergeschoß ruhet: so pflegt man dasselbe so viel möglich zu wölben.

Es verunzieret auch keinesweges ein Gebäude, wenn man kleine Fenster hinein macht. So siehet man *Tab. X.* an den Vodergebäude des



a) S. Succov erste Gründe der Bürgerlichen Baukunst. §. 243. u. f.

b) S. den ersten Band vom Jahr 1739 und 1740.

Schlosses solche Kellerfenster; ferner so sind dieselbigen auch noch in dem Hauptgebäude des prachtvollen und neuerbaueten Schlosses zu Münster, wie *Tab. XVI.* zu sehen, angebracht. Deutlicher erkennet man selbige auf *Tab. XIV. Fig.* 1. unter den Buchstaben F, G, H, I, Es machen diese Fenster gleichsam den Fuß oder Piedestal der darüber folgenden aus.

Anmerkung.

Alte Bauregeln sind auch noch folgende:

Man suche das Verhältniß der Grundmauer nicht aus der Höhe und Schwere der Mauer alleine, sondern man nehme die Beschaffenheit des Grundes mit zu rathe.

Man baue nicht sofort oben auf einen Felsen, ohne ihn untersucht zu haben; seine Oberfläche ist oft wie Triebsand des Meers.

Schwarzer Boden ist locker und falsch.

Kieselichter Boden ist zu trauen.

Triebsand, Morast, und quellichter Boden sind die gefährlichsten.

Leimigter Boden, nimmt den ersten Pfahl, der hineingeschlagen wird, wohl an, auch den zweiten, allein so wie der zweite sinkt, so hebt sich der erste wiederum herauf.

## §. 171.

## Von den Gewölben.

**Ein Gewölbe** ist im eigentlichen Verstande eine rundgemauerte Decke. Es wird entweder nach einem halben Zirkel oder einem Zirkelstück, oder nach einer elyptischen Linie, oder nach einem Spitzbogen gemacht. Man unterscheidet sie in

1) **Tonnengewölbe**, diese sind solche, welche die Gestalt eines der Länge nach durchgeschnittenen Cylinders haben.

2) **Kreuzgewölbe.** Es sind gleichsam zwey übers Kreuz einander durchschneidende Tonnengewölbe, welche in vier Ecken ihre Wiederlager haben.

3) **Klostergewölbe**, sind diejenigen, welche aus den vier Wänden, als ihren Wiederlagern, in der erhöheten Mitte zusammen laufen.

4) **Spiegelgewölbe** sind Klostergewölbe, welche in der Mitte eine glatte Decke oder eine Oefnung haben.

5) **Muldengewölbe**, sind länglichte Kloster- und Spiegelgewölbe, die in der Mitte eine glatte Decke, welche ein längliches Oval oder Viereck ausmacht.

6) **Kessel- oder Kugelgewölbe**, auch **Helmgewölbe**, ist ein rundes Gewölbe, nach einer halben Kugel, welches oft in der Mitte, das ist, im Nabel oder Schlußsteine offen gelassen wird.

7) **Ohren** nennet man in der Gewölbekunst, die kleinen Stückgewölbe, welche gemeiniglich über Fenster oder Thüren sich befinden, oder auch nur aus den Wiederlagen quer in ein ander Gewölbe schiessen.

Jemehr Last ein Gewölbe auszustehen hat, je näher muß sein Boge dem halben Zirkel kommen. Daher wölbt man die Brückenbogen gern nach einen halben Zirkel. Muß man aber von dieser Regel abgehen, indem diese Art Gewölbe

sich hoch erheben, so macht man die Wiederlagen desto stärker, und macht die Steine keilförmig.

Ueberhaupt sind diejenigen Bogen die dauerhaftesten und besten, deren Schlußsteine nach dem Mittelpunkt des Bogens gerichtet sind. Die Wiederlagen und Kämpfer müssen sich in einer Proportion gegen ihr zu tragendes Gewölbe heben, wie die Kraft zur Last, welche Regeln die Mechanik näher bestimmet.

Anmerkung.

Die Dicke der Mauren richtet sich theils nach der Art der Steine, theils nach der Höhe derselben. Ob es zwar eine Regel ist, daß alle Mauren lothrecht gesetzt werden müssen, so hat man zu Pisa und Bologna doch Beyspiele, daß Thürme 9 bis 14 Fuß überhangend gebauet sind, wovon ersterer schon seit Anno 1110 und letzterer seit 1131 stehet.

## §. 172.

## Von den Geschossen.

**Geschoß, Stockwerk**, Contignatio, *Etage*, nennet man in einem Gebäude die Zimmer, welche auf einem Boden oder Gebälke beysammen liegen, bey hölzernen Gebäuden heißt es ein Stockwerk. Bey großen Pallästen folgen sie gemeiniglich also aufeinander. Etwas in den Erdboden eingegraben ist das **Kellergeschoß** (wiewol diesem der Name Geschoß eigentlich nicht zukömmt) für Küche und Kellerey und was dazu gehöret; etwas über den Erdboden erhaben ist das **Unter- oder Bodengeschoß**; über welchem man das zweite oder **Hauptgeschoß**, die herr-

herrschaftlichen Wohn- und Prunkzimmer, begreift, sodann kann ein **Halbgeschoß** für Garderobben, Bediente u. d. g. folgen; welches also gebauet, daß beyde von aussen nur als ein Geschoß anzusehen, auch beyde zusammen ein recht hohes Zimmer und einen prächtigen Saal ausmachen. Auf diese Art ist *Tab. XVI.* das neue Schloß zu Münster erbauet.

Man sagt von einem Hause, es sey von einem, zwey, drey Geschossen, oder Stockwerken, wenn über die untersten, gerade über der Erde liegenden Zimmer, noch ein, zwey oder drey Aufsätze von Zimmern gebauet sind. Nemlich die untersten Wohnungen werden eigentlich noch nicht zu den Geschossen gerechnet. Dieser Bedeutung des Worts zufolge wäre ein Haus von drey über einander liegenden Wohnungen, und drey Reihen über einander stehenden Fenster, nur von zwey Geschossen, weil die unterste Wohnung noch zwey andere über sich hat.

Man unterscheidet auch ganze und halbe Geschosse, so sind an dem Hauptgebäude des Schlosses zu Osnabrück *Tab. X.* zwey ganze Geschosse und zwey halbe. An dem Schlosse zu Münster *Tab. XVI.* zwey ganze und ein halb Geschoß.

Die ganzen Geschosse sind in gemeinen Wohnhäusern wenigstens zehn und höchstens 14 Fuß hoch; in Pallästen 15 bis 20 Fuß; die halben Geschosse die auch **Attiken** genennet werden, haben nur die halbe Höhe, z. B. die Reihe Fenster E E *Tab. XIV. Fig.* 1.

An den Aussenseiten werden gemeiniglich die Geschosse durch Bänder und Gesimse von einander abgesondert, und diese Regel ist sowol bey dem Osnabrückischen Schlosse *Tab. X.* als auch bey dem Münsterischen *Tab. XVI.* beobachtet. Sind aber nach römischer Bauart Säulen oder Pilaster von dem Fuße des Gebäudes bis an das Gebälke aufgeführt, so hat diese Anordnung der Geschosse nicht statt. Man giebt auch dem ersten Geschosse oft eine besondere Plinthe. Eine Aussenseite von zwey und mehreren Geschossen, die nicht durch Bänder oder Gesimse abgetheilet sind, hat ein zu mageres Ansehen; hingegen giebt die Abtheilung der Geschosse den Aussenseiten nicht nur ein gutes Ansehen, sondern erweckt auch zugleich den Begrif einer mehreren Festigkeit. An den Aussenseiten gemeiner Wohnhäuser zeigt sich der gute oder schlechte Geschmack eines Baumeisters auf den ersten Blick, aus der Abtheilung der Geschosse. Der gute Baumeister weiß alles so einzurichten, daß jedes Geschoß ein ganzes ausmacht, dessen Theile nicht gegen das ganze Gebäude, sondern nur gegen das Geschoß abgemessen werden.

Anmerkung.

Plinthe oder Grundsteine, Lapis angularis *Tab. XIV. Fig.* 1. ist ein entweder unter oder an der Ecke eines Gebäudes gelegter grosser Stein, damit das Gebäude fester ruhe, oder zu ruhen scheine. Eckzierde, Versura, *Oreillon*, *Oreillet*, *Grossette*, eine Zierde, da man an den Fenstern und Thüren die Glieder des Architraves dergestalt herumführt, daß solche an den Ecken etwas weiter, als in der Mitte der beiden Seiten, hinaus laufen. Man hat einfache und doppelte.

§. 173.

## §. 173.

## Von den Attiken.

Attike ist ein niedriges oder halbes Stockwerk auf einem ganzen oder höhern, nach der ehmaligen Bauart in Athen.

In der heutigen Baukunst kommen zweyerley Attiken vor. Man macht sie entweder über dem Hauptgesims, so daß sie mehr zu dem Dache, als zu dem eigentlichen Körper des Gebäudes gehören; oder man setzt sie unter dem Hauptgesims, so daß sie ein würkliches Geschoß oder Stockwerk ausmachen. Dergleichen ist die obere Reihe der Fenster in den Hauptgebäuden des Schlosses zu Münster *Tab. XVI*, imgleichen des Schlosses zu Oßnabrück *Tab. X.* Von der oben benannten ersten Art muß man es herleiten, daß ein über dem Hauptgesimse stehendes Geländer (wie zum Beyspiel das prächtige Geländer an den Vorgebäuden des Schlosses zu Oßnabrück *Tab. X.*) auch Attika genennet wird, wiewol diesem der Name nicht eigentlich zukömmt. Eine ganz herumgehende Attike wird die genennet, die um das ganze Gebäude gehet. Man macht aber auch solche, die nur über einen Theil der Hauptseite stehen.

Die Attike wird in großen Gebäuden oder Pallästen über den Hauptgeschoß gesetzt, wenn man nicht zwey volle Geschoß gebraucht, und wird insgemein halb so hoch als das Hauptgeschoß gemacht. Man siehet solche Einrichtung auf *Tab. XV. Fig* 1. NO, NO, Wo man hinlänglichen Platz hat sich auszudehnen, kann man

alle

alle Hauptzimmer in ein Geschoß zusammen bringen. Alsdenn wäre es eine ganz unnütze Sache, die geringeren Zimmer, für Bediente und den persönlichen Gebrauch, in eben der Höhe zu machen. Folglich thut man in diesem Falle sehr wohl, eine Attike über das Hauptgeschoß zu setzen. Dadurch bekommt auch das Gebäude von aussen ein gutes Ansehen, indem es nicht zu hoch wird, und die Pracht des Hauptgeschosses durch den Gegensatz der Attike noch vermehrt wird. (Man siehet dergleichen kleinere Geschosse über beyden Hauptgeschossen des Oßnabrückischen Schlosses *Tab. X*)

In diesem Fall aber müssen die Säulen und Pilaster durchaus bis an das Hauptgesimse gehen, wie an dem Opernhause in Berlin; denn es stehet nicht gut, wenn die Attike durch ein Sesims oder Gebälke von dem Hauptgeschoß getrennet ist, und auch diese Regel siehet man *Tab. X.* an dem Oßnabrückischen Schlosse beobachtet.

Man macht auch bisweilen eine Attike zwischen zwey Hauptgeschosse oder hohen Stockwerken, damit die Bedienten gerade über den Zimmern der Herrschaft ihre Wohnungen in dieser Attike nehmen können. Eine solche ist zum Beyspiel, zwischen dem Hauptgeschoß an dem Königlichen Schlosse in Berlin; ingleichen siehet man solche an der zweiten Reihe Fenster *Tab. X.* an dem Bischöfflichen Schlosse zu Oßnabrück. In Italien findet man diese Einrichtung vielfältig an den Pallästen und Häusern der Vor-

neh-

nehmen. Dergleichen Attiken sind zwar sehr bequem, sie verstellen aber das Ansehen des Gebäudes etwas; doch wenn sie niedrig genug gemacht sind, so hebt sich dieses auch, und das Ansehen muß allezeit der Bequemlichkeit nachgeben; es wäre auch schade, daß ein guter Baumeister nicht solte jeder Nothwendigkeit ein Ansehen der Schönheit geben können.

Der Hauptnutzen der Attiken ist auch, daß sie bequem einen Saal oder den Vorplatz (Entrè) eines Pallastes bilden. Diese beyden Stücke müssen ihrer Geräumigkeit wegen eine verhältnißmäßige Höhe haben; sie müssen also höher seyn wie die übrigen Zimmer des Gebäudes. Dieses giebt nun eine Attike über den Hauptgeschossen sehr bequem. Z. B. *Tab. X.* machen an dem Hauptgebäude des Oßnabrückischen Schlosses, die drey Fenster rechter und linker Hand der Thüre den Vorplatz im Schlosse aus. Dieser Vorplatz würde seines Umfanges nach viel zu niedrig fallen, wenn er nicht höher wäre wie die erste Reihe Fenster sich erheben; es ist also alhier die Reihe Fenster der Attika über dem ersten Geschoß mit zu diesem Vorplatze genommen worden, wodurch es dann weder am Licht noch an der Höhe der daselbst herumlaufenden inwendigen Gallerie fehlet. Eben so verhält es sich mit dem zweiten Hauptstockwerk. Hier machen die in der Reihe liegenden sieben Fenster den Hauptsaal des Pallastes aus. Dieser Hauptsaal würde seiner Länge und Breite nach viel zu niedrig geworden seyn, wenn seine

Höhe nicht durch die Attike hindurchschösse. In dem Profilrisse *Tab. XV. Fig.* 1. siehet man dieses deutlicher, wo der Saal A A auch durch die Attike schießt.

§. 174.

## Die gewöhnliche Einrichtung eines Privatgebäudes.

A) *Tab. XV. Fig.* 1. und 2 stellet den Grundriß eines Gebäudes vor, worin

a Der Eintritt, oder die Entre,
b Die Vorzimmer.
C D c, d, h, die Wohnzimmer.
A Der große Saal.
B Fremden Zimmer.
e Cabinett.
f Schlafzimmer.
g Kleidergemächer.
o Die Plätze der Oefen.
r Die Thüren.
p Die Schorsteine.
q Die Kamine.
F I H Bedientenkammer.
G Die Küche.
K Die Treppe.
Q Gemächer in der Attike.
P L Kellergeschoß gewölbt.
L M Erstes Geschoß.
M N Zwotes Geschoß.
N O Attike.

B) *Tab. XIV. Fig.* 2. Grundriß des zwoten Geschosses, und *Fig.* 1. die Aussicht oder der Aufriß.

a Der Eintritt.
b Die Vorzimmer.
C D c d h Die Wohnzimmer.
A Der große Saal.
B Fremden Zimmer.
e Kleine Gemächer.
f Schlafzimmer.
g Kleiderkammer.
o Die Plätze der Ofen.
r Die Thüren.
p Die Schorsteine.
q Die Kamine.
F I H Bedientenkammer.
G Die Küche.
K Die Treppe.

## §. 175.

### Erklärung einiger Dinge, welche bey einem Gebäude vorzukommen pflegen.

**Hauptschwelle**, ist eine Unterlage, worauf die Säulen oder Ständer stehen und das ganze Gebäude ruhet.

**Saumschwellen**, sind die Hölzer oder Schwellen, worauf die Säulen oder Ständer des obern Geschosses ruhen.

**Säulen oder Ständer**, sind senkrecht stehende Stützen oder Träger zu 6 Zoll Dicke.

**Riegel** sind kurze wagerecht liegende Hölzer, welche die Ständer zusammen verbinden und mit selbigen die Fächer bilden. Ihre Dicke ist gleich den Ständern.

Sturm

**Sturm- oder Windbänder**, sind schräggestellte Ständer, welche besonders die Eckständer stützen.

**Blattstücke**, sind lange Hölzer, welche über die Ständer reichen und solche oben zusammen halten; man nennet sie auch **Platen**. Sie sind 6 Zoll breit und 4 dicke.

**Balken**, sind lange Bäume, welche über jedes Stockwerk gelegt werden. Sie sind insgemein 1 Fuß ins gevierte dicke.

**Träger** oder **Unterzug**, ist ein Balke, welcher quer unter andere Balken hergelegt wird.

**Stichbalke**, ist ein Querbalke, welcher zwischen andere Balken dahin gelegt wird, wo ein oder mehrere Balken abgeschnitten worden, welche leztere er sodann trägt. Er bekömmt die Dicke der ordentlichen Balken.

**Sohle oder Sohlstücke**, Socle, ist der unterste Stein oder die Schwelle einer Oefnung, als einer Thür oder Fenster.

**Pfosten oder Gewände** sind die beyden stehenden Seitenstücke an den itzterwehnten Oeffnungen.

**Sturz** ist das obere Stück an den Oeffnungen, welche dieselben gleichsam zudecken.

**Hauptfenster**, sind Fenster, welche öfters in der Mitte eines Gebäudes gelegt werden, und breiter als die übrigen gemacht worden. Sie schießen gemeiniglich bis auf den Fußboden des Gemaches. Wenn sie einen Balkon vor sich haben: so werden sie Balkonfenster genannt.

Halb-

**Halbfenster, Mezaninen,** auch **Bastartfenster,** sind solche, welche über den ordentlichen Fenstern stehen. Sie sind insgemein nur halb so hoch wie jene, und werden in der Attike angebracht.

**Dachfenster, Lucernen,** sie werden auf den Dächern angebracht, und zwar nahe über dem Hauptgesimse.

**Ochsenaugen,** sind kleine runde Dachfenster über den Lucernen.

**Kellerfenster,** *Abajours*, sind Fenster im Kellergeschoß oder Souterrein, gleich den Mezaninen.

**Blindfenster,** oder **Thüren,** haben keine Oefnung, sonst das Ansehen eines andern Fensters.

**Brüstung, Brustmauer** oder **Brustlehne,** ist die Mauer unter einem Fenster, vom Fußboden bis ans Glaßfenster.

**Fensterschmiegen,** *Embrasure*, ist in gemauerten Häusern der Ausschnitt ins Mauerwerk vor den Fenstern.

**Schaft** ist das Stück Mauer zwischen zwo Fenstern, oder zwischen zween Oefnungen.

**Vorschlag** ist der kleine Raum zwischen einer Thür oder einem Fenster und der Mauer.

**Freytreppe,** *Perron*, ist eine unter freyen Himmel vor einem Hause liegende Treppe.

**Haupttreppe,** ist die Treppe, welche durch die Geschosse führt, und jedem in die Augen fällt.

**Geheime Treppen**, sind schmale Treppen, nicht zu eines jeden Gebrauch.

**Gebrochene Treppen**, sind solche, die Ruheplätze haben.

**Ruheplatz, Potest**, sind Plätze zwischen den Steigen einer Treppe.

**Windelsteigen**, sind solche Treppen, welche um eine Spindel oder Welle sich wenden.

**Vorgemach**, *Antichambre*, ist ein Zimmer vor dem Hauptgemach eines Herrnzimmers.

**Hauptgemach**, ist ein Zimmer, wo sich der Herr des Hauses aufhält.

**Prunk- oder Paradezimmer**, ist ein mit kostbaren Hausgeräthschaften, Schildereyen oder Architektur ausgeziertes Zimmer.

**Kleiderkammer**, Garderobbe, erklärt der Name schon.

**Alkove**, ist gemeiniglich ein schattigter Ort neben einem Zimmer mit Vorhängen, worin öfters ein Bette befindlich.

**Halbzimmer**, Entresoles, sind niedrige Zimmer in dem Halbgeschosse oder der Attike.

**Das unterste Geschoß**, oder *Rez de chaussée*, ist das unterste Stockwerk über dem Kellergeschoß.

**Hauptgeschoß**, *Bel etage*, ist das zwote Stockwerk oder die Herrschaftliche Wohnung.

**Kamine**, sind kleine Herde in Zimmern mit ihren Schornsteinen. Die Französischen sind mit dem Boden gleich; die Holländischen aber etwas erhoben.

**Trophäen**

**Trophäen**, sind allerley Waffen, welche man in einer Gruppe zusammen geheftet a).

**Vasen**, sind große ansehnliche antike Gefäße.

**Prachtkegel**, Obelisci, sind Spitzsäulen wie Pyramiden geformet. Man bedienet sich solche zu Ehrendenkmählern. Derjenige Obelisk, welchen Sixtus der fünfte in Rom wieder aufrichten lassen, ist der vortreflichste und größeste, den man hat, er soll über 2000 Centner wiegen.

**Urnen**, sind kleine ohne vielen Zierrath geschmückte antike Gefäße. Bey den Alten waren es die Aschengefäße der verbrannten Todten.

**Lastträgerinnen**, Cariatides, sind oben Frauenzimmer und unten eine zugespitzte Säule, die etwas tragen.

**Lastträger**, Atlantes, sind Statüen, welche eine grosse Last tragen, z. B. Gesimse.

**Sphynx** ist eine liegende Statüe, wovon das Hintertheil bis an den Kopf einen Löwen, der Kopf aber und die Brust ein Frauenzimmer vorstellet. Man stellt sie vor die Eingänge, oder sonst wohin, wo man dergleichen mistische Figuren gerne hat, z. B. kann *Tab. XVII.* und *XIX.* dienen, wo statt der Sphynxe Löwen angebracht sind.

**Fruchtschnüre**, sind lange Reihen von Blumen oder Früchten.



a) S. mein System der Zeichenkunst und Mahlerey mit 40 Kupfern 1784.

**Fruchthörner**, sind gewundene Hörner mit Früchten oder Blumen gefüllet.

**Bruststücke**, Busti, stellen nur das Haupt und die Brust auf einem Postamente ausgehauen vor.

**Hermes** oder Grenzsäulen, sind solche Statüen, welche bis an den Unterleib Mensch und unten zugespitzt vorgestellet. S. *Tab. XIX. Fig.* 2. a).

Anmerkung.

Wer Allegorien sucht, findet solche in meinem System der Zeichenkunst und Mahlerey, welches ich dieses 1784te Jahr herausgegeben habe.

## §. 176.

## Von der Gestalt und Grösse der Gemächer.

Länge, Breite und Höhe eines Zimmers müssen gute Verhältnissen gegen einander haben. Die Höhe ist insgemein durchs Stockwerk bestimmet, welches man in ordentlichen bürgerlichen Häusern nicht unter 10 und nicht über 20 Fuß macht.

Viereckigte Zimmer verunzieren nicht, auch kann man sie noch wol einmal so lang machen wie sie breit sind. Gewöhnliche Zimmer haben 16 bis 24 Fuß zur Länge und 12 bis 18 zur Breite.

Säle macht man viereckig, länglich und rund, auch wol oval oder achteckig. Sie schiessen

a) Mehrere zu Zierde der Baukunst gehörige Stücke kommen in meinem System der Zeichenkunst und Mahlerey vor.

sen insgemein durch zwey Geschosse, und bey Pallästen nimt man die Attiken noch mit dazu.

## §. 177.

## Von den Thoren und Thüren.

Eine große Pforte, Thorweg kann 8 bis 10 Fuß breit und anderthalbmal so hoch seyn. Wenn er sehr ansehnlich seyn soll, bekommt er doppelte Breite zur Höhe, und wird oft oben nicht geschlossen, am mehrsten aber durch einen Zirkelbogen, wie *Tab. III.* ersichtlich, zusammen gezogen. Die Bogen, welche nur aus einen Zirkelstück bestehen, haben ein schwaches Ansehen, und sind auch würklich schwach, wie derjenige im Vor- und Mittelgrunde auf *Tab. III*; hingegen Bogen, die aus einen halben Zirkel, wie der auf *Tab. III.* im Hintergrunde, sind ausserordentlich stark, und haben auch ein festes Ansehen.

Oft macht man sie von 30 bis 40 Fuß hoch, wie z. B. die vor dem Schlosse zu Oßnabrück *Tab. X.*

Grosse Thüren können 6 bis 8 Fuß breit und noch einmal so hoch seyn, müssen aber 2 Flügel haben.

Wenn die ordinären Thüren über 4 Fuß breit sind, so macht man sie gleichfals mit zwey Flügeln.

In einem Pallast sollen in den Hauptgeschossen gar keine einfache Thüren sich befinden.

## §. 178.
## Von den Fenstern.

**Balkenfenster**, müssen die Breite der Thüren haben, sie öffnen sich durch zwey Flügeln.

**Ein gewöhnliches Fenster**, ist 3 bis 5 Fuß breit, und noch einmal so hoch.

**Die Brüstungen** der Fenster dürfen nicht über 3 Fuß hoch seyn.

**Der Schaft** zwischen zwo Fenstern muß nicht unter $4\frac{1}{2}$ Fuß dick seyn. Bey hölzernen Gebäuden darf die Weite zwoer Fenster nicht wol unter zwey Fuß seyn.

**Die Halbfenster, Mezaninen**, haben immer die Breite der Hauptfenster, sind aber insgemein halb so hoch.

## §. 179.
## Von den Fußböden und den Decken.

Die Decke mit geschliffenen Steinen oder auch Ziegeln zu Pflastern, ist ihrem Zustand am besten angemessen.

Ersteres aber hat doch den Vorzug vor letzteren. Die Ziegel werden leicht zertreten und verursachen auch Staub.

In dem Zimmer ist der Fußboden besser von Brettern als von Quadersteinen, oder Estrich, weil diese sehr kälten; hingegen müssen die Bretter auch vollkommen trucken seyn, und wohl genagelt werden, sonst ziehen sich die Bretter zusammen, werfen sich und machen einen Uebelstand im gehen.

In ansehnlichen Häusern werden die Decken auf gewölbte Art gemacht, und zwar die untern mehr als die obern, so aber nur aus Bretterwerk und angeworfenem Gips gemacht wird.

Es lassen sich diese Decken als zierliche Spiegel- oder Muldengewölbe anlegen, welche unten, wo der Bogen angehet, ein ansehnliches Kranz-Gesimse, und im Deckenfelde ein Gemählde haben könne.

Damit die Decken sich nicht leicht biegen, müssen die Balken gehörige Stärke haben und nicht zu weit aus einander liegen, und dürfte die äußerste Weite im Lichten nur $3\frac{1}{2}$ Fuß seyn, weil sie solcher Art sich nicht leicht biegen können.

Denen Balken mit Trägern zu Hülfe zu kommen gehet wohl in gemeinen Häusern, nicht aber in ansehnlichen Wohnungen an, es wäre denn, daß die Träger versteckt werden könnten. In den obersten Etagen legt man ihn oben auf, und hängt ihn mit starken Bolzen an, in den untersten legt man an beyden Enden einen Träger und verkleidet sie, indem man die Decke auf gewölbte Art macht, da sie denn die Absätze abgeben.

## §. 180.

## Von den Treppen.

Eine Freytreppe muß nicht unter 6 Fuß schmal seyn, kann aber wohl bis 12 Fuß breit werden.

Man giebt ihnen oft allerley Biegungen. Die Staffeln derselben können 6 bis 7 Zoll Höhe und 14 bis 16 Zoll Breite haben.

Die Haupttreppen müssen so gelegt werden, daß sie gleich ins Gesicht fallen, und dürfen nicht wohl unter 5 Fuß oder über 12 Fuß breit seyn. Die Höhe der Staffeln kann in gemeinen Häusern 8 bis 9 Zoll, in Palläſten 6 bis 7 Zoll, und die Breite im ersteren 12 bis 13, in letzteren 14 bis 15 Zoll betragen.

Die Staffeln der Freytreppen können was weniges vorwärts, und in den Haupttreppen ein wenig hinterwärts abhängig seyn.

Eine Haupttreppe darf niemals in einem fortgehen, sondern muß viereckte Ruheplätze haben, wenn man etwa 10 Staffeln erstiegen.

Wenn alle Treppen über einander liegen, so ist die Einrichtung schön und bequem.

Windelsteigen können nur zu geheimen Treppen gebraucht werden, nicht aber zu Haupttreppen andersals im höchsten Nothfall, und wenn die Mitte der Steigen noch 14 Zoll behalten.

Die geheimen Steigen dörfen nicht finster, und auch nicht wohl unter $2\frac{1}{2}$ Fuß breit seyn.

## §. 181.

## Von den Küchen.

Eine Küche muß helle, geraum, Feuerfest, und nicht wie eine Rauchkammer seyn, nahe bey sich Wasser, Wasch- und Speisekammer, und einen freystehenden Feuerherd haben, welcher $2\frac{1}{2}$ Fuß

Fuß hoch, 4 bis 5 Fuß breit, 6 bis 8 lang seyn kann; je breiter er aber ist, je niedriger muß er werden.

§. 182.

## Von den Kaminen und Oefen.

Ein Kamin kann mit der Seitenumfassung den vierten Theil und im Lichten den fünften Theil so breit seyn, als die Wand, woran er stehet. Die Höhe aber zur Breite verhält sich wie 3 zu 4 oder wie 4 zu 5.

In Sälen können 2 Kamine einander gegenüber kommen.

Die Kamine müssen so tief als möglich in die Mauren hinein geleget werden.

Wenn die Vertiefung der Kamine einer paraboliſchen Linie gleich kommt, hilft solches zur Wärme.

In Eckzimmern sollen auch von rechtswegen Eckkaminen oder Eckofen angelegt werden.

Die Ofen müssen sich nach der Grösse des Zimmers richten, doch können irdene oder porzelänerne allezeit etwas größer als ein eiserner seyn.

Queröfen stehen gut und nehmen nicht viel Platz im Zimmer ein.

Bey den Holzspaar-Oefen muß ihr Bau so seyn, daß das Feuer einen guten Zug behalten, oder man selbigem bald zu Hülfe kommen könne.

Die Ofen müssen aller Orten frey und an keiner Wand anstehen.

§. 183.

## Von den Schorsteinen.

Die Schorsteine müssen so beschaffen seyn, daß sie den Rauch gerne annehmen und fortbringen, damit davon nichts im Hause zurück bleibe; wozu beförderlich

1) Wenn der Fang oder die unterste Oeffnung des Schorsteins dem Feuer so nahe kommt, daß dasselbe seine Kraft noch gebrauchen und den Rauch in den Fang treiben könne.

2) Wenn ein jedes Feuer seinen eigenen Schorstein hat, und nicht viel Schlünde in einen geführet werden.

3) Wenn ein jeder Schorstein zur Forst hinaus gehet, ob er schon dahin geschleiffet werden muß, denn dieses ist ihm zum Zug beförderlich.

4) Wenn er eine gehörige und zum Feuer verhältnißmäßige Weite, und im Lichten niemals weniger als 15 Zoll hält.

5) Wenn er sich oben etwas erweitert.

Die Schorsteine sind besser, wenn der Schlund länglich als ganz viereckig ist. Die allerbeste Gestalt aber haben sie, wenn sie inwendig oval sind.

Ueber dem Dache können vier oder mehr Schorsteine in einen Umfang gebracht werden, daß sie das Ansehen als ein einziger haben.

§. 184.

## Von den heimlichen Gemächern.

Es ist sehr bequem sie in der Nähe zu haben, aber auch sehr unbequem sie in der Nähe zu riechen.

Den

Dem Gestank hilft man ab, wenn man einen fließenden Kanal oder die Dachtraufe dadurch leiten kann. Deckel und Thüren, die feste schliessen, und unterhalb alsdenn einen gut geordneten Luftzug angelegt, helfen dem Uebel ziemlich ab.

Damit der Unflath die Mauren nicht aufrist, so futtert man den Kanal mit Bohlen.

Man muß sie auswärts überall nicht bemerken können.

## §. 185.

## Vom Dache überhaupt.

Dach, Tectum, das oberste Theil des Hauses, damit es bedecket und vor Regen, Schnee und allem Ungewitter bewahret wird. Die Stücke desselben sind entweder **wesendliche** und nothwendige, die bey einem jeglichen Dache unumgänglich seyn müssen, als die **Balken**, welche das Dach tragen, die **Sparren**, die es bilden; die **Latten**, darauf die Bedeckung liegt; oder **zufällige** und solche Stücke, die nach der Größe und Aehnlichkeit des Gebäudes mehr oder weniger erfordert werden. Dergleichen sind der **Dachstuhl**, der bey einem geringen Gebäude wegbleiben kann; die **Mauerlatten**, die nur bey gemauerten Häusern gebraucht werden, die Balken darauf fester zu legen.

Die Belegung des Daches geschiehet mit Steinen, Schiefern, bleiernen oder kupfernen Platen, Ziegeln, Schindeln, Rohr, Stroh, und Spließ, welches leztere in Oel gekocht sehr dauerhaft ist.

Ein

Ein steinernes Dach beschwert das Gebäude gar sehr; daher es selten gebraucht wird, es wäre dann, daß die Einrichtung also getroffen würde, wie bey der Frauenkirche in Dreßden. Kupfer ist besser zu gebrauchen als Bley, weil es leichter und im Feuer besser aushält. Schindeln, Strohe, und Rohre sind der Feuersgefahr zu sehr unterworfen, derohalben sie mit guter Vorsicht aus den Städten abgeschaft werden.

Ziegeln sind am gewöhnlichsten und mancherley; **Holzwerke**, da über zween solche Ziegel der dritte mit verkehrter Höhlung liegt, werden **Mönche** und **Nonnen** genennet, und wegen ihrer Schwere wenig mehr gebraucht. **Flachwerke**, die von platten am Ende gerundeten Ziegeln zusammen gesetzet sind, sind leicht und zierlich; daher sie am meisten gebraucht werden. Diese Art heißt man **Bieberschwänze**. Eine dritte Art, die **Dachpfannen** heißen, haben hohle Ecken, womit sie an einander fassen und wohl schließen. Schiefer giebt ein zierliches Dach, will aber abschüssig gelegt seyn.

In betref der Gestalt eines Daches, so wird ein Dach, das zu beyden Seiten abhängt, oder zweyhängig ist, ein **Satteldach**, Displuriatum, *A dos d'ane*; ein einhängiges, das nur auf einer Seite abhängt, ein **Pult** oder **Taschendach**, Deliciatum, *Enchaperon*; ein Dach, das von allen vier Seiten abhängt, ein **Zeltdach**, Testadinatum, *En pavillon* genannt.

Vor einiger Zeit hat ein französischer Baumeister, **Mansard**, gebrochene Dächer aufgebracht

bracht, die nach ihm **Mansarddächer**, *a la Mansarde* genennet, und unten steiler als sonst gewöhnlich aufgeführt, sodann aber flacher geschlossen werden. Sie machen einen geraumen Boden, und mindern die Unzier eines allzuhohen Daches; auch ist das dazu nöthige Holz kürzer und also bequemer anzuschaffen. Ferner, so werden die hohen Dächer zwar für bequem, aber kostbar und in Feuersbrünsten für gefährlich gehalten. Niedrige sind den Häusern sehr beschwerlich, weil der Schnee darauf liegen bleibt. Die mittelmäßigen sind die besten, wenn die Perpendicularhöhe des Daches mit der halben Breite des Hauses übereinkömmt; wobey man sich aber jederzeit nach der Beschaffenheit der Witterung an einem Orte, und nach der Materie des Hauses sowohl als des Daches, richten muß. Platte Dächer werden bey uns selten gebraucht, weil sie zu unserer Witterung nicht wol dienen. Sind sie ganz eben und mit einem Geländer umgeben: so werden sie Altane genennet.

## §. 186.

## Erklärung einiger Stücke, welche zum Dache gehören.

**Sparren** sind auf dem Balken stehende und oben in einer Spitze zusammen laufende Hölzer.

**Kehlbalken**, sind kurze Balken, welche die Sparren verbinden.

Hayn-

**Haynbalken**, sind noch kürzere Balken, welche oben die Sparren noch einmal zusammen hängen.

**Aufschöbelinge**, sind unten auf den Sparren aufgeblattete Stücke, welche etwas über den Sparren wegragen, damit die Traufe vom Hause abgehalten werde.

**Dachstuhl**, ist ein Untersatz unter dem Sparrwerk.

**Liegender Dachstuhl**, ist derjenige, dessen Dachstuhlssäulen schräge unter den Sparren befestigt.

**Stehender Dachstuhl**, ist derjenige, dessen Säulen senkrecht auf den Balken stehen.

**Spannriegel**, ist ein Balke, der auf den zwey gegenüber stehenden Dachstuhlssäulen ruhet.

**Tragbänder**, sind schräge Stützen unter den Spannriegeln.

**Kreuzbänder**, sind übers Kreuz unter den Sparren gelegte Hölzer, von ein paar Dachstuhlssäulen bis zu den andern.

**Stuhlfetten**, sind lange Hölzer längst dem ganzen Dachstuhle, über den Dachstuhlssäulen, worauf die Kehlbalken gelegt werden.

**Verschwellter Dachstuhl**, ist, wenn die Dachstuhlssäulen einen besondern Schwellen unter sich haben.

Mauer-

**Mauerlatten**, sind einfache oder doppelte Hölzer bey einen steinernen Gebäude, welche zum theil in die Mauer gelegt werden, und worauf die Balken ruhen.

**Ein altes teutsches Dach** ist so hoch wie breit.

**Ein neues teutsches Dach** ist halb so hoch wie breit.

**Ein altes französisches Dach** ist einem gleichseitigen Dreyeck gleich.

**Neues französisches Dach** ist, was man a la Mansarde nennet, welches oben §. 185. beschrieben.

**Ein italiänisches Dach** ist den vierten Theil so hoch wie breit.

**Ein holländisches Dach** ist von allen vier Seiten zugedeckt, und wird auch **Walm-** und **Zeltdach** genannt.

---

## Das eilfte Hauptstück.

# Von den Pallästen.

### §. 187.

### Erklärung, was man durch einen Pallast verstehet.

**Pallast, Schloß, Fürstenresidenz,** der Hof a), sind alle Namens, die man heut zu Tage der Wohnung des Landesfürsten giebet. Sie

a) Palast, Pallast, Palatium, *Palais*; der Name kömmt von den alten Kaisern her, und zwar von August, der seine Wohnung auf dem Berge Palatino genommen.

Arx, Schloß, oder gleichsam der Schlüssel und das Schloß zur Stadt; man nannte daher jeden erhabenen Ort in einer Stadt, wohin sich die Bürger zur Zeit der Noth retiriren konnten, arx; z. B. das Cittadel in Athen, das Capitolium in Rom. S. den dritten Theil meiner Geomet. Forens. §. 56.

Aula, Gr. αὐλὴ, war nach der alten Bauart ein freyer Plaz ohne Dach an den Wohnungen. Bey den Griechen war zuerst πρόδομος, das Vorhaus, alsdann προαύλιον, der Vorhof, und endlich αὐλὴ, der innere Hof, der vom Hauptgebäude umschlossen wurde. S. Dillenius Antiquitäten ꝛc. p. 44. Sedes Regia, Residenz oder der Ort, wo ein König oder Fürst sein Hoflager und seinen beständigen Aufenthalt hat, woselbst auch die obern Collegia, als Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, welche die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben. Die römi-

Sie müssen durch ganz besondere Anordnungen in der Baukunst, durch Hoheit und Pracht alle übrigen Gebäude einer Stadt eigentlich so übertreffen, wie der fürstliche Charakter die Einwohner des ganzen Landes übertrift. Herr **Sulzer** hat im Nachstehenden alles erschöpft, was dieserhalb davon gesagt werden kann.

„Palläste nennet man die großen Gebäude, die zu Wohnungen der Landesfürsten bestimmt sind;

römischen deutschen Kaiser haben vormals keinen beständigen Sitz noch eine gewisse Residenz gehabt, bis die aus dem Hause Oesterreich denselben zu Wien genommen. In Polen ist es ein Stück des königlichen Amts gewesen, umher zu ziehen, und in den Provinzen Gericht zu halten, bis Stephan sich dieser Verrichtung losgemacht, und die Tribunalien eingeführt; nach ihm aber haben die Könige von dem schwedischen Stamm sich beständig zu Warschau aufgehalten. Der grosse Negus, oder König der Habessinier, bleibt auch in keiner Stadt, sondern wohnet mit seinem Hofstaate in Zelten, und ziehet von einem Orte zum andern. Die chinesischen Könige haben vor Zeiten zwo Residenzen gehabt, die eine Nanking, welche südlicher liegt, für den Winter, die andere Peking, weil sie nordlicher ist für den Sommer. Nachdem aber die Tartaren sich des Reichs bemächtigt haben, so bleiben sie beständig zu Peking, ohne Zweifel um ihren Erblanden näher zu seyn. In dem römischen Kirchenrechte ist Residenz die Obliegenheit eines, der eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe besitzt, an seinem Orte zu bleiben, damit er derselben fleißiger warten möge. Die Stiftsherrn pflegen auch auf gewisse Zeit zur Residenz verbunden zu seyn.

sind; wiewol die Schmeicheley den Namen auch auf die Wohnungen anderer Personen von hohem Stande ausgedehnt hat. Der Name kommt von der Wohnung des Augustus in Rom her, die auf dem Palatinischen Berge stund, deswegen sie Palatium, auch überhaupt die Wohnungen der nachfolgenden Kaiser Palatia genennt wurden."

## §. 188.

## Wodurch sich die Palläste vorzüglich auszeichnen sollten.

Die Palläste, als die Wohnsitze der Landesfürsten, sollten sich, weil ihre Bewohner die einzigen ihrer Art in einem Lande sind, auch durch einen eigenen der Hoheit der Besitzer angemessenen Charakter auszeichnen, und nicht blos erweiterte und sehr vergrößerte Wohnhäuser seyn. Sie sind nicht nur der Mittelpunkt des Sammelplatzes einer Hauptstadt, sondern des ganzen Landes; nicht nur im Ganzen und im Aeußerlichen öffentlichen Gebäude, sondern die meisten der innern Theile sind noch als öffentliche Gebäude anzusehen, auf denen National-Versammlungen gehalten, große Feyerlichkeiten begangen, und besonders auch Gesandten fremder Fürsten und Nationen Audienz gegeben werden. Ein Theil der Palläste ist also zum öffnetlichen Gebrauch bestimmt; ein andrer aber dienet zum Privatgebrauch der Fürsten.

§. 189.

## Der Pallast ist das schwerste Werk der Baukunst.

Es ist aber leicht zu sehen, daß der Pallast nicht nur wegen seiner Größe, sondern wegen der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, denen der Baumeister dabey Genüge leisten muß, das schwerste Werk der Baukunst sey. Schon der Umstand allein, daß er sowol für den Privatgebrauch einer sehr grossen Anzahl Menschen, die ein Landesfürst um sich haben muß, als zu öffentlichen Geschäften dienen soll, macht die geschickte Vereinigung zweyer so sehr gegen einander streitenden Dinge schwer. Bey feyerlichen Gelegenheiten könnte der Ernst und die Hoheit der Handlung gleichsam einen tödlichen Stoß bekommen, wenn durch Ungeschicklichkeit des Baumeisters gemeine oder gar niedrige Vorstellungen aus dem Privatleben sich unter die feyerlichen Eindrücke mischten; wenn z. B. bey einer öffentlichen Audienz Dinge, die zur Küche gehören, in die Sinne fielen. Großen Herren, und so gar dem Staat überhaupt, ist viel daran gelegen, daß der Unterthan nie ohne Ehrfurcht an sie denke. Darum sollte, soviel immer möglich wäre, das ganze Privatleben der Beherscher der Völker dem Auge des gemeinen Mannes für immer verborgen seyn.

§. 190.

## Woher der Baumeister die Anordnung zu nehmen hat.

Aus dergleichen Betrachtungen muß der Baumeister die Grundsätze zu Erfindung, Anordnung und zur ganzen Einrichtung der Pallästе hernehmen. Alles muß da groß seyn und den Charakter der Hoheit an sich haben; aber ohne Abbruch des Nothwendigen. Wer dieses bedenkt, wird leicht sehen, was für Genie, Beurtheilungskraft und Geschmack dazu erfodert werde. Der Pallast ist für den Baumeister, was das Heldengedicht für den Poeten ist, das Höchste der Kunst; und vielleicht ist es noch seltener, einen vollkommenen Pallast, als ein vollkommenes Heldengedicht zu sehen. Die meisten Pallästе sind kaum etwas anders, als sehr grosse Wohnhäuser. Nicht anders ist das Königliche Schloß in Berlin, ob es gleich in besonderen Theilen sehr grosse architectonische Schönheiten hat. Wenn man es von Aussenseiten betrachtet, die einzige, daran das große Portal ist, ausgenommen, so fällt wenig in die Augen, das nicht bald in jedem Bürgerhaus zu sehen wäre. Nur das grosse Portal, das den Triumphbogen des Kaisers Severus nachahmet, ist groß und in dem Geschmack eines waren Pallastes; und so wäre auch die Seite gegen den kleinen Hof, an der die Haupttreppe liegt, wenn nur nicht so viel Fehler gegen den guten Geschmack der Säulenordnungen daran in die Augen fielen. Denn Pracht

und

und Grösse hat sonst diese Seite, wobey keinem Menschen, wie bey den Aussenseiten, einfallen könnte, daß etwa sehr reiche Privatfamilien da wohnten. Alles kündiget da den Landesherrn an. Sonst ist die Lage dieses Schlosses so, wie sie sich für einen Pallast schicket: mitten auf einem erstaunlich grossen Platz, auf welchem sehr breite Straßen führen, so, daß eine ganze Nation sich in der Nähe dieses Pallasts versammeln könnte, da jeder das Gebäude frey sähe.

## §. 191.

## Die Römer haben sie zweckmäßiger gebauet, und die Chineser thun es noch.

Einige orientalische Völker, denen man sonst nicht den größten Geschmack zutraut, scheinen mehr als die Europäer eingesehen zu haben, was sich zu einem grossen Pallaste schicket. Man sagt, daß der, den der chinesische Monarch in Peking bewohnt, die Grösse einer mittelmäßigen europäischen Stadt habe; und aus den römischen Ueberbleibseln der alten Baukunst läßt sich schliessen, daß auch die römischen Baumeister gewußt haben, die Größe und den Charakter der Pallästе, der Hoheit jener Herren der Welt gemäß einzurichten.

Der französische Baumeister Peyre hat eine Abhandelung darüber geschrieben, worin es unter andern heißt a):



a) Mercure de France, vom August 1773.

Wodurch unterscheiden sich in Europa die Palläste der Könige von den Häusern der Privatpersonen? Sie sind von grösserm Umfange, die Zimmer sind grösser und man entdecket da mehr Reichthum. Dies macht den ganzen Unterschied aus; sonst sind sie von verschiedenen übereinander stehenden Geschossen, wie die gemeinen Wohnhäuser; und wer zum erstenmale dahin kömmt, muß sich erkundigen, wo die Zimmer des Fürsten sind.

Würde es nicht ein edelers Ansehen haben, wenn diese Palläste nur von einem Geschoß wären, wie ehemals die römischen, das aber auf einem erhöheten Grund (einer Terasse) stünde, wenn unter diesem erhöheten Grund alles gewölbt wäre, und in diese Gewölber das, was die tägche Nothdurft und die allgemeinen Bequemlichkeiten erfordern, gebracht würde; und wenn die Hauptzimmer des Pallastes, nach der Art der Alten durch Oefnungen in den Gewölbern derselben erleuchtet würden? An diese grosse Stücke würde man die, welche zum täglichen Gebrauch gehören, geschickt anschliessen, und dadurch würden diese auf die angenehmste und bequemste Weise können angeordnet werden, und würden zugleich angenehme Aussichten auf die Plätze und Gärten haben, die den Pallast umgeben.

Aber wir verweisen den Liebhaber der Baukunst auf die Schrift selbst, daraus dieses gezogen ist, und in welcher noch viel beträchtliche Beobachtungen über die grosse Baukunst vorkommen.

Zwölf-

## Das zwölfte Hauptstück.

# Von den Lustgärten.

### §. 192.

### Unterschied der Gärten.

Gärten werden entweder bloß zum häuslichen Nutzen, oder zum Vergnügen, oder zu beyden Gebrauch zugleich angelegt. Die erste Art gehören blos unter die Aufsicht der Oekonomen, die andere Art aber ist jetzt unser Gegenstand. Die Absicht bey der Anlage eines Lustgartens ist, daß er durch die Natur Vergnügen erwecke. Das Vergnügen aber wird erwecket durch die Abwechselung schöner Dinge und durch die Veränderung in der Empfindung. Diesemnach müssen Dinge in einem Garten sich befinden, die abwechselnd schön sind, und die eine angenehme Empfindung erwecken. Man hat daher Schattigte Oerter, Hecken, Bäume, Lusthäuser erfunden, damit man sich abkühlen und andere Dinge zum Vergnügen vornehmen könne.

Nicht viel weiter gehen die Grenzen eines kleinen Gartens, der zum Vergnügen und zum Nutzen zugleich dienen soll. Aber wenn wir uns weiter umsehen, und die chinesischen Gärtens oder die englischen Parks betrachten, dann will eine Grotte und ein Lusthäusgen nicht viel sagen. Wir wollen in den folgenden Paragraphen diejenigen Stücke berühren, welche ein schöner Garte erfordert.

Anmerkung.

Das Rechtliche der Gärten haben wir im zweyten Theil der Geom. Forens. im zehnten Abschnitte von §. 179 bis 185 ausgeführt, und bedarf es daher allhier keiner weitläuftigen Wiederholung.

§. 193.

## Von dem Geschmack bey den Gärten.

Der Geschmack in der Gartenkunst muß der Natur getreu seyn und den erhabenen Geist der Menschen durch die Kunst Ehre machen; wenn dieses beydes nicht beysammen ist, so kann man im ersten Falle nur die ganze Welt als einen Garten betrachten, im zweyten Falle aber und da lauter Kunst und Symmetrie herrschen solte, kann man dafür lieber sich in eine Nürnberger Trödelbude verfügen. Inzwischen hat sich der Geschmack bey den Gärten seit kurzer Zeit sehr gebessert. Die Chineser und nach ihnen die Engländer haben starke Veränderungen darinn gemacht, besonders was das Grosse und Erhabene betrift. Ein reifer Geschmack des Sulzers, und nach ihm des Hirschfelds, haben die Bahn zu dem ächten und gesunden Geschmack gebrochen.

Was die Natur zerstreut in sich hat, soll in einem prächtigen Garten beysammen anzutreffen seyn. Ein Gärtner oder Garten-Architekt muß die ganze Welt als einen einzeln Garten betrachten, und sich oft in Gedanken ein Conkav oder Verkleinerungsglas vor Augen halten, in dem er die Erdbeschreibung natürlicher Dinge nachdenkt. Was wird er denn erblicken? Die angenehm-

genehmsten Schönheiten der Natur ohne Symmetrie, die durchaus aus den Gärten verbannet seyn muß. Er wird Berge und Thäler, Flüsse und Seen, Wälder und Wiesen, Land und Gärten, Felsen und Klippen, Grotten, Höhlen und Einsiedeleyen, Palläste und mäßige Häuser, lachende und fürchterliche Scenen, helle und dunkele, regelmäßige und wilde Gegenden, freye und versteckte Oerter und tausend andere Abwechselungen mehr antreffen. Alle diese muß er suchen nachzuahmen in einem Garten. Und so wie man auf den Erdboden nicht leicht den Plan einer Gegend fasset, so soll man ihn auch in einem Garten nicht leicht fassen können. Wir wollen dadurch nicht sagen, daß alle Kunst in einen schönen Garten aufhören soll, und daß man eine Wildniß, ein Chaos daraus machen soll. Dieses scheint nun zwar Gottes Erdbode zu seyn, wenn wir ihn obenhin und aus einem unrichtigen Gesichtspunkte betrachten, und es würde freylich närrisch seyn, wenn wir ihn für einen einzeln Menschen als einen Garten ausgeben wolten. Aber für die ganze menschliche Gesellschaft ist er nichts anders, und die Regel bestätigt sich aus der angebohrnen höhern Vernunft, daß man im Schönen die Natur nachahmen müsse.

## §. 194.

## Beschreibung der Chinesischen Gärten.

Die Beschreibung, welche der Engländer Chambers von den chinesischen Gärten gegeben,

ist Muster und Regel zu schönen und kostbaren Gärten.

Die Chineser nehmen bey Anlegung und Verzierung ihrer Gärten die Natur zum Muster, und ihre Absicht dabey ist, sie in allen ihren schönen Nachläßigkeiten nachzuahmen. Zuerst richten sie ihre Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit eines Platzes, ob er eben oder abhängig ist, und ob er Hügel hat, ob er in einer offnen oder eingeschlossenen Gegend, trocken oder feucht ist, ob er Quellen und Bäche, oder Mangel an Wasser habe. Auf alle diese Umstände geben sie genau acht, und ordnen alles so an, wie es sich jedesmal für die Natur des Platzes am besten schickt, und zugleich die wenigsten Unkosten verursacht; wobey sie die Fehler des Landes zu verbergen und seine Vortheile hervorleuchtend zu machen suchen.

Ihre Alleen sind nicht so breit wie der Europäer ihre. Das ganze Land ist in mancherley Scenen eingetheilt, und krumme Gänge durch Büsche ausgehauen, führen zu verschiedenen Aussichten, die das Auge durch ein Gebäude oder sonst einen sich auszeichnenden Gegenstand auf sich ziehen.

Die Vollkommenheit dieser Gärten besteht in der Menge der Schönheit und Mannigfaltigkeit solcher Scenen. Die chinesischen Gärtner suchen, wie die europäischen Mahler, die angenehmsten Gegenstände einzeln in der Natur auf, und bemühen sich dieselben so zu vereinigen, daß nicht nur jeder für sich gut angebracht sey, sondern aus

ihren

ihren Vereinigungen zugleich ein schönes Ganzes entstehe.

Sie unterscheiden dreyerley Arten von Scenen, die sie **lachende, fürchterliche** und **bezaubernde** nennen. Die letzte Art ist die, die wir romantisch nennen, und die Chineser wissen durch mancherley Kunstgriffe sie überraschend zu machen. Sie leiten bisweilen einen rauschenden Bach unter der Erde weg, der das Ohr derer, die an die Stellen, darunter sie weg strömen, kommen, mit einem Geräusche rührt, dessen Ursprung man nicht erkennt. Andermal machen sie ein Gemäuer von Felsen (nicht unähnlich *Tab. IV.*) oder bringen sonst in Gebäuden und andern in dem Garten angebrachten Gegenständen Oefnungen und Ritzen so an, daß die durchstreichende Luft fremde und seltsame Töne hervorbringt. Für diese besondere Parthien suchen sie die seltensten Bäume und Pflanzen aus; auch bringen sie in denselben verschiedene Echo an, und unterhalten darinn allerhand Vögel und seltene Thiere.

Ihre fürchterlichen Scenen bestehen aus überhangenden Felsen, dunkeln Grotten und brausenden Wasserfällen, die von allen Seiten her von Felsen herunter stürzen. Dahin setzen sie krumgewachsene Bäume, die vom Sturme zerrissen scheinen. Hier findet man solche, die umgefallen mitten in dem Strom liegen, und von ihm dahin geschwimmet scheinen. Dort siehet man andere, die vom Wetter zerschmettert und versengt scheinen. Einige Gebäude sind eingefal-

gefallen (ähnlich *Tab. IV.* und *VIII.*) andere halb abgebrannt, und einige elende Hütten; hier und da auf Bergen zerstreuet, scheinen Wohnstätten armseliger Einwohner zu seyn. (*Tab. XX. Fig.* 4.) Nach Scenen von dieser Art folgen insgemein wieder lachende — und die chinesischen Künstler wissen immer schnelle Abwechselungen und Gegensätze, sich wechselsweise erhebender Scenen, sowol in den Formen als in den Farben, und im Hellen und Dunkeln zu erhalten.

Ihre übrigen Scenen, die Hr. Sulzer weiter beschreibt, fallen gar zu sehr ins Grosse, und sind daher fast nichts anders als die rohe Natur selbst. Abwechslungen von Meilenweges oder Tagereisen, wo man nicht anders glaubt, als daß man in einer Landschaft sey, kann man in jedweder Gegend der rohen Natur haben, ohne sich müde zu reisen oder vieles Geld daran zu verschwenden. Es ist gut, wenn man die Symmetrie und Eurithmie aus den Gärten verbannet, aber man muß auch die Kunst und den Fleiß nicht daraus gänzlich verwerfen. Edele Einfalt, Hoheit und Kunst muß man suchen mit einander abzuwechseln, doch so, daß der Mensch nicht darob ermüdet. Schön ist demnach ein Garte, wo alle vorbeschriebene Dinge gehörig abwechseln, wo Natur und Kunst sich die Hände bieten, und wo die Roheit der Natur nicht übertrieben ist. Eine armselige Hütte gefällt uns, wenn sie gemahlt oder possirt ist, aber wenn wir sie gar zu natürlich in wahrer Grösse sehen: so würkt sie nicht allein Eckel, sondern man findet auch nichts

dar-

daran, was zu bewundern wäre. Mithin ist mit dergleichen Dingen, die man aus der rohen oder verwilderten Natur nimt, behutsam umzugehen.

Wenn ein Bildhauer einen Löwen, einen Tieger u. d. g. gut vorgestellet hat, und es auf ein Postament hingestellet ist, so thut ein solches Bild ausserordentlich gute Dienste. Allein wenn er es so natürlich und im Grimme begriffen vorstellt, daß es die Zähne weiset und mit den Tatzen zuhauen will, und stellet es um recht natürlich zu werden, unmittelbar auf die Erde, ohne Postament an eine Ecke, wo ich ihn unvermuthet erblicke, so daß ich im ersten Anblick glauben muß, daß dieses Thier lebendig sey, wodurch ich dann freylich scheußlich erschreckt werden kann. Dieses und dergleichen gehört zur rohen und verwilderten Natur, ist äusserst eckelhaft und muß sorgsam vermieden werden.

Der Garte zu Stove in England, wovon man eine Beschreibung hat, verdient hier nachstudirt zu werden.

## §. 195.

## Beschreibung der Lusthäuser des Kaisers in China.

Hieher gehören auch die Lusthäuser des Kaisers in China. Zuerst muß man sich merken, daß die Lusthäuser des Kaisers lauter Palläste, Gartenhäuser, Pavillionen, welche in einen weitläuftigen Bezirk eingeschlossen sind, der dem prächtigsten Garten ähnlich ist. Künstliche Berge, welche von 20 bis zu 50 und 60 Fuß hoch aufgeführt, verursachen eine unendliche An-

Anzahl kleiner Thäler, an deren Grund das Wasser in Kanälen vorbey fließt, die sich an verschiedenen Orten vereinigen und Teiche und Meere bilden. Man durchschifft die Teiche, diese Meere und diese Kanäle auf zierlichen Barken, worunter einige acht und siebenzig Fuß lang und 24 Fuß breit und mit den prächtigsten Zimmern versehen sind.

In einem jeden Thal sind an dem Ufer des Wassers Gebäude aufgeführt, welche ihre Höhe, ihre offene und bedeckte Gänge, ihre Garten mit Parterren und Wasserfällen um sich herum haben, und durch ihre Mannigfaltigkeit das Auge entzücken.

Man kommt aus den Thälern nicht durch schöne gerade Alleen, wie in Europa, sondern durch hin und wieder führende Gänge, welche ebenfals mit artigen Grotten geziert sind, und an deren Ende man zu einem andern Thale gelanget, daß sowol in der Anlage des Erdreichs als auch in der Form des Gebäudes von andern unterschieden ist.

Alle Berge und Thäler sind mit Bäumen bepflanzt, und besonders mit solchen, die Blumen tragen, welche hier sehr gemein sind. Die Kanäle sind nicht, wie bey uns, mit gehauenen Steinen ausgemauert, und schnur gerade gezogen, sondern nur mit Felsenstücken ausgelegt, davon einige hinein, andere heraus gehen, aber beyde mit so vieler Kunst in einander gefügt sind, daß es scheint, als wenn alles ein blosses Werk der Natur wäre. Bald ist ein solcher Kanal weit, bald ist er enge; hier gehet er schlangenförmig,

förmig, dort ist er auswärts gebogen, gleich als wenn das Wasser nach der Richtung der Hügel und Felsen seinen Lauf genommen hätte.

Ueber die Kanäle und Alleen trift man noch überall Fußsteige an, welche mit kleinen Kieseln gepflastert sind, und von einem Thal zu dem andern führen. Diese Fußwege sind ebenfals schlangenförmig gezogen, und laufen bald an den Ufern der Kanäle hin, bald aber entfernen sie sich von denselben. Sobald man in einem Thal anlangt, so erblickt man die Gebäude. Die ganze Vorderseite derselben zeiget nichts als Säulen und Fenster; das Holzwerk ist vergoldet gemacht und mit Firniß überzogen: das Mauerwerk ist von grauen Backsteinen, die mit Fleiß bearbeitet und wohl polirt sind. Die Dächer sind mit lakirten Ziegeln von rother, grüner, blauer, gelber und violeter Farbe bedeckt, die durch die Art, wie sie durch einander gelegt sind, eine angenehme Mannigfaltigkeit von Feldern und Zeichnungen machen. Die Gebäude bestehen fast alle nur aus einem einzigen Stockwerk. Sie sind zween, vier, sechs oder acht Fuß über der Erde erhaben. Einige haben noch ein oberes Stockwerk. Man gehet aber in dasselbe, nicht auf künstlichen steinern Treppen hinauf, sondern auf Felsen, welche durch die Natur zu Treppen gemacht zu seyn scheinen. Das Innere stimmet vollkommen mit der Pracht des äussern überein: die Zimmer haben nicht nur eine bequeme Eintheilung, sondern es sind auch die Geräthschaften und die Auszierungen von einem vortreflichen

Ge-

Geschmack und einem sehr grossen Werth. In dem Hofe und an den Zugängen siehet man Gefäße von Marmor, Porcelän, oder Kupfer mit Blumen angefüllt. Vor einigen dieser Häuser stehen auf marmornen Gestellen Thiere von Metall oder Kupfer, welche geheime Bedeutungen bey den Chinesern haben, und offene Gefäße, um Rauchwerk darinnen anzuzünden.

Ein jedes Thal hat sein Lusthaus, welches zwar in Ansehung des ganzen Bezirks klein, aber übrigens ansehnlich genung wäre, um die Wohnung für einen der großen Herren in Europa, mit seinem ganzen Gefolge abzugeben. Viele von diesen Häusern sind von Cedernholz gebauet, welches man mit großen Kosten, auf 500 Meilen weit herführen muß. In den verschiedenen Thälern zählet man bis 200 solcher Gebäude, ohne die Häuser der schwarzen und weissen Hüter des Frauenzimmers darunter zu begreifen. Denn diese sind es, welchen die Aufsicht über jeden Pallast aufgetragen ist, und ihre Wohnung befindet sich allezeit zur Seite derselben, in einer Entfernung von einigen Ruthen. Da diese Wohnungen ganz schlecht sind, so sind sie aus dieser Ursache allezeit durch ein Stück Mauerwerk, oder einen mit Fleiß dahin aufgeführten Hügel bedecket.

Ueber die Kanäle sind in einer gewissen Entfernung Brücken gebauet, welche entweder von Backsteinen oder gehauenen Steinen, oder auch nur von Holz sind. Sie sind alle hoch genung, daß die Barken frey darunter hinschiffen können.

Sie

Sie sind mit Geländern von weissen Marmor versehen, die künstlich gearbeitet und mit halberhabener Bildhauerarbeit geziert sind. An jeder von diesen Brücken trift man eine verschiedene Bauart an. Man muß sich hier wieder nicht vorstellen, daß diese Brücken in gerader Linie gehen, wie die unserigen in Europa. Sie wenden sich vielmehr auf vielerley Arten, so, daß eine Brücke, die sonst etwan 30 bis 40 Fuß lang wäre, gerade liefe, durch die viele Wendungen, die man ihr gegeben hat, 100 und 200 Fuß lang wird. Man siehet einige von diesen Brücken, welche zuweilen in der Mitte und zuweilen am Ende kleine Pavillionen zum Ausruhen haben, und auf 4, 8 bis 16 Säulen ruhen. Diese kleinen Gebäude befinden sich gemeiniglich auf denjenigen Brücken, worauf man die schönste Aussicht hat. Es giebt andere unter diesen Brücken, die an beyden Enden Triumpfbogen von Holz oder weissen Marmor haben, welche sehr artig aufgeführt sind; aber in einem Geschmack, der von dem unsrigen unendlich weit entfernt ist.

Unter den Wasserbehältern, worinn die Kanäle sich ergiessen, hat der größte beynahe eine halbe Meile im Durchschnitt, und führt daher den Namen des Meeres. Diese ist eine der schönsten Gegenden in diesem Lustschlosse. Um diesen See herum stehen am Ufer in einer gewissen Entfernung von einander grosse Gebäude, die durch die Kanäle und künstliche Berge, wovon oben Meldung geschehen, von einander abgeschnitten sind.

Aber was besonders vortreflich ist, ist eine Insel oder ein Felsen, der mitten aus diesem Meere empor steigt, und 6 Schuh hoch über das Wasser hervorragt. Auf diesem Felsen ist ein Pallast gebaut, in welchem man über zweyhundert Zimmer oder Säle zählt. Von hieraus entdeckt man alle Gebäude, welche um das Ufer dieses Sees sich befinden, alle Kanäle, die sich darein ergiessen, alle Berge, welche sich dahin verliehren, alle Brücken, welche über die Mündung der Kanäle gebaut sind, alle Buschwäldgen, welche die Gebäude von einander absondern oder bedecken, damit diejenigen, welche auf einerley Seite sich befinden, einander nicht sehen können.

An den Ufern dieses unvergleichlichen Sees sind unendliche Veränderungen angebracht. Keine Gegend gleicht der andern. Hier sind mit breiten Steinen gepflasterte Dämme, worauf Gallerien, Alleen und Fußsteige sich endigen: dort sind Dämme von wilden Felsen, welche aber mit so vieler Kunst aufgeführt sind, daß sie zu Treppen dienen. An einem andern Orte trift man erhöhte Plätze an, und zu beyden Seiten Treppen, um zu den darauf stehenden Gebäuden zu gelangen und von diesen erhöhten Plätzen kommt man zu andern, die wieder ein Gebäude tragen, das in Form eines Amphitheaters ist. Auf einer andern Seite ist ein Wald von Blumenbäumen, der sich dem Gesichte darstellt. Weiter hin findet man ein Lusthölzgen von wilden Bäumen, die sonst nirgends als nur auf den rauhesten Ber-

gen

gen wachsen. Bald hat man hochstämmige Bäume, bald niedriges Buschwerk, bald fremdes Holz, bald fruchttragende Bäume vor sich.

An dem Ufer dieses Sees ist auch eine Menge von Behältern und kleinen Nebengebäuden, halb in dem Wasser, und halb auf dem Lande, für allerley Arten von Wasservögel: so wie man in dem Gehölze von Zeit zu Zeit Vogelhäuser und verwahrte Bezirke zu der Jagd antrifft. Man hält besonders sehr viel auf eine Art Goldfische, davon die meisten wie Gold glänzen, ob schon auch andere darunter sind, die silberfarb, blond, roth, grün, violet, schwarz sind, ja zuweilen eine Mischung von allen diesen Farben zusammen haben. Es sind in diesen Garten mehrere Behälter für diese Fische: aber der vornehmste ist ein großer Raum, der mit einem Gitterwerk von feinem Kupferdrath umgeben ist, damit die Fische sich nicht in dem ganzen Teich ausbreiten können.

Der schönste Anblick, den man haben kann, gibt dieser See, wenn er zuweilen mit vergoldeten, lackirten Barken bedeckt ist, in welchen man spatzieren fährt, oder fischt, oder ein Seetreffen, oder Seestechen hält. Aber nichts ist mit einer schönen Nacht zu vergleichen, in welcher man Feuerwerke auf demselben abbrennt, und alle Palläste, alle Barken, und fast alle Bäume erleuchtet. Denn in Erleuchtungen und Feuerwerken können wir die Chineser für unsere Meister ansehen.

Man muß bekennen, daß diese Garten, diese Lustschlösser ein angenehmer Aufenthalt für den Kayser in China sind, der gewohnt ist, einen guten Theil des Jahrs daselbst zuzubringen; aber man wird auch zugeben, daß es nicht zuwenig für einen Monarchen ist, dessen einzige Gesellschaft daselbst seine weiblichen Sklaven und ihre Hüter sind. Denn so lange der Hof sich daselbst befindet, ist der Eingang aller Menschen ohne Unterschied untersagt.

Anmerkung 1.

Zur Zierde eines vollständigen Gartens gehören die Wasserkünste, Parterren, Alleen, Terrassen, Pyramiden, Statüen, Obelisken, Lusthäuser, Gartentheater, Gartensäule, Espaliers, Trianons, Lauben, Treillagen, Grotten, Berge, Irregarten, Orangerien, u. d. g. a)

Anmerkung 2.

Die ausländischen Gewächse verschönern einen Garten; sie können aber die wenigste Zeit unsere kalte Witterung ertragen, daher legt man dafür besondere Häuser an.

## §. 196.

## Von den Orangerien oder Gewächshäusern.

Ein Gewächshaus ist ein Gebäude, welches bey ansehnlichen Gärtens nicht nur zur Nothdurft aufgeführt wird, um die ausländischen Obstbäume und Gewächse gegen Winterszeit dahin

a) S. L. C. Sturms Anweisung grosser Herren Palläste.

hin einzusetzen, und für der ihnen höchst nachtheiligen Witterung bedachtsam zu verwahren; sondern man bedienet sich auch dessen zur Lust, daß man bey schönen und gelinden Tagen, wenn die gedachten Gewächse schon hinein gebracht sind, als in einen Garten promeniren, und wenn die Gewächse heraus gebracht worden, im Sommer sich des Hauses zu solennen Ausrichtungen bedienen könne; zu dem Ende ist es am zuträglichsten, wenn solche Orangerien wie ein grosser Saal oder vielmehr Gallerie angelegt wird, an dessen mittägiger langen Seite die Fenster, die Wand gegen Mitternacht befindlich, aber hat gar keine sonderliche Oefnung, sondern damit sie desto besser wider Nässe und Kälte um so vielmehr verwahret sey, so scheidet man längst derselben noch einen Raum ab für kleine Appartements und Küchen, wie nicht weniger für eine Treppe, welche, wenn sonst kein Zimmer oberhalb befindlich ist, doch auf den Altan, oder wenigstens auf den Boden führet. Der äußerlichen Form nach, werden dieselben gemeiniglich einwärts gebogen erbauet, oder man macht sie in einen völligen halben Zirkel, wie die zu Sorgvliet bey dem Haag, oder auch ganz gerade, mit beyderseits winkelrecht daran gesetzten Flügeln, dergleichen zu Versailles anzutreffen. Und diese letzte Figur ist auch am bequemsten zu der inwendigen Absicht der Gewächse sowohl, als auch zu andern Gebrauch.

Das andere vornehmste Stück der Gewächshäuser ist die Heizung derselben. Denn die Gewäch-

wächse sind unterschiedener Art, und kann immer eins mehr Wärme als das andere vertragen; welche Wärme hiernächst jedesmal also anzuordnen ist, daß die nahe bey dem Feuer stehende Gewächse nicht so viel von der Hitze auszustehen haben, die entfernten aber der Wärme nicht zu sehr entbehren müssen. Zu diesem Ende bedienet man sich entweder wohleingerichteter Kamine, oder man gebrauchet Ofen, welche insbesondere Gewölbe heizen, und führet von daraus die Wärme durch Röhren zu den Gewächsen in die Zimmer. Ja man kann mit guten Nutzen Röhren von aussen mitten durch das Feuer in den Ofen nach dem gedachten Zimmer zuführen, und auf gleiche Weise eine erwärmte Luft dahin bringen.

## §. 197.

## Von den Grotten oder Kühlungsörtern.

Grotten sind Gebäude, die in Gärten angebracht werden, und die aus Nachahmung natürlicher Höhlen, die bisweilen in den Gebürgen angetroffen werden, entstanden sind. Die natürlichen Grotten oder Berghölen gehören unter die Seltenheiten der Natur, die man mit Vergnügen und inniger Verwunderung sieht: und da die Gärten eine Nachahmung würklicher Gegenden seyn sollen, so seyen die künstlichen Grotten allerdings, wenn sie nur am rechten Ort angebracht, und wohl erfunden sind, sehr gut darin. Aber wie überhaupt ein allzugekünstelter Geschmack die Gartenkunst mehr als irgend

eine

eine andre Kunst verdorben hat, so verdienen auch die wenigsten Grotten einige Aufmerksamkeit. Die erste Eigenschaft der Grotte ist, daß sie natürlich sey. Wenn man also schon von aussen anstatt grosser und roher Felsen, so wie in Wildnissen angetroffen werden, zierlich ausgehauenen Säulen, und nach den Regeln der Kunst gemachte Gesimse und andre Zierrathen der Baukunst antrifft, so verschwindet sogleich der Begriff der natürlichen Grotten. Findet man aber inwendig ein völliges Zimmer, so wird auf einmal der Begriff einer natürlichen Grotte ganz ausgelöscht, und alle Muscheln und Corallen und Glasschlacken, womit die Wände bekleidet sind, dienen zu nichts, als den Begriff sehr mühsamer Kleinigkeiten zu erwecken. Nicht der Verzierer, der gewohnt ist auf Gerathewohl artige Kleinigkeiten zusammen zu setzen, sondern nur der Baumeister, welcher der größten Baumeisterin, der Natur selbst, das Grosse der Kunst abgelernt hat, ist im Stande auch in diesem Stück den Geschmack wahrer Kenner zu befriedigen.

Die Grotten sollen insgemein Höhlen vorstellen, welche von heidnischen Wassergöttern, als der Thetis, bewohnet werden; wiewohl sie von einigen, jedoch nicht mit so gutem Rechte, auch denen andern z. E. der Diana, Latona u. s. w. zugeschrieben werden. Wenn man besondere Gebäude dazu aufführt: so versteckt man sie gern hinter alte Rudera, wie z. B. *Tab. VIII.* oder *IV.*

Man führet aber zu solchem Ende nicht leicht ein besonderes Gebäude auf, welches als

ein wirklicher Fehler anzusehen ist; sondern man verlangt, daß solches bey den hohen Absätzen der Gärten unter der Erde angebracht werde, oder sie gleichen den recht wilden von Natur selbst zubereiteten ungekünstelten Grotten, welche man satirische Grotten zu nennen pflegt. *Tab VIII.* Sie sind überhaupt am schönsten, wenn dabey die Natur nachgeahmet und die Antiquität dabey angebracht worden, wie z. B. *Tab. XIX.* Ausserhalb sollen sie einen Felsen ähnlich sehen, und Innerhalb sollen sie angenehm dunkel seyn. Das Licht muß von oben hinein fallen, und die Oeffnungen müssen so aussehen, als wenn sie von einem Menschen mit Zeit und Geduld, ohne sonderliche Werkzeuge, durchgegraben wären. Es müssen hin und wieder an den Wänden viele kleine Winkel und Absätze ausgetheilet seyn, die man nach und nach erst suchen muß; und wo in jedem was Betrachtungswürdig anzutreffen ist. Die Materialien, woraus die Grotten zusammen gesetzet werden, müssen aus dauerhaftem Zeuge bestehen, daß ihm die Nässe nicht schädlich seyn kann. Zur Ueberkleidung der Wände und Decken braucht man eines Theils mancherley Steine, als runde kleine farbigte Kiesel, Steine die kraus und zackigt aussehen, wie die Duchsteine, welche an vielen Orten unter dem Wasser von Sand gleichsam zusammen wachsen; ingleichen die Tropfsteine, die man in verschiedenen Höhlen findet, oder die sonst figuriret sind; dergleichen auch die Donnerkeile, Pfeilsteine, Osteokolla, Schnecken- und Muschelsteine; nicht weni-

weniger petrificiretes Holz, an dessen Stellen man sich auch der Birken- und Eichen-Baumrinde bedienet; nicht weniger Steine und Drusen, so aus Bergwerken kommen, allerley Markasiten; ja die gebrochenen Erze selbst, und die Schlacken, welche bey dem Schmelzen davon überbleiben; Wasserkiese und Steine, die in Kupferbergwerken gefunden werden, und zwar metallreich aussehen, aber nichts in sich halten; ferner Kristalldrusen und Amethisten. Andern theils braucht man auch allerley Korallenzinke, Perlemutter, und fast zahllose Sorten von Seemuscheln und Schnecken, grosse Spiegel, allerley farbige Glaßstücke, wie auch kristallene Kugeln. Man setzt auch Statüen hinein, die sich bewegen, als Jäger, die nach Vögel aus einer Flinte einen Wasserstrahl schiessen; man bringt auch wohl ein Wasserorgelwerk hinein, welches zu beschreiben hier zu weitläuftig ist. Man trift sehenswürdige Grotten an bey Cassel auf dem Carlsberge und Willhelmsthal, zu Salzthal und Stuttgart. Die zu Paris ist zerstört.

§. 198.

## Von den Einsideleyen, Eremitagen.

Einsideley ist ein Gebäude, welches nicht nur zur Auszierung, sonderlich in deutschen Gärten, gebraucht wird, sondern auch in heissen Tagen zu einer Erfrischung dienen kann; immassen darin einiges Kunstwasser auch wohl zum Scherz angebracht ist. Ausserhalb hat es

simpele Architektur, oder ist wohl gar in Form einer Höhle in die Erde eingegraben, oder wie eine felsigte Höhle beschaffen *Tab. XIX. Fig.* 1. Innerhalb aber ist selbiges an den Wänden mit verschiedenen Muschelwerk, Steinen, Spiegeln, Tannenreiß, Moos u. s. f. verkleidet; überhaupt alles ganz simpel, und doch dabey annehmlich, angeordnet, daß es sich mit dem Zustande eines der Reinigkeit beflissenen Einsidelers zusammen reimet, weshalb alle Zierde und Schönheit dergestalt daran eingerichtet werden muß, als wenn es ohne Kunst von der Natur und zum Theil von dem Fleiß des Einsidelers wäre zuwege gebracht worden.

§. 199.

## Von Trianons oder italiänischen Casini.

Trianon ist ein ganz niedriges Gebäude, in einem Busch, an einem schattigten Ort gebauet, und zu dem Ende daselbst angelegt, daß man darin frische Luft schöpfen könne. Es ist dieses meistentheils von dem rechten Garten weit abgelegen; sonst aber auf das prächtigste ausgezieret. Dergleichen Gebäude sind bey den Italiänern häufig anzutreffen, welche sie insgemein Casini nennen, und eine besondere Art Landgut vorstellen.

Anmerkung.

Hieher gehören auch die Spiegelzimmer, deren Wände durchgängig nach catoptrischen Gesetzen mit Spiegel besetzt werden. a)

§. 200.

a) S. Succows erste Gründe der bürgerlichen Baukunst.

§. 200.

## Das Lust- oder Gartenhaus.

Ein Lusthaus richtet sich nach den Bequemlichkeiten, die darinnen verrichtet werden sollen. Soll man darinnen spielen und speisen können; so erfordern sie einen Saal und noch einige Nebencabinets. Soll man darin tanzen und Musik aufführen können; so wird zu letztern ein erhabener Ort erfordert. Man setzt sie gern auf Terrassen oder Berge, wie *Tab. I. Fig. 2.* zu ersehen. Sind mehr in einen Garten vonnöthen: so wechselt man mit der Architektur ab z. B. wie *Tab. I. Fig.* 1. und *Fig.* 2. Ein privat Lusthaus kann, wenn Küche und Zimmer sich darin befinden, hinlänglich seyn. Ein dergleichen siehet man auf *Tab. V. Fig.* 2.

Anmerkung.

Wenn die Wände nicht ausgemauert werden sollen: so erfordern sie Bindnagelwerk.

§. 201.

## Das Lattenwerk, Treillagerie.

Man verstehet darunter eine aufgeführte Wand von Latten und Nagelwerk, welches mit grünen selbst wachsenden Laube ausgefüllet ist.

Man brauchet dieselbe zu Auszierung der Gärten a), aber man muß sich hüten, daß man sie nicht architektonisch figurirt.

Anmerkung.

Wenn man die Lattenwerke mit Gewächsen bepflanzen will: so wähle man solche, die geschwind wachsen, und welche die längste Zeit des Sommers dauren. Hieher gehören auch die Lauben.

§. 202.

a) S. Blonds Gärtner-Akademie.

## §. 202.
## Die Lauben.

Laube heißet man gewisse in den Lustgärten angelegte Gänge mit untermischten Hütten oder Lusthäusgen, worunter man vor dem Regen oder Sonnenschein sicher, und auf und abspazieren kann. Sie werden aus Treillagen gemacht und auch wol hin und wieder an den Seiten mit ovalen Oeffnungen versehen, und mit allerley grünen Laube überzogen.

Anmerkung.

Die Baumgärten und Lustwälder werden Alleenweise, theils gerade, theils geschlängelt angeordnet, vor deren Anfang und Ende sich etwas, z. E. eine Statüe, eine Grotte, Berg u. d. g. wozu man Verlangen trägt es zu sehen, befindet. Bäume, deren Zweige durch die Kunst also in einander geflochten werden, daß sie eine Wand vorstellen können (en evantaille) geben Hecken ab. Man kann also so verschiedene Lustwälder machen, als die Arten der Verknüpfung abwechseln. Führen uns z. E. die Gänge in der Irre, so entstehen Labyrinthe; stehen die Hecken nach Art der Schaubühnen, so erhalten sie ihre Namen davon.

## §. 203.
## Das Gartentheater.

Gartentheater ist in den ansehnlichsten Gärten ein grosser, meistens erhaben angelegter Platz, der abwechselnd mit Springbrunnen und Statüen recht überflüssig gezieret ist. Es dienet ein solches Theater dazu, dem Garten selbst ein angenehmes Ansehen zu machen, und wird dadurch dasselbe um so viel vermehret, wenn sich ein Wasserfall in dessen Prospecte darstellet.

Die

Die halbzirklichte Figur ist sehr geschickt zu dergleichen Gartentheater, man setzt daher an ihre hinterste Wand wol eine Säulenstellung in Form eines Amphitheaters. S. *Tab. XII.* der Garte zu Herrnhausen bey Hannover hat einen der schönsten Gartentheater.

## §. 204.

## Der Gartensaal.

Gartensaal ist ein geraumer schön gezierter himmeloffner Platz in einem Lustgarten, der mit grünen Wänden eingefasset, wohin wenigstens acht Alleen, als auf ihren Mittelpunct, zusammen laufen sollen. Nächst diesem aber ist ein solcher Platz dergestalt angeordnet, daß dessen Boden feste, sauber und ganz glatt, nahe darbey aber bedeckte Lauben sich befinden. Man bedienet sich dieses Orts um Tafel daselbst zu halten und darauf zu tanzen. Daher müssen rundherum Fackeln oder Lampen in grosser Menge, nach einer guten Symmetrie, aufgesteckt werden können, daß man bey Nacht daselbst, und in der darauf zutreffenden Allee, Erleuchtungen machen kann.

## §. 205.

## Die Irrgärten; Labyrinthe.

Irrgarten, Irrgang ist ein Garten, der aus unterschiedenen Abschnitten, vieler in einander laufenden schmalen Gängen bestehet, daß man nicht leicht wieder heraus kommen kann, wenn man einmal sich darinnen befindet. Zu diesem Ende werden die Gänge beiderseits mit

hohen

hohen Espaliers von Büchen und dergleichen Bäumen versehen, damit man nicht leichte aus einem Gang in den andern sehen kann. Man muß aber zugleich ein gewisses verborgenes Merkmahl an gedachten Gängen haben, vermittelst dessen man alsobald auf einen angenehmen Platz oder in den mitleren befindlichen Raum kommen könne. Doch muß dieses also beschaffen seyn, daß diejenigen, so zuerst dahinein kommen, solches nicht zugleich wahrnehmen, und folglich durch die vielen verwirrten Gänge sich lange Zeit darin aufzuhalten genöthiget sehen, ehe sie den rechten geraden Weg, den sie suchen, finden können.

Anmerkung.

Die Absichten der Lustwälder erfordern auch manchmal Behältnissen der Thiere, und zu dem Ende legt man Thiergärten an.

§. 206.

## Der Park.

Park heißt ein Lustwald mit vielen netten ansehnlichen Alleen versehen, der mit einem starken Gehege umschlossen ist, in welchen allerley angenehmes Wild auferzogen und gehalten wird. Nebst diesen erwehnten Nothwendigkeiten soll derselbe auch schöne geraume freye Plätze haben, wohin etliche Alleen gerichtet sind; ingleichen an einem Orte einen grossen Teich, oder wenigstens einen Canal. Statüen können ganz dabey entbehret werden, hingegen ein lebendiges Wasser oder Springwerk würde denselben ungemein verzieren.

Ein dergleichen Park oder Thiergarten, könnte hinter einen Lustgarten also angelegt wer-

den,

den, daß die Hauptalleen auf einander treffen, dadurch man ein herrliches Ansehen erhält. In England verstehet man ganz was erhabenes unter einem Park, als dasjenige, was wir itzt beschrieben haben.

§. 207.

## Menagerie

ist ein vollständiges Thierhaus, in dessen weitläuftigem Bezirk mancherley fremde und rare Thiere und Geflügel aufbehalten und verwahret werden. Wie nun eine jede Art von den Thieren, und sonderlich die, welche ihrer Natur gemäß, sich nicht mit einander vertragen können, (als z. E. der Wolf und das Schaaf, der Adler und die Taube ꝛc.) seine besondere Wohnstatt und Behältniß haben müssen: also wird dabey auf eine angenehme Abtheilung der so verschiedenen Ställe hauptsächlich zu sehen seyn. Die reißende große Bestien, als Löwen, Leoparden, Tieger, Bären, Lüchse, u. s. w. verwahret man theils in gewölbten starken vergitterten Höhlen, oder in wohl verschlossenen und mit hohen Mauren und Graben umgebenen Höfen, daß sie keinesweges heraus brechen, und doch zugleich Wärme haben und liegen können. Die kleinen und unschädlichen Thiere hingegen werden in Kammern, Ställen, Höfen und dergleichen, wie es ihre Eigenschaft und Lebensart erfordert, aufbehalten. Die Wasservögel verlangen zu ihrem Auffenthalt frische Teiche und Wassergräben, so mit einigen Hütten und auch

wohl

wohl schwimmenden Häusern versehen, in welchen sie ruhen und wohnen können. Und da mehrentheils diese Vögel die Abwechselung lieben, und zur Bequemlichkeit der Nahrung auch das Trockene suchen, so soll um dergleichen Teichen und Wassergräben ein schöner grüner und mit büschigten Bäumen umgebener Platz seyn. Für die andern großen Vögel, die nicht recht fliegen können, oder an einem trocknen Orte zu bleiben gewohnet sind, macht man besonders Höfe und Abtheilungen, worinn sie frey herum gehen. Die Gesangvögel, so vielerley Art es derselben nur giebet, wirft man zusammen in ein Haus, dessen Wände und Abtheilungen aus Drath-Gittern bestehen. Das vollkommenste Muster einer Menagerie ist sonder Zweifel zu Versailles anzutreffen, welches auf der ungemeinen Weitschaft, herrlicher Architektur und schönen Ordonance allen andern vorgehet. Ihr Umfang formiret ein Vieleck, in dessen Mitte ein prächtiges Lustgebäude stehet, welches mit einer Kuppel bedecket wird. Vor diesem Gebäude stehen zu beiden Seiten, bis an die äußerste Mauer, drey Pavillons von ungleicher und stufsenweise aufsteigender Höhe, zwischen welchen man durch einen gedoppelten Hof zu gedachtem inneren Gebäude gehet. Der übrige Raum ist in eine Menge der schönsten, theils durch Mauer, theils durch Gatterwerk, von einander abgesonderte Höfe abgetheilet.

§. 208.

§. 208.

## Der Springbrunne.

Eine Wasserkunst heißt dasjenige Gebäude, wodurch man das Wasser hintreiben kann, wohin man will. Diese Kunst läßt sich eintheilen in stehendes und springendes Wasser. Zu dem ersten sind zu rechnen, alle Behältnisse, die in einer ansehnlichen Höhe sich befinden, da dies Wasser entweder durch ordentliche in der Höhe laufende Flüsse geleitet, oder durch Saug- oder Druckwerk, und also durch die Kunst, erst dahin gehoben wird; daher es auch kömmt, daß man unter dem Wort Wasserkunst die Maschiene verstehet, die das Wasser zu einer gewissen Höhe aus der Tiefe bringet.

Die andere Art bestehet darin, daß aus diesen in der Höhe angelegten Wasserschaz, nach den hydrostatischen Gesetzen, das Wasser in allerley Springwasser, dergleichen die Fontainen Jets d' Eaux, geleitet. Auch sind hinzu zu rechnen diejenigen Künste, wenn das Wasser allerley Bilder von Menschen und Thieren und dergleichen gleichsam belebend machet.

§. 209.

## Das Wasserbecken, Bassin.

Bassin, ist ein Raum, welcher das Wasser eines Springbrunnens auffängt, sie werden auch wol in die Erde gegraben und mit einer natürlichen Einfassung von Marmor oder Sandsteinen auf das reinlichste versehen.

§. 210.

## Der Wasserfall, Caskade, Cararakt.

Wasserfall, Cascade, ist der Ort, wo das Wasser von einer Höhe in die Tiefe fällt, es mag solches von Natur geschehen, oder durch Kunst zuwege gebracht werden.

Von der ersten Art sind die zwey bekannten Rheinfälle zu Schaffhausen und Lauffenburg. Die andere Art ist eine Ausgiessung des Wassers, da es von einer ziemlichen Höhe über einen ausgebrochnen Berg und darein gehauene Stuffen herab schiesset, und nicht nur durch sein sanftes Rauschen das Gemüth ergötzet sondern auch bey heissen Tagen die Gegend erfrischet.

§. 211.

## Von den Statüen.

Bildsäule ist ein aus Metall, Marmor, Stein, Gips, Holz, und dergleichen gemachtes Bild in Menschengestalt, oder sonst in Lebensgrösse, bald sitzend, bald liegend, meistentheils aber stehend vorgestellet. Man machet unter ihnen einen vielfältigen Unterschied, denn da sind antike und moderne, nackende und bekleidete, und diese sind alsdann entweder Riesenbilder, welche doppelt und mehr als Lebensgrösse haben, dergleichen die Lastträger und Lastträgerinnen sind; oder es sind Brustbilder, oder gewöhnliche nach ihrem Leben und Alter verfertigte Bilder. Endlich so giebet es auch gekuppelte Statüen, wo nemlich zwey sich zusammen schickende Bilder aus einen Stück gehauen und

auf

auf ein Postament gesetzet und Groppi genennet werden, als Mercurius und Pallas, Perseus, Castor und Andromeda, Pollux, und andere mehr.

§. 212.

## Von den Espaliers, Wandhecken.

Espaliers sind ganze zu Vordirung der Alleen dienliche Hecken, welche aus fruchtbaren Bäumen bestehen, die entweder an Latten angebunden, oder auch blos durch das vortheilhafte Schneiden also gezogen werden, daß sie ganz dichte nach der Breite an einander hin wachsen.

§. 213.

## Von den Boulingrins.

Boulingrin ist eine grosse Vertiefung, etwa wie ein trockenes Bassin, welches mit Rasen schön belegt ist.

§. 214.

## Die Parterren.

Die englischen sind von Rasen, welche, wenn sie von einem geschickten Gärtner angegeben werden, unter allen das herrlichste Ansehen haben, und das Auge am meisten belustigen können.

§. 215.

## Von den Terrassen.

Escarpe und Contrescarpe oder ein terrassirter Boden ist ein erhabener Platz von Erde, welcher entweder mit Steinen gefasset ist, oder mit Rasen, welche letztere Art gute Böschung erfordern. S. *Tab. I. Fig.* 2.

§. 216.

## Von den Aufgängen.

Man verstehet dadurch die Aufgänge der terrassirten Boden, wenn solche nicht mit Treppen, sondern nur geradeweg gemacht sind. Man kann ihnen durch die Escarpen ein ungemeines Ansehen geben, nachdem man sie doppelt, rund oder in der Wellenlinie anlaufen läßt.

§. 217.

## Von den geschornen Hecken.

Bunt oder figurirt geschorne Hecken sind eigentlich gar nicht mehr in den Gärten zu dulden, weil sie das natürliche Wesen einer Hecke aufheben. Glattgeschorne Hecken möchten zur Noth noch durchgehen, wenn sie nur nicht allzu glatt und platt geschoren sind.

§. 218.

## Die Taxus.

So wie es mit den geschornen Hecken ist, eben so ist es auch mit den Taxusbäumen. Man gebraucht sie wegen ihres schönen Grünes, und muß sie nicht alzu groß werden lassen, sonst fallen sie ins Colossalische, Ungeschickte und beschatten nur das Land.

Wie es sich überhaupt nicht schicket, eine natürliche Sache unnatürlich vorzustellen; so schickt es sich auch bey den Taxusbäumen nicht Architektur und Figuren bey ihnen anzubringen, noch weniger Menschen und Thiere durch sie vorzustellen.

Anmerkung.

Wir fügen demjenigen, was wir oben davon angeführet, noch folgendes bey:

Ein

Ein gewisser Engländer beschreibet auf eine satyrische Art den gothischen Geschmack der geschnittenen Bäume und Stauden, indem er das Register eines künstlichen englischen Gärtners hersetzet.

Dieser erfindsame Künstler habe, heisset es, eine Reihe von immer grünen Bäumen und Säulen anjetzt in Bereitschaft, die verkauft werden sollen; sie wären so geschickt geschnitten und hätten so grosse Aehnlichkeit, daß es ihm niemand darin so leicht gleich thun würde. Hier ist sein Verzeichniß davon:

Adam und Eva aus Erlen; Adam ein bischen verletzet wegen des Falles des Baumes des Erkenntnisses, Eva und die Schlange noch im guten Stande.

Der Babilonische Thurm, nicht ganz fertig.

Der heil. Georg aus Burbaum, sein Arm ist noch nicht lang genug; Nächsten April wird er aber so lang seyn, den Drachen zu tödten.

Ein Drache mit einem Schwanze von Epheu, der jetzt noch auf der Erde herumgeschlungen ist; Man merke es, diese beyden Stücke sollen beyeinander bleiben.

Eduard, der schwarze Prinz, in Cypressen; viele Büsten der Normandischen Herzoge, gewesene Könige von England, in Burbaum, nach den französischen Originalen in dem Garten der St. Stephans-Abtey zu Caen, Wilhelm der Eroberer ist über die maßen schön.

Ein Stier von Timian und Lorbeeren, in Blüthe; nebst einem Jäger von Wachholder, der schön trägt.

Zwey Riesen ausgeartet, sehr wolfeil; eine Königin Elisabeth, von Philaria, etwas blas, aber im vollen Wachsthum.

Noch eine Elisabeth, die schon sehr weit aufgewachsen, aber etwas beschädiget, weil sie dem Gebüsche zu nahe gestanden.

Ben Johesue, ein Englischer Dichter, ausserordentlich schön von Lorbeern.

Noch einige neue Dichter, die sich berühmt gemacht, von wilden Lorbeern, ein wenig verletzet, das Stücke kostet 1 Sgr.

Ein Schwein aus Hauswurzeln, in ein Stachelschwein verwandelt, weil es eine ganze Woche in der Dürre versäumet worden.

Eine Sau von Lavendel und Salbey, welcher in ihren Leib hineinwächst.

Die Arche Noä aus einer Eiche, wie sie auf dem Berge stille stehet, an den Seiten ein Bischen verdorben, weil es ihr an Wasser gefehlet. a)

## §. 219.

## Von den Amphitheatern.

So nennet man (eigentlich Mißbrauchsweise) in den Gärten Gebäude, welche eine runde, oder halbrunde, oder auch länglich runde Figur mit einer Gallerie und Umgang haben, übrigens prächtig gebauet sind, und wovon man eine herrliche Gegend überschauet.

Bey den Römern war es ganz was anders, nemlich es waren Gebäude oder Schauplätze, woselbst die Fechter und Ringer ihre Spiele hielten; ingleichen muften daselbst bald wilde Thiere mit einander, bald aber auch Menschen und Thiere gegen einander kämpfen, daher es auch der Kampfplatz hieß. Die Anlage war insgemein länglichrund, und der ganze Bau bestand aus verschiedenen Geschossen von Säulen, Pfeilern und Bogens. Inwendig hergegen waren zuoberst ringsherum Bogen für die vornehmsten Zuschauer. Unter diesen fanden sich die stuffenweise

a) Das 64te Stück der Hannoverschen Beyträge 1761. Schreiben an Büffon von dem Mangel des Geschmacks in den englischen und französischen Gärten.

weise angelegten Sitze für das gemeine Volk, darzwischen hin und wieder Treppen gebauet waren. Das unterste Geschoß war ohne Sitze, hatte dagegen starke gewölbte Höhlen, deren Fänge für die wilden Thiere, welche durch die in der Mauer befindliche Thüren in den Kampfplatz eingelassen werden konnten. Das Herrlichste unter allen war des Kaisers Vespasiani Amphitheatrum zu Rom a). Man nennet dieses wegen seiner ungeheuren Grösse das Colosseum. Von den übrigen verschiedenen Amphitheatern der Alten ist, ihrer Stärke ohngeachtet, nur das einzige zu Verona bis auf unsere Zeit übrig geblieben. Dieses soll 380 Fuß lang und 200 breit seyn, kommt aber den ehemaligen römischen weder an Pracht noch an Grösse bey. Noch weniger aber können unsere hier und dar aufgeführten Fechthäuser und Hetzgärten oder Höfe mit jenen, der Grösse, Gestalt und Herrlichkeit nach, verglichen werden. Der Hetzgarten zu Berlin, welchen der König Friederich der erste bauen lassen, hat allein, die Grösse ausgenommen, die rechte Gestalt und wesentliche Stücke eines Amphitheaters. Denjenigen Platz, wo die Zuschauer in den Opern- und Comedienhäusern dem Theater gleich übersitzen, nennet man auch wol das Comedienamphitheater.



a) S. *Desgodez* Edefices antiques de Rom. cap. 21. §. 246. seqq. ingleichen Bulengerus und Lipsius.

§. 220.

## Von den zeltförmigen Gartenhäusern oder Pavillonen.

Pavillon ist eigentlich ein Zeltdach oder ein Dach, das an allen vier Seiten, die gemeiniglich von gleicher Länge sind, abhängt. Bey den Gärten verstehet man darunter ein Gartenhaus, das ein Zeltdach oder ein solches Dach führet, welches der ausgespannten Leinwand nachahmet, die nun freilich sehr biegsam ist und allerley Formen annimt. Ein solches Pavillon ist das zu Vauxhall in England. S. *Tab. VIII. Fig.* 3.

§. 221.

## Von den Kuppeln oder Rotunden.

Dieses sind jetzt sehr beliebte Gebäude in grossen Gärten. Man kann sie in zwey Klassen theilen, in ganze und halbe Rotunden. Die kleinen banet man auf erhabene Oerter und setzet in ihre Mitte eine kostbare Statüe, wie *Tab. XVII. Fig.* 1. dergleichen vorgestellet, die jedoch, da sie unten viereckig, nur den Namen einer Kuppel verdient. Die Rotunde in dem englischen Garten zu Stove ist eine vollkommene kleine Rotunde, welche auf *Tab. XIX. Fig.* 2. vorgestellet worden. Eine ähnliche befindet sich auch in dem Garten zu Wilhelmsthal ohnweit Cassel. Die grossen Rotunden sind prächtige Gartenhäuser. Die schönste und grösseste, welche man hat, ist in dem englischen Garten zu Ranelagh, worin 400 Menschen bequem spazieren und speisen können. Sie wird am Abend mit 32 Kronenleuchter, und mehr als 100 gläsernen Kugel-

laternen

laternen erleuchtet. Sie führt inwendig eine prächtige Gallerie, und vier staffelweise aufsteigende Balkons für die Concertisten. Unten befinden sich in die 100 durch Bogens der schönsten Architektur abgetheilte Gemächer, welche jedes einen Tisch und eine gläserne Laterne führt. Sie ist übrigens ganz im antiken Geschmack erbauet, welches ihr das erhabenste Ansehen macht.

Die halben Rotunden sind gleichsam eine in der Mitte durchgeschnittene ganze Rotunde. Wenn sie eine ansehnliche Grösse haben, so machen sie ein vortrefliches Ansehen; sie werden nach der offenen Seite hin mit Bäumen von helle und dunkelgrünen Laube bepflanzet. Eine dergleichen siehet man *Tab. XII. Fig.* 1. vorgestellet. Sie machen unten die Gestalt eines Amphitheaters, und werden so angelegt, daß man daraus eine schöne Gegend übersehen kann, und vor Regen und der Sonnenhitze gesichert ist.

§. 222.

## Von den Gartentempeln.

Was kann man nicht alle in einen Garten anbringen, wenn er alles, was die Erde Schönes und Zerstreutes hat, zusammen gesammelt (concentrirt) vorstellen soll? Die Tempel sind schon lange in den Gärten, theils die Andacht zu erregen, theils ihrer Pracht wegen eingeführt. So hat der Garte zu Stove den Tempel der alten Tugend, den Tempel der Frauen, den Tempel des Hirtengedichts, den Tempel des Bachus, den Tempel der Freundschaft, und den Tempel der Eintracht und des Sieges. Wel-

cher letzterer *Tab. XX. Fig.* 3. vorgestellet ist. Man siehet auch, jedoch etwas verändert, unter der zweiten Figur die Spitze des Tempels der Freundschaft. Nirgends werden die Nichen geschickter angebracht, wie an den Tempeln. Man giebt ihnen gern eine simpele Architektur, damit die Statüen das Auge ganz auf sich ziehen. S. *Tab. XVII. Fig.* 3.

§. 223.

## Von den Bädern oder Badhäusern.

Damit es an keiner Art des Vergnügens fehle: so hat man auch Badhäuser in den Garten eingeführt. Ein dergleichen könnte wie *Tab. XVII Fig.* 2. angelegt werden. Ein paar Sphynxe oder Löwen gleich beym Eintritt angebracht, schicken sich hier sehr gut.

### Anmerkung.

Balnea, Bäder, waren bey den Griechen und Römern sehr gewöhnlich. Die Anzahl derselben war in Rom sehr groß. Einige Bäder wurden als öffentliche Gebäude auf Unkosten des Staats unterhalten. Aber auch viele Privat-Personen baueten sie in und um Rom mit großer Pracht. Man bediente sich derselben, theils um der Gesundheit, theils um der Wollust willen. Einige giengen des Tages zweymal dahin, um vergnügt zu seyn, und sich was zu gute zu thun, andere studirten darinn, wie Plinius. Die neuern Griechen bedienten sich, wie Gnyis versichert, der Bäder noch eben so oft wie die Alten, und tanzten und tractirten einander in denselben.

§. 224.

## Von den Grabmählern, Mausoleen oder Tomben.

Zur Abwechselung bringt man auch gern

der-

dergleichen Dinge an, die etwas Schauer oder ehrfurchtvolles Nachdenken erregen. Die ägyptischen Pyramiden geben einigen Stof dazu her. Sonst kann man sie auch wie *Tab. VIII. Fig.* 1. etwas veraltet vorstellen.

## §. 225.

## Von den Eingängen der Gärten.

Nichts kommt häufiger vor in den Gärten wie Thore, Thüre und Eingänge, mithin muß auch nichts mehr abwechselnder seyn wie diese; denn man hat gern, und die Natur der Sache bringt es auch mit sich, daß schon der Eingang einen Eindruck und Vorspiel von dem Innern mache. Mit schlichter und ohngekünstelter Architektur sind *Tab. XX. Fig.* 1. ein paar Eingänge vorgestellet, welche sich zu ordinären Gartenhäusern schicken. Unter der 5ten *Fig.* aber siehet man, in Riesenförmiger Architektur, einen dergleichen Eingang, welcher allenfals zu schauerregenden Scenen führen könnte. Eine ähnliche Art, aber von minder ernsthaften Eindruck, ist das bäurische Werk (Bossage), welches *Tab. XII. Fig.* 2. vorgestellet ist. Zu Grotten ist wol die beste Art Eingänge die, welche fast scheinen von der Natur hervorgebracht zu seyn, wie *Tab. XIX. Fig.* 1. dergleichen zu sehen. Nicht weit entfernt kann man wol etwas wenig schöne oder erhabene Architektur, mit Thieren, Hermes oder Drachen u. d. g. anbringen, damit das Natürliche besser sich hebt oder hervorsticht, wie *Tab. XIX.* unter *Fig.* 1. und 3. vorgestellet ist.

Das

## Das dreyzehnte Hauptstück.

# Von den Triumphbogen, Ehrengebäuden und Apotheosen.

### §. 226.

### Von den Ehrengebäuden der Römer.

Bey den alten Römern fanden zweyerley Ehrengebäude statt, nemlich, die eigentlichen Triumphbogen oder Triumphthorn, welche ihren Siegern zu Ehren gebauet wurden, und die Apotheoses a) oder Vergötterungsgebäude, welche aufgerichtet wurden, wenn nach dem Tode jemand unter die Götter gezählet werden sollte. Bey den Römern geschahe dieses zuerst dem Romulus, der alsdann Quirinus genannt wurde. So war es auch unter den Griechen mit dem Jupiter, Apollo und andern Göttern beschaffen, die anfänglich nichts anders waren, als große Männer, Könige, Helden ꝛc. die sich um die Menschen wohl verdient gemacht hatten. Von beyden sind auf uns noch einige Schattenrisse gekommen. Unsere Ehrenpforten, die wir insgemein beym Einzuge eines Fürsten erbauen, sind Nachahmungen der Triumphbogen, und die Trauergerüste (castrum doloris), welche man einem verstorbenen Fürsten erbauet, sind Nachahmungen der Apotheoses oder Vergötterungsgebäude.

§. 227.

---

a) Apotheosis, ἀποθέωσις, Consecratio seu deificatio, relatio in numerorum diuorum: quae quibus ceremoniis apud Romanos fieri soleat. *Herodianus* lib. 4.

## §. 227.

## Beschreibung der Triumphbogen bey den Römern.

Unter den Ueberbleibseln der ehemaligen römischen Pracht befinden sich einige, denen man den Namen Triumphbogen gegeben hat; weil sie die Gestalt großer gewölbter Stadtthore haben, und zum Andenken wichtiger Eroberungen gesetzt worden. Sie werden auch Ehrenpforten genennt. Man siehet in Rom noch drey Denkmäler dieser Art, die den Kaisern Titus, Septimius Severus und Constantinus zu Ehren gesetzt worden. Sie sind alle drey nach einerley Form: ein sehr großes und hohes Portal, zu dessen beiden Seiten sich noch zwey kleinere befinden. Die vordere und hintere Hauptseiten sind mit Säulen verzieret, die ein vollständiges Gebälke mit darüber gesetzter Attike tragen. Ueber den Bogen und an den Fries des Gebälkes findet man die Abbildung der grossen Thaten, wodurch das Denkmahl veranlasset worden, in Stein ausgehauen.

Es scheinet, daß diese prächtigen Gebäude in Rom unter der Regierung der Kaiser aufgekommen seyn. Sie gehören überhaupt in die Classe der Denkmähler. In den neuern Zeiten werden dergleichen Ehrenpforten bey feyerlichen Einzügen großer Monarchen bisweilen nachgeahmt, aber meistentheils auf eine sehr leichte Art gebauet, und hernach wieder eingerissen. Das grosse Portal an dem königlichen Schloß in Berlin, ist nach dem Muster des Triumphbogens des Kaisers Septimius Severus gebauet.

§. 228.

## §. 228.
## Beschreibung einiger errichteten Ehrenpforten.

Als Beyspiel wollen wir hier im Auszuge die Ehrenpforten, welche ein ansehnlicher Magistrat dem Prinzen Fürstbischof von Oßnabrück, bey seinem Einzuge am 25ten September 1783 errichten lassen, und deren Einrichtung und Ausführung uns übertragen war, hier beschreiben:

### Das erste Ehrengebäude

war ein Ehrenboge (Arcus triumphalis) an beyden Seiten mit zween Prachtsäulen (Obeliscis) besetzt.

Das ganze Gebäude erstreckte sich in der mittleren Höhe auf 40, in der Breite aber auf 50 Fuß. An beyden Seiten des Ehrenbogens trugen jonische Säulen das Gebälke und den Architrab. Die Kapitäler waren verguldet, die Säulen wie welscher milchfarbigter Marmor gemahlet und mit Oelzweigen umwunden. Der Architrab war mit Festons von Lorbeernlaube behangen.

Ueber den Ehrenbogen und in der Mitte des Architrabes befand sich das blasonirte Wapen des Durchlauchtigsten Fürsten.

In dem Felde der Attika war ein großes goldenes F, 6 Fuß hoch zu sehen, welches den Durchlauchtigsten Namen Friederich vorstellete. Ueber der Attika schwebte die Fahne mit der Inschrift:

SALVE. LÆTA. DIES.
QVAE. GAVDIA. TANTA.
TVLISTI.

Hinter

Hinter der Gruppe des mittelsten Theils des Ehrenbogens stiegen goldene Strahlen der Sonne empor 15 Fuß im Durchmesser.

An beyden Seiten des Gebälkes, und zwar über den Säulen, waren Vasen, worauf Pyramiden gestellet, die zur Erleuchtung am Abend dieneten.

Von den Kapitälern der Säulen schlugen sich an beiden Seiten Gesimse in absteigender Linie hernieder, nach den beiden Obelisken oder Prachtkegeln. Diese Gesimse umschlossen die Seitenwände, die mit Fruchtschnüren und Guirlanden behangen waren. In der Mitte dieser Wände hingen Medaillons.

Im ersten war eine Gruppe tanzender Kinder, mit der Inschrift:

LÆTITIA. PVBLICA.

In dem andern hangenden Medaillon war ein Ehrengerüste, woran die Zeit die Worte grub:

REGIMINE. SVSCEPTO.
XVI AVG. MDCCLXXXIII.
ADVENTVS PRINCIPIS. DESIDERATISSIMVS.
XXV SEPT. MDCCLXXXIII.

Inschrift: ÆTERNITATI.

An den beiden äußersten Enden des Ehrenbogens erhoben sich die Prachtsäulen 30 Fuß hoch.

## Der erste Obelisk

trug oben auf der Spitze den Bischofshut, worunter ein Schwerd und Stab über einander gelegt, sich befanden.

In der Mitte des Obeliskes befandt sich in einer

einer Guirlande von Lorbeernblättern ein Medaillon, worin das Oßnabrückische Wapen, ein rothes Rad in silbernem Felde.

Mit der Inschrift:

VOLVENDO. METAM.
ATTINGIT.

Unten am Postament dieser Prachtsäule sahe man die Stadt Oßnabrück und hinter derselben die aufgehende Sonne.

Die Inschrift war:

ORTA. SALVS.

Die eine Seite dieses Prachtkegels war mit Attributen der ländlichen Geräthschaften, und die andere Seite mit einer Trophäe der edelen Künste und Handwerker gezieret.

## Der andere Obelisk

hatte oben auf der Spitze einen Churhut mit zwey übereinander gelegten Palmzweigen.

In der Mitte derselben war ein Medaillon befindlich, mit den Churhannöverischen silbernem Pferde in rothem Felde,

nebst der Inschrift:

NEC. ASPERA. TERRENT.

Am Postamente das Churfürstenthum Hannover und Bisthum Oßnabrück als jungfräuliche Figuren, die sich die Hände gaben, und in der andern das Wapen im Schilde bey sich stehen hatten.

Ueberschrift:

FAVSTA. CONIVNCTIO.

Die

Die eine Seite dieser Spizsäule führte eine Trophäe der höheren Wissenschaften, und die entgegengesezte die Attribute der schönen Künste.

Die übrigen Felder des ganzen Ehrengebäudes waren mit ehrenkrönenden Dingen gefüllet, welche dem Gebäude entsprachen.

In einer angenehmen perspectivischen Aussicht durch den Ehrenbogen erblickte man die Göttin des guten Glücks (Fortuna secunda), die sich auf ein Rad lehnete, und so gebildet war, wie sie in der antiken Hieroglyphie vorgestellet wird. Hinter ihr ruhete der englische Löwe.

Die Unterschrift war:

SALVS. PVBLICA.

## Das zweite Ehrengebäude

war eine Ehrenpforte nach römischer Bauart 45 Fuß hoch, 38 breit und 9 Fuß tief.

An jeder Seite des Bogens befanden sich zwo jonische Säulen mit goldenen Kapitälern.

Auf der Spitze des ganzen Gebäudes befand sich die Treue mit der Unterschrift:

FIDES.

Auf der Gallerie der vier Eckenpostamente waren die Haupttugenden des Fürsten gestellet, mit der Unterschrift:

AEQVITAS. CLEMENTIA.
VIRTVS. MVNIFICENTIA.

Diese Figuren waren alle nach den römischen Antiken gewählt.

Die Attika der einen Seite führte folgende Inschrift:

FRIDERICO.
MAGNÆ. BRITANNIÆ.
PRINCIPI.
EPISCOPO. OSNABRVGENSI.
CLEMENTISSIMO.
REG. PATRIS.
IMITATORI. EXOPTATISSIMO.

Auf der Attika der andern Seite war zu lesen:

BENEFICIIS. REGIIS. FVLTA.
VIRTVTIBVS.
OPTIMI. PRINCIPIS.
ADVENIENTIS.
ADAVCTA.
FIDES. VOTVMQVE.
S. P. Q. O.

An den Fußgestellen der Säulen waren folgende Sinnbilder, welche die Hauptwohlthaten des Königs **Georg des Dritten** enthielten. Die allerhöchst derselbe, während der Minderjährigkeit des Fürst Bischofs, dem Lande genießen lassen.

---

## Auf dem ersten Postament war:

Das Bisthum Osnabrück unter einer jungfräulichen Figur vorgestellet, die sich auf einen abgebrochenen Stamm eines Baums, woraus ein grüner Zweig wiederum entsproß, mit einem Arm in einer traurigen Stellung, die Hand an das Gesicht haltend, stützte. In der andern Hand hielt sie das Wapenschild des Stifts. Ein Genius

nius schwebte in der Höhe, hielt in einer Hand eine Fackel, und in der andern ein umgekehrtes Füllhorn, woraus Früchte aufs Bischofthum fielen. Die Inschrift war:

ONERA. BELLI. DELÆTA.

## Das zweite Postament.

Die Wahrheit als eine jungfräuliche Figur in den Wolken schwebend, mit einem Palmzweige und Buche in der einen und einer strahlenden Sonne in der andern Hand. Gegen ihr die Gerechtigkeit, welche in einer Hand die Wagschale und in der andern Hand den abgerissenen Schleier hielt. Inschrift:

JVRA. DILVCIDATA.

## Das dritte Postament.

Ein Haus, vor welchem verschiedene Ballen Kaufmannsgüter lagen, auch Stücke Leinwand standen, und ein Wagen mit Leinen aufgepackt war. Merkurius an der Seite stehend, streckt seinen Stab gegen jene aus.

Inschrift:

COMMERCIA. RESTAVRATA.

## Das vierte Postament

hatte eine Gruppe Genien, welche die Theologie, Jurisprudenz, Arzneywissenschaft und Philosophie, auch schönen Künste und edlen Handwerker, durch ihre besondern Attribute, vorstellte.

Inschrift:

SCIENTIÆ. ARTESQVE. PROMOTÆ.

Diese Ehrenpforte war wie rosenfarbigter Marmor glänzend bemahlet, und beide mit 5000 Lampen am Abend erleuchtet.

## §. 229.

## Von den Apotheosen oder Vergötterungsgebäuden der alten Römer.

Diese Gebäude waren in Form einer Pyramide auf das prächtigste gebauet, sie halten oft fünf bis sechs Absätze (Etages) und jeder Absatz war 12 bis 18 Fuß hoch, und 40 bis 50 Fuß breit, und hatte einen Umgang, worauf dann insgemein Urnen und andere Opfergefäße standen. Mit den köstlichsten purpurnen und goldgestickten Decken war mannigmal jedes Geschoß behangen, und dann prangten köstliche Bildnissen in Basrelief von Helfenbein geschnitten daran, welche mit Fruchtschnüren oder Blumenketten umgeben waren; oft sahe man die prächtigste Architektur an den Geschossen, die schönsten vergoldeten Säulen, wozwischen sich Nichen befanden, in welchen Statüen von Bronze oder Helfenbein gestellet waren. Jedes Geschoß hatte sein Gesimse, und an den Gesimsen hingen in Halbkreisen gelegte goldene gestickte Tapeten oder Gewänder, wovon dann goldene oder seidene Quäste herab hingen. Die Geschosse wurden abwechselnd gezieret, und der Abriß, welchen wir vor uns haben, wechselt folgendergestalt ab a):

Das

a) *Nicolas Chevalier* Remarque sur la Piece antique de bronze, trouve eaux Environs de Rome.

Das erste Gerüst oder das Fußgeschoß ist mit gesticktem Gewänder und Festonen von Lorbeern, ingleichen mit Basreliefs von Helfenbein, rundgeformten Bildnissen (en Medaillon) behangen. Das zwote Geschoß, welches 10 Fuß schmäler zu seyn scheint, ist das Hauptgerüste, in dessen Mitte ein herrlich gezierter und gewölbter Boge sich befindet, worinnen die von Wachs possirte Statüe, welche vergöttert wird, auf einen helfenbeinern Paradebette sich befindet. Diese Etage bestehet aus Säulenstellungen, zwischen welchen vergötterte Helden von Bronze sich befinden, das Gesimse ist geziert mit Festonen von Oel und Lorbeerzweigen. Die dritte Etage, welche wiederum schmäler ist, scheint von Marmor zu seyn. Es sind lauter durchsichtige Bogens, die von Säulen der feineren Ordnungen getragen werden. Ueber den Bogen sind köstliche Gewänder in die Höhe geschürzt, die in Halbkreisen vom Gesimse hernieder auf die Kapitäler hangen. In der Mitte dieses Geschosses stehet eine köstliche Büste, allem Ansehen nach die Büste des Quirini. In dem Bogen dieses Geschosses befinden sich Rauch- und Opfergefäße. Die vierte Etage hat wiederum Medaillons von Helfenbein, und ist mit durcheinander geschlungenen Blumenketten behangen, ein großes purpurnes Gewand hängt aufgeschürzt an dem Gesimse. Alle diese vier beschriebene Gerüste sind viereckig. Das fünfte Geschoß aber ist rund, mit Bogen und mit den feinsten Säulen und Statüen gezieret. Es hat kein Behängsel und Gesimse, sondern sein oberster Rand

macht einen sehr breiten Streifen, oder ein plattes Glied oder Untersatz. Oben auf diesem Gerüste, und also auf dem Gipfel des Ganzen, befindet sich ein Held im Triumphwagen, der mit vier weissen Rossen bespannet ist. Alle diese Geschosse samt der obersten Gruppe machen eine Pyramide, die über 140 Fuß hoch zu seyn scheint.

Die von Wachs possirte Leiche wurde bekanntermaßen verbrannt, und dann ließ man aus dem obern Geschoß einen Adler fliegen, wodurch das Volk dann überredet wurde, daß derselbe die Seele des Verstorbenen itzt gen Himmel trüge. War die zu vergötternde Person ein Frauenzimmer, so ließ man statt des Adlers einen Pfau fliegen.

Man siehet hieraus, wie wenig unsere Leichengerüste den römischen mehr gleichen. Alles muß itzt schwarz seyn, und man kann nicht genug Todtengerippe und Todtenköpfe anbringen; sie strotzen insgemein von zahllosen Lichtern. Alles noch elender Gothismus, wozu man eben wegen seiner schwarzen Aussicht kein Verlangen trägt es zu sehen. Man kann durch erhabene Architektur und Bildhauerey auch die Gemüther rühren, ohne daß man schwarze Farbe und eine Menge Lichter gebraucht.

## Das vierzehnte Hauptstück.

# Von den Denkmählern.

### §. 230.

### Erklärung und Absicht.

Denkmahl ist ein an öffentlichen Plätzen stehendes Werk der Kunst, das als ein Zeichen das Andenken merkwürdiger Personen oder Sachen beständig unterhalten und auf die Nachwelt fortpflanzen soll. Jedes Denkmahl soll das Auge derer, die es sehen, auf sich ziehen, und in den Gemüthern empfindungsvolle Vorstellungen von den Personen oder Sachen, zu deren Andenken es gesetzt ist, erwecken. Zu dieser Gattung gehören also die Grabmähler, die Statüen verdienstvoller Personen, Trophäen, Triumphbogen, Ehrenpforten, und solche Werke in der Baukunst, auf denen die zeichnenden Künste mit der Nachwelt sprechen: Da der vornehmste Zweck der schönen Künste, in einer lebhaften und auf Erweckung tugendhafter Empfindung abzielenden Rührung der Gemüther besteht: so gehören die Denkmähler unter die wichtigsten Werke, und verdienen daher in eine ernsthafte Betrachtung gezogen zu werden.

### §. 231.

### Denkmähler machen der Menschheit Ehre, und wo sie verabsäumet werden, Schande.

Seitdem die Schrift erfunden worden ist, scheinet eine an öffentlichen Plätzen gesetzte schrift-

liche Nachricht das leichteste Mittel, den Endzweck der Denkmähler zu erreichen; und daher haben auch die einfachesten der Denkmähler ihren Ursprung von Pyramiden, Säulen, oder blossen Mauern, auf welchen eine Schrift in Stein gehauen, oder in Erz gegossen, zu lesen ist. Es scheinet überaus natürlich, daß unter einem Volke, das öffentliche Tugend und Verdienst zu schätzen weiß, dergleichen Denkmähler häuffig sollten anzutreffen seyn. Man stelle sich eine Stadt vor, deren öffentliche Plätze, deren Spatziergänge in den nächsten Gegenden um die Stadt herum, mit solchen Denkmählern besetzt wären, auf denen das Andenken jedes verdienstvollen Bürgers des Staats für die Nachwelt aufbehalten würde: so wird man leicht begreifen, was für großen Nutzen solche Denkmähler haben könnten. Man muß sich in der That wundern, daß ein so sehr einfaches Mittel, die Menschen auf die nachdrücklichste Weise durch die Beyspiele ihrer Vorfahren zu jedem Verdienst aufzumuntern, fast gar nicht gebraucht wird. Diese Nachlässigkeit beweiset unwiedersprechlich, wie wenig man es darauf anlegt, die Menschen zum Verdienst und zur bürgerlichen Tugend aufzumuntern. Man begnüget sich an den Begräbnißstellen, wo niemand gerne hingeht, das Andenken der Verstorbenen durch elende Denkmähler zu erhalten, und auf öffentlichen Plätzen, die jederman mit Vergnügen besucht, und wo man mit leichter Mühe täglich den besten Theil der Bürger versammeln könnte, sieht man nichts,

das

das irgend einen auf rechtschaffene Gesinnungen abzielenden Gedanken erwecken könnte.

In Athen war einer der öffentlichen Spaziergänge eine bedeckte Säulenlaube *) in welcher die Thaten der verdientesten Bürger abgemahlt waren. Was wäre leichter, als alle Spaziergänge durch Denkmähler nicht blos zu verschönern, sondern zu Schulen der Tugend, und der großen patriotischen Gesinnungen zu machen.

## §. 232.

## Was bey Anordnung der Denkmähler zu beobachten.

Man hat bey jedem Denkmahl auf zwey Dinge zu sehen: auf den Körper desselben, der eine freystehende Masse ist, die durch eine gute Form einer eigenen Art das Auge auf sich zieht, und denn auf den Geist oder die Seele desselben, wodurch eigentlich der Haupteindruck, der auf den Denkmahl abzielt, soll bewürkt werden.

Die Erfindung des Körpers zu einem Denkmal hat keine Schwierigkeit. Eine Pyramide, ein Pfeiler, eine Säule, eine mit Fuß und Gesims versehene Mauer, entweder ganz einfach, oder mit Pfeilern und Säulen ausgezieret, ist dazu schon hinlänglich. Nur gehört die gesunde Beurtheilung des Schicklichen und Wohlanständigen dazu, daß die Grösse und Pracht des Werks genau nach der Wichtigkeit der Sache abgewogen werden, damit man nicht in das Unschick-



a) Der Portikus oder die Stoa, darin Zeno die Philosophie gelernt hat, die daher die stoische genennt wird.

liche verfalle, durch ein Werk, das das große Ansehen eines Triumphbogens hat, das Andenken einer Privattugend, oder durch das bescheidene Ansehen einer ganz schlechten Wand eine glänzende, den ganzen Staat in die Höhe schwingende Begebenheit, auf die Nachwelt zu bringen. Sowol die Größe als der Charakter des Baues muß der Sache, derenthalben er gemacht wird, auf das richtigste angemessen seyn: und dadurch muß sich der Erfinder als einen Mann von Geschmack und von richtigem Urtheil zeigen.

Also stehen dem Künstler unzählige Formen und Gestalten der Denkmähler vom schlechtesten Grabstein bis auf den majestätischen Triumphbogen, und von der blossen Säule bis auf den prächtigsten Porticus, zu Diensten, damit er für jede Sache das schicklichste wähle. Nach der guten Wahl der Form kommt auch sehr viel auf eine schickliche Verzierung an. Hierin thut man insgemein eher zu viel, als zu wenig; daher das sicherste ist, sich der Einfalt zu befleißen. Allein Rom noch vorhandene Triumphbogen, aus den Zeiten der Cäsarn, könnten noch einer Menge von Zierrathen beraubet werden, und würden dadurch nur schöner werden. Bey solchen Gebäuden kommt es blos darauf an, daß für die Schrift, oder für die Bilder, die das Wesen des Denkmahls ausmachen, ein schicklicher Platz, der auf eine der Sache anständige Art verziert sey, angeordnet werde. Hat der Bau überhaupt das Auge der vorübergehenden

henden an sich gelockt, so muß nun auch in der Nähe die Aufmerksamkeit ganz auf den Geist des Denkmahls gerichtet werden, mithin in den Verzierungen nichts seyn, das dieselbe von der Hauptsache ablenken könnte. Wichtig ist es, daß die Zierrathen mit dem Charakter der Vorstellung wohl übereinstimmen. Große Gegenstände von ernsthafter Art leiden nichts Zierliches, und die von frölicher und belustigender Art erfodern Verzierungen, darin Lieblichkeit und Anmuthigkeit liegt. Auch darin kann der Künstler ein richtiges Urtheil, oder eine ausschweifende Einbildungskraft zeigen; denn in den schönen Künsten ist nichts so gering, das dem Künstler nicht großes Lob oder strengen Tadel zuziehen könnte.

Indessen bleibt das, was wir vorher die Seele des Denkmahls genennt haben, der wichtigste Theil desselben. Diese besteht entweder blos in Aufschriften, oder in bildlichen Vorstellungen, (sie seyn gemacht oder gebildet,) die entweder historisch oder allegorisch seyn können. Man wird allemal von solchen Werken fodern, daß sie mehr sagen, als eine Schrift sagen könnte, weil sonst die bloße Schrift vorzuziehen wäre. Also können dergleichen Vorstellungen nie das Werk gemeiner Künstler seyn, denn es gehört gewiß gar sehr viel dazu, die Gemüther der Menschen durch diesen Weg lebhaft zu rühren, und zuleich in dem, was zum historischen gehört, verständlich zu seyn, und den ganzen Geist einer

Vege-

Begebenheit oder einer Handlung in wenig Bildern vorzustellen.

Man hat aus dem Alterthum zwey Denkmähler, die trajanische und die antoninische Säule, auf denen große Begebenheiten durch eine lange Folge von Bildern historisch vorgestellt werden: allein solche Werke sind zu weitläuftig und zu kostbar; daher sich für Denkmähler solche Vorstellungen am besten schicken, wo nur das Wesentliche der Sachen, in wenig Bildern ausgedrückt wird. Hierzu aber sind nur die größten Köpfe aufgelegt: daher man wol behaupten könnte, daß ein vollkommenes Denkmahl dieser Art eines der schwersten Werke der Kunst sey.

Wäre der Gebrauch öffentlicher Denkmähler so allgemein, wie er seyn sollte, so wäre es alsdenn der Mühe werth nach dem Beyspiel, das Ludwig der XIV in Frankreich gegeben, in jedem Land die Erfindung derselben, und die Aufsicht über die Ausführung einer Gesellschaft Gelehrter und in den schönen Künsten erfahrner Männer, aufzutragen.

Es ist kaum etwas, darin die heutigen Sitten und Gewohnheiten sich von den ehemaligen Sitten der Griechen weiter entfernen, als der Gebrauch der Denkmähler. Man darf, um davon überzeugt zu seyn, nur den Pausanias lesen. Ein Grieche konnte weder in den Städten noch auf den Landstraßen tausend Schritte gehen, ohne ein wichtiges Denkmahl anzutreffen. Die Grabmähler wurden nicht, wie itzt geschieht, an Oerter gesetzt, wo niemand sich gerne verweilt,

weilt, und wohin kein Mensch geht, um einen vergnügten Spatziergang zu thun; sondern an die Landstraßen, wo sie niemals unbemerkt bleiben konnten. In den Städten waren alle öffentliche Plätze, alle Spatziergänge und verschiedene besonders dazu aufgeführte Gebäude mit öffentlichen Denkmählern angefüllt, so, daß ein Grieche nirgend wohin gehen konnte, da ihm nicht häuffige Gelegenheiten zu sehr ernsthaften und den Geist erhöhenden Betrachtungen vorkamen. Von dergleichen edeln und zugleich sehr angenehmen Veranstaltungen sieht man gegenwärtig kaum noch hier und da einige schwache Spuhren.

Anmerkung.

Ein Bild hat den Vorzug in sofern für eine Inschrift als es einen jeden sogleich in die Augen fällt und in die Seele redet. Wenn z. B. *Tab. II. Fig.* 2. die Himmelsgöttin (Urania) vorgestellet ist, daß sie eine Erdkugel hält, und in der andern Hand ein Licht, wovon auf ein gewisses bekanntes Land ein vorzüglich heller Schein fällt; wenn dabey ein Festalischer Altar, der ein immerwährendes Feuer unterhält, vorgestellet ist, und dann die Zeichen oder Charakters eines Fürsten. Wem solte ohne Inschrift nicht dabey einfallen, daß dieser Fürst eine weise und glückliche Regierung führe?

## §. 233.

## Beyspiele von Denkmählern.

Als Beyspiele will ich hier aus meinem Heldengedichte Gebraltar und die Antillien folgende Denkmähler der Helden hersetzen:

Erstes

## Erstes Beyspiel.

Itzt wandte sich Zevs Kronion zur Pallas Athene und sprach: Göttin der Weisheit, geliebte des Himmels, Tochter der Freude, nun bitte ich, Brittanniens Helden vorzüglich auch prachtvolle Denkmähler der Ehre zu bauen. Siehe dort, jenes köstliche Erz und edele Gesteine, habe ich bestimmet den würdigen Helden. Hier hast du feinkornichten Marmor und Jaspis, durchwunden mit purpurnen Adern, auch hier den milchweiß glänzenden Stein, den Welschland nur je so schön den Künsten geliefert. Bedarfst du Granit, siehe dort liegt alles in Menge gehäuft. Mache daraus was Weisheit und Kunst samt den tapfern Thaten der Helden dir einflößt.

Da war Pallas Athene geschäftig und formte zuerst für Elliot, den Edeln, den seltenen Mann, ein prachtvolles Denkmahl der Ehre. Sie formte von Jaspis einen weithinschattenden Obeliskus, den Adern von Purpur, Ultramarin, auch glänzenden Golde durchflossen, einer spitzigen Flamme, die sanft den lodernden Bränden in gewundener Linie entsteigt, nicht ungleich.

Statt eines gesimsten Bildstuhls, stellte sie hin einen Granit, wie ihn das Spiel der schönen Natur, gleich felsichten Berge und hangenden Klippen gebildet; sie stellte darauf die flammende Säule, und klammerte alles so feste, daß weder die nagende Zeit, noch die von Orkanen beschwängerte Lüfte, noch Hyperion, wenn er aus grimmiger Höhle des Löwens vom Himmel hitzige Pfeile herab schießt, etwas daran zu vernichten vermochten.

So

So wie Peter der Große der vergötterte Cäsar stehet, gegründet im weitem nordischen Reiche auf colossalischen Felsen von diamandähnlichen Stoffe; ein redendes Beyspiel, von der vortreflichen Größe menschlicher Kräfte; so wurd auch gestellet das Muster der Helden, das köstliche Bildniß des standhaften Elliots. In gekrönter Anmuth, und mit siegender Schönheit gezieret stand er, Liebe für Menschen und edler Muth strahlte hervor aus seinem wohlgetroffenen Antlitz. Den Augen entfunkelte blitzendes Feuer, das Haupt, gekrönt mit Lorbeeren, war munter gerichtet, so wie es trägt der unerschrockene Muth. Die nervigte Rechte hielt den goldenen Stab des Heerführers Zeichen, mit einer Garbe zackiger Blitze, so wie sie Jupiter führt, verbunden, und mit der Linken lehnt er sich hin auf das Bildniß der Weisheit. Seine gepanzerte Brust zierte der verdienstvolle Orden würdiger Ritter, samt den schwarzen Adler Friedrich des Großen, der Preußen König, des zweiten Alexanders a); sie zeigte sich gleich einer Mauer die's Vaterland schützet. Der seidene Gurt, von dem die Quäste in zierender Anmuth wallend sich senkten, war mit vielen Augen durchwürkt.

Feste wars Bildniß gegründet, die Füße auf felsigtem Steine, stand er von gediegenem Golde gegossen, der edele Held mit reizendem Adel der Seele belebt. Ueber der flammenden Säule schwebte Brittanniens Schutzgeist mit beschattenden Schwingen, feste drückt' sie

a) Nach dem Hamburger politischen Journale 3ten Jahrgangs 1ter Band 5tes Stück, haben Ihro Majestät der König in Preußen, Elliot mit dem schwarzen Adlersorden beehrt.

sie dem Sieger die von Lorbeer geflochtene Krone auf sein mit Ehre gekrönktes Haupt.

Dann grub mit goldenen Schriften Minerva in die steinerne Säule daselbst gewurzelt im Felsen, die Namen der obersten Anzahl, und ihre ruhmvollen Thaten, welche auf mächtigen Flügeln tragen die Kreise der Zeiten. Es stand eine bejahrte Eiche, noch nie der Erde so standhaft entwachsen, hönend der Wuth des brausenden Nord, nicht minder des Eurus zerstörenden Heulen, beflutenden Regen oder geisselnden Hagel. Ihre prachtvollen Aeste, rings um den Stamme entsprossen, ragten beschattend hoch über die Ehrendenkmahle der Helden, welche ihr Leben muthvoll geopfert, herum.

Dann stand vor Elliot, den Ehrengekrönten, die Göttin des daurenden Glücks und streute aufs Rauchfaß des Dankes ambrosisch duftenden Weirauch, wovon die kreuselnden Wolken empor zum Helden sich schwangen. Um die Säule der Pracht war künstlich grupirt Alcides und Mavor, Vulkan und Neptun. Zum Füßen des Helden waren gehäuft kriegerische Waffen, fremde und in die Winkel der Erden verbanneter Völker, Helme und Schilde, Panzer und Schwerdter, auch mächtig Geschoß furchtbarer Röhren, Mörser und Haubitzen, auch Stapel von Bomben, Granaten und eiserne Kugeln, worunter dampfende Strahlen und zikzackichte Blitze sich kreuzten. Doch sproßten nicht minder empor friedenverkündende Zweige. Fornhin in den standhaften Fels waren die Worte, so wie der Fels steht, so steht auch Elliot.

Darauf spähte aus, Clio, die Weise, die ebenen

Felder

Felder des Felsen, und grub in dieselben verschiedene Gegend der Erde. Allegorisch stach ihr Griffel, auf die erste Fläche der Felder des unverweslichen Steins, die Feste Syrakus, samt Archimedes den größten der Künstler, welche die Erde umspannen und wägen die Welten. Er stand auf der Zinne der Mauer mit mystischen Werkzeug und weit hin flammender Rüstung, noch nie von denkenden Wesen so künstlich erfunden. Und siehe, die römische Flotte stand in lichtlodernder Flamme, ähnlich den lächzenden Walde, worin ein Funke in Flamme das trockene Laub entzündet und die verjährten Eichen in schwarze Spieße, die nackend gen Himmel auf starr verwandelt.

Rechts grub sie Calpe den schauerverbreitenden Felsen, und ein linkes Gebirge sah' man entlägen im weiten Gesichtskreis' der Landschaft. Es jagten im mittelsten Grunde der Aussicht, wohin die Sonne nicht strahlte, mit Wetter beschwängerte Wolken flüchtig umschwebend, das hangende Felsengestade daher; von Donnerorkanen getrieben peitschten die steigend und sinkenden Wogen die Ufer.

Dann erblickte man, in schwarzgrauer Aussicht unter der tiefgesunkenen Decke des Himmels, zehn erzumgebene Schanzen, wovon die klirrenden Waffen blinkten ins Rund, gleich zahllosen Strahlen leuchtender Wetter, oder ähnlich den Zeichen am nächtlichen Himmel nordlicher Gegend. Sie stürzten daher wie die schnaubenden Schaaren Balänen, die die Meer durchfahren und spalten die Fluthen, und wandelnd in schäumende Strahlen, die hoch gen Himmel von Aengsten getrieben die Lüfte durchfahren, es wir-

belt das nasse Gefilde dann hinter sie her, und schlägt in gewaltiger Wuth dann wieder zusammen.

Ihr sonst froher Erzeuger saß dreist und gekrümmet auf einen derselben, sein Antlitz mit bleichen Entsetzen gefärbt, das von Kummer gefolterte Haupt lag in sinkender Richtung auf der geöfneten Fläche der Rechten, gestützt den Ellbogen auf das schon bebende Knie. Dunkel saß er unter den drückenden Himmel, wie in schwarz verdickter Nacht, oder wie am Tage der Mond im Schatten der Erde. So wand sich Alcides entsetzlich gekrümmt, wie er Oechalien verlassen, und sein vergiftetes Kleid, das mit tödtenden Beißen ihn häufte Schmerzen auf Schmerzen. Heillos vom Troste verlassen, sann er auf die noch übrigen Tage der finstern Sorge zum Raube. Grimmig, entsetzlich und furchtbar entströmten dem Antlitz die Thränen, es lächzte die Zunge nunmehro vergebens nach Ruhmdurst; es bebte die Brust wie pochende Wellen siedender Fluthen, sein von schwarzem Blute beflecktes Gewand, verrieth die fiebrisch zitternden Muskeln, welche erschlaft an den Gebeinen itzt hingen; ihm lagen zum Füßen verloschene Fackeln, zerbrochene Cirkel und Kompas, auch funkelnde Dolche samt Zweigen von der Cypresse gebrochen. Dem Abgrund des Meers entstiegen zum kränkenden Anblick Schaaren beflügelter Manen, sie führten Verzweiflung einnimpfende Stacheln, ähnlich den giftigen Bremsen die in zahllosen Gesumse den Wanderer verfolgen, der ihre Ruh sorglos gestöret. Ringsum schrien sie ihm, gleich den Dämonen, die zu den ewigen Schatten hin wallen und im Winselgeklage die Vorwelt beweinen. Doch unter den tapfern Geistern wallte ein Cherub, nicht ungleich der glänzenden Sonne

ne unter gethürmte Nebel. Der Bothe des Himmels sammelte alle die seligen Manen zu sich, wie zum Himmel gereifte Früchte und sprach mit schallender Stimme: Sie starben mit Ehre zum seligen Glücke den ruhmvollen Tod muthiger Helden, und hob sich in Jubel- und Wonnegesang mit ihnen zur empyreischen Feste, hin in Elysiums herrliche Gegend.

Im Vorgrund der schreckenerregenden Landschaft, sah man zur Rechten Pandorens Geburt und der Parcen emsige Arbeit. Linkwärts sah man Gigantische Völker im Sturme die Wolken hinan, und Zevs vom hohen Olimpus schleudern schmetternde Blitze.

Rings am Fuße des redenden Denkmahls, erblickte man Grotten und mancherley Höhlen, es gukten aus denselben hervor Drachen, Löwen und schreckeneinjagende Thiere.

Darauf rief Pallas Athene die Götter und Musen zu schauen das Denkmahl Elliots, des Ehrengekrönten. Da erhub Kronion die Stimme und sprach: Göttin der Ehre, Mutter des Glücks, du bleibst der Schmuck des Himmels und bist auch die Zierde der Erden. Grenzlos sind die Stoffe der Weisheit, welche die Götter dir schenkten, und herrlich ist deine edele Kunst, wie die schöne Natur. Darauf Pallas Athene, richtig hast du geurtheilet, diß Bildniß Elliot, des Ehrengekrönten, ist köstlich und schön, allein nicht Gold noch Edelgesteine erheben den Helden zu seiner verdienten Würde, diß sind Schattengemählde von seinen ruhmvollen Thaten; Denn seine Friedenverkündende Werke werden sein Haupt ewig umglänzen mit himmlischen Kronen.

## Zwotes Beyspiel.

Von neuen wurde itzt Pallas Athene mit Clio geschäftig, Curtis, dem Löwenbeherzten, ein Denkmahl der Ehren zu bauen. Der Auftrag geschahe Raphael, dem Römer, und die Ausführung Phidias, dem athenienſischen Künſtler. Es entwarf, mit Göttergedanken begabt, Urbino einen Wagen ähnlich dem Gefähre der Römer, worauf im Triumphe ſie ihre beglückende Helden in die Thore des Friedens einzogen. Er ſetzte hinein den mit Lorbeer gekrönten Ritter Curtis, den Held, zierte den Wagen mit Trophäen zu Lande und Meere errungen. Vier Delphine, jeder ſechzig Palmen zur Länge, machten das Vorſpan dieſes Gefähres. Schnell wie vom Winde beflügelt ſchienen die Thiere den Wagen auf wallenden Wogen zu fahren. Dampf entſtieg der Naſe den fluthendurchbrechenden Roſſen. Pallas Athene hielt ihre Zügel. Mavors ſaß neben den Helden und die Göttin des Sieges, gekränzt mit menſchenbeglückenden Oelzweigen, ſchwebte über des Großmüthigen Haupt.

Nach dieſem Entwurf formte Phidias von glänzenden Golde und blitzenden Silber das Denkmahl der Nachwelt. Aehnlich ſah der Held dem Urbilde. Denn man ſahe ſich ſpannen die Sehnen von Muth, und wallen in den gequollenen Adern das Blut für Liebe zu menſchenbeglückenden Thaten. Sein Antlitz war kriegriſch, doch holde und frölich im gleichen Grade beglänzt.

Auf dem langgedehnten Bildſtuhle war künſtlich geäzt das Bildniß Horatius Cocles, wie er auf bäumenden Roſſe gleich felſig gethürmter Vormauer

hielt

hielt vor der Brücke, die über die Tiber in Rom die Wandrer und Heere hineinführt: wie er strich mit seinem glänzenden Schwerdte durch die Lüfte, und mit jedem schauerverbreitenden Hiebe abfahrende Blitze unters Heer des Prosenna verbreitete; wie er muthig abwehrte die andringenden Krieger, und dann die Brücke befahl hinter sich in Trümmern zu schleifen: und wie das alles geschehen, er dann mit Roß und Waffen hinstürzte in die Fluthen der Tiber und balgte gewaltig queer durch den wogenden Strom, und langte als Retter und ehrengekrönter Sieger unter die Römer, seinen geretteten Brüdern, dann an.

Auf einer der andern Fläche des Bildstuhls sahe man Gibraltar, und Curtis den Helden auf wogenden Meere davor; man sahe wie er fuhr unter die Flammen der Feinde, sie zerstreute und ihrer Macht bereitete das letzte Verderben: wie er rettete die Unglücklichen vom schwarzen Schatten des Todes. Es schaueten die Götter das redende Denkmahl, und siehe, es gefiel allen sehr gut.

## Drittes Beyspiel.

Darauf sprach Kronion zur Pallas Athene und Clio: Auf Geliebte, krönet die Thaten Lord Howens, des Helden und Weisen. Da stellt Minerva künstlich gekuppelt vier corinthische Säulen, glänzend wie Oel und weiß wie der Schnee, nach feinsten Regeln griechischer Baukunst neben einander. Sie spannte gesimste Bogen von Säule zu Säule, und zierte die Mitte durch Kränze von Lorbeern gewunden. Den schnörklichen Häuptern der Säulen entsproßten friedenverkün-

digende Zweige. Dann band sie Schnüre von schönfarbigen Muscheln und künstlich gewundenen Schnecken, umschnürte damit in hangenden Halbkreisen die Gruppe der Pfeiler. Ueber die Mitte der glänzenden Bogen stellte sie deutende Bilder der Götter. Auf dem gen Morgen stand Urania mit zween künstlichen Sphären, auf welche die Himmel und Erde gezeichnet. Sie war umgeben von der Mathesis und deren Gespielen. Ein Buch, worin die himmlischen Häuser gemahlet, und der Grund des Meers im Abriß entworfen, lag offen zur Rechten der Göttin. Der Meßkünstler Werkzeug, Richtschnur und Senkbley, Zirkel und Griffel, Nadel die zeigen die Pole, die Waffen der Augen und sternmessende Spiegel, lagen als Attribute der Göttin himmlischer Weisheit zur Hand.

Schön wie die Grazien sich stellen, war im herzlichen Handdruck auf dem Bogen nach Süden, von glänzenden Golde geformet, Diana, Minerva und Juno.

Der Bogen nach Westen trug Zevs, den Donnerer, gefaßt die röthlichen Blitze, Aeol sas neben dem mächtigen Schreckenverbreiter, mit rasenden Winden umgeben, und Neptun fuhr auf rauschenden Wogen gewaltig dem Herrscher der Winde trotzend entgegen.

Den nordlichen Bogen zierte Mavors mit blitzenden Waffen. Dampfende Strahlen des schleudernden Donners führte sein Schild. Er stand gekrönt, wie wenn er dem Volke im Triumphe sich zeigt. Also vollendet den Bau, stellte die Göttin das köstlich geformte Bildniß Lord Howens in die holigte Mitte der

wohl

wohl gruppirten Säulen. Sein Haupt gekrönt mit Lorbeern überschwebte ein mit Sternen besäeter Himmel. Am Horizonte, zur Linken dieser gespannten Decke stiegen vom Wetter beschwängerte Wolken empor; aber zur Rechten erhob sich Phöbus Apollo, und schoß mit seinen blitzenden Strahlen die düstern Geister im Westen darnieder. Im Zenith strahlte ein allsehendes Auge hervor, welches den Helden als Leitstern zu dienen sich zeigte. An dem Würfel des Bildstuhls sahe man die ruhmvollen Thaten des ehrengekrönten Helden, schön gegraben, wie der zaubrische Griffel von Bausen und Geiser in Erz es gräbt.

## Viertes Beyspiel.

So stehet mit Donnerschleudernden Keilen Jupiter zu Elis, sein Haupt ziert ein Oelkranz, und in der strafgestreckten Rechte hält er das Bildniß der Göttin des Sieges, in der Linken den Feinden drohenden Scepter. So stand auch George Bridges Rodney, der Heldenbezwinger. Es stand der siegprangende Held, ähnlich dem Berge, den zu versetzen sich Riesen vergebens bemühen; stand wie Brittanniens Löwe furchtbar den Feinden durch Grimm, und schrecklich den Helden durch kriegerische Anschläge. Mars stand neben dem Sieger mit blinckenden Waffen, gleich zahllos leuchtenden Blitzen. Linkwärts umgab den Admiralenbezwinger ein Delphin und Ocean, schwam darauf leicht durch die Fluthen, und schnell wie das Licht durch den flüssigen Luftraum.

Auf dem Stuhle des Bildnisses sahe man gegraben die schrecklichste der Schlachten, welche seit hundert kreisenden Jahren vollführt. Man sahe Rod-

ney, den Helden die Reihen durchbrechen, und Schaaren zerstreuen, gleich Nebel vom drückenden Strahl der zum mittägigen Kreise sich nahenden Sonne, sahe ihn nehmen die feindlichen Schiffe, fesseln die Krieger und in ewige Abgründe bohren die hartnäckigen Streiter. So peitschet im Fluge der heftige Eurus das Meer, quetscht die gethürmten Wogen, und zerfezt ihre schäumenden Häupter an zackigte Felsen. Im Gesichtskreise des Wogengefildes, wo Himmel und Erde sich paaren, sahe man die Antillischen Inseln. Man sahe im dampfen Gefechte, ähnlich den schwarzgrauen Wolken, die unaufhörlich von Keilen des schmetternden Donners zerspalten, schreckenvoll streiten den Held, wie wenn Götter entbrannt im Grimme Dämonen bekriegen.

So arbeitet kein brausendes Meer mit schäumenden Wogen gegen Orkane, die zahllose Blitze den Abgrund hinabstürzen, noch die Schaar stürmischer Winde, in welche reissende Kreise die springenden Fluthen verworren zerstreuen, wie Rodney der Held in Schlachten die siegende Arbeit vollführte.

Auch Andalusiens Felsen sahe man auf dem linken Getäfel des Bildstuhls. Man sahe den Held hier treiben die Feinde, wie flüchtige Geise, die der Jäger durchs scharfe Geschoß erlegt, oder lebend sie strickte, und führte mit sich daheim. Man sahe die Feinde ängstlich sich bergen, und flüchtig entrinnen vor den Schaaren Rodneys des Helden, so entschwebt ein flüchtig Gewölke, von jagenden Winden verblasen dem Himmel, und birgt sich hinter den finstern Gesichtskreis.

Man erblickte dann weiter auf dem dritten Getäfel drey der mächtigsten Helden und Feinde Brittanniens. Man sahe sie an der Spitze ihre Schwerter gefaßt und hinreichend den Handgrif an Rodney, der sie gefesselt.

Der Spiegel des vierten Getäfels enthält das Gefechte der Centauren und Lapithen.

Des Helden reich blasonirte Wapen prangt mit dreyen Adlern an den Gesimse des Bildstuhls mit dem Denkspruch: Nie zeugen Adler Tauben.

Das

## Das funfzehnte Hauptstück.

# Von den Kirchen.

### §. 234.

### Von den Tempeln der alten Griechen.

Die Kirchen sind besondere Gegenstände sowol für einen Architekten als auch für einen Staatsmann und Politikus. Wir haben im dritten Theile der Geomet. Forens. §. 39. die Theile einer Kirche beschrieben, itzt wollen wir noch ein und anderes hieher gehöriges berühren.

Bey den Griechen und Römern wurde überaus viel auf die Heiligkeit, Pracht, und Reinlichkeit der Tempel gehalten. Doch kann man diese löbliche Art zu denken auch den Juden nicht absprechen, wovon die Stiftshütte und der Tempel Salomonis genug Zeuge sind. Bey den Tempeln der Griechen machten die größeste Pracht die Säulen, und sie wurden zuletzt unentbehrlich dabey, weil diese Gebäude allemal so angelegt wurden, daß eine oder mehrere der Aussenseiten derselben mit einem Vordache versehen waren, welches durch Säulen getragen wurde.

Vitruvius bestimmet die Bauart der alten Tempel nach den Säulen. Die Tempel, welche nur an der Vorderseite eine mit einem Vordache bedeckte Vorhalle (Porticus) hatten, welches die älteste Art zu seyn scheint, wurden Prostyli genennet, und bekamen nach der Anzahl der Säulen an der Vorhalle noch ihre besondere Namen: als z. B. Prostylos tetrastylos, und Pro-

stylos hexastylos, waren die Namen der Tempel, deren einzige Vorhalle vier oder sechs Säulen hatte. Wenn auch die hintere Seite des Tempels einen Eingang mit einer Vorhalle hatte, so wurde es Amphiprostilos genannt. Die dritte Gattung machten die Tempel, die auf allen vier Seiten mit Säulen umgeben waren, die ein um das ganze Gebäude herrschendes Vordach unterstützten, so daß ein bedeckter Spaziergang, oder eine Säulen-Laube, um den ganzen Tempel herum gieng. Diese Gattung bekam nach der Anzahl und Stellung der Säulen wieder besondere Namen. Ueberhaupt passet der Name Peristylium auf eine solche Anordnung. Diejenigen, die sechs Säulen an der vodern und eben so viel an der hintern Seite hatten, und an den beyden andern aber eilfe (die beiden Eckſäulen, die auch zur Vorder- und Hinterseite gehörten, mit gerechnet) wurden Peripteri genannt. In diesen stunden die Säulen so weit aus einander, als sie von den Mauren des Tempels abstunden; folglich war die Säulenweite auch das Maaß der Breite der Laube. Wenn aber die Vorder- und Hinterseite acht, und die längern Nebenseiten 15 oder 17 Säulen hatten, der Tempel aber nur so breit war, als die Länge von drey Säulenweiten, so daß die Laube an den längern Seiten zwey Säulenweiten breit waren, so gab man ihm den Namen, Pseudodipteros. Die Erfindung dieser Anordnung schrieb Vitruvius dem Hermogenes zu. Das Wesentliche derselben bestehet darinn, daß die Säulenlauben an den beyden

lan-

langen Seiten des Pseudodipteros bey gleich enger Säulenweite noch einmal so breit werden.

Wolte man noch größerer Pracht anbringen, so sezte man zwey Reihen Säulen um den ganzen Tempel herum. Diese wurden Dipteri genennet; und so war der Tempel der Diana zu Ephesus, den nach des Vitruvius Bericht, der Baumeister Etesiphon angegeben hat. Wenn ein solcher Tempel, auch innerhalb seiner Mauer ringsherum auch eine Säulenlaube von doppelt über einander stehenden Säulen hatte, so das der innerste Hauptraum, den man auch itzt in unsern Kirchen den Namen des Schiffes giebet, ohne Dach bleibt, so kam ihn der Name Dipteros Hypaethros, oder schlecht hin Hypaethros zu, welches so viel bedeutet, als ohne Dach; denn da waren blos die Säulenlauben bedeckt. Von dieser Art war der Tempel des Olympischen Jupiters zu Athen.

Bey den Römern war Templum anfangs ein Ort, von dem man sich überall hin frey umsehen konnte, dergleichen besonders die Augures zu ihren Auguriis nöthig hatten, weil sie allenthalben den freyen Himmel vor sich haben musten. Ferner war Templum auch die Gegend am Himmel und auf der Erde selbst, die Augures mit ihrem lituo, oder Krumstab in der Luft abzeichneten, und in diesem Revier auf die Vögel und andere Begebenheiten acht gaben, und endlich ein Rathhaus, Kirche, Tempel, wie der Ort dazu von dem Auguribus ausgesucht und consecrirt wurde. Nach und nach ahmten sie auch

in

in diesem Stück die Griechen nach, und bauten die herrlichsten Tempel. Es gab zu Rom ohne die Aediculas, und Sacella, gegen 424 Tempel, unter denen des Jovis Capitolini einer der berühmtesten war. Die Ehrfurcht gegen die Tempel war so groß, daß niemand in denselben ausspeien oder sich schneuzen durfte. Uebrigens waren sie zugleich Freystädte, asyla, für Bedrängte.

## §. 235.

## Von den jetzigen Kirchen.

Wenn wir uns in der Geschichte der Kirchen umsehen, so finden wir, daß alle Völker vieles darauf gehalten, daß sie prächtig, heilig und reinlich gehalten worden, und was ist anständiger und nöthiger als dieses. Wenn wir auch als Christen annehmen müssen, daß sie falsche Gottheiten darin verehrten, so zweckte doch diese ihre Verehrung auf Moral und Rechtschaffenheit, zwey vornehme Tugenden, die, wenn man sie der Religion nimmt, an ihr nicht viel Brauchbares bleibt. Die Sinne sind gar zu sehr mit dem Geiste des Menschen verbunden, als daß man alles figürliche verwerfen solte. Einige unser Christlichen Kirchen sehen mehr einer Scheure ähnlich als einem Gotteshause, aber wir Christen haben den Tempel im Herzen, und wenn wir dahin wollen, so haben wir schon einen reinen Herzenstempel in uns. Aber oft gar zu rein sind manche Herzenstempel, so daß man weder Religion noch Moral, weder Rechtschaffenheit noch

Tugend darin antrift. Der gemeine Laie muß durch die Sinne gezogen und gerührt werden, er muß durchs Gesicht prachtvollen Vorschmack himmlischer Aussichten empfinden, durchs Ohr muß er ein zukünftig Glück und seinen hiesigen Zustand vernehmen, auch himmlisch harmonische Töne hören, durchs Gefühl muß sein Ungehorsam zu paare getrieben werden, wenn ihm ewige Strafen drohen. Fürs Gehör und Gefühl ist nun hinlänglich gesorget, aber fürs Gesicht ist man desto sorgloser. Die Gottesdienstlichen Handlungen in einer schlechten und garstigen Kirche behandelt, scheint ein köstlich Gericht auf einer kothigen Schüssel aufgetragen zu seyn. Aber wir Christen, namentlich, alle Bauerjungen und Hohepriester sind alle gebohrne Philosophen, die ganz aufs **Innerliche** gehen, und wenn wir denn auch satt sind, was wollen wir denn mehr?

## §. 236.

## Von der Beschaffenheit einer Kirche.

Aus der Bestimmung eines jeden Gebäudes, muß der Baumeister den Plan seiner Einrichtung erfinden, und die Art der Verzierung wählen. Da die Kirchen itzt die gemeinsten öffentlichen Gebäude sind, so verdienen sie vorzüglich das Nachdenken eines Baumeisters. Meistentheils sind sie zu einem doppelten Gebrauch bestimmt: zur Anhörung der geistlichen Reden, und zur Feyer Gottesdienstlicher Ceremonien. Es giebt Kirchen, wie alle Kirchen der Protestanten,

ten, wo das erstere die Hauptsache ist; andre aber, wie die größten und prächtigsten Kirchen der römisch-katholischen Christen, sind vorzüglich zum zweyten Gebrauch bestimmt, und der erstere ist nur zufällig; es wäre demnach unüberlegt, wenn ein Baumeister beyde Arten nach einerley Grundsätzen anlegen wolte.

Die Kirchen, die vorzüglich zur Feyer der Ceremonien eingerichtet sind, werden natürlicher Weise so angeordnet, daß der ganze inwendige Raum in vier Theile abgetheilet wird die **Halle**, das **Schiff**, die **Abseiten** und den **Chor**. Das **Schiff** ist der vornehmste und größte innere Platz, auf dem das Volk zur Feyer der Ceremonien steht, **die Abseiten**, ein Platz oder ein räumliger Gang um das Schiff herum, damit man von allen Seiten her gemächlich in das Schiff kommen könne. Der **Chor** ist der Platz, auf dem die Diener der Religion die heiligen Gebräuche verrichten. Darum ist er am Ende des Schiffs, um etliche Stufen über dasselbe erhaben, damit alles was darauf vorgeht, von dem im Schiffe versammelten Volke könne gesehen werden. Die **Halle** ist ein Vorplatz am Eingang, damit die Thüren der Kirche nicht unmittelbar an den offenen Platz stoßen.

An der vordern Seite des Chors steht der Altar gerade vor dem Schiff. Der Chor selbst ist nach einer eyförmigen Figur abgerundet und hat von oben seine eigene gewölbte Decke. Beydes darum, weil der Chor der Platz ist, wo die zum Absingen der **Hymnen** und andrer Gesänge bestellte

bestellten Sänger stehen. Darum muß der Baumeister den Chor nach den Regeln der Akustik, oder Wissenschaft von der besten Verbreitung des Schalles, einrichten. Was in dem Chor gesungen wird, muß ohne verwirrenden Wiederschall leicht, und doch deutlich im ganzen Schiff vernommen werden.

Neben dem Chor sind noch ein paar besondere Abtheilungen, davon eine die Sacristey genannt wird, wo die zum Gottesdienst gehörige Geräthschaft, die heiligen Kleider u. d. gl. aufbehalten werden, und wo die Diener der Religion zur gottesdienstlichen Feyer sich ankleiden. Die andre Abtheilung kann zur Anlegung der Treppe dienen, die auf den Kirchthurm und unter das Dach der Kirche führet. Insgemein hat das Schiff seine eigene Wölbung, die auf einem Gebälke ruhet, das von Pfeilern oder Säulen getragen wird.

Der Geschmack, der in einer solchen Kirche, sowol in der ganzen innern Einrichtung, als in den Verzierungen augenscheinlich herrschen muß, ist Größe und feyerliche Pracht. Und es ist kein Werk der Baukunst, wo der Baumeister so viel grossen Geschmack nöthig hat, wie bey diesem. Der Anblick muß jeden Anwesenden mit Ehrfurcht erfüllen. Von kleinen Zierrathen, die das Auge vom Ganzen abziehen, muß nichts da seyn; auch nichts schimmerndes, das nur blendet. Einfalt mit Größe verbunden ist der Charakter einer vollkommen gebauten Kirche. Darum sind einzelne hier

und da zerstreute Gemählde mit Recht zu verwerfen. Ein ganz durchgehendes Denkgemählde über dem Schiff ist das vorzüglichste. Und wenn man noch andre Gemählde anbringen will, so müssen sie sich auf jenes beziehen, und einigermassen Theile desselben ausmachen, welches allemal möglich ist. Alle einzelne Bilder ohne Beziehung auf das Ganze, so gebräuchlich sie auch sind, streiten gegen den wahren Geschmack, der in einem solchen Gebäude herrschen soll.

Vielleicht ist eine einzige besondere Anmerkung hinlänglich, einem verständigen Baumeister die vorhergehende Anmerkung einleuchtend zu machen. Es ist in Brüssel eine Kirche, wo an jedem Pfeiler des Schiffs die Statüe eines Heiligen steht. Diese Statüen sind groß, und im gutem Verhältniß mit dem Gebäude; aber zum Ganzen thun sie nicht die geringste Würkung, weil jede für sich steht, die eine vorwärts nach dem Altar, die andre gerade vor sich, die dritte nach der Halle zugekehrt u. s. f. Wie leichte wäre es da gewesen, alle diese Statüen in ein Ganzes, mit dem ganzen Gebäude zu verbinden? Man hätte sie alle in mannigfaltigen anbetenden Stellungen gegen den Hauptaltar wenden können, als wenn sie dem Volke das Beyspiel der Anbetung gäben; jede nach dem eigenen Charakter der abgebildeten Person. Dergleichen Verzierungen dienen die Würkung des Ganzen zu verstärken, und sind der wahren Absicht der Kunst gemäß.

Es

Es ist sehr gewöhnlich, daß an den Abseiten der Hauptkirchen verschiedene kleine Capellen angebracht werden, deren jede ihren eigenen kleinen Altar hat. Auch dieses ist, ob es gleich durchgehends üblich ist, ein Mißbrauch, gegen dessen Fortpflanzung die Baumeister arbeiten sollten. Denn dieses hebt vollends die Einheit des Ganzen auf. Für geringere und für ganz besondere Gelegenheiten dienende gottesdienstliche Feyerlichkeiten, dazu nur wenige Menschen kommen, können ja besondere kleine Capellen gebauet werden.

Dieses wenige kann hinlänglich seyn, denen, die dergleichen Kirchen bauen oder bauen lassen, zu zeigen, wie nöthig es sey, überall auf den wahren Zweck der Sachen zu sehen. Auch diesem Theile der Kunst fehlet es noch an einer wahren gründlichen Kritik, die den Baumeister in seinen Verrichtungen immer auf dem geraden Wege halte. Sobald man willkührlich verfährt, so läuft man Gefahr ungereimte Dinge zu machen.

Die protestantischen Kirchen erfodern eine andre Anordnung. Der Chor kann ganz wegbleiben, wenn nur an dessen Stelle am Ende des Schiffs ein etwas erhabener Platz ist, auf dem die Diener der Religion bey Feyerung der weniger prächtigen Gebräuche, dem ganzen Volke sichtbar sind. Auch die Abseiten sind da eben nicht nöthig, weil insgemein das ganze Volk versammelt ist, ehe mit dem Gottesdienst der Anfang gemacht wird. Indessen schaden

die Abseiten nicht, wenn sie als Gänge gebraucht werden: nur müssen sie nicht, wie häufig geschieht, zu eben den Gebrauch bestimmt werden, als das Schiff; denn es ist geradezu ungereimt, das Volk auf Plätze zu stellen, wo es weder den Prediger noch die Geistlichen sehen kann, die in andern gottesdienstlichen Verrichtungen begriffen sind. Kirchen, wo diese Ungereimtheiten vorkommen, und sie sind nicht selten, beweisen, wie wenig man auch in einem so richtigen Gebrauch der Baukunst nach Grundsätzen verfährt.

Das Wichtigste bey Anordnung einer protestantischen Kirche ist eine solche Einrichtung, daß an jedem Orte der Kirche der Prediger von vorne gesehen und verstanden werde. Dazu ist nun offenbar die ovale Form der Kirche die vortheilhafteste. Ein nicht allzulängliches Viereck geht auch noch an, wenn nur die Kanzel nicht an einer der längern, sondern an einer schmalen Seite angebracht wird. Eine gute Einrichtung ist es, daß gerade über dem Orte des Altars oder des Communionstisches und Taufsteines eine Art einer sogenannten Emporkirche steht, an deren Mitte die Kanzel ist.

Um in solchen Kirchen den Platz ins engere zusammen zu ziehen, wird oft über die Abseiten eine offene Gallarie herum geführet, die man Emporkirchen nennet, weil der Platz, da das Volk sitzet, empor gehoben ist. Dieses ist überall nöthig, wo die Versammlung sehr zahlreich ist, und der Zuhörer über tausend sind.

Denn

Denn ein Schiff diese zu fassen, würde schon zu groß seyn, als daß der Prediger an allen Orten könnte verstanden werden.

Kirchen, die vorzüglich zum Predigen bestimmt sind, erfordern inwendig eben keine Pracht, wenigstens keinen Reichthum; denn dieser würde nur die Aufmerksamkeit stöhren. Also kann man sich hier mit edler Einfalt, und mit den schlechterdings wesentlichen Verzierungen der Baukunst begnügen. Aber diese Kirchen müssen ein volles Licht von allen Seiten haben, nur nicht von der Kanzel her, weil dieses die Zuhörer, die den Prediger im Gesichte haben müssen, blenden würde. Vorzüglich muß der Ort der Kanzel gut erleuchtet seyn. Ueberhaupt muß alles Inwendige einen guten Anstand haben, daß kein Mensch von Geschmack sich an irgend etwas stoße. Weiß sollten Decken und Wände nicht gelassen werden, weil sie blenden; eine sanfte grünliche oder röthliche Farbe schicket sich besser. Ueberall aber müßte auf die höchste Reinlichkeit und auf Nettigkeit der Arbeit gesehen werden.

Von außen muß eine Kirche auf den ersten Anblick Größe und Würde zeigen. Große Parthien; nichts Ueberladenes; nichts von den kleinen Zierrathen der Wohnhäuser; weit mehr glattes als buntes; wenigstens ein schönes, aber mehr einfaches als bunt verkröpftes und verschnörkeltes Hauptportal. Die Thüren, wenn sie nur gute Verhältnisse haben, geben den Kirchen ein schönes Ansehen; weit mehr aber eine

Kuppel. Die sehr hohen und schmalen wie Nädeln gespitzten Thürme sind Einfälle eines schlechten arabischen Geschmacks. Runde, nicht allzuhohe Thürme, mit Kuppeln bedeckt, stehen am besten.

Schon die Griechen hielten in den schönsten Zeiten der Baukunst die jonische Ordnung für die schicklichste zu den Tempeln ihrer Götter, und sie ists auch für unsre Kirchen. Wir wollen die dorische Ordnung dazu ganz nicht verwerfen, nur daß keinem Baumeister die ungereimte Pedanterey dabey einfalle, die Metopen des Frieses nach antiker Art, mit Opferngefäßen und Hirnschädeln von Opferthieren zu verzieren. Was sich für einen heidnischen Tempel schickte, kann darum nicht an einer Kirche stehen.

Billig sollten alle Kirchen auf ganz freye Plätze gesetzt seyn. Nur die Klosterkirchen leiden eine Ausnahme, welche nothwendig mit den Klöstern müssen verbunden werden. Aber aus den Kirchhöfen Begräbnißplätze zu machen, ist ein Mißbrauch, über den schon lange geschrien wird. Zu Monumenten für Verstorbene könnten sie noch dienen, nur nicht zum Begräbniß selbst.

Die größte, schönste und prächtigste Kirche der Welt ist wol die Peterskirche in Rom, und nach dieser die Paulskirche in London. Beyde gehören unter die größte Werke der Baukunst, die jemals unternommen worden. Der Jesuit Bonani hat eine eigene Geschichte der Peters-

terskirche geschrieben. a) Um denjenigen Lesern, die selbst nicht an die Quellen der Kunstnachrichten kommen können, einigen Begriff von diesem merkwürdigen Gebäude zu geben, führen wir folgendes davon an:

Das Ganze dieses erstaunlichen Werks besteht aus der Kirche selbst, und dem damit verbundenen ovalen Vorhof, der 400 Schritte lang und 180 breit ist. Diesen Vorhof schliessen zwey bedeckte Säulengänge ein, an denen 320 Säulen stehen. Das Dach über die beyden Säulengänge ist flach, und 86 Statüen der Heiligen in mehr als doppelter Lebensgröße besetzt. Mitten in dem Vorhof, dem Haupteingange der Kirche gegenüber, steht der berühmte Obeliscus des **Sesostris**, den ehemals der Kaiser Caligula aus Aegypten nach Rom bringen, und den in den neuern Zeiten der Pabst Sixtus V durch den berühmten Baumeister **Fontana** in diesen Vorhof hat setzen lassen. b) Dieser Obelisk ist von Granit aus einem Stück, 80 Fuß hoch, ohne das Postament, das an sich 32 Fuß hoch ist.

Die Kirche selbst ist ins Kreuz gebaut; ihre Länge, die Dicke der Mauren mit eingerechnet, beträgt 970 römische Palmen, oder 666⅔ pariser Fuß. Die Breite des Gewölbes über



a) Historia templi Vaticani Romæ 1700. fol.
b) Die Beschreibung des Schiffes, auf dem er nach Rom gebracht worden, kann man beym Plinius Hist. Nat. L. XVI. c. 40. lesen.

das Schiff ist 123 Palmen, und die ganze Breite eines Flügels der Kirche, mit der Mauren 414 Palmen. Ueber die Mitte erhebt sich eine prächtige Kuppel, die von M. Angelo angegeben, und durch die Baumeister della Porta und Fontana ausgeführt worden. Am Haupteingange ist eine Halle, deren Länge 314, die Breite 60 Palmen ist.

Den Anfang zu diesem Gebäude machte Julius II. unter dem Baumeister Bramante. Nachher haben die größten Meister der Kunst, M. Angelo, Jul. Sangallo, Giocondo, Raphael, Karozzi, Bernini u. a. ihre Kunst daran gezeiget. Fontana, der ein eigenes Werk über diese Kirche geschrieben hat, schätzet, daß es zu seiner Zeit bereits 80 Millionen Scudi gekostet habe. Die inwendigen Schönheiten an Gemählden, Statüen und Denkmählern sind der Größe und Pracht des Gebäudes angemessen.

Nach diesem ist die Paulskirche in London auch ein Gebäude, das wegen seiner Größe merkwürdig ist. Ihre ganze Länge ist 500 Englische Fuß. Inwendig ist sie bis zuletzt an die Kuppel 215 Fuß hoch; und von außen beträgt die ganze Höhe bis an die Spitze der auf der Kuppel stehenden Laterne 440 Fuß. a)

§. 137

a) S. Description de la cathed. de St. Paul tirée des Memoires de Guill. Dugdale de Chrst. Wren.

## §. 237.

## Von den Glockenthürmen.

Die Thürme sind nicht sowol eine Zierde der Stadt, als auch, daß sie den Vortheil verschaffen, den Schall der Glocken weit umher auszubreiten, und die Stadt daraus ganz zu übersehen. Wenn in den itzt geschmackvollen Zeiten neuerbaute Gebäude die Präge des guten Geschmacks haben, (die sie haben solten) so können wir die neue Spitze des Osnabrückischen Doms als ein gutes Muster angeben. S. *Tab. II. Fig.* 1. die höchste Spitze. Hauptsäglich kommt es bey Thurmspitzen darauf an, daß ihre Figur Pyramidenförmig bleibe, man mag ihnen so viele Schweifungen geben wie man will. Die Schweifungen selbst müssen wellenförmig oder nach Zirkelbogen sich bilden. Allzu hohe Spitzen sind, da man entdeckt hat, daß sie oft elektrische Kräfte annehmen, und also den Donnerstrahl leicht aus den Wolken ziehen können, gefährlich. Und wozu dann auch solche ungeheure Maschinen, wenn man einmal seine obenangeführte Absicht erreicht hat? Ein gutes Verhältniß in der Form ist allemahl einer abscheulichen Zinne, die geschmacklos die Wolken durchbohrt, vorzuziehen. Letztere hat weiter keinen Nutzen, als daß sie den entfernten Wanderer ankündige, daß in der Stadt noch ein verdorbener und elender gothischer Geschmack herrsche.

## Das sechszehnte Hauptstück.

# Von den Dienstbarkeiten.

### §. 238.

### Und zwar von der Dienstbarkeit überhaupt, *ad Lib. 8. ff. Tit. 2. de servitutibus praediorum urbanorum.*

Dienstbarkeit, (Servitus) a) ist ein auf einem fremden Ding oder Guth hafftendes dingliches Recht, vermöge dessen der Herr sothanen Dinges ꝛc. schuldig ist, etwas in seinem Eigenthum, zum Nutzen eines andern, oder dessen Praedii zu leiden oder zu unterlassen. Oder nach des Freyherrn von Senkenbergs b) Erklärung, so begreiffen wir heut zu Tage unter dem Wort Dienstbarkeit alles dasjenige, wo ich in dem Meinigen von dem andern 1) etwas leiden, 2) etwas lassen, 3) thun, oder von dem, so ich besitze, geben muß c).

Die

---

a) Es machet der Verfasser des Theatri Servitutum gleich zu Anfang die Anmerkung: daß in materia servitutum fast gar nichts, was das jus romanum davon geordnet, durch contrairen Gebrauch und Observanz wäre geändert worden. Allein es ist dieser Saz nicht so weit zu erstrecken, denn die teutschen Rechte gehen in der Materie der Dienstbarkeiten in mancherley Puncten von den principiis juris romani ab.

b) Senkenberg Anfangs-Gründe der teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit, II Buch. IV. cap. §. 4.

c) In Teutschland wird auch vor eine Dienstbarkeit gerechnet, wenn ich ein Brauhaus, Backhaus, eine

Die Dienstbarkeiten, wie das Wort hier genommen wird, haben ihre Benennung von **Dienen**. **Dienen** aber ist in dem Verstande eben so viel, als ohne einiges Entgeld, und mit Beschwerung des Herrn, dem die Sache zustehet, einem andern, der doch nicht Herr ist, einen Nutzen und Gebrauch zuwenden.

Da bey der Dienstbarkeit, von welcher wir hier handeln, de- andern Sache, nicht aber die Person dienet, so bestehet auch eigentlich keine Dienstbarkeit in faciendo, dum res qua proprie servit, nil facere possit. Indessen glauben doch viele, daß nach den teutschen Rechten nicht allein Servitutes reales, sondern auch andere Gerechtigkeiten in faciendo bestehen können. a) Zu den ersten gehören alle Frohnen, so die Bauern einem gewissen Guthe leisten müssen. Zu den letztern können die sogenannte jura bannaria die Zwang-Mühlen, Zwang-Krüge, Zwang-Backofen, Zwang-Spielleute gezählet werden, b) obgleich eigentlich diese Dienste mehr



eine Schmiede u. d. in meiner Nachbarschaft leiden muß. Dahero zu Einrichtung eines neuen dergleichen Hauses an vielen Orten der Nachbarschaft Bewilligung und obrigkeitliche Erkenntniß nöthig ist.

a) Das Wort Dienstbarkeit wird also hier in einem weitläuftigern Verstande genommen, und alles das darunter begriffen, wodurch die natürliche Freyheit, zum Nutzen und Vortheil eines andern, restringiret und limitiret wird. *Fr. Gottl. Struv.* Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten p. 121.

b) *Engelbrecht* de servit J. Publ. Prolegom §. 3.

in Servitute personarum als rerum ihren Grund haben.

Nach den natürlichen Rechten gehören die Servitutes nicht zu dem **dinglichen Rechte**, das ist, zu den juribus in re: sondern wann jemand in re aliena einige Nutzung oder anders Recht verschrieben wird; so erlangt derselbe nichts weiter als eine actionem personalem; weil diese Nutzung oder dieses Recht ex pacto auf einen andern transferirt wird woraus also bloß obligatio personae entspringet. a)

Eigentlich ist jeder Herr nur in dem Seinigen zu bauen und etwas vorzunehmen befugt: es wäre denn, daß er sich dergleichen Dienstbarkeit auf des andern Hause etwa durch Verträge, letzten Willen oder Verjährung erworben habe. Dahin gehöret allhier die servitus tigni immittendi, oder das **Tramrecht**, oneris ferendi, altius non tollendi, servitus cloacae, und dergleichen. Die diesfalls entstehende Streitigkeiten zwischen Nachbarn beyzulegen hat man keinen andern Weg, als die Besichtigung; es thun dahero die Commissarii wohl, wenn sie den streitigen Ort, als Mauer und so weiter, genau abmessen und in Riß bringen; da denn der Richter um so viel besser in Applicirung des Rech-

a) Die Gesetze aber haben deswegen die Servitutes unter die jura in re gerechnet: weil der Gebrauch der Dienstbarkeit zu eines dritten, oder dessen praedii beständigem Nutzen gereichen soll, in welchen Fällen eine actio realis nötyig ist. Project des Corp. jur. Friedr. l. c. Lib. III. Tit. II. §. 7.

Rechtes sehen kann, was zu erkennen sey, und wie ferne einem oder dem andern zu nahe geschehe.

## Servitus tigni immittendi.

Das Tramrecht ist, wenn der Nachbar befugt ist, einen oder mehr Balken in meine Mauer zu legen, und etwas darauf zu bauen: siehe Dieth. Contin. Thesaur. Besold. voce Tramrecht. Gesetzt nun, es machte der Nachbar neue Löcher, um neue Balken hinein zu legen: so muß erstlich bey der Mauer quaestionis untersucht werden, ob z. E. auf der streitigen Seite alle seine Balken darinnen liegen, oder doch vorher gelegen; welches man leicht bey Abhauung der Mauer und ob ehedem schon Löcher zu den Balken gewesen, die man aber wegen Bequemlichkeit und anderer Umstände herausgenommen hat, siehet. Dafern sich nun dieses findet, so ist er auch nunmehro allerdings berechtiget neue Balken, auch an andern Stellen der Mauer, hinein zu ziehen: dafern aber das Recht nur etwa bis auf einen Balken gleich Anfangs restringiret worden, (da denn zu rathen ist, daß gleich bey Constituirung dieser Servitut ein Instrument aufgerichtet, und die Anzahl auch Ort der Balken deutlich beschrieben werde) ist der andere nicht befugt neue Löcher zu machen, und mehr Balken zu legen, und also des andern Haus noch mehr zu beschweren. Auch muß bey dieser Servitut die Mauer, wenn sie dadurch schadhaft und zerhauen wird, von dem, welchem die Dienstbarkeit geleistet werden muß, auf seine Kosten repariret, und in guten brauchbaren Stand gesetzet werden l. 8. §. 2. ff.

si servit. vind. Findet sich bey der Besichtigung, daß der Nutzen der Mauer beyden Nachbarn dergestalt eigen ist, daß jeder seine Balken darinnen hat, und man kann sonsten nicht klärlich darthun, ob es eine Dienstbarkeit in Ansehung des einen, oder die Mauer jure Dominii beyden gemein sey: so wird in den Rechten nicht die Servitut, sondern eine gemeine Mauer vielmehr präsumiret, siehe *Weizenegger* Tract. de servit Diss. 3. cap. 8. num. 13. und muß folglich selbige auf gemeinschaftliche Kosten auch unterhalten werden.

Anmerkung.

Im zweiten Theile dieses Werks wird hiervon weitläuftiger gehandelt werden.

## Servitus oneris ferendi.

Die servitus oneris ferendi ist, wenn der Nachbar das Recht hat auf meine Wand oder Säule sein Gebäude zu setzen und darauf ruhen zu lassen. Diese Servitut ist von dem Tramrechte nur darinnen unterschieden, daß sogar der Herr, welcher zwar allein Eigenthumsherr von der Mauer ist, auch die Mauer auf seine Kosten, wenn sie schadhaft worden ist, bauen muß, damit der andere ungehindert sein Gebäude darauf ruhen lassen kann l. 33. ff. de serv. praed. urb. Und giebt der, welcher die servitutem oneris ferendi hat, nichts zur Reparation der Mauer, obschon solches beym Tramrechte eingeführet ist. Sonst ist zwischen beyden Dienstbarkeiten, was den Nutzen selbst betrift, kein Unterschied: siehe *Stryck.* Us. modern. ad Lib. VIII. Tit. 2. ff. de Servit.

Servit. praed. vrb. §. 3. Der Ueberschlag von Baukosten, der in dergleichen Fällen öfters gemachet werden muß, geschieht auf die gewöhnliche Weise: Man misset nämlich das zu reparirende Stück der Mauer nach den Regeln der Stereometrie ab, und suchet dessen Cubikinhalt; so weiß man, wie viel Steine und Kalk, auch Arbeitslohn dazu gehören, wenn man erst durch die Erfahrung ausmachet, wie viel Steine auf einen Cubikfuß, wie viel Kalk und Sand auf 1000 Steine, nämlich 2 Tonnen Kalk 3 Fuder Sand, und an verdingten Arbeitslohne auf eine Quadratruthe, die anderhalb Stein dick ist, nämlich 1 rthl. 12 gr. gerechnet werden.

## Servitus altius non tollendi.

Servitus altius non tollendi, oder die Dienstbarkeit, daß man seine Gebäude nicht höher führen, und dadurch etwa dem Nachbarn sein Licht, und dergleichen, verbauen darf, gründet sich auf die gemeinen Arten, die Servitutes per pactum, ultimam voluntatem, praescriptionem vel legem zu erlangen: denn eigentlich kann ein jeder so hoch bauen, als er will, indem nur die Gränze zu beyden Seiten, nicht aber in die Höhe gesetzet worden ist; und muß derjenige, so von einem andern prätendiret, er solle nicht höher bauen, beweisen, daß ihm dergleichen Dienstbarkeit auf seines Nachbarn Hause zuständig seye. Es wird aber auch hierbey der Casus ausgenommen, si nempe publica vtilitas exigat, naturalis aedificandi libertas recte restringitur, wie *Wernher* in seinen

nen Observ. selectis, Vol. IV. part. VI. Observ. 346. mit folgendem Responso und dabey gebrauchten Gründen bestätiget.

„Ist das in der Stadt gelegene Kauf- oder Gewand-Haus, in welchem sowohl in Jahr- als Wochenmärkten, auf einem darinn befindlichen großen Saale die Tuchmacher und andere Handwerker feil, und ihre Handthierung haben, dergestalt situiret, daß es auf einer Seite in einem engem Gäßgen steht, mit der andern aber an eines Bürgers N. N. Privathaus stößet, also daß auf dieser Seite die Fenster obberührten Saales, wodurch das Licht auf nur gedachter Seite hinein fället, in ermeldten N. Hof hinausgehen. Nachdem nun vorjetzo berührten N. in seinem Hofe an der Mauer und ganz nahe an die Kaufhausfenster ein Gebäude aufzuführen gemeynet, hierdurch aber obbemeldetem Kaufhause auf dieser Seite das Licht gänzlich benommen wird; wollen die Herren hierüber, ob ihm dieser Bau mit Bestande verwehret werden könne? des Rechten belehret seyn, nach mehrerm Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

„Wenn nun gleich aus den Rechten sattsam bekannt, daß einem jeglichen in dem Seinigen seinen Nutzen zu befördern, diesemnach seines Gefallens auf seinem Boden zu bauen nachgelassen, selbiger auch hierdurch, daß dem Nachbarn die Fenster verbauet und das Licht entzogen worden, an obgedachter Freyheit nicht gehindert wird, l. 24. §. fin. l. 26. ff. de damno infect. l. 8 et 9. C. de Seruit. l. 9. ff. de

S.

S. P. V. etc. Hiernächst, daß N. N. oder seine Vorfahren dem Kaufhause eine Servitutem aedes altius non tollendi oder ne luminibus officiatur, jemals constituirt, die Herren selbst nicht angeben mögen; ferner N. Vorfahren allbereit vorne im Hofe ein Seitengebäude aufgeführet, wodurch etliche Fenster des Kaufhauses obscuriret worden, und dahero der jetzige Besitzer, daß ihm solches auch verstattet werden müßte, behaupten will; in mehrerer Erwägung, daß auf der andern Seite des Kaufhauses annoch Licht darin fallen kann. Dennoch aber und dieweil obermeldetes Kauf- und Gewandhaus ein aedificium publicum ist, so vor langer Zeit auf gemeiner Stadt Kosten erbauet und unterhalten worden, ermeldeter gemeinen Stadt auch sehr viel daran gelegen, daß diejenigen, so auf obgedachtem Kaufhaussaale kaufen und verkaufen, oder sonst ihre Handthierung treiben, hierzu genugsames Licht genießen können, solches aber dem Anführen nach, wenn auf der N. Seite die Fenster verbauet sind, durch die auf der andern Seite in das sehr enge Gäßgen gehende Fenster keinesweges zulänglich hinein fallen kann; hingegen in dergleichen Fällen ein Vicinus auch wider seinen Willen eine Servitutem zu übernehmen, und zu leiden angestrenget werden kann. arg. l. f. §. f. c. de Servit. l. 14. §. 1. ff. Quemadm. serv. amitt. l. 15. §. 1. ff. de Vsu et Vsufr. legato l. 12. ff. de Religiosis. *Hoppius* ad §. 1. inst. de Servitut. n. 5. D. *Menkenius* in Theoria et Praxi ff. de Servitut. §. 3. quorsum etiam referenda est l. 14. C. de

Oper.

Oper. publ. vbi *Brunnem.* qua constituitur, vt aedificia, vel si qua alia opera publicis operibus ita sociata, vt ex his incendium vel aliud malum vicinitas reformides, aut angustentur spatia, dirui et prosterni debeant, wobey aber doch dieses in Consideration zu ziehen, daß in dergleichen Fällen, da des Publici wegen jemanden das Seinige nach seinem Willen zu gebrauchen, nicht verstattet wird, selbigen ex publico deshalber billiger Abtrag geschehen müsse, arg. l. 13. §. 1. ff. Comm. praed. Dd. ad Titt. ff. de lege Rhodia de jactu. D. *Menk.* d. l. et dict. tit. de L. Rhod. bey dieser Bewandniß aber obige in contrarium angeführte Rationes nichts zur Sache thun mögen, insonderheit aber dieses, daß man vormals die Obscuration einiger Fenster verstattet, dem Publico nicht schädlich seyn kann, immaßen dessen ohngeachtet annoch genugsam Licht auf dem Saale geblieben, und daraus, daß vormals dem Besitzer niemand widersprochen, daß auch vor jetzo die gemeine Stadt sich das übrige Licht an der N. Seite entziehen lassen müsse, keineswegen folget; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß berührte Weise N. N. der vorhabende Bau wohl verwehret werden möge. W. R. W. "

Sonst ist nichts daran gelegen, ob des andern Fenster verbauet werde oder nicht: denn so wie ein jeder in seiner Wand Fenster machen kann, wenn sie nur befestiget werden; so kann sie auch der andere verbauen. Ein anders aber

ist

ist verordnet in Ordin. Norimb. Tit. 26. Francof. und Lubec. Lib. III. Tit 12. Art. 13. da keinem erlaubt, auf des Nachbars Hof Fenster zu machen, wo nicht vorhero welche gewesen sind. Conf. *Stryck.* Vs. mod. Lib. VIII. Tit. 2. §. 12. 13. 14. Im übrigen, wenn ja die Servitus luminum constituiret ist, so erfordert sie entweder eine fremde oder gemeine Mauer; denn wie schon gedacht, in seiner eigenen Mauer kann man nach Gefallen Fenster machen, arg. l. 8. §. 5. Si servit. vind. conf. *Westenberg* in ff. de Serv. praed. urban. §. 24. *Boehmer* in ff. eod. §. 8. *Hahn* in Obs. ad Wesenb. eod. N. IV. Aber weder meines Nachbarn noch diejenige Mauer, welche ich mit einem andern gemein habe, kann ich nach Gefallen brauchen und Fenster machen, wo ich nicht die Servitutem luminum habe. Es gehöret hieher das Responsum der Wittenbergischen Facultät, welches *Wernher* Vol. VI. Part. X. Observ. 500. anführt.

„ Wenn gleich klagender Franz ꝛc. in demjenigen Falle, da nur allein in seiner eigenen Mauer die streitigen Fenster, wohin das Licht aus Beklagtens Hofe fällt, zu befinden, oder dadurch gebrochen wären, jetztgedachten Beklagten mit Aufführung eines Ganges oder sonsten verbaue, zu verwehren nicht befugt, gestalt, wie die natürliche Freyheit regulariter einem jeden, Fenster nach des Nachbars Seite zu, in pariete proprio zu machen erlaubet, also auch vermöge eben dieser Freyheit denen Nach-

barn, welche sothane Fenster nicht leiden wollen, selbige, so gut sie können, zu verbauen, unbenommen bleibt. l. 9. et 10. ff. de Serv. praed. vrb. Dennoch aber und dieweil bey der Besichtigung sich geäußert, sowohl Beklagter N. geständig, das obgemeldete streitige Fenster aus klagenden Franz ꝛc. Küche durch eine Communmaur, so beyden Theilen gehöret, in Beklagtens Hof gehen; hiernächst aus den Rechten bekannt, quod si feneſtræ in communi pariete altero dominorum permittente vel ſciente et patienti, aperiantur, id videatur, actum vt ſervitus luminum conſtituatur atque acquiratur l. 4. et 40. ff. de Serv. P. V. l. 28. ff. Comm. div. Ferner diese Fenster 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage und noch länger, als über rechts verjährte Zeit, in solcher Communmauer, ohne Beklagtens oder dessen Vorfahren Contradiction, beständig gewesen, mithin die Servitus luminum nach den gemeinen und Sächsischen Rechten allenfals präscribiret worden, in mehrerer Erwägung, daß zur præſcriptione ſervitutis affirmativae, dergleichen die Servitus luminum ist, des prædii dominantis exercitium, und ſervientis patientia zureichend, hingegen des praedii dominantis prohibito und ſervientis non uſus, wie bey den ſervitutibus negativis vonnöthen, nicht erfordert wird. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Beklagter des beschehenen Vorwendens ungeachtet, die Fenster, wie sie über rechtsverjährte Zeit in der Communmauer gewesen, klagenden Franz ꝛc ungekränkt

zu

zu verstatten, nicht weniger dießfals Cautionem de non amplius turbando zu stellen schuldig. W. R. W. "

§. 239.

## Ein Servitut muß bewiesen werden.

Eine Servitut ist der natürlichen Freyheit entgegen, daher hat sie keine Vermuthung vor sich, sondern ein jeder, der solche zu behaupten vermeint, muß solche zu Recht beweisen a)

§. 240.

## Ein Servitus gibt kein Eigenthum.

Wird das Recht einer Servitut erwiesen: so kommt der Besitz eines solchen Dinges beyden Theilen gemeinschaftlich zu, und kann keinesweges ein Eigenthum daraus gefolgert werden b).

§. 241.

## Von den Cloaken.

Cloak ist nicht nur ein Abtritt, sondern auch ein unterirrdischer gewölbter Kanal, der sowol zu Abführung des Regenwassers, als anderer Unreinigkeiten aus der Stadt dienet, dergleichen zu Leipzig die sogenanten Schleusen sind.

§. 242.

## Von den öffentlichen Abtritten.

Die Sauberkeit einer Stadt macht sie sowohl schön, und gibt ihr dadurch eine Hauptei-



a) *Roland. a Valle* Vol. 3. Consil. 98. n. 15. & Vol. 4. Cons. 32. n. 22. et Cons. 50. n. 28. *Menoch.* de Praesumt. Lib. 3. Praes. 98. n. 6.

b) L. 15. §. 1. ff. de servit.

genschaft, als auch gesund, welcher Zustand nicht minder ein wesentliches Hauptstück einer Stadt ist; es ist daher eine der wichtigsten Verfügungen, daß man in den Theilen der Stadt, die so weit als möglich von den besten Gegenden entfernt sind, da, wo alle Unreinigkeiten der Stadt zusammenfließen, auch in den Flußstädten an den Stranden und Ufern für so viele Menschen, die keine eigene Wohnung und Bequemlichkeit haben, öffentliche Abtritte anleget.

Es ist die Anstalt um desto nothwendiger, weil auserdem manche Plätze der Stadt, besonders, welche nahe an Kirchen und öffentlichen Gebäuden liegen, auf eine eckelhafte Weise besudelt und entehrt werden.

Daß aber auch für Reinigung und dauerhafte Unterhaltung dieser Bequemlichkeit gesorgt werde, gehört um soviel mehr zur Volständigkeit des Ganzen, weil geringe Leute zu blöde und nachläßig sind, sich über Mängel solcher Anstalten zu beklagen. Den Gassenreinigungsknechten gebühret eigentlich die Aufsicht über dergleichen Gebäude; und die Unter-Policeybediente müssen diese Leute in Ordnung halten.

## §. 243.

## Von den Privatcloaken.

Ein jeder kann auf dem Seinen, auch wohin er will, einen Abtritt, Stall oder Spülort anlegen, wenn auch dem Nachbar ein übeles Ansehen oder übeler Geruch dadurch verursachet würde; allein die Ableitung eines solchen

Orts,

Orts, darf niemand über eines andern Grund leiten, auch nicht über den eigenen Tropfenfall, den er auf eines andern Grunde hat; denn der Tropfenfall ist zu weiter nichts bestimmt als die Dachtraufe abzuleiten, keinesweges aber andere Unfläthereyen.

So wenig aber jemand befugt ist auf eines Privatmannes Grund und Boden die Ableitung eines Cloacs vorzunehmen, eben so wenig und noch mit weit minderm Rechte darf er solchen Abfluß durch öffentliche Plätze und Gassen leiten. Denn in diesem Fall würde auch die Policey, des übeln Geruchs und Ansehens wegen, solches nicht zulassen dürfen.

## §. 244.

## Einige Verordnungen dieserwegen.

Hellfeld hat unter dem Wort Cloac folgendes angemerkt:

**Cloac** heisset in jure ein hohler Ort oder Dahl, wodurch der Unflat abfliessen kann.

Man theilet selbige in **öffentliche** und **Privat-Cloake.** Jene werden aus gemeinen Kosten in den Städten aufgebauet, wie dergleichen in den See- und andern Städten, wo Wasser durchlauft, anzutreffen. An andern Orten wird der Unlust durch gemauerte oder hölzerne Rinnen in die Stadt-Gräben geleitet. Dergleichen Cloake kann niemand anlegen, als der die gemeinen öffentlichen Strassen zu besorgen hat.

**Privat-Kloaken** aber kann ein jeder auf seinen Grund und Boden aufrichten. Nur muß er seinem Nachbar damit nicht schaden. Die Römischen Gesetze a) wollen, daß so viel Raum solle gelassen werden als tief das Loch ist, darinnen der Unflath gesammlet wird. In **Teutschland** aber ist solches nicht im Brauch, sondern genug, wann das ganze Gebäude auf unsern Boden aufgerichtet, und nicht gegen dem Nachbar ausgefahren, auch das Cloac mit einer dichtigen Mauer versehen wird, daß nichts durchdringen kann.

Der Nachbar mag also nicht verhindern, wann jemand auf seinen Grund und Boden ein Cloak anleget, obschon ihm solches des Ansehens und des Geruchs wegen nicht anständig ist. Doch soll solches nach einigen Statuten **drey Fuß** von dem Nachbar entfernet seyn. **Mühlhäusische Willkühr** *Lib. II. Art. XLVI. p.* 227. Ein Bürger, der aufs neue bauen will: Backöfen, Schweinställe oder Heimlichkeiten, der soll solches Gebäue von der Gibbel-Wand drey Schuhe, und von der Trauffe drittehalben setzen, sein Privet aber soll ein jeder auch drey Schuhe oder weiter nach der Baumeister Erkäntnüß, von seinem Nachbar setzen und bauen. **Franckfurtische Reformation** *P. VIII. Tit. VI.* §. 2. Da auch einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte, zu seines Nachbars Behausung zu: so soll er damit auf drey völlige Werkschuh unten im

(a Theatrum servitutum Tit. VII. §. 2.

im Grundt, desgleichen mit der Röhr zurück hinter sich zu weichen. Auch da der Nachbar nächst an der Wand oder Mauer einen Brunnen stehen hätte, alsdenn soll er die Mauer des Profeys demselben Nachbar zu, auf zween völliger Werkschuh dick machen zu lassen schuldig seyn. **Lübisch Recht** *Lib. III. Tit. XII. art.* 10. Privet und Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht dann auf fünf und seinem Nachbar auf drey Fuß gebauet werden. a)

Was aber das jus Cloacae auf eines andern **Grund** und **Boden** anbelanget: so kann solches ohne Bestellung einer Servitut nicht angerichtet werden. Wenn auch das Cloac wandelbar wird, lieget die Ausbesserung dem Prædio dominanti ob, und der Serviens muß nur leiden, daß das Werk ausgebessert werde. Ob aber der Nachbar leiden dürfe, daß der Unflath des Cloacs durch sein Haus getragen werde? ist eine andere Frage. Dieses gehet der ersten Servitut nicht an, weil alle Dienstbarkeiten stricti juris sind, und über das, was sie eigentlich anzeigen, nicht mögen erstrecket werden; Es wäre dann diese Beschwerlichkeit gleich Anfangs mit ausgemacht worden, oder es würde durch Abschlagung des Durchtragens die ganze Servitut zu nichte, oder es zeigten von der Intention den Unflath hinaus zu tragen einige Indicia, als wenn die Thür oder der Deckel des Cloaks auf des Nachbars Hof gehet.



a) Ein Fuß wird vor eine halbe Elle gerechnet. *Mevius* ad h. l.

§. 245.

## Unterschied zwischen einer Wasserleitung und einem Cloakkanal.

**Wenn man auch das Recht besitzt der Wasserableitung über eines andern Grund und Boden; so darf man deswegen noch keinen Cloak durch diese Wasserleitung mit wegspühlen.**

Hier muß man merken, was Polak unter dem Titel:

Servitus cloacæ fluminis etc. hat.

Unter andern Besichtigungen aber, worinnen Bauverständige gebrauchet werden, giebt es manchmal auch unangenehme, und nicht gar zu appetitliche Einsichten, wenn sich öfters die Herren Commissarii in Streitigkeiten der Schlensen, Gussen und heimlichen Gemächer legen, ich meyne eine Einsicht haben sollen, daß keinen mit dergleichen Unfläthereyen zu nahe geschehe. Also ist ausgemachet, daß niemanden erlaubt sey, zum Präjudiz des andern, auch ein Loch und Gusse durch seine eigene Mauer zu machen, um dadurch dergleichen Unfläthery in des andern Gang oder Hof zu führen l. 28. et 29. ff. de Servit. P. V. daferne er es nicht jure Servitutis prätendiren könne. Wie davon beym *Hertio* Decis. 246. folgendes zu finden:

„ Daß in puncto des quaest. Loches oder Rennsteines, es bey dem ersten am 24. Febr. 1702. sub num. act. 2. eröfneten Urtheil allerdings zu lassen, was aber des Lenteraten Leckbret

bret an seinem Hause anbelangt, selbiges durch Bauverständige also einzurichten, damit so viel immer möglich des Leuteranten Schaden verhütet werde; immassen wir solchergestalt bemeldetes Urthel bestätigen, und sententiam a qua reformiren V. R. W.“

Und wenn auch jemanden die Servitut, das Wasser von dem Brunnen und Regen durch des andern Hof zu führen, erlaubt ist: so folget deswegen nicht, daß er auch allerhand Gespüle aus der Küche, und andere Unsauberkeit durchführen, und des andern Dienstbarkeit vergrössern dürfe; wie denn bey Besichtigungen dahin zu sehen, wie die Gussen beschaffen, ob selbige mit engen Gittern versehen oder nicht? Im ersten Falle ist zu präsumiren, daß nur Wasser durchlaufen darf, da hingegen im andern Falle, zumal wenn die Schleuse so beschaffen ist, daß alles vom Hofe dahin laufen muß, und keinen andern Ausgang hat, auch das andere, was etwa von Ställen kömmt, übernommen werden muß. So ist auch ferner nicht erlaubt, Ställe und Priveter auf seinem Hofe dergestalt nahe an des Nachbares Wand zu setzen, daß selbige davon stocket und verfaulet, er auch überdem mit unleidlichen Gestanke beschweret werde; weswegen er es denn allemal wenigstens etliche Fuß von des andern Wand absetzen soll: und ist in dem Ulmischen Baurecht heilsam verordnet, daß man in dergleichen Bau- oder Anlegung der Ställe und Cloake vier Fuß von des Nachbars Wand, nach Nürnbergischen Ruthen drey Fuß, abbleiben soll.

Noch mehr hat eine gute Policey dahin zu sehen, daß solche Unreinigkeiten nicht an öffentliche Strassen gesetzet, geworfen, und die Stadt damit inficiret werde. Siehe Reform. der Stadt Worms. L. 5. P. 4. Tit. 16. *Stryk* de jure Sensum Disp. 5. cap. 3. n. 19.

## Das siebenzehnte Hauptstück.

# Von den Scheidewänden und Scheidemauren.

### §. 246.

### Die Kaufbriefe der Gebäude müssen in diesem Falle vorgezeiget werden.

Durch Verjährung werden Zwischenmauren oft streitig. Das erste was die Baucommission dabey zu untersuchen hat, ist, daß sie sich die Kaufbriefe oder Documente über die Gebäude oder Plätze, wobey der Streit entstanden, wenn solche noch vorhanden, zeigen lasse, und allenfalls die eine Partheie, welche das Prädicat vor sich hat dergleichen zu verhehlen, eidlich erhärten lasse, daß sie alles da hinein schlagendes vorzeigen wolle.

### §. 247.

### Der Richter läßt sich von den bauverständigen Handwerksleuten ein Gutachten einreichen.

Schon in den Novellen a) ist das Urtheil der Bauleute und Werkverständigen begründet und

(a Novell. 7. c. 3. §. 2. circa fin.

und vorgeschrieben. Es sollen jedoch diese Leute nur einen Bericht abstatten, wie sie die Sache befunden.

## §. 248.

## Wodurch der alleinige Eigenthum einer Scheidemauer erkannt wird.

1) Wenn jemand in Besitz ist seine Balken darauf zu legen, und wenn diese Balken ganz über die Mauer herliegen a).

2) Wenn der eine von seiner Seite alleine Mauerlöcher oder Blindfenster in der Mauer hat. Es wäre dann, daß dieses durch etwas Wichtigers aufgehoben worden. b)

3) Wenn des Einen Fenster durch die ganze Mauer gehen, so daß er solche aus seinem Gebäude alleine öffnen kann, weil aus diesem Zeichen das Bezeichnete leicht zu erkennen, indem solches in einer fremden Mauer nicht, auch nicht in einer gemeinschaftlichen, geschehen kann c). Neu angelegte Fenster machen freylich hier eine Ausnahme.

4) Wenn eine Inschrift sich an einer Mauer befindet, woraus ihr Eigenthum ersichtlich: so braucht es ferner keiner Beweise, d) oder

5)

a) *Menoch.* 6. Praesumt. 72. n. 10. *Mascard.* Conclus. 1144. n. 4.

b) L. 1. §. 6. ff. de Aedil. edict.

c) J. H. Michaels allgemeine Baurechte. Arg. L. 13. ff. de S. V. P. §. 5. L. 39. in fin. ff. de damn. inf. Paris. vol. 4. Consil. 116. n. 10. Praesumitur enim quod paries ejus sit, ad quem Extremitates spectant. *Menoch.* de Arbitr. jud. 73. n. 9. & Consil. 1101. n. 5.

d) L. 2. & L. 7. ff. de oper. publ.

5) Wenn sich ein Wapen daran befindet: so gehöret demjenigen die Mauer, dessen das Wapen ist. e)

6) Wenn jemand in der Mauer aus seinem Hause einen Schorstein, Pferdetränke, Wassertrog, Gußstein, auch sonst Ableitungen hat, wodurch der Koth ins Kloak gebracht wird. f)

7) Wer seine Feuer- oder Pechpfanne an einer Mauer hat, der hat die Vermuthung vor sich, daß diese Mauer ihm eigenthümlich zugehöre g).

8) Wenn jemand alleine Ringe oder Haaken in einer Mauer hat, um darin Stangen zu legen: so giebet dieses die Vermuthung, daß ihm die Mauer alleine zugehöre. a)

9) Wer Heft- oder Krakſteine in einer Mauer hat, um sein Geländer zu Weinreben oder Bäume anzuleiten, darauf zu setzen, dem gehöret vermuthlich die Mauer. b)

10) Wenn die Mauer in des einen Hause unten stärker als in der Höhe ist, oder gleichsam Pfeiler daran gemauert sind, so wird vermuthet, daß die Mauer dahin gehöre, auf wessen Seite sich solches befindet c).

11) Wenn eine hervorragende Mauer in der Höhe

e) L. 2. ff. de oper. publ. tot. tit. Cod. de his qui potentior. nom. L. 1. Cod. vt nemo priv. titul. praed.

f) *Mascrd.* Concl. 1144. n. 5.

g) Michaelis allgemeines Baurecht. *Menoch.* 6. Praes. 27. n. 11. *Mascard.* loc. cit.

a) Michaelis K. II. §. 2. im angef. Werke.

b) Michaelis a. a. O.

c) *Vitruv.* L. 2. C. 8. in not.

Höhe unter des einem Dache stehet, oder für den Regen mit Ziegeln und einem Wetterdache besonders belegt ist: so wird im erstern Falle vermuthet, daß sie demjenigen, unter dessen Dache sie stehet, oder andern Falls, gegen wem das Wetterdach lieget, und wohin der Tropfenfall gehet, gehöre. d)

12) So ist auch dafür zu halten daß, wenn eine in Streit gezogene Mauer, mit des Nachbarn Mauer, die nicht streitig, verbunden, und mit dieser unstreitigen Mauer von gleicher Größe und Höhe, auch von einerley Art Steinen aufgeführt ist, solche demjenigen gehöre, dem die unstreitige Mauer zustehet, weil alsdenn zu vermuthen, daß eben derjenige, der die unstreitige Mauer gebauet, auch zugleich die streitige aufgeführet habe a).

13) Auch wird vermuthet, daß derjenige Eigenthümer einer Mauer sey, der ein Vordach hat, welches durch Arme auf der Mauer ruhet b).

Anmerkung.

Herrn Polaks Angabe über diese Materie bestehet in folgenden:

Es ist nichts ungewöhnliches, daß zwischen Benachbarten wegen ihrer Gebäude Streit entsteht, dabey gemeiniglich gefragt wird: wem die Mauer gehöre, ob sie eigenthümlich des Nachbars sey, und dieser folglich darinnen bauen und ma-

d) Michaelis a. a. O.

a) *Menoch.* 6. Praesumt. 72. n. 18. Michaelis a. a. O.

b) *Anguſola.* Lib. 3. Conſil. 16. n. 1.

machen könne, was er wolle, und der andere sie nur etwa jure servitutis mit brauche; oder ob sie beyden gemein sey? In Städten wird öfters der Platz dergestalt menagiret, daß man keinen Zwischenraum läßt, sondern die Häuser ganz nahe aneinander setzt: da es denn durch die Länge der Zeit geschieht, daß der sonst gewesene Unterschied an Abputzung oder anderer Abzeichnung ganz obliteriret, mithin undeutlich wird, wo eigentlich, oder ob die Mauren gar unterschieden seyn. Beydes zu beurtheilen geben aber die Bauverständigen folgende Kennzeichen an:

Ob die Mauer nur genau zusammen gesetzet, und jedem besonders eigen sey, auch wie sie gehe, um die neue Abputzung darnach zu richten, kann man leicht finden, wenn man durch die Mauer etliche Steine hauet: da es sich denn gleich zeiget, ob die Steine von beyden Seiten mit einander verbunden sind, oder nicht. Um nun alsdann die rechte Linie zu treffen, wornach eines jeden Mauer senkrecht angeführet ist: so darf man nur von der Ecke unter dem Dache, wenn zumal das eine Haus etwas erhabener als das andere gebauet ist, herunter lothen, so muß sich die rechte Linie abzeichnen. Wenn man auf vorstehende Weise eine Mauer nicht untersuchen, und doch die rechte Mitte derselben finden wolte: so darf man nur z. E. von einem Fenster inwendig bis an die Wand messen, ein gleiches in dem andern Hause thun, sodann die Länge zwischen diesen beyden Fenstern von außen gerade zu messen, die innere Weite von

dieser äussern subtrahiren; so gibt sich die ganze Dicke der Mauer, die man in angezogenem Falle nur theilen darf, so hätte man die Mitte derselben.

Wenn aber die Steine mit einander verbunden sind, mithin es nicht zwey, sondern nur eine Mauer ist: so muß gleich anfänglich untersuchet werden, ob recht ein gemauerte Bogen und Spinder auf beyden Seiten, oder nur auf einer Seite befindlich sind; in jenem Falle ist sie gemein, im andern aber dessen, der die Bogen hat. Meistens werden bey einer die Bogen wechselweise, nämlich zur Hälfte auf der einen, und zur Hälfte auf der andern Seite angelegt. Es müssen aber diese recht eingemauerte Bogen von den angeklebten, die man etwa, um einen Balken oder etwas anders darauf zu legen, angemauert hat, unterschieden werden: wiewohl hierbey zu merken ist, daß wenn nur die Pfeiler der Bogen eingemauert sind obgleich die Bogensteine nicht allemal eingelassen, es doch das Eigenthum, oder wenn es sich auf beyden Seiten findet, die Communion andeutet. Diese zeigen sich bald beym Durchschlagen, indem sie nicht mit der Hauptmauer verbunden, und in selbige geführet sind, und geben keine Anzeige des Eigenthums, wohl aber jene. Sonst sind auch noch diese Merkmahle einer gemeinen Mauer, wenn darauf eine gemeine Rinne gelegen, wodurch von beyden Seiten das Wasser vom Dache abgeführet worden, oder wenn vom Anfang beyder Herrn

und ehemaligen Erbauer Wapen darinnen gehauen ist. Bey diesen gemeinen Mauren ist Rechtens, daß sie zwar gemeinschaftlich gebrauchet und unterhalten, nicht aber von einem zu einem andern, als dem bereits bestimmten Nutzen, ohne jenes Consens angewendet werden. Ein Kennzeichen, daß die Mauer nur einem gehöre, ist dieses, wenn, wie gedacht, er allein in selbiger Bogen hat, oder dessen Balken alle ganz durch, jenes aber nur etliche, oder die Hälfte gelegt sind; in welchem Falle dieser Servitutem tigni immittendi, jener aber das dominium derselben hat, und sie ganz brauchen kann. Doch sind hier auch die andern Umstände, und ob der andere daselbst eben Balken nöthig gehabt oder nicht, wohl in Acht zu nehmen: als wovon denn, da es gemeiniglich auf die Ocularbesichtigung ankömmt, keine sonderliche Regeln vorgeschrieben werden können. *Schilter* in Exercit. ad ff. Exerc. 18. §. 8. führet von der gemeinen oder eigenen Mauer aus der Regenspurger Bauordnung folgende Kennzeichen an: 1) auf welchen die Dachtraufe fällt, desselben wird sie eigen gechtet, da aber zwischen zween Nachbarn auf einer Mauer ihr beyder Tachtropf fiele, dieselbe Mauer ist für gemein zu achten; 2) der Nachbar, der eine Träm, Fenster, Behalter, Bogen, und anders dergleichen in einer Mauer zwischen zwey Häusern hat eingelassen, und der andere nichts, ist Vermuthung, daß solche demselben eigen; 3) item, welche Mauer von eines Nachbars Hausdach bedeckt wird, desselben

ben soll sie eigen geschätzet werden, es könnte denn hierin ein anders bewiesen werden.

Manchmal findet sich auch zwischen den Mauern ein Raum, um in Feuersgefahr besser zum Hause oder der Seite zu kommen, oder aus anderer Absicht. Wie denn zu dem Ende bey den Römern, da man noch von Holz gebauet, die Decemviri in den Leg. XII. Tabb. Tab. VIII. verordnet, daß zwischen einem Hause 2½ Fuß Raum bleiben solle, welches von den Imper. Antonino et Vero Augustis, spatium legitimum genennet worden l. 14. ff. de s. P. V. nec non D. *Gothofred.* in not. ad eand. leg. add. *Rittershusii* Dodecadelt. Class. 3. p. 2. c. 4. seqq. et *Jac. Grothofred.* ad XII. Tab. in. Font. IV. Jur. Civ. p. 130. Wenn nun gefragt wird, wem dieser Gang oder Zwischenraum gehöre, und wer den Gang oder Thüre dazu habe? wenn er ja verschlossen ist: so wird präsumiret, es sey jeder gleich weit ab mit seinem Hause geblieben, folglich der Gang beyden Theilen gemein; es wäre denn, daß der andere durch einen eingemauerten Stein, den er hervor oder herübertragen lassen, zu erkennen gegeben, daß, soweit der eingemauerte Stein gehe, ihm auch der Zwischenraum gehöre.

## §. 249.

## Was zum Beweise des würklichen Besitzes einer Mauer gehöret.

Wenn die obigen Kennzeichen fehlen: so muß der würkliche Besitz erwiesen werden. Dieses aber geschiehet

1) Wenn jemand beweißt, daß er die Mauer auf seine Kosten, ohne den andern darum zu fragen, habe aufführen lassen.

2) Wenn ganz durchgehende Fenster in der Mauer vorhanden, und jemand beweißt, daß er alleine, aus eigener Bewegung, solche habe machen lassen, ohne jemanden um Erlaubniß zu fragen a).

Anmerkung.

Hauptsächlich kommt es hier darauf an, daß dasjenige, was jemand mit einer Mauer vorgenommen, öffentlich und vor jedermans Augen geschehen sey; ist dieses nicht, so beweiset die vorgenommene Arbeit an einer Mauer nichts, und gehört solches zu den unerlaubten Thathandlungen, und dem Eigenthümer stehet frey, wenn er den Nachbar bey solcher Arbeit betritt, die Beschwerung seiner Mauer sogleich weg zu schlagen, oder mittelst Interdictis utipossidetis, den Unternehmer zu belangen. b)

§. 250.

## Verdächtige Zeichen an einer Mauer.

Löcher und Blindfenster sind verdächtig, wenn sie das Zeichen haben, daß sie eingehauen, eingespitzt, oder überhaupt nachher, wie die Mauer schon aufgeführet worden, gemacht sind. Sollen sie demnach etwas beweisen: so müssen sie mit der Mauer im Verband stehen, d. i. sie müssen mit der Mauer zugleich angelegt seyn c).

§ 251.

### Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Mauer.

Eine gemeinschaftliche Mauer ist, die zween oder mehrere in freyen Gebrauch haben. Sie wird deswegen gemeinschaftlich genennet, weil sie die Last zweyer Nachbarn Gebäude zugleich trägt, und beyde Gebäude von einander unterscheidet d). Die

a) *Brunnemann* in L. 1. §. 8. ff. de itin. act. priv.
b) *Rivin.* Consil Vol. 5. Cons. 55. n. 5.
c) Michaelis allgemeines Baurecht. K. 2. §. 3.
d) L. 46. ff. de N. L. 8. ff. de S. P. V. L. 4. §. fin. ff. Fin. Reg. L. 6. §. 1. ff. comm. praed.

Die Kennzeichen sind:

1) Wenn die Mauer die Balken von beyden oder den daranstossenden Gebäuden trägt, oder die Balken in oder auf solcher Mauer ruhen: Ob die Balken des einen Gebäudes ganz über die Mauer her, oder nur bis auf die Hälfte darinnen belegen sind. Denn, ist das Erste, so hält man dafür, daß die Mauer demjenigen dessen, Balken ganz überliegen, allein gehöre. Im andern Fall, daß nemlich die Balken der beyden Nachbaren Häuser die Halbschied der Mauer nicht überschreiten: so wird solche für gemeinschaftlich gehalten a).

2) Wenn sich in beyden Seiten der Mauer Blindfenster oder Löcher finden: so ist dieselbe unter den beyden Nachbarn gemein. b)

3) Wenn beyde Nachbarn Fenster in der Mauer haben, die ein jeder von beyden aus seinem Gebäude öffnen kann.

4) Wenn der eine Fenster in der Mauer hat, der andere aber seine Balken darauf liegen, oder sonst gleiche Kennzeichen in der Mauer hat: so ist sie gleichfals gemein.

5) Wenn beyde Nachbaren Feuer und Pechpfannen an einer Mauer zugleich haben: so ist dafür zu halten, daß die Mauer gemeinschaftlich sey. c)

6) Wenn beyde Nachbarn Ringe oder Haken in einer Mauer haben, oder wenn sie beyde Bäume oder Hecken (espaliers) daran zwingen oder ziehen: so wird die Mauer für gemeinschaftlich gehalten. d)

7) Wenn an beyden Seiten der Mauer sich Hefte oder Krakſteine befinden: so wird sie für gemeinschaftlich gehalten.

8) Wenn beyde Nachbaren in gemeinschaftlichen Besitz einer Mauer sind: so ist solche gemeinschaftlich. e)



a) Michaelis allgemeine Baurechte. *Honcd.* Vol. I. Conf. 80. n. 19. 20. p. s. *Menoch.* 6. Praesumt. 72. n. 10. *Mascard.* Concl. 1144. n. 4.
b) L. 1. §. 6. ff. de Aedil. Edict.
c) *Mascard.* l. c. n. 56. *Menoch.* l. c. n. 11. 12.
d) L. 6. ff. de S. P. V. ibique Doctores.
e) L. 19. ff. comm. div. L. pen. ff. pro. Socio.

9) Im Zweifel, und da niemand besondere Beweise führen kann, wird die Mauer für gemeinschaftlich gehalten. a)

10.) Wenn eine Mauer, ohne Beschädigung des andern Nachbaren Gebäudes, nicht abgebrochen werden kann, so wird sie für gemeinschaftlich gehalten b).

11.) Wenn eine Mauer dergestalt gerichtet ist, daß sie das Mittel von beyder Nachbarn Tropfenfall hält, oder wenn ihre Mitte auf des einen Nachbaren Tropfenfall auch nur zutrift: so wird sie für gemein gehalten.

## §. 252.

### Der das Recht hat seine Balken auf des andern Mauer zu legen, erwirbt dadurch kein Eigenthum.

Wenn das Recht erwiesen worden, daß jemand seine Balken auf des andern Mauer legen darf: so erwirbt er sich dadurch kein Eigenthum; sondern der Besitz der Mauer kommt beyden Nachbarn gemeinschaftlich zu statten, und der das Recht hat, die Balken aufzulegen, darf auch weiter an der Mauer nichts ausüben; da hingegen der wahre Eigenthümer seiner Seits an der Mauer nach seinem Gefallen Dinge vornehmen kann.

---

a) L. 19. ff. comm. div.
b) *Honded.* Vol. I. Conf. 80. n. 24.

# Ende des Ersten Theils.

## Bericht an den Buchbinder.

Die Kupfer werden insegesamt hinten also eingeheftet, daß man sie ausschlagen kann. Da sich aber verschiedene Kupfer bey diesem Werke befinden, wovon das Format quer gehet, so ist zu merken, daß diese Kupfer nicht so ▯ wie das Format des Buches läuft, sondern also ▭ hinein geheftet werden, damit man das Bild aufrecht vor sich behalte und das Buch nicht beym Lesen allemal herum zu drehen brauche.



Tab. V.

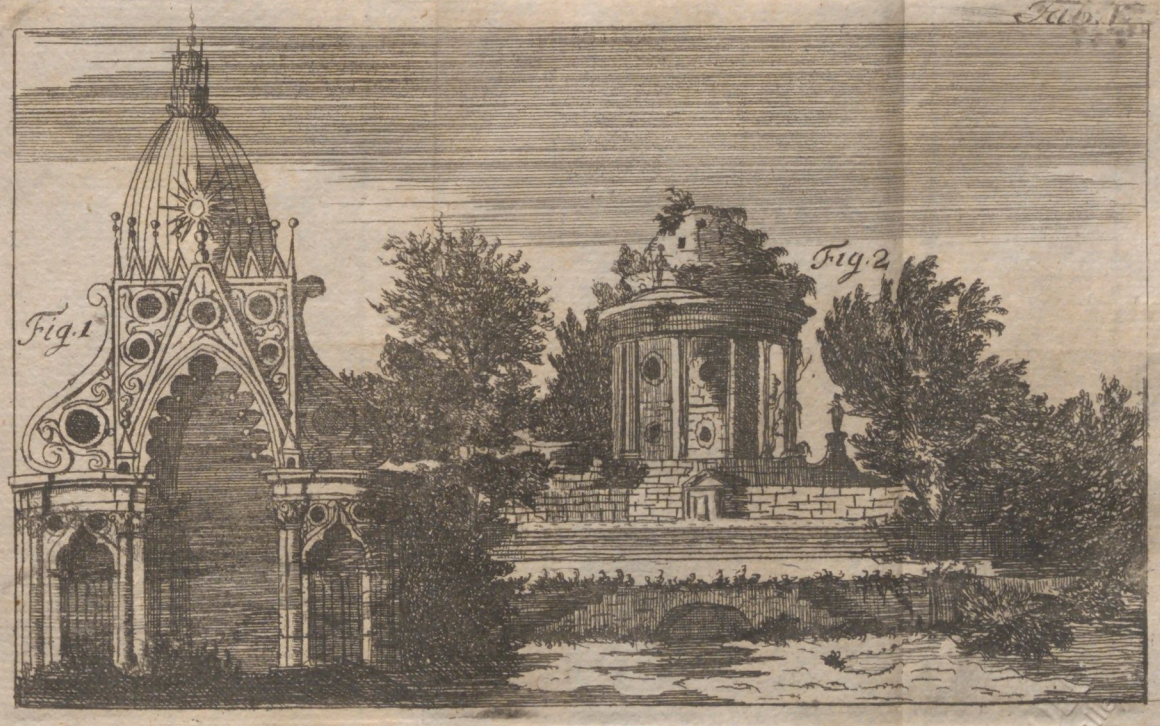


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0584


Fig. 1

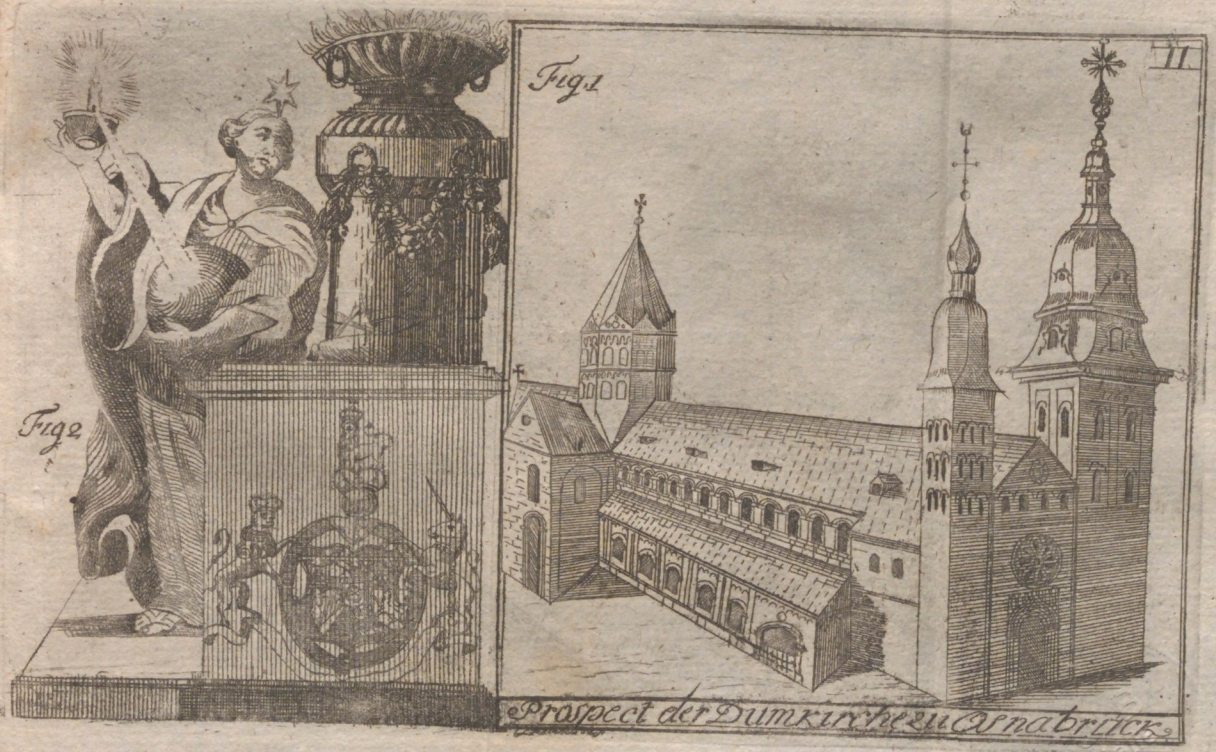


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0588



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0589





Prospect des Harrnteichs Thors zu Osnabruck



IV

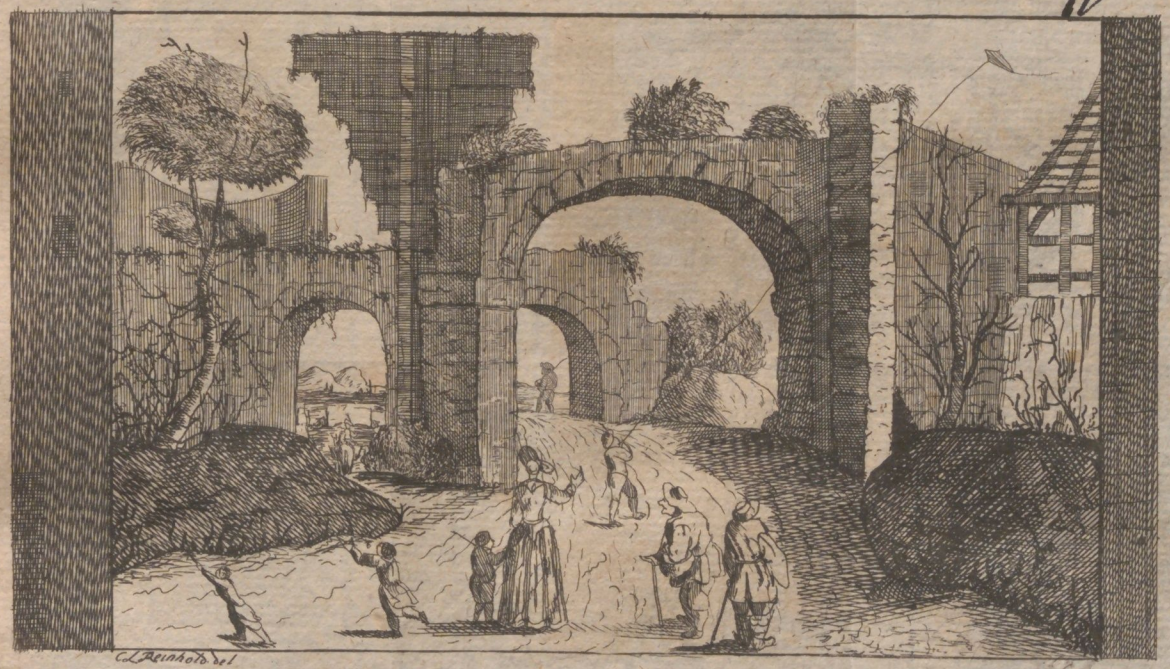


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0596




o
n
m
l
k
i
Fig. 1.
s
r
h
g
f
e
d
c
b Fig. 2.
a



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0601

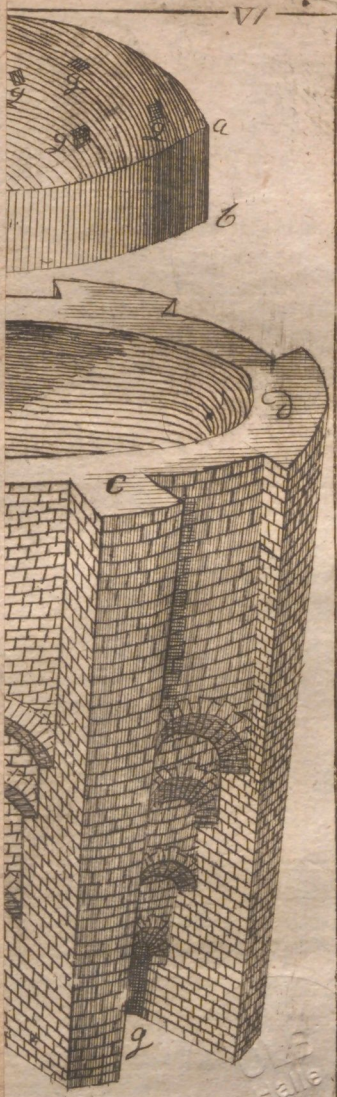
a
b
c
d
g

Frg. 1

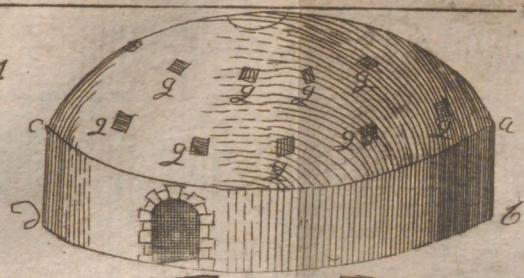


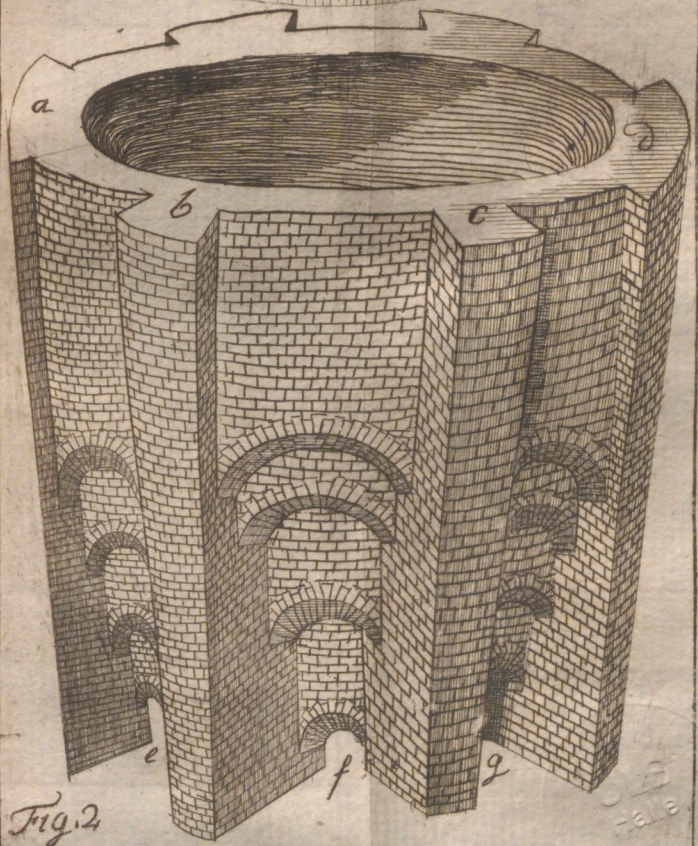


Frg. 2

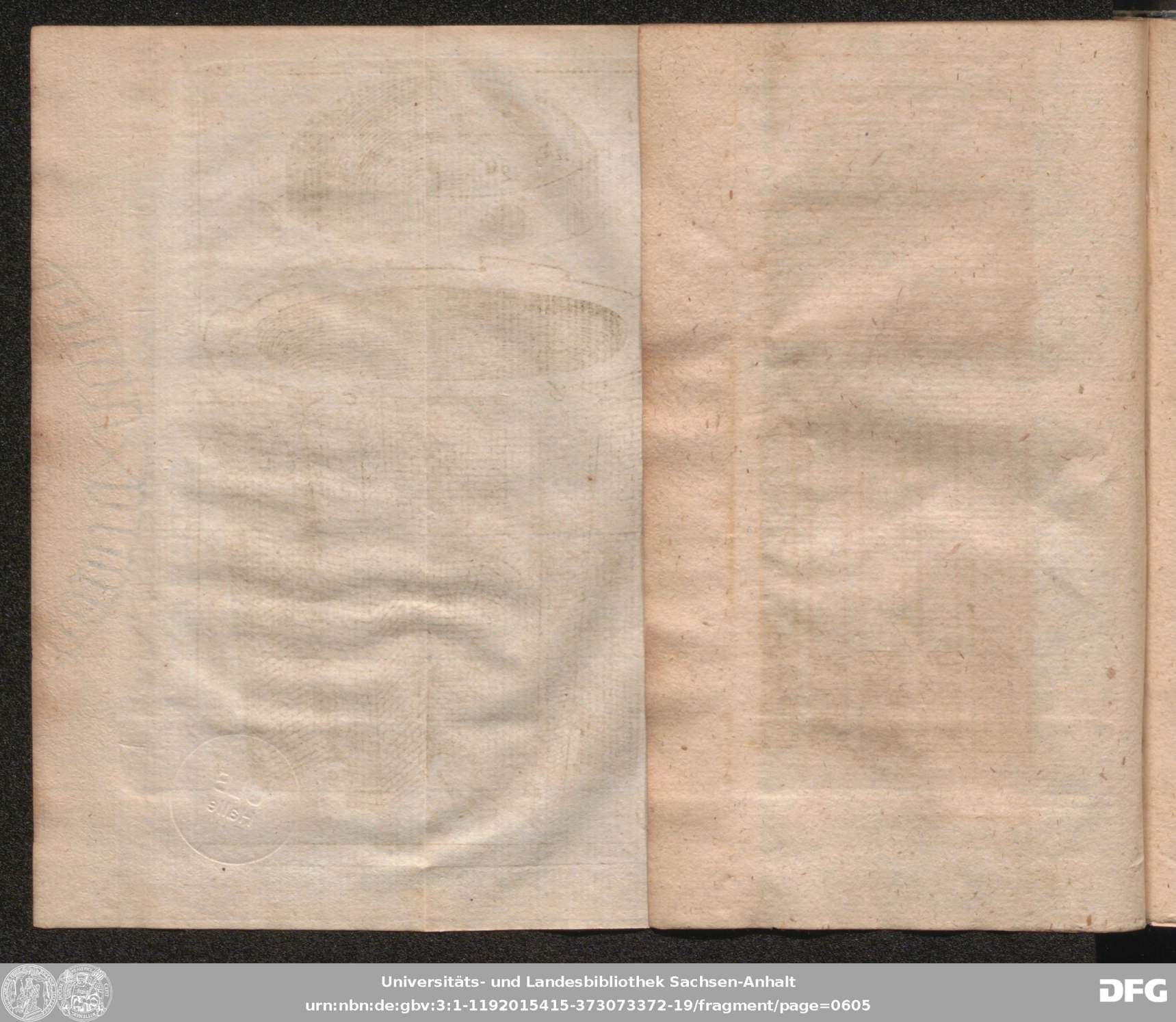

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0605

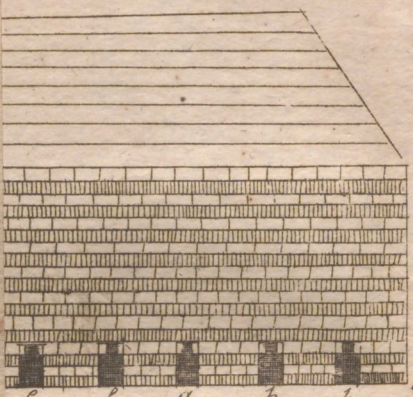
e
f
g
h
i
b

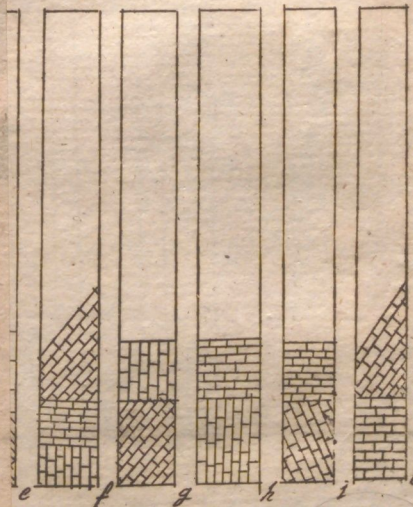
e
f
g
h
i
b

Fig. 1.

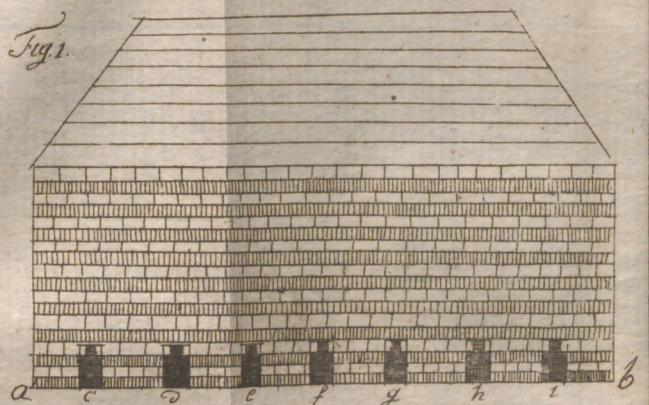


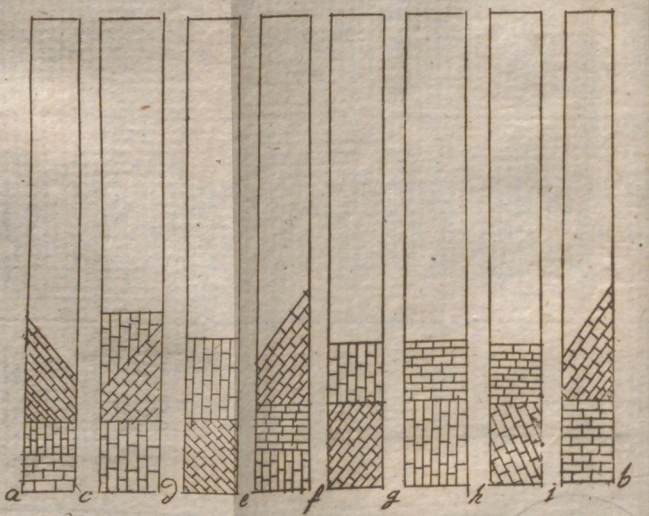


Fig. 2.

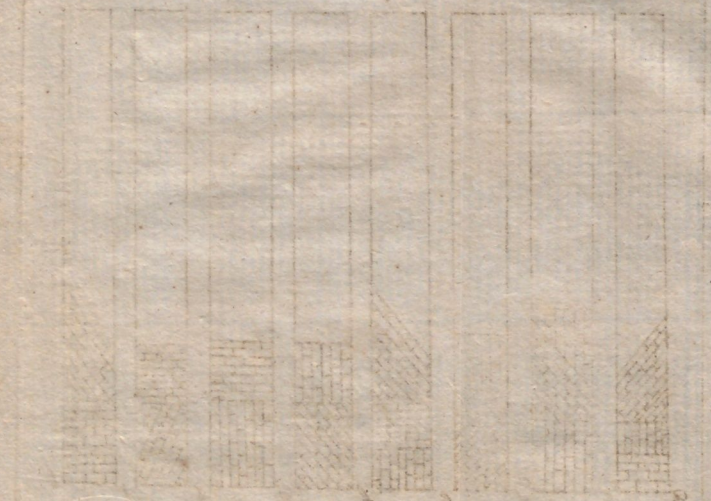

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0609



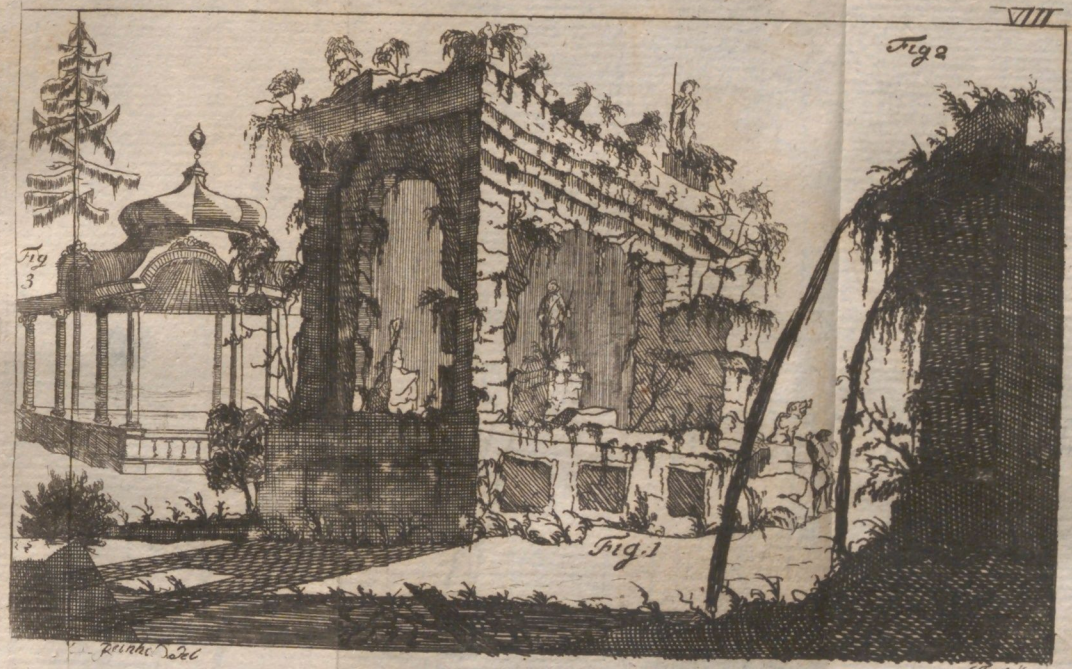
VIII
Fig 2
Fig 3
Fig. 1

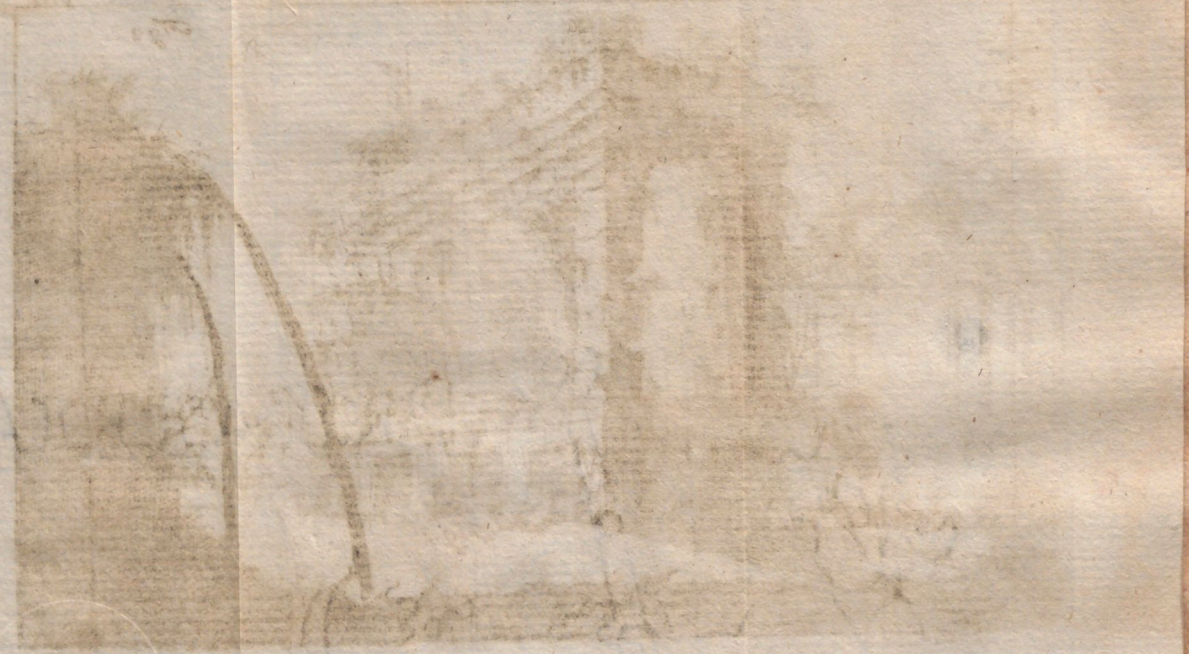

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0613

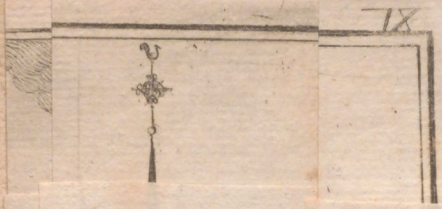




Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0616

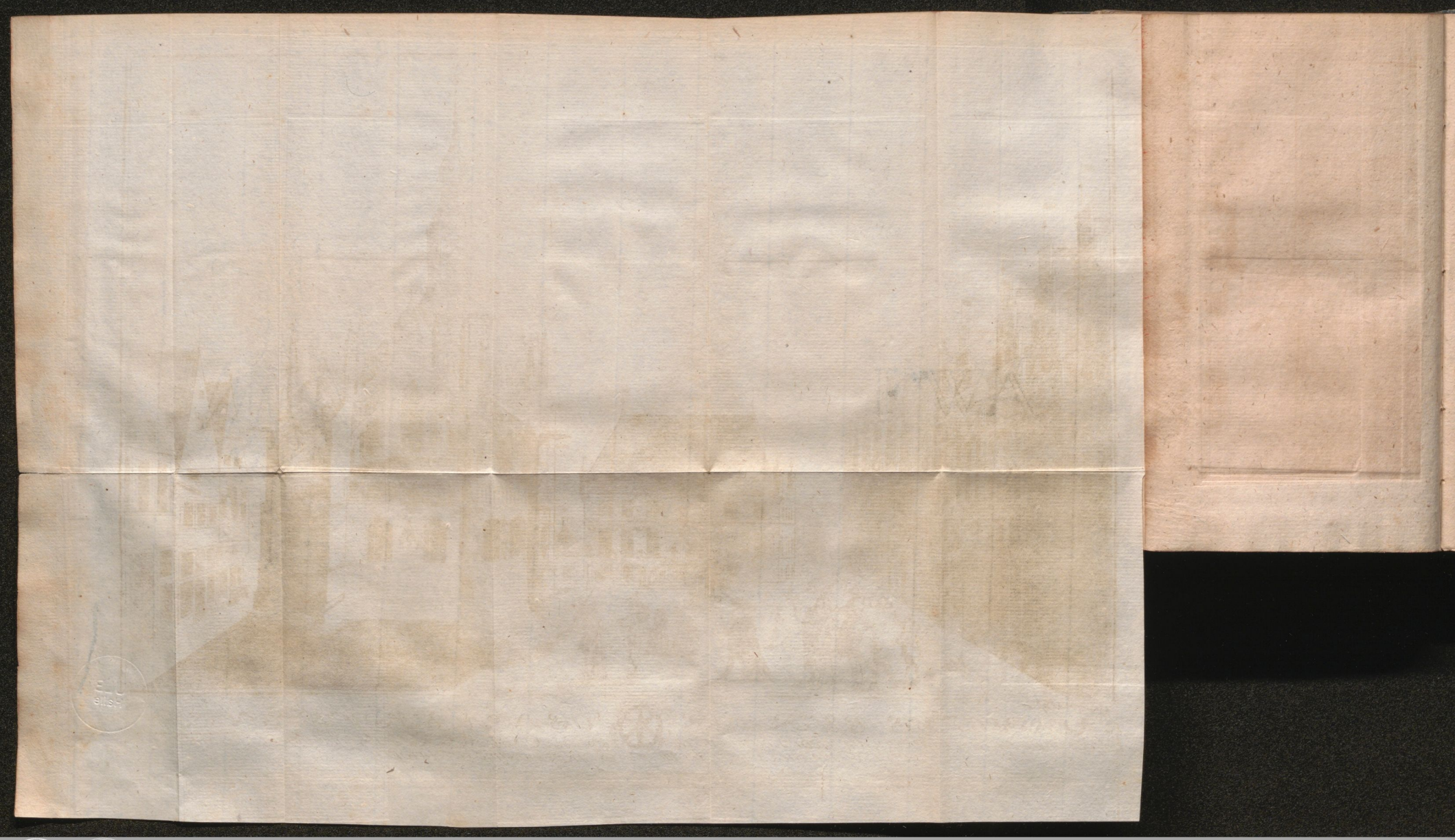

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0617



# Das Schloss zu Osnabrück

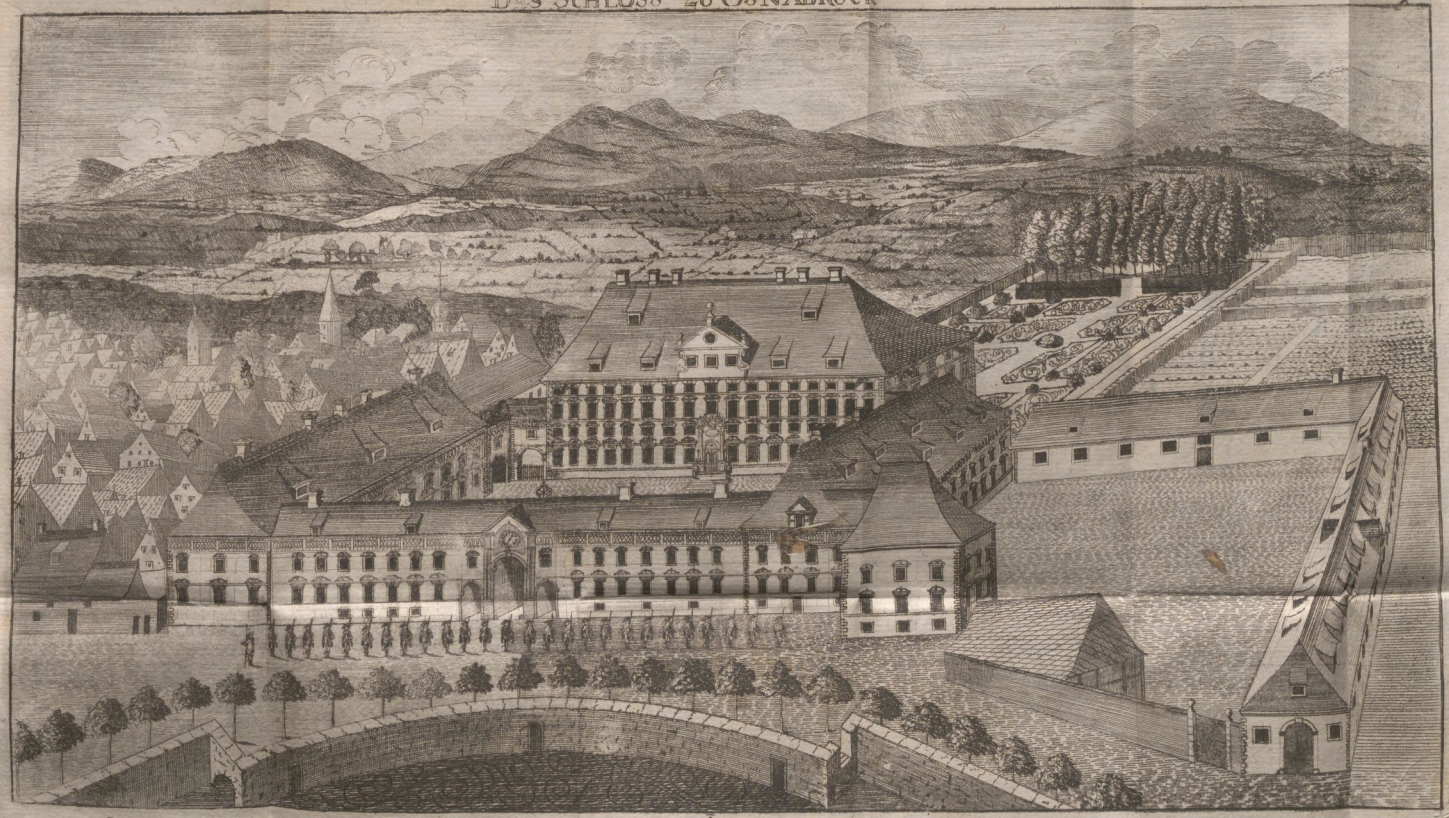

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0620

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0621

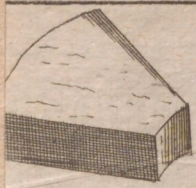

Fig. 2



Fig. 3.

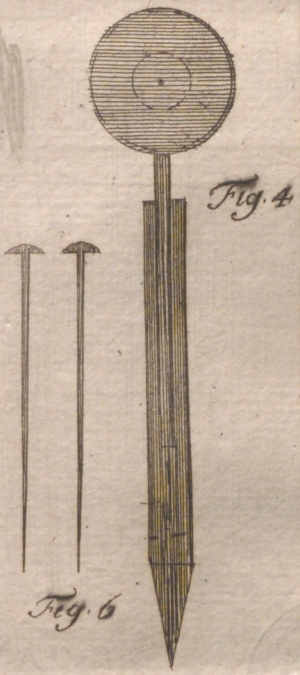

Fig. 4

Fig. 6



Fig. 1

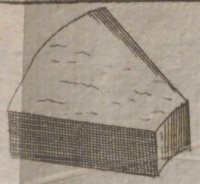
Fig. 2


Fig. 3.

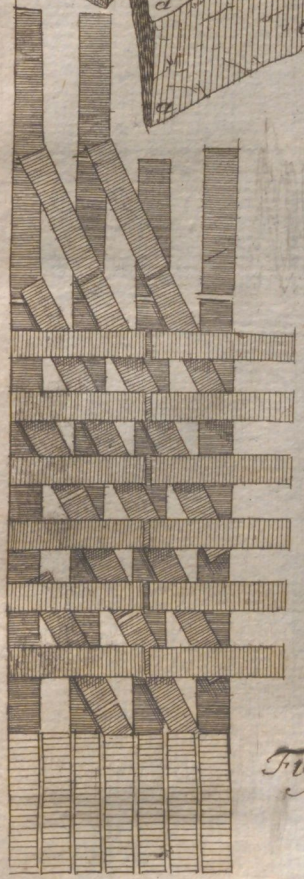
Fig. 5

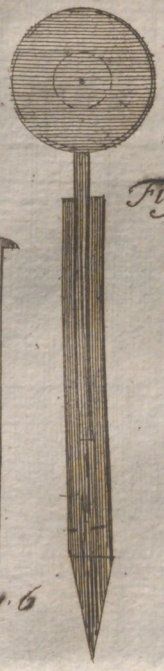
Fig. 4

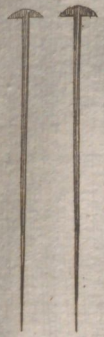
Fig. 6

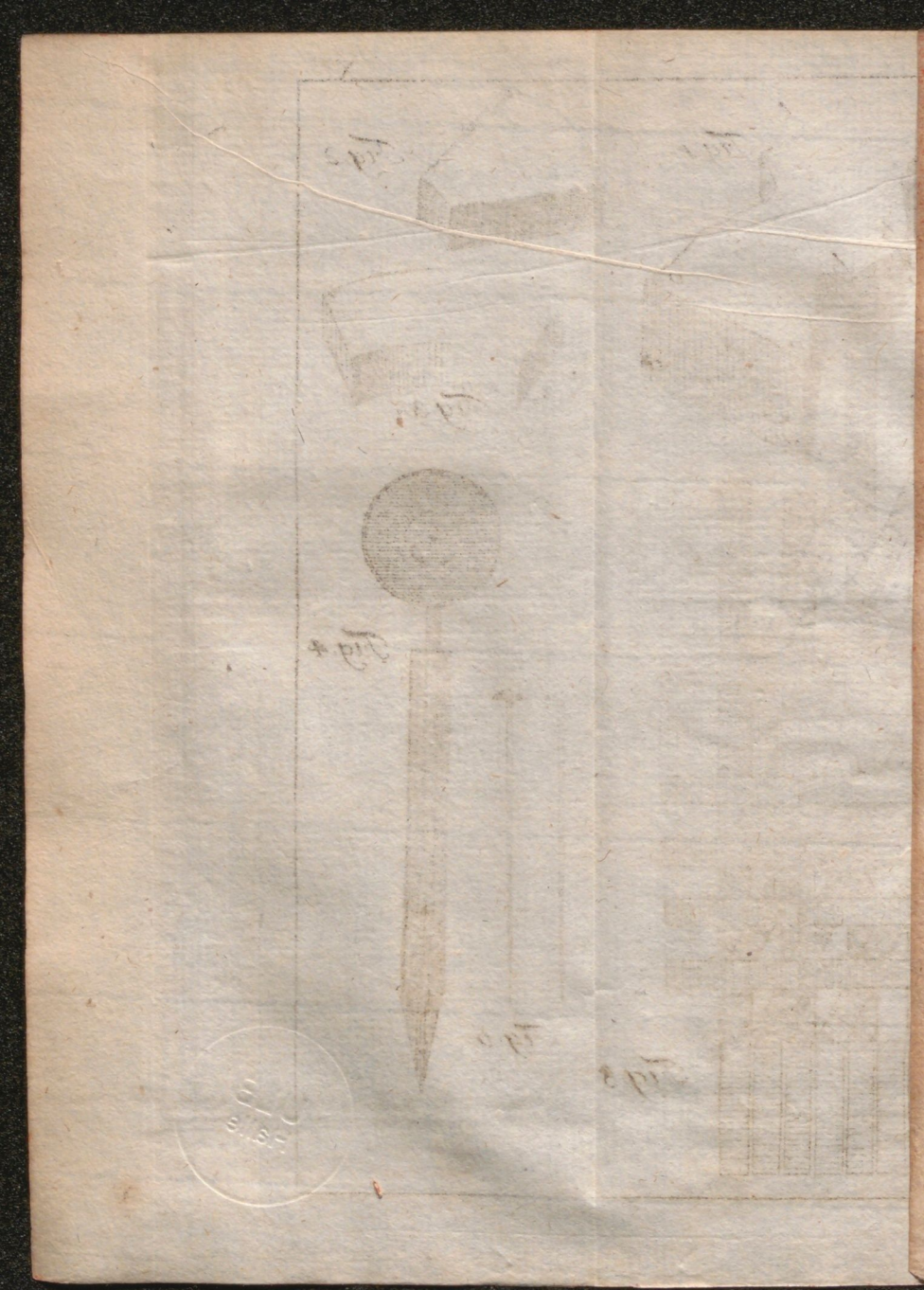

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0625






Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0628

XIII

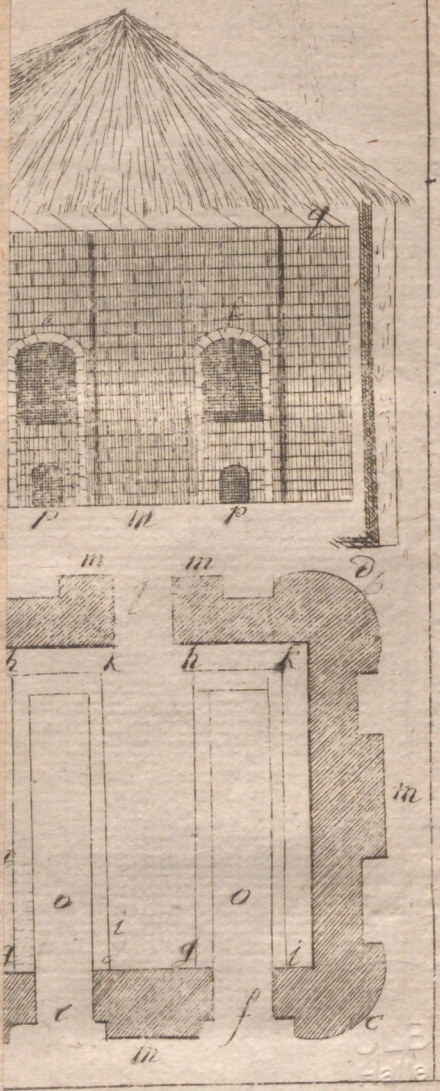


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0631

Fig. 2.

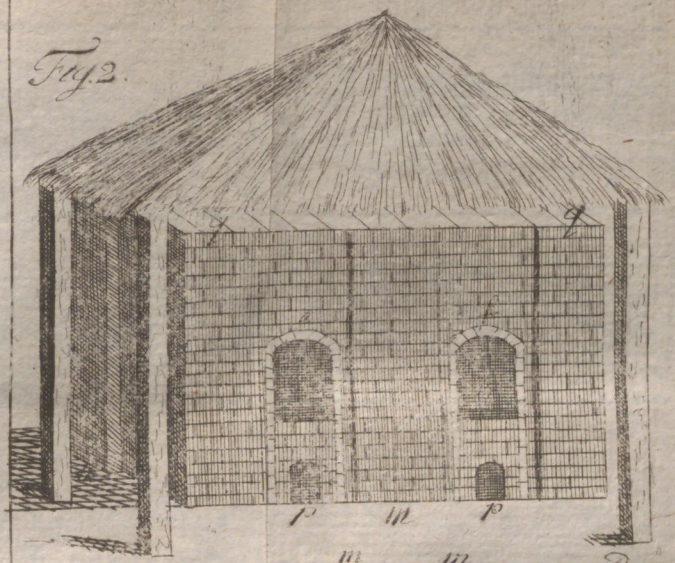


Fig. 1.

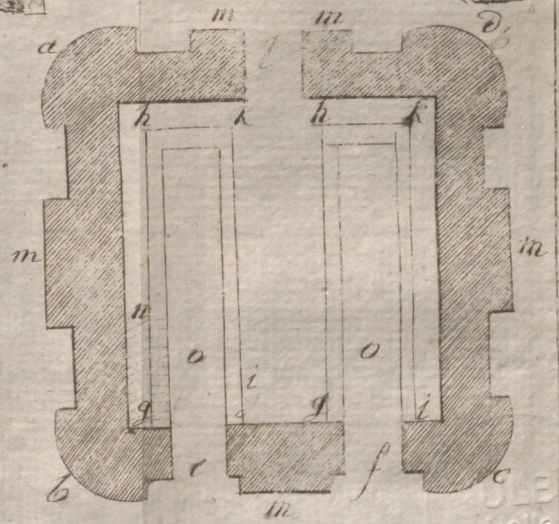

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0633

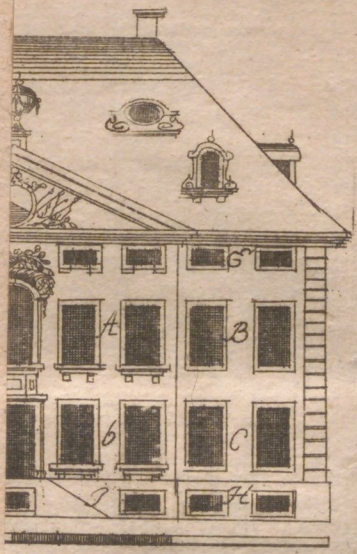
A
B
b
C

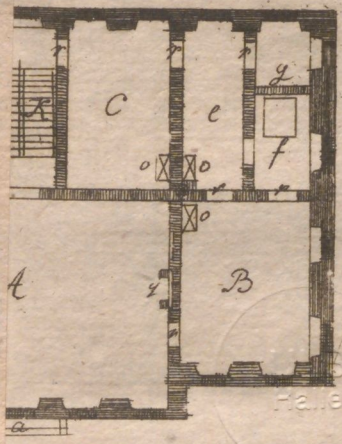
C
e
f
g
A
B

Fig. 1.

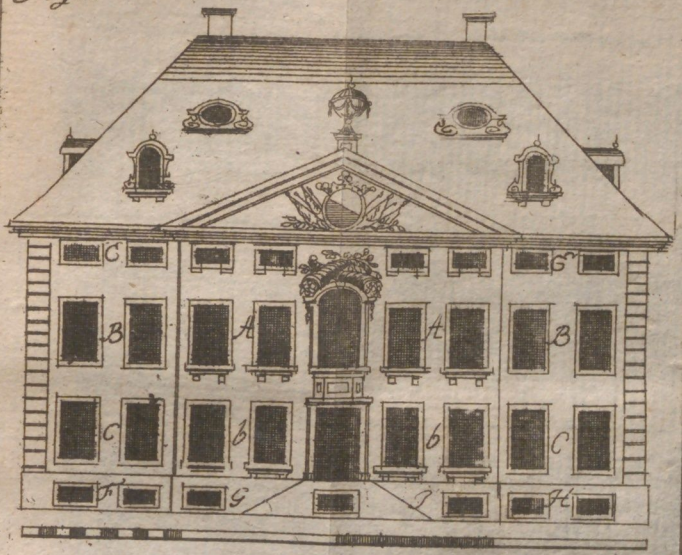


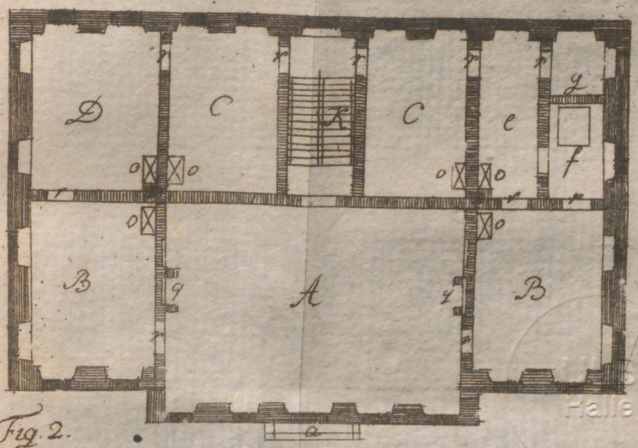


Fig. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0636

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0637

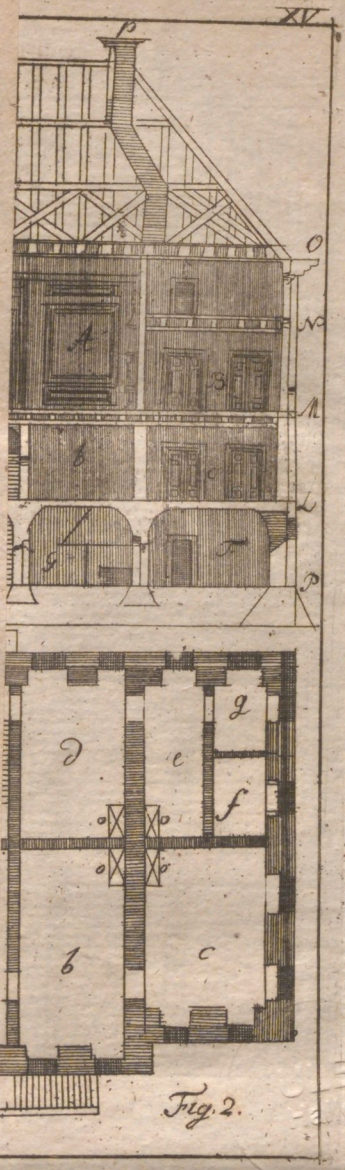


Fig. 2.

Fig. 1

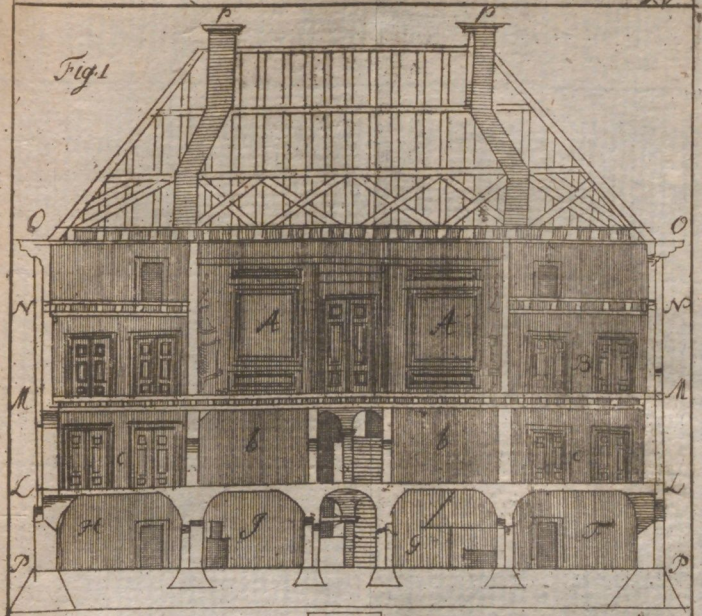


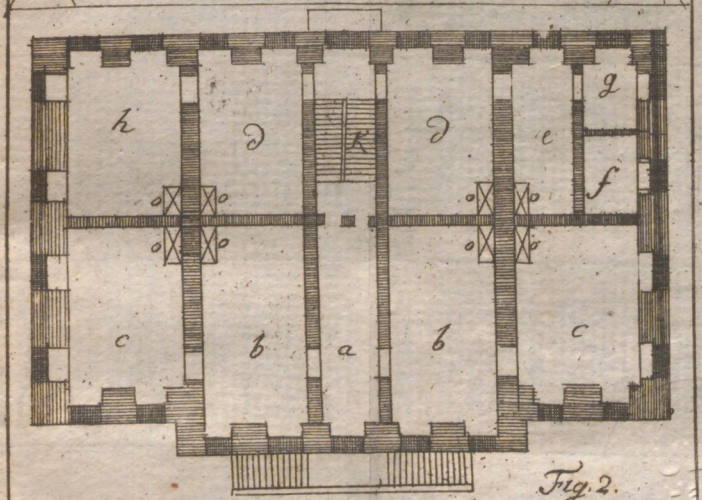


Fig. 2.

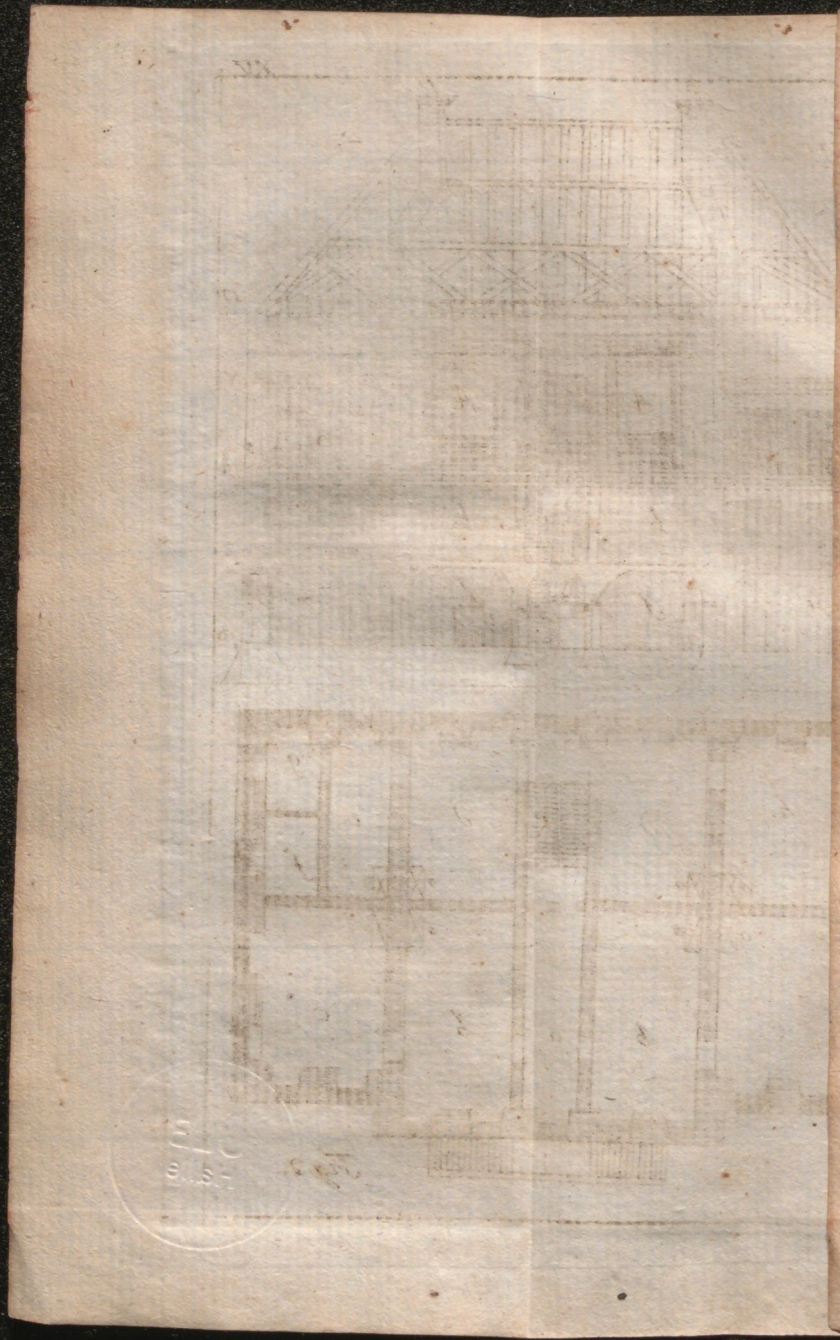

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0641

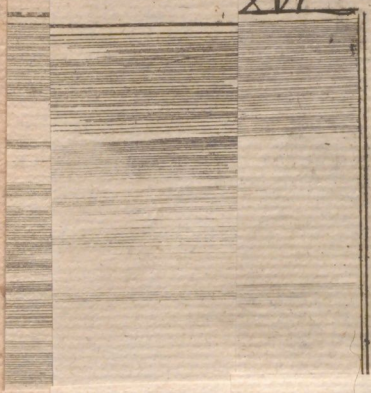

DAS SCHLOSS ZU MÜNSTER.

XVI.



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0644

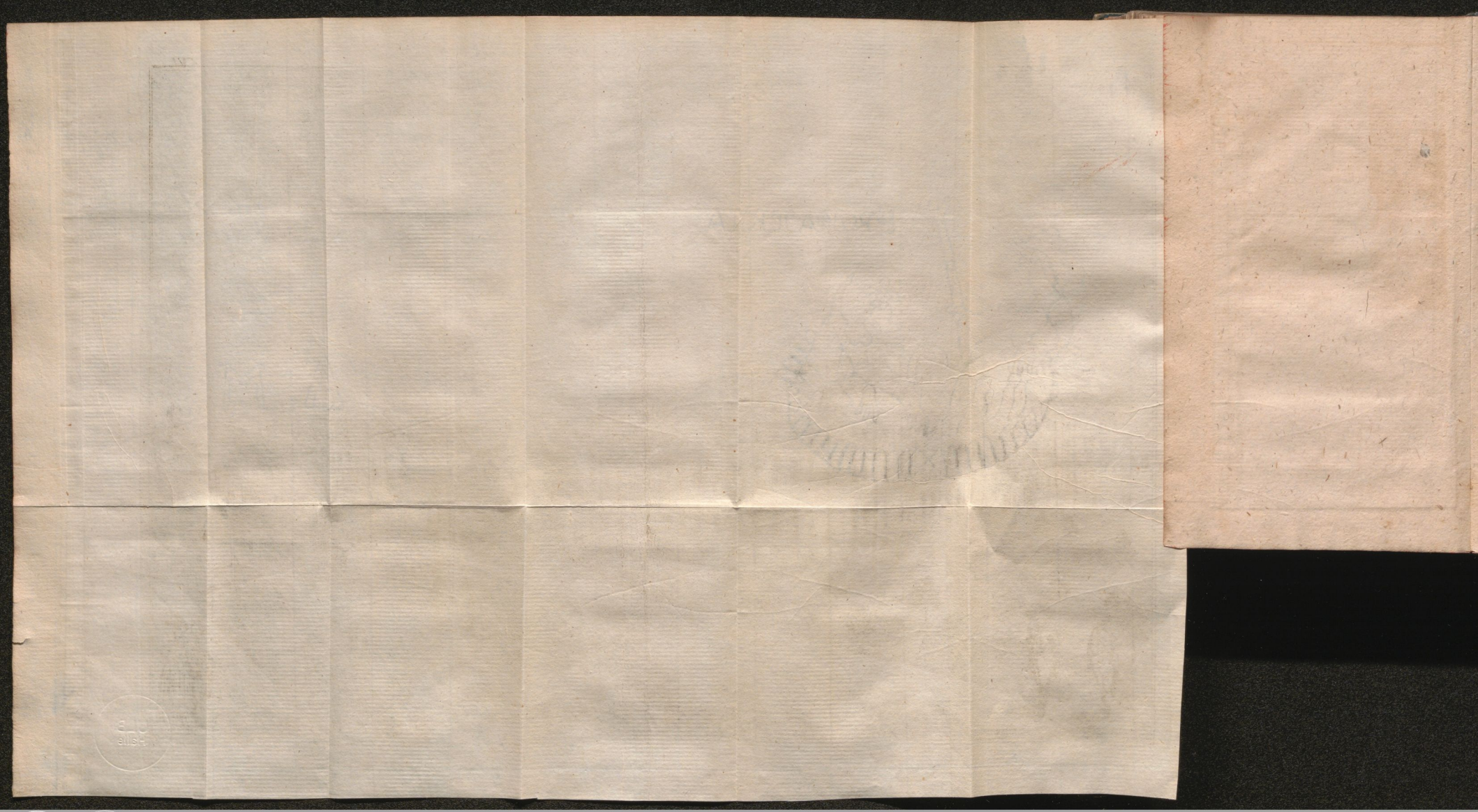

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0645




ULB Halle




Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0648

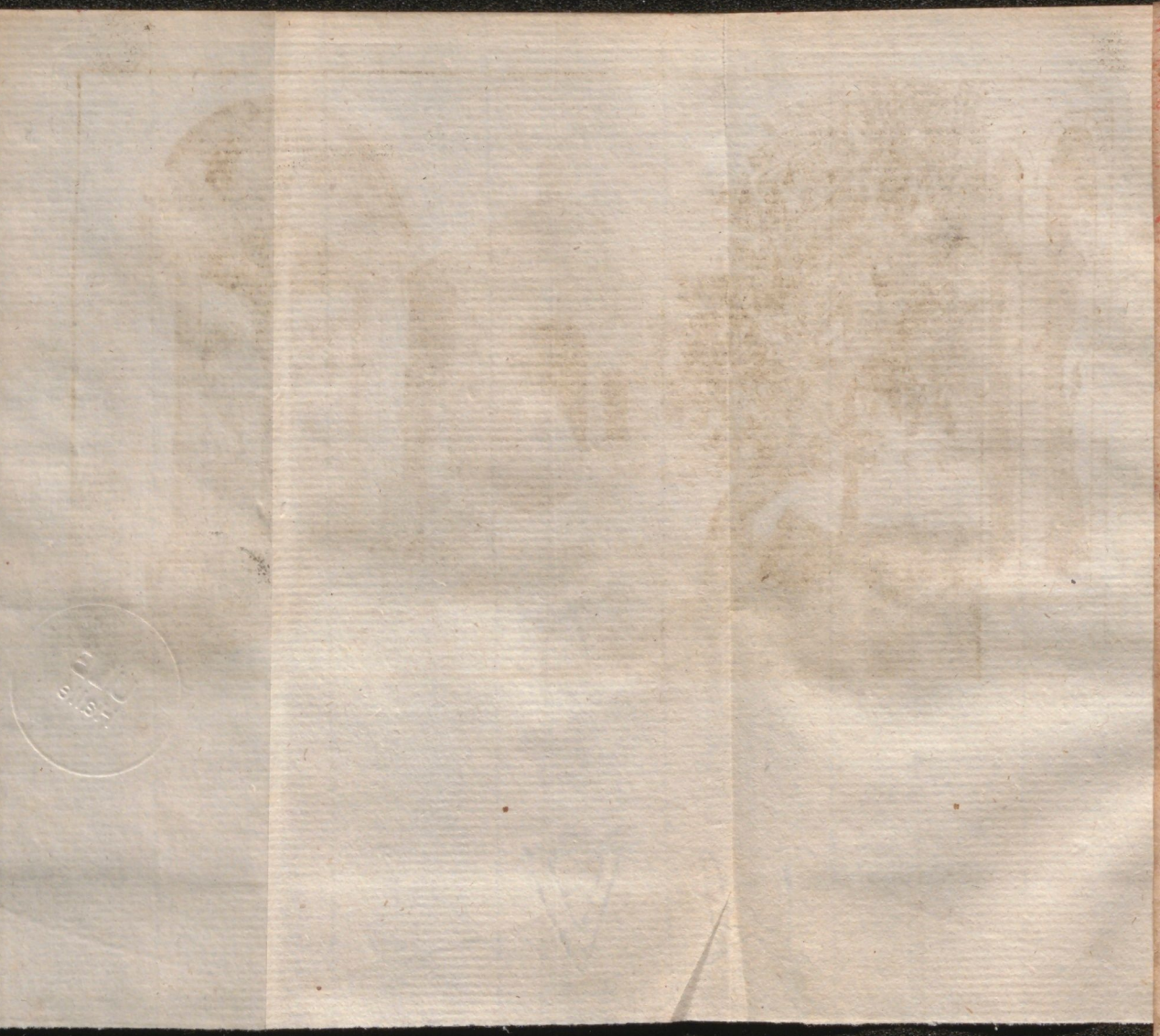

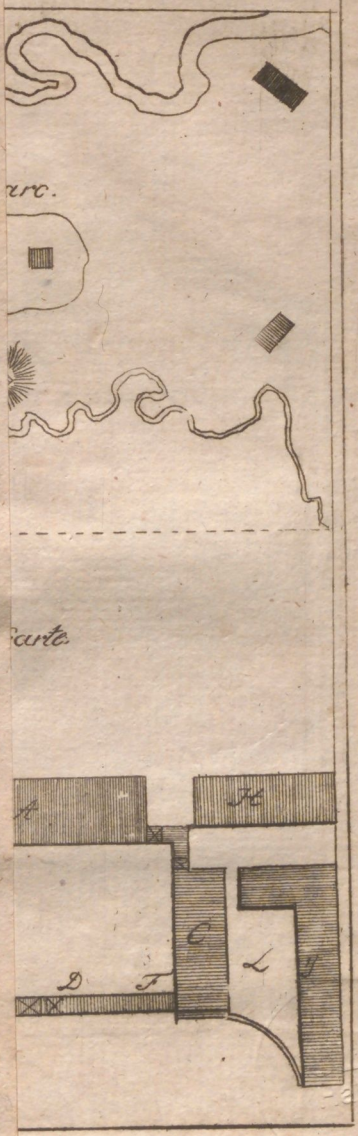
A
B
C
D
E
F

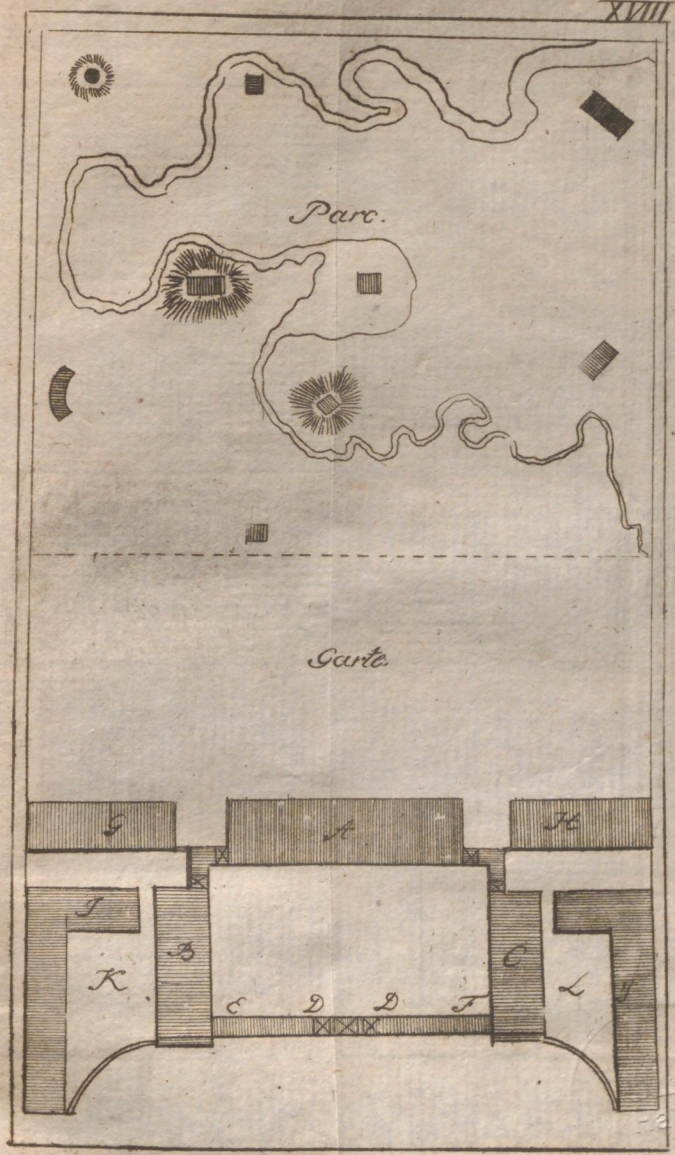
Parc.
Garte.
G
A
H
I
B
C
K
E
D
D
F
L





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0655




ULB
Halle

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0656

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0657






Halle

Lg 281
s
(1.)
ULB Halle
006 910 092
3
1. C.

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister,
Lehrer der Mathematik und bildenden Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

# ARCHITECTURA FORENSIS

oder

## die aufs Recht angewandte

# Baukunst

## Erster Theil

welcher
das Mathematische, Politische und
das Wesentliche der Gartenbaukunst
in sich enthält.



Mit zwanzig Kupfern.

Münster und Oßnabrück,
bey Philipp Heinrich Perreuon. 1784.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073372-19/fragment/page=0667